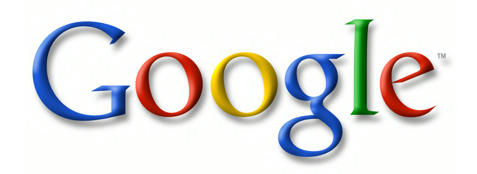
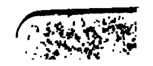



A 478194


1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE



Dr. J. N. Schnabel's

General-Statistik

der

Europäischen Staaten.

Zweiter Band.

General-Statistik

der

Europäischen Staaten

nebst

einer theoretischen Einleitung,

von

Georg Norbert Schnabel,

Doctor der Rechte, k. k. Professor des Natur- und Oesterr. Criminal-rechtes, wie auch gewesenem k. k. Professor der Statistik an der Karl-Ferdinands-Universität zu Prag.

Zweiter Band.

Zweite neu bearbeitete Auflage,
vermehrt mit einer Uebersicht der neuesten Veränderungen im Gebiethe der General-Statistik.

Mit zwei Uebersichts-Charten und einem **statistischen Gemälde der Europäischen Staaten im Jahre 1841.**



Wien, 1841.
Verlag von Braumüller & Seidel.
(Graben, im Sparcasse-Gebäude.)

Inhalt.

Zweites Hauptstück.

Der äußere Zustand der Staaten.

§. 29.

B. Organisation der vollziehenden Gewalt, und zwar: a) in den rein- und gemischt-monarchischen Staaten.

In den Staaten von monarchischer Form empfängt auch die Vollziehung der Gesetze ihren obersten Impuls von der Person des Monarchen. Der Monarch ist es, von dem die Kundmachung der Gesetze sowohl, als auch die Aufsicht über die wirkliche Befolgung derselben zuoberst ausgeht; der Monarch ist es auch, in dessen Namen wirklich vorgefallene Uebertretungen der Gesetze erhoben, und der Gerechtigkeit gemäß beurtheilt und behandelt werden.

Diese oberste Vollziehung der Gesetze findet jedoch ihre weitere Entwickelung in den im Namen des Monarchen handelnden Mittelspersonen oder öffentlichen Beamten. Da nämlich die Nothwendigkeit der Vollziehung der Gesetze stets und überall im Staate vorhanden ist, so folgt, daß auch der Monarch seine vollziehende Gewalt stets und überall im Staate durch zweckmäßige Organe äußern müsse. Diese Organe sind eben die zum Behufe der Kundmachung der Gesetze und der weiteren Vollstreckung derselben von dem Monarchen aufgestellten Hülfspersonen oder öffentlichen Beamten.

Die ersten und eigentlichsten Organe dieser Art sind aber die an der Spitze der kleineren Abtheilungen des Staatsgebiethes, der Gemeinden nämlich, entweder für die vereinigten Gesetzgebungszwecke oder für einzelne derselben aufgestellten Beamten. Ueber diesen Gemeinde- oder Localbeamten stehen, als Bindungsglieder zwischen denselben und der obersten vollziehenden Gewalt, gewisse höhere Beamten, welche zugleich an der Spitze

der größeren Theile des Staatsgebiethes, oder an der Spitze des ganzen Staates, im Centrum desselben, sich befinden.

Diesen, in eine stufenweise theils unmittelbare theils mittelbare Abhängigkeit von dem Monarchen gestellten Beamten ist, mit Rücksicht theils auf den Act der Vollziehung, theils auf die Oertlichkeit, theils endlich auf die Gattung der zu vollziehenden Gesetze, eine gewisse Theilnahme an der Vollziehung eingeräumt, wobei sie die ihnen zukommenden Geschäfte entweder in besonderen Bureaux abthun, oder in ganzen Collegien behandeln.

Zunächst an der Person des Monarchen befinden sich diejenigen Beamten, welche es mit dem Ausfertigen der Entschließungen desselben zu thun haben, und sonach des Monarchen Secretariat und oberste Kanzlei bilden. In den größeren Staaten kömmt das Collegium dieser Beamten gewöhnlich unter der Benennung des geheimen Cabinetes vor.

Dieses Collegium von Beamten wird indeß, seiner eigenthümlichen Stellung zufolge, von der Classe der eigentlichen Behörden, d. i. derjenigen Beamten und Beamten-Collegien ausgeschlossen, welche einen bestimmten, von der monarchischen Vollziehungsgewalt ihnen zugewiesenen Wirkungskreis, nach der oben angedeuteten Verschiedenheit desselben, im Stufengange der Vollziehung haben.

Von jenen Behörden, die in gewissen Abstufungen unter dem obersten Impuls des Monarchen die verschiedenen Geschäfte der Vollziehung besorgen, stehen obenan die sogenannten Ministerien, Central- oder Hofstellen.

Unter diesen werden jene Beamten und Beamten-Collegien begriffen, welche den ausgebreitetsten Wirkungskreis in Vollziehungsangelegenheiten haben, indem sie an der Spitze des ganzen Staates stehen, und die von dem Monarchen unmittelbar empfangenen Aufträge in allen einzelnen Theilen des Staatsgebiethes, durch die ihrer Controlle und unmittelbaren Leitung untergeordneten Beamten

ausführen lassen. Gewöhnlich findet man diese Geschäfte der obersten Vollziehung unter mehrere Behörden getheilt, welche meist collegialisch eingerichtet sind, und von denen jede die Vollziehung in einem besondern Zweige der Staatsverwaltung besorgt.

Dieser Vertheilung zufolge gibt es fast in allen Staaten solche oberste Vollziehungsbehörden (Ministerien, Centralstellen):

1. Für die auswärtigen Angelegenheiten.

2. Für das Kriegswesen (und in den Staaten mit einer Seemacht auch insbesondere für die Marine).

3. Für die inneren Angelegenheiten im engern Sinne *) (für das Innere).

4. Für die Rechtspflege (die Justiz).

5. Für die Finanzen.

Doch ist in mehreren einzelnen Staaten die Verzweigung der Geschäfte bei dieser obersten Vollziehung noch weiter ausgedehnt, und es gibt noch besondere Ministerien oder Central-Behörden mit Ministerial-Attributen für die Angelegenheiten des regierenden Hauses, dann für die Polizei, für die Angelegenheiten des Cultus und des öffentlichen Unterrichtes, für die Gewerbe und den Handel, für das öffentliche Bauwesen, für die Verwaltung besonderer öffentlicher Geld-Institute, und für die Staatsbuchhaltung.

Für die Angelegenheiten des regierenden Hauses bestehen eigene Central-Behörden in Preußen, in Frankreich, und gewissermaßen auch in Oesterreich, indem hier die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei auch zugleich geheime Hauskanzlei ist, und als

*) Unter diesen inneren Angelegenheiten werden die sämmtlichen Angelegenheiten der innern Staatsverwaltung mit Ausschluß derjenigen verstanden, für welche besondere Central-Behörden, wie z. B. für die Justizsachen, die Finanzangelegenheiten, bestehen.

stehen nur drei Ministerien, nämlich das der auswärtigen Angelegenheiten und des großherzoglichen Hauses, das des Innern und der Justiz, und jenes der Finanzen. Einer von den Ministern ist zugleich dirigirender Minister. Neben diesen Ministerien besteht aber noch ein Militär-Departement mit Ministerial-Attributen.

In mehreren Staaten ist die oberste Vollziehung einem einzigen Collegium, einem ungetheilten Ministerium, übertragen. Dieses ist der Fall in Schweden, Norwegen, Dänemark, Hannover, in Neufchatel und in den meisten kleineren Staaten Deutschlands.

In Schweden ist das Collegium des Staatsrathes zugleich auch die oberste Verwaltungsbehörde, indem neben den eigentlichen Staatsräthen auch die beiden Minister, der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, dann die vier Staatssecretäre, des Kriegs, des Innern, der Finanzen, dann des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, Mitglieder des Staatsrathes bilden, und über die ihnen zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten im Rathe vortragen. Nur die beiden Minister haben in Rücksicht der ihnen angewiesenen Geschäfte auch ein selbstständiges Departement.

In Norwegen besorgt ebenfalls der Staatsrath collegialisch das Geschäft der obersten Vollziehung.

In Dänemark bilden die sechs Staatsminister ebenfalls einen Staatsrath, in welchem, mit Ausnahme der auswärtigen Angelegenheiten, alle Geschäfte der Vollziehung collegialisch berathen und beschlossen werden. Doch bestehen unter demselben für die Vollziehung in ihren einzelnen Zweigen noch besondere Centralbehörden, und zwar eine für die Justiz, das Innere und den Cultus, eine für das Finanzwesen, eine für den Commerz, eine für das Militär- und eine für das Marinewesen.

In Hannover bildet das Ministerium ein Collegium unter dem Vorsitze des ältesten Ministers. Die speciellere Lei-

tung der Geschäfte mit Ausnahme der Justizsachen, welche ein selbstständiges Departement bilden, ist nach verschiedenen Abtheilungen den einzelnen Ministern übertragen.

In den kleineren Deutschen Staaten kömmt dieses ungetheilte Ministerium meist unter dem Namen Staatsministerium vor.

Im Königreiche Sachsen wurden mit der Einführung der neuen Staatsverfassung im Jahre 1831 auch Ministerien an die Stelle der bisherigen Oberbehörden creirt. Der Ministerien sind sechs: Der Justiz und des königlichen Hauses, des Innern, des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, des Kriegs, und der auswärtigen Angelegenheiten. Das geheime Cabinet und der geheime Rath sind gänzlich aufgelöset. Der Kirchenrath und das Ober-Consistorium stehen nun unter dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Im Fürstenthume Neufchatel vereinigt sich die oberste Vollziehung in dem Staatsrathe. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, und ist in die vier Dicasterien der Finanzen, des Innern, der Justiz und Polizei, und des Militärwesens getheilt.

Im Kirchenstaate bestehen zuvörderst für die auswärtigen Angelegenheiten, welche sich in die politischen und in die geistlichen oder kirchlichen theilen, die beiden Staatssecretariate: der politischen Angelegenheiten und der Breven. Bei der innern Verwaltung ist die oberste Vollziehung nach den Hauptzweigen derselben einzelnen Congregationen anvertraut, deren jeder ein Cardinal vorsteht. Diese Congregationen sind aber: a) Die Congregazione del buon governo (Departement des Innern); b) die camera apostolica (Finanzbehörde); c) die tesoreria generale della camera (Schatzkammer) *); d) die Congregazione dei monti (Verwaltung

*) Durch das Edict vom 21. November 1831 ist der obersten Finanzverwaltung eine Revisions-Commission,

der Staatsschuld); e) die Congregazione militare (Kriegs-Departement); f) die segnatura di giustizia (Justiz-Departement) *); g) das tribunale del governo, oder das Gouvernement von Rom, dessen Chef zugleich General-Director der Polizei ist.

Im Osmanischen Reiche ist der sichtbare Chef aller Verwaltungsbehörden der Großwessir. Er hat die ausgedehnteste Gewalt, und das Symbol seiner Machtvollkommenheit ist das Siegel des Großherrn mit dessen Namens-Chiffre, das seiner Führung anvertraut ist. Zunächst unter ihm steht die hohe Pforte, welche aus dem Kiaja Bey, oder Minister des Innern, dem Reis Effendi, oder Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dann dem Tschausch Baschi oder dem Reichsmarschall und Minister der ausübenden Gewalt, und sieben Staatssecretären zusammengesetzt ist. Eben so steht als eine ähnliche hohe Staatsbehörde unmittelbar unter dem Großwessir die Pforte des Defterdar, an deren Spitze der Defterdar als Finanzminister sich befindet.

Unter diesen Centralbehörden, die in unseren monarchischen Staaten allenthalben vorkommen, treten dann im Stufengange der Vollziehung diejenigen Beamten und Beamtencollegien ein, welche an der Spitze größerer Abtheilungen des Staatsgebiethes stehen, und in einer gewissen Abhängigkeit von jenen Centralstellen die Vollziehung der Gesetze für denjenigen Theil des Staatsgebiethes, an dessen Spitze sie sich befinden, zu leiten haben. Sie werden we-

---

bestehend aus vier Prälaten und vier Deputirten von der Hauptstadt und den Provinzen, unter dem Präsidium eines Cardinals, an die Seite gesetzt worden.

*) Der Wirkungskreis dieser Centralbehörde ist übrigens durch das die neue Justizeinrichtung betreffende Edict vom 5. October 1831 auf den eines Cassationshofes für einzelne Fälle beschränkt, und außerdem die Rota Romana zur obersten Justizbehörde bestimmt worden.

tung der Geschäfte mit Ausnahme der Justizsachen, welche ein selbstständiges Departement bilden, ist nach verschiedenen Abtheilungen den einzelnen Ministern übertragen.

In den kleineren Deutschen Staaten kömmt dieses ungetheilte Ministerium meist unter dem Namen Staatsministerium vor.

Im Königreiche Sachsen wurden mit der Einführung der neuen Staatsverfassung im Jahre 1831 auch Ministerien an die Stelle der bisherigen Oberbehörden creirt. Der Ministerien sind sechs: Der Justiz und des königlichen Hauses, des Innern, des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, des Kriegs, und der auswärtigen Angelegenheiten. Das geheime Cabinet und der geheime Rath sind gänzlich aufgelöset. Der Kirchenrath und das Ober-Consistorium stehen nun unter dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Im Fürstenthume Neufchatel vereinigt sich die oberste Vollziehung in dem Staatsrathe. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, und ist in die vier Dicasterien der Finanzen, des Innern, der Justiz und Polizei, und des Militärwesens getheilt.

Im Kirchenstaate bestehen zuvörderst für die auswärtigen Angelegenheiten, welche sich in die politischen und in die geistlichen oder kirchlichen theilen, die beiden Staatssecretariate: der politischen Angelegenheiten und der Breven. Bei der innern Verwaltung ist die oberste Vollziehung nach den Hauptzweigen derselben einzelnen Congregationen anvertraut, deren jeder ein Cardinal vorsteht. Diese Congregationen sind aber: a) Die Congregazione del buon governo (Departement des Innern); b) die camera apostolica (Finanzbehörde); c) die tesoreria generale della camera (Schatzkammer) *); d) die Congregazione dei monti (Verwaltung

*) Durch das Edict vom 21. November 1831 ist der obersten Finanzverwaltung eine Revisions-Commission,

neral-Commanden für die Militärverwaltung. Zu den Mittelbehörden in Oesterreich sind auch die an der Spitze derjenigen Gebiethstheile, in welche wieder die Provinzen oder Länder zunächst zerfallen, aufgestellten Behörden zu rechnen. Diese Gebiethstheile sind aber im Lande ob der Enns mit Salzburg, in Steiermark, Illyrien, Tirol, Böhmen, Mähren mit Schlesien, Galizien und Dalmatien die Kreise, im Lande unter der Enns die Viertel, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche die Delegationsbezirke (auch Provinzen genannt), in Ungarn endlich und in Siebenbürgen die Gespannschaften, Stühle und Districte, und die Behörden derselben sind die Kreisämter, Delegationen, Gespannschafts-, Stuhl-, und Districtsbehörden, von denen die ersteren die Vollziehung im ganzen Umfange der politischen Verwaltung, die drei letzteren aber überdieß auch die Justiz zu besorgen haben.

In Rußland kommen diese Mittelbehörden auch in einer gewissen Abstufung vor. Die oberen sind die an der Spitze der 37 Gouvernements (größeren Gebiethstheile) stehenden Gouvernementsbehörden, welche in ein Kriegs- und ein Civil-Departement, unter einem Kriegs- und einem Civil-Gouverneur, zerfallen. Die Kriegs-Gouverneure haben meistens 2, 3, auch mehrere Gouvernements unter sich, heißen deßhalb auch General-Gouverneure, und inspiciren selbst die Civi-Gouverneure bei ihrer Amtsverwaltung. Dem Gouverneur zur Seite steht ein Gouvernementsrath (Conseil), an dessen Berathung er in wichtigeren Angelegenheiten gebunden ist.

Das Civil-Departement, welches eigentlich für die politische Verwaltung besteht, hat noch besondere Abtheilungen für die Cameral- und Polizeiverwaltung.

Für die Justizverwaltung bestehen in den Gouvernements:

a) der Gerichtshof der bürgerlichen,

b) der Gerichtshof der peinlichen Rechtssachen;

c) das Gewissensgericht.

Die vier privilegirten Provinzen im Europäischen Rußland: Finnland, Beßarabien, das Land der Donischen Kosaken und Bialystock haben ihre besonderen Oberbehörden.

Die andere Art jener Mittelbehörden in Rußland bilden die an der Spitze der 405 Kreise, in welche die Gouvernements und die privilegirten Provinzen weiter abgetheilt werden, sich befindenden Behörden. Diese sind für die Militärangelegenheiten das Militär-Commando; für die politische Verwaltung überhaupt die Kammer der allgemeinen Fürsorge und die Schulinspectoren; für die Cameral-Verwaltung insbesondere die Kreisrentkammer; für die Polizei das Niederlandesgericht. Die Justizangelegenheiten besorgen: Das Kreisgericht für bürgerliche und peinliche Rechtssachen, und das adelige Vormundschaftsamt.

In Preußen kommen jene Mittelbehörden in drei Abstufungen, nach der dreifachen Untertheilung des Staatsgebietes, nämlich in 10 Provinzen, 27 Regierungsbezirken, und 350 Kreisen vor. An der Spitze einer jeden Provinz steht ein Ober-Präsident, der die ganze politische Verwaltung leitet, insbesondere auch Chef des Consistoriums (der geistlichen Oberbehörde) und des Medicinal-Collegiums ist. Für jeden Regierungsbezirk besteht eine Regierung in zwei Abtheilungen, von denen die eine alle von den Ministerien des Innern, der Polizei, des Kriegs, und der auswärtigen Angelegenheiten ressortirenden Geschäfte, die andere aber die Finanzangelegenheiten, die Gewerbepolizei, und das Bauwesen zu besorgen hat. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein Landrath. Die Justiz wird in der höheren Instanz durch die Ober-

landesgerichte und den Appellationsgerichtshof zu Köln besorgt.

In Frankreich bestehen für jedes der 86 Departements, in welche das ganze Staatsgebieth zuoberst getheilt ist, ein Präfect mit einem Präfecturrathe, und ein General-Departementsrath als politische Behörden, und für jedes der Arrondissements (Bezirke), in welche die Departements abgetheilt sind, ein Unter-Präfekt mit einem Bezirksrathe (conseil d'arrondissement). Als Gerichtshöfe höherer Art bestehen die 27 Cours royales.

In Holland stehen an der Spitze der neun Provinzen, in welche das ganze Staatsgebieth zerfällt, so wie dann an der Spitze der Arrondissements (Bezirke), in welche die Provinzen wieder abgetheilt werden, Mittelbehörden. Für die Provinzen sind es der Gouverneur mit einem Gouvernementsrathe und eine permanente Deputation der Provinzialstände, für die Arrondissements die Bezirks-Commissäre.

In Baiern stehen unter den Centralbehörden zunächst die Kreisregierungen, für einen jeden der acht Kreise. Diese Kreisregierungen theilen sich in zwei Kammern, die des Innern, und jene der Finanzen. Diesen Regierungen steht insbesondere noch ein Landrath mit denselben Attributionen, wie der Departementsrath in Frankreich, zur Seite. Die Kreise zerfallen wieder in Bezirke, an deren Spitze Landgerichte, und im Rheinkreise Landcommissariate, stehen. Für die höhere Justizverwaltung besteht in jedem Kreise ein Appellationsgericht.

In Hessen-Darmstadt stehen ebenfalls zuvörderst an der Spitze der drei Provinzen: Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen, Regierungen für die politische, und Hof- oder Obergerichte für die Justizverwaltung, und unter diesen in den beiden ersten Provinzen an der Spitze der 29 Bezirke Landräthe, in de

letzt genannten Provinz an der Spitze der 10 Cantone eigene Cantonalbehörden.

In den Staaten von geringerem Umfange sind nur einerlei Mittelbehörden. So ist dieses der Fall in Baden, wo zwischen den Central- und den eigentlichen Localbehörden bloß die Kreisbehörden sich befinden, welche an der Spitze der 6 Kreise stehen und aus einem Director, und einer Anzahl von Kreisräthen zusammengesetzt sind. So ist es auch in Sachsen-Weimar der Fall, wo die Landräthe, die an der Spitze der 6 Kreise des Großherzogthums stehen, unmittelbar sowohl mit den Central-, als den Localbehörden zusammenhängen. So ist es ferner der Fall in Nassau, wo an der Spitze der 28 Aemter, in welche das Herzogthum zerfällt, die Amtsbehörden in einem ähnlichen Verhältnisse sich befinden; und ein Aehnliches gilt in den meisten übrigen Staaten von ähnlicher Ausdehnung.

In den kleinsten Staaten sind neben den Localbehörden gar keine Mittelbehörden vorhanden. So z. B. in den Anhaltischen Ländern, wo mit den Centralbehörden unmittelbar die Domanialämter als eigentliche Localbehörden in Verbindung stehen.

Diese Localbehörden, welche in den einzelnen Staaten an der Spitze kleinerer, leichter in unmittelbarer Aufsicht zu haltender Gemeinden sich befinden, zerfallen nach einer gewöhnlichen Unterscheidung dieser Gemeinden in städtische und Landgemeinden, auch in städtische und Landbehörden. Die Behörden der Stadtgemeinden sind die Magistrate oder Municipalitäten, jene der Landgemeinden aber, die da gewöhnlich unter der Benennung von Amtsbezirken, Gemeinden, Cantons, Comunen vorkommen, sind die Aemter (Oberämter), Gemeindevorstände, Municipalitäten, Comunenverwaltungen.

Die Justiz insbesondere wird in diesen Gemeinden, theils für eine jede derselben, theils für mehrere zusammen, von den eigentlichen Ortsgerichten oder ersten Instanzen verwaltet.

§. 30.

b) Organisation der vollziehenden Gewalt in den Polyarchien (Republiken).

In den Republiken kömmt die Vollziehung der Gesetze zuvörderst einer Versammlung zu, deren Mitglieder zum Theile auf eben die Art, wie die Mitglieder jener gesetzgebenden Versammlungen solcher Staaten gewählt, zum Theile von den gesetzgebenden Versammlungen selbst mit Rücksicht auf gewisse persönliche Eigenschaften bestellt werden. Immer aber unterscheiden sich diese vollziehenden Versammlungen von den gesetzgebenden dadurch, daß schon wegen der Natur der Vollziehungsgeschäfte nicht nur sie selbst von beständiger (bleibender) Art sind, sondern auch die einzelnen Mitglieder derselben für eine längere Dauer zu ihrem Amte berufen werden. Eben deßhalb wird dieses vollziehende Collegium in manchen Republiken, wie dieß z. B. in einigen Cantonen der Schweiz der Fall ist, der tägliche Rath genannt. Auch unterscheidet sich dieses vollziehende Collegium in einem jeden der republikanischen Staaten von dem gesetzgebenden durch einen kleinern Umfang, durch eine geringere Anzahl von Mitgliedern. Daher kömmt es wieder, daß dieses vollziehende Collegium in manchen Republiken, wie z. B. in einigen Cantonen der Schweiz, der kleine Rath genannt wird, während die gesetzgebende Versammlung den Namen des großen Rathes führt.

Die Präsidirenden in diesen Versammlungen, die meistens nur auf eine kürzere Zeit gewählt werden, stellen die ersten Magistratspersonen, und unter der gesetzgebenden Versammlung die obersten Autoritäten vor.

Gewöhnlich kömmt dieses vollziehende Collegium in den Europäischen Republiken unter der Benennung Rath oder Senat vor. So führt es in den sämmtlichen republikanischen Cantonen der Schweiz den gemeinschaftlichen Namen Rath, jedoch gewöhnlich mit einem Zusatze, so, daß es in einigen derselben der tägliche Rath, in anderen der

kleine Rath, in noch anderen der Staatsrath, der Landrath genannt wird. Die Mitglieder dieses Vollziehungsrathes werden fast durchgängig von der allgemeinen Landesversammlung, welche in jedem Canton die Gesetzgebung besorgt, und zwar meistens aus ihrer Mitte, erwählt. Die Präsidirenden sind die jedesmaligen Bürgermeister, Landammänner, Schultheißen.

In der freien Stadt Frankfurt wird das vollziehende Collegium der Senat genannt. Dieser besteht aus 42 Personen, welche in drei Ordnungen, jede von 14 Mitgliedern, abgetheilt sind. Die erstere ist die Ordnung der älteren Senatoren, oder der Schöffen, die andere die Ordnung der jüngeren Senatoren, und die dritte die Ordnung der Rathsverwandten. Auf die erste und zweite Ordnung wird von der dritten nach dem Dienstalter vorgerückt. Für die dritte werden die Mitglieder gewählt. Wählbar ist aber nur derjenige Bürger, der auch für den gesetzgebenden Körper wählbar, und mit keinem andern Mitgliede des Senats im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist. Aus der ersten Ordnung wird jährlich der ältere, aus der zweiten der jüngere Bürgermeister gewählt.

In den drei freien Hansestädten: Lübeck, Bremen und Hamburg, heißt die vollziehende Behörde der Rath. Er besteht in jeder derselben aus den vier Bürgermeistern und den Senatoren, deren es in Lübeck 16, in Bremen und Hamburg aber 24 gibt. In allen dreien ergänzt sich der Rath selbst durch freie Wahl; wobei in Bremen nach dem Grundgesetze bloß darauf zu sehen ist, daß jedesmal der beste und nützlichste Bürger gewählt werde. In Lübeck aber müssen von den vier Bürgermeistern 3, und von den 16 Senatoren 5 Literati seyn, und die übrigen Mitglieder aus den sieben ersten Bürger-Collegien genommen werden. In Hamburg wieder müssen unter den vier Bürgermeistern drei Rechtsgelehrte und einer ein Handelsmann seyn; von den 24 Senatoren aber müssen 11 Rechts-

Der Deutsche Bund ist eine fortdauernde Vereinigung der sämmtlichen souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, zu dem Zwecke der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, so wie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten. Jedoch stehen der Kaiser von Oesterreich, dann die Könige von Preußen, von Dänemark und von Holland nicht mit ihren sämmtlichen Staaten, sondern bloß mit ihren Deutschen, d. i. den in dem ehemaligen Deutschen Reiche begriffen gewesenen Ländern, in dem Bunde.

Diese Länder sind aber, und zwar von Oesterreich: das Erzherzogthum Niederösterreich, das Herzogthum Steiermark, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain, das Oesterreichische Friaul und Görz, das Gebieth der Stadt Triest, ferner Tirol, mit den Gebiethen von Trient und Brixen, dann Vorarlberg außer Weiler, weiter das Herzogthum Salzburg, das

---

ruht auf folgenden Grundverträgen; und zwar die des Deutschen Bundes:

1. Auf der Bundesacte vom 8. Junius 1815, vornehmlich in Rücksicht der vier ersten Artikel derselben.

2. Auf der Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, unterzeichnet am 15. Mai 1820.

Die Organisation der Schweizerischen Eidsgenossenschaft beruht aber

1. Auf dem Bundesvertrage zwischen den 19 Schweizer Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, vom 8. September 1814.

2. Auf den Aufnahmsurkunden der beiden Cantone Neufchatel und Genf vom 7. April 1815, dann des Cantons Wallis vom 17. Junius 1815.

Königreich Böhmen, das Markgrafthum Mähren, der Oesterreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Zator und Auschwitz.

Die Preußisch-Deutschen Länder sind die Provinzen: Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Jülich-Cleve-Berg, Niederrhein.

Von Dänemark sind die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, und von Holland das Herzogthum Luxemburg die Deutschen Länder. Die übrigen Mitglieder des Deutschen Bundes stehen in demselben mit ihren sämmtlichen Besitzungen.

Die oberste oder gesetzgebende Gewalt in diesem Staatenbunde übt eine Versammlung von den Gesandten der einzelnen Bundesglieder, welche in Frankfurt am Main fortwährend besteht *), und die Deutsche Bundesversammlung genannt wird. Die Bundesgesandten sind von ihren Committenten unbedingt abhängig und diesen verantwortlich.

Nach ihrem Umfange und der Geschäftsbehandlung ist diese Versammlung entweder die engere (assemblée ordinaire), oder aber die weitere, das Plenum (assemblée générale).

Die engere Versammlung (der engere Rath) enthält 17 Stimmen, welche theils als Viril- (oder besondere), theils als Curiat- (oder Gesammt-) Stimmen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt sind.

Virilstimmen führen: 1. Oesterreich, 2. Preußen, 3. Baiern, 4. Sachsen, 5. Hannover, 6. Wirtemberg, 7. Baden, 8. Kurhessen, 9. Hessen-Darmstadt mit einer gewissen Theilnahme von Hessen-Homburg, welches durch den Staatsvertrag vom 7. Julius 1817 in den Bund aufgenommen wurde, 10. Dänemark

*) Nach den Grundgesetzen des Bundes kann sich diese Versammlung höchstens auf vier Monate vertagen.

wegen Holstein und Lauenburg, 11. die Niederlande (Holland), wegen Luxemburg.

Gesammt- oder Curiatstimmen haben 1. die großherzoglich und herzoglich-Sächsischen Häuser; 2. Braunschweig und Nassau; 3. beide Meklenburg; 4. Oldenburg, die Anhaltischen und Schwarzburgischen Häuser; 5. die beiden Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, die beiden Lippe und Waldeck, 6. die vier freien Städte: Frankfurt, Lübeck, Bremen und Hamburg.

In der weiteren Versammlung führt jedes Bundesglied wenigstens eine Stimme. Im Ganzen zählt sie 69 Stimmen, welche unter die einzelnen Bundesglieder auf folgende Weise vertheilt sind: Oesterreich hat vier Stimmen, Preußen vier, Sachsen vier, Baiern vier, Hannover vier, Wirtemberg vier, Baden drei, Kurhessen drei, Hessen-Darmstadt drei, Dänemark für Holstein-Lauenburg drei, die Niederlande für Luxemburg drei, Braunschweig zwei, Meklenburg-Schwerin zwei, Nassau zwei, und von den übrigen Gliedern hat jedes eine Stimme *).

Den Vorsitz bei der Bundesversammlung führt Oesterreich in der Person des Gesandten seines Kaisers. Jedes Bundesglied ist befugt, Gegenstände zur Berathung in Vorschlag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, sie in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung wirklich zu über-

*) Die Stimme des im Jahre 1825 ausgestorbenen Hauses Sachsen-Gotha wird von drei Gothaer Speciallinien fortgeführt. Ueberhaupt hängt es für den Fall, daß die Besitzungen eines souveränen Deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und wieferne die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, — denn im engern Rathe kann ohnedieß kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen, — dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

geben. Zufolge der am 30. October 1815 beschlossenen einstweiligen Anordnung des Geschäftsganges werden die Sitzungen zweimal in der Woche gehalten; häufen sich die Geschäfte, so sagt der Präsident außerordentliche Sitzungen an.

Gewöhnlich ist die Bundesversammlung eine engere; zu einem Plenum bildet sich dieselbe nur dann, »wenn es auf Abschaffung oder Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt.« Hiezu kömmt auch noch in Folge der Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 15. Mai 1820 der Fall einer Kriegserklärung oder einer Friedensbestätigung, wie auch der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund. Ob ein Gegenstand für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch die absolute Stimmenmehrheit entschieden. Diese Mehrheit ist auch überhaupt zu einem Beschlusse der engeren Versammlung hinreichend. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden das Recht zu, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben. In der Plenarversammlung wird zur Fassung eines Beschlusses in der Regel eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Wo es aber auf Abschaffung oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, und auf Religionsangelegenheiten ankommt, ist Stimmeneinhelligkeit zur Fassung eines Beschlusses nothwendig. Eben so kann in Fällen, wo die Bundesglieder als einzelne, selbstständige, unabhängige Staaten erscheinen, wo also jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet wird, ohne freie Zustim-

mung der Betheiligten kein dieselben verbindender Schluß gefaßt werden.

Bei der Stimmgebung soll, so lange die Bundesversammlung über die Stimmordnung noch kein organisches Gesetz erlassen hat, bloß die zufällig sich fügende Ordnung beobachtet werden. Bei Abfassung eines solchen Gesetzes soll sie sich jedoch so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und auf ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Wenn insbesondere gewisse Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern nach Vorschrift der Bundesacte bei der Bundesversammlung angebracht werden, so hat sie vor Allem die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so veranlaßt sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz, wozu in Folge des Bundestagsbeschlusses vom 16. Junius 1817 die Ober-Appellationsgerichte der größeren Deutschen Staaten verwendet werden sollen, und wacht für den Vollzug der Entscheidung auch allenfalls durch Anwendung der weiter unten angezeigten Executions-Maßregeln.

Die Schweizerische Eidsgenossenschaft ist in Gemäßheit des Bundesvertrags vom 7. August 1815 ein Verein der 22 souverainen Cantone der Schweiz zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich hiedurch gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden seyn; sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebieth.

Die Besorgung der Angelegenheiten der Schweizerischen Eidsgenossenschaft ist zuoberst einer Tagsatzung übertragen. Diese besteht aus den Gesandten der 22 Cantone, von denen ein jeder eine Stimme hat. Die Gesandten erhalten eigene Instructionen. Die Tagsatzung versammelt sich in der Hauptstadt eines der drei Vororte: Zürich, Bern und Lucern, welche alle zwei Jahre hierin wechseln, und zwar ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montage im Heumonath, außerordentlicher Weise aber, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf Begehren von fünf Cantonen. Der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz. Wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird die Leitung der Bundesangelegenheiten dem Vororte übertragen.

Die Tagsatzung ist in Gemäßheit des Bundesvertrags befugt:

1. Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Bündnisse mit auswärtigen Staaten zu errichten.

2. Handelsverträge einzugehen.

3. Zu untersuchen, ob die von den einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Militär-Capitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände nicht dem Bundesvereine oder bestehenden Bündnissen, oder aber den verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider seien; zu welchem Ende dieselben jedesmal zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden müssen.

4. Gesandte zu ernennen und abzurufen.

5. Alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidsgenossenschaft zu treffen, die Organisation der Contingents-Truppen zu bestimmen, über deren Aufstellung und Gebrauch zu verfügen, den General, den Generalstab und die eidsgenössischen Obersten zu ernennen, auch die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militär-Contingents, in Einverständniß mit den Cantonsregierungen anzuordnen.

6. Bei Streitigkeiten zwischen den Cantonen einen Obmann in dem Falle einzusetzen, wenn die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns verlegen sind, oder einer der Cantone über dieselbe Beschwerde führt.

7. Bei außerordentlichen Umständen, und wenn die Tagsatzung nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, dem Vororte besondere Vollmachten zu ertheilen, auch derjenigen Behörde des Vorortes, welche mit der eidsgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zur Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidsgenössische, von den Cantonen gewählte Repräsentanten beizuordnen, ihnen die erforderlichen Instructionen zu ertheilen, und die Dauer ihrer Verrichtungen zu bestimmen, welche aber in jedem Falle mit dem Zusammentreten der Tagsatzung aufhören; endlich

8. zu bewilligen, daß neue Zölle, Weg- und Brückengelder eingeführt, oder die bestehenden erhöht werden, oder daß die Einhebung derselben, wenn sie auf bestimmte Jahre beschränkt war, länger fortwähre.

Auch ist der Tagsatzung überlassen, den Tariff der Eingangsgebühren festzusetzen, und von den Gränzcantonen über die bezogenen Eingangsgebühren, welche die eidsgenössische Kriegscasse bilden, jährlich Rechnung zu fordern.

In allen Verfügungen der Tagsatzung, mit Ausnahme der oben unter Nr. 1 und 7 vorkommenden Gegenstände, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Für die unter Nr. 1 erwähnten Angelegenheiten ist eine eminente Mehrheit von drei Viertheilen, für die unter Nr. 7 angeführten Verrichtungen eine von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich *).

*) Alles dieses ist in dem 7.—10. Artikel des Bundesvertrages vom 7. August 1815 enthalten, welcher in seinen 15 Artikeln überhaupt noch von der Form des Vereins der 22 Cantone unter wechselseitiger Gewährleistung ihrer Verfassung und ihrer Gebiethe, von dem Bundesheere und

Für die Vollziehung der für diese beiden Staatenvereine bestehenden verbindlichen Normen haben zugleich auch jene obersten Versammlungen, von denen sie ausgegangen, zu sorgen.

In dem Deutschen Bunde namentlich ist in Folge der am 15. Mai 1820 in Wien unterzeichneten Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen über die Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes die Bundesversammlung ausdrücklich ermächtigt, für die Vollziehung der von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch bestellte Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissorischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die anderen vom Bunde übernommenen Garantien zu sorgen, und nach Erschöpfung aller bundes-verfassungsmäßigen Mittel auch die erforderlichen Executionsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

Zum Behufe der wirklichen Execution, welche jedesmal im Namen des gesammten Bundes beschlossen und vorgenommen wird, ertheilt die Bundesversammlung einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als auch die Dauer des Executions-

---

den Contingenten dazu, von den Bundesausgaben und Bundeseinnahmen, von der Abwendung der Gefahren gegen die Sicherheit des Bundes, von der Art, die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Cantonen beizulegen, von dem Rechte der einzelnen Cantone, anderweitige Verbindungen einzugehen, von dem innern Verkehre, dem Eigenthume der Klöster und Kapitel, und der Helvetischen Nationalschuld handelt.

verfahrens selbst. Die beauftragte Regierung ernennt zur Erfüllung dieser Bundespflicht einen Civilcommissär, der nach einer besondern Instruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag zur Vornahme der Execution mehreren Regierungen ertheilt ist, ernennt die Bundesversammlung selbst den Civilcommissär. Nach Vollführung der Execution hat die beauftragte Regierung hierüber Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten.

In der Schweizerischen Eidsgenossenschaft hat auf gleiche Weise die Tagsatzung für die Vollziehung der von ihr gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Die Tagsatzung wacht auch über die Vollziehung der durch Schiedsrichter zwischen streitenden Cantonen zu Stande gekommenen Vergleiche und Compromißsprüche. Es wählt nämlich bei vorfallenden Streitigkeiten zwischen ganzen Cantonen zuvörderst jeder von den streitenden Cantonen aus den Magistratspersonen anderer Cantone zwei, oder auch nur einen, Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter versuchen zuerst einen Vergleich. Wenn dieser nicht erzielt werden kann, wird von den Schiedsrichtern, oder falls sich diese nicht vereinigen könnten, von der Tagsatzung aus den Magistratspersonen eines unparteischen Cantons, aus welchem noch keine Schiedsrichter gezogen worden sind, ein Obmann gewählt, mit welchem die Schiedsrichter nochmals den Streit durch Güte beizulegen suchen, oder wenn dieses nicht gelingt, durch Compromißspruch oder auch durch Entscheidung nach den Rechten endigen. Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maßregel oder der Bewaffnung enthalten, den oben vorgeschriebenen Rechtsgang genau befolgen, und sich in allen Puncten dem Spruche fügen. Eine Berufung findet nicht Statt, und erforderlichen Falls wacht die Tagsatzung über die Vollziehung, wozu ihr die eidsgenössische Kriegsmacht zur Verfügung steht.

§. 32.

Die besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse in Europa.

In Europa finden sich verschiedene aus eigentlichen Verträgen, oder auch aus dem Gange der Begebenheiten entstandene Modificationen der Regierungsgewalt, welche zum Theile eine Beschränkung durch ein fortdauerndes Bundesverhältniß, zum Theile ein Schutzverhältniß mit diplomatisch anerkanntem Charakter der Selbstständigkeit für den Schützlingsstaat, zum Theile eine bloße Landeshoheit ohne äußere Souverainetät, zum Theile endlich eine nur auf gewisse Acte der Regierung sich beschränkende, also partielle Unterregentschaft begründen.

Das erste von jenen besonderen staatsrechtlichen Verhältnissen findet Statt zwischen dem Deutschen Bunde und den einzelnen in diesem Bunde stehenden Staaten, dann zwischen der Schweizerischen Eidsgenossenschaft und den einzelnen Cantonen der Schweiz.

Die Staaten des Deutschen Bundes werden zwar in Gemäßheit der Bundesacte und der darüber erfolgten späteren Zusätze bei ihrer vollen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erhalten, und es wird, was die Verfassung und die Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten im Innern betrifft, jede Einwirkung des Bundes ausgeschlossen, und selbst gemeinnützige Anstalten für die Gesammtheit der Bundesstaaten, deren Realisirung die Theilnahme der sämmtlichen Bundesstaaten in Anspruch nimmt, können, in soferne sie auf Maßregeln der innern Regierung der Bundesstaaten sich gründen, nur durch eine von der Bundesbehörde einzuleitende freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zur Ausführung gebracht werden. Auch die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung steht den einzelnen Regierungen der Bundesstaaten in der Regel unbeschränkt zu; nur in dem Falle der Widersetzlichkeit

der Unterthanen gegen die Regierung, im Falle eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten hat die Bundesversammlung, wenn die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes anruft, oder auch sonst, wenn die Regierung die Hülfe des Bundes zu begehren verhindert wäre, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. In dieser Beziehung erläßt auch die Bundesversammlung gemeinsam verbindliche Verordnungen für die sämmtlichen Bundesstaaten, wie denn z. B. die Anordnungen über Preßfreiheit und Büchercensur vom 20. September 1819 und 16. August 1824, dann die Verordnung über einen ähnlichen Gegenstand vom 10. und 19. November 1831, Vorschriften dieser Art enthalten.

Was die auswärtigen Angelegenheiten der Bundesstaaten betrifft, so ist die freie Behandlung derselben bloß in soferne durch die Bundesverfassung beschränkt, als die Bundesglieder durch die Bundesacte sich verpflichten, keinerlei Bündnisse oder Verbindungen mit anderen Staaten einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären; auch einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten gegen einander mit Gewalt zu verfolgen. In Fällen solcher Streitigkeiten sind vielmehr die streitenden Theile verbunden, ihre Sache bei der Bundesversammlung anzubringen, welche zuvörderst die Vermittelung durch einen Ausschuß versuchen, und wenn dieser Versuch fehlschlüge, die richterliche Entscheinung hierüber durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz bewirken soll.

Diesen ähnlich, doch von etwas mehr beschränkender Art, sind die Modificationen, welche die Bundesverfassung der Schweiz an der Regierungsgewalt der einzelnen Schweizer Cantone mit sich bringt.

Die 22 Cantone, welche sich in den Bund der Schwei-

zerischen Eidsgenossenschaft vereinigt haben, behalten als souveraine und unabhängige Staaten die volle innere Regierungsgewalt, wie auch das Recht, ihre Verfassung selbst zu ordnen, in soferne dabei dem Zwecke des Bundes, nämlich der Behauptung der Freiheit, der Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und der Ruhe und Ordnung im Innern, nicht entgegen gewirkt wird. Auch dürfen sie keine Zoll-Linien gegen einander anlegen. Die einzelnen Cantone können frei für sich Militär-Capitulationen (wovon es aber gegenwärtig abkommen soll), und Verträge über ökonomische und Polizei-Gegenstände mit auswärtigen Staaten abschließen, jedoch dürfen sie den Bundeszwecken nicht zuwider seyn, und müssen deßhalb zur Kenntniß der Bundesbehörde, der Tagsatzung nämlich, gebracht werden. Bündnisse mit anderen Staaten zu errichten, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, hat kein Canton für sich das Recht, so wie denn auch die Organisation der Kriegsmacht der Schweiz eine Sache der Tagsatzung ist. Die einzelnen Cantone können zwar bei drohender Gefahr eines Angriffs von Seite eines auswärtigen Staates, oder auch eines andern Cantons, mit ihrer Cantons-Miliz vorläufig zur Abwendung der Gefahr einschreiten, aber es muß auch sogleich die Tagsatzung zur Ergreifung der geeigneten Maßregeln davon in Kenntniß gesetzt werden. Die einzelnen Cantone sollen zur Durchsetzung ihrer gegenseitigen Ansprüche nie Gewalt gebrauchen, sondern ihre Streitigkeiten bei der Tagsatzung anbringen, welche sie entweder durch Vergleiche beizulegen sucht, oder durch Schiedsrichter nach den Bundesrechten abthun läßt.

Das andere von jenen besonderen staatsrechtlichen Verhältnissen, nämlich jenes Schutzverhältniß mit diplomatisch anerkanntem Charakter der Selbstständigkeit für den Schützlingsstaat findet Statt zwischen dem Jonischen Inselstaate und Großbritannien, ferner zwischen dem Freistaate Krakau und den drei Gränzstaaten von Oesterreich, Rußland

und Preußen; endlich zwischen der kleinen Republik San Marino und dem Kirchenstaate.

Der Jonische Inselstaat ist nämlich, in Folge der Pariser Convention vom 5. November 1815, unter den unmittelbaren und alleinigen Schutz von Großbritannien gestellt, so, daß die sieben Jonischen Inseln unter dem Namen: Vereinigte Staaten der Jonischen Inseln, zwar einen freien und unabhängigen Staat bilden, jedoch bei Besorgung ihrer inneren, vornehmlich aber ihrer äußeren Angelegenheiten einer gewissen Einwirkung von Seite der Brittischen Krone unterstehen. Diese Einwirkung besteht aber darin, daß die Normen für die innere Verwaltung dieses Staates der Genehmigung eines von dem Könige von Großbritannien, als dem beständigen Protector jenes Inselstaates, bestellten Lord-Obercommissärs unterliegen, die Seehäfen und Rheden der sieben Inseln in Beziehung auf alle ehrenvollen und militärischen Rechte einen Theil der Brittischen Gerichtsbarkeit ausmachen, und die Festungen derselben insbesondere mit Brittischer Besatzung versehen sind. Auch wird dieser Inselstaat durch Großbritannien bei anderen Staaten vertreten, so daß er selbst eigentliche Gesandte weder annimmt noch absendet.

Der Schutz, welchen die Freistadt Krakau von Seite der drei Höfe von Oesterreich, Rußland und Preußen in Folge des unterm 3. Mai 1815 abgeschlossenen additionellen Tractats genießt, besteht hauptsächlich darin, daß ihr diese drei Höfe ihre Selbstständigkeit und Verfassung, wie auch eine beständige Neutralität garantiren. Eben deßhalb wird die Republik auch in ihren Verhältnissen zu anderen Staaten durch diese drei Mächte vertreten. Sie steht in keinem unmittelbaren diplomatischen Verhältnisse, und unterhält kein eigentliches Militär. Uebrigens haben ihr diese drei angränzenden Mächte auch zugestanden, daß sie Brennholz, Kohlen, so wie überhaupt alle zu den ersten Le-

bensbedürfnissen gehörigen Gegenstände ungehindert aus dem Gebiethe derselben einführen kann.

Einen ähnlichen Schutz läßt auch das Oberhaupt des Kirchenstaates der innerhalb dem Gebiethe desselben gelegenen Republik San Marino angedeihen, indem derselbe (dem Breve Pius VII. vom Jahre 1814 zufolge), nicht nur ihre Unabhängigkeit und Verfassung garantirt, sondern ihr auch Getreide und Salz zollfrei überläßt.

Das Verhältniß der Landeshoheit oder Landesherrlichkeit, ungefähr in der Art, wie es ehedem zu Zeiten des Deutschen Reiches zwischen den Reichsunmittelbaren und dem Deutschen Kaiser und Reiche in Folge eines angenommenen Lehen-Nexus bestand, findet sich gegenwärtig noch zwischen den Fürstenthümern Serbien, der Wallachei und Moldau auf der einen, und der Osmanischen Pforte auf der andern Seite; zwischen dem Fürstenthume Monaco und dem Könige von Sardinien, weiter zwischen der Grafschaft Bentink-Kniphausen und dem Großherzoge von Oldenburg; endlich zwischen dem Ländchen Andorra, an der Spanisch-Französischen Gränze gelegen, auf der einen, dann den Staaten von Frankreich und Spanien auf der andern Seite.

Der in Gemäßheit des 6. Artikels des Friedensschlusses zu Adrianopel vom 14. September 1829 von dem Großherrn der Türkei aufgestellte Hattischerif, so wie das auf die Bitte der Serbischen Nation vom 7. Februar 1830 von demselben Großherrn gegen Ende des Jahres 1830 ausgefertigte Diplom (Berat), bestimmen die näheren Verhältnisse Serbiens zu dem Osmanischen Reiche. In Folge dieser Bestimmungen ist Serbien ein für die Familie Milosch Obrenowitsch erbliches Fürstenthum, und der Fürst genießt unter der Oberhoheit der Pforte und gegen einen für die Zukunft fest bestimmten jährlichen Tribut das unumschränkte Regie-

rungsrecht im Innern seines Landes. Jedoch behält sich der Großherr für den Fall einer jeden Erledigung der Fürstenwürde die Bestätigung des neuen Fürsten vor *).

Die Wallachei und Moldau sind zwei Lehenfürstenthümer der Ottomanischen Pforte. Die Fürsten derselben (Woiwoden, Hospodare) besitzen gegen eine Lehensabhängigkeit und einen an die Pforte zu entrichtenden Tribut die völlig unumschränkte Regierungsgewalt. An der Spitze der obersten Regierungsbehörde, des Divans, befindet sich gegenwärtig der in den Fürstenthümern commandirende Russische General als Präsident. Uebrigens unterhalten diese beiden Fürsten auch ihr eigenes Militär, stehen aber in keinem unmittelbaren diplomatischen Verkehre mit anderen Staaten. Diese Fürsten werden jedesmal von der Pforte eingesetzt und periodisch, jedoch seit dem Adrianopeler Frieden nicht mehr jährlich, sondern nur alle sieben Jahre, von derselben neu bestätiget **).

Das Fürstenthum Monaco, im Umfange der Sardinischen Provinz Nizza gelegen, stand ursprünglich als ein Deutsches Reichslehen unter der Oberhoheit des Deutschen Kaisers. Später kam es im gleichen Verhältnisse in die Abhängigkeit von Spanien, und endlich in die von Frankreich. Durch den Pariser Frieden vom 15. November 1815 ward es unter die Oberherrlichkeit von Sardinien gestellt, welches am 8. November erklärte, wie es unter dieser Oberherrlichkeit nichts anders verstehe, als das Recht, in der Stadt Monaco eine Garnison zu halten, und den Platz-Commandanten zu ernennen. Demnach

---

*) Das Fürstenthum enthält 387 □ Meilen, und 390.000 Einwohner.

**) Die Wallachei enthält 1.297 □ Meilen, und 950.000 Einwohner; die Moldau 803 □ Meilen, und 450.000 Einwohner.

bleibt dem Fürsten die volle Landesherrlichkeit, die innere Verwaltung seines Landes überlassen. Nur steht das Fürstenthum in keinem unmittelbaren diplomatischen Verkehre mit anderen Staaten, und das Militär desselben muß sich nach den Sardinischen Kriegsgesetzen richten *).

Der Graf Bentink ist als Herr von Kniphausen ein Schutzverwandter des Deutschen Bundestags, und steht jetzt, in Folge des unter Vermittelung des kaiserlich Oesterreichischen und Russischen, wie auch des königlich Preußischen Hofes abgeschlossenen Vergleichs mit Oldenburg vom 8. Junius 1825, eines Theils zum Bundestage, übrigens aber zum Großherzoge von Oldenburg in demselben Verhältnisse, in welchem er früher als Reichsgraf zum Deutschen Kaiser und Reiche stand. Der Graf hat alle inneren Regierungsrechte, er kann selbst Militär halten, jedoch ist es während der Dienstzeit den Oldenburgischen Militär-Reglements unterworfen, und in Beziehung auf den Deutschen Bund dem Oldenburgischen Contingente einverleibt. Er hat auch das Recht einer eigenen Flagge **).

Das in den Pyrenäen zwischen Frankreich und Spanien gelegene Ländchen Andorra ist ein kleiner Freistaat, welcher in einem gewissen Lehennexus theils mit der Französischen, theils mittelst des Bischofs von Urgel mit der Spanischen Regierung sich befindet. Gegen Entrichtung einer gewissen jährlichen Lehenswaare in Geld, an den König von Frankreich (960 Francs), und eines jährlichen Zinses an den Bischof von Urgel (450 Livres), genießt dieses Ländchen als ein völlig neutrales Gebieth das Recht einer eige-

---

*) Das Fürstenthum enthält 2 1/2 □ Meilen, und beiläufig 5.000 Einwohner.

**) Die Herrlichkeit Kniphausen enthält 1 1/2 □ Meile mit 2.900 Einwohnern.

nen Regierung, nur daß die Oberrichter bei derselben abwechselnd von dem Könige von Frankreich und von dem Bischofe von Urgel bestellt werden. Die gesetzgebende Gewalt in diesem kleinen Freistaate übt ein souverainer Rath, der aus 24 durch die sämmtlichen Hausväter gewählten Mitgliedern, den zwölf diensthuenden und den zwölf austretenden Consuln besteht. Die ausübende Gewalt hat ein von dem souverainen Rathe aus seinen ältesten Mitgliedern auf Lebenszeit gewählter Syndicus *).

Jenes dritte von den oben angeführten besonderen staatsrechtlichen Verhältnissen, nämlich jene beschränktere Art von Zwischen- oder Unterregentschaft, findet Statt zwischen den jetzt mediatisirten Fürsten und Grafen (dem mediatisirten hohen Adel) in Deutschland und ihren Souverainen, und sodann, wiewohl in einem noch geringeren Grade, zwischen den adeligen Grundherrschaften und ihren Landesregierungen in den verschiedenen Staaten unsers Welttheiles.

Bei der Auflösung des Deutschen Reiches wurden mehrere fürstliche und gräfliche Häuser, welche früher in Beziehung auf gewisse Besitzungen die sogenannte Landeshoheit unter dem Deutschen Kaiser und Reiche besaßen, dieses Rechtes verlustig, und in Rücksicht der darin enthalten gewesenen höheren Regierungsbefugnisse einem andern ihrer früheren, nun souverain gewordenen, Mitstände untergeordnet. Diese Art der Unterordnung war die Mediatisirung.

Die staatsrechtliche Stellung der mediatisirten Fürsten und Grafen ist durch die Deutsche Bundesacte (Art. 14) auf folgende Art bestimmt worden:

1. Diesen fürstlichen und gräflichen Familien verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern in dem bisher damit verbundenen Begriffe. In dieser Beziehung wurde auch durch die Beschlüsse der Deutschen Bun-

---

*) Das Ländchen enthält 9 □ Meilen und etwa 15.000 Einwohner in sechs Pfarrbezirken.

desversammlung vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 festgesetzt, daß den Häuptern der mediatisirten fürstlichen Familien von den öffentlichen Behörden in den Deutschen Staaten der Titel: Durchlaucht, durchlauchtig hochgeborner Fürst, und den Häuptern der mediatisirten gräflichen Familien auf ähnliche Weise der Titel: Erlaucht und erlauchter hochgeborner Graf ertheilt werden solle.

2. Die Häupter dieser Familien sind die ersten Standesherren in den Staaten, zu welchen sie gehören, und sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in denselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

3. Es bleiben ihnen in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen (Standesherrschaften) alle diejenigen Befugnisse und Vorzüge zugesichert, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, sondern ihnen vielmehr nur als Grundherrschaft (S. weiter unten) zustehen. Zu jenen ihnen verbleibenden Rechten und Vorzügen gehört insbesondere auch der privilegirte Gerichtsstand, und die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien; ferner die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzungen groß genug sind, auch in zweiter Instanz; dann die Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, so wie auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung dieser allgemeinen Befugnisse soll die in diesem Betrachte erlassene königlich Baierische Verordnung vom 19. März 1807 als Basis und Norm unterlegt werden. Die in dieser Verord-

nung enthaltenen näheren Bestimmungen über jenen Gegenstand sind folgende:

Die mediatisirten Fürsten und Grafen behalten ihre Titel und Würden mit Weglassung der Beisätze, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem Deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen zu nennen, so wie auch ihren Herrschaften das Wort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N.; Graf, Herr von N.), aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herren; daher sie sich des Prädicats — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit dem Könige oder den königlichen Behörden verrichtet, und nicht an Allerhöchstdenselben oder an diese gerichtet werden. In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige Deutsche Reich Beziehung haben. — In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem obersten Justiz-Tribunal. Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das betreffende Hofgericht zum rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genießen die Häupter der mediatisirten Häuser das Recht einer Austrägalinstanz, nämlich das Recht, durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Der König beruft in diesen Fällen die gesetzliche Zahl von Beisitzern zu einem hohen Gerichte aus dem Stande des In-

quisiten. Der Justizminister ist Großrichter und Präsident dieses Gerichtes. Der Inquisit kann sich einen eigenen rechtlichen Beistand wählen, welcher bei dem Gerichte seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach den Gesetzen. Das Urtheil wird dem Könige zur Bestätigung vorgelegt und alsdann in gewöhnlicher Art vollzogen. — Keinem mediatisirten Fürsten und Herren ist verstattet Militär zu halten; jedoch kann er Polizeiwachen anordnen. — Alle eigentlichen Steuern, die zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes, des Militärs, der Regierung bestimmt sind, wie auch Stämpeltaxen, Judenschatzungen, Accise, imgleichen alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chaussee- und Brückengelder u. dgl., gehören in den mediatisirten Ländern dem Souverain; den Standesherren bleiben dagegen alle Abgaben, welche wie grundherrliche Zinsen entrichtet werden, so wie alle Concessionsgelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben, und die Nachsteuern, jedoch nur gegen jene auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind. Endlich genießen die mediatisirten Herren die Zollbefreiung von allen zu ihrem Hausbedarfe erforderlichen Consumtibilien; auch zahlen sie kein Chausseegeld innerhalb ihres Gebiethes.

Die mediatisirten Standesherren in Deutschland sind folgende:

Name der standesherrl. Familie.	Grad des Adels.	Staaten, in deren Umfange die Standesherrschaften gelegen sind.
Aremberg.	Herzog	Preußen. Hannover.
Bentheim-Tecklenburg	Fürst	Preußen.
Bentheim-Bentheim	Fürst	Hannover. Preußen.
Bentink	Graf	Oldenburg.
Bömelberg	Freiherr	Preußen.
Castell (beide Linien)	Grafen	Baiern.
Colloredo	Fürst	Wirtemberg.

Name der standesherrl. Familie.	Grad des Adels.	Staaten, in deren Umfange die Standesherrschaften gelegen sind.
Croy	Herzog	Preußen.
Dietrichstein = (Proskau=Leslie)	Fürst	Wirtemberg.
Erbach = Erbach	Graf	Hessen. Wirtemberg.
Erbach = Fürstenau	Graf	Hessen.
Erbach = Schönberg	Graf	Hessen.
Erdödy = Aspremont	Gräfin	Wirtemberg.
Esterhazy	Fürst	Baiern.
Fürstenberg	Fürst	Baden. Wirtemberg. Hohenzollern.
Fugger = Kirchberg	Graf	Baiern. Wirtemberg.
» Glött	Graf	Baiern.
» Kirchheim	Graf	Baiern.
» Nordendorf	Graf	Baiern.
» Babenhausen	Fürst	Baiern.
Giech	Graf	Baiern.
Görz	Graf	Hessen.
Grote	Freiherr	Preußen.
Hohenlohe = Langenburg	Fürst	Wirtemberg.
» Ingelfingen	Fürst	Wirtemberg.
» Kirchberg	Fürst	Wirtemberg.
» Bartenstein	Fürst	Wirtemberg.
» Jaxtberg	Fürst	Wirtemberg.
» Schillingsfürst	Fürst	Wirtemberg.
Isenburg = Birstein	Fürst	Hessen. Kurhessen.
» Büdingen	Graf	Hessen.
» Wächtersbach	Graf	Kurhessen. Hessen.
» Meerholz	Graf	Kurhessen. Hessen.
Königsegg = Aulendorf	Graf	Wirtemberg.
Leiningen	Fürst	Baden. Baiern.
» Billingheim	Graf	Baden.
» Neudenau	Graf	Baden.
» Westerburg	Graf	Nassau.
Leyen	Fürst	Baden.

Name der standesherrl. Familie.	Grad des Adels.	Staaten, in deren Umfange die Standesherrschaften gelegen sind.
Löwenstein = Freudenberg	Fürst	Baiern. Wirtemberg. Baden.
» Rosenberg	Fürst	Baiern. Wirtemberg. Baden.
Looz und Corswaren	Herzog	Preußen.
Neipperg	Graf	Wirtemberg.
Oesterr. Schaumburg	Erzherzog	Nassau.
Oettingen = Oettingen	Fürst	Baiern. Wirtemberg.
» Wallerstein	Fürst	Baiern. Wirtemberg.
Ortenburg	Graf	Baiern.
Pappenheim	Graf	Baiern.
Plettenberg	Graf	Wirtemberg.
Pückler	Graf	Wirtemberg.
Quadt = Isny	Graf	Wirtemberg.
Rechberg	Graf	Wirtemberg.
Rechtern = Limburg	Graf	Wirtemberg.
Salm = Salm	Fürst	Preußen.
» Kirburg	Fürst	Preußen.
» Horstmar	Fürst	Preußen.
» Krautheim	Fürst	Wirtemberg. Baden.
Schäsberg	Graf	Wirtemberg.
Schönborn = Wiesentheid	Graf	Baiern. Hessen.
Schönburg = Waldenburg	Fürst	Sachsen.
» Rochsburg	Graf	Sachsen.
» Penigk	Graf	Sachsen.
Schwarzenberg	Fürst	Baiern. Wirtemberg.
Solms = Braunfels	Fürst	Preußen. Hessen.
» Lich	Fürst	Preußen. Hessen.
» Laubach	Graf	Hessen.
» Rödelheim	Graf	Hessen.
Stadion, (Friedr. Linie)	Graf	Wirtemberg.
» (Philipp. Linie)	Graf	Baiern.
Sternberg	Graf	Wirtemberg.
Stolberg = Werningerode	Graf	Preußen. Hannover. Hessen.

Name der Landesherrl. Familie.	Grad des Adels.	Staaten, in deren Umfange die Standesherrschaften gelegen sind.
Stolberg = Stolberg	Graf	Preußen. Hannover.
» Rosla	Graf	Preußen. Hessen.
Thurn und Taxis	Fürst	Baiern. Wirtemberg. Hohenzollern.
Törring	Graf	Wirtemberg.
Waldbott = Bassenheim	Graf	Wirtemberg.
Waldburg = Waldsee	Fürst	Wirtemberg.
» Trauchburg	Fürst	Wirtemberg.
» Wurzach	Fürst	Wirtemberg.
Wied	Fürst	Preußen. Hessen.
Windischgrätz	Fürst	Wirtemberg.
Witgenstein = Berleburg	Fürst	Preußen.
» Witgenstein	Fürst	Preußen.

Nebst diesem Unterregentschaftsrechte der Mediatisirten gibt es in verschiedenen Staaten unsers Welttheils auch noch eine Art solchen politischen Rechtes, welches sich jedoch außer seinem geringeren Umfange auch noch dadurch von jenem der Mediatisirten unterscheidet, daß es nicht an gewissen Familien, sondern nur an gewissen Grundbesitzungen haftet. Es ist dieß die sogenannte Grundherrlichkeit gewisser Güterbesitzer in Oesterreich, Preußen, den meisten Deutschen und Italienischen Staaten, in Spanien, Portugal, Dänemark, Rußland und Polen.

Der Umfang dieser Grundherrlichkeitsrechte, welche so wie die Rechte der Mediatisirten, und selbst jene Landeshoheit, sich aus der in früheren Zeiten entstandenen Lehensverbindung mit dem Landesfürsten herschreibt, besteht der Hauptsache nach in dem Befugnisse über gewisse Hintersassen (Gutsunterthanen, mittelbare Grundbesitzer), eine Art Personal- und Realgerichtsbarkeit auszuüben. Vermöge der erstern ist der Grundherr, mit bald mehr bald weniger Beschränkung durch die allgemeinen Landesgesetze, Richter in erster Instanz

über seine Unterthanen, hat auch zum Theile die Verfügung über ihre persönlichen Kräfte (Leibeigenschaft, Frohnpflichtigkeit, Herrschaftsdienst); vermöge der letztern wird der Grundherr als Obereigenthümer mit bald mehr bald weniger Rechten in Beziehung auf den Grund und Boden, den die Hintersassen bebauen, betrachtet.

Dieses Obereigenthumsrecht begründet gewöhnlich jene eigenthümlichen Einkünfte des Grundherrn, welche ihm von seinen Unterthanen in der Gestalt von Grundzinsen, Zehnten, Laudemien zufließen.

Zweite Abtheilung.

Die Resultate der Staatsverwaltung.

§. 33.

Allgemeine Uebersicht.

Die Gesetze und öffentlichen Anstalten, als die eigentlichsten Resultate der Staatsverwaltung, richten sich im Allgemeinen nach den einzelnen Theilzwecken der Staatsverbindung. Wenn nun gleich in der Wirklichkeit nicht überall diese einzelnen Theilzwecke so bestimmt von einander hervortreten, wie in jenen größeren Staaten unsers Welttheils, wo bei den Vollziehungsbehörden, besonders bei denjenigen, welche das Centrum der Vollziehung bilden, eine mehr oder weniger bedeutende Verzweigung der gesammten Verwaltungsangelegenheiten eingeführt ist (§. 29): so ist denn gleichwohl eine solche Abtheilung der gesammten Staatsverwaltung in mehrere Zweige schon der sehr zusammengesetzten Natur derselben vollkommen angemessen, und muß einer zweckmäßigen Betrachtung und Darstellung der wirklichen Verwaltung unserer Staaten jedenfalls zu Grunde gelegt werden. Da jedoch die Abtheilung der sämmtlichen Staatsverwaltungsgeschäfte nach jener obersten Behördenverzweigung beinahe in jedem von jenen größeren Staaten verschieden, und es daher nicht wohl thunlich ist, aus der Wirklichkeit eine gemeinschaftliche Norm für die Verzweigung der Verwaltung in allen Europäischen Staaten, wie sie eine allgemeine Statistik erfordert, herzuholen: so ist es am zweckmäßigsten, mit Rücksicht auf die Theorie (s. Einl. §. 8) eine auf jeden wirklichen Staat anwendbare Abtheilung der sämmtlichen Staatsverwaltungsangelegenheiten zu treffen.

Diese auf alle Europäischen Staaten anwendbare Abtheilung der sämmtlichen auf den innern Zustand des

Staates sich beziehenden Staatsverwaltungsgeschäfte dürfte aber folgende seyn:

1. Justizverwaltung, und zwar: a) Civilrechtspflege; b) Strafrechtspflege.

2. Polizeiverwaltung, und zwar: a) die Polizeieinrichtung überhaupt; b) die verschiedenen Zweige der polizeilichen Wirksamkeit.

3. Culturverwaltung, und zwar in Beziehung a) auf religiöse Bildung; b) auf Verstandesbildung; c) auf gemüthliche Bildung; d) auf körperliche Ausbildung.

4. Güterverwaltung; *a*) in Bezug auf Herstellstellung von Gütern und zwar: a) durch Stofferzeugung; b) durch Stoffveredlung; *b*) in Bezug auf die Vertheilung der erzeugten Güter; *c*) in Bezug auf die Consumtion (den Gebrauch) der Güter.

5. Finanzverwaltung, und zwar in Beziehung a) auf das eigentliche Staatseinkommen, b) auf den Staatscredit *).

Nach dieser allgemein anwendbaren Verzweigung der gesammten innern Staatsverwaltung in Europa läßt sich dann auch die Betrachtung der Resultate derselben in den Europäischen Staaten abtheilen.

§. 34.

Justizverwaltung. a) Civil- oder Privatrechtspflege.

Die Civilrechtspflege hat in der neuern Zeit bei einem großen Theile der Europäischen Staaten in Bezug sowohl auf die Gesetzgebung, als auch auf die Organisation der Gerichte, und auf das gerichtliche Verfahren, an Vollkommenheit auffallend gewonnen.

Was insbesondere die Gesetzgebung betrifft, so sind

*) Ueber die Resultate der äußern Staatsverwaltung s. im II. Hauptstück §. 50.

bereits in einer bedeutenden Anzahl von Staaten die Normen über civil- oder privatrechtliche Verhältnisse in einen ordentlichen Codex, ein systematisches Gesetzbuch zusammengefaßt. Die Staaten, welche sich bereits in dem Genusse einer systematischen einheimischen Gesetzgebung im Civilrechtssache befinden, und deren Legislatur dem übrigen Europa in diesem Stücke vorangegangen, sind Sardinien, Preußen, Frankreich, Baiern, Oesterreich. In Sardinien besteht seit dem Jahre 1770 für die Continentalländer, unter dem Namen Corpus Carolinum, ein Codex, welcher in seinem ersten Theile Privatrechts-Gesetzbuch ist. Der zweite Theil enthält zugleich die Criminalgesetzgebung. Für die Insel Sardinien aber wurde mit Verordnung vom 1. Januar 1828 ein neuer Civilcodex eingeführt, der auf ähnliche Art in seinem zweiten Theile Criminalcodex ist. In Preußen besteht als Civilrechts-Gesetzbuch das am 1. Julius 1792 eingeführte Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten; in Frankreich aber das zuerst am 3. September 1807 unter dem Titel Code Napoleon bekannt gemachte, und später im Jahre 1814 unter dem Namen Code civil français neuerdings bestätigte Gesetzsystem. In Baiern wurde am 1. Januar 1811 ein Codex juris bavarici judiciarii eingeführt, und in Oesterreich kam in demselben Jahre ein musterhafter Civilcodex zu Stande, welcher mit dem 1. Januar 1812 für die sämmtlichen nicht-Ungarischen Länder des Kaiserstaates, und in den Jahren 1815 und 1816 auch für die damals von Oesterreich wieder erworbenen Länder, in verbindliche Kraft trat.

Ihrer innern Einrichtung nach sind diese Gesetzsysteme einander so ziemlich gleich. Zuerst werden nämlich gewisse allgemeine Sätze über das Wesen der in denselben enthaltenen Gesetze, ihre Verbindlichkeit, und die Art ihrer Anwendung vorausgeschickt. Hierauf folgen die Gesetze, welche die persönlichen Verhältnisse reguliren, oder das Personenrecht, und dann die, welche sich auf das äu-

ßere Eigenthum (die Sachen) beziehen, das Sachenrecht. So enthält das Preußische Landrecht eine Einleitung, dann ein Personenrecht, und endlich die Rechte in Beziehung auf Sachen, das heißt, auf Dinge, die selbst keine Rechte haben, also keine Personen sind. Das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch behandelt gleichfalls nach einer allgemeinen Einleitung in seinen ersten zwei Haupttheilen das Personen- und das Sachenrecht; und der Code civil français handelt im ersten Buche von den Personen, und im zweiten von dem Vermögen und den verschiedenen Beschränkungen des Eigenthumsrechtes. Der Code civil français und das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch haben noch eine dritte Abtheilung, welche in dem erstern von den verschiedenen Arten, das Eigenthum zu erwerben, und in dem letztern von gewissen den Personen- und Sachenrechten gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen handelt.

In einigen anderen Staaten, wo ein vollendetes Gesetzbuch noch nicht zu Stande gekommen, hat man doch entweder mit der systematischen Zusammenstellung eines Theiles der Privatgesetze, oder mit einer vorläufigen Revidirung der bestehenden Gesetze und Gewohnheiten, oder mit anderen Vorarbeiten den Anfang zur Abfassung eines ordentlichen Gesetzbuches gemacht. So ist in Rußland bereits im Jahre 1811 ein systematisch abgefaßtes Personenrecht erschienen, und im Jahre 1830 wurde eine Sammlung der sämmtlichen Russischen Justizgesetze, von den ältesten Zeiten anzufangen, durch den Druck bekannt gemacht. In Schweden, Dänemark, in Holland, in Wirtemberg und mehreren anderen Staaten ist eine eigene Revision der Gesetze zum Behufe der Abfassung eines ordentlichen Gesetzbuches angeordnet. Dieses gilt insbesondere auch von Baiern, wo eine völlige Umstaltung des alten Codex im Vorschlage ist.

In den übrigen Europäischen Staaten ist entweder noch

das alte Römische Recht als Entscheidungsquelle für privatrechtliche Verhältnisse eingeführt, oder es wird nach einzelnen einheimischen Gesetzen und Gewohnheiten entschieden, wobei jedoch immer das Römische Recht in Subsidium gilt *).

Auch die Gerichte oder die richterlichen Behörden, welche zur Entscheidung über privatrechtliche Angelegenheiten aufgestellt sind, haben in vielfacher Hinsicht eine ihrer Bestimmung besonders entsprechende Einrichtung. Vor Allem verdient hier die Stellung beachtet zu werden, in welche diese Gerichte gegen die höchste vollziehende Gewalt versetzt sind.

In allen polizirten Staaten unsers Welttheils sind nämlich die richterlichen Behörden so gestellt, daß sie unabhängig von jedem anderweitigen Einflusse, außer dem Gesetze, das ihnen zukommende Amt handzuhaben vermögen. Wenn auch die richterlichen Personen nicht anders als die übrigen Staatsbeamten von der höchsten vollziehenden Gewalt zu ihrem Amte bestellt sind, wenn auch namentlich in

---

*) So wird in den meisten Staaten Deutschlands nach alten einheimischen Gesetzen und Gewohnheiten, welche bereits in früheren Zeiten unter dem Namen des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels gesammelt waren, und wo diese nicht ausreichen, nach dem gemeinen oder Römischen Rechte gesprochen. In Großbritannien sind auch die einheimischen Gesetze und Gewohnheiten unter dem Namen common law (enthaltend die ältesten Gewohnheiten), und statute law (enthaltend die Parliamentsverordnungen), dann das Römische und canonische Recht die ordentlichen Entscheidungsquellen. Hiezu kommen noch die ganz besonderen Gesetze für die Municipalitäten (oder gewisse Städte), nämlich die Municipalgesetze (peculiar law), die Gildestatuten, die Forst- und Kriegsgesetze. In der Schweiz hat beinahe jeder Canton seine eigenen, noch wenig geordneten Gewohnheiten und Gesetze.

den monarchischen Staaten der Monarch sich die oberste Bestätigung der von seinen Gerichten gefällten Urtheile vorbehält: so wird doch nirgends, höchstens etwa die Türkei, wo nach morgenländischer Art noch Cabinetsjustiz vorherrscht, ausgenommen, der Gang der richterlichen Untersuchung durch Machtsprüche beirrt. Im ganzen polizirten Europa ist der Gang der civilgerichtlichen Verhandlung so fest und bleibend normirt, daß selbst die Monarchen ihre privatrechtlichen Angelegenheiten dem Ausspruche ihrer Gerichte unterziehen.

Ein anderer bemerkenswerther Umstand bei der Organisation unserer Gerichte ist der, daß dieselben allenthalben durch das Gesetz einander in der Gestalt mehrerer Instanzen untergeordnet sind. Diese Einrichtung muß nicht wenig die Richtigkeit des von einem Gerichte zu fällenden Urtheils unterstützen, indem bei derselben von dem ordentlichen oder ersten Gerichte, durch dessen Urtheil man sich in seinem Rechte verletzt erachtet, die Berufung an ein höheres Gericht Statt findet.

Fast in allen Europäischen Staaten sind drei derlei Instanzen eingeführt, so daß die ordentlichen Gerichte unter eine zweifach abgestufte Controlle, eine höhere und eine höchste, gestellt sind. Dieses gilt selbst von jenen kleineren Staaten in Europa, und namentlich in Deutschland, für welche es, eben ihres geringen Umfangs wegen, beschwerlich gewesen wäre, innerhalb des Bereiches ihrer Ländereien eigene oberste Gerichtshöfe mit bedeutenden Kosten einzuführen, indem sich dieselben theilweise vereinigten, ein solches oberstes oder drittes Tribunal gemeinschaftlich zu haben. So haben Braunschweig, beide Lippe, und Waldeck eine gemeinschaftliche dritte Instanz zu Wolfenbüttel, die beiden Meklenburg haben eine zu Güstrow, die vier freien Deutschen Städte eine zu Lübeck; Anhalt und die beiden Schwarzburg haben ein gemeinschaftliches Appellationsgericht zu Zerbst.

Auf ähnliche Weise geschah es auch, daß die drei herzoglich Sächsischen Häuser, und die beiden Reuß dem großherzoglich Weimarschen Appellationsgerichte zu Jena, Hohenzollern-Sigmaringen dem Nassauischen Appellationsgerichte, Hohenzollern-Hechingen dem Wirtembergischen Obertribunal, und Liechtenstein dem Oesterreichischen Appellationsgerichte zu Innsbruck beigetreten sind.

Uebrigens haben alle größeren Staaten wenigstens drei Instanzen *).

---

*) So stehen in Oesterreich über den ordentlichen oder unteren Gerichten als höhere Instanzen zuvörderst die Appellationsgerichte in den einzelnen Provinzen, und über diesen die oberste Justizstelle zu Wien, mit einem besonderen Senate zu Verona. In Preußen bilden die zweite Instanz die Ober-Landesgerichte und der Köllner Appellations-Gerichtshof, die dritte und höchste Instanz aber das geheime Obertribunal zu Berlin. In Baiern sind die höheren Instanzen: Das Appellationsgericht in jedem Kreise, und über diesem das Ober-Appellationsgericht zu München; in Baden die vier Hofgerichte, und über diesen das Ober-Hofgericht. In Frankreich sind zu zweiten Instanzen die 27 königlichen Gerichtshöfe (cours royales oder cours d'appel), und zur dritten der Cassationshof (cour de cassation) bestimmt. In Großbritannien, und namentlich in England und Irland, geht von den ordentlichen und gewöhnlichen Gerichten die Berufung an die vier hohen Gerichtshöfe: den court of common pleas (Gerichtshof der gemeinen Prozesse), den court of kingsbench (Gerichtshof der königlichen Bank), den court of exchequers (Schatzkammergericht) und den court of chancery (Kanzleigericht), jedoch so, daß in einigen Fällen wieder von dem court of common pleas an den court of kingsbench, und in einigen Fällen wieder von diesem an den court of exche-

Endlich wird die Zweckmäßigkeit der Gerichtsverfassung in den Europäischen Staaten noch vornehmlich durch jene Collegialform, die den Gerichten gegeben ist, unterstützt. Diese Einrichtung, bei welcher die Fassung des richterlichen Urtheils nicht von der Einsicht und dem Willen eines einzigen Subjects, sondern von dem Zusammenwirken (dem Conflict) der Meinungen und Interessen eines ganzen Collegiums abhängt, muß allerdings eine Bürgschaft mehr für eine von Irrthum und Leidenschaftlichkeit freie Schöpfung des richterlichen Erkenntnisses enthalten.

Es findet sich aber diese Einrichtung nicht nur bei allen jenen Gerichtsbehörden, deren oben als der höheren richterlichen Instanzen überhaupt und im Besondern Erwähnung geschehen; sondern auch jene ordentlichen Gerichte, oder jene ersten Instanzen, bilden größtentheils ganze Collegien von richterlichen Personen. Dieses ist z. B. der Fall in Oesterreich mit den Landrechten, den städtischen Magistraten, den Tribunalen erster Instanz, und den Collegiat-Gerichten; in Baiern mit den Land- Kreis- und Stadtgerichten; in Baden mit den Bezirksämtern; in Frankreich, in Holland und Belgien mit den Arrondissements-Gerichten; in Großbritannien mit den Assisen, dann den county-courts, den sherif-turns, dem court-baron, dem hundred-court, und mit allen Special-Gerichten.

---

quers appellirt werden kann. In Schottland geht die Berufung an den court of session, an den court of exchequers, und an den civil-jury-court. Von diesen höheren Gerichtshöfen in den drei Königreichen steht nur noch eine Berufung an das Oberhaus offen. In Rußland geht von den ordentlichen oder unteren Gerichten die Appellation zuvörderst an das Kreisgericht der bürgerlichen Rechtssachen, von diesem an den Gouvernements-Gerichtshof der bürgerlichen Rechtssachen, und von diesem endlich in gewissen Fällen an den Senat, als den obersten Gerichtshof des Reichs.

Uebrigens unterscheiden sich die Gerichte, besonders jene der ersten Instanz, welche gleich andern unmittelbaren Vollziehungsbehörden für alle einzelnen kleineren Abtheilungen des Staatsgebiethes bestehen, und also zu den Localbehörden gehören, auch noch in den meisten Staaten dadurch, daß ihr Wirkungskreis sich bloß bald auf diese, bald auf jene Gattung von Personen oder Gegenständen, wenn sie in irgend einer Streitsache verfangen sind, erstreckt, oder wie man sich auszudrücken pflegt, bald für diese, bald für eine andere Gattung von Personen oder Streitgegenständen competent (gehörig) sind. So gibt es in den meisten Staaten, wo erbliche Standesverschiedenheiten, z. B. zwischen den Classen des Adels, der Bürger und Bauern, verfassungsmäßig begründet sind, auch eigene Gerichte für diese Classen der Staatsbürgerschaft. Auch gibt es nicht selten eigene Gerichte für die Geistlichkeit, eigene für die zum Militärkörper, oder insbesondere zur Seemacht gehörigen Personen. Eben so finden sich wieder in mehreren Staaten besondere Gerichte für Streitigkeiten über unbewegliche Güter, besondere Gerichtshöfe zur Schlichtung der den Commerz zunächst betreffenden Privatinteressen, besondere Lehengerichtshöfe.

Was endlich das gerichtliche Verfahren, d. i. die Art, die angebrachte Streitsache zu behandeln, betrifft, so ist dieselbe, weit entfernt der Willkür der richterlichen Personen überlassen zu seyn, vielmehr allenthalben durch öffentliche Gesetze regulirt. Diejenigen Staaten, welche eigene Civilgesetzbücher besitzen, haben gewöhnlich auch einen eigenen Codex für das gerichtliche Verfahren. So hat z. B. Oesterreich seine Gerichtsordnung, Preußen seine Prozeßordnung, Frankreich seinen Code de procedure civile. Die rechtlichen Beweisarten, mit deren Bestimmung sich die erwähnten Prozeßordnungen, so wie überhaupt auch jene das gerichtliche Verfahren betreffenden Gesetze in anderen Staaten, vornehmlich beschäftigten, sind durchgehends von einem abergläubischen Mysticismus entfernt und

ganz vernünftig. Die Entscheidung durch Zweikampf oder durch ein bloßes Loos sind aus der Reihe derselben verwiesen, und meistens nur schriftliche oder mündliche Eingeständnisse des Gegners, eine wohlgeprüfte Zeugenschaft, oder endlich der Eid zu genügenden Beweismitteln erklärt.

Das Verfahren bei den Civilgerichten der Europäischen Staaten, oder der Civilprozeß, unterscheidet sich übrigens in den gemeinen Anklageprozeß, wo, wie z. B. in Oesterreich und in den meisten Deutschen Staaten, der Richter bloß an die, größtentheils schriftlich, von den Parteien selbst angebrachten Thatumstände und Beweismittel angewiesen ist, und in den modificirten oder inquisitorisch-accusatorischen Prozeß, welcher darin besteht, daß der Richter die Parteien vorladet, mündlich den Prozeß mit den für sie sprechenden Thatsachen und Beweismitteln instruirt, und so zu Ende führt, wobei ihm unbenommen ist, ja obliegt, von Amtswegen in den Grund oder Ungrund der angebrachten Thatsachen und Beweismittel einzugehen, und selbst von den Parteien nicht angebothene Beweismittel in Anwendung zu bringen. Diese Prozeßart ist in Preußen eingeführt.

In einigen Staaten, wie z. B. in Großbritannien, ist das ganze Streitverfahren unter den aufgestellten öffentlichen Richter, und ein aus Standesgenossen des Angeklagten zusammengesetztes Geschwornengericht (Jury) getheilt. Das ständige öffentliche Gericht hat den Prozeß jedesmal einzuleiten, und dem Geschwornengerichte steht die Fällung des Urtheils zu, welches immer ganz einfach das Recht zu- oder abspricht. So z. B. in Großbritannien lautet es jedesmal in der Form: Für den Fordernden, oder: Für den Verweigernden.

Als eine humane Veranstaltung, als eine Veranstaltung, welche den Zweck hat, das durch viele Förmlichkeiten oft schleppend, langwierig und kostspielig gewordene Streitverfahren, wo nicht ganz zu umgehen, doch

abzukürzen, und so eines Theils zu hindern, daß der von Irrthum oder Leidenschaft Verblendete sich in einen übereilten Rechtsstreit einlasse, andern Theils aber auch dem minder Bemittelten die Verfolgung und Behauptung seiner an sich geringfügigen Rechtsansprüche zu erleichtern, als eine solche Veranstaltung verdienen hier noch die in verschiedenen Staaten bestehenden Vergleichs-Commissionen, die Friedens- und Billigkeits-Gerichte erwähnt zu werden.

Hierher gehören die in Dänemark bereits seit 1795 bestehenden Vergleichs-Commissionen, welche sehr wohlthätig auf die Verminderung der Prozesse wirken *). Nicht weniger vortheilhaft wirken in den Oesterreichischen Staaten die Polizei-Directionen in den Hauptstädten, dann die Wirthschaftsämter und Districts-Commissariate auf dem Lande, indem diese Behörden ebenfalls die Bestimmung haben, civilrechtliche Streitigkeiten durch

---

*) Schon gleich in den ersten Jahren nach ihrer Einführung waren die in den früheren Jahren schwebenden Prozesse um 3/5 ihrer Zahl vermindert. Im Jahre 1822 wurden von 2.007 Privatsachen, welche Real- und Verbalinjurien betrafen, 1.609 verglichen. Im Jahre 1830 sind von 25.459 vor die Vergleichungs-Commissionen gebrachten Streitfällen 18.180 verglichen, 347 aufgeschoben und 6.932 den Gerichten zur Abmachung überwiesen worden. Im Jahre 1829 wurden von 21.322 ähnlichen Streitsachen 14.651 verglichen. Von vergleichbaren Polizeisachen wurden im Jahre 1830 in Allem 6.931 behandelt, wovon 4.957 geschlichtet, 1.671 abgeurtheilt, die übrigen aufgehoben wurden. Von 1.759 summarisch behandelten Sachen sind 1.347 geschlichtet worden, und von 137 Ehescheidungsanträgen ist bei 73 ein Vergleich geglückt. — In der Provinz Preußen sind im Jahre 1830, bei den Schiedsmanns-Instituten, von 9.493 angemeldeten Sachen 6.949 wirklich verglichen worden.

Vergleich beizulegen, so zwar, daß in mehreren Fällen ein ordentlicher Prozeß bei einer Gerichtsbehörde gar nicht eingeleitet werden darf, wenn nicht ein bei einer solchen Behörde vorläufig unternommener Vergleichungsversuch documentirt worden.

In anderen Staaten ist wieder für die unbedeutenderen Streitfälle ein weniger zusammensetztes, und minder kostspieliges Verfahren bei eigenen Behörden eingeführt. Dieses ist der Fall mit den Friedensgerichten in Großbritannien, in Frankreich, Baiern, Polen, in der Schweiz, mit den Friedensgerichten und Schiedsmanns-Instituten in Preußen, dann mit den Gewissens- oder Billigkeitsgerichten in Rußland.

§. 35.

b) Strafrechtspflege.

Die strafende Gerechtigkeit (Strafrechtspflege) wird in den Europäischen Staaten überhaupt nach zwei Abtheilungen verwaltet, welche man die höhere und die niedere Strafrechtspflege nennen könnte.

Die erstere hat die strafbaren Handlungen von höherer Wichtigkeit, namentlich diejenigen zum Gegenstande, welche der gefährlicheren dabei unterlaufenden Triebfeder wegen eine strengere Behandlung erfordern. Sie kömmt gewöhnlich unter dem Namen der peinlichen oder Criminalrechtspflege vor, und wird, da bei derselben ein mit allen Förmlichkeiten einer ordentlichen richterlichen Untersuchung versehener Prozeß abgeführt wird, als ein zweiter Zweig der Justizverwaltung überhaupt betrachtet.

Die andere Abtheilung dagegen, welche die minder strafbaren Handlungen zum Gegenstande hat, und bei welcher das Verfahren weniger den strengen Prozeßformen unterliegt, wird meist als ein Gegenstand des politischen, namentlich des polizeilichen, Geschäftskreises betrachtet.

Diese Theilung der Strafrechtspflege hat dem Gesagten zufolge nicht allein auf die Gesetzgebung im strafrechtlichen

Sache, sondern vielmehr auch auf die richterlichen Behörden, denen die Untersuchung und Aburtheilung über strafbare Handlungen eingeräumt ist, und auf deren Verfahren eine Beziehung.

Was nun zuvörderst die Strafgesetze überhaupt betrifft, so tragen dieselben, wie wir sie gegenwärtig in unseren Staaten finden, in Vergleich mit den früheren Zeiten unverkennbare Spuren der Vervollkommnung in einem beinahe noch höheren Grade, als dieses bei den Civilrechtsgesetzen der Fall war, an sich.

Durchgehends haben sich die Regierungen des civilisirten Europa bemüht, ein richtiges Verhältniß zwischen der Strafbarkeit der einzelnen verbrecherischen Handlungen auszumitteln, und allenthalben ist das humane Bestreben sichtbar, nicht nur das Maximum des Strafübels auf den möglich mindesten Grad herabzusetzen, sondern auch gewisse Strafarten, welche für unsere Zeiten unzweckmäßig, oder an sich schon grausam und ungerecht sind, abzuschaffen; wie z. B. Verstümmelung, Strafe der Ehrlosigkeit, Gefangensetzung in tiefen, ungesunden Kerkern. Auch in Rücksicht der einzelnen Handlungen, welche die neuere Strafgesetzgebung in ihr Bereich hineinzieht, sieht man sie immer mehr ihrer eigentlichen Bestimmung, in der äußern Welt das Richteramt zu führen, sich nähern. So werden von den neueren Gesetzgebungen keineswegs mehr Strafen auf gewisse Handlungen dictirt, welche nur einer mit so manchen Irrthümern und Vorurtheilen behafteten Vorzeit als verbrecherisch erscheinen konnten, wie es z. B. mit der Hexerei oder Zauberei der Fall ist. Auf der andern Seite aber fangen eben diese neueren Strafgesetzgebungen auch an, Handlungen mit Strafen zu belegen, welche, wenn sie gleich früher bei einem weniger entwickelten moralischen Gefühle nicht beachtet wurden, gleichwohl gegenwärtig nach unsern besseren Begriffen von Sittlichkeit, nicht ohne öffentliches Aergerniß ausgeübt werden. So ist z. B. in Großbritannien die Strafge-

setzgebung, bei allen ihren sonstigen Mängeln, so genau, daß sie auch auf Mißhandlungen der Thiere (z. B. der Reit- und Kutschenpferde) Strafen dictirt.

Durch Sammlung und systematische Ordnung der Strafgesetze hat die Strafrechtspflege in den neueren Zeiten gleichfalls viel gewonnen. Theils sind bereits wirkliche Gesetzbücher, theils doch Entwürfe und Vorarbeiten dazu vorhanden. Die bekanntesten Gesetzbücher dieser Art sind: das mit 1. Januar 1804 verbindlich gewordene Strafgesetzbuch in Oesterreich; das am 1. October 1813 bekannt gemachte allgemeine Strafgesetzbuch in Baiern; der im Jahre 1814 neu bestätigte Code criminel in Frankreich; die im Jahre 1805 eingeführte Criminal-Ordnung in Preußen; der in Polen auf dem Reichstage vom Jahre 1818 angenommene Straf-Codex. In Sachsen, Hannover, Wirtemberg, Sachsen-Weimar, Dänemark, im Canton Basel, und in einigen anderen Cantonen der Schweiz geht man nun damit um, ein neues Strafgesetzbuch einzuführen, wovon zum Theile bereits die Entwürfe bekannt gemacht sind. In Baiern ist man mit einer neuen Redaction des seither bestandenen Gesetzbuches beschäftigt.

Was die Organisirung der Behörden betrifft, denen die Strafgerichtsbarkeit, besonders die höhere, anvertraut ist, so findet man die collegialische Einrichtung bei denselben in einer noch größern Ausdehnung angewendet, als bei den Civilgerichten, so daß in jenen Staaten, wo die bloß aus einer richterlichen Person bestehenden Patrimonial-Gerichte der Grundherren sich vorfinden, wie z. B. in Rußland, Oesterreich, Preußen, gleichwohl jene höhere Strafgerichtsbarkeit von einer collegialisch organisirten Behörde ausgeübt wird. — Auch die Einrichtung der Geschwornengerichte (Jurys) findet bei der Strafjustiz eine ausgedehntere Anwendung, als bei der Civilrechtspflege. So wird z. B. in Frankreich zu den Assisen-Gerichten (cours d'assises), welche die eigentlichen Criminal-Gerichte sind, auch eine Jury beigezogen.

Dieser Jury ist in solchen Straffällen gewöhnlich das Urtheil über die Wirklichkeit des dem Verbrechen zu Grunde liegenden Factums und den Zusammenhang desselben mit der angeschuldigten Person, sonach über das Schuldig oder Nichtschuldig überlassen, während das Urtheil über die Gattung und das Maß der zu verhängenden Strafe dem beigeordneten ständigen Gerichte, z. B. in Großbritannien dem unter dem Sherif stehenden Quarter-Sessions-Gerichte, in Frankreich aber den der Jury beigeordneten fünf Mitgliedern des Appellationshofes zusteht.

Selbst jene Instanzen-Controlle ist in verschiedenen Staaten für den Criminalprozeß zusammengesetzter, als für den Civilprozeß. Hieher gehört z. B. die Einrichtung, daß in den monarchischen Staaten unsers Welttheils gewöhnlich die wichtigsten Strafurtheile zu ihrer Gültigkeit der vorläufigen Bestätigung des Landesfürsten bedürfen. Eben so gehört hieher die Einrichtung, daß in einigen Staaten für wichtigere Criminalfälle noch ein eigenes, höchstes Tribunal besteht, wie in Frankreich die Kammer der Pairs, in Großbritannien das Oberhaus; so daß in Frankreich die Berufung in gewissen Criminalfällen bis an die Kammer der Pairs, in Großbritannien bis an das Oberhaus geht.

Endlich ist auch das Verfahren für die Gerichte der Strafjustiz allenthalben mit noch größerer Sorgfalt durch die Gesetze regulirt, als es bei der Civiljustiz der Fall ist. Es sind allenthalben durch diese Gesetze mancherlei Vorsichtsmaßregeln begründet, mittelst welcher der möglichen Unaufmerksamkeit oder Parteilichkeit der richterlichen Personen in einem Prozesse, der die wichtigsten Güter des Staatsbürgers, die persönliche Freiheit, Ehre und Leben bedroht, vorgebeugt werden soll. Meist enthalten diese Gesetze genaue Vorschriften über die Inzichten, d. i. über die einen rechtlichen Verdacht gegen Jemanden begründenden Umstände, dann die Anweisung zu einem humanen

Benehmen bei der Untersuchung, das Verboth, erdichtete Verdachtsgründe oder eine Furcht bezweckende Härte anzuwenden, endlich auch möglichst erschöpfende Vorschriften über die genügenden Beweise eines verübten Verbrechens. Weit entfernt, daß diese Bestimmungen sich damit begnügten, so wie es in früherer Zeit geschehen, durch sogenannte Gottesurtheile oder Ordelien (Feuer- und Wasserprobe) über die Schuld oder Unschuld entscheiden zu lassen, fordern sie vielmehr allenthalben zum Beweise der Schuld entweder eine nach allen Regeln vernünftiger Critik glaubwürdige Zeugenschaft, oder das Zusammentreffen mehrerer hohe Wahrscheinlichkeit begründender Umstände, oder das eigene Eingeständniß, welches jedoch gewöhnlich nur unter der Vorsicht als Beweismittel zugelassen wird, das die erhobenen Thatumstände dasselbe bestätigen.

In einigen Staaten, wie z. B. in Großbritannien, in Frankreich, ist man von der gewöhnlichen Art, gegen Verbrechen zu verfahren, nähmlich von dem inquisitorischen oder Untersuchungs-Prozesse abgegangen, und hat den accusatorischen oder Anklage-Prozeß dafür eingeführt, nach welchem das Gericht nicht von Amtswegen, sondern, so wie ungefähr im Civilprozesse, nur auf eine entweder von dem durch ein Verbrechen Verletzten, oder von dem zur Verfolgung der Verbrechen aufgestellten Staatsanwalte, Staatsfiscal, erhobene Anklage einzutreten hat.

Die sämmtlichen Gesetze über das Verfahren mit Verbrechern sind in mehreren Staaten in ein eigenes System, in einen eigenen Codex zusammengestellt, welcher zum Theile mit dem eigentlichen Strafgesetzbuche als eine zweite Abtheilung in Verbindnng steht, wie man es z. B. an dem Oesterreichischen Strafgesetzbuche findet, zum Theile aber für sich selbst besteht, wie es in Frankreich mit dem Code d'instruction criminel der Fall ist.

Was übrigens die Art der wirklichen Zufügung der Strafe betrifft, so wird dabei gewöhnlich so vorgegangen, daß der eigentliche Zweck der Strafe nämlich (möglichste Wiedergutmachung des durch das Verbrechen sowohl an dem eigenen moralischen Charakter des Verbrechers, als an den Rechten Anderer, als endlich an dem öffentlichen Sicherheitsstande zugefügten Schadens, unverrückt im Auge behalten wird. Bei gleicher Wirksamkeit der Strafe wird in der Zufügung das Uebel derselben möglichst gemindert, und so viel als thunlich die Besserung der Sträflinge mit berücksichtiget. So wird z. B. die Todesstrafe, welche überhaupt nur sehr selten einzutreten pflegt, allenthalben im polizirteren Europa auf die nach der herrschenden Meinung mindest schmerzliche Weise vollzogen, und jede qualifizirte Todesart ist abgeschafft. So sind auch zum Behufe der Besserung der Sträflinge allenthalben mit den Straf-Instituten religiöse Belehrungen, dann eigene Zucht- und Besserungshäuser *) in Verbindung gesetzt **).

*) Diese sind als zur politischen Strafrechtspflege gehörige Institute eigentlich ein Gegenstand der polizeilichen Verwaltung, in deren Bereich überhaupt jene politische Strafrechtspflege gehört.

**) Eine Anomalie bilden hier die nicht nur in der Türkei, sondern auch in einigen anderen Küstenstaaten, wie in Sicilien, in Frankreich, noch bestehende Strafart der Galeerensklaverei, und die damit in Verbindung stehenden Bagno's der Galeerensträflinge, dann die Verweisungen in die Verbrecher-Colonien Sibiriens, welche in Rußland anstatt der Todesstrafe verhängt zu werden pflegen. Etwas gelinderer Art sind die in den westlichen Küstenstaaten üblichen Deportationen in entlegene Colonien, wie in Großbritannien nach Vandimensland, in Frankreich nach Cayenne.

§. 36.

Polizeiverwaltung. a) Die Polizeieinrichtung überhaupt.

Die Grundlage der ihrem Wesen nach in allen Europäischen Staaten vorhandenen Polizeieinrichtung bildet ein gehörig organisirtes Personale, welchem die verschiedenen Verrichtungen der Sicherheitspflege im Innern des Staates übertragen sind. In den meisten Staaten sind für die polizeilichen Verrichtungen, eben so wie für die übrigen Geschäfte der Vollziehung, beständige öffentliche Beamte aufgestellt. Nur in einigen wenigen Ländern werden die einzelnen Staatsbürger verpflichtet, die polizeiliche Local-Aufsicht zeitweilig auf sich zu nehmen. Wo ein ständiges Polizeipersonale eingeführt ist, bildet dasselbe zum Theile eine allgemeine Landespolizei, zum Theile bloß eine Polizei der größeren Städte.

Das untere und eigentliche Personale jener allgemeinen Landespolizei besteht aus einer, bald mehr, bald weniger, militärisch eingeübten und bewaffneten Mannschaft, welche gewöhnlich, wie in Preußen, Baiern, Hessen-Cassel, Baden, Polen (zu Rußland), in der Lombardei (zu Oesterreich gehörig), den Namen Gensd'armen (Gens d'armes), sonst auch, wie in Hannover, den Namen Landdragoner führt. Diese Polizeimannschaft ist nach den verschiedenen Theilen des Staatsgebiethes in mehr oder weniger Abtheilungen gebracht, die ihre eigenen niederen und höheren Vorsteher haben *),

---

*) In Preußen zerfällt die Gensd'armerie in die eigentliche Gensd'armerie und in die Gränz-Gensd'armerie. Die erstere enthält 1.240 Gemeine, 96 Unter- und 56 Oberofficiere, und ist in 8 Brigaden getheilt; die letztere theilt sich in 6 Sectionen, deren jede aus 44 Gemeinen, 4 Unter- und 2 Oberofficieren besteht. In der Lombardei besteht die Gensd'armerie aus einem in 12 Flügel abgetheilten Regimente,

In Frankreich vertritt nach der neuen Einrichtung die Nationalgarde, der sedentäre Theil derselben, die Stelle einer Gensd'armerie, und versieht bisher den Polizeidienst.

In Ansehung des Zusammenhanges mit den höheren Verwaltungsbehörden stehen diese Gensd'armerien meistens, was Disciplin, Oekonomie, und die übrige innere Organisation betrifft, unter einer militärischen Oberleitung, was aber ihre Dienstleistung betrifft, mittelst der einschlägigen Civilbehörden, unter dem Ministerium des Innern oder der Polizei.

Wo keine allgemeine Landespolizei organisirt ist, besteht doch gewöhnlich in den größeren Ortschaften eine ähnliche Polizeimannschaft; und zur Leitung derselben sind eigene Polizeibehörden unter der Benennung: Polizei-Commissariate oder Polizei-Directionen eingerichtet.

§. 37.

b) Die verschiedenen Zweige der polizeilichen Wirksamkeit.

Die beiden Hauptgegenstände der polizeilichen Wirksamkeit in den Europäischen Staaten sind: die Sicherheit der Einzelnen, und die Sicherheit des Staates selbst. Hieraus ergeben sich denn auch die beiden Hauptzweige unserer gesammten Polizeiverwaltung, nämlich die,

---

welche auf die Hauptstadt und auf die einzelnen Bezirke (Provinzen) des Königreiches vertheilt sind. Die Baierische Gensd'armerie begreift im Ganzen beiläufig 1.700 Mann, und ist in 3 Legionen getheilt, welche ihre Chefs zu München, Nürnberg und Regensburg haben; und die Gensd'armerie in Polen ist wieder nach der Anzahl der Wojewodschaften des Königreiches in mehrere Corps abgetheilt. In Hessel-Cassel enthält die Gensd'armerie 150 Mann, und die Landdragoner in Hannover zählen ungefähr 320 Mann.

Privatsicherheits-Polizei, und die öffentliche Sicherheits-Polizei *).

Was den ersteren von diesen beiden Zweigen der Polizeiverwaltung, nämlich die Privatssicherheits-Polizei betrifft, so ist der wohlthätige Einfluß derselben auf die Erhaltung aller der wichtigeren Güter der Staatsbürger nirgends zu verkennen. Gleichwohl aber äußert sie sich vorzüglich wirksam in Beziehung auf das Gut des Lebens und der Gesundheit, dann auf jenes des äußern Besitzes (Eigenthums), und jenes der Sittlichkeit.

In einer jeden von diesen Beziehungen sind nicht nur für das polizeiliche Wirken die vielartigsten Normalien und Vorschriften erlassen, sondern es wird dasselbe auch durch eine Menge öffentlicher Anstalten, die mit denselben in Verbindung gesetzt sind, auf das Beste unterstützt.

So ist zuvörderst, was den Schutz des Lebens und der Gesundheit betrifft, die Polizei allenthalben durch die Gesetze angewiesen, in volkreicheren Ortschaften auf den öffentlichen Plätzen und Straßen, oder auch sonst bei einem ungewöhnlichen Zusammenflusse von Menschen, wie z. B. bei öffentlichen Feierlichkeiten, bei Volksfesten und dergleichen, ununterbrochen örtliche Aufsicht zu führen, damit allen den Gefahren für das Leben der Staatsbürger, welche theils die Bosheit, theils aufgeregte Leidenschaften, theils Leichtsinn und Unvorsichtigkeit herbeiführen können, sogleich begegnet werde. Sie ist ferner angewiesen, der Curpfuscherei und Arzneikrämerei, dem unbefugten oder unvorsichtigen Handel mit Giftwaaren, dem Verkaufe verdorbener, oder sonst ungesunder und schädlicher Eßwaaren und Getränke durch beständige Aufsicht möglichst zu steuern.

---

*) Dieser letztere Zweig der gesammten Polizeiverwaltung wurde auch oben (Einleit. §. 9), die Staats-Polizeiverwaltung genannt.

Eben so ist sie auch angewiesen, die Gefahren für die Gesundheit, welche im Klima, im Dunstkreise, oder in anderen zufälligen Umständen liegen, durch möglichste Reinigung der Luft, wie z. B. mittelst fleißiger Gassensäuberung, mittelst Trockenlegung sumpfiger und morastiger Gegenden, und andere angemessene Gegenmittel zu beseitigen, zu welchem Behufe ihr nicht nur ein ärztliches Personale als berathendes Institut, sondern auch das erforderliche Hülfscorps von Handarbeitern beigeordnet ist.

Unterstützt wird die Wirksamkeit der Polizei für die Erhaltung des Lebens der Staatsbürger durch die, wenigstens in allen größeren Städten, bestehenden Findel- und Gebärhäuser, und die Lebensrettungsanstalten für die in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen, endlich auch durch alle jene Anstalten, welche bei Krankheiten, die ungeachtet aller polizeilichen Sanitätsvorkehrungen gleichwohl entstehen, die möglichst schnelle und zweckmäßige Beseitigung dieser Uebel erleichtern.

In dieser letztern Hinsicht wird die polizeiliche Wirksamkeit besonders durch die Anstalten der öffentlichen Bezirks- und Armenärzte und der Krankenhäuser*) unterstützt.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist den Polizeibehörden durch die bestehenden Polizeiordnungen in Beziehung auf ansteckende Krankheiten zur Pflicht gemacht.

In dieser Beziehung sind die Polizeibehörden aller polizirteren Staaten unsers Welttheils angewiesen, nicht nur für

*) Die zweckmäßigsten Anstalten dieser Art in Europa sind: Das allgemeine Krankenhaus in Wien, das große Hospital in Mailand, die Charité in Berlin, das Friedrichshospital in Copenhagen, das königliche Lazareth in Stockholm, das Hospital vom heiligen Johannes in Turin.

die Entfernung der im Dunstkreise liegenden Entstehungsursachen von epidemischen Krankheiten durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel Sorge zu tragen, sondern auch der Weiterverbreitung des Uebels durch eigentliche Ansteckung (das Contagium) möglichst vorzubeugen. Für den Zweck der Entfernung jener ersten Entstehungsursachen von epidemischen Krankheiten werden die Polizeibehörden wieder durch die denselben beigeordneten ärztlichen Berathungs-Institute unterstützt, in soferne von diesen gewisse Vorkehrungs- und Heilmittel, für deren möglichst allgemeine Anwendung die Polizei dann Sorge zu tragen hat, anempfohlen werden.

So ist es insbesondere auch Sache der Polizei, die allenthalben so wirksam befundene Einimpfung des Blatternstoffes, als Schutzmittel gegen die verwüstende Pockenkrankheit, auf den durch die Gesetze vorgezeichneten Wegen zu befördern.

Zur möglichsten Verhinderung aber einer eigentlichen Ansteckung bei wirklich ausgebrochener Krankheit werden da, wo die Größe der Gefahr die Dazwischenkunft der Polizei in Anspruch nimmt, ringsum die angesteckten Gegenden, zur Verhinderung jeder Communication, Schutzwachen aufgestellt, welche so eine Art Gränzlinie (Cordon) bilden, und erforderlichen Falls auch von dem öffentlichen Militär unterstützt werden. In einigen Gegenden, wie es z. B. in den Gränzländern des Osmanischen Staates der Fall ist, in welchen sich häufiger, und bei minder erheblichen Gegenanstalten, die Pest zu äußern pflegt, wird ein beständiger Schutzcordon gegen das Eindringen der Pest unterhalten, und mit demselben Contumaz- oder Quarantaine-Anstalten in Verbindung gesetzt *).

Auch für die Sicherung des äußern Besitzes, oder

*) So bestehen dergleichen Anstalten in Oesterreich, und in den meisten Italienischen Staaten.

des Eigenthums enthalten die Polizeigesetze der Europäischen Staaten die vielartigsten Vorkehrungen.

Die Polizeibehörden sind angewiesen, in möglichster Verbindung unter einander ununterbrochene Aufsicht zu führen, um dem etwa vorhandenen Raub- oder Diebsgesindel, oder den Vagabunden, und sonst verdächtigen Personen, z. B. falschen Spielern, auf die Spur zu kommen, und selbe entweder den Gerichten zu überliefern, oder aber durch Entfernung aus dem Staatsgebiethe, oder durch Anweisung zu einer nährenden Beschäftigung unschädlich zu machen.

Weit mehr noch als gegen die von freien Ursachen herrührenden Beschädigungen des Eigenthums, welche nämlich, in soferne sie einmal geschehen sind, lediglich einen Gegenstand der Justiz bilden, zeigt sich die Polizei in den Europäischen Staaten gegen zufällige Beschädigungen des Eigenthums wirksam. Zu solchen Beschädigungen gehören vornehmlich diejenigen, welche durch Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Hagelschläge, Viehumfälle und Schiffbrüche herbeigeführt werden.

Bei allen diesen Arten von Beschädigung des äußern Besitzes wirkt nämlich die Polizei nicht bloß der Entstehung derselben entgegen, sondern ist auch bemüht, die üblen Folgen eines ungeachtet aller Vorkehrungen eingetretenen Schadens möglichst abzuwenden. So wirkt sie nicht bloß durch Aufsicht über die zweckmäßige Anwendung von Blitzableitern, und über die feuerfeste Herstellung von Gebäuden aller Art, dann durch eine eingeleitete Feuerbeschau (wegen gehöriger Aufbewahrung brennbarer Stoffe, Entfernung des offenen Lichtes von feuergefährlichen Orten, u. dgl.) der Entstehung zufälliger Feuersbrünste entgegen, sondern sie beseitiget auch die oft sehr empfindlichen Folgen derselben entweder gänzlich, oder doch zum Theile durch Aufstellung von Feuerwachen, zweckmäßige Leitung des Löschgeschäftes, durch Organisirung eines Rettungs-

Corps (zur Rettung beweglicher Eigenthumsstücke), durch Errichtung von Schadenversicherungsanstalten (Assecuranzen), oder durch Benützung bereits bestehender Privatanstalten dieser Art.

Auf gleiche Weise wirkt die Polizei auch den übrigen zufälligen Beschädigungen des Eigenthums entgegen. Sie sucht nämlich nicht nur allen Beschädigungen durch Ueberschwemmung, Hagelschlag, Viehumfall, Schiffbruch mittelst zweckmäßiger Anordnung aller erprobten physikalischen, astronomischen, medicinischen und nautischen Vorsichtsmaßregeln zuvorzukommen, sondern bemüht sich auch, wenn gleichwohl Beschädigungen dieser Art eingetreten sind, die üblen Folgen derselben durch ähnliche Anstalten, wie bei Beschädigungen durch Feuersbrünste, besonders durch Anwendung von Assecuranzen*), möglichst unfühlbar zu machen.

In soferne der sittliche Zustand des Volkes in den Europäischen Staaten die schützende Einwirkung der Polizei

*) Dergleichen Assecuranzen zur Versicherung von allerlei zufälligen Beschädigungen des Eigenthums bestehen in beinahe allen Europäischen Staaten; zur Versicherung der bei Schifffahrten entstandenen Beschädigungen aber vornehmlich in London und in Hamburg. In London bestehen 2 privilegirte und 14 andere Assecuranz-Compagnien, die einzelnen Assecuratoren nicht gerechnet, und in Hamburg sind nebst mehreren Privat-Assecuratoren 15 öffentliche Assecuranz-Gesellschaften. Im Jahre 1822 wurde zu Hamburg der Werth von 99.480.000 Mark Banco für See- und Flußgefahr zu 2 5/10 pCt. Durchschnittsprämie (für Seegefahr insbesondere zu einer Prämie von 2 7/16 pCt.) versichert. Die Prämien betrugen im Ganzen die Summe von 2.300.400 Mark. Im Jahre 1831 belief sich der von den See-Assecuranzen versicherte Werth auf 200 Millionen Mark Banco. Außerdem bestehen aber noch dergleichen Assecuranzanstalten in Bordeaux, Nantes, Rouen; in Copenhagen, in Stockholm, in Odessa.

in Anspruch nimmt, besteht deren Wirksamkeit vornehmlich darin, daß sie der Gefahr der Verbreitung von practischen Irrthümern durch eine angemessene Aufsicht über die öffentliche Aeußerung der Meinungen begegnet, und die verderbliche Macht des Beispiels dadurch möglichst schwächt, daß sie mit allen ihr zu Gebothe stehenden Zwangsmitteln öffentliches Aergerniß (Scandal) möglichst beseitiget.

Für jenen erstern Zweck unterzieht die Polizei alle ins Publicum gelangenden, oder auch nur zur Publicität bestimmten Aeußerungen mündlicher, schriftlicher oder bildlicher Art einer sorgfältigen Prüfung, um deren Verbreitung, falls sie Fehlschlüsse und Pflichtverletzungen im gemeinen oder öffentlichen Leben zu veranlassen geeignet wären, möglichst zu hindern.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit wenden die Polizeibehörden in unseren Staaten auf die eine Vervielfältigung durch die Druckerpresse gestattenden, und daher in ihren Wirkungen besonders bedenklichen Aeußerungen. In den meisten Staaten ist für alle zum Drucke bestimmten Schriften eine vorherige Durchsicht von Seite gewisser öffentlichen Behörden angeordnet, welche den Zweck hat, die in denselben enthaltenen Meinungen rücksichtlich ihrer Beziehungen auf die wichtigsten Güter der Staatsverbindung, namentlich auf das ruhige Bestehen des Staates selbst, auf Religion, auf Moralität, und auf den guten Namen der einzelnen Staatsbürger zu prüfen, und falls die Schriften in diesen Beziehungen wesentliche Irrthümer enthielten, sie von der Vervielfältigung durch den Druck auszuschließen. Eine solche den Polizeibehörden obliegende Durchsicht wird gewöhnlich Censur genannt.

Diese Censur beschränkt sich aber zum Theile bloß auf Schriften, die einen gewissen Gegenstand behandeln, oder von einem gewissen Umfange sind, oder in einer gewissen Form erscheinen, oder aber erstreckt sie sich auf alle Schriften ohne Unterschied. So wird z. B. für alle

Staaten des Deutschen Bundes, durch den Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819 (welcher durch die Beschlüsse vom 16. August 1824, dann 10. und 19. November 1831 erneuert ward), gleichförmig festgesetzt, daß Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, in keinem jener Staaten ohne vorläufige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden dürfen.

Dagegen bestehen in mehreren andern Staaten, und namentlich auch in manchem einzelnen Staate des Deutschen Bundes strengere Censurvorschriften; so wie denn auch jenem oben erwähnten Bundestagsbeschlusse ausdrücklich beigesetzt ist, daß die darin enthaltene gleichförmige Censurvorschrift einer in irgend einem einzelnen Bundesstaate etwa bestehenden noch genauern Censureinrichtung keinen Abbruch thun solle. So unterliegt in Preußen, Oesterreich, in den meisten italienischen Staaten, in Spanien, eine jede Schrift ohne Unterschied der Censur.

In anderen Staaten geht zwar dem Drucke eine vorläufige polizeiliche Durchsicht nicht voraus, allein es unterliegt doch zum Theile die wirkliche Verbreitung der gedruckten Exemplarien der polizeilichen Beurtheilung, zum Theile unterliegen die Verfasser, Drucker und Verleger von Druckschriften, für die durch ihre Schriften etwa begangenen Verletzungen der öffentlichen oder Privat-Interessen mittelst Verbreitung irriger Meinungen, strengen Verantwortungen vor den Gerichten, so wie ihre Schriften der Confiscation. Das Erstere findet z. B. in Dänemark Statt. In diesem Staate darf nach der Verordnung vom 13. Mai 1814 kein Exemplar einer Schrift, welche mehr als 24 Bogen enthält, ausgetheilt werden, bevor ein Exemplar davon an den Polizei-Director zur Durchsicht eingeliefert worden. Das Letztere aber ist in den übrigen Staaten mit Censurfreiheit: in Großbritannien, Frankreich, Holland, Belgien, in Schweden, Norwegen der Fall.

Eine ähnliche Aufsicht, wie über den Druck von Schriften, führt die Polizei auch über den Handel mit Büchern und anderen gedruckten Blättern, besonders in soferne dieselben aus einem Lande, wo entweder gar keine, oder vielleicht eine weniger allgemeine Censur besteht, hereingebracht werden. Vorzüglich strenge wird diese Aufsicht in Spanien gehandhabt, wo nach einer Verordnung vom Jahre 1824 überhaupt kein Buch eingeführt werden darf, wenn zu dessen Einbringung nicht vorher vom Könige oder vom Staatsrathe, oder von der Oberaufsicht der Druckereien und des Buchhandels ausdrückliche Erlaubniß hiezu ertheilt worden ist.

Unmittelbarer noch wirkt die Polizei als Schutzbehörde der öffentlichen Sittlichkeit dadurch, daß sie zur Vermeidung des bösen Beispiels öffentliches Aergerniß (Scandal) möglichst zu beseitigen sucht. Diese ihre Wirksamkeit bezieht sich aber in unseren Staaten vorzüglich auf die Ausbrüche der Unzucht, der Trunkenheit und des Müssigganges.

In ersterer Hinsicht ist die Polizei bemüht, alle obscönen Darstellungen in Gemählden, Schauspielen, Tänzen und dergl. vom Publicum entfernt zu halten, besonders aber diejenigen Personen, welche mit der Unzucht Gewerbe treiben, Straßenmädchen und Kuppler aller Art, selbst bis in die geheimeren Schlupfwinkel des Lasters zu verfolgen, oder doch wenigstens die Oeffentlichmachung ihres Gewerbes möglichst zu hindern.

Gegen das böse Beispiel der Trunkenheit verfährt die Polizei gewöhnlich dadurch, daß sie über die öffentlichen Gast- und Schänkhäuser eine Art Aufsicht ausübt, die Gast- und Schänkwirthe für eine auffallende Berauschung ihrer Gäste verantwortlich macht, und die Stunden der öffentlichen Bewirthung, besonders zur Nachtzeit möglichst beschränkt; ferner auch dadurch, daß sie jedes auffallende Beispiel der Trunkenheit, welches sich etwa im Publicum zeigte, durch alle möglichen Mittel zu entfernen sucht.

Die Gestalten, in denen der Müssiggang besonders ansteckend wirkt, und die Thätigkeit der Polizei in unseren Staaten vorzüglich in Anspruch nimmt, sind die Gassenbettelei und die Liebhaberei für Glücksspiele.

Gegen die Gassenbettelei verfährt die Polizei durch strenge Abweisung aller sich zeigenden Bettler. Dabei wird ihre Wirksamkeit besonders durch die bestehenden Armenversorgungsanstalten, welche sich bald als Pensions-Institute für Mittel- und Erwerblose, oder für Witwen und Waisen, bald als Almosenvertheilungsanstalten, bald als Armenverpflegungshäuser, Siechenhäuser und Hospitäler, bald als freiwillige Arbeitshäuser darstellen, und bald mehr, bald weniger unmittelbar in öffentlicher Pflege und Aufsicht stehen, unterstützt.

Zur Versorgung der Armen bestehen wohl die meisten, und am zweckmäßigsten von der Regierung unterstützten Anstalten in den verschiedenen Staaten Deutschlands, auszeichnungsweise in Oesterreich, Nassau, Hamburg, Braunschweig *).

---

*) So bestehen z.B. in der Hauptstadt des Oesterreichischen Kaiserstaates allein 27, theils von der Regierung selbst errichtete, theils durch Privat-Vereine gegründete, und von der Regierung durch Geldbeiträge oder andere Begünstigungen unterstützte Wohlthätigkeitsanstalten. Es findet in denselben nach ämtlichen Ausweisen theils durch Versorgung mit Arbeit, theils durch Naturalverpflegung bei erwiesener Arbeitsunfähigkeit, theils endlich durch Betheilung mit Geld im mehrjährigen Durchschnitte eine Anzahl von beinahe 30.000 Dürftigen, jeden Alters und Geschlechts eine angemessene Unterstützung.

Die zweckmäßige Versorgung der Armen im Nassauischen hat vom Jahre 1819 bis 1823 die Zahl derselben von 8.846 auf 6.985 vermindert.

Die Hamburger Armenanstalten, welche lange Zeit für ein Muster in ihrer Art galten, haben einen Fond von

In Großbritannien besteht die öffentliche Armenversorgung hauptsächlich in dem Systeme einer Armen-Taxe, welche kirchspielsweise aufgelegt und vertheilt wird, bloß den Grundbesitzern zur Last fällt, und in den Jahren 1829 und 1830 im Ganzen über 7.000.000 Pfund Sterling ausmachte. Da jedoch nach der bisherigen Einrichtung der Armencassen in Großbritannien die arbeitsfähigen Armen ohne Rücksicht auf die Güte und Menge der von ihnen geleisteten Arbeit, vielmehr bloß nach der Zahl ihrer Kinder und ihrem Alter unterstützt, und hiedurch natürlich immer mehr neue Arme erzielt wurden, so hat man neuerlich angefangen, auf zweckmäßigere Art, namentlich durch Vorschüsse gegen einen sehr kleinen Zins, und bei Handarbeitern durch pachtweises Ueberlassen kleinerer Grundstücke, der Verarmung entgegen zu wirken.

Gegen die zum Müssigange verleitenden Hazard- und anderen Glücksspiele verfährt die Gesetzgebung meistens durch directe Verbothe und Strafgesetze, welche sie zum Theile und vornehmlich für die dienenden Classen

---

1.070.236 Mark, und unterstützten im Jahre 1822 mit einem Einkommen von 864.774 Mark, wovon 100.000 Mark freiwillige Gaben, und 155.000 Mark Zuschüsse von der Kämmerei waren, 2.700 dürftige Familien.

Die Armenanstalten der Hauptstadt Braunschweig haben, das auf 120 Waisen eingerichtete Waisenhaus nicht mitgerechnet, ein jährliches Einkommen von ungefähr 3.000 Reichsthalern.

Als Muster einer zweckmäßigen Verwaltung verdient der im Jahre 1816 zu Elberfeld (in Preußen) entstandene Kornverein erwähnt zu werden. Dieser wohlthätige Verein verabreicht den Armen Münzstücke mit gewissen Zeichen, gegen welche sie von den Bäckern Brotlaibe von einer bestimmten Größe erhalten. Die Bäcker werden von dem Vereine mit Getreide oder Mehl schadlos gehalten.

des Volks, zum Theile aber auch im Allgemeinen erläßt, und der Polizey zur Beaufsichtigung überträgt.

Nirgends ist in dieser Beziehung die Polizei nachsichtiger, als in Großbritannien und Frankreich. In jenem Staate werden Hazardspiele und Wetten jeder Art als eine vorzügliche Nationalbelustigung durchaus geduldet, und in Frankreich wird das ausschließliche Recht, Hazardspielhäuser zu errichten, als ein Regale der Krone betrachtet, und gegen ein jährliches Entgelt von mehreren Millionen Franken verpachtet. In Paris allein wurden die Hazardspiele vom 1. Januar 1828 an, für 6.055.100 Franken verpachtet, und gegen die üblen Wirkungen derselben bloß die Vorkehrungen getroffen, daß das Spielhaus in der Nähe der öffentlichen Schulen unterdrückt, in mehreren Häusern die Spielzeit um eine Stunde abgekürzt, und an 10 Tagen des Jahres das Spielen gänzlich untersagt worden.

Dagegen sind in anderen Staaten die Polizeiverordnungen in diesem Stücke viel genauer. So sind z. B. in Oesterreich den Dienstbothen und Handwerksgesellen außer dem Kegelspiele und dem Spiele um den Trunk, oder die sogenannte Zeche, alle Spiele und Wetten um Geld, die eigentlichen Hazardspiele aber unter einer Strafe von 900 Gulden, welche sowohl den Spieler, als den Inhaber der Wohnung, wo gespielt wird, trifft, Jedem ohne Unterschied untersagt.

Einrichtungen, welche die Thätigkeit der Sittenpolizei in Beseitigung des Müssigganges, der Trunkenheit und verschiedener unsittlichen Volksergötzungen wirksam unterstützen, und neuerlich in den meisten Staaten unsers Welttheils gegründet worden, sind: Sparkassen oder Sparbanken und Kleinkinderwartanstalten. Das Wesen einer Sparbank besteht darin, daß eine Casse eröffnet wird, wohin Dienstbothen, Taglöhner und Andere aus der Classe der gemeinen Arbeiter, ihre kleinen Ersparnisse einlegen mögen, um durch die zusammenfließenden Antheile Capitalien zu bilden, welche, von den Unternehmern productiv verwendet, den einzelnen Theilneh-

mern regelmäßige Zinsen für ihre kleinen Einlagen zuwege bringen. Bei einer solchergestalt eröffneten Gelegenheit zur fruchtbringenden Anlegung kleiner Beträge ist leicht zu begreifen, wie hiedurch jene minder bemittelte Classe allerdings zur Sparsamkeit und Arbeitsamkeit aufgemuntert, und vor Vergeudung ihrer kleinen Ersparnisse, etwa zur Befriedigung einer rohen Sinnenlust, abgehalten werde.

Anstalten dieser Art bestehen seit längerer Zeit schon in Großbritannien und Frankreich, und sind in den letzteren Jahren in vielen Haupt- und andern größeren Städten Deutschlands zu Stande gekommen. Namentlich findet man sie seit mehreren Jahren und mit einer bedeutenden Wirksamkeit bereits in Wien, Prag, Innsbruck, Berlin, Weimar, Augsburg, Mannheim, Frankfurt am Main, Friedrichsberg (im Schleswig'schen).

Die Kleinkinderwart-Anstalten (auch Kleinkinderschulen genannt), sind öffentlich eingerichtete Räume, wohin Aeltern aus der gemeinen arbeitenden Classe ihre kleinen, zum eigentlichen Schulunterrichte oder zum Erwerbe noch nicht geeigneten Kinder, in der Zwischenzeit von physischen und moralischen Gefahren gesichert, unterbringen, während sie ihrem täglichen Erwerbe außer dem Hause nachgehen. Solche Anstalten bestehen gegenwärtig außer Großbritannien (wo seit etwa 7 Jahren an 400 derselben gegründet worden), noch in Frankreich, Holland, Belgien, in der Schweiz, in verschiedenen Staaten Deutschlands und darunter insbesondere in Oesterreichs und Preußens Deutschen Ländern *), dann aber auch in den nicht Deutschen Ländern dieser beiden Staaten.

Als Staatssicherheitspflege **) befaßt sich die Polizei (Staats- oder öffentliche Polizei) in den

---

*) In Oesterreich insbesondere zu Wien, Prag, Grätz.

**) Siehe Einleitung §. 9.

Europäischen Staaten im Allgemeinen damit, daß sie die erforderliche Achtung den bestehenden Formen der Staatsverfassung, so wie den Ausflüssen der Staatsverwaltung, namentlich ihren Gesetzen, Anstalten und Einrichtungen, zu sichern bemüht ist. In dieser Beziehung wird sie auch hie und da die hohe Polizei (haute police) genannt.

Insbesondere richtet diese öffentliche Polizei ihre Aufmerksamkeit auf alle geheimen Verbindungen gegen die Sicherheit des Staates, auf alle tumultuarischen und gewaltsamen Störungen der öffentlichen Ordnung, auf alle hindernden Umstände und alle störenden Handlungen der Einzelnen, welche da die allgemeine Bekanntmachung der Gesetze und den allgemeinen Gebrauch der verschiedenen öffentlichen Anstalten, z.B. der öffentlichen Wege und Brücken u. dgl., vereiteln oder erschweren.

Endlich ist die Polizei in den meisten Europäischen Staaten zugleich eine Art strafrichtlicher Instanz. Gewöhnlich ist nämlich jene niedere Strafrechtspflege, d. i. die Untersuchung und Abstrafung jener minder strafbaren Handlungen *), entweder ganz oder zum Theile **), den

*) Siehe oben §. 35.

**) In mehreren Staaten zerfallen die strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand jener niedern oder politischen Strafrechtspflege bilden, wieder in zwei Abtheilungen, wie z. B. in Oesterreich, wo die schwereren Vergehungen, als schwere Polizeiübertretungen, die minder schweren als Polizeivergehen geradeweg, und in Frankreich, wo die schwereren als Delits (Vergehen), und die minder schweren als Contraventions (Uebertretungen) vorkommen. In diesen Staaten sind nun jene minderen Vergehungen den eigentlichen Polizeibehörden zur Behandlung zugewiesen, während für die schwereren gewisse eigentliche Gerichte bestehen. Der neue Entwurf des Baierischen Strafgesetzbuches, so wie derselbe im Jahre 1827 der Ständeversammlung vorgelegt worden,

Polizeibehörden zugewiesen; und in dieser Beziehung heißt dann die Polizei die Zucht- oder correctionelle Polizei.

Mit diesem Zweige der Polizei stehen jene Zucht- und Besserungs-, jene Zwangsarbeits- und Spinnhaus-Anstalten, welche in mehreren Staaten vorhanden sind, und gewöhnlich als polizeiliche Straförter angewendet werden, in näherer Verbindung.

Die zweckmäßigsten Anstalten dieser Art, rücksichtlich der daselbst eingeführten Correctionsmittel, befinden sich wohl gegenwärtig in den verschiedenen Deutschen Staaten und in England. Unter den ersteren zeichnet sich die herzoglich Naussauische Zuchtanstalt zu Diez aus. Es werden in dieser Anstalt nicht bloß während der Strafzeit des Züchtlings die angemessensten Correctionsmittel angewendet, sondern auch nach Verlauf der eigentlichen Strafzeit wird der Züchtling wegen Sicherung des guten Erfolges noch eine bestimmte Zeit unter Aufsicht gehalten. Während der Strafzeit wird der Züchtling zur angemessenen Arbeit, zu einem ordentlichen Benehmen gegen seine Vorgesetzten und Mitsträflinge, und zur Theilnahme an religiösen Uebungen angehalten, welche regelmäßig des Morgens und Abends, insbesondere an Sonn- und Festtagen, vorgenommen werden. Nach verstrichener Strafzeit aber wird der entlassene Züchtling mit einem genau nach seinem Wohnorte lautenden Laufpasse versehen, und dem betreffenden Amte hievon sogleich die Anzeige gemacht, damit es ihn zu einer nährenden Beschäftigung anweise, und die erforderliche Aufsicht über ihn führe. In England ist das große Gefangenhaus Newgate zu London in Rücksicht der seit 1818 damit in Verbindung stehenden Correctionsanstalt merkwürdig. Es ver-

---

unterscheidet auch bei den von den Verbrechen ausgeschiedenen strafbaren Handlungen zwischen Vergehen, schweren Uebertretungen und bloßen Polizeiübertretungen.

wendet sich dabei aus Privatbemühung, und auf eine besonders humane Weise, eine Gesellschaft von Quäckern männlichen und weiblichen Geschlechts *). Der Geduld und den beharrlichen Bemühungen dieser menschenfreundlichen Gesellschaft, durch Liebe und Güte die Verirrten wieder auf die rechte Bahn zu bringen, gelingt es auch, selbst die verstocktesten Gemüther durch die Scham vor Undankbarkeit zu bezähmen.

§. 38.

Culturverwaltung. a) in Bezug auf Religion.

Die Angelegenheit der *religiösen Cultur*, das ist, die Sorge für die Verbreitung der religiösen Wahrheiten, und für den Gebrauch der religiösen Uebungen, wird in den Europäischen Staaten bald mehr bald weniger von den Geschäften der eigentlichen Staatsverwaltung oder der Regierung ausgeschlossen, und einer besondern Verwaltung, jener der *Gemeinschaft der Gläubigen*, oder der *Kirche* überlassen.

Der Grad, in welchem dieß der Fall ist, richtet sich nach der Beschaffenheit des *religiösen Bekenntnisses*, dem die Bürger des Staates angehören, und namentlich nach dem *Verhältnisse, in welchem den Grundsätzen des jedesmaligen religiösen Bekenntnisses gemäß, die kirchliche Gesellschaft zur Staatsgesellschaft, die Kirchengewalt zur Staatsgewalt*, sich befindet.

Es ist nämlich schon früher erwähnt worden *), daß die *christliche* Religion beinahe die einzige in unserm ganzen Welttheile ist, daß aber gleichwohl die Lehren dieser christli-

---

*) Vornehmlich hatte sich in den letztern Jahren die gutmüthige Mistriß *Fry* durch ihre erfolgreichen Bemühungen um die Besserung der weiblichen Sträflinge bekannt gemacht.

**) Siehe §. 16.

chen Religion nicht ohne alle Abweichungen von der ursprünglichen Gestalt derselben in Europa herrschend sind, sondern, daß man vielmehr verschiedene Parteien oder Secten von Bekennern des christlichen Glaubens unterscheiden kann, welche durch allmählige Trennung von der ursprünglichen oder allgemeinen christlichen Kirche sich gebildet haben. Die bedeutendsten dieser getrennten Zweige der christlichen Kirche sind die Protestanten, und zwar nach zwei verschiedenen Bekenntnissen, dem Augsburgischen und Helvetischen, dann die nicht-unirten Griechen.

Außerdem ist jedoch auch noch die Mahomedanische Religion (der Islam), das Bekenntniß eines ganzen zu Europa gerechneten Staates *).

Je nachdem nun zu einem oder dem andern von diesen religiösen Lehrbegriffen sich ein Volk in Europa bekennet, ist auch nach den Grundsätzen dieser Religion[illegible] die Gemeinschaft ihrer Gläubigen eine bald mehr, bald [illegible]iger von dem Staate verschiedene Gesellschaft, unter einer bald mehr, bald weniger von der bürgerlichen Oberherrschaft verschiedenen kirchlichen Oberleitung.

Das Verhältniß, welches in dieser Beziehung zwischen dem Staate und der Kirche in den Europäischen Staaten obwaltet, ist der Hauptsache nach ein dreifaches: das hierarchische, das Territorial- und das Collegial-Verhältniß.

Nach dem hierarchischen Systeme wird der Staat als untergeordnet der Kirche betrachtet. Dieses System, welches häufig in den christlichen Staaten der früheren Zeiten, wo sich dasselbe aus der hohen Achtung der bürgerlichen Regierungen vor der Würde der kirchlichen Einrichtung entwickelt hatte, angenommen war, wird gegenwärtig nur noch in der Türkei beobachtet. Hier ist der Großsultan, obwohl übrigens ganz Selbstherrscher im aus-

*) Die Bekenner des Mosaischen Glaubens sind übrigens in den einzelnen Staaten zerstreut.

gedehntesten Sinne dieses Wortes, doch von dem Mufti und den Aussprüchen des Korans auf mancherlei Weise abhängig. Das schriftliche Gutachten des Mufti in Staatsangelegenheiten (Fetfa genannt), endigt sich jedesmal mit den Worten: »Gott weiß es besser.«

Nach dem Territorialsysteme ist die Kirche eine im Staate vorhandene Gesellschaft, und keiner andern auswärtigen Oberleitung, sondern nur der bürgerlichen Regierung im Staate untergeben. Dieses System beobachten alle Regierungen protestantischer Länder, namentlich auch die Regierung von Großbritannien, ferner die Regierungen jener Länder, deren Bewohner der griechisch nicht-unirten Religion zugethan sind, wie die Regierungen des Russischen Reiches, der Jonischen Inseln und Griechenlands *).

Nach dem Collegialsysteme endlich werden Staat und Kirche als zwei von einander unabhängige Gesellschaften, welche mit eigenen Zwecken und Mitteln neben einander wohl in dieser Unabhängigkeit bestehen können, betrachtet. Dieses System hat gegenwärtig in den katholischen Ländern Europa's seine Anwendung.

Um jedoch bei den mannigfaltigen Collisionen, die bei diesem Systeme zwischen Kirche und Staat nothwendig eintreten müssen, das Verhältniß dieser beiden Gemeinschaften zu einander genauer zu reguliren, haben häufig die Regierungen katholischer Länder mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche Uebereinkünfte über die sogenannten gemischten Angelegenheiten, wie z. B. über die Anstellung zu den höheren geistlichen Aemtern, den Bisthümern, Abteien, Propsteien, abgeschlossen. Diese Uebereinkünfte kommen gewöhnlich unter dem Namen von Concordaten vor **).

---

*) In allen diesen Ländern gilt der Grundsatz: Qui est rex, ejus est grex; oder cujus est regio, ejus est religio (de religione dispositio).

**) Die neuesten Concordate sind: das von Baiern (abge-

Welches von jenen oberwähnten drei hauptsächlichen Verhältnissen aber zwischen der bürgerlichen Regierung und der Kirche irgendwo Statt finden mag, überall findet sich die Regierung bewogen, den religiösen Lehrbegriff ihrer Länder, eben wegen der hohen Wichtigkeit der Religion, durch mancherlei Einwirkung zu unterstützen.

Es geschieht dieses vornehmlich durch die, oft mittelst eigens für diesen Zweck aufgestellter Behörden, getroffene Vorkehrung, daß an den öffentlichen Lehranstalten auch die Grundsätze der Religion gelehrt, und selbst die übrigen Fächer der Wissenschaften damit möglichst in Uebereinstimmung gesetzt werden *); daß ferner der zum äußern religiösen Cultus, wie z. B. zur Unterhaltung der erforderlichen Priester, zur Herstellung und Erhaltung der Gotteshäuser nothwendige Aufwand aus dem öffentlichen Einkommen herbeigeschafft, oder doch das eigene hiezu bestimmte Vermögen der Kirchen vor Schaden und Beeinträchtigung möglichst gesichert wird.

Jedoch ist dieser Einfluß, welchen die Regierungen befördernd auf die Religion in ihren Staaten nehmen, verschieden, je nachdem die Regierung bei mehreren im Staate vorhandenen Religionen sich besonders für ein Religionsbekenntniß erklärt, eine herrschende Religion vor anderen bloß

---

schlossen am 5. Julius 1817), das von Frankreich (vom 11. Julius 1817), später in den Kammern verworfen), das von Neapel (vom 16. Februar 1818), das von Preußen (vom 16. Julius 1821), von Hannover (vom Jahre 1822), das von den Niederlanden in Bezug auf Belgien (vom 18. Junius 1827), von den Cantonen Bern, Luzern, Aargau und Solothurn vom 12. März 1827.

*) Siehe den folgenden §. An den niederen und höheren Lehranstalten unserer Staaten machen die Grundsätze der Religion einen Hauptgegenstand des Unterrichtes aus.

geduldeten Religionen auszeichnet. Unter dieser Form der religiösen Culturverwaltung nämlich geschieht es, daß den Anhängern eines gewissen Religionsbekenntnisses theils eine größere Unterstützung ihrer religiösen Anstalten, theils eine Ausnahme von gewissen Verbindlichkeiten und Leistungen an den Staat, oder von gewissen Beschränkungen, denen nur die Anhänger anderer Bekenntnisse unterworfen werden, zu Statten kömmt.

Auch ist es in einem Staate unsers Welttheils der Fall, daß daselbst grundgesetzlich nur eine einzige Religion öffentlich anerkannt, und jeder andern der Schutz der Regierung entzogen wird. Dieses findet in Spanien Statt. In diesem Staate gibt es nur Eine Kirche, neben welcher keine andere geduldet wird; und diese ist die christlich-katholische. Alle Spanischen Bürger müssen sich zu ihr bekennen, wenn man gleich sonst weiß, daß auf den Alpujaren, und auf der Sierra Morena noch manche Familie gut Mahomedanisch glauben mag.

In mehreren andern Europäischen Staaten gibt es zwar auch eine herrschende Religion, aber daneben, wiewohl unter mancherlei Beschränkungen, verschiedene geduldete. Am auffallendsten sind die Beschränkungen der geduldeten Religionen in der Türkei. Hier ist die Mahomedanische Religion die herrschende. Alle Nichtmahomedaner, sie mögen nun Christen, Juden, oder Heiden seyn, werden im Gegensatze der eigentlichen Staatsbürger, welches die Mahomedaner sind, als bloße Unterthanen betrachtet, einer eigentlichen Kopfsteuer (dem Charadsch) unterzogen, und mit dem unterscheidenden Namen der Raajas (von Raajet, d. i. Heerde) belegt. Sie dürfen nach dem Grundgesetze Omars al Chattab, des zweiten Chalifen, sich nicht wie die Moslimens kleiden, keinen Turban, keine gelben Schuhe tragen. Auch ihre Häuser dürfen sie nur mit dunklen Farben anstreichen, und bloß im Falle der dringendsten Nothwendigkeit ausbessern. Sie dürfen keine Waffen führen, kein gesatteltes Pferd besteigen, das gelehrte Arabische nicht lernen. Sie dürfen

über die bereits bestehenden, keine neuen Kirchen oder Synagogen bauen, selbst die alten nur gegen hohe Taxen ausbessern, und darin nur gemäßigt läuten, auch bloß mit halblauter Stimme singen. Sie werden zu keinem gerichtlichen Zeugnisse, und zu durchaus keinem öffentlichen Amte zugelassen.

Auch in Großbritannien war bis zu der erst im Jahre 1829 erfolgten Emancipation der Katholiken der Gegensatz der herrschenden zu einer geduldeten Religion ziemlich auffallend. In diesem Staate ist die Anglikanische Episcopal- oder Hochkirche die herrschende, mit welcher übrigens die Presbyterianische in Schottland gleiche Rechte hat. Alle einem andern christlichen Bekenntnisse anhängenden Bewohner des Reichs, Dissenters genannt, waren früher von dem Rechte im Parliamente Sitz und Stimme zu führen, so wie von sämmtlichen höheren Staatsämtern ausgeschlossen. Von den Juden gilt jedoch dieses noch jetzt.

In Norwegen ist die evangelisch-lutherische Religion für die öffentliche Religion des Staates erklärt. Dabei sind insbesondere die Juden (in Folge der Verfassung vom 4. November 1814) vom Zugange ins Reich ausgeschlossen.

Weniger bedeutend ist der Unterschied zwischen der herrschenden und den geduldeten Religionen in Rußland und Oesterreich. In Rußland ist zwar die Altgriechische (oder griechisch nicht-unirte) Religion für die herrschende erklärt, so daß der Kaiser und die Kaiserin derselben zugethan seyn müssen; jedoch ist der Russische Staatsbürger durch keine Religion an der Ergreifung irgend einer Beschäftigung, oder an der Erlangung irgend eines öffentlichen Amtes gehindert. So ist auch in Oesterreich, für die Deutschen und Galizischen Länder, zwar die christlich-katholische Religion als die herrschende erklärt; aber es wird nach den Toleranzgesetzen dieses Staates auch den Akatholiken, worunter die Protestanten beiderlei Confession, und die nicht-unirten Griechen ver-

standen werden, nicht nur die freie Ausübung ihres Gottesdienstes in eigenen Bethhäusern, sondern auch der Häuser- und Güterkauf, die Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes, selbst des Incolats höhern Standes, der akademischen Würden, und aller Civilämter dispensando zugestanden, so wie sie bei Militärdiensten den Katholiken ganz gleich gestellt sind. Selbst den Juden ist hier die freie Ausübung ihrer Religion, und die freie Wahl eines jeden ehrbaren und nützlichen Nahrungsweges eingeräumt.

In anderen Staaten ist wieder eine gesetzliche Gleichheit zwischen allen oder doch mehreren in denselben bestehenden religiösen Bekenntnissen eingeführt. So ist es in den sämmtlichen zum Deutschen Bunde gehörigen Ländern und Gebiethen mit den verschiedenen christlichen Religionsparteien der Fall, indem daselbst, dem 16. Artikel der Deutschen Bundesacte zufolge, die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründet. Ein Aehnliches ist auch der Fall in dem Oesterreichischen Italien, dann in Ungarn und Siebenbürgen, ferner in Polen, in Frankreich, in der Schweiz, in Krakau.

§. 39.

b) Verwaltung der intellectuellen Cultur.

Der wirkliche Zustand der intellectuellen Cultur in den Europäischen Staaten, so vielfach auch die verschiedenen natürlichen Anlagen des Landes die Entwickelung der Denkkraft bei den Europäern begünstigt, so viel auch die einzelnen Individuen durch ihr eigenes, von jedem äußern Bestimmungsgrunde ganz unabhängiges Nachdenken zur Vermehrung des geistigen Reichthums beigetragen haben mochten, ist denn doch einem großem Theile, und namentlich seinen Grundzügen nach, allenthalben das Werk der öffentlichen Verwaltung und gewisser unter de-

ren Aegide sich bildenden kleineren Vereine. So wie nun jene öffentlichen Anstalten und diese verschiedenen Vereine als die im Staatsleben begründeten Beförderungsmittel der Europäischen Geistescultur betrachtet werden müssen, eben so kann man sie auch auf der andern Seite, sowohl ihrer Anzahl, als ihrer innern Einrichtung nach, zu einem Maßstabe des wirklich vorhandenen Culturstandes in den einzelnen Staaten gebrauchen.

Unter den öffentlichen Anstalten dieser Art verdienen zuvörderst die verschiedenen Unterrichtsanstalten oder Schulen angeführt zu werden. Diese Anstalten theilen sich in unseren Staaten der Hauptsache nach in zwei Classen: in die Elementar- oder Volksschulen, und in die höheren oder gelehrten Schulen *).

Bei den Volksschulen (in Oesterreich, Haupt- und Trivial-, National- und Dorf-, Normal- und Gemeindeschulen, in Preußen Bürger- und Landschulen, in Rußland Kirchspiel- und Kreisschulen, in Frankreich Primärschulen) ist bei der eigenthümlichen Beschaffenheit derselben, vermöge welcher sie sich auf die Gesammtheit der Staatsbürger erstrecken, und mit Beibringung der ersten und unentbehrlichsten Kenntnisse über Natur, Religion und Moral sich befassen, auch die Thätigkeit der öffentlichen Ver-

*) Die gewerblichen Schulen, d. i. diejenigen, in welchen die jungen Staatsbürger die unmittelbarsten Vorkenntnisse für die verschiedenen Arten des Erwerbstandes erhalten, machen zwar eine von jenen beiden verschiedene, und also eigenthümliche Gattung von Lehranstalten aus; allein, da ihr nächster Zweck nicht die Ausbildung des Verstandes an und für sich, sondern der Betrieb irgend eines Gewerbes ist: so sind sie vielmehr als Mittel zur Vermehrung der äußern Güter zu betrachten, und unter dem Zustande der Güterverwaltung anzuführen.

waltung gewöhnlich am eingreifendsten. Nicht allein, daß sie fast allenthalben von den Regierungen selbst eingeführt, und mit dem zu ihrem Unterhalte erforderlichen Einkommen versehen werden, so ist auch die innere Einrichtung derselben in Rücksicht der Zahl, Gattung und Reihenfolge der Lehrgegenstände sorgfältig durch gesetzliche Schulplane regulirt, und der Besuch derselben gewöhnlich, wenigstens bei den niederen Classen des Volks, zur Zwangspflicht gemacht.

Vorzügliche Aufmerksamkeit richten auf diese Gattung von Schulen die Regierungen in Oesterreich, Preußen, Baiern, und in den meisten übrigen Deutschen Staaten, dann in Holland, Belgien und in Toskana. In diesen Staaten wird auch für die Erwachsenen, die ihres Fortkommens wegen eine andere Bildungsanstalt nicht mehr besuchen können, durch Sonn- und Feiertags- oder Wiederholungs- und Abendschulen gesorgt *).

In der neuesten Zeit wird diesem Zweige des Unterrichtswesens besonders in Frankreich, in Sardinien und Griechenland die verbessernde Aufmerksamkeit der Regierungen zugewendet. In Frankreich wurde neuerlich durch den Minister des öffentlichen Unterrichts die Größe des wahren Bedürfnisses des Volkes an Elementarschulen genauer erforscht, indem nicht nur erhoben ward, wie viele Gemeinden wirklich bereits mit solchen Schulanstalten versehen waren, und wie vielen sie noch mangelten, sondern auch der Grad der wirklichen Benützung dieser Anstalten und die Beschaffenheit des Unterrichtes näher

---

*) In Oesterreich (mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen) bestehen 15.967 Elementarschulen (Muster-, Haupt- und Trivial-Schulen), welche im Jahre 1830 von 1.453.047 Schülern besucht wurden; und daneben sind 8.964 Wiederholungsschulen eingerichtet, welche 540.475 Individuen benützten. In Preußen finden sich über 20.400 Landschulen; in Baiern 5.394 Volksschulen.

untersucht wurde. Aus diesen Untersuchungen ergab sich denn, daß von den 38.135 Gemeinden, welche der ganze Staat enthält, nur 24.148 mit Schulanstalten versehen waren, daß von den sämmtlichen 2.401.178 schulfähigen Kindern, von 5—12 Jahren, nur 1.372.206 im Winter und 681.005 im Sommer die Schulen besuchen, und also wenigstens die Hälfte der Kinder ohne allen Schulunterricht bleibe; ferner, daß es noch an zweckmäßigen Schulbüchern, besonders für den religiösen Unterricht mangle. Dieses Ergebniß bestimmte die Regierung, die Zahl der Schulen vorläufig sogleich auf 25.000 zu erheben, und neue Schulbücher, insbesondere eigene religiöse Lesebücher für die katholischen, die protestantischen und die israelitischen Schulen, einzuführen. In Sardinien (auf der Insel) wurden neuerlich (1830) Volksschulen in einer doppelten Abstufung eingeführt: Normalschulen, welche in den Hauptorten der zehn Districte des Landes bestehen, und zugleich zu Musterschulen dienen, und Gemeindeschulen für die einzelnen Landgemeinden, von denen bereits an 300 damit versehen sind. Die Lehrgegenstände derselben sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, Katechismus (Religionslehre) und Landwirthschaft. In Griechenland wurden in den letzten Jahren, und besonders seit der definitiven Constituirung dieses Staates, im Jahre 1830, über 140 gemeine Schulanstalten, auf der Halbinsel allein 114 gegründet.

Am wenigsten nimmt sich des Volksschulwesens im christlichen Europa die Regierung des Brittischen Reiches, besonders in England und Irland an. Hier ist die Errichtung von Volksschulen lediglich die Sache der Ortsgemeinden, oder einzelner wohlthätiger Vereine; nicht einmal die Priester werden von der Regierung verhalten, der Jugend einen bestimmten Unterricht in der Religion zu geben. Man schätzt auch in England die Anzahl der Kinder, die ohne allen Schulunterricht aufwachsen, da sie sogleich in ihren zartesten Jahren zu einfachen Handgriffen bei den Maschinen der Fabriken verwendet werden, und dadurch

ihren Unterhalt finden, auf drei Viertheile aller Kinder (in London allein auf 40.000) *).

Jedoch hat man in diesem Reiche, so wie noch in verschiedenen andern Ländern, in den Cantonen der Schweiz, in Spanien, in Rußland, in Frankreich, in Dänemark, seit einiger Zeit die Bell-Lancaster'sche Methode, oder die Methode des wechselseitigen Unterrichtes zur Beschleunigung des Volksunterrichtes in Anwendung gebracht, was auch bei den neuerlich in Griechenland eingeführten Elementarschulen größtentheils der Fall ist. Uebrigens hat aber diese Unterrichtsmethode ungeachtet der gerühmten schnellen Fortschritte, welche die Zöglinge dabei in den ersten Elementen des Lesens, Schreibens und Rechnens machen, und ungeachtet der verhältnißmäßig sehr geringen Unterhaltungskosten, indem für 1000 und mehrere Schüler Ein eigentlicher Lehrer hinreicht, nur in jenen Ländern gute Aufnahme finden können, wo entweder die Gründung von Volksschulen lediglich der Privatwohlthätigkeit anheim gestellt ist, oder die öffentlichen Fonds noch nicht für die Unterhaltung kostspieliger Lehranstalten berechnet sind; denn immer bleiben diese Schulen bloße Noth- und Aushülfsschulen, welche über eine einfache, mechanische Unterweisung im Schreiben, Lesen und Rechnen sich kaum erheben können. Darum konnten sie in Oesterreich, in Preußen, so wie überhaupt in den Deutschen Staaten, keinen Eingang finden, indem gerade diese Länder es sind, wo der Volksunterricht schon lange einen weit höheren Grad der Vollkommenheit erreicht hat, als daß sie dergleichen Nothschulen bedürften.

Die Unterrichtsanstalten jener zweiten Art, nämlich die höheren oder gelehrten Schulen, sind es,

---

*) In der großen Fabrikstadt Manchester wurden in der letzteren Zeit binnen 6 Jahren 9.756 Paare getraut, von denen kein Theil seinen Namen schreiben konnte.

durch welche für eine wissenschaftliche, und zu den höheren Berufsarten des bürgerlichen Lebens erforderliche Verstandesbildung gesorgt wird. Man kann sie füglich wieder in zwei Classen abtheilen, in solche, auf welchen mit jener Bildung der Anfang gemacht, und in solche, auf welchen dieselbe vollendet wird. Die ersteren befassen sich hauptsächlich mit dem Unterrichte in den Sprachen des classischen Alterthums, und mit Lesung der darin geschriebenen Werke, dann mit Uebungen in der vaterländischen Dicht- und Redekunst, wie auch mit Beibringung von Vorkenntnissen aus verschiedenen, vorzüglich praktischen, Wissenschaften. Sie werden im Allgemeinen Vorbereitungs- oder Mittelschulen genannt. In Deutschland, in der Schweiz, in Dänemark, in Rußland kommen sie insbesondere unter dem Namen von Gymnasien und Progymnasien, in den Italienischen Staaten, in Frankreich, in Holland, Belgien, in Spanien unter dem Namen von Collegien vor. In Frankreich heißen auch ähnliche Schulen nach einem etwas kleineren Zuschnitte, die man in Deutschland Progymnasien nennen würde, Secondärschulen; in Großbritannien heißt man die den Deutschen Gymnasien ähnlichen Anstalten grammar schools; im neuen Griechenland — die Schulen der Griechischen Sprache.

Auch diese Lehranstalten werden allenthalben auf ähnliche Art, wie die Volksschulen, von den Regierungen in ihre leitende Obsorge genommen, nur mit dem Unterschiede, daß hier der Besuch nicht zu einer allgemeinen Pflicht gemacht, sondern meist nur für gewisse Stände des Staates als eine unerläßliche Vorbereitung von den Gesetzen ausgesprochen ist.

Diejenigen von den höheren Lehranstalten, auf welchen die gelehrte, so wie insbesondere jene wissenschaftliche Bildung vollendet wird, welche da die höheren Berufsarten des bürgerlichen Lebens erheischen, werden vorzugsweise die hohen Schulen auch Hochschulen genannt. Sie theilen sich über-

haupt in Hinsicht auf den Umfang ihrer Lehrfächer in allgemeine und besondere Hochschulen. Die ersteren umfassen das All (Universum) des menschlichen Wissens, und werden eben deßhalb gewöhnlich mit dem Namen der Universitäten belegt, wiewohl mehrere von den gegenwärtigen Lehranstalten dieses Namens solchen nur uneigentlicherweise tragen. Lehranstalten dieses Namens bestehen übrigens in den meisten, und namentlich in allen größeren Staaten. In Oesterreich bestehen deren 9 *), in Preußen 7 **), in Baiern 3 ***), in Dänemark 2 ****). im übrigen Deutschland 9 †), in Belgien 2, in den Niederlanden (Holland) 3, in der Schweiz 1, in Frankreich 26, in Großbritannien 8, in den beiden Sicilien 3, in Sardinien 4, im Kirchenstaate 4, in Toskana 3, in Parma, Modena, Lucca und in der Jonischen Republik überall 1, in Spanien 16, in Portugal 1, in Schweden und Norwegen 3, im Europäischen Rußland 7, in Krakau 1.

Die meisten von den gegenwärtig in Europa bestehenden Universitäten sind Institute eines sehr alten Ursprungs, und haben größtentheils ihre ursprüngliche Einrichtung, namentlich auch in der Abtheilung ihres Lehrvortrages, nach den vier ehemaligen Grundwissenschaften oder Facultä-

*) Zu Wien, Prag, Pesth, Lemberg, Padua, Pavia, Innsbruck, Grätz und Ollmütz.

**) Zu Berlin, Halle, Breslau, Bonn, Königsberg, Greifswalde und Münster, welche letztere jedoch nur uneigentlicherweise den Namen einer Universität führt.

***) Zu München, Würzburg und Erlangen.

****) Zu Coppenhagen und Kiel.

†) Zu Göttingen, Leipzig, Tübingen, Heidelberg, Freiburg, Jena, Gießen, Marburg und Rostock.

ten: der Theologie (Gottesgelehrtheit), Jurisprudenz (Rechtsgelehrtheit), Medicin (Arzneikunde) und der Philosophie (der allgemeinen Wissenschaften) beibehalten. Dieses ist namentlich bei den Deutschen, Italienischen, Spanischen, Dänischen, Schwedischen, Russischen Universitäten der Fall. Die mit dem Fortgange der Zeit neu entstandenen Wissenschaftsfächer, welche ihrer Wichtigkeit wegen ebenfalls ihre Lehrkanzeln an den hohen Schulen erhielten, wurden je nach ihrer Verwandtschaft mit einer oder der andern der vier Grundwissenschaften, der einen oder der andern Facultät einverleibt; wie dieß bei allen Hochschulen Deutschlands, dann bei den Dänischen und Schottischen Universitäten mehr oder weniger der Fall ist. Am meisten erfuhr die philosophische Facultät dergleichen Erweiterungen, zu denen sie auch als Facultät der allgemeinen Wissenschaften am meisten geeignet ist. Hie und da wurde wohl auch eine ganz neue Facultät creirt, wie dieß in Frankreich durch die Trennung der philosophischen Facultät in die Falculté des sciences und die Faculté des lettres (der Literatur) geschah, von denen die erstere die mathematischen, naturgeschichtlichen und physikalischen, die andere aber die philosophischen, die historischen Fächer, dann die alte Racinesche und die neuere Literatur enthält, oder wie dieses in Deutschland mit der neu errichteten Facultät der Staatswissenschaften, z. B. in Würzburg, der Fall war.

In einigen andeten Staaten wurden, ohne in der alten Einrichtung der Universitäten, die man als unantastbare Stiftungen behandelte, das Geringste zu ändern, für die neu entdeckten Wissenschaften besondere gelehrte Schulen, gelehrte Special-Schulen, gegründet. Dieses geschah in England, Irland und Frankreich, wo die Universitäten lediglich aus den alten, ursprünglich gestifteten Facultätsfächern bestehen, und für die neueren Wissenschaften Special-Schulen eingerichtet sind.

Ja selbst mit einigen von den alten Facultätsfächern,

welche besonders große Umstaltungen durch die neueren Entdeckungen erfahren mußten, war es der Fall, daß sie den Special-Schulen überantwortet wurden. So bestehen in der That in England, Irland, in Spanien und in Frankreich nicht nur neben den Universitäten mehrere Special-Schulen für neue Wissenschaftsfächer, sondern auch die ursprüngliche Vollständigkeit der Universitäten nach ihren vier Facultäten, und demnach die Eigenthümlichkeit der Universitäts-Einrichtung ist dort nicht mehr vorhanden. An den Universitäten in England und Irland werden bloß Theologie, und allgemein wissenschaftliche oder philosophische Fächer gelehrt: für die Rechtswissenschaften, für die Medicin, für katholische Theologie, für die Seefahrtskunde, für Naturlehre und Chemie, und für mehrere andere Wissenschaften bestehen eigene Collegien oder Special-Schulen. In Spanien sind von den 16 Universitäts-Anstalten nur die drei zu Salamanca, Valadolid und Alcala eigentliche und vollständige Universitäten.

Auch in Frankreich führen die Universitäten, mit Ausnahme jener von Paris, Toulouse und Straßburg*), welche sich über alle Facultäts-Wissenschaften erstrecken, durchaus nur uneigentlicherweise diesen Namen, indem sie bloß aus zwei, oder auch gar nur aus einer jener vier Facultäten bestehen **), und eben so gut, wie die verschiedenen dort vorhandenen Collegien bloße Special-Schulen sind.

---

*) An dieser Universität befindet sich auch eine Facultät der lutherisch-protestantischen Theologie.

**) So sind an den hohen Schulen zu Caen und Dijon bloß die drei Facultäten der Jurisprudenz, der Wissenschaften und der Literatur, zu Aix sind nur Theologie und Jurisprudenz, zu Grenoble bloß die Facultäten der Jurisprudenz und der Wissenschaften, zu Montpellier bloß die Facultäten der Medi-

Diesen Universitäten im uneigentlichem Verstande ähnlich sind die in einigen Staaten unter dem Namen von (wissenschaftlichen Akademien, Lyceen, Atheneen und philosophischen Schulen vorkommenden Lehranstalten. Dergleichen sind die Akademien in der Schweiz, die adeligen oder Ritter-Akademien in Oesterreich, Preußen, Dänemark, Spanien, Sicilien, im Kirchenstaate, in Toskana, in Modena, die Lyceen in Oesterreich, in mehreren Deutschen Bundesstaaten und in Neapel, die Atheneen in Baiern und in Holland, die im neuen Griechenland zu Aegina gegründete philolosophische Lehranstalt.

Die besuchtesten von allen diesen hohen Schulen sind wohl die Universitäten Englands. Die Anzahl der Studirenden an jeder der beiden ersten Englischen Universitäten Oxford und Cambridge wird zwischen vier und fünftausend angegeben *).

Des ausgebreitetsten Rufes und der größten Theilnahme von auswärts erfreut sich wohl die Hannoveranische Universität zu Göttingen, indem an derselben gewöhnlich beinahe eben so viele Ausländer als Einheimische studiren. Von den 1458 Studirenden, welche sich im zweiten Semester des Schuljahres 1827 daselbst befanden, waren 785 Landeskinder und 673 Ausländer. Im Sommer 1830 befanden sich an dieser Universität im Ganzen 1.203 Studirende, darunter 695 In-, 508 Ausländer **).

---

ein und der Wissenschaften. Für katholische Theologie allein sind die hohen Schulen zu Lyon, Bordeaux und Rouen; für Helvetische Theologie allein jene zu Montauban; für Jurisprudenz allein jene zu Poitier und Rennes; für Literatur allein jene zu Besançon.

*) Unter dieser Frequenz mögen wohl auch die an jenen beiden Universitäten befindlichen gelehrten Special-Schulen mitbegriffen seyn.

**) Im Winter-Semester 18³¹⁄₂ zählte jedoch die Göttingen-

In Beziehung auf den Einfluß, den die Staatsverwaltungen auf die Gestaltung und innere Wirksamkeit der eben bezeichneten hohen Schulen nehmen, lassen sich im Allgemeinen drei Classen derselben unterscheiden, und zwar:

1. Diejenigen, bei denen sich das Corporations-Wesen, welches die älteren Universitäten charakterisirte, und vermöge welchem sie unter eigenen Statuten eine Art gelehrter Innungen bildeten, am meisten in seiner Eigenthümlichkeit erhalten hat. Diese Hochschulen zeichnen sich sowohl durch eine eigene möglichst unabhängige Universitäts-Verwaltung, als auch durch ein eigenes gestiftetes Vermögen, und durch eine bestimmte Zahl gestifteter, als Pfründen zu betrachtender Lehrkanzeln aus. Von dieser Art sind die englischen, zum Theile auch die Spanischen und Italienischen Universitäten.

2. Jene hohe Schulen, bei welchen zwar auch jene alterthümliche Communitäts-Verwaltung, und zwar namentlich in Bezug auf den literarischen Theil derselben, besteht, auf das Disciplinar-Wesen und das Oeconomicum aber schon die öffentliche Verwaltung thätigern Einfluß nimmt. Dergleichen sind die meisten Deutschen, und die Schottischen Universitäten.

3. Jene endlich, bei denen die öffentliche Verwaltung sich am wirksamsten bezeigt, indem sie dieselben sowohl in Rücksicht des ökonomischen, als auch des literarischen Theils und des Disciplinar-Wesens in Obsorge nimmt, Lehrer aufstellt und besoldet, für angemessene, und in was immer für einer Rücksicht nothwendige Erweiterung der Studienfächer sorgt, und dieselben durchaus als Institute behandelt, welche auf jeden Fall die Zwecke des Staates vielfach befördern können, aber auch denselben gemäß geleitet werden müssen. Dergleichen sind alle die übrigen Europäischen Universitäten.

---

sche Universität im Ganzen nur 913 Studirende, werunter 365 Landeskinder und 548 Ausländer.

Uebrigens ist der Eigenverwaltung dieser Universitäten allenthalben die Ertheilung jener gelehrten Grade des Baccalaureats, Licentiats und Doctorats, welche als Bedingungen nicht nur für die Lehrer an solchen hohen Schulen, sondern auch zur Begleitung einiger anderen öffentlichen Aemter gefordert werden, überlassen. Diese Grade werden über die einzelnen Facultäts-Wissenschaften, meist nach vorhergegangenem mehrjährigem Studium an der Facultät, und mehreren abgelegten Prüfungen, nach öffentlicher Vertheidigung verschiedener Streitsätze oder auch in Druck gelegter Dissertation über einen und den andern Gegenstand aus der betreffenden Facultäts-Wissenschaft, ertheilt.

Ein anderes Hauptmittel, welches von den Verwaltungen unserer Staaten zur Beförderung der intellectuellen Cultur ihrer Völker verwendet wird, ist die Schriftstellerei, und die damit in Verbindung stehende Lectüre.

Der gegenwärtige Zustand der Literatur in unseren Staaten, wenn er auch zunächst und unmittelbar das Ergebniß der Privatbemühungen der Denker und Gelehrten aus der Vor- und Mitwelt ist, muß doch seine vornehmsten Stützpuncte in gewissen öffentlichen Anstalten, und von den Gesetzgebungen unserer Staaten getroffenen Vorsichtsmaßregeln suchen. Die vorzüglichsten von jenen Anstalten sind die öffentlichen Sammlungen von kostbaren literarischen Hülfsmitteln aller Art. Hieher gehören insbesondere jene großen, über alle Zweige der Wissenschaft sich erstreckenden Büchersammlungen oder Bibliotheken, welche nicht nur die Schriftstellerei unterstützen, sondern auch, in soferne sie zur allgemeinen Benützung offen stehen, die Lectüre unmittelbar befördern; dann die Sammlungen kostbarer Natur- und Kunstgegenstände zur anschaulichen Belehrung über gewisse einzelne Wissenschaften, die unter dem Namen von Naturaliensammlungen, von Münz-, Antiquitäten-, Kunstkabinetten, und

in der Vereinigung mit einander, unter der Benennung von Museen vorkommen *).

Die berühmtesten öffentlichen Bibliotheken der neuern Zeit sind: Die zu Oxford (mit 700.000 gedruckten Büchern und 30.000 Handschriften, die königliche Bibliothek zu Paris (mit 500.000, nach einigen gar 900.000 Bänden und 80.000 Handschriften), die Central-Hofbibliothek zu München (mit 400.000 gedruckten Büchern und 90.000 Handschriften), die kaiserliche Bibliothek zu Wien (mit 300.000 Büchern, 6.000 Incunabeln und 12.000 seltenen Handschriften), die kaiserliche Bibliothek zu Petersburg (mit 300.000 Bänden und 11.000 Handschriften), die akademische Bibliothek zu Göttingen (mit 200.000 Büchern), die königliche Bibliothek zu Dresden (mit 200.000 Büchern und 5.000 Handschriften), die königliche Bibliothek zu Copenhagen (mit 130.000 Büchern und vielen seltenen Arabischen Handschriften), die königliche Bibliothek zu Berlin (mit 140.000 Büchern und 7.000 Handschriften), die akademische Bibliothek zu Prag (mit 150.000 Büchern und 8.000 Handschriften), die Universitätsbibliothek zu Wien (mit 120.000 Büchern), die Vatikanische Bibliothek zu Rom (mit 30.000 Büchern und 4.000 Handschriften).

Vorzüglich groß ist die Anzahl der öffentlichen Bibliotheken, und der darin enthaltenen Bände in Frankreich. Nach dem Journal de la librairie und nach Balbi finden sich in diesem Staate nicht weniger als 274 öffentliche Biblio-

---

*) Verschieden davon sind die, schon mit den einzelnen Lehranstalten verbundenen Sammlungen, als: die mathematischen, physikalischen und astronomischen Instrumentensammlungen, die chemischen Laboratorien, botanischen Gärten.

theken (von denen in Paris allein 40), mit einer Bändezahl von 6.427.000 *).

Naturalien-, Münz-, und Antiquitätensammlungen, darunter sehr reichhaltige und auf das zweckmäßigste eingerichtete, sind in den meisten Haupt- und Residenzstädten anzutreffen; wie das z. B. in einem vorzüglichen Grade von der Residenzstadt Wien gilt.

Uebrigens sind sehr kostbare Sammlungen dieser Art auch in Museen vereinigt vorhanden; wie das der Fall ist mit dem Brittischen Museum zu London, mit dem königlichen Museum zu Paris, dem Museum Bourbon zu Neapel, und mit den Nationalmuseen in den einzelnen Ländern des Oesterreichischen Kaiserstaates.

Einen andern wichtigen, größtentheils wahrenden, zugleich aber auch befördernden Einfluß nehmen die Verwaltungen unserer Staaten auf den Zustand der Literatur durch eine eigene Gesetzgebung über die Presse.

Es ward bereits oben (§. 37) der polizeilichen Maßregeln Erwähnung gethan, durch welche die öffentlichen Verwaltungen den Mißbräuchen der Druckerpresse zu begegnen suchen. So wie nun zu diesem Behufe die daselbst berührten Preßgesetze, vornehmlich aber die in den meisten Staaten eingeführte Censur, als die wirksamsten Mittel angewendet werden, eben so kann man diese vor practischen Irrthümern schützende und unmittelbarerweise die Moralität wahrende Maßregel zugleich als ein Mittel, die Literatur vor schädlichen und unreifen, den Genius der Wissenschaft nur entehrenden Producten zu bewahren, betrachten. In dieser Hinsicht übt insbesondere die Censur eine Art literarischen Richteramtes aus, indem sie ihr damnatur, typum non meretur, oder ihr Imprimatur ausspricht.

---

*) Von den Kunstsammlungen s. im folgenden §. das Weitere.

Die gesetzlichen Weisungen, durch welche die Wirkungsarten der Censur-Behörden in unseren Staaten genauer bestimmt werden, sind auch gewöhnlich dazu eingerichtet, das Interesse der Wissenschaften mit dem polizeilichen Zwecke der Censur möglichst in Einklang zu bringen.

So haben die Censur-Behörden in Oesterreich nach der ihnen gegebenen Instruction möglichst dahin zu streben, daß kein Lichtstrahl, er komme, woher er wolle, für die Zukunft unbeachtet und unbekannt in der Monarchie bleibe. Auf ähnliche Art sollen auch die neuerlich in den Deutschen Bundesstaaten für nothwendig befundenen strengeren Censur-Maßregeln (s. §. 37) nach der ausdrücklichen Bekanntmachung der Deutschen Bundesversammlung keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen oder Mittheilungen und Belehrungen von was immer für einer Art, so lange sie nur innerhalb der Gränzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern.

Was den wirklichen gegenwärtigen Zustand der Literatur betrifft, so stehen hierin, in Hinsicht sowohl der Vielartigkeit als der Gediegenheit der literarischen Erzeugnisse, allerdings die Deutschen Staaten, dann Frankreich und Großbritannien obenan. Die Literatur der Deutschen zeichnet sich gemeinschaftlich mit der Brittischen, durch Scharfsinn, Ernst und Gediegenheit aus. Doch ist wieder polyhistorische Vielartigkeit, und ein gewisses Streben nach encyclopädischer Geschlossenheit und systematischer Vollendung im Einzelnen, ein eigenthümlicher Zug der Deutschen Schriftstellerei, während der Brittischen der Vorzug der Originalität in einem höhern Grade zukömmt. Die Französische Literatur hat wieder an Leichtigkeit

in der Darstellung, an Gefälligkeit und Anmuth unbestreitbare Vorzüge.

Die wissenschaftlichen Fächer, welche die Deutschen Schriftsteller mit dem besten Erfolge bearbeitet haben, sind Philosophie, Aesthetik, Geschichte, Statistik, Jurisprudenz, Arzneikunde, Physik, Mathematik. Von den zufolge des Catalogs der Leipziger Buchhändler-Messe zu Michaelis 1829 fertig gewordenen und im Deutschen Verlage erschienenen 2.443 typographischen Werken waren 387 religiösen, 182 juridisch-politischen, 227 historischen und archäologischen, 304 physikalisch-medizinischen, 368 technologischen und gewerbswissenschaftlichen Inhalts; 125 waren Romane und 17 dramatische Werke. Den Rest bildeten, außer einigen philosophischen Werken, lyrischen und epischen Dichtungen und Taschenbüchern, vorzüglich Erziehungs- und Jugendschriften. Im Ganzen waren bei dieser Messe religiöse, natur- und gewerbswissenschaftliche Schriften überwiegend. Großbritanniens Literatur ist durch Werke über Arznei- und Wundheilkunde, Mathematik, Astronomie, Geschichte, Staatswirthschaft, Handlungswissenschaft, Oekonomie, Technologie und durch Kanzelreden ausgezeichnet. Auch ist in Großbritannien besonders ausgebreitet die Literatur der politischen Zeitungen und anderer Tageblätter. Im Jahre 1822 erschienen in den drei Reichen 280 Zeitungen, und zwar in London 57, in den Shires von England und Wales 130, in Schottland 31, in Irland 54, auf den Inseln Jersey und Guernsey 8. Die Zahl der im Jahre 1829 in dem vereinigten Königreiche vorhandenen Zeitungen war 308, wovon auf England mit Wales 219, auf Schottland und Irland 89 kamen. In London allein erschienen deren 55, und 13 davon täglich *). Im

*) Die Times allein, und die damit verbundene Eve-

Jahre 1830 erschienen in ganz Großbritannien 306 Zeitungen.

Die Französischen Schriftsteller zeichnen sich wieder durch Werke über Politik, Handlungs- und Finanzwissenschaft, über Theologie, Physik, und durch Poesien aus. Auch ist in Frankreich die Zahl der Zeit- oder periodischen Schriften sehr groß. Ihren Hauptsitz hat die periodische Presse zu Paris. Im Jahre 1822 erschienen bloß in Paris, nebst 18 politischen Tags- und Anzeigeblättern, 84 Journale, wovon 24 rein wissenschaftliche, 22 juridische, 14 medicinische, 12 technische, 4 religiöse, 2 militärische, 2 pädagogische, 2 geographische und 2 für die Moden. Im Jahre 1829 erschienen in Paris 170 Journale, worunter 17 politischen Inhalts waren. In den Departementsstädten aber erschienen deren 75.

Obwohl übrigens die Franzosen auf einer hohen Stufe der wissenschaftlichen Ausbildung stehen, so sind sie doch in mehreren Wissenschaften, besonders in dem Fache der theoretischen Philosophie und der Philologie hinter den Deutschen und Britten, und in Schriften über zeichnende und bildende Künste hinter den Italienern zurückgeblieben.

Auch der Buchhandel, ein anderes Haupt-Ingrediens für die Erweiterung der Lectüre, genießt nicht nur allenthalben in unseren Staaten, als ein ausgezeichneter Zweig des Handels, alle die dem Commerz überhaupt zugestandenen öffentlichen Unterstützungen *), sondern es hat derselbe auch

ning-Mail setzte in diesem Jahre 3.275.311 Numern ab, der Morning-Chronicle aber mit einem ähnlichen Beiblatte 2.331.450 Numern. Die in London erschienenen Zeitungsblätter beliefen sich im Ganzen auf nicht weniger als 17.996.279 Numern.

*) Ja noch mehrere andere. So z. B. werden in Oesterreich Druckschriften aller Art für das Drittheil des gewöhnlichen Porto mittelst der öffentlichen Postanstalt weiter befördert.

in einigen Staaten, unter Begünstigung der Regiernng eine der Schriftstellerei und Lectüre besonders zusagende Einrichtung erhalten. Dieß gilt besonders von dem Buchhandel in Deutschland. Hier ist nämlich neben dem Verlagshandel auch der Sortimentshandel eingeführt, vermöge welchem die Deutschen Buchhändler wechselweise auch mit dem Absatze der bei anderen Buchhändlern verlegten Druckschriften sich befassen, wodurch denn leicht ein jedes in irgend einem Deutschen Staate herausgekommene schriftstellerische Erzeugniß Gemeingut für ganz Deutschland wird. Auch ist die Beischaffung der Druckschriften dadurch erleichtert, daß nach einer in der Deutschen Buchhändlerwelt eingeführten Gewohnheit, von dem Verlagshändler an seinen Sortimentshändler gewisse Procente von den Preisen seiner Verlagsartikel abgelassen werden, die den letzteren in den Stand setzen, die Sortimentsartikel auch in der entferntesten Gegend von Deutschland um denselben Preis zu verkaufen, in dem sie als Verlagsartikel im Verlagsorte abgesetzt werden *).

---

*) Einen gemeinschaftlichen Centralpunkt findet der Deutsche Buchhandel an der Leipziger Messe, welche jährlich zweimal, zu Ostern und zu Michaelis, abgehalten wird, und über deren Artikel jedesmal ein gedruckter Catalog erscheint. Der Catalog der Ostermesse vom Jahre 1832 enthält 3.207 Artikel. Nach Abzug der Landkarten, Spiele, Musikbücher, dann der ausländischen Commissionsartikel und der für die Zukunft angekündigten Artikel, blieben davon 2.490 wirklich im Deutschen Verlag erschienene Bücher. Im Michaelis- (oder Herbst-) Meßcataloge 1831 sind, nach Abrechnung von 74 Landkarten, 31 Musikbüchern, 7 Spielen, 190 ausländischen Commissionsartikeln und 245 für die Zukunft versprochenen Artikeln, 2.738 wirklich im Deutschen Verlage erschienene Bücher angezeigt. Der Ostermeß-Catalog desselben Jahres

Eine viel weniger zweckmäßige Einrichtung für die Verbreitung der Druckschriften hat der Buchhandel in Großbritannien, in Frankreich, in Italien, in den Niederlanden und in Belgien. In Großbritannien gibt es zwar sehr viele Buchhandlungen (man zählt daselbst an 4.000 Buchhändler, Antiquare und Bücherverleiher, und darunter eigene Handlungen für besondere Artikel, z.B. für juridische, Erziehungs- und Jugendschriften, für schöne Wissenschaften, u.dgl.), allein es mangelt daselbst alle engere Verbindung der Buchhändler unter einander. Der Brittische Buchhändler befaßt sich durchaus bloß mit dem Debit seiner eigenen Verlagsartikel, oder höchstens mit dem Vertriebe der ihm von den Verfassern in Commission gegebenen Schriften. Eben so mangelt es auch an einem allgemeinen Bücherverzeichnisse. Diese Mängel des Buchhandels in Großbritannien werden indeß durch das daselbst besonders vervollkommnete Journalien- und Zeitungswesen und durch die vielen, besonders für die politische Zeitungs-Lectüre, einge-

---

enthielt deren 2.920, so daß im Jahre 1831 überhaupt 5.658 dergleichen Bücher auf der Messe erschienen. Das Jahr 1832 zählte deren im Ganzen 5.926; die Ostermesse insbesondere 3.162, die Herbstmesse 2.764. Der Catalog der Michaelismesse vom Jahre 1829 enthielt im Ganzen 3.181 Artikel, unter welchen jedoch 348 erst künftig zu erscheinende Werke, 82 Landkarten, 31 Musikalien und 7 Spiele, dann 270 fremde Commissionsartikel sich befanden. Im Ostermeß-Cataloge desselben Jahres waren als wirklich fertig gewordene typographische Werke des Deutschen Verlags 2.871 verzeichnet. In den beiden Meßcatalogen des Jahres 1828 waren zusammen 5.654 und in jenem des Jahres 1827 5.781 wirklich fertig gewordene Werke angezeigt. Im Jahre 1816 erschienen das erstemal auf der Leipziger Messe mehr als 3.000 fertig gewordene Werke, nämlich 3.197; im Jahre 1822 das erstemal mehr als 4.000 dergleichen Werke, nämlich 4.283.

richteten Lese-Cabinete und Lese-Gesellschaften so ziemlich ersetzt *).

An den eben berührten Mängeln des Brittischen Buchhandels leidet im Allgemeinen auch der Buchhandel in Frankreich **), in den Niederlanden und in Belgien. Noch viel unvollkommener aber ist der Buchhandel in Rußland, Schweden, Norwegen und Spanien, wo derselbe meistens bloß als Nebengewerbe von den Buchdruckern und Buchbindern betrieben wird.

In der Türkei, wo man bisher das Geschäft der Buchdruckerei und des Buchhandels fast gar nicht kannte, erscheint seit 1831 eine Zeitung, der Moniteur Ottoman, in Französischer Sprache, und seit 1832 auch in Arabischer, Persischer und Griechischer Uebersetzung.

Ein drittes Hauptmittel, welches von den Regierungen unsers Welttheils zur Beförderung des Culturzustandes, und gewissermaßen als Vollendung des Unterrichtswesens in ihren Staaten vielfach benützt wird, sind die verschiedenen wissenschaftlichen Vereine und Gelehrtengesellschaften.

Diese Vereine bestehen immer für einzelne Wissenschaften, und haben den Zweck, das Gebieth derselben durch neue Entdeckungen auf dem Wege des eigenen Nachdenkens ihrer Mitglieder, oder der Kritik, oder der Anstellung gelehrter Reisen, oder endlich der Aussetzung von Preisen zu erweitern; wobei sie von den

*) Im Jahre 1821 gab es in den drei Reichen bloß für politische Zeitungen und Journale 6.500 Lesegesellschaften, an welchen über 30.000 Familien Theil nahmen.

**) Jedoch ist derselbe übrigens von bedeutendem Umfange, indem nach des Grafen Daru Uebersicht daselbst im Jahre 1825 für den Buchhandel nicht weniger als 149.671.046 Bogen gedruckt wurden, und die Anzahl der jährlich gedruckten Bogen fortwährend zunimmt.

Regierungen stets eines ausgezeichneten Schutzes, zuweilen auch eigener Geldunterstützungen werth gehalten werden.

Die bekanntesten und in ihrem Wirken ausgebreitetsten Gelehrten-Vereine sind: Das Institut Royal de France (welches sich in fünf Akademien: in die Französische Akademie, die der Inschriften und schönen Künste, in jene der moralischen und politischen Wissenschaften, dann in die der Wissenschaften und jene der schönen Künste theilt; die Gesellschaft der Wissenschaften (Society of Knowledges) zu London (seit 1645 und 1663, die Mutter aller Europäischen Anstalten ähnlicher Art): die Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, die Gelehrten-Gesellschaften zu Copenhagen, Harlem, Amsterdam, Upsala, die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die Landwirthschafts-Gesellschaft zu Wien, die Gesellschaft der Wissenschaften, und die patriotisch-ökonomische Gesellschaft zu Prag, die Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn. Ueberhaupt ist jedoch kein Land so reich an solchen Gesellschaften als Großbritannien. In London allein bestehen über 20, in Edinburgh 6 dergleichen Vereine.

§. 40.

c) Verwaltung der gemüthlichen Cultur.

Auch für die gemüthliche Ausbildung der Staatsbürger *) wird von den Europäischen Regierungen mannigfaltig durch Gesetze und Anstalten gewirkt. Besonders verdienen hier die Anstalten hervorgehoben zu werden, welche in fast allen Staaten unsers Welttheils zur Weckung und Erhöhung des Sinnes für das Schöne bestehen.

Zuvörderst sind nämlich schon in den meisten Staaten eigene Kunstlehranstalten gegründet, an welchen nicht

*) S. Einleitung §. 10.

bloß auf dem Wege der Theorie der ästhetische Sinn (das Gefühl für das Schöne) entwickelt, sondern auch das schlummernde Künstlertalent geweckt, und Meister der Kunst und Schöpfer schöner Werke für den allgemeinen Genuß gebildet werden. Diese Lehranstalten oder Kunstschulen sind aber wieder zum Theile allgemeine, zum Theile besondere. Sie erstrecken sich, nämlich theils auf die gesammten schönen Künste oder doch auf eine größere Abtheilung derselben, theils beschränken sie sich auf eine einzelne Kunst. Kunstschulen der ersteren Art werden gewöhnlich Akademien der Künste genannt. Kunstschulen der andern Art haben meist ihren Namen von der Kunst, für welche sie bestehen.

Am häufigsten kommen derlei Anstalten überhaupt in den verschiedenen Italienischen und Süddeutschen Staaten, dann in den Niederlanden (Holland), in Belgien, und in Frankreich vor. So bestehen in den Deutschen und Italienischen Ländern Oesterreichs mehrere dergleichen allgemeine und besondere Kunstlehranstalten, als: Die Akademie der vereinigten bildenden Künste zu Wien, der Verein der Musikfreunde des Oesterreichischen Kaiserstaates ebenfalls zu Wien, ein Musikverein zu Linz, dann ähnliche Vereine zu Grätz und zu Görz, die Privatgesellschaft patriotischer Kunstfreunde, dann der Verein zur Beförderung der Tonkunst, beide zu Prag, ein ähnlicher Verein zur Beförderung der Tonkunst zu Innsbruck, ferner das Italienische Institut der Wissenschaften und Künste, in vier Sectionen: zu Mailand, Venedig, Padua und Verona; die Akademien der schönen Künste zu Mailand und zu Venedig, die Virgilianische Akademie zu Mantua, die Akademie der Künste und Wissenschaften zu Padua, die Akademie der Mahler- und Bildhauerkunst zu Verona, endlich

die Atheneen zu Venedig, Brescia, Bergamo, Mantua, Treviso.

In dem übrigen Italien kommen als Institute dieser Art nebst mehreren anderen von minderer Wichtigkeit vor: Die Akademie der schönen Künste, und die Academia Fiorentina, beide in Florenz, die Akademie der Wissenschaften und schönen Künste, die Arkadische Akademie für Dicht- und Redekunst, dann die Neapolitanische und die Englische Akademie der Künste, beide in Rom, die Akademie der zeichnenden Künste in Turin, die Akademie der schönen Künste zu Parma. Baiern hat eine Akademie der schönen Künste zu München, und besondere Kunstschulen zu München und Augsburg. Auch Wirtemberg und Baden haben, besonders für die Zeichnen- und Kupferstecherkunst, mehrere Kunstschulen. Noch sind die beiden niederländischen Staaten, Belgien und die eigentlichen Niederlande vorzüglich reich an Akademien der Künste und besonderen Kunstschulen. Es bestehen daselbst die Akademie für Malerei, Bildhauerei und Baukunst, dann die Société des sciences et des arts zu Brüssel, die Akademie zur Beförderung der Zeichnen-, Maler-, Bildhauer- und Kupferstecherkunst in Leyden, die Akademie für Zeichnenkunst, Malerei, Bildhauerei und Baukunst, dann die Akademie für Musik, die Chambre de rhétorique zu Gent, die Akademie der schönen Künste zu Antwerpen; nebst diesen aber auch mehrere unter öffentlichem Einflusse stehende Privatvereine, die den Unterricht in den schönen Künsten zum Zwecke haben. Endlich ist auch Frankreich durch seine vielen Kunstschulen ausgezeichnet. Vor allem verdient unter diesen Anstalten das königliche Institut von Frankreich (Institut royal de France) zu Paris, von dessen eilf Sectionen fünf für die schönen Künste eingerichtet sind, angeführt zu werden. Außer diesem bestehen noch zu Paris eine Schule der

Malerei, Bildhauerei und Baukunst, dann mehrere Zeichnenschulen, in verschiedenen Hauptstädten der Departements aber die Instituts des sciences et des arts.

Mit diesen verschiedenen Kunstlehranstalten sind gewöhnlich regelmäßige Ausstellungen von neuen Meisterwerken der Kunst, dann aber auch jene eigentlichen, mehr oder weniger reichen, Sammlungen von Kunstwerken aller Art unter den Namen von Museen, Gallerien, Kunstcabinetten verbunden.

Die reichsten Sammlungen dieser Art bestehen wieder in den verschiedenen Ländern Hesperiens, welches früher der Bildnerei und Architektur, so wie später der Malerei zur pflegenden Heimath diente, wo nicht nur die Säle der Landesfürsten und anderer Mäcenaten der Kunst die von ihnen sorgfältig gesammelten Kunstschätze bewahren, sondern wo auch öffentliche Plätze und Straßen, öffentliche Tempel und Hallen durch die Werke der Kunst, mit denen sie geziert sind, den Wanderer mächtig ansprechen.

Die reicheste unter den öffentlichen Kunstsammlungen, besonders in Beziehung auf Werke der classischen Vorzeit, ist wohl das Museum Bourbon in Neapel, welchem dann die Statuen- und Gemähldesammlungen Roms am nächsten stehen. Reich an Kunstwerken aller Art sind auch das Museum zu Amsterdam, und die vielen Antiken- und Gemähldesammlungen in den übrigen größeren Städten der Niederlande und Belgiens, dann das neue Museum im Louvre zu Paris, die Gemähldegallerien und Kunstcabinette in Wien, Dresden, und mehreren Deutschen Hauptstädten, unter welchen wieder, wegen der vielen kostbaren Antiken, die Glyptothek des Königs von Baiern in München eine ausgezeichnete Erwähnung verdient.

So wie aber die Staatsverwaltungen auf der einen Seite durch Gründung, Unterhaltung und Unterstützung eigentlicher Kunstanstalten auf positive Art für die ästhetische Ausbildung ihrer Staatsbürger sorgen: eben so ist auf der an-

dern Seite auch das humane Bestreben derselben nicht zu verkennen, bei allen zur Publicität gelangenden Darstellungen nach Möglichkeit die Regeln des guten Geschmacks beobachten zu lassen. Dieses bemerkt man an der Sorgfalt für eine geschmackvolle Bauart in Städten, für Verschönerung des Landes durch Gartenanlagen *), an einer aufmerksamen Leitung der verschiedenen Volksunterhaltungen, und namentlich des Theaters.

Außer dem Einflusse, welchen die Verwaltungen unserer Staaten durch Gesetze und Anstalten verschiedener Art auf die Weckung und Erhöhung des Sinnes für das Schöne bei ihren Staatsbürgern nehmen, wirken sie auch für die gemüthliche Ausbildung derselben noch besonders dadurch, daß sie durch mancherlei Vorkehrungen das Gefühl der Theilnahme an fremdem Wohl und Wehe bei ihren Staatsbürgern rege zu erhalten bestrebt sind.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die erste Erziehung, die ein Mensch genießt, die Schicksale, die er erlitten, und die Gelegenheiten, die er gehabt, das Mißgeschick und Elend Anderer genauer kennen zu lernen, für sich allein schon, und abgesehen von aller Einwirkung der öffentlichen Verwaltung, hinreichen können, in der Brust des Einzelnen Mitgefühl zu wecken, und es recht lebhaft zu erhalten. Wir kennen sie aus eigener Erfahrung, die mächtige Wirkung, die der Anblick des mannigfaltigen Elends der letzten Jahrzehente, da durch fast ganz Europa die Kriegesfackel loderte, auf Erregung des Mitgefühls ausübte; wir kennen sie aus jenem Wetteifer, der sich Aller bemächtigte, der Noth zu steuern, und der so viele thätige Vereine aus dem Schooße der Privatwohlthätigkeit hervorgehen ließ. Nennen wir hier nur jene vielen Frauen- und Männervereine, welche während jener traurigen Kriegesjahre zur Pflege verwundeter Krieger, und zur Versorgung der hinterbliebenen Witwen und Waisen der Gefallenen allent-

*) Wie z. B. in Baiern, wo durch ausgesetzte Preise dazu aufgemuntert wird.

halben, besonders aber in den Staaten Deutscher Nation, sich gebildet, und schließen wir hieraus, wie gleich regsam sich das Mitgefühl bei den Bewohnern unserer Staaten auch sonst äußern werde, wenn Noth und Elend vor ihren Augen dringende Hülfe heischen.

Allein glauben wir deßhalb nicht, daß eine Staatsverwaltung mit der ihr eigenthümlichen Thätigkeit gar nichts zur Erweckung dieses Gefühls beitragen könne, oder daß auch nur die Verwaltungen unserer Staaten für diesen Zweck nicht wirklich thätig seyen. Bemerken wir vielmehr, wie häufig die Regierungen durch öffentliche Anerkennung der wohlthätigen Wirksamkeit jener Vereine, und durch verschiedene die Privatkräfte übersteigende Unterstützungen derselben jenen Empfindungen, die ihnen das Entstehen gaben, aufmunternde Pflege angedeihen lassen; wie häufig sie durch Aufforderung zur Schließung solcher wohlthätigen Vereine, und durch eigene Gründung von öffentlichen Versorgungsanstalten *), selbst das aufmunternde Beispiel wohlthätiger Gesinnungen geben, und entnehmen wir hieraus, wie viel auch von dieser Seite der Culturstand unserer Staaten der Einwirkung ihrer Verwaltungen zu verdanken habe.

§. 41.

d) Verwaltung der körperlichen Cultur der Staatsbürger.

So vielfach auch die Verwaltungen aller polizirten Staaten unsers Welttheils durch Gesetze und Anstalten das Leben und die Gesundheit ihrer Staatsbürger gegen Gefahren jeder Art in Schutz nehmen (s. oben §. 37),

*) Bereits im 37. §. wurde von den verschiedenen Anstalten zur Versorgung der Armen gesprochen. Allein wenn sie dort nur als polizeiliche Verwahrungsmittel gegen Ausbrüche der Immoralität betrachtet wurden, so erscheinen sie dagegen hier von Seite ihres directen Einflusses auf die sittliche Veredlung der Staatsbürger.

so halten sie sich gleichwohl nicht dazu berufen, auch die physische Erziehung der jungen Staatsbürger, oder die erste körperliche Ausbildung derselben, auf sich zu nehmen; sie glauben vielmehr, dieses Geschäft weit zweckmäßiger den Privatbemühungen der Aeltern überlassen zu müssen. Bloß für jene Kinder sind in unseren Staaten Erziehungshäuser errichtet, denen weder die älterliche Fürsorge (wie es z. B. bei verwaiseten Kindern, bei Findlingen, bei Kindern gemeiner Soldaten der Fall ist), noch auch (was z. B. bei armen Waisen eintritt), füglich jene eines Vormundes zu Statten kommen kann. Bloß für solche Kinder bestehen öffentliche Findlingshäuser mit aufgestellten Pflegeältern, Pensionate und Waisenhäuser. Dergleichen Anstalten kommen auch allenthalben in den größeren, vorzüglich in den Hauptstädten unserer Staaten vor.

Für die Ausbildung eines kräftigen und gewandten Körpers bei der mehr erwachsenen Jugend wird dadurch gesorgt, daß in manchen Staaten an verschiedenen Anstalten für die geistige Ausbildung der jungen Staatsbürger zugleich vorschriftsmäßige Leibesübungen mit den Zöglingen derselben unter öffentlicher Aufsicht vorgenommen werden, oder daß, wie es in mehreren anderen Staaten der Fall ist, die Vornahme solcher Leibesübungen wenigstens in Beziehung auf den zum Militärdienst bestimmten Theil der jungen Staatsbürgerschaft angeordnet ist.

In einigen Ländern, wie z. B. in der Schweiz, in mehreren Italienischen Staaten, in Frankreich, in Baiern (Octoberfest), benützen auch die Regierungen für den Zweck der körperlichen Ausbildung ihrer Staatsbürger die daselbst bestehende Gewohnheit, gemeinschaftliche Leibesübungen unter gewissen größeren Volksabtheilungen zu einer Art regelmäßig wiederkehrenden Volksfestes zu machen. Diese Art von Volksbelustigungen geben nämlich nicht nnr ein gutes Mittel ab, von so manchen niedrigen Ausbrüchen grob sinnlicher Triebe, in denen sonst die große

Menge ihr Vergnügen sucht, abzuhalten, sondern sie sind auch sehr geeignet, bei den Erwachsenen ein gewisses Interesse für Leibesübungen zu erregen und zu unterhalten.

Für die Ausbildung der körperlichen Kräfte zu Fähigkeiten besonderer Art, so wie etwa die einzelnen Beschäftigungsarten des Erwerbsstandes sie erfordern, ist auf öffentlichem Wege weniger vorgekehrt. Es sind auch zu diesem Behufe gemeinschaftliche Bildungsanstalten wegen des eigenen Antriebes, den jeder Einzelne in sich hat, seines Fortkommens wegen sich die erforderlichen Fertigkeiten zum Betriebe der gewünschten Beschäftigung beizulegen, weniger nothwendig.

Wohl aber sorgen die Verwaltungen unserer Staaten auf recht humane Weise dafür, daß denjenigen von ihren Staatsbürgern, welche durch gewisse körperliche Gebrechen, namentlich durch den Mangel eines oder des andern Sinnes, wie z. B. des Gehörs oder des Gesichtes, in die traurige Lage versetzt sind, gewisse Hauptmittel zum Behufe der geistigen Ausbildung gar nicht benützen zu können, durch sinnreiche Bemühungen und Vorrichtungen gewisse höhere Fertigkeiten des Körpers beigebracht werden, die ihnen dann für die fehlenden Sinne gewissermaßen Ersatz leisten.

Die sinnreichen Erfindungen des Französischen Abbé de l'Epée *) und des Französischen Bürgers Valentin Hauy **), die Taubstummen durch Benützung und Schär-

*) Dieser Abbé de l'Epée hat nämlich den Unterricht für Taubstumme nach einer gewissen festen Methode betrieben; wiewohl schon früher der Spanische Mönch Pédro de Ponce und noch früher die Deutschen Rudolph Agrikola und Joachim Pasche die Grundsätze derselben bei dem Unterrichte einzelner Taubstummen angewendet hatten.

**) Den ersten Gedanken zur Errichtung eines Blinden-Instituts auf dem Grundsatze der vorzüglichen Benützung

fung des Gesichtes, und die Blinden durch Schärfung des Gefühls- oder Tastsinnes gewisser Eindrücke fähig zu machen, welche in der Regel nur von Hörenden und Sehenden aufgefaßt werden können, und zu einer höheren geistigen Ausbildung unumgänglich nothwendig sind, haben die Regierungen allenthalben, wo der Umfang des Nutzens mit der Kostbarkeit der Unternehmung in einigem Ebenmaße stand, begierig aufgegriffen. Sie haben, auf jene Erfindungen gestützt, und dieselben ermunternd, theils eigene öffentliche Taubstummen- und Blinden-Institute eingerichtet, theils die durch Privatwohlthätigkeit gegründeten Institute dieser Art durch Geldbeiträge und andere Begünstigungen vielfach unterstützt.

Solche Taubstummen-Institute, die zum Theile von den Regierungen selbst gegründet worden, zum Theile als Institute der Privatwohlthätigkeit von denselben vielfach unterstützt und begünstigt sind, bestehen gegenwärtig in Oesterreich: zu Wien, Linz, Prag, Mailand, Brünn, Waitzen, Brixen; in Preußen: zu Berlin, Königsberg; in den übrigen Ländern des Deutschen Bundes: zu Freising, München, Carlsruhe, Stauffen, Leipzig, Hildesheim, Kiel; im Sardinischen Staate zu Genua; im Staate der beiden Sicilien zu Neapel; in Frankreich zu Paris, in Spanien zu Madrid, im Brittischen Staate zu London; in den Niederlanden (Holland) zu Gröningen; in Dänemark zu Copenhagen, in Schweden zu Stockholm, und in Rußland zu Romanowa.

---

des Tastsinnes, hatte diesem Franzosen die Bekanntschaft mit einem blinden Fräulein aus Deutschland an die Hand gegeben, für welches der berühmte Kempelen gewisse künstliche Vorrichtungen verfertigt hatte, die darauf berechnet waren, demselben durch den Sinn der Betastung zu gewissen Eindrücken zu verhelfen, die wir sonst nur durch das Auge empfangen können. Dergleichen waren Rechentafeln und Landkarten mit erhabenen Zeichnungen.

Blinden-Institute unter einem ähnlichen Einflusse der öffentlichen Verwaltung sind in Oesterreich zu Wien, Prag, Mailand, Grätz, Lemberg, Brixen; in Preußen zu Berlin und Königsberg; in Baiern zu München; in Sachsen zu Dresden; in der Schweiz zu Zürich; in Frankreich zu Paris; im Brittischen Staate zu London und Liverpool; in den Niederlanden (Holland) zu Amsterdam, und in Dänemark zu Copenhagen vorhanden.

§. 42.

Güterverwaltung. A. Oeffentliche Fürsorge für die Production der Güter, und zwar: a) für Urproduction (Stofferzeugung).

Wenn hier von jenem Einflusse die Rede seyn soll, den die Verwaltungen der Europäischen Staaten auf den Zustand des äußern Vermögens ihrer Staatsbürger, auf den äußern Wohlstand ihres Volkes nehmen, so kann man sich hiebei keineswegs auf jene negative Einwirkung beschränken, durch welche die Regierungen unserer Staaten Schutz jeder rechtlichen Erwerbung, und Sicherheit dem Eigenthume gegen Gefahren jeder Art angedeihen lassen. Ein auch nur oberflächlicher Blick auf das öffentliche Leben in unserem Welttheile muß uns vielmehr die Ueberzeugung aufdringen, daß die Regierungen, theils um der Unwissenheit ihrer Staatsbürger, theils um dem Unvermögen derselben von was immer für einer Art durch die Kräfte der Gesammtheit zu Hülfe zu kommen, mancherlei Vorkehrungen positiver, d. i. eigentlich befördernder Art zum Besten der Gütererzeugung treffen, Vorkehrungen, welche gerade nur von einer über die Einsichten und das Vermögen aller Einzelnen im Staate gebiethenden Regierung ausgehen können.

Aber eben deßhalb ist auch dieser positive Einfluß der Europäischen Staatsverwaltungen auf die Erhöhung des äußern Wohlstandes ihrer Völker verschieden, je nach dem verschiede-

nen Grade der Geistesentwicklung und des äußern Wohlstandes, welcher sich bei dem Gros derselben bereits vorfindet. Denn ein Volk, das mehr Gewandtheit im Nachdenken und mehr Unternehmungsgeist besitzt, wird allerdings manche äußeren Aufmunterungsgründe zur Production entbehren können, und bei einem Volke, das bereits im größern Wohlstande lebt, werden manche Anstalten, die den verschiedenen Productionsarten zur Beförderung dienen, aus der Mitte von Privatvereinen hervorgehen, während anderswo dergleichen Anstalten nur durch die unmittelbare Dazwischenkunft der Regierung zu Stande kommen können.

Was nun hier über die productive Thätigkeit eines Volkes und deren Beförderungsmittel von Seite der Staatsverwaltnng überhaupt bemerkt worden, gilt insbesondere auch von der ersten Hauptart derselben, nämlich der Urproduction, und von allen den einzelnen Zweigen derselben. Man kann daher gleich von dem ersten und vorzüglichsten Zweige der Urproduction, der Landwirthschaft (dem Landbaue) nämlich behaupten, daß die Verwaltungen unserer Staaten, des Umfangs ihrer Zwecke und der dazu dienenden Mittel bewußt, auch diesen Zweig der Gewerbsamkeit bald mehr, bald weniger positiv, je nachdem es der wirkliche Cultur- und äußere Wohlstand des Volkes anempfehlen, zu befördern besorgt sind. Nur ist hiebei noch zu bemerken, daß in jenen Staaten, wo die Classe der eigentlichen Landbebauer eine eigene staatsrechtliche Stellung hat, so daß dieselben als Zubehörige des Bodens oder als Grundunterthanen in einem Zustande von Mittelbarkeit gegenüber von einer Grundherrschaft sich befinden, auch dieser Umstand mit auf den Umfang der landwirthschaftlichen Gesetzgebung einfließe, indem daselbst die Gerechtsamen der Grundherrschaft eine unmittelbare Einwirkung auf die Thätigkeit der eigentlichen Landbebauer weniger gestatten, und die Fürsorge für die Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Thätigkeit mehr den Grundherren selbst zur Pflicht machen. Eben deßhalb finden sich auch in jenen Staa-

ten, wo die Leibeigenschaft des Bauernstandes entwedet gar nicht bestanden, oder schon seit längerer Zeit aufgehoben worden, wie in Großbritannien*), Frankreich, Belgien, den Niederlanden, in der Schweiz, in den Oberitalienischen und den meisten Deutschen Staaten**), dann in Norwegen, und größtentheils in Schweden, verhältnißmäßig mehr öffentliche Vorkehrungen zum Besten der Landwirthschaft, als anderswo. Es finden sich daselbst am häufigsten jene landwirthschaftlichen Lehranstalten verschiedener Art (Landbauschulen, ökonomische Gesellschaften, landwirthschaftliche Zeitungen), durch welche besonders, da sie öfters mit Musterwirthschaften verbunden werden***), der Unwissenheit in der vortheilhaftesten Benützung der Oberfläche begegnet wird; es sind dort auch am zahlreichsten jene öffentlichen Aufmunterungen, durch welche dem Erzeuger landwirthschaftlicher Producte die Früchte seines Fleißes in einem lohnenden Preise seines Erzeugnisses gesichert werden, dergleichen vornehmlich die Herstellung eines freien Productenhandels, und alle jenen Anstalten sind, welche den Verkehr überhaupt, und also auch mit landwirthschaftlichen Producten erleichtern (z. B. gute Straßen, Schifffahrts-Canäle. S. weiter unten). Endlich finden sich in jenen Staaten auch gewisse mehr

*) Mit Ausnahme der Hebriden, wo noch Leibeigenschaft besteht.

**) Im Meklenburgischen wurde in den Jahren 1820 — 1824 die Leibeigenschaft aufgehoben. Dieses Schicksal hatte auch in den Jahren 1820 — 1826 die Russische Leibeigenschaft in Esthland und Liefland.

***) Solche Musterwirthschaften bestehen z. B. zu Hofwyl in der Schweiz, zu Mögelin in Preußen, an den Cameralgütern Burkersdorf und Vösendorf in Oesterreich, an den Staatsgütern Schleisheim und Fürstenried in Baiern, zu Grignon und Rambouillet in Frankreich.

directe Aufmunterungen, und darunter vornehmlich Prämienaustheilungen an ausgezeichnete Landwirthe *) und Einfuhrverbothe auf landwirthschaftliche Erzeugnisse **).

Durch diese verschiedenen öffentlichen Vorkehrungen positiver oder auch nur negativer, bloß schützender, Art ist denn auch der wirkliche Zustand der Landwirthschaft in unseren Staaten mehr oder weniger bedingt. Der Grad der landwirthschaftlichen Industrie bei den Bewohnern derselben, und insbesondere die Größe des cultivirten oder landwirthschaftlich benützten Bodens, vorzüglich aber des Pflug- und Grabelandes, ferner die Masse des landwirthschaftlichen Erzeugnisses, diese den wirklichen Zustand der Landwirthschaft vorzugsweise darstellenden Thatumstände, sind mehr oder weniger von der Masse der landwirthschaftlichen Kenntnisse, welche die öffentlichen Lehranstalten verbreiten, von dem guten Absatze der Producte, welchen die öffentlichen Vorkehrungen vielfach befördern, und zuletzt von dem größern oder geringern Schutze, den die Gesetze des Landes der landwirthschaftlichen Erwerbung, und von der größern oder geringern Sicherheit, welche dieselben dem landwirthschaftlichen Eigenthume gegen Gefahren jeder Art angedeihen lassen, abhängig.

Der Grad der landwirthschaftlichen Industrie in den Staaten unsers Welttheils ist, im Ganzen genommen, in der That bedeutend. Es ist erstaunlich, mit

*) So wie in Oesterreich, Baiern, Wirtemberg und mehreren Deutschen Staaten.

**) Wie in England, wo nach der neuen Kornbill die Einfuhr des fremden Getreides nicht eher erlaubt ist, oder vielmehr das daselbst unter Königsschloß liegende fremde Getreide nicht eher zum Verkaufe ausgebothen werden darf, als bis der Preis des Getreides eine gewisse Höhe, z. B. der Preis des Quarters (4 ⅔ Metzen) Weitzen die Höhe von 66 Shillings, erreicht hat.

welchem Fleiße allenthalben, wo nur einigermaßen ein aufmunternder Lohn dafür zu erwarten steht, selbst rauhe, nackte Felsen, wie z. B. auf der Insel Malta, in der Schweiz, in Tirol, oder unwirthbare Sumpf- und Moorstrecken, wie in einem großen Theile von Holland und in mehreren Gegenden an der Ostsee, gleichwohl beurbart und tragbar gemacht sind.

Dabei ist freilich nicht zu verkennen, daß es in einzelnen Gegenden und Ländern, wo es dem Bestreben der Regierungen noch nicht gelungen ist, gewisse Hindernisse der Industrie gänzlich zu beseitigen, mit einer industriösen Benützung des Bodens allerdings noch ziemlich schlecht hergeht. So geschieht es z. B. in mehreren Gegenden Rußlands, daß der Landmann von der Getreidefrucht seines sonst ergiebigen Bodens bloß so viel abmäht und zu Hause von Ochsen austreten läßt, als er zu seiner Nahrung bedarf, von dem Uebrigen aber keinen andern Gebrauch zu machen weiß, als daß er es auf dem Felde stehen und daselbst verfaulen läßt, während der Holländische, Belgische, Französische und Irländische gemeine Landbauer sich fast durchgehends von Kartoffeln und Haferbrot nährt, um seinen Erbau an Weitzen und Malzgetreide zu theueren Preisen verkaufen zu können; und daß, während in England, im nördlichen Frankreich, in Belgien, in den Niederlanden und in einem großen Theile von Deutschland der Landwirth auf Verbesserung und Bedüngung seines Bodens durch Mergel, Kalk, Meergras und animalische Abfälle bedeutende Vorauslagen zu machen nicht ansteht, der Bauer in dem größern Theile von Rußland es kaum der Mühe werth hält, seinen Acker des Jahres einmal umzupflügen.

Eben nach diesem verschiedenen Grade der Industrie ist dann auch das Verhältniß des landwirthschaftlich benützten Bodens, und insbesondere des Acker- und Grabelandes, zur uncultivirten und doch culturfähigen Oberfläche in unseren Staaten ver-

schieden. Während in Rußland von der ganzen culturfähigen Oberfläche, welche zu 56.818 □ Meilen angenommen wird, nicht weniger als 31.000 □ Meilen ganz unbenützt bleiben, und in Schweden (mit Norwegen) nach Crome's Behauptung das unangebaute, wiewohl größtentheils culturfähige Land 8.778 □ Meilen beträgt, ist in England, in Holland, in Belgien, und in den westlichen Staaten Deutschlands, außer demjenigen Theile der Oberfläche, den die Gewässer, die unwirthbaren Bergrücken und Sumpfgründe, dann die Wohnplätze hinwegnehmen, kein Fleckchen zu finden, das nicht für irgend einen landwirthschaftlichen Zweck verwendet wäre.

Was übrigens den Flächenraum des in Europa cultivirten oder landwirthschaftlich benützten Bodens *) betrifft, so beträgt derselbe nicht völlig die Hälfte von der Totaloberfläche des Welttheils. Nach ziemlich genauen, auf möglichst verläßlichen Berechnungen beruhenden, Angaben dürfte man die landwirthschaftlich benützte Oberfläche für ganz Europa zu 77.210 □ Meilen annehmen können. Diese Gesammtmasse von cultivirtem Boden ist nun aber keineswegs auf die einzelnen Staaten im Verhältnisse zu ihrem Gebiethsumfange überhaupt vertheilt. Während in Großbritannien, in Frankreich, in Oesterreich, Preußen und in mehreren Deutschen Staaten weit über 4/5 der ganzen Gebiethsfläche der landwirthschaftlichen Cultur gewidmet sind, ist in der Schweiz kaum 1/3, in Schweden mit Norwegen aber, nach Ausschluß der größtentheils culturlosen Waldstrecken, kaum 1/25 der ganzen Gebiethsoberfläche für landwirthschaftliche Zwecke verwendet.

Bedeutend, wenn nicht gleich in demselben Grade, ver-

---

*) Unter diesem ist nämlich bloß derjenige Theil der Gebiethsoberfläche begriffen, welcher nach Abrechnung der kahlen Bergrücken, der Steinfelder, Sandwüsten, Moräste, Gewässer, der Wohnplätze und der völlig unbenützten Heiden und Oedungen erübriget.

an Lebensmitteln, nicht nur dem Bedürfnisse der Europäer überhaupt gänzlich, sondern selbst in solchen Staaten, in denen wegen einer überschwenglichen Kunstproduction, oder wegen wirklichen Mangels an nutzbarem Boden, die Landwirthschaft nur durch verhältnißmäßig wenige Hände betrieben wird, wie z. B. in Großbritannien, in der Schweiz, reicht für die Zeiten der Ordnung und des Friedens, und bei mittelmäßigen Ernten, das Erzeugniß an Nahrungsfrüchten hin, eine Bevölkerung, in jenem erstgenannten Staate von mehr als 4.000, in dem letzteren von beinahe 3.000 auf einer Quadratmeile, zu erhalten *). Norwegen dürfte vielleicht das einzige Land in Europa seyn, welches an diesem ersten und nohwendigsten Producte des Landbaues in der Regel nicht seinen eigenen Bedarf erzielt, indem es (nach Thaarup's Berechnung) im Durchschnitte jährlich 730.000 Tonnen (eine Tonne = 3 2/3 Oesterreicher Metzen) aus der Fremde kaufen muß.

Das Gesammterträgniß an Getreide dürfte sich in unserm Welttheile auf ungefähr 2.386.995.000 Wiener (Oesterreichische) Metzen belaufen.

Vergleicht man nun die cultivirte Oberfläche unsers Welttheils, so wie insbesondere das Totale des Acker- und Grabelandes und dessen Ertrag an Getreide, mit dem gegenwärtigen Stande der Europäischen Bevölkerung: so ergibt sich, daß auf ein Individuum beiläufig ein Stück cultivirten Bodens von drei Oesterreichischen Joch, und insbesondere eine Fläche Acker- und Grabelandes von 1 1/4 Joch, an erbautem Getreide aber ein Quantum von etwa 11 1/8 Oesterreichischen

*) In Großbritannien namentlich war bei einer Durchschnitts-Bevölkerung von 4.000 seit der im Jahre 1815 eingetretenen Friedensepoche eine Einfuhr fremden Getreides nicht erforderlich. Ja es hat in dieser Periode der Preis des Getreides nicht einmal das in der Kornbill gesetzte Maximum erstiegen.

Metzen ausfalle. Für Deutschland insbesondere geben die oben angedeuteten Verhältnisse die Quotienten 2 1/6, 1 1/17, 9 3/8.

Den Antheil aller einzelnen Staaten unsers Welttheils an dem Totale des landwirthschaftlich benützten Bodens, so wie die weiteren Antheile des Pflug- und des Grabelandes und des Weinlandes, dann die Antheile der einzelnen Staaten an dem wirklichen Erzeugnisse, das sich von diesen Ländereien an Getreide und an Wein im Durchschnitte jährlich ergibt, sind in nachstehender Tabelle nach möglichst sorgfältiger Benützung der darüber bekannten Thatsachen ausgewiesen *).

*) Das in der Tabelle gebrauchte Flächenmaß ist das Oesterreichische Joch, von welchem 9.562 einer geographischen □ Meile gleichen, und welches sonach gleich ist 2 1/4 Magdeburger Morgen. Das in der Tabelle gebrauchte Getreidemaß aber, nämlich der Wiener oder Oesterreichische Metzen, verhält sich zum Berliner Scheffel, wie 1.000 : 1.124.

Namen der Staaten.	Oberfläche des Landes überhaupt, (in Oesterreichischen Jochen ausgedrückt).	Von dieser Für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt.
Oesterreich	116.206.986	95.000.000
Das Europäische Rußland mit Polen	715.534.022	224.800.000
Preußen	47.800.438	40.000.000
Baiern	14.151.760	10.800.000
Sachsen	2.594.170	1.800.000
Hannover	6.645.590	2.700.000
Wirtemberg	3.333.357	2.538.400
Baden	2.672.579	1.940.400
Kurhessen	1.997.301	1.655.280
Hessen=Darmstadt	1.768.970	1.124.000
Sachsen=Weimar und die herzoglich=Sächsischen, dann die Anhaltischen, Schwarzburgischen und Reußischen Staaten .	2.768.155	1.466.680
Braunschweig	672.208	664.800
Nassau	790.777	554.090
Oldenburg	1.097.717	453.340
Die beiden Meklenburg . . .	2.485.163	1.804.000
Die beiden Hohenzollern . .	222.794	115.560
Die beiden Lippe und Waldeck	495.311	316.480
Liechtenstein	22.949	16.000
Hessen=Homburg	74.583	57.780
Frankfurt	41.116	36.450
Hamburg, Lübeck und Bremen zusammen	162.554	133.340

*) Im südlichen Rußland, insbesondere in der Krimm, fängt jedoch in der neuesten Zeit der Weinbau an, einigermaßen bemerkbar zu werden. Bereits trat im Jahre

Oberfläche ist, in Oesterr. Jochen ausgedrückt, verwendet:		Wiener Metzen Getreide.	Eimer Wein.
Insbesondere als Pflug- und Grabeland mit Inbegriff des Obst- und Gemüsegartenlandes.	Insbesondere als Weinland.		
44.000.000	1.850.00	412.284.000	35.000.000
89.000.000	— *)	642.000.000	—
19.008.000	24.000	163.000.000	420.000
4.360.000	242.540	32.600.000	1.256.000
1.124.000	4.450	9.440.000	20.000
1.644.000	—	18.000.000	—
1.109.000	34.800	11.900.000	127.500
914.800	49.780	10.000.000	216.000
734.400	220	4.720.000	1.000
533.400	10.320	6.260.000	450.000
821.200	—	7.786.900	—
230.400	—	4.185.900	—
218.520	4.840	2.248.000	109.040
306.670	—	—	—
1.222.220	—	8.430.000	—
49.780	—	—	—
133.340	—	1.362.300	—
4.450	—	40.460	—
22.240	—	224.800	—
6.670	—	67.400	—
53.380	—	618.200	—

1825 in der Krimm eine Actiengesellschaft zur Emporbringung dieses Zweiges der Landwirthschaft in Wirksamkeit.

Namen der Staaten.	Oberfläche des Landes überhaupt, (in Oesterreichischen Jochen ausgedrückt).	Von dieser Für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt.
Großbritannien	53.107.348	44.088.890
Frankreich	95.342.332	61.200.000
Holland	4.914.868	2.141.980
Belgien	6.521.284	3.212.960
Dänemark	23.570.330	13.009.470
Schweden mit Norwegen . .	131.334.070	93.240.000
Krakau	219.926	200.000
Die Schweiz	8.366.750	2.756.000
Spanien	80.760.652	52.133.330
Portugal	16.465.764	4.444.450
Die sämmtlichen Italienischen Staaten, nämlich die beiden Sicilien, Sardinien, der Kirchenstaat, Toskana, Parma, Modena, Lucca, St. Marino	45.253.121	18.445.000
Die Jonischen Inseln . . .	449.414	180.000
Die Europäische Türkei . .	70.557.998	35.500.000
Griechenland	5.937.002	2.700.000

Der zweite Hauptzweig der landwirthschaftlichen Production in Europa, die Viehzucht nämlich, wird ebenfalls in den verschiedenen Gegenden unsers Welttheils in verschiedener Ausdehnung und Vollkommenheit betrieben. Jedoch sind es nicht gerade die im Landbaue obenan stehenden Staaten und Länder, wo auch die Viehzucht auf der höchsten Stufe der Ausbreitung und Vollkommenheit sich befindet, indem der Flor dieser letztern von Bedingungen abhängig ist, welche nicht so gleichförmig allenthalben verbreitet sind, und auch nicht lediglich in dem Fleiße und der Industrie des Landwirths liegen.

Am blühendsten findet man die Viehzucht in jenen Thei-

Oberfläche ist, in Oesterr. Jochen ausgedrückt, verwendet:		Wiener Metzen Getreide.	Eimer Wein.
Insbesondere als Pflug- und Grabeland mit Inbegriff des Obst- und Gemüsegartenlandes.	Insbesondere als Weinland.		
30.000.000	—	295.050.000	—
32.960.000	2.856.000	252.811.000	47.833.300
995.000	230	24.000.000	400
1.405.000	3.000	30.000.000	3600
7.295.600	—	45.110.000	—
2.700.000	—	24.011.000	—
128.000	—	1.079.000	—
1.000.000	5330	8.430.000	600.000
10.222.000	667.000	76,432.000	8.000.000
3.110.000	166.800	23.900.000	1.377.000
11.112.000	2.666.000	130.384.000	—
53.340	30.800	562.000	—
11.800.000	—	90.000.000	—
910.000	200.000	3.700.000	— *)

len Europa's, wo sie durch ausgedehnte natürliche Weiden unterstützt wird. Dahin gehören verschiedene Gegenden des großen Russischen Reiches, als: die Tatarei, die Kosakenländer, die Ukraine, Podolien, Volhynien; dann die Moldau und Wallachei, mehrere Oesterreichische Länder, als: Ga-

*) In Griechenland, auf den Jonischen Inseln und in der Türkei werden die Trauben fast durchgehends getrocknet, und als Rosinen, Cubeben (Korinthen) zum Verbrauche gebracht.

lizien, Ungarn, Steiermark, Salzburg, Tirol, ferner die Schweiz, Baden, Wirtemberg und Spanien. Die Concurrenz solcher Länder nun, wo man Hausthiere jeder Art, das Pferd sowohl, als auch alle jene Gattungen, die des Fleisch- oder Milchnutzens wegen gehalten werden: das Rind, das Schaf, die Ziege, das Borstenvieh, leichter und wohlfeiler aufzieht und unterhält, macht es, daß in den benachbarten Gegenden die Viehzucht zurückbleiben muß, und daß es der Landwirth daselbst seinem Interesse zusagend findet, die Viehzucht in keiner größern Ausdehnung zu betreiben, als es gerade der Zweck der gehörigen Bestellung und Bedüngung seines Acker- und Grabelandes, oder etwa ein ganz besonderer commerzieller Zweck der Gegenwart, wie es jetzt mit der Erzeugung der veredelten

Namen der Staaten.	Wiesen- und Weideland in Oesterreichischen Jochen.
Oesterreich	8.336.000
Das Europäische Rußland mit Polen	17.776.000
Preußen	9.082.400
Baiern	1.861.440
Sachsen	222.000
Hannover	288.900
Wirtemberg	339.600
Baden	245.800
Kurhessen	241.600

*) In den Deutschen und Galizischen Ländern Oesterreichs wurden im Jahre 1826 über 962.000 Pferde und Maulthiere, 1.255.818 Ochsen, 2.938.928 Kühe und 4.109.099 Schafe gezählt.

**) Im Jahre 1828 zählte man in ganz Preußen 1.385.031 Pferde (worunter 183.045 Fohlen), 4.377.959 Stück Rind-

Wolle in dem größten Theile von Deutschland der Fall ist, erheischt. Großbritannien ist der einzige Staat, wo die Viehzucht bloß auf der Grundlage der künstlichen Weiden eine besondere Ausdehnung erlangt hat, wovon aber lediglich in der großen Vorliebe der Britten für Fleischnahrung, und in dem großen Verbrauche an Fleisch bei der so ausgebreiteten Schifffahrt des Reiches, der Grund zu suchen ist.

Ueberhaupt ist das den Zustand der Viehzucht vornehmlich bedingende Maß der natürlichen und künstlichen Weiden (Wiesen), so wie der wirkliche alljährlich vorhandene Viehstupel in den einzelnen Staaten des Welttheils, möglichst genau berechnet, in nachstehender Tabelle enthalten:

Alljährlich vorhandene Stücke:				
Pferde und Maulthiere.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.
1.855.500	9.912.500	12.000.000	5.500.000	850.000*)
12.000.000	19.000.000	36.000.000	15.800.000	—
1.332.300	4.275.700	9.065.700	1.495.600	162.800**)
325.000	1.895.700	1.238.100	1.500.000	100.000
64.000	345.000	1.000.000	151.000	8.000
257.300	794.000	1.631.000	201.000	8.000
91.000	713.000	682.000	145.000	31.000
65.900	421.900	189.000	204.100	23.100
43.000	173.000	393.500	151.000	27.500

vieh (61.228 Stiere, 691.656 Ochsen, 2.501.262 Kühe, 1.123.813 Stück Jungvieh), 1.667.299 Schweine, 198.740 Ziegen, 12.611.537 Schafe (worunter 2.378.817 Merinos und ganz veredelte, 5.186.849 halbveredelte, und 5.045.971 Landschafe).

Namen der Staaten.	Wiesen- und Weideland in Oesterreichischen Jochen.
Hessen-Darmstadt	88.890
Sachsen-Weimar und die herzoglich Sächsischen, dann die Anhaltischen, Schwarzburgischen und Reußischen Staaten	142.220
Braunschweig	33.200
Nassau	61.200
Oldenburg	62.200
Die beiden Meklenburg	245.000
Die beiden Hohenzollern	12.400
Die beiden Lippe und Waldeck	22.200
Liechtenstein	1.330
Hessen-Homburg	4.450
Frankfurt	—
Hamburg, Lübeck und Bremen zusammen	26.670
Großbritannien	13.333.000
Frankreich	10.130.000
Holland	81.500
Belgien	97.800
Dänemark	894.200
Schweden mit Norwegen	644.000
Krakau	25.600
Die Schweiz	400.000
Spanien	3.911.000
Portugal	160.000
Die sämmtlichen Italienischen Staaten, nämlich die beiden Sicilien, Sardinien, der Kirchenstaat, Toscana, Parma, Modena, Lucca, St. Marino	1.111.000
Die Jonischen Inseln	12.000
Die Europäische Türkei	6.000.000
Griechenland	400.000

*) Davon sind sicher zwei Drittheile Maulthiere.

Alljährlich vorhandene Stücke:				
Pferde und Maulthiere.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.
28.000	206.500	198.000	115.000	12.500
50.300	315.000	1.100.000	200.000	50.000
52.800	90.704	271.900	27.700	8.700
10.130	177.400	182.620	63.410	9.500
—	—	—	—	—
85.200	276.200	950.300	140.000	—
—	—	—	—	—
17.000	57.000	132.000	38.500	65.000
80	2.000	600	400	275
1.200	9.400	9.000	5.300	550
600	4.770	4.500	2.600	300
5.400	16.500	30.000	8.000	—
1.900.000	10.500.000	44.100.000	5.250.000	—
2.550.000	6.681.900	35.200.000	4.000.000	870.000
266.000	1.300.000	550.000	700.000	—
300.000	1.700.000	600.000	700.000	—
554.000	1.607.000	1.300.000	350.000	—
695.000	2.647.000	2.239.000	1.200.000	84.000
4.400	23.800	40.000	16.000	—
80.500	800.000	500.000	250.000	250.000
1.600.000*)	2.500.000	13.000.000	1.000.000	2.600.000
540.000	650.000	1.200.000	700.000	600.000
1.600.000**)	3.500.000	6.500.0002	.50 00.000	750.000
—	—	—	—	—
1.800.000	8.000.000	14.000.000	300.000	1.500.000
20.000	24.000	—	—	—

**) Davon sind ebenfalls zwei Drittheile Maulthiere.

Derjenige Zweig der Landwirthschaft, welcher, als eigentliche Landescultur betrachtet, am spätesten in Europa aufkam, und welcher noch bis jetzt in verschiedenen Gegenden des Welttheils, namentlich in den östlichen und nördlichen Staaten, sich bis zu jener Stufe nicht erhoben hat, ist der Waldbau.

In den mittleren, westlichen und südlichen Ländern Europas, wo die dichten Urwaldungen und die ungeheuren Forste der Vorzeit weit länger her schon einer anderweitigen Cultur des Bodens, nach dem Bedürfnisse einer immerfort sich mehrenden Volksmenge, größtentheils weichen mußten, machte die verminderte Waldfläche in Verbindung mit dem Wunsche, dem steigenden Bedarfe an Waldproducten aller Art, vornehmlich an Bau-, Brenn- und Gewerkholze, gleichwohl Genüge leisten zu können, bald auf die Nothwendigkeit einer zweckmäßigern Benützung und sorgfältigern Pflege der Waldungen aufmerksam. Daher die forstwirthschaftlichen Bemühungen in Regulirung, Eintheilung, Schlagordnung und Nachzucht der Waldungen, die öffentlichen Forstlehrinstitute, die selbst von Staatswegen geübte Aufsicht über Forstbenützung, besonders bei Gemeindewaldungen, wie man diese Maßregeln in fast allen Deutschen Staaten, in Dänemark, in der Schweiz, in Frankreich, in Großbritannien antrifft.

Demungeachtet aber sind die Waldproducte, besonders was das Holz, und bei diesem wieder massives Stamm- und Bauholz betrifft, nirgends bedeutender, als in jenen ausgedehnten Urwaldungen des Ostens und Nordens, wo, wie in den ausgedehnten Laubholzwäldern Lithauens, Eichen mit 5- bis 600, und einzelne Lindenstämme mit 800 Jahresringen gefällt werden, und wo, wie in dem Innern von Rußland und Schweden, das ungeheure Brennmaterial gar keinen Anwerth hat, oder höchstens zur Potaschenerzeugung, Theer- und Harzsiederei, und, in wie ferne die anderweitigen Anlagen des Landes dazu vorhanden sind, zu Unterhaltung von Eisen- und sonstigen viel Holz consumirenden Hüttenwerken verwendet wird.

Nach der Größe der als Waldland benützten Fläche stehen übrigens die einzelnen Europäischen Staaten in folgender Ordnung:

Namen der Staaten.	Waldland in Oesterreichischen Jochen.
Rußland mit Polen	133.600.000
Schweden mit Norwegen	88.000.000
Oesterreich	33.000.000
Preußen	11.444.000
Frankreich	10.205.000
Spanien	6.700.000
Baiern	4.296.400
Die Schweiz	1.080.000
Die Europäische Türkei	1.000.000
Portugal	890.000
Wirtemberg	800.000
Baden	702.400
Hannover	670.000
Großbritannien	668.850
Kurhessen	500.000
Belgien	490.000
Hessen-Darmstadt	465.200
Dänemark ohne Island	465.000
Sachsen	360.000
Die beiden Meklenburg	311.100
Nassau	230.160
Braunschweig	224.800
Holland	200.000
Griechenland	200.000
Die beiden Lippe	110.000
Oldenburg	76.400
Die beiden Hohenzollern	53.320
Waldeck	50.000
Krakau	45.000

namentlich mit dem Wallfischfange in Großbritannien (privil. englisch-grönländische Gesellschaft) und in Dänemark; mit dem Häringfange in Rußland und Schweden; mit dem Lachsenfange in Holland, mit dem Seefischfange überhaupt in Portugal (zwei privil. Fischergesellschaften); mit dem Sardellen- und Thunfischfange in Frankreich und mehreren Italienischen Staaten.

Weniger bedeutend im Ganzen ist die Flußfischerei. Doch ist auch diese für einzelne Staaten nicht unwichtig; so wie z. B. die Fischerei in der Donau und mehreren Nebenflüssen derselben (worunter besonders die Theiß) für Oesterreich und mehrere Süddeutsche Staaten; die Fischerei in der Elbe und ihren Nebenflüssen für die Norddeutschen Staaten; jene der Wolga, des Dons, Dniepers, und mehrerer anderen Flüsse für Rußland.

Wichtiger als die beiden Zweige des Thierfanges ist für Europa der dritte Hauptzweig der Urproduction, nämlich der Bergbau. Dieser wird auch von den öffentlichen Verwaltungen einer ungleich größern Aufmerksamkeit gewürdigt.

Indessen unterscheidet sich doch die öffentliche Sorgfalt für den Bergbau von jener für die Landwirthschaft dadurch, daß sie weniger für eine allgemeine Verwaltungsangelegenheit in Europa angesehen werden darf, als die letztere, indem die natürlichen Anlagen zum Bergbaue bei Weitem weniger gleichförmig unter die einzelnen Staaten vertheilt sind, als die Anlagen zur Landwirthschaft. In jenen Staaten aber, wo die Beförderung des Bergbaues in das Ressort der öffentlichen Angelegenheiten aufgenommen ist, wird gewöhnlich und hauptsächlich zu diesem Zwecke dadurch gewirkt, daß ein öffentlicher Unterricht in eigenen Bergbauschulen und Bergwerks-Akademien *) eingeleitet, und durch eine eigene

*) Die vornehmsten Lehrgegenstände derselben sind: Geognosie, Mineralogie, Chemie mit besonderer Be-

Bergbaugesetzgebung (Bergordnung, Bergwerksordnung) die Beschäftigung des Bergbaues zu einer Art privilegirten Gewerbes gemacht wird.

Diese Privilegirung des Bergbaues besteht aber gewöhnlich darin, daß eine Unternehmuug des Bergbaues (eine bergmännische Unternehmung) gegen die Einsprüche des Grundeigners, dessen Grundfläche dazu verwendet werden soll, in vorzugsweisen Schutz genommen und der Bergbauunternehmer, ohne Rücksicht auf die Oberfläche, und bloß gegen die Verbindlichkeit, den Werth der benöthigten Oberfläche zu ersetzen, berechtiget werde, nach Erz- und anderen Mineraladern einzuschlagen; ferner darin, daß eigene Berggerichte, zur schnellen und sachgemäßen Abthuung von Bergbaustreitigkeiten, aufgestellt, werden *).

Der Europäische Bergbau, so wie er gegenwärtig wirklich betrieben wird, vermag zwar in Beziehung auf Reichhaltigkeit der Ausbeute, besonders was edle Metalle und edle Steinarten betrifft, jenem der übrigen Welttheile, und namentlich der neuen Welt, keineswegs das Gleichgewicht zu halten: allein es hat derselbe doch vor dem letztern den entschiedenen Vorzug, daß er mit weit größerer Industrie, namentlich mit einem weit größern Auf-

---

ziehung auf Markscheidekunst, bergmännische Maschinenbaukunde, Hüttenkunde.

*) Wenn nach verschiedenen Bergordnungen die Regierung sich gewisse Zweige des Bergbaues, vorzüglich den Bau auf edle Metalle zum ausschließlichen Betriebe vorbehält, so geschieht dieses gewöhnlich aus anderweitigen Gründen; entweder nämlich aus dem Grunde, um die Ausbeute von jenen Zweigen des Bergbaues unmittelbar zu einem Staatseinkommen zu machen, oder aber, was insbesondere den Bau auf edle Metalle betrifft, deßhalb, um denselben zum Behufe der Geldprägung besser benützen zu können. Jene Maßregel gehört sonach zur Finanzverwaltung. (S. §. 47.)

wande von wissenschaftlichen Kenntnissen betrieben wird, und daß seine Erzeugnisse weit mannigfaltiger sind.

Diese große Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse ist selbst dem Bergbaue mancher einzelner, besonders größerer, Staaten unseres Welttheils eigen.

So fördern insbesondere die Oesterreichischen, Russischen und Schwedischen Minen, nach diesen aber auch die Sächsischen, Hannoveranischen und Preußischen nicht nur überhaupt viel Metall und alle anderen nutzbaren Mineralien, namentlich auch allerlei Salze, zu Tage, sondern es enthält insbesondere ihre Ausbeute auch bedeutende Antheile von edlem Metall, von Gold und Silber. Ueberhaupt liefern das meiste Gold die Russischen und Oesterreichischen Gruben und Goldwäschereien. Die Russischen lieferten im Jahr 1828 22.256 Mark, die Oesterreichischen liefern im Durchschnitte jährlich 4.560 Mark; das meiste Silber kömmt aus den Minen von Rußland (im Jahre 1828: 76.498 Mark), von Oesterreich (100.000 Mark), von Sachsen (48.000 Mark), von Hannover (34.000 Mark), von Preußen (20.000 Mark), und von Braunschweig (1.530 Mark). Das meiste Kupfer liefern die Bergwerke in Großbritannien, Rußland, Oesterreich, Schweden mit Norwegen, und Hannover; das meiste Blei die Brittischen, Oesterreichischen, Preußischen, Hannoveranischen und Nassauischen Gruben; das meiste Eisen die Brittischen, Französischen, Oesterreichischen, Preußischen und Schwedischen Berg- und Hüttenwerke *); das meiste Salz endlich die Steinsalzlager, Salzquellen und Salzseen Spaniens,

*) Die Brittischen Berg- und Hüttenwerke liefern jährlich über 4.500.000 Zentner Eisen, und nicht viel weniger die Französischen.

Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, der beiden Sizilien und Portugals.

Die gesammte Production unsers Welttheils an Mineralien wird, ihren wichtigsten Zweigen nach, vom Freiherrn von Malchus zu nachstehenden Quantitäten berechnet:

Das Gold zu	23.905½	Mark
» Silber »	321.983	»
» Kupfer »	294.701	Ztr.*)
» Blei »	606.792	»
» Eisen »	17.518.761	»
» Quecksilber zu	7.670	»
» Zinn zu	68.276	»
Der Zink »	56.487	»
» Arsenik »	8.729	»
» Vitriol »	142.135	»
» Schwefel »	25.950	»
» Galmei »	118.525	»
» Kobalt »	20.853	»
» Alaun »	91.479	»
» Salpeter »	67.298	»
Die Stein- und Braunkohlen zu	265.014.540	»
Das Salz (Stein-, Brunnen- u. See-) zu	35.719.781	»

An diesem Totalerzeugnisse nehmen, was Größe der Massen und Vielartigkeit der Producte (Menge der Gattungen) betrifft, der Russische, Oesterreichische und Schwedische Bergbau den größten Antheil.

Insbesondere ist es aber der Schwedische Bergbau, welcher im Verhältnisse zu den übrigen Productionszweigen des Landes den größten Ertrag liefert, und in dieser Beziehung selbst die Landwirthschaft überwiegt **).

*) Jeder zu 116 Pfund Preußischen, oder 100 Pfund Wiener Gewichts.

**) Ueberhaupt befanden sich vor wenigen Jahren in Schweden 550 Berg- und Hüttenwerke, worunter allein 176

§. 43.

b) Oeffentliche Fürsorge für die veredelnde Production.

Wenn die Erzeugnisse der Urproduction unter den jedesmaligen Umständen, wenigstens in Beziehung auf ihre Arten, einer Beschränkung unterliegen, so gilt es dagegen von den Gestaltungen, welche die auf die einfachen Stoffe der Natur veredelnd einwirkende Thätigkeit des Menschen hervorzubringen im Stande ist, daß sie einer unendlichen Vervielfältigung fähig sind. Hier findet der industriöse Geist des Einzelnen, und so auch die demselben die Richtung und kräftige Förderung verleihende Einwirkung der öffentlichen Verwaltung, das weiteste Feld.

Eben deßhalb war auch dieser Zweig der Production, seitdem durch Anknüpfung des Verkehrs mit fremden Welttheilen und durch vermehrten Geldreichthum sich die ersten Städte, und in den städtischen Gewerben der Anfang aller veredelnden Production entwickelt hatte, fortwährend ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der öffentlichen Verwaltungen.

In allen Staaten suchten seit jener Zeit die Regierungen durch Aufmunterungen verschiedener Art Kunstproduction hervorzulocken. Sie ertheilten Zunftgerechtigkeiten und andere Alleinerzeugungsrechte, und erließen jene

---

Eisengruben, die an 250 Schmelzöfen und über 500 Grobhammerwerke beschäftigten. Die Kupferwerke lieferten über 24.000 Zentner jährliche Ausbeute. Der Gesammtertrag des Schwedischen Bergbaues aber war 8.084.000 Reichsthaler Banco. Nach Herrn von Malchus erzeugt Schweden in der neuesten Zeit jährlich 1.347.800 Zentner Eisen, 18.560 Zentner Kupfer, an 600 Zentner Blei, über 2.000 Mark Silber und etwas über 4 Mark Goldes; daneben eine große Masse von Stein- und Braunkohlen, viel Alaun, Salpeter, die schönsten Marmorblöcke, Mühl- und Bausteine.

theils directen, theils indirecten Einfuhrverbothe, um auf diesen Wegen sowohl die überflüssige Mitbewerbung bei der kunstproductiven Beschäftigung im Inlande, als auch die auswärtige Concurrenz möglichst auszuschließen, und hiedurch den wirklich vorhandenen Kunstproducenten einen hinreichenden Absatz ihrer Producte und einen lohnenden Gewinn zu sichern.

So kam es, daß der Zustand der Kunstproduction in Europa ein durchaus künstlicher, d. i. durch mancherlei Bevorrechtigungs- und Ausschließungsmaßregeln hervorgerufener und auf dergleichen Maßregeln gebauter Zustand geworden ist. Den Anfang mit solchen Maßregeln machte die Englische Regierung mit dem Erlaß der sogenannten Navigationsacte (1651), durch welche die fremden Schiffe von den Brittischen Häfen größtentheils ausgeschlossen wurden. Sie war hauptsächlich aus Eifersucht gegen die damalige Industrie, und besonders die Schifffahrt und den Handel, der Holländer gerichtet. Frankreichs Regierung folgte nach durch den Tariff von 1667, wodurch sehr starke Auflagen auf viele auswärtigen Manufakturwaaren gelegt wurden. Holland verboth dagegen die Einfuhr der Französischen Weine, Branntweine und Manufacturwaaren. Im Jahre 1697 verboth England die Brabanter Spitzen: Spanien antwortete durch ein Verboth der Englischen Wollenwaaren. Und so breiteten sich die gegenseitigen Ausschließungsmaßregeln immer weiter aus, bis endlich gegen das Ende des 17. Jahrhunderts diese Maßregeln der Staatsverwaltungen, und zwar zuvörderst in Frankreich, sich zu einem ordentlichen Systeme ausgebildet, und unter dem Namen des Mercantilsystemes *) in allen Staaten, welche einige Industrie besaßen, und sie zu heben oder in ihren Ländern erst zu wecken gedachten, eine mehr oder weniger ausgedehnte Anwendung erhalten hatten.

---

*) Diesen Namen erhielten sie davon, weil sie vornehmlich mittelst des Handels auf die Kunstproduction wirkten.

Auch von den gegenwärtigen Regierungen der Europäischen Staaten wird dieses System noch verschiedentlich angewendet, und zwar nicht bloß aus dem Grunde, weil die Maßregeln und Anstalten desselben mit dem Fortgange der Zeit sich so tief in das ganze Wesen der Staaten verwebt haben, und daher ein schnelles Ergreifen des Entgegengesetzten, wenn dieses auch an und für sich das Bessere wäre, nicht thunlich war, sondern auch deßhalb, weil für verschiedene Staaten Umstände obwalten, welche nach allen Regeln der Nationalwirthschaft dergleichen directe Maßregeln räthlich und nothwendig machen.

Wenn man nämlich auf den wirklichen Zustand der Staaten, und namentlich der Europäischen sieht, und dabei bemerken muß, daß verschiedene derselben durch ein sogenanntes Colonialverhältniß *) in die Lage versetzt sind, sich die rohen Stoffe für ihre Kunstproduction unverhältnißmäßig wohlfeil zu verschaffen: so folgt natürlich daraus, daß die Regierung eines Staates, welcher nicht auf gleiche Art durch Colonien begünstigt ist, vertheidigungsweise gegen das Uebergewicht jener ersteren vorgehen, und die inländische Kunstproduction gegen jede ausländische Concurrenz, wenigstens auf dem inländischen Markte, durch Einfuhrverbothe oder Einfuhrzölle in Schutz nehmen müsse, woferne nicht die ganze inländische Industrie der Unterdrückung und völligen Vernichtung ausgesetzt seyn soll.

*) Mehrere von den seefahrenden Nationen Europa's haben nämlich — meistens auf dem Wege kriegerischer Unternehmungen — verschiedene Länder in anderen Welttheilen mit ihren Europäischen Mutterstaaten in eine gewisse Verbindung gebracht, bei welcher sie jene Länder bloß als Mittel zur Erhöhung der mutterländischen Industrie, nämlich bloß dazu benützen, um durch dieselben dieser mutterländischen Industrie wohlfeile Arbeitsstoffe liefern und nebenher auch die mutterländischen Erzeugnisse abnehmen zu lassen. (S. übrigens §. 51).

Nebst dem dürfte hie und da auch die höhere Besteuerung eines Staates der Regierung desselben die Nothwendigkeit auflegen, durch Erschwerung der Einfuhr mittelst Zollauflagen dafür zu sorgen, daß nicht der ausländische Producent durch seine Concurrenz den Inländer vom inländischen Marktplatze ausschließe. Auch Retorsion, oder der Grundsatz, gegen einen andern Staat auf dieselbe Art zu verfahren, wie jener zuerst sich zu benehmen angefangen, gab öfters die Veranlassung zu Einfuhrverbothen und Zollauflagen. Endlich mag auch Sorge für die Erhöhung der Finanzen zuweilen einen Grund zur Anwendung jener directen Maßregeln des Mercantilsystemes, besonders der Zollauflagen und Verbrauchsteuern, abgeben.

Nach dem Maße, in welchem jene zum Theile in dem Mercantilsysteme, zum Theile in dem verschiedenen Culturstande der Völker sich gründenden directen Anstalten zur Beförderung der Kunstproduction von den Regierungen der Europäischen Staaten angewendet werden, lassen sich überhaupt dreierlei Verschiedenheiten zwischen denselben bemerken.

In jenen Staaten, wo, wie dieß in Großbritannien, Frankreich, Belgien, Holland und den westlicheren Gegenden Deutschlands der Fall ist, die Gewerbsamkeit bei dem Volke schon durch die früheren Schicksale desselben geweckt und gehoben worden war, und der Unternehmungsgeist der Gewerbetreibenden einer solchen positiven Aufmunterung und eines solchen Schutzes gegen die ausländische Gewerbsamkeit nicht zu bedürfen scheint, werden dergleichen Bevorrechtigungen nur noch in einem geringen Grade angewendet. Die Zünfte im Innern sind aufgehoben *), und wenn Einfuhrverbothe angewendet

*) In Frankreich z. B. schon unter Ludwig XVI. durch eine Verordnung vom 12. März 1776.

werden, so geschieht dieß größtentheils nur retorsionsweise *).

Dagegen wird in diesen Staaten häufig von jenen indirecten Beförderungsmitteln der Kunstproduction Gebrauch gemacht, d. i. von Maßregeln, welche nicht unmittelbar zum Besten einzelner Producenten, sondern vielmehr zum Besten der Production überhaupt gewählt werden. Dahin gehört

1. Die Ertheilung von Alleinerzeugungsrechten als Aufmunterung zu neuen Erfindungen im Gebiethe der Kunstproduction, oder die Ertheilung von Erfindungsprivilegien.

Diese Maßregel wird übrigens immer mit solchen Vorsichten angewendet, welche das Bedenkliche der mit solchen Berechtigungen verbundenen Ausschließung möglichst beseitigen. So werden diese Privilegien allenthalben in jenen Staaten nur auf eine bestimmte Zeit **) verliehen, und überdieß nur gegen gewisse Taxen, die mit der Dauer des Privilegiums zunehmen.

Andere Maßregeln dieser Art sind:

2. Die öffentlichen Leihanstalten, durch welche unter billigen Bedingungen dem fähigen und redlichen Unternehmer der ihm mangelnde Unternehmungsfond vorgeschossen wird ***).

---

*) So ist z. B. auf das in der letztern Zeit erfolgte Französische Verboth des Eintriebs ausländischen Schlachtviehes von den meisten angränzenden Deutschen und Schweizerischen Ländern ein retorsionsweises Verboth auf die Einfuhr der Französischen Weine und Branntweine erfolgt.

**) In Großbritannien auf höchstens 14, in den anderen Staaten auf höchstens 15 Jahre.

***) Diese Leihanstalten sind in den betreffenden Staaten gewöhnlich mit den übrigens auch zur Unterstützung

3. Mancherlei Gewerbe- und technische Schulen, wo für die wissenschaftliche Vorbildung der Gewerbeführer hauptsächlich im Fache der gewerblichen Chemie und Mechanik gesorgt wird *); endlich

4. jene patriotischen Vereine von Privaten zur Unterstützung der gewerblichen Industrie durch Belohnungen, Vertheilung ausgesetzter Preise, Verbreitung von gewerblichen Kenntnissen zur Vereinfachung der Handgriffe u. dgl. **).

In einer andern Reihe von Staaten, zu welcher die übrigen Deutschen Länder, Dänemark, Schweden, die Schweiz und die meisten Italienischen Länder gerechnet werden können, sind zwar im Innern auch jene geschlossenen Innungen und Zünfte aufgehoben, oder doch modificirt, und der gänzlichen Auflösung näher gebracht***),

---

des Handels bestehenden Bankanstalten (s. folg. §.) in Verbindung gesetzt.

*) Eine besondere Erwähnung verdienen die polytechnische Schule und die Centralschule für mechanische Künste und Wissenschaften zu Paris, dann das polytechnische Institut zu Carlsruhe (in Baden), so wie die neu errichteten höheren Gewerbsschulen in Aarau und in Hannover.

**) Z. B. in London die Society of encouragement of arts, manufactures and commerce, mit 1.700 Mitgliedern, in Paris die Société d'encouragement de l'industrie. Eine Anstalt von wichtigem Einflusse in dieser Hinsicht ist die neuerlich in Frankreich gegründete Société commanditaire, welche die Bestimmung hat, der Industrie Capitalien, und den Capitalien ein sicheres Unterkommen bei der Industrie zu verschaffen.

***) In Preußen wird durch die Cabinetsordre vom 2[illegible] Februar 1810 alle Schließung von Gewerben, In[illegible] und Zünften auf eine gewisse Anzahl von Meist[illegible] weit aufgehoben, als die Berechtigung derselben[illegible] werbsbetriebe rein persönlich ist, und die In[illegible]

aber gegen auswärtige Staaten bestehen daselbst häufig noch jene Beschränkungen theils in directen Verbo-

---

lich zu deren Veräußerung nicht befugt sind. Früher schon hatte die Regierung Fabrikunternehmern, Künstlern, Freimeistern und Landhandwerkern Ausnahmen vom Zunftzwange bewilligt; und das Edict vom 2. November 1810 verstattet einem Jeden, in der Stadt oder auf dem platten Lande, sein Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf Wissenschaft oder Kunst, fortzusetzen oder ein neues zu unternehmen, und verpflichtet ihn nur, einen Gewerbschein darüber zu lösen, und die nach Verschiedenheit des Gewerbes bestimmte Steuer (Patentsteuer) von 200 bis 1 Reichsthaler zu bezahlen.

In Oesterreich wurde die Zunfteinrichtung dadurch modificirt, daß die Regierung auch Meister mittelst Decrets (Decreter) ernannte, und daß einige Zünfte (z. B. der Seifensieder, Lichterzieher, Kleinfleischer, hie und da der Weber) völlig aufgehoben wurden.

In Kurhessen ist der Unterschied zwischen Stadt und Land in Beziehung auf die Gewerbe neuerlich wieder festgesetzt worden, und auf Dörfern dürfen nur Schmiede, Stellmacher, Maurer, Zimmerleute, Töpfer, Ziegelbrenner, Schuhflicker, Bauernschneider und Weber geduldet werden. Frauenputz und Frauenkleider dürfen Frauenzimmer verfertigen.

Im Nassauischen ist vom 1. Julius 1819 an die bisherige Zunftverfassung aufgehoben, und alle bestehenden Zunftartikel, alle darauf sich beziehenden Gesetze und Gewohnheiten verlieren von dieser Zeit an ihre Gültigkeit.

In Wirtemberg sind durch die neue Gewerbeordnung vom Jahre 1828 die Zünfte zwar nicht völlig aufgehoben, aber sehr zweckmäßig umgestaltet worden. Im Ganzen ist das Meisterrecht nun nicht so sehr von der Dauer, als von der Art der vorangegangenen Vorbereitung (Lehr- und Gesellenzeit) abhän-

then, theils in Zollauflagen oder Verbrauchsteuern *).

In solchen Zollauflagen und Verbrauchsteuern scheinen ins-

gig, und kann durch Bestehen einer Meisterprüfung erworben werden. Aber auch zum Vorrücken des Lehrlings in den Gesellenstand ist eine vorangegangene Prüfung nöthig. Besonders zweckmäßig ist die neue Eintheilung und Abgränzung der Gewerbe, wodurch viele, früher von der Zunfteinrichtung herbeigeführte Beschränkungen behoben werden. So ist z.B. den Hutmachern, Webern und Wirkern das Färben ihrer Erzeugnisse, den Schneidern, Beutlern und Sattlern das Besetzen ihrer Arbeiten mit Pelzwerk, den Schreinern das Beschlagen ihrer Producte, und überhaupt jedem Gewerbsmanne die Verfertigung der zu seinem Gewerbe nöthigen Werkzeuge ohne Hinderniß des Gewerbszwanges gestattet. Mehrere zweifelhafte Arbeiten sind zweien Zünften überlassen, wie z. B. das Verfertigen halbwollener Zeuge — den Lein- und Wollenwebern, das Abbrechen und Aufsetzen der Oefen — den Töpfern und Maurern.

Für Schweden wird in einem königlichen Rescripte an das Handels-Collegium vom 13. October 1820, durch welches die Gründung einer neuen Stadt im südlichen Theile der Insel Oreland bewilliget wird, verordnet: Jeder Schwedische Bürger ist berechtigt, sich in dieser neuen Stadt niederzulassen, und dort jeden Handelsverkehr, jede Kunst, jedes Handwerk nach seinem Gefallen zu treiben, ohne sich dem Zwange einer Zunft oder Gilde aussetzen zu dürfen, wie diese immer heißen möge.

*) In Schweden sind nach der vom 1. Januar 1825 in Kraft getretenen Zollverordnung in der Regel alle Waaren zur Einfuhr gegen die festgesetzten Zölle erlaubt, welche nicht nach Gewicht, Länge, Stückmaß und dgl., sondern bloß nach gewissen Procenten vom Werthe der Waaren entrichtet werden, z. B. von Häuten und gegärbten Fellen 25 pCt., von Seidenwaaren 15 — 20 pCt., von Merinos 15, von Handwerkswaaren aller Art 50 pCt.

besondere die Regierungen dieser Staaten den Vereinigungspunct zwischen den beiden einander entgegenstrebenden Interessen unserer gegenwärtigen Kunstproducenten und Handelsleute zu finden, von denen die ersteren unbedingtes Verboth der ausländischen Kunstartikel, die letzteren vollkommene Freiheit der Einfuhr wünschen. Durch eine Zolleinrichtung ist nämlich der Handel mit ausländischen dem Zolle unterworfenen Producten wenigstens nicht schlechterdings eingestellt, obwohl diese Einrichtung auf der andern Seite allerdings den Verbrauch der belegten Artikel vertheuert, und dadurch die Concurrenz derselben auf dem inländischen Markte zum Besten der inländischen Producenten vermindert.

In den Staaten dieser Classe finden sich aber auch besonders jene Beschau- und Stämpelanstalten zur Verbürgung der eigenthümlichen guten Beschaffenheit der Waare, (dergleichen die Leg- und Schauanstalten in den Deutschen Staaten zur Vermessung der Flachs- und Wollenwaaren, in Gent das Gewährleistungs-Büreau für Uhren und Juwelenwaaren, die Stämpelanstalt in Schweden für die dortigen Eisenwaaren, die in Preußen neuerlich eingeführten Beschauanstalten zum freiwilligen Gebrauche für die Fabrikanten); ferner jene Geldvorschüsse an Fabrikanten, und Preisvertheilungen an besonders industriöse Producenten *); dann wohl geordnete und möglichst vollständige

---

In Preußen gibt es nach dem im Jahre 1818 erschienenen Zolltariffe auch keine eigentlichen Contrabande mehr; nur ist die Einfuhr gewisser Waaren bloß gegen einen bestimmten Zoll, und der Verbrauch gewisser Artikel bloß gegen eine bestimmte Verbrauchsteuer gestattet.

Ein gleicher Grundsatz liegt auch allen neuerlich in Deutschland entstandenen Zollvereinen (S. folgenden §.) zu Grunde.

*) So z. B. in Dänemark schießt das Institut des Ma-

öffentliche Ausstellungen von Kunstproducten des Landes *), wie auch gewerbliche Lehranstalten von guter Beschaffenheit **).

Eine dritte Classe von Staaten in unserm Welttheile ist endlich von der Art, daß in denselben das Gros des Volkes noch zu sehr zurück ist, als daß es höhere Bedürfnisse fühlen und mit Eifer und sorgfältiger Berechnung zu den Beschäftigungen der Kunstproduction sich entschließen sollte. Dieß ist z. B. der Fall in der Türkei, in Spanien und Portugal, in Rußland, in Polen und in den Oesterreichischen Provinzen Ungarn und Galizien. In diesen Ländern muß sich die Regierung wohl begnügen, durch directe Begünstigungen verschiedener Art bloß jenen ersten Grad der Kunstproduction hervorgerufen zu haben, der sich lediglich auf die Erzeugung der einfachsten Gegenstände und Utensilien für die Zwecke der Ernährung, Bekleidung und Bewohnung, oder auch der gewerblichen und wissenschaftlichen Beschäftigung, und zwar nur für den Begehr der nächsten Umgebung, beschränkt. Die höhere Kunstproduction aber, welcher durch größere Werkanstalten, vollendetere Producte und eine größere Masse derselben ausgezeichnet ist, gelingt hier vorläufig nur in solchen Ar-

---

nufacturwaarenhandels den Fabrikanten die benöthigten Summen vor, liefert ihnen die Materialien für einen billigen Preis. In Wirtemberg werden alljährlich von dem Landesfürsten Industriepreise für das mechanische, chemische und ökonomische Fach vertheilt. In Böhmen wurden im Jahre 1830 Medaillen und Ehrendecrete an 188 ausgezeichnete Fabrikanten und Kunstproduzenten öffentlich zuerkannt und vertheilt.

*) Wie z. B. in Oesterreich, namentlich in Böhmen zu Prag, in Sachsen zu Dresden.

**) Z. B. die polytechnischen Institute zu Wien, Prag, Nürnberg, Augsburg, Würzburg.

tikeln, zu deren Erzeugung schon ganz besondere Anlagen des Landes auffordern. So haben die eben erwähnten Länder bisher wirklich nur einige wenige Kunstartikel dieser Art aufzuweisen; z. B. die Türkei ihre Shawls, Saffiane, Degenklingen; Spanien seine Tücher, Siegellack; Rußland, Polen, Ungarn, Galizien Leder- und Pelzwaaren, Tau- und Strickwerk.

In Rußland insbesondere machte die Kunstproduction, unterstützt durch die vielen Hülfsquellen des ausgedehnten Reiches, in der letztern Zeit auffallende Fortschritte, sowohl ihrer Ausdehnung, als ihrer Vollkommenheit nach. Zufolge einer Uebersichtstabelle des nordischen Archivs, wie sie der Schwäbische Merkur vom Jahre 1826 Nr. 266 mittheilt, hat die Zahl der Fabriken in Rußland in den Jahren 1815—1824 um 471, in den 45 Jahren seit 1779 aber um 3223, und von 1815 bis 1826 um 2747 zugenommen. Im Jahre 1828 bestanden daselbst 5244 Fabriken (122 mehr als im Jahre 1827) mit 255.414 Arbeitern. Diese steigende Vervollkommnung der Russischen Kunstproduction ist besonders den vielfachen Begünstigungen, welche die Regierung den Gewerbs- und Handelsleuten angedeihen läßt, den ohne Gefahr einer schädlichen Rückwirkung anwendbaren und streng gehandhabten Einfuhrverbothen (Ukas vom 26. März 1830), den verbesserten Lehranstalten, und insbesondere dem eingeführten technischen Unterricht (neuerlich — 1831 — ein polytechnisches Institut zu Petersburg gestiftet), den Kunstproducten-Ausstellungen im Reiche (vorzüglich zu Petersburg und Moskau), den Bemühungen des mit 12. December 1828 ins Leben getretenen Handels- und Industrierathes, den Reisen der Gewerbsleute und Fabrikanten, und den beständigen Agentschaften zuzuschreiben, welche von Staatswegen zu London und Paris unterhalten werden, und den Zweck haben, sich mit den neuen Entdeckungen im Gebiethe der Industrie bekannt zu machen, und darüber zu berichten.

Jedoch ist die Russische Kunstproduction, was verhältnißmäßige Menge der Arten ihrer Erzeugnisse und

die Massen im Ganzen betrifft, noch immer auf einer untergeordneten Stufe, wenn sie auch in diesen Beziehungen sich in einigen Gegenden, und darunter vorzüglich in den Gouvernements Moskau und Wladimir, merklich zu heben anfängt.

In den mittleren und westlichen Staaten unseres Welttheils hingegen, d. i. eben in jenen, welche oben in der zweiten und ersten Kategorie angeführt worden, hat sich die Kunstproduction bereits zu einer solchen Stufe erhoben, daß für alle erdenklichen Zwecke eines polizirten und gebildeten Zeitalters durch Befriedigungsmittel in den unzähligsten Gestalten und Arten, unter Benützung aller möglichen — oft der unscheinbarsten — Stoffe aus den drei Reichen der Natur, gesorgt wird.

Der vielartigsten Verarbeitung und Veredlung werden überhaupt die Baumwolle, die Schafwolle, der Flachs, das Eisen, der Stahl, das Messing, das Holz, der Glasstoff, die Seide unterzogen. Die Arbeiten in den gemengten Stoffen sind zugleich auch jene Zweige der Kunstproduction, welche am allgemeinsten verbreitet in unseren Staaten vorkommen.

Was übrigens das Verhältniß der Kunstproducenten zum fertigen Producte anbelangt, so besteht in dieser Hinsicht in unserem Welttheile der Hauptsache nach ein zweifaches System, theils das der Gewerbemeister, theils jenes der großen Werkanstalten (Fabriken).

Das erstere von diesen Systemen setzt größere Kunstgeschicklichkeit bei den einzelnen Producenten, zusammengesetztere Arbeiten, abgesonderte Gewerbe voraus, welche durch kunstgeschickte Meister entweder allein oder mit Hülfe einzelner von ihnen abgelohnter Hülfsarbeiter (Gesellen) betrieben werden, wobei die Menge der übrigens vollendeten Producte ein gewisses in der Regel beschränktes Maß nicht übersteigen kann. Das Fabrikensystem ist hingegen das System der Production im Großen, indem dabei der Grundsatz von der Theilung der Arbeiten in seiner

größtmöglichen Ausdehnung, und eben deßhalb auch die verschiedensten, auf die Mitwirkung von allerhand Naturkräften (der Schwere, des Windes, des Feuers, des Wassers, der Dämpfe, des Instincts der Thiere *) gegründeten Maschinen Anwendung finden, welche beiden Umstände ungemein viel zur Vervielfältigung der Producte mit Ersparung an Zeit und an Menschenkraft beitragen. Bei diesem Systeme ist jedoch der einzelne Producent weit weniger selbstständig und unabhängig, weil er bloß Theilarbeiten leistet, welche erst in Verbindung mit vielen andern ähnlichen Arbeiten ein für den unmittelbaren Gebrauch fertiges Product bilden, und weil er eben deßhalb nur durch einen über allen diesen Theilarbeitern stehenden und mit großen Capitalien versehenen Unternehmer in Thätigkeit gesetzt und in derselben erhalten werden kann. Das erstere von diesen beiden Systemen ist vornehmlich in den östlichen Staaten des Welttheils, das letztere in den mittleren und westlicheren, besonders in Großbritannien und Frankreich in Anwendung.

Eben diese nicht selten in Unterdrückung ausartende Abhängigkeit der eigentlichen Arbeiter von dem Unternehmer, hat in der letztern Zeit zu einer Vereinigung dieser beiden Systeme in ein sogenanntes Cooperativsystem die Veranlassung gegeben. Dieses System besteht darin, daß die eigentlichen Arbeiter unter sich geschlossene Communitäten bilden und die Production im Großen aus eigens zusammengeschossenen Fonds, die den Capitalien der

---

*) In Großbritannien wurden neuerlich Mäuse und zahme Bären verwendet, um dadurch Maschinen in Bewegung zu setzen, indem man sie in Tretträder einsperrte. Zwei Mäuse erzeugten auf diese Art mittelst einer Baumwollspinnmaschine täglich einen Werth von 7 Shillingen. In Baiern hat die Industrie die Elsenraupen mit ihrer instinctmäßigen Spinnarbeit zum Wattewebebn zu verwenden gesucht.

großen Fabrikherren und Unternehmer gleich kommen, betreiben. Dieses System wird bereits in England an verschiedenen Orten in Anwendung gebracht, und wurde auch letztlich (December 1831) zum Besten der Lyoner Seidenarbeiter vorgeschlagen.

Im Ganzen behauptet die Kunstproduction von Großbritannien, sowohl dem Umfange und der Mannigfaltigkeit der Kunstgewerbe, als auch dem Ertrage nach, in unserem Welttheile den ersten Rang. Auch genießen die Brittischen Fabrikate im Ganzen den Ruf einer besondern Solidität und Dauerhaftigkeit. Es hat aber Großbritannien diesen Vorzug mehreren Ursachen, und darunter größtentheils dem durch seine ausgebreitete Schifffahrt möglich gewordenen so großen Absatze zu verdanken, bei welchem es nämlich möglich geworden, von dem Fabriksysteme einen so ausgebreiteten Gebrauch zu machen.

Häufig trifft man jetzt in Großbritannien jene großen Werkanstalten, Fabriken und Manufacturen an, welche eben durch die zweckmäßig angebrachte Theilung der Arbeiten die Producte mit Ersparung an Zeit auf das Erstaunlichste vervielfältigen. Die meisten Gewerbe, welche in anderen, vorzüglich in den östlichen, Staaten unsers Welttheils, die ungetheilte Beschäftigung einzelner Gewerbsleute, Handwerker, Meister ausmachen, werden hier oft in zehn und mehrere einfache Arbeiten getheilt, und so leichter ins Große getrieben *).

*) So erzählt Adam Smith (»Ueber die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums«) von einer Englischen Nadelfabrik, daß in derselben 10 Personen täglich über 12 Pfund Nadeln, deren jedes mehr als 4000 Stücke enthält, fertig machen können, und dieß zwar nur dadurch, daß sie die einzelnen Arbeiten des Nadelmachens unter sich vertheilen, so daß der Eine den Draht zieht, der Andere ihn streckt, der Dritte ihn schneidet, der

Eben so häufig wird dort auch von kostbaren und zusammengesetzten Maschinen Gebrauch gemacht, wodurch bei der Production an Menschenkraft ungemein erspart wird.

Im vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland sind dermalen, nach Angabe öffentlicher Blätter, beiläufig 1.500 Dampfmaschinen von verschiedener Kraft im Gange, von der Kraft eines Pferdes bis zu der von 60 Pferden. Von letzterer Art findet sich eine zu Cornwallis. Wenn man die Kraft eines Pferdes gegen die eines Menschen annimmt für 5 1/2 gegen 1, und zugleich in Anschlag bringt, daß eine Dampfmaschine 24 volle Stunden arbeitet, während ein Pferd nur 8, ein Mensch nur 10 Stunden des Tages arbeiten kann: so verrichtet die Maschine zu Cornwallis täglich die Arbeit von 1.800 Pferden oder von 9.000 Menschen. Nimmt man im Durchschnitte die Kraft obiger 1.500 Maschinen zu 40 Pferden an bei 24stündiger täglicher Arbeit: so leisten sie zusammen so viel als 180.000 Pferde, oder beiläufig eine Million Menschen. Die sämmtlichen Maschinen sollen — gegen die Arbeit durch Menschenkraft gehalten — täglich 75.000 Pfund Sterlinge ersparen; und nach Owen's Berechnungen würden die sämmtlichen in England durch Ma-

---

Vierte ihn spitzt, ein Fünfter ihn weiß macht, ein Sechster die Köpfe fertigt, ein Siebenter sie anlöthet u. s. w. Ohne diese Vertheilung würde eine Person des Tages vielleicht kaum 10 ganze Nadeln verfertigen können, und das ganze Product jener 10 Personen in einem Tage würde für diesen Fall also etwa 100 Nadeln seyn.

Ein Aehnliches geschieht, besonders in Manufacturstaaten, auch noch bei vielen anderen Zweigen der Kunstproduction zur schnellen Vervielfältigung der Manufacte. So z. B. wird häufig die Erzeugung der Scheeren in die Arbeit der Scheerenschmiede, der Scheerenmesserer, der Schleifer, der Polirer vertheilt.

schinen betriebenen productiven Verrichtungen ohne Maschinen ungefähr 400 Millionen Arbeiter bedürfen *).

In keinem Zweige der Brittischen Industrie sind indeß in den letzteren Jahren so viele und so bedeutende Fortschritte gemacht worden, als in der Verfertigung der Baumwollenwaaren. Von 250.000 Säcken roher Baumwolle, die man ehemals verarbeitete, ist der jährliche Bedarf auf 1.000.000 gestiegen, und die Ausfuhr der daraus verfertigten Artikel belief sich im Jahre 1824 auf 368.400.000 Gulden.

Die größten Verbesserungen wurden zuerst in den Spinnmaschinen gemacht, die Arkwright erfunden, wozu dann die Webemaschinen hinzukamen. In Glasgow allein zählt man 52 Spinnmaschinen mit 511.200 Spulen. Webemaschinen zählt man daselbst 16 mit 2.380 Stühlen, die wöchentlich 8.200 Stücke Cattun verfertigen. Hiezu kommen noch 18 Cattundruckereien. Unter den Cattundruckereien ist die der Gebrüder Grant zu Manchester die größte, nicht nur in ganz England, sondern in der ganzen Welt. Man nimmt an, daß darin täglich 1.000 Stücke Cattun gedruckt werden.

Nach einem von Herrn Huskisson dem Parliamente vorgelegten Berichte war die Einfuhr der rohen Baumwolle im Jahre 1824 von 180 auf 150 Millionen schwere Pfunde gesunken, wogegen die Ausfuhr der Fabrikate in Baumwolle sich von 24 auf 60 Millionen Pfund Sterlings gehoben hatte; ein Beweis von der bessern Manipulation in der Er-

*) Uebrigens werden diese Maschinen in Großbritannien zu den mannigfaltigsten Verrichtungen gebraucht. Es gibt dort Maschinen, welche alle zum Bereiten des Bieres erforderlichen Arbeiten, vom Abladen des Getreides zum Malz an bis zum Füllen des Bieres in die Fässer, verrichten, Maschinen, welche alle Arbeiten einer Haushaltung besorgen, die Speisen kochen, die Wäsche waschen, u. dgl.

zeugung, und vom Steigen in den Vortheilen der Fabrikanten. Im Jahre 1827 wurden wieder über 264 Millionen, und im Jahre 1836 gegen 260 Mill. Pfund Baumwolle eingeführt; und der Werth der Fabrikate daraus belief sich im letztern Jahre auf 54 Millionen Pfund Sterlings *).

Neben der so ausgebreiteten Verarbeitung der Baumwolle im Brittischen Reiche ist die Fabrikation in Schafwolle eine der ältesten Manufacturen des Reiches, zugleich auch eine der wichtigsten. Die Stoffe dazu werden jedoch großentheils vom Auslande, namentlich von Deutschland, Spanien und Portugal, geliefert. Die erstaunliche Zunahme dieser Lieferungen in der letztern Zeit deuten auf eine gleich große Zunahme der Wollenmanufacturen in Großbritannien hin. Die Totaleinfuhr der Wolle aus Deutschland, Spanien und Portugal war nämlich in dem Zeitraume von 1800 bis 1827 von 8.215.108 Pfund auf 26.356.841 Pfund gestiegen, von welch letzterer Masse aus Deutschland allein 22.007.108 Pfund kamen.

Sonst ist auch die Fabrikation in Stahl, Eisen und Seide für Großbritannien von Bedeutung **). Von den Stahlwaarenfabriken sind besonders die von Birmingham und Sheffield (in England) berühmt. Die Vertheilung der Arbeiten ist in diesen Fabriken auch in einem sehr hohen Grade in Anwendung gebracht, so daß in wenigen

*) Nach dem in einer Petition der Fabrikanten von Nottingham gegebenen Ausweise beträgt die Anzahl der Weberstühle zu allerlei Baumwollenzeugen in England und Irland 35.000, während in Frankreich, ganz Deutschland, ganz Italien, Spanien, Rußland und Skandinavien deren bloß 15.250 vorhanden sind.

**) Meidinger (»Reisen durch Großbritannien und Irland, Frankfurt 1828«) zählt Fabrikorte

	in England,	in Schottland,	in Irland
für Baumwollenzeuge	» 46	» 28	» 16
» Schafwollenzeuge	» 41	» 12	» 19
» Seidenzeuge . .	» 26	» 5	» 4

Stunden aus einer Stahlstange ein vollkommenes Rasirmesser verfertigt wird. Man fertigt dort Messer von 75 verschiedenen Klingen, und nur im Ganzen 4 Zoll lang und 1 1/2 Zoll breit; auch Messer von 200 Klingen. Die *Seidenmanufacturen* werden besonders um *Derby*, *Nottingham* und *London* betrieben. In ersterer Stadt befindet sich eine Maschinerie, bei der ein Wasserrad, das sich in jeder Minute dreimal umdreht, durch jede Umdrehung 99.746 andere Bewegungen hervorbringt; wodurch 73.726 Yards Seidenstoff verfertigt werden, so daß diese Maschine in 24 Stunden 318.496.320 Ellen fertig macht.

Der ganze Erzeugungswerth der veredelnden Industrie Großbritanniens wird zu 3.568.000.000 Francs angeschlagen, und verhält sich zum Werthe der sämmtlichen jährlich erzeugten Urproducte daselbst ungefähr wie 2:3 *).

Dem Brittischen Reiche steht im Fache der veredelnden Production *Frankreich* am nächsten, sowohl was die Intensität der dabei angewandten Industrie, als auch die Menge und Mannigfaltigkeit der gelieferten Erzeugnisse betrifft. Ja in Sachen des *Geschmacks* und der *Mode*, besonders in Seidenwaaren, Bronze- und Bijouterie-Arbeiten und Taschenuhren, behauptet die Französische Industrie den Vorrang vor der Brittischen, so wie überhaupt, was *Eleganz*, *Niedlichkeit* und *Bequemlichkeit* betrifft, die Französischen Kunstproducte obenan stehen. Der ganze Werth der veredelnden Production in Frankreich wird zu 1.820.102.000 Francs angegeben, und beträgt von dem

---

	in England,	in Schottland,	in Irland
für *Leinenwaaren* .	» 15	» 32	» 60
» *Eisen- und Stahlwaaren und Gießereien* . . .	» 37	» 16	» 6

*) Namentlich beträgt der Werth der jährlich erzeugten Urproducte 5.420.425.000 Francs (s. v. *Malchus Statistik und Staatenkunde*, S. 192).

ganzen Werthe der Urproduction, der zu 4.678.708.000 Francs angeschlagen wird, ungefähr ein Drittheil *).

Ziemlich regsam und mit dem besten Erfolge eifern die Deutschen der Brittischen und Französischen Kunstproduction nach. Besonders gilt dieses von den Bewohnern der Sächsischen **), der Oesterreichisch- und Preußisch-Deutschen Länder, von den Hannoveranern, den Braunschweigern und Hessen.

§. 44.

B. Oeffentliche Sorgfalt für die Vertheilung der Güter. a) Für Verkehr und Handel.

Für den Zweck einer den Grundsätzen der Nationalwirthschaft angemessenen Vertheilung der erzeugten Güter wirken die Verwaltungen unserer Staaten besonders:

a) durch die Leitung und Beförderung des Tauschgeschäftes im Kleinen und im Großen (Handel, Commerz), und

b) durch Veranstaltungen zur Betheilung der Vermögens- und Erwerbslosen mit den zu

---

*) **Dupin** (Forces productives et commerciales de la France, Paris 1827) schlägt die gesammten menschlichen Productivkräfte in Frankreich bei der Agricultur und den Manufacturen zu 12.609.057 Individuen, die in dem Alter der vollen Körperkraft (von 17 — 54 Jahren) stehen, an, wovon 2/3 auf die Agricultur, 1/3 auf die Manufacturen ausfallen. Die thierischen Productivkräfte sollen 30.972.000 solcher Individuen ausmachen, wovon 28.872.000 der Agricultur, und 2.100.000 der Manufactur angehören.

**) In Sachsen sollen nach Angaben, die in der letzten Sächsischen Ständeversammlung gemacht wurden, in der letztern Zeit 2/3 der sämmtlichen Bewohner bei der Kunstproduction beschäftigt gewesen seyn.

ihrer Subsistenz erforderlichen äußeren Gütern (Armenversorgung).

Was das Tauschgeschäft im Kleinen betrifft, so ist es einzig die rechtliche Seite desselben, welche die regulirende Einwirkung der Regierung in Anspruch nimmt. Eben deßhalb beschränken sich auch alle unterstützenden Maßregeln der öffentlichen Verwaltungen in dieser Beziehung auf diejenigen Rechtsgesetze, welche für eine zweckmäßige Regulirung des Tauschgeschäftes, als der nunmehrigen Haupt-Erwerbungsart im Privatleben, sorgen.

Bei dem Tausch im Großen jedoch, oder dem eigentlichen Handel, ist auch die möglichste Erweiterung desselben ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge, und war es auch schon in den früheren Zeiten, wiewohl man die Wichtigkeit des Handels nicht immer aus demselben Gesichtspuncte betrachtete. In den früheren Zeiten war es der äußere Handel, welcher vornehmlich die Aufmerksamkeit der Regierungen in Anspruch nahm, indem man, nach den Grundsätzen des früher fast allenthalben adoptirten Merkantilsystems, die im Staate vorhandene Geldmasse einzig und allein als den Bestand des Volksreichthums anzusehen gewohnt war, und der äußere Handel vornehmlich dazu geeignet schien, mittelst der Ausfuhr inländischer Waaren, besonders der Manufacturproducte, nicht nur der inländischen Industrie vergrößerten Absatz zu verschaffen, sondern auch baares Geld von auswärts hereinzubringen.

Diesem Systeme zufolge hatte man also nur den auswärtigen Handel im Auge, unterschied dabei genau und hauptsächlich zwischen Aus- und Einfuhrhandel, und je nachdem bei der Vergleichung der Aus- mit der Einfuhr die Geldbalance für oder wider das Inland ausfiel, nannte man den Handel activ oder passiv, was eben so viel bedeutete, als gewinn- oder verlustbringend.

In den neueren Zeiten hat man jedoch die Grundidee

dieses Systems, daß nämlich der Reichthum eines Staates in der eigenthümlichen Geldmasse desselben bestehe, in ihrer Unrichtigkeit erkannt, und eingesehen, daß das Geld nur in soferne einen Werth habe, als man dadurch eigentliche Genußmittel sich eintauschen kann; daß es also vielmehr auf die Masse dieser eigentlichen und unmittelbaren Genußmittel ankomme, wenn man den Reichthum eines Staates bemessen will, und daß es daher auch einen für den Reichthum des Staates vortheilhaften Einfuhrhandel geben könne. In der Regel nämlich gewinnen beim Tausche und beim Handel beide Theile, indem ein jeder derselben (Betrug und Irrthum abgerechnet) im Tausche eine Sache, ein Gut erhält, das ihm mehr werth ist, als das im Tausche dafür Hingegebene, weil er sonst den Tausch gar nicht unternommen haben würde.

Eben aus diesem Grunde muß aber auch den öffentlichen Verwaltungen nicht bloß der auswärtige Handel überhaupt, sondern auf gleiche Art, ja in einem höhern Grade noch, der innere Handel als wichtig erscheinen, indem beim Handel im Innern des Staates der bei jedem Handelsgeschäfte sich in der Regel ergebende zweifache Gewinn dem Inlande ungetheilt zugewendet wird. Zudem hat auch der innere Handel allenthalben, wenigstens in den neueren Zeiten, und vorzugsweise in den größeren Staaten, den auswärtigen an Größe des darin angelegten Capitals bei weitem überwogen *). In Großbritannien, dem ersten Handelsstaate der Welt, beträgt nach einem mehrjährigen Durchschnitte der Capitalswerth des innern Handels 8.601.800,000 Francs, dagegen jener des auswärtigen Verkehrs nur 1.894.275.000

*) Der Werth des innern Handels enthält nämlich beinahe den ganzen Werth der innern Consumtion. Nur diejenigen Werthe sind davon auszunehmen, welche der Erzeuger von seinen selbst erzeugten Producten verzehrt oder verschenkt.

Francs; in Frankreich beträgt nach einer ähnlichen Durchschnittsberechnung der erstere 6.476.160.000, der letztere nur 847.450.000 Francs.

Daher mag es denn auch kommen, daß die gegenwärtigen Regierungen unserer Staaten dem Handel im Innern ihrer Staaten nicht minder als dem auswärtigen ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Es ist eine Menge öffentlicher Anstalten in unseren Staaten vorhanden, welche vornehmlich auf die Beförderung des innern Handels abzielen, und namentlich dazu dienen, die Abschließung des Kauf- oder Tauschgeschäftes zu erleichtern und den wechselseitigen Credit bei den Verkehrtreibenden zu unterstützen.

Besonders ist die Einführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Tauschmittels oder des Geldes hieher zu rechnen. Indem die Regierungen Gold und Silber mit dem Stämpel ihrer Autorität zu Geld ausprägen lassen, eine gleichförmige Rechnungsmünze für alle Theile des Staates und schicklich abgetheilte Münzsorten einführen, erleichtern sie vielfach den wechselseitigen Verkehr.

Von vorzüglicher Wichtigkeit sind solche Vereinfachungen des Münzsystems in den größeren Staaten; wie wir denn auch in den neueren Zeiten mehrere Beispiele davon haben. Namentlich ist dieses der Fall mit dem Münzsysteme in Frankreich. Es ist nämlich in diesem Staate als allgemeine Rechnungsmünze der Franc angenommen, und bei der Theilung desselben das Decimalsystem zu Grunde gelegt, so daß der Franc zuvörderst in 10 Decimes und die Decime auf gleiche Art in 10 Centimes zerfällt. Jedoch werden auch 1/4, 1/2 und 3/4 Francstücke, zu 25, 50, 75 Centimes, und zwar in Silber, ausgeprägt. Die größeren Münzen sind Doppelfrancs, Fünffrancs, und einige Goldstücke. Der Gehalt des Francs selbst ist wieder auf ein festes und unveränderliches Grundgewicht, die Gramme (siehe weiter unten), basirt, in-

dem der Franc 5 solcher Grammes Silbers, bei welchem $^1/_{10}$ Zusatz, enthält.

In Belgien ist neuerlich ein dem Französischen ähnliches Münzsystem eingeführt worden. Die allgemeine Rechnungsmünze ist dort der Livre, der in Decimen und Centimen zerfällt. Einfache und halbe Livres sollen in Silber, Zehn- und Zwanzig-Livrestücke in Gold, Zehn- und Zwei-Centimenstücke in Kupfer geprägt werden.

Auch in Oesterreich ward neuerlich zum Zwecke jener Vereinfachung dadurch gewirkt, daß (in Folge der Verordnung vom 1. Nov. 1823) das Münzsystem der Italienischen Länder dieses Staates mit jenem der übrigen Länder, wo das Conventionsmünzsystem immer mehr der ausschließenden Herrschaft im öffentlichen und Privat-Geldverkehr sich nähert, in der Hauptsache ausgeglichen wurde. Es wird nämlich jetzt in den Italienischen Ländern eine Lira austriaca in dem Gehalte eines Zwanzigkreuzer-Stückes ausgeprägt, wovon 3 einen Conventionsgulden, die gewöhnliche Rechnungsmünze in der Oesterreichischen Handelswelt, ausmachen. Diese Lira wird gleichfalls in 100 Centimen oder Centesimi abgetheilt *).

*) Uebrigens sind in allen Staaten unseres Welttheils bedeutende, das Bedürfniß des Verkehrs bald mehr bald weniger befriedigende, Summen Metallgeldes im Umlaufe, wiewohl die wirklich circulirenden Summen weniger für ein mit der Thätigkeit der öffentlichen Münzstätten, als vielmehr mit der Lebhaftigkeit des durch die höhere Industrie herbeigeführten Verkehrs im Verhältnisse stehendes Resultat anzusehen sind. Die Summe des zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts im Umlaufe gewesenen Metallgeldes wird von Herrn von Malchus zu 2.918 Millionen Thaler, oder zu 4.377 Millionen Gulden Conventionsgeld, und der jährliche Zuwachs durch neue Ausmünzung für eben diesen Zeitpunct zu $^{11}/_{20}$ dieses Geldstocks angenommen. In Großbritannien soll gegenwärtig das im Umlauf

In Preußen wurde durch die Cabinetsordre vom 30. September 1821 auf ähnliche Art das Münzsystem vereinfacht. Es ist in Folge dieser Verordnung die eigenthümliche Silbermünze des Staates der Preußische Thaler, von welchem 14 Stücke eine Mark fein Silber enthalten. Zu demselben Feingehalte werden auch 1/6 Thalerstücke geprägt. Der Thaler zerfällt weiter in 30 Silbergroschen. Für die eigenthümliche Goldmünze des Staates wird der Friedrichsd'or erklärt, welcher 5 Thaler enthält. Die Preußische Rechnungsart und Preußische Münzen sind ihrer Bequemlichkeit halber in den meisten Norddeutschen Staaten, in ganz Sachsen, und selbst in den nördlichen Gränzgegenden des Oesterreichischen Staates verbreitet.

Ein anderes öffentliches Beförderungsmittel des Handels in unseren Staaten besteht darin, daß die Regierungen für

---

befindliche Metallgeld 25 — 30 Millionen Pfund Sterlings, in Frankreich (1826) 3.047.924.164 Francs, in Oesterreich bei 300 Millionen Gulden Conventions-Geld, in Rußland 35 — 40 Millionen Rubel, in Preußen 60 Millionen Thaler betragen. — Neben dem Metallgelde sind jedoch in allen diesen Staaten, besonders in Großbritannien, Rußland, Oesterreich, Preußen, den Niederlanden (Holland), zur Vermehrung des allgemeinen Tauschmittels, bald größere bald kleinere Summen von Geldzeichen in mancherlei, theils von Staatswegen, theils durch Privatanstalten ausgegebenen Creditspapieren unter verschiedenen Namen im Umlaufe. So circuliren in Oesterreich Einlösungs- und Anticipationsscheine, dann von der Nationalbank ausgegebene Banknoten, in Großbritannien Schatzkammerscheine, in Rußland Assignationen, in Polen Cassenscheine, in Preußen Cassenanweisungen, in den Niederlanden (Holland) Tresorscheine. (Ueber den Betrag dieses Papiergeldes siehe §. 48).

richtiges und möglichst gleichförmiges Maß und Gewicht sorgen.

In dieser Beziehung haben wieder vornehmlich die Regierungen einiger größeren Staaten in der neuern Zeit wohlthätig gewirkt. Besonders ausgezeichnet ist das in Frankreich gesetzlich eingeführte Maß- und Gewichtsystem. Erstlich besteht dort für die sämmtlichen Maß- und Gewichtsorten ein einziges und zwar unabänderliches Grundmaß, was ein besonderer Vorzug eines Maßsystems ist. Dieses Grundmaß ist $1/_{10\cdot000\cdot000}$ des Quadranten des Erdmeridians, wird Metre genannt, und gilt zugleich als das einfachste Element des Längenmaßes. Fürs Zweite hat dieses Maßsystem den Vorzug, daß mit jenem Grundmaße nicht nur alle größeren und kleineren Längenmaße bestimmt, sondern davon auch das Flächen- und Körpermaß, und selbst das Gewicht abgeleitet werden. Durch Vorsetzung der Griechischen und Lateinischen Zahlwörter werden die größeren und kleineren Längenmaße davon hergeleitet, so daß Decimetre $1/_{10}$ Metre, Centimetre $1/_{100}$ Metre, Millimetre $1/_{1\cdot000}$ Metre, hingegen Decametre 10 Metres, Hectometre 100 Metres, Kilometre 1000 Metres bedeutet. Durch Erhebung des Hectometre zum Quadrate wird das Grundflächenmaß (acre, are genannt; ein hectare ist das gewöhnliche Ackermaß, das auch arpent genannt wird), und durch Erhebung des Metre zum Cubus das Grundkörpermaß (Stère für das Körper-, litre für das Hohlmaß) gebildet. Das Grundgewicht endlich ist ein Kubik-Centimetre destillirten Wassers, und heißt Gramme. Die größeren und kleineren Flächenmaße, Körpermaße und Gewichte werden wieder auf gleiche Art, wie bei dem Metre, durch Vorsetzung der Griechischen und Lateinischen Zahlwörter, von dem Grundflächenmaße, dem Grundkörpermaße und dem Grundgewichte gebildet. Und in dieser gleichförmigen, die Reduction sehr erleichternden Decimal-Abtheilung liegt eben ein dritter eigenthümlicher Vorzug des neuern Französischen Maßsystemes. Die Decimalordnung bei Abthei-

lung der Maße und Gewichte nach der Grundlage des Metre ist auch in mehreren Oberitalienischen Ländern eingeführt; nur daß für die einzelnen Arten der Maße und deren Abtheilungen die früheren Benennungen der Maße beibehalten sind. So machen im Lombardischen 10 atomi einen dito, 10 diti einen palmo, 10 palmi einen metre; 1000 metri eine miglia metrica (metrische Meile), welche = ist $^{1.318}/_{10.000}$ einer Oesterreichischen Straßenmeile, oder $^{1.350}/_{10.000}$ einer Deutschen Meile. Beim Flächenmaße machen 100 palmi quadrati einen metre quadrato, 100 metri quadrati eine tavola, 100 tavole eine tornatura. Beim Körpermaße machen 10 coppi eine pinta, 10 pinte eine mina, 10 mine eine somma. Beim Gewichte endlich machen 10 grani (ein grano = $^{2}/_{100}$ eines Quintels Wiener Gewichtes) einen denaro, 10 denari einen grosso, 10 grossi eine oncia; 10 oncie eine libbra, 100 libbre einen quintalo = 1 Centner 78 Pfund und 18 Loth Wiener Gewichts.

Auch in England wurde neuerlich das Maßsystem auf gesetzlichem Wege verbessert, und namentlich vereinfacht. Vom 1. Januar 1826 darf in England nur einerlei Maß und Gewicht gebraucht werden. Beim Längen- und Flächenmaße dient der Normal-Yard, welcher jetzt imperial-standard-yard heißt, und sich zu einem Secundenpendel mittlerer Zeit, in der Breite von London, auf der Seehöhe, im leeren Raume wie 36 : $39^{1.395}/_{10.000}$ verhält. Der dritte Theil dieses Yards ist ein Fuß, und der zwölfte Theil eines solchen Fußes ein Zoll (= $2^{1}/_{2}$ Centimetre oder 25 Millimetres); die Ruthe (pole oder perch) ist gleich $5^{1}/_{2}$ Yards. 1.210 □ Yards machen 1 □ Ruthe (rod of land), 4.840 □ Yards ein acre. Beim Hohlmaße für Flüssigkeiten und Getreide dient das imperial-standard-gallon, welches 10 Pfund Avoir-du-poids-Gewichts destillirten Wassers, bei 62 Grad Fahrenheit und 30 Zoll Barometerstand gewogen, enthält. Ein Gallon hat 4 Quart; 2 Gallons machen 1 Pint, 4 Pinte 1 Bushel, 8 Bushels 1 Quarter. Zum Gewichte dient das Pfund, welches nun imperial-standard-Troy-

pound heißt. Der zwölfte Theil desselben ist eine Unze, und der 20ste Theil der Unze ein penny-weight; der 24ste Theil eines solchen penny-weight ist ein grain, so daß 5.760 grains ein Troy Pfund, und 7.000 ein Pfund Avoir-du-poids-Gewichts ausmachen.

Zu den öffentlichen Anstalten für die Beförderung des innern Handels gehören auch die Kunststraßen (Chausseen) und die schiffbaren Canäle.

Kunststraßen sind bereits in allen policirteren Staaten unsers Welttheils in größerer oder geringerer Menge und Vollkommenheit anzutreffen. Besonders verdienen unter denselben die Eisenbahnen bemerkt zu werden, auf welchen wegen ihrer verhältnißmäßig geringeren Unterhaltungskosten der Transport wohlfeiler zu stehen kömmt, als selbst auf Canälen *). Die meisten Eisenbahnen besitzen bisher Großbritannien und Frankreich. In dem ersteren Staate sind bereits 1.200 Englische Meilen Eisenbahnen angelegt, und im letzteren auch schon über 40 Meilen (lieues).

In Deutschland ist die erste bedeutende Eisenbahn jene zwischen Büdweis und Linz zur Verbindung der Donau mit der Moldau (17 Oesterreichische Meilen lang); welcher bald in Böhmen eine andere, jene zwischen Prag und Pilsen, nachgefolgt ist.

Mit schiffbaren Canälen sind wieder vorzüglich Großbritannien und Frankreich versehen. Die ganze Länge der in Großbritannien angelegten Canäle beträgt gegen 1.500 und jene der Französischen Canäle an 500 Deutsche Meilen. Auch Holland und Belgien sind, was schon durch die niedere Lage des Landes erleichtert wird, vielfach mit Canälen durchschnitten.

Ueberhaupt sind aber die bedeutendsten Canäle in Europa:

---

*) Auf der Eisenbahn zwischen Stockton und Darlington im nördlichen England zieht ein Pferd einen Gesellschaftswagen mit 16—20 Reisenden, und legt den Weg von 12 Englischen (2½ Oesterreichischen) Meilen in 1¼ — 1½ Stunde zurück. (Nach Herrn von Gerstner's Bericht über seine Reise nach England im Winter 1826).

der Great-Canal und der Bridgewater-Canal (jetzt Marquis of Stafford's-Canal)*); dann der Oxforder, und der London-Liverpool-Canal, alle in England; der Aragonische oder Kaiser-Canal in Spanien, und der Canal von Languedoc in Frankreich, beide zur Verbindung des Atlantischen mit dem Mittelmeere; der Schleswig-Holstein'sche Canal in Dänemark; der Ochynskische Canal in Rußland zur Verbindung der Ostsee mit dem Schwarzen Meere, mittelst des Niemens und des Dnieperes; der große Götha-Canal in Schweden, der erst 1832 vollendet worden, und die Ost- mit der Nordsee verbindet **).

Nirgends sind übrigens die Verkehrswege häufiger und vielartiger, als in Großbritannien. Man kann sich einen beiläufigen Begriff davon machen, wenn man nur die Reisegelegenheiten betrachtet, welche täglich in London vorhanden sind. In den 24 Stunden eines Tages findet man dort über 1.500 Reisegelegenheiten; darunter 300 bequeme Eilpostkutschen. Von diesen gehen 84 nach Birmingham (40 täglich, die übrigen in unterbrochenen Tagen), 70 (davon 56 täglich) nach Manchester, 70 (davon 56 täglich) nach Liverpool, 40 nach Brighton, 19 nach Chester, 18 (täglich 10) nach York, 12 nach Preston, 39 nach Edinburgh. Ueberdieß liegen an der Themse über 2.000 kleine Boote (worunter viele Dampfboote), zur Ueberfuhr nach allen Richtungen bereit. Die Postkutschen allein legen in ganz England jährlich im Durchschnitte 40.530.000 Meilen Weges zurück. In Deutschland haben in der letztern Zeit besonders die öffentlichen

*) Diese beiden Canäle sind besonders ihrer künstlichen Bauart wegen merkwürdig. Der erstere geht $1^1/_2$ Englische Meile lang durch einen Berg, läuft über 33 Bogen hin, und ist mit 42 großen Brücken für Landstraßen überbaut. Der andere geht $2^1/_2$ Englische Meilen durch einen Berg, führt mittelst einer 38 Fuß hohen Wasserleitung über die schiffbare Irwell und über mehrere Flüsse hinweg.

**) Dieser letztangeführte Canal ist 150 Meilen lang, und trägt Fahrzeuge von $9^1/_2$ Fuß Tiefe und 23 Fuß Breite.

die vertragmachenden Staaten aufzuheben, und so den gegenseitigen Verkehr zu erleichtern. Vorzüglich erreichen diesen Zweck diejenigen Handelstractate, an welchen recht viele Staaten Theil nehmen, wie z. B. der Bund der bewaffneten Neutralität (wovon bei einer andern Gelegenheit wird gesprochen werden), die Schlußacte des Wiener-Congresses in Bezug auf die Artikel 108 bis 117, welche die freie Schifffahrt auf den Flüssen betreffen; dann das Reglement über die Flußschifffahrt vom 24. März 1815, verabredet zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, unter Beitritt von Baiern, den Niederlanden (jetzt Holland), von Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Wirtemberg, Kurhessen und Frankfurt; ferner die Elbeschifffahrtsacte, abgeschlossen zu Dresden unterm 23. Junius 1821 zwischen Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Meklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg, und revidirt 1824 von der zu Hamburg versammelt gewesenen Elbeschifffahrts-Commission. Die Weserschifffahrtsacte, abgeschlossen zu Wien den 10. September 1823 zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Lippe, Oldenburg und Bremen. Die Rheinschifffahrtsacte, abgeschlossen am 31. März 1831 zu Mainz von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Rheinuferstaaten *).

*) Diese drei Flußschifffahrtsacten insbesondere haben die Bestimmung, den Handel auf dem Elbe-, dem Weser- und Rheinstrome von manchen früher bestandenen Beschränkngen als: Gilden-, Stappel- und Umschlagszwang (wie er früher auf der Elbe zu Magdeburg, Dresden, Pirna, auf der Weser für Bremen, Minden und Münden, auf dem Rheine zu Cöln und Mainz bestand), zu befreien, die Zollstationen zu vermindern (an der Elbe z. B. sind sie von 35 auf 14 herabgesetzt) und demselben sonstige Erleichterungen, z. B. in

Anderer neuere Handelsverträge dieser Art sind insbesondere diejenigen, welche in den letzteren Jahren zwischen verschiedenen Staaten, vornehmlich aber zwischen Großbritannien auf der einen, und verschiedenen einzelnen Europäischen Staaten auf der andern Seite, wegen wechselseitiger Gleichstellung der Schiffe und Waaren in den gegenseitigen Häfen, abgeschlossen worden, wie z. B. der Vertrag zwischen Großbritannien und Preußen, vom 2. April 1824*), jener zwischen Großbritan-

Bezug auf das Maß der Zölle oder den Zollsatz (gleichförmiger Elbezoll, Weserzoll, Rheinzoll), zu verschaffen.

Zudem kömmt noch, daß nach einer Erklärung der Hannoveranischen Regierung vom 30. März 1824 die Bestimmungen der Weserschifffahrtsacte auch, soweit es geschehen kann, auf die in ihrem Gebiethe befindliche Aller und Leine, und in Gemäßheit der Bestimmungen der Wiener Congreßacte und der Art. 10 und 11 der Rheinschifffahrtsacte die Grundsätze der freien Rheinschifffahrt auch auf die schiffbaren Nebenflüsse des Rheins: den Neckar, Main, die Mosel, Maas u. s. w., angewendet werden sollen. In Folge dieser letzteren Bestimmungen sind denn auch von den Regierungen von Wirtemberg, Baden und Frankfurt mehrere am Neckar und Main gelegene Städte, als: Heilbron, Kanstadt, Mannheim, Wertheim, Frankfurt am Main, für Freihäfen erklärt worden.

*) Der Inhalt des Handelsvertrages zwischen Großbritannien und Preußen vom 2. April 1824 ist folgender:

1. Artikel. Vom 1. Mai 1824 an, sollen die Schiffe einer jeden der contrahirenden Mächte, die in die Häfen der andern ein- oder auslaufen, keine höheren Zölle, als die Nationalschiffe, entrichten.

2. Artikel. Alle Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes sämmtlicher Länder der contrahirenden Mächte dürfen in Großbritannischen oder Preußischen Häfen auf Schiffen des einen oder des andern Staates eingeführt werden,

nien und den Niederlanden vom 11. August 1824; dann der zwischen Großbritannien und Hamburg ebenfalls vom Jahre 1824.

Aehnliche Verträge über Erleichterung der Aus- und Einfuhr aus noch späterer Zeit sind: die zwischen Rußland und Preußen (abgeschlossen unterm 11. März, ratificirt am 17. April 1825) über Gleichsetzung der beiderseitigen Unterthanen beim auswärtigen Handel in den gegenseitigen Staaten, dann Aufhebung aller den Handel erschwerenden Privilegien: der Niederlage, des Umschlags, des Stappels u.s.w.; zwischen Großbritannien und den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen (unterm 29. September, ratificirt den 2. December 1825); ferner zwischen Großbritannien und Frankreich, vom 26. Januar 1826; dann zwischen Großbritannien und Schweden (mit Norwegen), vom 18. Mai 1826; zwischen den Hansestädten und Brasilien, vom 17. November 1827; zwischen den Hansestädten und Brasilien, vom 20. December 1827; zwischen Preußen und Brasilien, vom 9. Julius 1827, und rati-

---

3. Artikel. Alle Gegenstände, die nicht Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes der von den contrahirenden Mächten beherrschten Länder sind, und welche gesetzlich von den Schiffen des einen Staates in die Länder des andern eingeführt werden dürfen, sollen mit keiner höhern Abgabe belegt werden, als welche die Nationalschiffe bei der Einfuhr zu entrichten haben.

4. Artikel. Alle Gegenstände, deren Einbringung in den einen oder den andern Staat erlaubt ist, sollen gleichen Abgaben unterliegen, sie mögen schon von den Schiffen des einen oder des andern Staates eingebracht seyn.

5. Artikel. Bei dem Einkaufe der in den einen Staat eingebrachten Erzeugnisse des andern soll die Nationalität der Schiffe keinen Unterschied bewirken, und daher von der Regierung weder mittelbar, noch unmittelbar der einen oder der andern ein Vorzug eingeräumt werden.

ficirt am 18. April 1828; zwischen Preußen und den Hansestädten, vom 4. October 1828; zwischen Rußland und der Ottomanischen Pforte (Friedenstractat von Adrianopel), vom 2. (14.) September 1829; zwischen Oesterreich und Großbritannien, vom 21. December 1829; zwischen Oesterreich und den Nordamerikanischen Freistaaten, vom 27. August 1829, und ratificirt am 10. Februar 1831; zwischen Oesterreich und Schweden mit Norwegen, wirksam vom 1. April 1831; dann zwischen Oesterreich und Preußen, auch mit 1. April 1831 in Wirksamkeit getreten; endlich der Vertrag zwischen Oesterreich und Hannover, vom 7. Mai 1832, wirksam vom 1. Junius 1832. Alle diese letztgenannten Handels- und namentlich Schifffahrtsverträge, welche, wie bereits erwähnt worden, vornehmlich die gleiche Behandlung der gegenseitigen Handelsleute und Schiffe betreffen, bezwecken zugleich Verminderung der Schifffahrtsabgaben und möglichste Freiheit der Einfuhr in die gegenseitigen Häfen.

Insbesondere gehören der neuesten Zeit auch die zwischen verschiedenen Staaten Deutschlands, zur möglichsten Realisirung des in der Bundesacte ausgesprochenen freien Verkehres innerhalb der Bundesstaaten, errichteten Zoll- und Handelsvereine an. Von dieser Art sind:

a) Der Mitteldeutsche Verein, zwischen 16 Deutschen Staaten, nämlich Hannover, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen, den Reußischen Ländern, Schwarzburg-Rudolstadt, Nassau, Kurhessen, Hessen-Homburg, Braunschweig, Oldenburg, Bremen und Frankfurt, abgeschlossen durch den Casseler Vertrag vom 24. September 1828.

b) Der Preußisch-Süddeutsche Verein, entstanden durch die mittelst des Staatsvertrags vom 27. Mai 1829 geschehene Verbindung des Baierisch-Wirtembergisch-Hohenzollernschen Zollvereins vom 18. Januar 1828, und des Preußisch-Hessen-Darmstädtischen vom

14. Februar 1828, worauf denn auch unterm 17. Julius 1828 die Uebereinkunft zwischen Preußen und den enclavirten Anhaltischen Staaten wegen Einführung gleicher Verbrauchsteuern von fremden Waaren und wechselseitig freier Beschiffung der Elbe und Saale gefolgt ist.

c) Der Eimbecker Verein zwischen den vier Norddeutschen Staaten Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Kurhessen, abgeschlossen durch den Vertrag vom 27. März 1830, auf dessen Grund nun, da die sämmtlichen Bestimmungen des Vereinsvertrages noch nicht ins Leben treten konnten, einstweilen unterm 7. October 1831 ein Vertrag wegen Einführung eines gemeinschaftlichen und gleichförmigen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben-Systems, so wie später insbesondere zwischen Hannover und Braunschweig der weitere Vertrag vom 9. December 1831 zu Stande kam, nach welchem die von Hannover enclavirten Gebiethstheile Braunschweigs vom 1. Januar 1832 an in das Zoll- und indirecte Steuersystem Hannovers gegen eine an Braunschweig zu leistende angemessene Geldentschädigung aufgenommen werden*).

---

*) Uebrigens gibt es unter den Europäischen Continentalstaaten wohl keinen, von dem in der neuesten Zeit so viele Tractate zur Erleichterung des Verkehrs geschlossen worden wären, wie von dem Preußischen. Die Veranlassung dazu ist hauptsächlich in den eigenthümlichen Terrainverhältnissen dieses Staates zu suchen, dessen Gebieth nicht nur die gesammten Ländereien verschiedener kleinerer Staaten, oder bedeutende Enclaven derselben entweder völlig oder doch größtentheils umschließt (wie dieses mit den Anhaltischen Herzogthümern, mit Schwarzburg-Sondershausen, dann mit verschiedenen Enclaven von Meklenburg-Schwerin, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha, Oldenburg, Hessen-Homburg, Lippe der Fall ist), sondern selbst auch in mehrere, durch fremdes Gebieth geschiedene, Theile getrennt ist. Daher die Tractate, welche gegenwärtig zwischen diesem

d) Endlich der im Jahre 1831 zwischen Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt abgeschlossene Verein über ein gleichförmiges Zollsystem.

Unter den conventionellen Ausgleichungen der Münz- und Maßsysteme zwischen mehreren Staaten sind die merkwürdigsten: Die Einführung des Conventions-Münzfußes in den Deutschen Staaten, dann die gemeinschaftliche Evalvirung der Münzen in den verschiedenen Elbeuferstaaten, ferner die neue Ausgleichung zwischen Preußen, Hessen-Darmstadt, Baiern und Wirtemberg.

Die Einführung des Conventions-Münzfußes in den Deutschen Staaten gründet sich in der zwischen Oesterreich und Baiern im Jahre 1753 abgeschlossenen Convention, welcher später die Stände des Fränkischen, Baierischen, Schwäbischen und Sächsischen Kreises beigetreten sind. Dieser Convention zufolge wird in den eben bezeichneten Ländern Deutschlands die Köllnische Mark feinen Silbers zu 20 Gulden oder 13 1/3 Reichsthaler ausgeprägt, der Gulden aber in drei Zwanzigkreuzer-, oder sechs Zehnkreuzerstücke, oder 60 Kreuzer, und der Thaler in 24 Groschen abgetheilt.

Die andere oben angezeigte Ausgleichung beruht auf einer der Elbeschifffahrtsacte als Valvationstabelle angehängten conventionellen Reduction der einzelnen in den Elbeuferstaaten vorkommenden Münzsorten auf Conventions-Münze, so wie in der gleichförmigen Einführung des Hamburger Centners zu 112

Staats und Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Meklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, den Anhaltischen Herzogthümern, den Schwarzburgischen und den Reußischen Fürstenthümern, dann Waldeck, Lippe-Detmold und Hessen Homburg bestehen.

Pfunden (= 116 Preußischen oder Leipziger Pfund oder 96 5/8 Wiener Pfund) als Einheit zur Bestimmung der Schiffsladungen, und des Hamburger Fußes (wovon 100 = 91 1/9 Preußischen, 101 2/3 Leipziger oder 90 2/3 Wiener Fuß), zur Einheit des Längenmaßes.

Die Ausgleichung endlich zwischen Preußen, Hessen-Darmstadt, Baiern und Wirtemberg gründet sich auf den Staatsvertrag vom 27. Mai 1829, durch welchen in den besagten Staaten ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem eingeführt wird.

Allein ungeachtet jener oben bezeichneten conventionellen Ausgleichungen der Münz- und Maßsysteme in Europa, hat denn doch beinahe ein jeder Staat seine eigenthümliche Rechnungsmünze und seine eigenthümlichen Geldsorten, wie auch seine besonderen Maß- und Gewichtsarten.

So wird, was zuvörderst das Münzsystem betrifft, selbst in denjenigen Gegenden Deutschlands, wo der Conventions-Münzfuß eingeführt ist, zum Theile nach Gulden zu 60 Kreuzern, zum Theile nach Reichsthalern zu 24 guten Groschen (oder zu 1 Gulden und 30 Kreuzer) gerechnet. Das Erstere ist z. B. in den Oesterreichisch-Deutschen Ländern mit Ausnahme von Tirol, das Letztere in den Norddeutschen Staaten der Fall. Auch ist noch eine andere Gulden-Währung daneben eingeführt, nämlich die sogenannte Reichswährung, in welcher 24 Gulden so viel als 20 nach der Conventions-Währung ausmachen. Dieser Reichsgulden ist die gewöhnliche, obwohl bloß ideale, Rechnungsmünze im südlichen Deutschland, wie auch in Tirol.

In Preußen und in einem großen Theile von Norddeutschland wird nach dem 21-Guldenfuße gerechnet. Der Preußische Thaler enthält nämlich nur 1 3/7 Gulden Conv. Geld, und sonach um 1/14 Gulden weniger als der Thaler nach dem 20-Guldenfuße, wie z. B. der Sächsische Thaler. In einigen nordwestlichen Staaten Deutschlands

wird nach Marken (zu 16 Schilling) gerechnet, welche wieder einen verschiedenen Gehalt haben. So hält ein Hamburger Mark Banko 43 kr. Conv. Geld *), eine Lübische Mark 35 kr. Conv. Geld. In Bremen wird nach Thalern (= 1 fl. 30 kr. C. M.) zu 72 Groot gerechnet.

Die übrigen in Deutschland noch gewöhnlichen Silbermünzen sind: die Speciesthaler zu 2 Gulden Conv. Geld oder 1 Reichsthaler 8 Gr., und die Kronenthaler zu 2 Gulden 16 kr. Conv. Geld. Die Goldmünzen sind Ducaten zu 4 Gulden 30 kr. Conv. Geld, Doppelducaten oder Ducatons zu 9 Gulden, und Souverainsd'or zu 13 Gulden 30 kr. Conv. Geld.

In Oesterreichs nicht-Deutschen Ländern wird zwar größtentheils auch nach Conventionsgulden gerechnet, allein zum Theile, und zwar meist im kleinen Verkehre, gebraucht man daneben noch, wie das übrigens auch in den Deutschen Ländern dieses Staates der Fall ist, den Wiener-Währung-Gulden, der sich zum Conventionsgulden wie 1 : 2½ verhält, zum Theile auch die Lira, wie im Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

In Großbritannien wird nach Pfund Sterlings zu 20 Shillings gerechnet. Das Pfund Sterling war früher bloß eine eingebildete oder Rechnungsmünze, wird aber jetzt in einem eigenen Münzstücke ausgeprägt, und enthält 6⅓ Reichsthaler. In Frankreich wird nach Francs gerechnet (s. übrigens weiter oben), in Holland nach Holländischen Gulden (= 49¼ kr. Conv. Geld) zu 20 Stüvers, in Belgien (künftig) nach Livres und Centimen (s. weiter oben), in Spanien nach Silber-Realen (= 1/15 Reichsthaler), nach Piaster zu 20 Realen, und nach (Gold-) Dublons oder Pi-

*) Diese Hamburger Mark ist es auch, nach deren Valuta (27 Mark 10 Schilling = 1 Köllner Mark feinen Silbers), sich die Wechselcourse der Deutschen Handelsplätze vorzüglich reguliren.

stolen, welche 5 Reichsthaler im Werthe halten, in Portugal nach Millreis (d. i. 1000 Reis = 2 fl. 21 kr. Conv. Geld), welches 2 1/2 Crusade zu 400 Reis enthält, und nach Realen, deren 10 auf eine Crusade gehen. In Neapel rechnet man nach Ducati zu 10 Carlini oder 100 Grani (deren 72 = 1 Gulden Conv. Geld), in Sicilien nach Oncien (4 fl. 52 kr. Conv. Geld) zu 30 Tari; im Römischen nach Scudi oder Monete (= 2 fl. 6 kr. Conv. Geld), zu 10 Paoli oder 100 Bajocchi; in Sardinien nach Liren, welche den Gehalt der Francs haben. In Griechenland ist die gewöhnliche Rechnungsmünze der Phönix, von dem 6 einen Spanischen Piaster ausmachen; in der Türkei ist es der Piaster (deren 3 = 1 Kronenthaler), zu 40 Paras. Drei Piaster machen 1 Zechine, 500 Piaster einen Beutel. In Rußland rechnet man nach (Silber-) Rubeln (= 1 fl. 45 kr. Conv. Geld) und Kopeken, deren 160 auf einen Rubel gehen; in Polen nach Gulden, deren 83 1/2 aus einer Köllner Mark geprägt werden, zu 5 Schastak, oder 30 Groschen; in Schweden nach Reichsthalern Species, zu 48 Schilling, deren 1 = 2 3/4 kr. Conv. Geld, in Dänemark nach Speciesthalern zu 60 Schilling Courant (= 2 fl. 9 3/4 kr. Conv. Geld). In der Schweiz ist die im Jahre 1830 gesetzlich eingeführte Rechnungsmünze der Schweizer Franc, deren 35 1/5 eine feine Mark Silbers halten, einer demnach = 34 kr. C. M.; obwohl übrigens beinahe jeder Canton noch seine besondere Rechnungsmünze hat *).

Noch zahlreicher sind die Verschiedenheiten in Rücksicht

*) Nach Verhältniß des Metallwerthes sind demnach 100 Gulden Conventionsmünze = 120 Reichsgulden, = 66 2/3 Reichsthalern (Sächsische Thaler), = 70 Preußischen Thalern, = 171 3/7 Lübischen Mark, = 300 Oesterreichischen Lire, = 250 Gulden Wiener-Währung, = 10 5/8 Pfund Sterlings, = 259 3/4 Francs, = 121 Holländischen

der in den einzelnen Europäischen Staaten üblichen und zum Theile gesetzlich eingeführten Maß- und Gewichtsarten. So findet man als die gewöhnliche Einheit beim Längenmaße für Sachen, die in der Hand gemessen werden, in Oesterreich, Preußen, und ganz Deutschland die Elle, in den Oberitalienischen Staaten den braccio, in den Süditalienischen die Canna oder den Palmo; in Spanien die Vara, die Canna und den Palmo, in Frankreich das Metre, in Großbritannien den Yard, in der Türkei den Pick, in Rußland die Arschine. Bei Messung anderer Längen werden zum Theile, wie in Frankreich, Großbritannien, den Italienischen Staaten, Rußland, der Türkei, die vorhin angezeigten Einheiten gebraucht, zum Theile sind dafür eigene Maßeinheiten im Gebrauche, wie in Oesterreich, Preußen und ganz Deutschland der Fuß oder Schuh, die Klafter oder Ruthe, in Frankreich die Toise. Zur Bestimmung geographischer Weiten bedient man sich gewöhnlich der Meile (lieue), in Rußland der Werste. Beim Flächenmaße werden zur gewöhnlichen Einheit entweder die Quadrate von den größeren Einheiten des Längenmaßes, des Fußes, der Klafter, Ruthe u. s. w., und insbesondere bei geographischen Flächen, die Meile, angewendet, oder es sind auch, und zwar vornehmlich für Acker- und andere landwirthschaftliche Flächen,

---

Gulden, = 50 Spanischen Piastern, = 42 1/2 Millreis, = 72 Neapolitanischen Ducati, = 20 1/3 Oncie siciliane, = 47 13/21 Römischen Scudi, = 259 3/4 Piemontischen Lire, = 300 Griechischen Phönikes, = 132 6/17 Türkischen Piastern, = 57 1/7 Silberrubeln, = 417 1/2 Polnischen Gulden, = 45 5/11 Schwedischen Species-Reichsthalern, = 46 4/17 Dänischen Speciesthalern, = 176 Schweizer Franken.

eigene Maße im Gebrauche. Diese sind: in Oesterreich die Metze Aussaat und das Joch (= 3 Metzen), in Preußen und mehreren Deutschen Ländern, wie auch in Holland der Morgen, in Baiern das Juchart, in Frankreich das Hectare (100 Are) oder Arpent, in Großbritannien das Acre; in Spanien die Fanega Aussaat, in Rußland die Dessatine, in Schweden die Tonne Aussaat. — Beim Körpermaße gibt es wieder für gewisse Gegenstände, besonders für solche, die im Hohlmaße gemessen werden, wie z. B. das Getreide und andere dergleichen trockene Dinge, oder wie die Getränke und andere Flüssigkeiten, eigene Maßeinheiten. So sind es bei dem trockenen Hohlmaße in Oesterreich die Metze, in Preußen, Sachsen, Baiern und mehreren Deutschen Ländern der Scheffel, in Oberitalien der Staro (Stajo, Staja) und der Sacco, in Frankreich das Litre (Cubikdecimetre), in Großbritannien das Bushel, in Spanien die Fanega, in Polen der Korez, in Rußland das Tschetwert, in Schweden die Tonne. Beim nassen Hohlmaße sind die besonderen Einheiten in Oesterreich die Maß und der Eimer, in Preußen und den verschiedenen Deutschen Ländern das Quart, die Kanne, der Schoppen, in Frankreich das Litre, in Großbritannien das Gallon, in Rußland die Osmuschka oder Kruschka, in Schweden das Oxhoft und die Tonne. Beim Gewichte ist zwar die gewöhnliche Einheit das Pfund (in Frankreich Kilogramme), jedoch hat dieses Pfund beinahe in jedem Lande einen eigenen, wenn gleich oft nicht sehr verschiedenen Gehalt. Ein Aehnliches gilt auch von mehreren bereits oben angeführten Maßeinheiten, besonders von dem Fuß, der Elle, der Meile, dem Morgen, dem Scheffel; auch diese haben in verschiedenen Staaten meist einen verschiedenen Gehalt *).

*) Vergleicht man nun die oben angegebenen Maßeinheiten

Unter die öffentlichen Beförderungsmittel des äußern Handels gehören auch die Consulate und die octroirten Handelsgesellschaften.

---

ihrem Gehalte nach mit einander, so ergeben sich nachstehende Resultate:

1.000 Wiener Ellen sind = 1.167 Berliner Ellen, = 1.378 Leipziger Ellen, = 1.278 Augsburger Ellen, = 1.424 Frankfurter Ellen, = 1.129 Amsterdamer Ellen, = 1.127 Brabanter Ellen, = 1.333 Warschauer Ellen, = 1.312 Schwedischen Ellen, = 1.241 Dänischen Ellen, = 1.328 Mailänder Braccio, = 369 Canne in Neapel und Messina, = 919 Spanischen Varas, = 779 Französischen Metres, = 852 Englischen Yards, = 1.165 großen oder 1.203 kleinen Pick zu Constantinopel, = 1.085 Russischen Arschinen, = 2.465 Wiener Fuß.

Ferner sind 1000 Wiener Fuß = 1.007 Rheinländischen (jetzt auch Preußischen) Fuß, = 1.421 Münchner Fuß, = 973 Pariser Fuß, = 316 Metres (158 Toisen), = 346 Yards (1.038 Englischen Fuß), = 440 Arschinen, = 166 2/3 Wiener Klafter.

Weiter sind 1.000 Oesterreichische Post- oder Straßenmeilen = 1.023 geographischen Meilen, = 1.296 Holländischen Meilen, = 758 1/3 neuen Französischen lieues (Myriametres), = 1.364 Französischen Seemeilen, = 4.714 neuen Englischen Meilen, = 4.092 Italienischen Meilen, = 1.816 Spanischen Meilen, = 7.113 Russischen Wersten, = 710 Schwedischen Meilen, = 1.009 Dänischen Meilen.

Eben so sind 1.000 Oesterreichische Metzen Aussaat = 333 1/3 Oesterreichischen Joch, = 657 Prager Strich, = 752 Magdeburger Morgen, = 738 Hannoveranischen Morgen, = 732 Erfurter Morgen, = 236 Holländischen Morgen, = 631 Baierischen Juchart, = 197 Französischen Hec-

Consulate, d. i. öffentliche Aemter auf auswärtigen Handelsplätzen zum Schutze der Handelsleute des eigenen Staates, sind von den einzelnen Europäischen Regierungen auf allen bedeutenden Plätzen in Europa sowohl, als auch in den übrigen Welttheilen errichtet *).

---

taren, = 131 2/3 Russischen Dessätinen, = 1.167 Schwedischen Tonnen Aussaat.

Es betragen ferner 1.000 Wiener Metzen 657 Böhmische oder Prager Strich, = 1.124 Berliner Scheffel, = 572 Dresdner Scheffel, = 276 Baierischen Scheffel, = 584 Hamburger Scheffel, = 830 Triester Staro, = 3.558 Mailänder Staro, = 61.493 Französischen Litres, = 1.721 Londoner Bushel, = 523 Polnischen Korez, = 316 Russischen Tschetwert, = 273 Schwedischen Tonnen, = 442 Dänischen Tonnen.

So betragen auch 1.000 Wiener Maß 3.070 Rheinländische Schoppen, = 1.209 Berliner Quart, = 2.036 Breslauer Quart, = 1.563 Hamburger Quart, = 1.511 Dresdner Kannen, = 1.324 Baierischen Kannen, = 1.175 Leipziger Kannen, = 1.415 Französischen Litres, = 306 Londoner Gallons, = 892 Russischen Osmuschken, = 25 Wiener Eimer.

Endlich sind 1.000 Wiener Pfund = 1.195 Berliner Pfund, = 1.382 Breslauer Pfund, = 1.198 Leipziger Pfund, = 1.001 Baierischen Pfund, = 1.141 Augsburger Pfund, = 1.109 Frankfurter Pfund, = 1.157 Hamburger Pfund, = 1.134 Amsterdamer Pfund, = 1.191 Brabanter Pfund, = 560 Französischen Kilogrammes, = 1.235 Londoner Pfund, = 821 Madrider Libras, = 1.745 Neapolitanischen Libre, = 1.362 Russischen Pfund (wovon 40 ein Pud), = 1.363 Warschauer Pfund, = 1.317 Schwedischen Pfund, = 1.647 Schwedischen Mark Eisengewicht, = 1.122 Dänischen Pfund.

*) So waren von Frankreich bereits im Jahre 1813 auf

Von besonderer Wichtigkeit sind die Functionen dieser Aemter in jenen Ländern, die von weniger civilisirten Völkern bewohnt werden, und wo das Eigenthum, besonders der Fremden, weniger durch die Landesgesetze geschützt ist.

Die octroirten Handelsgesellschaften sind Vereinigungen mehrerer Handelsleute zum gemeinschaftlichen Betriebe eines etwas ausgedehnteren und kostspieligeren, wiewohl großen Nutzen versprechenden Handels, die dann eben deßhalb gewöhnlich von den Regierungen durch mancherlei Privilegien unterstützt werden. In allen größeren Handelsstaaten (mit alleiniger Ausnahme von Frankreich), gibt es mehr oder weniger dergleichen Gesellschaften. Vorzüglich aber ist dieses in Großbritannien der Fall *).

---

61 Europäischen und 32 Außereuropäischen Handelsplätzen dergleichen Consulate errichtet. Preußen hat auf 83, Oesterreich auf 100 Handelsplätzen Consule und Agenten. Von Rußland waren im Jahre 1824, 27 Generalconsule, 82 Consule und 15 Viceconsule angestellt. Lübeck hat an 36, Bremen an 46 Orten Handelsconsule.

*) In Großbritannien ist besonders die Ostindische Compagnie (entstanden im Jahre 1660 und erneuert 1708) bemerkenswerth. Diese Handelsgesellschaft, die bedeutendste nicht nur in ganz Europa, sondern in der ganzen Welt, besitzt einen Actienfond von 6 Millionen, und im Ganzen ein Eigenthum von 50 Millionen Pfund Sterlinge. Sie gebiethet über 83 Millionen steuerpflichtige und 40 Millionen tributbare Menschen, und hält ein Heer von mehr als 200.000 Mann. Diese Handelsgesellschaft bringt der Regierung jährlich eine Zolleinnahme von 4 Millionen, und gewährt der allgemeinen Circulation einen Zuwachs von 11 Millionen Pfund Sterlings. Durch den glücklichen Kampf gegen die Birmanen wurde ihr Gebieth erweitert, und ihr Einkommen um 4 Millionen Pfund Sterlings vergrößert. Ihr Privilegium wurde im Jahre 1813 auf weitere 20 Jahre erneuert. Außerdem bestehen in Großbritannien noch: eine Hudsonsbai-Gesell-

tigkeit der einzelnen Europäischen Staaten sich keineswegs bloß auf ihr eigenes Gebieth beschränkt, sondern daß sich vielmehr dieselbe immer, im höhern oder geringern Grade, auch auf andere Staaten unsers Welttheils, ja selbst auf alle die übrigen Welttheile erstreckt.

Was zuvörderst den Handel der Europäischen Staaten unter einander betrifft, so findet allerdings zwischen denselben ein ziemlich reger Austausch der gegenseitigen Natur- und Kunstproducte Statt. Besonders aber bemerkt man, daß Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Belgien, Holland, die Schweiz und die Oberitalienischen Länder die übrigen Europäischen Staaten mit Kunstproducten versorgen *), während Rußland, Polen, Ungarn, Dänemark, Schweden und Norwegen, so wie Portugal, Spanien und die Türkei, den übrigen Europäischen Ländern hauptsächlich Naturproducte überlassen.

Bei diesem beständigen Verkehre zwischen dem Westen und Osten von Europa in der einen, so wie zwischen dem Süden und Norden desselben in der andern Beziehung, ist es insbesondere Deutschland, welches wegen seiner Lage in der Mitte zwischen den fabricirenden Ländern und jenen, welche die Producte dieser kunstfleißigen Länder bedürfen, der natürliche Markt von Europa genannt werden kann.

Der Handel der Europäischen Staaten mit

*) Mit Kunstproducten, bei deren Erzeugung sich keine Maschinen anwenden lassen, und welche die Britten needle work nennen, versieht vornehmlich Deutschland das übrige Europa, indem Großbritannien und die anderen Manufacturstaaten wegen des theils durch die mindere Frugalität ihrer Arbeiter, theils durch die höheren Preise der Lebensmittel herbeigeführten hohen Taglohns, bei solchen Waaren auf ausländischen Plätzen nicht concurriren können. Dergleichen Waaren sind: Spitzen, gestickte Baumwollenwaaren, gestickte Merinostücher, Damenkleider, geschliffene Glaswaaren (geschliffene Spiegel),

anderen Welttheilen theilt sich wieder hauptsächlich in den Levantehandel *), den Ostindischen und den Westindischen Handel, und begreift, was die Ausfuhr der Europäer betrifft, größtentheils Kunstartikel, worunter fertige Kleidungsstücke, Schuhe, Strümpfe, wollene Mützen, Leinwand, Spitzen, Tressen, Zwirn, Papier, Spielzeug, Taschen- und Wanduhren, allerlei Glaswaaren, Spiegel, Erdgeschirre, Tischler- und Wagnerarbeiten, Schießgewehre, Tücher und andere wollene, wie auch baumwollene und seidene Zeuge (besonders leichte Zeuge und Bänder); gebrannte Wässer, Bier, allerlei Eisen-, Stahl- und andere Metallwaaren; auch rohe Metalle, als: Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, Quecksilber, endlich Mineralwässer verschiedener Art.

Die Einfuhr aus jenen Gegenden besteht größtentheils in Lebensmitteln, Gewürzen, Apothekerwaaren und anderen rohen Stoffen. Und zwar sind die vorzüglichsten Einfuhrartikel aus der Levante: Reis, Zucker, Südfrüchte, verschiedene Gewürze, Baumwolle, Türkisch-Garn, verschiedene Lederarten, Seide und schwere seidene Zeuge, Kamehlhaare, kostbare Shawls, Perlen und Edelgestein; aus Ostindien wird hauptsächlich eingeführt: Zucker, Kaffeh, Thee, allerlei Gewürze, Apotheker- und Farbewaaren (sogenannte Colonial- und Materialwaaren), Baumwolle, Moufselin, Nanguins, Elfenbein, Edelgestein; aus Westindien und der neuen Welt überhaupt endlich: Bau-, Tischler- und Färbeholz, Häute, Pelzwerk, Baumwolle, Kaffeh, Zucker, Cacao, Tabak, verschiedene Gewürze, Apotheker- und Farbewaaren, Gold, Silber, Platina, Perlen, Diamanten und andere Edelsteine.

Am vortheilhaftesten ist den Europäern der Amerika-

*) Unter Levante versteht man gewöhnlich die Türkischen Küstenländer in Kleinasien und Afrika. Die westlichen Staaten unsers Welttheils begreifen dagegen auch die Europäische Türkei, zuweilen selbst die Länder Italiens darunter.

nische, Afrikanische und Südsee-Handel, weil sie dabei vornehmlich ihre Kunstproducte, selbst solche, die wegen geringer Qualität in Europa keinen Absatz finden würden, an Mann bringen, und dafür jene Naturproducte eintauschen können. In Ostindien, Japan und China müssen die Europäer fast Alles, was sie kaufen, mit baarem Gelde und in dem letztern Lande vornehmlich mit Silber, bezahlen. Die vielen Millionen Gold und Silber, welche bisher Amerika nach Europa sandte, wurden also durch den Handel mit Asien größtentheils wieder verschlungen; obgleich die Europäer, besonders die Engländer, seit einiger Zeit sich bestreben, auch andere Tauschmittel außer Silber bei diesem Handel anzuwenden.

Uebrigens sind die Staaten, welche in unserm Welttheile die ausgedehntesten Handelsgeschäfte unternehmen, und bei denen eben daher auch der auswärtige Verkehr am bedeutendsten ist, Großbritannien, Frankreich, Holland, Rußland, Dänemark, Hamburg, Bremen, Oesterreich, Preußen und Schweden. Unter diesen Staaten ist es wieder Großbritannien, dessen Handel an Lebhaftigkeit und Ausdehnung den ersten Rang behauptet. Durch eine hochgediehene Kunstproduction, durch weitschichtige Colonialländer, eine große und doch concentrirte Küste und eine alle Meere beherrschende Schifffahrt, sieht sich der Britte in den Stand gesetzt, auf allen Marktplätzen nicht nur in Europa, sondern auch in den übrigen Welttheilen, Handelsgeschäfte mit Vortheil zu betreiben.

Oeffentlichen Angaben zufolge belief sich im Jahre 1825 (nämlich in dem vom 5. Januar 1825 bis 5. Januar 1826 laufenden Finanzjahre) bloß der Werth der im auswärtigen Verkehre begriffenen Waaren auf 105 Mill. Pfund Sterlings, wovon 63 Mill. auf die Ausfuhr und 42 Mill. auf die Einfuhr ausfielen. Gleichwohl aber hat in den letzteren Jahren, namentlich in der Periode 1824—1827, der Handel mit Brittischen Manufacten in verschiedenen Artikeln beträchtlich abgenommen. Dieß ist namentlich (nach einer dem

Brittischen Parliamente im Jahre 1827 vorgelegten Berechnung) in der angezeigten Periode mit der Ausfuhr an Baumwollen-, Wollen-, Leinen-, Eisen- und Messerschmiedwaaren, rohem und verarbeitetem Leder, dann auch an irdenen Gefäßen, Glas und Hüten der Fall gewesen; da hingegen die Ausfuhr an Baumwollengarn von 33 auf 42 Millionen Pfund, die an Stahl und Eisen von 851,578 auf 1.107,724 Pfund zugenommen hat *). Im Jahre 1827 hatte sich nach officiellen Angaben, die Einfuhr zur Ausfuhr wie 36:50 verhalten.

Im Jahre 1828 betrug nach einer dem Parliamente vorgelegten Uebersicht die Ausfuhr Großbritanniens 61.957.000 Pf. Sterl., wovon etwa 52 Mill. auf die inländischen Kunst- und Urproducte, und die übrigen 10 Mill. auf die ausgeführten Transitogüter, unter welchen für eine Million Producte aus den Brittischen Colonien, ausfielen. Die Einfuhr zum innern Verbrauche betrug 43.396.000 Pf. Sterlings. Am bedeutendsten war überhaupt der Verkehr mit Deutschland, dann mit Ostindien (und China), ferner mit den Nord- und den Süd-Amerikanischen Freistaaten. Am meisten überstieg der Betrag der Ausfuhr jenen der Einfuhr bei dem Handel mit den Südamerikanischen Freistaaten (um etwa 2.200.000 Pfund), dann mit Portugal und Spanien (um etwa 2 Millionen), mit Deutschland, den Nord-Amerikanischen Freistaaten, mit Brasilien, den Niederlanden (jetzt Holland) und der Türkei. Ein Uebergewicht der Einfuhr über die Ausfuhr zeigte sich bei dem Handel mit Frankreich (546.000 Pfund Sterlings Aus- und 2.500.000 Pfund Sterlings Einfuhr), dann bei jenem mit Rußland und Ostindien; ein Gleichgewicht endlich bei dem nicht sehr beträchtlichen Handel mit Afrika. Im Jahre 1829 hat nach der Erklärung des Königs bei Eröffnung des Parliaments, die

*) Im Jahre 1830 war die Ausfuhr des Baumwollengarns (Twist- und Nähgarns) auf 64 Mill. Pfund, und die der Cattune auf 325 Mill. Yards gestiegen.

Ausfuhr im Ganzen jede frühere überstiegen. Doch soll sich die Ausfuhr der eigenen Ur- und Kunstproducte in den letzten 3 Jahren um 3.688.000 Pfund Sterlings vermindert haben. — Im Jahre 1830 waren nach officiellen Angaben (welche das Ausland, Jahrgang 1831, Nr. 137 mittheilt) beim Brittischen Einfuhrhandel 13.548 Brittische Schiffe, welche 2.180.042 Tonnen und 122.103 Mann Schiffsvolk führten, beschäftigt. Von fremden mit der Einfuhr beschäftigten Schiffen zählte man 5.359 mit einer Ladung von 758.828 Tonnen und 41.670 Mann Schiffsvolk. Die Ausfuhr beschäftigte 12.707 Brittische und 5.158 fremde Schiffe; die ersteren mit 2.102.147 Tonnen und 122.025 Mann, die letzteren mit 758.368 Tonnen und 39.769 Mann Schiffsvolk.

In Rußland betrug, nach Angabe der Petersburger Handelszeitung, im Jahre 1830 die Gesammt-Ausfuhr über 258 Millionen Rubel, die Gesammt-Einfuhr 192 Millionen Rubel. Die Hauptartikel der Ausfuhr sind: Talg, Flachs, Hanf, Leinenfabricate, Eisen, Leder, Schweinsborsten, Pottasche, rohe Häute, Seile und Tauwerk. Die Hauptartikel der Einfuhr sind: Baumwollengarn (im Jahre 1828 für mehr als 31 Millionen Rubel), Färbestoffe, Baumwollenfabricate, Wollen- und Seidenwaaren. — Die Haupthandelsplätze an der See sind: Petersburg (mit dem Hafen Kronstadt), Riga und Odessa. Bloß zu Kronstadt sind im Jahre 1829 1.507 Schiffe angekommen und 1.488 abgegangen. Aus dem Hafen von Riga wird vornehmlich der Ausfuhrhandel getrieben, in Kronstadt am meisten eingeführt.

In Frankreich belief sich der Werth der im auswärtigen Verkehre sich befindenden Waaren im Jahre 1829 auf 1.417.284.288 Francs, wovon auf die Ausfuhr eine Summe von 652.455.610 Francs, und auf die Einfuhr die Summe von 764.828.678 Francs ausfiel. Die Ausfuhr dieses Jahres ward bisher nur von jener der Jahre 1825 und 1826, die Einfuhr nur von jener der Jahre 1825 und 1828 übertroffen. — Nach den von der Douanenverwaltung für das Jahr 1830

verfertigten Uebersichten bezieht Frankreich von dem Auslande: 34 Millionen Kilogrammes Seide, $^2/_5$ Millionen Kilogrammes Wachs, 5 Millionen Kilogrammes Orangen und Citronen, 10 Millionen Kilogrammes Zucker, $5^1/_2$ Millionen Kilogrammes Tabak, 30 Millionen Kilogrammes Olivenöhl, 8 Millionen Kilogrammes Reis, $4^1/_2$ Millionen Kilogrammes Hanf, $1^1/_5$ Million Kilogrammes Lein, 31 Millionen Kilogrammes Baumwolle, $1^1/_5$ Millionen Kilogrammes Indigo.

Hamburg und Bremen treiben besonders einen ausgebreiteten Speditionshandel. In Hamburgs beiden Häfen laufen jährlich gegen 2.000 Schiffe ein, und eben so viel gehen wieder ab. An 1.000 Schiffe liegen gewöhnlich daselbst vor Anker, und gegen 3.000 Fremde Handelsleute halten sich regelmäßig in diesem Handelsplatze auf. Im Jahre 1831 beschäftigte der Waarenhandel Hamburgs $233^1/_2$ Mill. Mark Banco. Der Waarenumsatz in Bremen wurde in demselben Jahre, seinem Geldwerthe nach, auf $^3/_8$ des Hamburger geschätzt.

Schwedens auswärtiger Handel besteht meistens in der Ausfuhr seiner Urproducte (vornehmlich Eisen, Kupfer, Schiff- und Wasserbauholz, Bretter, Häringe), und in der Einfuhr verschiedener Fabricate, und einiger Urproducte südlicherer Länder, worunter vorzüglich Wein, Salz, Zucker, Kaffeh und andere Colonialartikel.

§. 45.

b) Versorgung der Vermögens- und Erwerbslosen.

Auch die Versorgung der Vermögens- und Erwerbslosen im Staate mit gewissen Gütern gehört unter die Gegenstände der öffentlichen Verwaltung, und zwar der Güterverwaltung.

Schon im natürlichen Laufe der Dinge liegt es, daß bei der Vertheilung der erzeugten Güter Anhäufung und Reichthum bei dem Einen, Mangel und Entblößung bei einem Andern, und also mehr oder weniger bedeutende Ungleichheiten in dem Eigenthume der Einzelnen sich ergeben. Ein verschiedenes Maß der körperlichen und geistigen Kräfte, oder

auch zufällig günstige Gelegenheit bei der ursprünglichen Erwerbung oder Occupation, ungewöhnliche Kräfte, ein besonderes Geschick, glückliche Einfälle bei dem Erwerbe durch Ur- und Kunstproduction, oder auch durch persönliche Dienstleistungen, und insbesondere durch das Tausch- und Handelsgeschäft, stellen sich schon als ganz einfache, natürliche Ursachen jener Ungleichheit heraus. Denkt man sich noch hinzu, daß aus Gründen der Gütervermehrung an und für sich, und namentlich aus dem Grunde, um die Gewerbe der Kunstproduction zu einem schnelleren Aufblühen zu bringen, die Staatsverwaltungen unsers Welttheils, besonders in den früheren Zeiten, sich häufig aufgefordert finden mußten, das System der directen Unterstützungen der Gewerbe und Gewerbsleute anzuwenden, und einzelnen Classen und Individuen derselben gewisse ausschließliche Erwerbsrechte zur besondern Begünstigung einzuräumen; daß ferner nach den Grundsätzen des positiven Privatrechtes allenthalben der von der einen Person während ihrer Lebenszeit erworbene Reichthum wieder durch die Vererbung und zwar oft, besonders mittelst fideicommissarischen Anordnungen, in ungetheilter Masse auf Andere übertragen wird, ohne daß es hiezu besonderer körperlicher oder geistiger Erwerbskräfte bedürfte; erwägt man endlich, daß ein großer Reichthum besonders an beweglichen und disponiblen Gütern schon an und für sich als eine Art factischen Privilegiums zum Betriebe mancher gerade sehr einträglichen Erwerbsgeschäfte zu betrachten ist, indem er den Besitzer in den Stand setzt, jene großen productiven Werkanstalten (Fabriken, Manufacturen) einzurichten, bei welchen mit unverhältnißmäßiger Ersparung an Zeit und Menschenkraft, und sonach mit unverhältnißmäßig großem Gewinne producirt wird *): so dürfte

*) Es treten nämlich immer gewisse Schwierigkeiten ein, wenn, was allerdings zwar auch möglich ist, durch Zusammentragung Mehrerer, also durch Actien, das zu einer großen Unternehmung erforderliche Capital hereingebracht

es wohl nicht auffallen, nicht nur daß häufige und mitunter sehr bedeutende Ungleichheiten in dem äußern Güterbesitze Statt finden, sondern daß gewöhnlich gerade dort, wo man die größten Reichthümer und Capitalien aufgehäuft findet, zugleich auch die verbreitetste Armuth angetroffen wird, und daß dieses wieder gegenwärtig vornehmlich in den Manufacturstaaten der Fall ist.

An Großbritannien, dem Lande der größten Grundbesitzer und zugleich dem ersten Manufacturstaate nicht nur in unserem Welttheile, sondern in der ganzen Welt, dürfte das Gesagte am deutlichsten sich bewähren. Es wird zuvörderst Großbritannien mit Recht als das reichste Land an und für sich, als das Land der Capitalisten und Nabobs gepriesen. Es gibt hier Personen, deren Vermögen bloß an Grundeigenthum sich auf etwa 50 Mill. Pf. Sterlings, und deren jährliches Einkommen gering gerechnet, auf 1 Million Pfund Sterlings sich beläuft *). Man findet in London Bierbrauer, deren Gewerbscapital zu 12 Millionen Pfund Sterlings angeschlagen wird und die jährlich allein an 400.000 Pfund Accise an den Staat zahlen, Fabrikenunternehmer zu Nottingham, Birmingham, Leeds, Manchester, welche mehr als 1.000 Weber und andere Arbeiter das ganze Jahr hindurch mit Arbeit und Arbeitsstoff versehen, und eben hiedurch, da sich diese Arbeiter mit einem bestimmten Taglohn begnügen müssen, den Gewinn von dem Verdienste aller dieser Arbeiter zueignen, auf welche Weise dieselben ungeheure Einkünfte beziehen. Aber

---

werden soll. Die größere Befangenheit bei der Leitung des Ganzen, der durch die einzelnen Theilnehmer häufiger beirrte und weniger entschiedene Gang der Unternehmung, die nicht selten nur mittelst langwieriger und zweifelhafter Rechtsstreitigkeiten abzumachenden gegenseitigen Ansprüche der Theilnehmer, dieß Alles sind hinreichende Ursachen, daß große Gewerbsunternehmungen eher von einem Einzelnen, als von ganzen Gesellschaften gemacht werden.

*) Im Jahre 1817 wurde in England ein einziges Landgut für 48 Millionen Pfund Sterlings verkauft.

neben diesen reichen Capitalisten findet sich auch hier die ausgebreitetste und drückendste Armuth. Bei dem großen Vortheile nämlich, welchen große Gewerbsanstalten wegen des bei denselben in so großer Ausdehnung anwendbaren Grundsatzes der Theilung der Arbeiten und des Maschinengebrauchs den einzeln stehenden Handwerkern gegenüber in Rücksicht der Wohlfeilheit ihrer Producte für sich zum Voraus haben, können solche einzeln stehende Gewerbsleute nur noch dadurch die Fortdauer ihrer Arbeit und ihrer Subsistenz sichern, daß sie sich an eine solche große Werkanstalt als Hülfs- oder Lohnarbeiter anschließen. Da aber in diesem Falle dem Unternehmer die Bestimmung jenes Taglohns überlassen bleibt, und der gemeine Arbeiter meist in gedrängter Lage sich befindet, so ist ganz natürlich, daß der Taglohn nur sehr mäßig und oft so gering ausfällt, daß diese Arbeiter bei ihrem höchst kärglichen Einkommen Kartoffeln für einen Luxusartikel ansehen, sich größtentheils aber mit gesalzenem Kraute und abgesottener Kleie nähren *). Vollends aufgelegt aber ist die Noth dieser Arbeitsleute dann, wenn der Absatz der Fabrikate stockt, und die Fabriken, die ihnen sonst Arbeit geben, entweder nicht vollauf beschäftigt sind, oder gar gänzlich feiern. Dann treibt sie nicht selten, wie die Erfahrung lehrt, Verzweiflung zum Aufstande und zu einem förmlichen Zerstörungskriege gegen das Eigenthum, und namentlich gegen die großen Fabrikanstalten, die sie für die Ursache ihrer Noth ansehen.

Unter ähnlichen Umständen findet auch in anderen Ländern ein ähnliches Mißverhältniß, ähnliche Entblößung bei der gemeinen arbeitenden Classe Statt. So ist es im verhältnißmäßigen Grade auch bei den großen Fabrikanstalten Frankreichs und Deutschlands der Fall. Erst neuerlich hat der Aufstand der Lyoner Seidenarbeiter jenes drückende Abhängigkeitsverhältniß, in welchem dort jene gemei-

*) Dieses ist, wie glaubwürdige Reisende versichern, namentlich bei den Webern in Nottinghamshire und Leicestershire der Fall, die sich wochentlich nicht mehr als 5 pences (12 kr. Conventions-Geld) verdienen.

nen Arbeiter, verächtlicherweise Canuts genannt, zu ihren Fabrikenherren stehen, in Erinnerung gebracht; und wenn auch in Deutschlands Manufacturgegenden die Noth der gemeinen Arbeiter noch nicht zu so groben Ausschweifungen verleitet hat, so ist doch nichts destoweniger die Lage vieler Classen der Arbeiter in diesen Gegenden höchst drückend, und der Verdienst der gemeinen Arbeiter und Handwerker oft außer allem Verhältnisse gering. So beträgt in dem Böhmisch-Sächsischen Gränzgebirge und im Zittauischen, wo gegenwärtig besonders die Baumwollenweberei stark betrieben wird, der gewöhnliche Lohn eines gemeinen Webers für ein Stück Cattun von 130 Wiener-Ellen, woran er sammt einem Spulermädchen 14 volle Tage zu arbeiten hat, nicht mehr als drei Gulden Conventions-Geld, wiewohl die Preise der gewöhnlichen Bedürfnisse hier beinahe so hoch als in jeder der benachbarten Residenzen stehen.

Wohl findet man in unseren Staaten auch noch unter anderen Classen der Producenten, so wie der Consumenten, großen Reichthum auf der einen, und drückende Armuth auf der andern Seite, wovon die Ursachen ebenfalls zum Theile in gewissen factischen oder rechtlich erworbenen Ausschließungsbefugnissen, zum Theile auch in unglücklichen Zufällen, in allerlei physischen oder moralischen Gebrechen, oder endlich in anhaltender völliger Erwerbsunfähigkeit liegen. Doch sind diese Ungleichheiten bei den eben erwähnten anderweitigen Classen der Bevölkerung keineswegs von so bedenklicher Art, wie die oben zuerst erwähnten. Denn was zuvörderst die Classe der landwirthschaftlichen Producenten betrifft, so ist zwar allerdings richtig, daß nicht nur in Großbritannien, wie bereits erwähnt, sondern auch noch in verschiedenen anderen Staaten bedeutende Verschiedenheiten zwischen dem Grundbesitze einzelner Grundeigenthümer Statt finden: allein die Verschiedenheiten dieser Art sind in Beziehung auf wirkliche Verarmung keineswegs von so großen Gefahren begleitet, indem auch ein ganz kleines Grundeigenthum, wenn anders nur der erforderliche

Fleiß auf dessen Cultivirung verwendet wird, geeignet ist, den Besitzer sammt einer mäßigen Familie wenigstens mit den Gegenständen des dringendsten Bedürfnisses zu versehen, und selbst dort, wo der gemeine Landwirth gar kein Eigenthum an Grund und Boden besitzt, lediglich als aufgestellter Wirth oder Lohnarbeiter zu betrachten ist (siehe oben §. 42), derselbe meist verfassungsmäßig als ein bleibender Arbeiter irgend eines größern Grundeigenthums behandelt wird, und als solcher, wenigstens in Bezug auf seine physische Subsistenz, völlig gesichert erscheint.

Was endlich die bei den übrigen Classen der Producenten vorkommenden Ungleichheiten in dem äußern Güterbesitze betrifft, so sind dieselben, da sie meist bloß in dem angestrengteren Fleiße, oder in der größeren Sparsamkeit ihren Grund haben, überdieß auch nicht so häufig, und nicht in so hohem Grade vorkommen, bei weitem weniger bedenklich, und werden nur dann erst das Einschreiten der öffentlichen Verwaltungen in Anspruch nehmen, wenn sie eine völlige Erwerbsunfähigkeit, eine völlige Entblößung von äußern Mitteln, eine absolute Armuth, nach sich gezogen hätten.

Dieses Einschreiten der öffentlichen Verwaltung aber ist es auch, welches jenem Mißverhältnisse im äußern Güterbesitze der einzelnen Staatsbürger auf mancherlei Wegen beschränkend und regulirend entgegentritt, und ohne welches sicherlich jene Uebelstände überall in noch höherem Grade vorhanden wären *).

*) Die Anzahl der Armen in Europa, das ist, derjenigen Bewohner unserer Staaten, welche auf Communalkosten leben, soll nach angestellten Berechnungen an 17 Millionen, also ungefähr $1/_{13}$ der ganzen Bevölkerung betragen. In England insbesondere sollen öffentlichen Angaben zufolge unter 1.000 Menschen 93 von Armentaren leben, überhaupt aber von 1.000 jedesmal 160 auf Communalkosten unterstützt werden. In London namentlich

Hauptsächlich haben die Verwaltungen unserer Staaten zu diesem Zwecke dadurch gewirkt, daß sie der Arbeit, das ist, der zweckmäßigen Verwendung der eigenen Kräfte, ihre eigentliche Geltung im Gebiethe der Erwerbung immer mehr zu sichern sich bemühten, und insbesondere jene mannigfaltigen Schranken möglichst beseitigten, welche allmählig mit dem Laufe der Zeit der möglichst freien Anwendung der eigenen Kräfte zum Erwerbe in den Weg getreten sind. Dahin gehört insbesondere alles dasjenige, wodurch die Regierungen die Erwerbung vom Grundeigenthum bei den Einzelnen zu erleichtern, das Verhältniß der gemeinen Landwirthe und landwirthschaftlichen Arbeiter zu ihrer Grundherrschaft, wo ein solches bestand, zum Vortheile der ersteren besser zu gestalten, die Vertheilung übergroßer Grundbesitzungen zu befördern unternahmen; ferner gehört dahin alles dasjenige, wodurch sie dort, wo die Zahl müssiger Lohnarbeiter bei den Gewerben der Kunstproduction auffallend zuzunehmen begann, die Schranken des Zunftzwanges immer mehr entfernten; alles das, wodurch sie, wie es durch Gründung von Gewerbeschulen, von Leihbanken, Sparcassen geschah, es allen den Einzelnen, die Lust und Liebe dazu fühlten, immer mehr möglich machten, für eigene Rechnung ein nährendes Gewerbe zu betreiben; endlich gehört hieher alles dasjenige, wodurch die Regierungen, besonders zum Besten der eigentlichen Consumenten, für die Erzielung angemessener Preise oder für die Verhütung einer eigentlichen Theuerung, wenigstens in Beziehung auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, und namentlich in Bezug auf die gemeinen Nahrungsmittel, sich thätig bezeigen.

Maßregeln dieser letztern Art sind insbesondere die Vor-

sollen, nach einem schon vor mehreren Jahren von Brougham an das Parliament erstatteten Bericht unter 80 Einwohner 27 Arme seyn. — In Holland und Belgien ist das Verhältniß der Bettelarmen zur Gesammtbevölkerung wie 140:1.000, in Dänemark wie 37:1.000.

kehrungen zur Erzielung hinreichender Vorräthe an Getreidefrucht *), dann die Preis-Satzungen für gewisse Lebensmittel, z. B. das Brot, verschiedene Fleisch- und Getränkearten, Brennstoffe.

Auch zur Verminderung der Noth bei denjenigen Personen, die durch eine völlige Erwerbsunfähigkeit (z. B. Verstümmelung oder Siechheit des Körpers, Irr- und Wahnsinn) in den Zustand der Verarmung gerathen, und durch eigene Kraft sich auf keinen Fall mehr aus derselben herauszureißen vermögen, die also auf Communalkosten zu unterhalten sind, haben die Regierungen unserer Staaten, und mancherlei von ihnen autorisirte Privatvereine, vielfach

---

*) Unter den verschiedenen Magazinirungen dieser Art verdienen besonders die idealen Getreidemagazine, wie sie neuerlich, z. B. in Sachsen-Weimar, eingeführt worden, bemerkt zu werden. Es ist hier nämlich:

1. Jeder, der 1 bis 15 Acker artbares Feld eigenthümlich oder pachtweise besitzt, gesetzlich verbunden, von jedem mit Winterfrucht bestellt gewesenen, im Durchschnitte 140 achtellige Quadratruthen haltenden Acker, 1/4 Scheffel Roggen oder Weitzen, von jedem mit Sommerfrucht bestellt gewesenen Acker 1/4 Scheffel Gerste;

2. Jeder, der 16 oder mehrere Acker artbares Feld als Eigenthümer oder Pächter bewirthschaftet, von jedem Acker 1/2 Scheffel Weitzen, Roggen oder Gerste zur Verfügung der großherzoglichen Landesdirection liegen zu lassen. Dieser gesetzliche Vorrath muß bis zum 1. April des kommenden Jahres aufbehalten bleiben; und wenn bis dahin nicht ganz oder zum Theile darüber verfügt worden ist, so ist nur noch die Hälfte davon bis zu Johannis aufzubehalten gebothen, so, daß die Ablieferung an die Regierung, welche jederzeit baare Bezahlung nach dem laufenden Marktpreise leistet' auf die erste Aufforderung erfolgen kann. Die Verzeichnung dieser Vorräthe geschieht unter der Aufsicht der Ortsvorstände; und diese haben auch alle 4 Wochen dieselben zu untersuchen.

durch Almosenvertheilungs- und Armenversorgungsanstalten gewirkt. Diese Art der öffentlichen Wirksamkeit ist inzwischen schon oben (§. 37) als ein Zweig der polizeilichen Thätigkeit näher betrachtet worden.

Uebrigens bleibt aber immer der Grad des durch zweckmäßige Vertheilungsmaßregeln erreichbaren äußern Wohlstandes der Einzelnen von der Größe des allgemeinen oder National-Einkommens bedingt. Am höchsten steht wohl das National-Einkommen in Großbritannien, Frankreich, Holland und den Deutschen Staaten, am niedrigsten in den nördlichen Staaten, Schweden und Norwegen, und in einigen Cantonen der Schweiz.

In Großbritannien (mit Irland) soll das gesammte National-Einkommen (nach dem Globe) sich auf 8.980.000.000 Francs belaufen, wonach beiläufig 400 Francs auf den Kopf ausfielen; in England und Schottland insbesondere aber haben nach einer in Malten's Bibliothek der neuesten Weltkunde (Aarau 1830, 7. Theil) enthaltenen Berechnung, die wohlhabendsten 152.000 Einwohner jährlich ein Durchschnittseinkommen von 25.000 Francs, und ganze zwei Drittheile der sämmtlichen Staatseinwohner im Durchschnitte kein höheres Einkommen als 162 Francs. In Frankreich beträgt, nach einer im Courier des Electeurs zu Ende 1829 angestellten Berechnung, das gesammte National-Einkommen 6.396.789.000 Francs, und da damals die Einwohnerzahl 32.252.000 war, das mittlere Einkommen eines Kopfs 198 Francs 60 C. Wenn die ganze Bevölkerung in zwölf Classen getheilt wird, von denen die erste die Personen mit einem Einkommen von 4.000 Francs im Durchschnitte, die zweite jene von 2.300 Fr., die dritte von 1.000, die vierte von 600, dann von 400, 350, 300, 250, 200, 150, 120 und 91 Fr. 84 C. Einkommen enthalten, so fallen in die erste Classe bloß 152.000 Individuen, in die zweite auch nur 150.000, in die dritte ebenfalls 150.000, in die vierte 400.000, in die fünfte 400.000, in die sechste 1.000.000, in die siebente 2 Millionen, in die achte auch 2 Millionen, in die neunte

3.500.000, in die zehnte 7.500.000, und so auch in die eilfte und zwölfte jedesmal 7.500.000 Individuen, so daß weit über ²/₃ der gesammten Einwohner bloß ein Einkommen von 120 Francs im Durchschnitte besitzen. Daraus ergibt sich, daß die ärmeren Classen in Großbritannien bei den daselbst herrschenden höheren Preisen der Lebensbedürfnisse vor den Franzosen wohl nichts zum Voraus haben, daß es aber der Reichen in Großbritannien weit mehr gebe, als in Frankreich *).

In Preußen betrug (nach Krug's Betrachtungen über den Nationalreichthum der Preußischen Staaten rc.) das Nationaleinkommen vor einigen Jahren 272.500.000 Thaler, so daß auf einen Kopf ein Antheil von 27¼ Thaler ausfiel, wovon nach Krug's Berechnung 24 Thaler zur Anschaffung aller nothwendigen Bedürfnisse erforderlich sind, und 3¼ Thaler als Ueberschuß über diesen absoluten Bedarf angesehen werden können.

§. 46.

c) Oeffentliche Einwirkung auf die Consumtion der erzeugten Güter.

Was die Consumtion, das ist, den Gebrauch und die Verzehrung der erzeugten oder produzirten Güter betrifft, so kömmt es hier vorzüglich auf die Größe (das Verhältniß zur Production) und den Zweck derselben an. In ersterer Hinsicht muß man bemerken, daß in den neueren Zeiten die Anzahl der Consumirenden (im engern Sinne) in den verschiedenen Staaten immer mehr, und zwar in dem Verhältnisse zunehme, als die Zahl derjenigen zunimmt, die für die höheren Güter, und für die Befriedigung geistiger Bedürf-

---

*) Nach Dupin's Vortrag in der am 30. April 1831 gehaltener Sitzung des Institut Royal soll aber das Französische Nationaleinkommen gegenwärtig sich auf 8.800 Mill. Francs belaufen.

nisse bei den Menschen sorgen. So wie es nun eine ausgemachte Thatsache ist, daß in den neueren Zeiten die Anzahl der Lehrer, der Priester, Aerzte, Schriftsteller, der Künstler, wie auch die Menge derjenigen, welche mit ihren Arbeiten oder Darstellungen bloß für das Vergnügen der Andern sorgen, immer zunehme, daß endlich mit der wachsenden Menge der Regierungsgeschäfte die Classe der verschiedenen öffentlichen Beamten immer zahlreicher werde: eben so unläugbar ist es, daß die Classe der eigentlichen Consumenten überhaupt, gegenüber der produzirenden, fortwährend sich vergrößere.

Dieses gilt mit Unterschied des Grades von allen den einzelnen Staaten unsers Welttheils, und selbst von jenem Brittischen Staate, wo doch die Production verhältnißmäßig am höchsten gestiegen ist, und als Hauptbeschäftigung der Nation, selbst mit Vernachlässigung mancher anderer wichtiger Zwecke, z. B. des Unterrichtes der Jugend *), betrieben wird.

Selbst für dieses Großbritannien muß man nach den Berechnungen Colghouns annehmen, daß daselbst an 4 Millionen, was beinahe ein Fünftheil der gesammten Bevölkerung ist, in die Classe der eigentlichen Consumenten gehören.

Freilich darf man den Nutzen einer Beschäftigung nicht etwa bloß darnach schätzen, daß sie etwas zur Erzeugung äußerer Güter beiträgt, weil ja der Mensch nicht allein vom Brote lebt, und es Zwecke im Staate gibt, denen der Zweck der Gütervermehrung untergeordnet seyn muß. Aber immer darf die Nationalwirthschaft das Verhältniß der consumirenden zu den produzirenden Classen und Personen im Staate nicht übersehen, weil am Ende doch alle Clas-

---

*) Nach Broughams Bericht an das Parliament im Jahre 1816 gibt es in London allein bei 9.000 Kinder, die zwar schon von ihrem sechsten Jahre an bei den Fabriken zu leichten Arbeiten angestellt werden, aber dabei ohne allen Schulunterricht aufwachsen.

sen im Staate mit ihrer Subsistenz von jenen äußeren Gütern abhängig sind, und also, wenn die verhältnißmäßig geringere Anzahl der Erzeuger nicht wieder durch größere Geschicklichkeit, zweckmäßigere Anwendung der Arbeit (z. B. Theilung der zusammengesetzten Arbeiten unter Mehrere, Gebrauch von Maschinen) in den Stand gesetzt würde, eine immer größere Menge von äußeren Gütern zu erzeugen, die Subsistenz aller Classen im Staate in Gefahr kommen müßte.

Was die Art der Consumtion betrifft, so unterscheidet man zwischen einer nützlichen und einer unnützen Consumtion. Die erstere nennt man diejenige, welche entweder Bedingung der Production an und für sich, oder Bedingung des Unterhaltes jener für andere wichtige Zwecke im Staate thätiger Menschen ist. Zur unnützen Consumtion gehört die luxuriöse Consumtion und die Consumtion der eigentlichen Müssiggänger.

Die Luxus-Consumtion, wobei nämlich in Genüssen raffinirt wird, nimmt ebenfalls immer mehr überhand. Zwar wenn eine solche auf die möglichste Bequemlichkeit und die größte Ausgedehntheit der Genüsse ausgehende Luxus-Consumtion völlig allgemein wäre, würde sie, wenigstens in Beziehung auf den äußeren Wohlstand, nichts Verwerfliches enthalten, da ja der Genuß eigentlich der letzte Zweck aller äußeren Güter ist, und ein möglichst ausgedehnter und raffinirter Genuß bei allen Classen nur ein Beweis eines allgemeinen Wohlstandes wäre. Allein ein ganz anderes Aussehen gewinnt die Sache durch den Umstand, daß dieser Luxus allenthalben nur von einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Geldreichen getrieben wird, denen allenthalben eine bald mehr bald weniger bedeutende Menge von Armen und Mittellosen gegenüber steht. Denn da der Luxus jederzeit in einem unverhältnißmäßig großen Aufwande von genußbaren Gegenständen und productiver Arbeit besteht, so müssen durch denselben unter den gegebenen Umständen diese Genußmittel und diese Arbeit dem nothwendigen Gebrauche der Unbemittelteren

immer mehr entzogen, und für diese immer seltener, theurer und unerschwinglicher werden.

Am wenigsten gleichgültig aber darf der Staatswirthschaft diejenige Classe der Verzehrer seyn, welche ohne alle Beschäftigung im Staate verzehren, und welche also eigentliche Müssiggänger sind, die Ursache davon mag nun schon in der Verarmung, durch welche productive Arbeiter außer Stand gesetzt werden, ihre Beschäftigung fortzusetzen, oder in dem Hange zur Trägheit und zum unthätigen Wohlleben liegen.

Die Maßregeln, welche die Regierungen unserer Staaten zur möglichsten Verminderung dieser Art von Consumenten bisher, mit mehr oder weniger Erfolg angewendet haben, sind, was die erst bezeichnete Art des Müssigganges betrifft, bereits im vorigen §. angedeutet worden, und bestehen, was den Müssiggang aus Hang zur Trägheit anbelangt, in den zur Unterdrückung der Bettelei genommenen Maßregeln und in Zwangsarbeitshäusern. Was aber den Müssiggang aus Liebe zum Wohlleben betrifft, so bestehen die Maßregeln, durch welche die Regierungen bisher demselben entgegengewirkt haben, hauptsächlich entweder in Ehrenauszeichnungen verschiedener Art für jene, welche ungeachtet ihres ausgebreiteten äußern Vermögens sich gleichwohl in gemeinnütziger Wirksamkeit hervorthaten, oder in einer solchen Einrichtung des öffentlichen Steuersystems, bei welchem dasjenige Vermögen, das nicht productiv angewandt ist, und lediglich Genuß und Wohlleben zum Zwecke hat (z. B. Capitalien auf trockene Zinsen angelegt, Lustgärten, Wildparks), ebenfalls, und zwar in progressivem Verhältnisse zu seiner Größe, der Besteuerung unterzogen wird, wie es durch die in den verschiedenen Staaten eingeführten Capitalien- und Vermögenssteuern geschieht. (S. folgenden §.)

§. 47.

Finanzverwaltung. a) Ordentlicher Finanzzustand.

Durch die fortwährende Zunahme der öffentlichen Bedürfnisse haben sich die Staatsverwaltungen unsers Welttheils in den neueren Zeiten allenthalben aufgefordert gesehen, theils für die Erweiterung der ihnen seither zu Gebothe gestandenen Quellen des öffentlichen Einkommens, theils für Vermehrung derselben durch neue, zu sorgen.

Von jeher waren in Europa zwei den Regierungen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zukommende Mittel im Gebrauche: das Erträgniß gewisser öffentlicher Grundstücke (Domänen), und gewisse andere nutzbare Rechte, z. B. der Alleinhandel mit Salz, mit Tabak, die Regie der Postanstalt, Staatsfabriken, das Ausmünzen des Geldes, und andere dergleichen aus der Landesherrlichkeit entspringende Einkünfte, welche man überhaupt Regalien nennt.

In den neuesten Zeiten jedoch wird, da auf diesen zwei Wegen ein hinreichendes öffentliches Einkommen nicht hereingebracht werden kann, ganz folgerecht zu der Wichtigkeit der Finanzen, als eines Vorraths von äußeren Gütern, durch deren Aufwand gerade die gemeinnützigsten Zwecke erreicht werden sollen, allenthalben von dem Auflagensysteme Gebrauch gemacht, und den einzelnen Bürgern Beiträge aus ihrem Vermögen, Abgaben, Steuern aufgelegt.

Diese Abgaben werden seit der Umwandlung des wirthschaftlichen Wesens in Europa durch die allgemeinere Verbreitung des Geldes auch durchgehends in Geld gefordert. Nur in wenigen Staaten, etwa in Rußland und in der Türkei, bestehen noch ordentliche Abgaben in Naturalien *).

---

*) Sonst werden nur für außerordentliche Fälle, etwa für den Fall eines Krieges, zur Deckung eines augen-

Die verschiedenen Geldabgaben, bei denen meistens die Größe des Vermögens der einzelnen Staatsbürger (es liege dasselbe nun schon im Capitalsbesitze, oder aber im Einkommen), und zwar die Größe dieses Vermögens entweder überhaupt, oder nach den einzelnen Zweigen desselben, zum Regulative dient, sind zuvörderst entweder directe oder indirecte, je nachdem das Vermögen der Staatsbürger direct oder indirect belegt wird.

Die Hauptarten der directen Steuern in unseren Staaten sind: die Grundsteuer, bei welcher das reine Einkommen von Grund und Boden (zu dem zuweilen auch die Häuser gerechnet werden), das Regulativ der Belegung ist; die Gewerbe- oder Industriesteuer, welche nach dem vermutheten oder fatirten Einkommen von den verschiedenen Beschäftigungen der Kunstproduction und des Handels aufgelegt wird; ferner die Erbsteuer, welche von einer Erbschaft nach ihrem Geldbetrage, die Capitaliensteuer, welche von den gegen Zins anliegenden Geldsummen, die allgemeine Vermögens- und die allgemeine Einkommenssteuer, welche von dem gesammten Vermögen oder dem gesammten Einkommen entrichtet wird.

Die indirecte Besteuerung des Vermögens geschieht durch eine directe Besteuerung des Genusses, so daß verschiedene Gegenstände des Genusses und Gebrauches für den Fall des wirklichen Genusses oder Gebrauches mit einer Abgabe belegt werden.

Daher kommen dann wieder die verschiedenen Arten von indirecten Steuern: die Consumtions- (auch Verzehrungs- oder Gebrauchssteuer), die Luxussteuer, die Accise, die Zölle, Mauthen u. a. m.

---

blicklichen Bedürfnisses, Lieferungen an Naturalien, und sonstige Naturalverpflegung der Truppen gefordert.

In verschiedenen Staaten wird auch die Person als solche mit einer Steuer belegt, welche dann Personen- oder Personalsteuer, auch Kopfsteuer heißt.

Uebrigens sind diese Hauptarten der directen und indirecten Steuer in den einzelnen Staaten noch in mehr oder weniger Unterarten getheilt *).

---

*) So gibt es in Großbritannien, wo die öffentlichen Abgaben Taxen (Taxes) genannt, und in permanente und jährliche (permanent und annual taxes) abgetheilt werden, Steuern von beinahe jeder der genannten Arten. Man hat hier eine Landtaxe, eine Haus- und Fenstertaxe, eine Wagentaxe, Posttaxe, Stämpeltaxe, Hausiertaxe; man hat hier Accisen, Zölle, Taxen von Besoldungen und Pensionen, von unverheiratheten Männern u. a. In Frankreich besteht eine Grund-, eine Häuser-, eine Mobilien-, Fenster-, Thüren-, Personensteuer, eine Patenttaxe, dann die sogenannten vereinigten Rechte des Königs (droits réunis), welche zwar zum Theile, wie das Salz- und Tabakmonopol, die Post- und Lottoregie, zu den Regalien gehören, in Bezug auf die Accisen, Zölle, Mauthen und die Einregistrirungsgebühren (z. B. für geschehene Käufe) zu den eigentlichen Steuern gerechnet werden müssen. In Holland sind die gewöhnlichen Abgaben die Landsteuer, die Personen-, Mobilien-, Mieth-, Thüren- und Fenster-, dann Feuerstellen-, Dienstbothen-, Pferdesteuer; die Accisen, als: Salz-, Mahl-, Schlacht-, Wein-, einheimische Destillation-, Bier-, Essig-, Zucker-, Collectivstämpel, die Zölle, das Enregistrement. In Oesterreich sind es die Grund-, Gebäude-, Erwerb-, Erb-, Vermögens-, Personensteuer; einige indirecte Steuern, als: Accise, Zölle, Tax- und Fiscalgefälle, dann das Mauth-, Stämpel-, Tabak- und

Hingegen wird aber auch in manchen Staaten das System der directen, oder auch der indirecten Besteuerung möglichst vereinfacht. So ist in Dänemark neuerlich (seit 15. April 1818) nach Aufhebung aller anderen Arten von directen Steuern, die Land- oder Grundsteuer als die einzige Steuer dieser Art eingeführt worden; und in Kurhessen sind, einer landesfürstlichen Verordnung zufolge, vom 1. Julius 1824 an, „alle unter dem Namen von Accise, Tabak-, Mahl-, Schlachtsteuer, Licent, Impost bestandenen indirecten Steuern aufgehoben, und dagegen eingeführt:

1. Eine Eingangsabgabe von den zum inländischen Gebrauche oder Verbrauche bestimmten ausländischen Waaren (Licent);

2. Eine Durchgangsabgabe von den durch das Kurhessische Gebieth gehenden ausländischen Waaren;

3. Eine Verbrauchsteuer von gewissen inländischen Erzeugnissen;

4. Eine Ausgangsabgabe von gewissen Erzeugnissen des Inlands, wenn sie ausgeführt werden.

Uebrigens sorgen die Regierungen unserer Staaten für die Erhaltung und möglichste Vergrößerung des öffentlichen Einkommens auch dadurch, daß sie mittelst einer veränderten Benutzung jener beiden anderen Quellen des öffentlichen Einkommens, nämlich der Domänen und Regalien, dieselben ergiebiger zu machen suchen. Zu diesem Behufe wird

---

Salzgefäll, die Post- und Lottoregie und der Bergwerksnutzen. In Preußen: die Grund-, Classen-, Gewerbesteuer, die Verzehrungssteuer, Zölle und Stämpel, Chausseegelder, das Salz-, Bergwerks-, Post- und Lottogefäll; in Wirtemberg: a) die directen Steuern von Grundeigenthum, Gebäuden, Gewerben, Capitalien und Besoldungen b) die indirecten Abgaben, als: Zoll, Accise, Auflage auf die Hunde, Wirthshäuserabgaben, Sporteln.

bei denselben der Weg entweder der völligen Veräußerung oder doch der Verpachtung eingeschlagen, wie dieses eben jetzt mit den Domänen, dann mit dem Lotto- und Mauthregale in Oesterreich, und mit den Domänen in Spanien geschieht.

Ueber die Größe des öffentlichen Einkommens in den einzelnen Staaten unsers Welttheils hat man wenig zuverlässige Angaben. Am richtigsten scheint man das öffentliche Einkommen von denjenigen Staaten zu kennen, in welchen jährlich sogenannte Budgets, oder Verzeichnisse der öffentlichen Bedürfnisse und der verschiedenen Wege zur Deckung derselben, bekannt gemacht werden, wie z. B. in Großbritannien, Frankreich, Holland, Belgien, in Baiern, Sachsen, Wirtemberg, Baden, Hannover, Preußen, Schweden, Norwegen, Bremen.

Den bekannt gewordenen Angaben zufolge haben unter allen Europäischen Staaten Großbritannien und Frankreich das größte Einkommen. In dem erstern dieser beiden Staaten betrug nämlich das öffentliche Einkommen in dem Jahre 1831 nicht weniger als 43.736.388 Pf. Sterlings, ungefähr 410.000.000 Gulden Convent. Geld *); und in den nächst verflossenen Jahren war das Brittische Staatseinkommen noch bedeutender. Im Jahre 1830 belief es sich auf 46.808.589 Pf. Sterlings, im Jahre 1829 auf 47.139.873, im Jahre 1828 auf 55.187.000 Pf.; und im Jahre 1823 hatte es sogar die Summe von 57.672.999 Pf. Sterlings erstiegen.

---

*) Dieses Einkommen floß aus den einzelnen Quellen desselben auf nachstehende Art ein:

aus den Zöllen	15.577.687	Pfund
» der Accise	14.896.521	»
» dem Stämpel	6.484.580	»
» den Posten	1.393.811	»
» » Taxen (oder directen Steuern)	4.945.110	»
» verschiedenen Einnahmen . . .	439.479	»

In Frankreich belief sich im Jahre 1831 das Gesammteinkommen des Staats (nach einer Bekanntmachung des Moniteurs vom 3. October 1831), mit Hinzurechnung der aus dem Verkaufe der Staatsforsten eingeflossenen Einnahmen, welche etwa 200 Millionen Francs betragen haben, und eines Credits von 100 Millionen, auf 1.304.379.707 Francs. Für das Jahr 1830 war die Gesammteinnahme des Staats auf 979.552.224 Francs veranschlagt, betrug aber wirklich nur 922.169.299 Francs. Im Jahre 1829 betrug sie 986.156.821 *), im Jahre 1828 1.037.104.491 Francs.

In Holland belief sich das ordentliche öffentliche Einkommen für das Jahr 1831 (nach Angaben in der zweiten Kammer der Generalstaaten) auf 40.750.000 Gulden, wozu aber noch ein Credit von 46.600.000 Gulden (darunter 28 Millionen für das Kriegs-, 14 Millionen für das Finanzdepartement, und 500.000 Gulden für unvorhergesehene Fälle) verlangt wurde.

In Belgien beträgt das Gesammteinkommen des Staates für 1831, nach dem von dem Finanzminister am 23. September 1831 in der Repräsentantenkammer vorgelegten Budget, 41.892.384 Gulden, für 1832 ist diese Gesammteinnahme auf 29 Millionen Gulden veranschlagt.

In Baiern beläuft sich die jährliche Staatseinnahme für die Finanzperiode von 1831—1837, zufolge des von dem

*) Dazu lieferten die

directen Steuern	325.546.823	Francs
» » » indirecten (Accise)	210.900.000	»
» » » Zölle und Salzsteuer	152.920.000	»
Das Enregistrement, Stämpel, Domäne	190.000.000	»
die Staatsforsten	47.500.000	»
» Posten	31.050.000	»
» Lotterie	12.900.000	»
» Stadtabgaben von Paris	5.500.000	»
Die Salinen des östlichen Departements	1.800.000	»
die gemischten Einkünfte	8.040,000	»

Finanzminister vorgelegten Budgets, auf 28.185.139 Gulden. In der vorigen Finanzperiode war die jährliche Einnahme 29.132.260 Gulden.

Zu Sachsen betragen, nach der dem neuen Staatsverfassungs-Entwurfe beigefügt gewesenen Uebersicht des Finanzetats, die Gesammteinkünfte des Staats für 1831, 4.884.303 Reichsthaler, wozu die directen Abgaben mit 1.988.617, die indirecten mit 908.250 Reichsthaler concurriren.

In Wirtemberg ersteigt das öffentliche Einkommen in der dreijährigen Finanzperiode von 1830—1833, nach der von dem Finanzminister der Ständeversammlung vorgelegten Berechnung, die Summe von 27.868.136 fl., also für ein Jahr im Durchschnitte 9.289.378 ⅔ fl.; zu jener Gesammtsumme lieferte der Ertrag des Kammergutes 12.161.429 fl., die directen Steuern 8.588.499 fl., die indirecten Steuern 7.237.216 fl.

In Baden war die Totaleinnahme für die Finanzperiode 1827—1830, nach dem von dem Finanzminister vorgelegten Budget, 33.756.000 fl., also für ein Jahr im Durchschnitte 11.252.000 fl.; für das Jahr 1830 — 1831 war sie im Budget auf 10.871.062 fl., für 1831 — 1832 auf 10.915.971 fl. 46 kr., für 1832 — 1833 auf 10.597.758 fl. 11 kr. angesetzt.

In Hannover belief sich das öffentliche Einkommen, nach der im Jahre 1832 von dem Ministerium den Ständen vorgelegten Uebersicht, auf 3.735.500 Reichsthaler.

In Preußen betrug im Jahre 1832 das ganze Staatseinkommen, nach dem zu Anfang 1832 bekannt gemachten Finanzetat, 51.287.000 Thlr., wozu aus den Domänen und Forsten 4.280.000, aus dem Domänenverkauf 1.000.000, aus den Berg- und Hüttenwerken und der Porzellanmanufactur zu Berlin 714.000, aus den Posten 1.100.000, aus der Lotterie 574.000, aus dem Salzmonopol 5.223.000, aus der Grundsteuer 9.724.000, aus der Classensteuer 6.408.000, aus der Gewerbesteuer 1.930.000, aus der Verzehrungs-

steuer, den Zöllen, dem Stämpel und den Chausseegeldern 29.066.000, aus den außerordentlichen Einnahmen 242.000, aus den Ueberschüssen von Neufchatel endlich 26.000 Thaler eingingen.

In Schweden beträgt, nach dem königlichen Vorschlag an die Reichsstände im Jahre 1828, betreffend die Bedürfnisse der Staatsverwaltung, das öffentliche Einkommen 7.141.470 Reichsthaler, wozu die Silberminen 8.000, die Kupferminen 50.000, die Abgaben von Eisenschmelzen 158.000, die von Alaunhütten 4.000 Reichsthaler beitrugen.

In Norwegen betrug für 1828 die öffentliche Einnahme 689.850 Sp. Silber, und 2.323.297 Sp. Zettel.

In Bremen beträgt für 1831 nach ämtlichen Angaben das Gesammteinkommen des Staats 684.530 Thaler 3 Groot.

Für Rußland wird von Malchus (»Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung,« Stuttgart und Tübingen 1830), das öffentliche Einkommen auf 190 Mill. Reichsgulden, für Oesterreich auf 152 Mill. angesetzt.

Das öffentliche Einkommen in den übrigen Europäischen Staaten beträgt:

				Gulden C. M.
		Reales		
	Von Spanien (1829) . .	549.600.000	oder	54.960.000
		Reichsgulden		
Nach Malchus 1830.	» beiden Sicilien . . .	39.500.000	»	32.917.000
	» Sardinien	30.000.000	»	25.000.000
	» der Europäischen Türkei	27.000.000	»	22.500.000
	» Portugal	23.000.000	»	19.167.000
	» Dänemark	13.500.000	»	11.250.000
	» dem Kirchenstaate . .	13.500.000	»	11.250.000
	» Toskana	6.800.000	»	5.676.000
	» Hessen-Darmstadt . .	5.861.060	»	4.884.217
	» Kurhessen	5.200.000	»	4.330.000
	» Braunschweig (nach Balbi	Francs		
	1828).	6.300.000	»	2.405.000

Nach Balbi 1828.

	Francs		Gulden C. M.
Von Nassau	6.000.000	oder	2.300.000
» Meklenburg-Schwerin .	6.000.000	»	2.300.000
» Hamburg	5.600.000	»	2.146.700
» Sachsen-Weimar . .	4.913.000	»	1.883.300
» Parma	4.600.000	»	1.763.000
» Oldenburg	3.879.000	»	1.486.950
» der Jonischen Republik .	3.656.000	»	1.401.500
» Modena	3.500.000	»	1.341.700
» Sachsen-Coburg u. Gotha	2.457.000	»	941.850
» Frankfurt	1.965.000	»	753.250
» Sachsen-Meiningen .	1.939.000	»	743.280
» Lucca	1.900.000	»	728.300
» Anhalt-Dessau . . .	1.836.000	»	703.800
» Sachsen-Altenburg . .	1.526.000	»	585.000
» Meklenburg-Strelitz .	1.300.000	»	498.000
» Lippe-Detmold . . .	1.267.000	»	485.680
» Anhalt-Bernburg . .	1.164.000	»	446.200
» Waldeck	1.034.000	»	396.400
» Lübeck	1.034.000	»	396.400
» Reuß (d. j. Linie) . .	957.000	»	366.850
» Krakau	861.000	»	330.000
» Schwarzburg-Rudolstadt	840.000	»	322.000
» Anhalt-Köthen . . .	827.000	»	317.000
» Hohenzollern-Sigmaringen	776.000	»	297.500
» Lippe-Schauenburg .	556.000	»	213.100
» Schwarzburg-Sondershausen	512.000	»	198.180
» Hessen-Homburg . . .	465.000	»	178.250
» Reuß (d. ä. Linie) . .	362.090	»	138.770
» Hohenzollern-Hechingen	310.000	»	118.800
» San Marino	70.000	»	26.830
» Liechtenstein			17.000

Das öffentliche Einkommen in Griechenland beträgt für das Jahr 1829 (nach einer Angabe des foreign qua-

terly Review) 160.000 Pfund Sterlings oder 1.520.000 fl. Conv. Geld.

In der Schweiz beträgt das aus den Geldcontingenten der einzelnen Cantone sich bildende eidsgenossenschaftliche Einkommen 544.075 Schweizer Francs, oder 308.310 Gulden Conv. Münze. Dazu tragen die einzelnen Cantone in nachstehender Art bei: Bern 104.080 Francs (der Schweizerfranc = 9 Gr. 9 Pf. oder 34 kr. C. M.), Zürich 74.000, Waadt 59.280, St. Gallen 39.450, Aargau 48.200, Graubündten 12.000, Tessin 18.040, Luzern 26.010, Thurgau 22.800, Wallis 9.600, Freiburg 18.600, Neuenburg (Neufchatel) 24.000, Appenzell 9.220, Solothurn 13.560, Basel 22.950, Schwyz 3.012, Genf 22.000, Glarus 1.615, Schaffhausen 9.320, Unterwalden 1.910, Zug 1.250, Uri 1.180.

In den einzelnen Cantonen aber ist der Stand des öffentlichen Einkommens folgender:

In Bern	1.700.000	Francs
» Zürich	671.800	»
» Luzern	135.000	»
» Solothurn	180.000	»
» Basel	530.000	»
» Aargau	570.000	»
» Tessin	300.000	»
» Waadt	884.000	»
» Wallis	133.100	»
» Neufchatel	538.700	»
» Genf	540.000	»

In den übrigen Cantonen ist, da die Kosten der öffentlichen Verwaltung gewöhnlich von den einzelnen Gemeinden bestritten werden, das Cantonseinkommen meist ganz unbedeutend, und fließt vornehmlich aus dem Staatseigenthume und gewissen indirecten Abgaben her.

Zu dem Totaleinkommen der einzelnen Europäischen Staaten tragen übrigens die oben angegebenen drei Hauptquellen desselben in einem verschiedenen Verhältnisse bei.

Allenthalben sind es jedoch die Steuern oder Abgaben im weitern Sinne, aus denen der bei Weitem größte Theil desselben einfließt. In Großbritannien liefern die Abgaben ungefähr 43 Mill. Pfund Sterlings, oder 408 $^1/_2$ Mill. Gulden Conv. Münze in die Staatscassen, so daß die auf einen Kopf ausfallende individuelle Steuerquote ungefähr 18 fl. C. M. beträgt. Für Frankreich wird der Ertrag der Steuern zu 900 Mill. Francs oder 375 Mill. Gulden Conv. Geld angegeben, und es beträgt sonach in diesem Staate die individuelle Steuerquote 11 $^2/_3$ Gulden.

Für die übrigen Staaten kann man als die individuelle Steuerquote die nachstehenden Beträge annehmen:

Für die Niederlande (Holland) . .	10	Gulden	C.	M.
» Belgien	10	»	»	»
» Hamburg	9 $^7/_{12}$	»	»	»
» Frankfurt	9 $^2/_{12}$	»	»	»
» Lübeck	7 $^{11}/_{12}$	»	»	»
» Bremen	7 $^1/_2$	»	»	»
» Spanien	5 $^3/_4$	»	»	»
» Preußen	5 $^1/_2$	»	»	»
» Sachsen und Kurhessen . . .	5 $^1/_{12}$	»	»	»
» Baiern und Hessen-Darmstadt .	4 $^5/_6$	»	»	»
» Sardinien.	4 $^3/_4$	»	»	»
» Dänemark und Sachsen-Weimar	4 $^7/_{12}$	»	»	»
» Baden	4 $^3/_8$	»	»	»
» Braunschweig, Hessen-Homburg und San Marino	4 $^1/_6$	»	»	»
» Anhalt-Köthen u. Anhalt-Bernburg	3 $^5/_6$	»	»	»
» Oesterreich und Portugal. . .	3 $^3/_4$	»	»	»
» Sicilien, Sachsen-Coburg und Gotha	3 $^2/_3$	»	»	»
» Toskana, Reuß (der ältern und jüngern Linie) u. Lippe-Schauenburg	3 $^1/_2$	»	»	»
» Hannover und Wirtemberg . .	3 $^5/_{12}$	»	»	»
» Nassau und Lucca	3 $^1/_3$	»	»	»

Für Oldenburg und Waldeck . .	$3\frac{1}{6}$	Gulden	C.	M.
» Schweden (mit Norwegen) und Lippe-Detmold	$3\frac{1}{12}$	»	»	»
» Sachsen-Meiningen (Hildburghausen-Saalfeld)	3	»	»	»
» Rußland, Hohenzollern-Hechingen, und Liechtenstein . . .	$2\frac{7}{9}$	»	»	»
» Modena, Parma und Krakau	$2\frac{2}{3}$	»	»	»
» den Kirchenstaat, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt	$2\frac{1}{2}$	»	»	»
» Türkei u. Meklenburg-Schwerin	$2\frac{1}{12}$	»	»	»
» Anhalt-Dessau	2	»	»	»
» Meklenburg-Schwerin . . .	$1\frac{1}{2}$	»	»	»
» die Schweiz überhaupt . . .	$1\frac{1}{4}$	»	»	»

Was endlich das Verhältniß des Betrags der directen Steuern zu jenem der indirecten betrifft, so ist zu bemerken, daß in den einzelnen Staaten, nach Maßgabe der höhern Industrie und der allgemeinern Verbreitung des Wohlstandes in denselben, der Ertrag der indirecten Besteuerung jenem der directen mehr oder weniger sich nähert. In einigen Staaten ist es sogar der Fall, daß der Betrag der indirecten Steuern jenen der directen übersteigt. So betrugen die directen Steuern des Brittischen Staates in der letztern Zeit nicht ganz 5 Mill. Pfund Sterlings, während die Accisen und Zölle weit über 33 Mill. Pfund Sterlings einbrachten. In Frankreich beträgt das aus der indirecten Besteuerung mit Ausschluß des Tabak- und Pulvermonopols, dann des Post-, Lotterie-, Enregistrement- und Stämpelgefälls, welche alle auch als Regalien betrachtet werden können, herfließende Einkommen an 310, mit Einschluß jener oben erwähnten Gefälle aber über 500 Mill. Francs, der Betrag der directen Steuern aber 325 Millionen *).

*) Von 1816 bis 1826, während welcher Zeit die directen

In Baiern betrugen im Jahre 1831 die sämmtlichen indirecten Staatseinnahmen 21.279.217 Gulden, die directen 6.503.709 Gulden. In Holland, in Belgien, in Wirtemberg betragen die directen Steuern beinahe eben so viel, als die indirecten.

Dagegen bringen in ganz Rußland, das Europäische und Asiatische zusammengenommen, nach einer Berechnung vom Jahre 1819, die Zölle und Accisen nicht mehr als 33 Millionen Rubel ein, während der Betrag der directen Steuern dieses Reiches sich auf 162 Millionen beläuft. Doch hat in der neuern Zeit bei der Ausbreitung des Russischen Handels auch die Zolleinnahme bedeutend zugenommen. Nach der Petersburger Handelszeitung betrug im Jahre 1823 diese Einnahme bereits über 40 Mill. Rubel, im Jahre 1829 schon 66.573.272 Rubel, im Jahre 1830 aber etwas weniger, nämlich 65.208.646 Rubel *).

Der öffentliche Aufwand hat in den Staaten unsers Welttheiles im Allgemeinen überall dieselben Zweige; denn die Bedürfnisse, zu deren Deckung das öffentliche Einkommen verwendet wird, sind im Allgemeinen für alle Staaten gleich. Nebst der Bestreitung des Haushaltes und des Hofstaates des Monarchen und seiner Familienglieder (in Großbritannien und in Frankreich die Civilliste genannt), sind es übrigens in den monarchischen, so wie in allen anderen Staaten die Unterhaltung der für den Zweck der Gesetzgebung und Vollziehung aufgestellten öffentlichen Personen, dann die Einrichtung und Er-

---

Steuern um 72 Mill. Francs vermindert wurden, haben die indirecten sich um 118 Mill. gehoben.

*) Durch die zu Ende 1831 vorgenommene bedeutende Erhöhung der Einfuhrzölle (bei allen Manufacturwaaren um 12 1/2 pCt.) wird wohl nicht so sehr eine Vermehrung der Zolleinnahme, als vielmehr der höhere Aufschwung der gewerblichen Industrie beabsichtiget.

haltung der für die einzelnen Theilzwecke der Staatsverwaltung: die äußere und innere Sicherheit, die Industrie, die Geistescultur u. a. m. erforderlichen Institute.

Nur in einigen Staaten sind wegen ihrer eigenthümlichen Lage, Begränzung, Nachbarschaft oder anderweitigen Beschaffenheit auch gewisse eigenthümliche Zweige des Staatsaufwandes vorhanden. So ist in Holland der sogenannte Waaterstaat, d. i. der Aufwand auf die Anlegung und Erhaltung der öffentlichen Dämme, Deiche und Canäle, für Schweden die Unterhaltung der Skärenflotte, so wie für jeden Küstenstaat überhaupt die Unterhaltung einer Flotte, ein besonderer Zweig des öffentlichen Aufwandes.

Was die Größe des öffentlichen Aufwandes betrifft, so ist dieselbe wieder am verläßlichsten bei jenen Staaten nachzuweisen, in denen es eingeführt ist, die Berechnungen hierüber nach ihren Resultaten in eigenen Budgets öffentlich bekannt zu machen, wie dieses vornehmlich in Großbritannien, Frankreich, Holland, Belgien, Baiern, Sachsen, Wirtemberg und mehreren anderen beschränkt monarchischen Staaten, ferner auch in Preußen und Spanien geschieht.

Diesen öffentlichen Verzeichnissen zufolge beträgt für 1829 die Gesammtausgabe des Staats in Großbritannien 40.336.973, für 1830 47.513.000, für 1831 46.850.000 Pfd. Sterl.; in Frankreich beträgt sie für 1829 980.186.158 Fr., für 1830 977.935.329 Fr., für 1831 zum ordentlichen Staatsdienste 956, zum außerordentlichen Staatsdienste 225 Mill. Fr., für 1832 aber 955 Millionen für den ordentlichen und 142 Millionen für den außerordentlichen Staatsdienst. In Holland beträgt der Staatsaufwand für 1832 nach dem von dem Finanzminister am 26. October 1831 in der zweiten Kammer der Generalstaaten vorgelegten Budget 48.693.643 Gulden 43 C., nach der später am 21. November von demselben erstatteten Bothschaft aber nur 45.242.262 Gulden. In Belgien beläuft sich der Staatsbedarf für 1831 auf 51.725.728, für

1832 auf 40 Mill. Gulden. In Baiern beträgt das Ausgaben-Budget für die Finanzperiode 1831 bis 1837 28.000.832 Gulden, in Sachsen beträgt es für 1831 4.604.353 Rthlr., in Baden für 1831 10.514.592 Guld.; in Bremen für 1831 706.991 Thlr. 31 Groot, nach Abzug der Zinsen für die öffentliche Schuld und der zur Tilgung derselben bestimmten Summen aber nur 375.019 Thaler 4 Groot.

In denjenigen Staaten, wo die Finanzverwaltung alljährlich ordentliche Ausgaben-Budgets bekannt macht, werden zugleich darin die einzelnen Zweige des öffentlichen Aufwandes sammt den zu deren Deckung erforderlichen Summen angesetzt.

So werden in dem Brittischen Budget vom J. 1829 als einzelne Gegenstände des Staatsaufwandes angeführt:

		Pfd. Sterl.	Shill.
Die Civilliste	mit	1.057.000	»
Gehalte der Beamten	»	78.204	»
Pensionen der Civilbeamten . .	»	370.867	12
Militär- und Marinepensionen .	»	1.107.140	»
Zinsen der Nationalschuld . . .	»	27.146.076	8
Zinsen auf Schatzkammerscheine .	»	949.429	13
Annuität an die Bank	»	585.740	»
Justiz	»	150.365	3
Münze	»	16.813	2
Prämien	»	2.956	13
Gemischte Auslagen (mit Inbegriff von Irland)	»	528.346	11
Landmacht	»	8.084.042	11
Seemacht	»	5.667.969	12
Feldzeugamt	»	1.446.972	»
Verschiedene Ausgaben	»	2.012.115	17
Ankauf der Insel Man	»	132.944	»

Das am 26. October 1831 vorgelegte Holländische Budget für 1832 enthält nachstehende Ansätze:

		Gulden.	Cent.
Königliches Haus	mit	1.425.000	»
Staatssecretariat und oberste Collegien	»	569.140	»

			Gulden.	Cent.
Departement der auswärtigen Angelegenheiten		mit	569.800	»
Departement der Justiz		»	1.150.000	»
» »	des Innern	»	3.280.000	»
» »	des protestant. Cultus	»	1.330.000	»
» »	des kathol. Cultus	»	400.000	»
» »	der Marine	»	6.500.000	»
» »	der Finanzen	»	21.369.000	43
» »	des Kriegs	»	12.100.000	»

Außerdem sind noch 500.000 Guld. zu unvorhergesehenen Ausgaben bestimmt, und die Ausgaben für das Departement der National-Industrie (mit Inbegriff des Waaterstaates) und der Colonien noch zu ermitteln.

In dem Französischen Budget vom Jahre 1829 werden aufgeführt:

			Francs.
Die Civilliste sammt dem Etat der königlichen Familie		mit	32.000.000 *)
Das Ministerium der Justiz		»	19.610.876
» »	der auswärtigen Angelegenheiten	»	8.700.000
» »	der geistlichen Angelegenheiten	»	33.645.000
» »	des öffentl. Unterrichts	»	1.825.000
» »	des Innern	»	105.854.650
» »	für Handel und Manufacturen	»	3.246.400
» »	des Kriegs	»	193.736.928

*) Gegenwärtig ist die Civilliste auf 12.000.000 Francs festgesetzt; doch soll hiezu die Krone eine Dotation von mehreren Domänen (den Tuillerien und dem Louvre in Paris, dann einigen anderen Schlössern, als: St. Cloud, Versailles, Fontainebleau, u. a.); ferner den Manufacturen von Sevres und den Gobelins erhalten. Dem Kronprinzen soll insbesondere 1 Mill. Fr. jährlich ausgesetzt, und im Falle der Verehelichung diese Summe verdoppelt werden.

	Francs.
Das Ministerium der Marine . . mit	56.719.856
» » der Finanzen . . . »	100.100.625
Die Verzinsung und Tilgung der consolidirten Schuld . . . . . »	248.800.947
Die Verwaltung der directen Steuern »	20.942.000
» » des Enregistrements und der Domänen . . »	10.914.350
» » der Staatsforste . . »	4.920.150
» » der Zölle . . . . . »	24.450.998
» » der indirecten Steuern »	47.459.700
» » der Posten . . . . »	16.517.592
» » der Lotterie . . . . »	3.653.895
Tantieme der Einnahmen . . . . »	100.000
Rückerstattungen von directen Steuern, Geldbußen und anderen ungebührlich erhobenen Summen . »	30.485.394
Prämien für die Ausfuhr verschiedenener Waaren . . . . . . »	10.000.000
Rabat auf die Salz- und Verbrauchsteuer. . . . . »	400.000
Anderweitige Einnahmen . . . . »	6.001.797

Im Budget für 1830 erscheint auch unter den Hauptgegenständen des Staatsaufwandes ein Ministerium der öffentlichen Anlagen (travaux publics), und zugleich mit einem Ansatz von 43.400.000 Francs.

Das ordentliche Ausgaben-Budget für 1832 zerfällt in folgende fünf Abtheilungen:

	Francs.
1. Oeffentliche Schuld	345.451.517
2. Civilliste, Dotation der Kammer, Ehrenlegion	4.602.417
3. Ersatzleistungen, Prämien, ꝛc. . .	42.989.445
4. Allgemeine Dienste der acht Ministerien	444.724.800
5. Erhebungskosten	118.211.833
Zusammen	955.980.012

Bei dem Ansatze für die acht Ministerien sollen jedoch nach dem Vorschlag der von der Deputirten-Kammer aufgestellten Commission 10.659.082 Francs in Ersparung gebracht werden.

Das außerordentliche Ausgaben-Budget für 1832 beläuft sich auf 141.728.000 Francs, wovon

Für den Krieg	130 Millionen
Für Vollendung der Canäle . . .	11 »
Auf Unterstützung von Fremden . . .	600.000 Fr.

Das von dem Baierischen Finanzminister für die Finanzperiode 1831 bis 1837 vorgelegte Abgaben-Budget enthält nachstehende Positionen:

	Gulden.
Für das königl. Haus und den Hof . .	3.181.800
» die Amortisations-Casse	8.100.668
» den Staatsrath	73.000
» die Ständeversammlung	50.000
» das Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern	506.705
» das Ministerium der Justiz . . .	923.960
» das » des Innern . . .	660.000
» das » der Finanzen . .	772.000
» den öffentlichen Unterricht	707.811
» die Culte	1.396.000
» Brücken und Straßen	1.232.000
» den Krieg	7.451.500
» die öffentlichen Bauwerke	638.000*)

In dem für das Jahr 1832 bekannt gemachten Etat der

*) Uebrigens sind durch die über das Budget gehaltenen Verhandlungen der Ständeversammlung die einzelnen Positionen desselben ihrem Betrage nach verschiedentlich geändert worden. So wurde in Folge dieser Verhandlungen die Civilliste auf 3.000.000 Gulden, der Aufwand für das Ministerium des Innern auf 703.000, der für den öffentlichen Unterricht auf 1.026.110 Gulden festgesetzt.

Staatsausgaben in Preußen, betragen dieselben im Ganzen 51.287.000 Thaler. Die einzelnen Zweige derselben sind:

		Rthlr.
Das geheime Cabinett, das Büreau des Staatsministeriums, rc.	mit	289.000
Ministerium des Innern (für Handel und Gewerbe	»	2.103.000
» des Innern und der Polizei	»	2.067.004
» der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinalangelegenheiten	»	2.489.000
» der Justiz	»	1.850.000
» der Finanzen	»	254.000
» der auswärtigen Angelegenheiten	»	586.000
» des Kriegs	»	22.798.000
Oberpräsidenten und Regierungen	»	1.788.000
Competenzen, Pensionen	»	2.887.000
Entschädigungen	»	391.000
Verzinsung u. Tilgung der Staatsschulden	»	10.890.000
Haupt- und Landgestütte	»	175.000
Außerordentliche Ausgaben, Ausfälle	»	1.711.000

In dem in der Madrider Hofzeitung bekannt gemachten Finanz-Etat von Spanien für das Jahr 1831 sind folgende Rubriken verzeichnet:

		Real.
Die Civilliste	mit	54.899.345
Der Aufwand für die Tilgungs-Casse	»	177.359.422
„ „ für das Staatsministerium	»	11.513.496
„ „ „ Justizministerium	»	14.136.120
„ „ „ Kriegsministerium	»	254.608.326
„ „ „ Marineministerium	»	40.000.000
„ „ „ Finanzministerium	»	46.516.563

§. 48.

b) Außerordentlicher Finanzzustand.

Verschiedene unabweisliche Bedürfnisse, besonders aber die in der neuern Zeit mit so großer Anstrengung zu füh-

renden Kriege, erlaubten den Europäischen Regierungen nicht, sich bei ihrem Aufwande auf das gewöhnliche Maß des öffentlichen Einkommens zu beschränken. Ein höheres Einkommen durch Ausschreibung neuer außerordentlicher Abgaben, oder durch außerordentliche Erhöhung der bereits bestandenen sich zu verschaffen, war für dringende Bedürfnisse ein viel zu langsamer Weg. Und so sahen sich die Regierungen in die Nothwendigkeit versetzt, vom Credite Gebrauch zu machen.

Sie thaten dieses vornehmlich auf zweierlei Wegen. Sie ließen sich entweder von den Geldreichen des In- oder auch des Auslandes gegen Ausstellung ordentlicher Schuldverschreibungen Gelder darleihen, oder sie schafften sich selbst eine Art Einkommen dadurch, daß sie gewisse Geldzeichen (Papiergeld) als Stellvertreter des Geldes in Umlauf setzten, und damit, wie mit baarem Gelde, ihre Bedürfnisse bestritten, bei welcher letztern Art des Credits im Vergleich mit jener erstern der Vortheil zu Statten kömmt, von der Zahlung gewisser Zinsen für das Schuld-Capital überhoben zu seyn.

Daraus ergeben sich denn jene zwei Hauptarten von öffentlichen Schulden in Europa, nämlich die verzinslichen Schulden, und die unverzinslichen oder das Papiergeld*).

Gegenwärtig haben alle größeren und selbst die meisten

---

*) Eine besondere, und in der neuesten Zeit in Frankreich und Großbritannien angewandte Modification des Systems verzinslicher Schulden ist die Creirung jährlicher Renten, welche gegen die das Capital derselben vorstellenden Summen mittelst Uebergabe von Rentenbriefen an Private verkauft werden, und sich dann durch die Agiotage erhalten. — Eine Aehnlichkeit mit solchen Rentenbriefen haben auch die von verschiedenen Regierungen ausgestellten Obligationen ohne Bestimmung eines Rückzahlungs-Termines.

von den kleineren Staaten unsers Welttheils Schulden, und zwar zum Theile verzinsliche, zum Theile unverzinsliche.

Die größten Staatsschulden sind wohl die von Großbritannien. Die gesammte Brittische Staatsschuld belief sich am 5. Januar 1823 auf nicht weniger als eine Summe von 838.539,650 Pfd. Sterlings. Diese ganze Staatsschuld ist verzinsliche Schuld, indem auch die Schatzkammerscheine, welche auf den Ueberbringer lautend, und zu kleineren Beträgen ausgestellt, als ein gewisses Papiergeld der Regierung hier im Umlaufe sich befinden, und im Jahre 1823 auf eine Summe von 41.309.505 Pfd. Sterl. sich beliefen, gewisse Zinsen tragen.

Nach Balbi (Wage des Erdkreises 1828) beträgt die Brittische Staatsschuld 20.345 Mill. Francs oder 821 Mill. Pfd. Sterl., nach v. Malchus (Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung 1830), 8.940.794.000 Reichsgulden oder 784.294.737 Pfd. Sterlings.

Den bei weitem größern Theil dieser ungeheuern Summe schuldet der Staat an die Nation selbst; bloß etwa 34 Mill. Pfd. Sterlings sind davon auswärtige Schulden.

Die Zinsen der Brittischen Staatsschuld sind größtentheils auf die verschiedenen Zweige des öffentlichen Einkommens (Fonds, Founds) angewiesen, weßwegen diese Schulden denn auch die fundirten heißen. Da jedoch diese fundirten Schulden zum Theile auf die gesammten permanenten öffentlichen Einkünfte (die consolidirten Fonds), zum Theile auf einzelne Fonds angewiesen sind, so theilen sich die durch die fundirten Schulden repräsentirten Forderungen dee Staatsgläubiger in consolidirte und nicht-consolidirte). Die gesammte fundirte Schuld betrug am 5. Januar 1823 796.530.145 Pfd. Sterl. — Eine andere Abtheilung der Brittischen Staatsschuld ist die in perpetuirliche und einlösliche (perpetual und redeemable or determinate). Werden nämlich den Inhabern der Staatsschuldbriefe als den ordentlichen Staatsgläubigern nichts als die landesüblichen Zinsen von dem Schuld-Capitale als eine

fortwährende jährliche Rente (perpetual annuity) gezahlt: so heißt die Schuld perpetuirlich. Besteht aber die jährliche Rente, welche von der Regierung für ein Schuld-Capital bezahlt wird, in einer, die gewöhnlichen Zinsen überschreitenden Rente, welche nur durch eine bestimmte Anzahl von Jahren bezahlt wird, und somit die Forderung des Capitals selbst mit der Zeit erlöschen macht, so heißt die Schuld einlöslich.

In Frankreich war nach dem Rapport au roi sur l'administration des Finances, Mars 1830, der Stand der Staatsschuld am 1. Januar 1830 folgender:

Die Rentenschuld, oder die Inscriptionen auf das Hauptbuch (grand livre) beliefen sich auf 3.949 Mill. 553.337 Fr. Capital,

und zwar die 5 pCt.	2.535.739.240	Fr.	Capital
die 4½ pCt.	22.871.933	»	»
die 4 pCt.	78.373.930	»	»
die 3 pCt.	1.312.568.234 *)		»
Die von der Amortisations-Casse zurückgekauften Renten betrugen	755.838.706	Fr.	Capital,
somit verbleibt an Inscriptionen	3.193.714.631	Fr.	Capital.

Die Leibrenten, die Zinsen von den Cautions-Capitalien, dann jene von der schwebenden Schuld betrugen an jährlichen Renten . . . . 21.450.000 Francs.

Die Dotationen der Amortisations-Casse . . . . 40.000.000 »

Schlägt man auch die beiden letztgenannten Rentensummen zu Capital à 5 pCt. an, so stellen sie ein Capital von 1.229 Mill. Francs vor, und es wird demnach, wenn man dieses Capital zu dem oben angezeigten Inscriptionen-Capital hinzurechnet, das gesammte Schuldcapital des Fran-

*) Die Summe der 3percentigen Inscriptionen wurde besonders durch die im Jahre 1825 von der Finanzverwaltung eingeleitete freiwillige Umwandlung der 5percentigen Inscriptionen in 3percentige vergrößert.

zösischen Staates am 1. Januar 1830 4.422.714.631 Francs betragen haben.

Der Stand der Russischen Staatsschuld war nach dem Berichte des Russischen Finanzministers an die Jahresversammlung der Reichscreditanstalten am 1. Januar 1831 folgender:

I. Terminschulden:

a) Auswärtige	85.491.000	Gulden	
b) Innere: in Silber . .	2.016.000	Rubel	
» Assignationen	36.532.826	»	38 Kop.

II. Rentenschulden:

a) 6pctige in Gold . .	14.220	»	
» Silber . .	6.921.452	»	93 1/2 Kop.
» Assignationen	230.330.171	»	
b) 5pctige » Silber . .	68.180.560	»	

Alle diese Termin- und Rentenschulden betragen in Assignationen gegen 723.234.259 Rubel 24 Kopeken.

Die Masse der im Umlaufe stehenden Bankassignationen betrug am 1. Januar 1831, wie in den vorigen Jahren, die Summe von 595.776.310 Rubel Assignationen.

Die Polnische Staatsschuld insbesondere soll (nach Malchus 1830) 62.600.000 Reichsgulden betragen. Auch sind in Polen durch kaiserl. Ukas vom 3. (15.) April 1823 zur Erleichterung des Verkehrs und zur Belebung der Circulation 16 Mill. Cassenscheine (9 Mill. in 5 fl., 4 Mill. in 10 fl., 2 Mill. in 50 fl. und 1 Mill. in 100 fl. Scheinen) creirt worden. Sie sollen mit der baaren Münze immer al pari bei allen öffentlichen Zahlungen angenommen werden. Die zur Umwechslung derselben bestimmte Realisationscasse zu Warschau wechselt sie jedesmal gegen baare Münze, jedoch mit einem Abzuge von 3 Groschen Polnisch bei 5 Gulden Polnisch ein. Anstatt dieser Cassenscheine wurden in Folge königl. Verordnung vom 2. Februar 1830 von der Polnischen Bank Bankbillete im Betrag von 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 fl. in Umlauf gesetzt.

Die Staatsschuld in Oesterreich ist auch zum Theile

verzinslich, zum Theile unverzinslich. Die verzinsliche existirt ihrem größern Theile nach in circulirenden Staatsobligationen, ihrem kleineren Theile nach in anderen Obligationen.

Die circulirenden Staatsobligationen theilen sich wieder in die der ältern Staatsschuld, welche bis auf das Jahr 1815 reicht, und in Papiergeld verzinset wird, und in jene der neuern Staatsschuld, welche der neuern Zeit angehört, und Zinsen in Conventionsmünze trägt. Die ältere Staatsschuld, welche im Jahre 1818 noch 500 Mill. Gulden betragen hatte, war zu Ende April 1831 bereits um 74.918.023 fl. 35 2/8 kr. vermindert, und betrug nur noch 425 Mill.; die neuere Staatsschuld, welche im Jahre 1826 auf 208 Mill. Gulden berechnet wurde, hatte seit dem Jahre 1818 durch die alljährlichen Umwandlungen von 5 Mill. der ältern Staatsschuld, um 65 Mill. zugenommen, wurde aber seit der Creirung des Tilgungsfondes (s. weiter unten) bis Ende April 1831 um 164.295.164 fl. 46 3/8 kr. verringert, und sonach dürften davon noch etwa 109 Mill. circuliren.

Die anderweitigen Staatsanleihen sind die Lottoanleihen von den Jahren 1802, 1820 und 1821, dann die später in den Jahren 1830 und 1831 eröffneten Anleihen, welche im Ganzen sich etwa auf 136 Mill. belaufen dürften.

Das im Umlaufe befindliche Papiergeld, das unter dem Namen der Einlösungs- und Anticipationsscheine vorkömmt, und am 13. Julius 1816 sich noch auf die Summe von 658.714.438 fl. belaufen hatte, war zu Ende Junius 1831 bereits bis auf 39.881.088 fl. vertilgt. Zu Ende Decembers 1831 aber waren nur noch 37.111.288 fl., und zu Ende Junius 1832 bloß 33.970.713 fl. im Umlaufe.

Die Niederländische Staatsschuld betrug nach dem am 15. Januar 1829 ämtlich bekannt gemachten Etat im Ganzen 1.655 Mill. Gulden, wovon 780 Mill. active verzinsliche Schuld, 840 Mill. aufgeschobene (unverzinsliche) Schuld, und 35 Mill. Schuld für die überseeischen Besitzungen waren. Diese ganze Niederländische

Schuld ist durch das Conferenz-Protokoll der zu London versammelten Bevöllmächtigten der fünf Großmächte vom 15. October 1831 dergestalt unter Holland und Belgien getheilt, daß Belgieu eine jährliche Zinsenrente von 8.400.000 Gulden zu bezahlen übernimmt, welche, wenn man sie zu einem Capital à 5 pCt. berechnet, ein Schuldcapital von 168.000 Gulden vorstellt, wornach für Holland noch eine Schuldenlast von 1.487 Mill. Gulden übrig bleiben wird.

Zudem ist aber im Jahre 1831 von der Holländischen Regierung ein freiwilliges Anleihen von 138 Mill. Gulden eröffnet, wie auch Papiergeld unter dem Namen Treforscheine im Betrage von 15 Mill. Gulden creirt worden, wovon am 1. October 1831 bereits 9.391.850 Gulden sich im Umlaufe befanden.

Auch Belgien hat bereits zu Ende 1831 ein neues Anleihen von 2 Mill. Pfund Sterlings oder 50.400.000 Francs abgeschlossen, welches in 5percentigen mit Zinsencoupons versehenen Obligationen circuliren wird.

Spaniens Staatsschuld beträgt nach Herrn v. Malchus*) 763.209.968 Reichsgulden oder 636.008.307 Gulden Conv. Geld.

In Preußen, wo die öffentliche Schuld ebenfalls in eine verzinsliche und eine unverzinsliche zerfällt, ist, nach der von der Hauptverwaltung der Preußischen Staatsschulden-casse gelegten Rechnung, am 1. Januar 1827 der Betrag der ersteren mit Inbegriff von 22.800.916 Thaler Provinzial-Staatsschulden, 185.158.378 Thaler. Die unverzinsliche (in den circulirenden Cassen-Anweisungen zu 1, 5, und 50 Thaler bestehende) Schuld betrug im Jahre 1830 17.242.347 Thaler. Nach v. Malchus **) beträgt die Preußische Staatsschuld 324.027.160 Reichsgulden.

Die öffentliche Schuld von Bremen beträgt nach ämt-

*) Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttgart und Tübingen 1830.

**) A. a. O.

licher Bekanntmachung (1831) 3.500.000 Thaler mit einer jährlichen Zinsenzahlung von 141.000 Thaler.

Der Schuldenbestand der übrigen Europäischen Staaten ist folgender:

Quelle	Staat	Reichsgulden		Conv. Gulden
Nach Malchus 1830.	Von beiden Sicilien . .	206.078.680	oder	167.385.790
	» dem Kirchenstaate . .	187.000.000	»	155.833.000
	» Baiern	123.377.670	»	102.815.670
	» Portugal	61.620.000	»	51.350.000
	» Toskana	52.000.000	»	43.330.000
	» Sardinien	50.000.000	»	41.700.000
	» Dänemark	40.689.337	»	33.907.781 *)
Nach Malchus 1826.	» der Türkei	40.000.000	»	33.000.000
	» Schweden	39.250.000	»	32.708.334
Nach Malchus 1830.	» Sachsen	36.000.000	»	30.000.335
	» Wirtemberg	27.328.694	»	22.773.900
	» Hannover	26.000.000	»	21.660.000
	» Baden	18.233.038	»	15.194.198
	» Hamburg (nach Malchus 1826)	15.600.000	»	13.000.000
Nach Malchus 1830.	» Hessen-Darmstadt . .	12.926.553	»	10.772.128
	» Meklenburg-Schwerin	9.500.000	»	7.916.000
	» Braunschweig . . .	7.500.000	»	6.250.000
		Francs		
Nach Balbi 1828.	» Frankfurt	20.686.000	»	8.238.000
	» Sachsen-Weimar . .	16.291.000	»	6.244.880
	» Nassau	10.800.000	»	4.414.000
	» Lübeck	9.000.000	»	3.150.000
	» Sachsen-Coburg und Gotha	7.000.000	»	2.690.000
	» Parma	4.500.000	»	1.725.000
		Reichsgulden		
	» Norwegen (nach Malchus 1830)	2.750.000	»	2.265.000

*) Die Masse des circulirenden Papiergeldes insbesondere betrug im Jahre 1830, 19.115.200 Gulden Conv. Geld.

				Conv. Gulden
	Von Kurhessen (nach Malchus 1830)	Reichsgulden 2.400.000	»	2.000.000
Nach Balbi 1828.	» Hohenzollern = Sigmaringen	Francs 3.879.000	»	1.486.500
Nach Balbi 1828.	» Anhalt = Köthen . . .	3.103.000	»	1.189.480
Nach Balbi 1828.	» Waldeck	3.103.000	»	1.189.480
	» Lucca (nach Malchus 1830)	Reichsgulden 1.200.000	»	1.000.000
Nach Balbi 1828.	» Sachsen = Altenburg .	Francs 2.500.000	»	958.300
Nach Balbi 1828.	» Anhalt = Bernburg . .	2.096.000	»	802.500
Nach Balbi 1828.	» Anhalt = Dessau . . .	2.069.000	»	794.000
Nach Balbi 1828.	» Sachsen = Meiningen .	2.000.000	»	767.000
Nach Balbi 1828.	» Lippe = Detmold . . .	1.810.000	»	692.170
Nach Balbi 1828.	» Reuß (jüngere Linie) .	1.810.000	»	692.170
Nach Balbi 1828.	» Modena	1.500.000	»	575.000
Nach Balbi 1828.	» Hohenzollern-Hechingen	1.293.000	»	495.650
Nach Balbi 1828.	» Hessen = Homburg . .	1.164.000	»	446.200
Nach Balbi 1828.	» Lippe = Schauenburg .	1.034.000	»	394.370
Nach Balbi 1828.	» Schwarzburg = Sondershausen	803.000	»	308.580
Nach Balbi 1828.	« Reuß (ältere Linie) .	517.000	»	198.180
	» Schwarzburg = Rudolstadt (Landtagsverhandlungen von 1830) . .	Thaler 126.964	»	190.446
	» Krakau (nach Malchus 1826)	Reichsgulden 30.000	»	25.000

Die Schweiz, sowohl im Ganzen, als die einzelnen Cantone derselben, dann Oldenburg, Liechtenstein, der Jonische Staat und San Marino haben keine Schulden.

Die Regulirung des öffentlichen Schuldenwesens und die Erhaltung des durch unverhältnißmäßig große Schulden bedrohten Staatscredits ist bei den gegenwärtigen friedlicheren Zeiten einer der wichtigsten Gegenstände der Ver=

waltungsthätigkeit in unsern Staaten. Man bestrebt sich den öffentlichen Aufwand so zu reguliren, daß nach Bestreitung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse von dem öffentlichen Einkommen noch etwas erübrigt, um damit die Forderungen der Staatsgläubiger allmählig zu tilgen.

Die Mittel, deren man sich zu diesem Zwecke bedient, sind jedoch in den einzelnen Staaten verschieden. Gewöhnlich wird durch einen ausgeschiedenen Theil vom öffentlichen Einkommen eine eigene Tilgungscasse, ein eigener Tilgungsfond gegründet, welcher zu dem Zwecke der ununterbrochenen allmähligen Einlösung nicht nur durch die zuwachsenden Interessen von den eingelöseten Staatsschuldbriefen, sondern auch durch eine alljährliche Quote von dem Staatseinkommen sich beständig erneuert.

Das erste Beispiel eines solchen Instituts gab der Brittische Sinking-found, welcher seit seiner Entstehung (unter Pitt's Ministerium) bis zu Anfang des Jahrs 1819 für 385 Millionen Pfund Sterlings öffentliche Papiere eingelöset hat. Er regenerirt sich nicht nur durch die Zinsen der eingelöseten Staatspapiere, sondern auch durch eine jährliche Million von den Staatseinkünften, und durch 1 Procent von allen neuen Staatsanleihen. Uebrigens hat dieser Tilgungsfond auch die Bestimmung, die sich zufällig ergebenden Ausfälle bei der jährlichen Staatseinnahme zu decken.

Auch in Oesterreich, in Preußen, in Baiern, ist ein Tilgungsfond *), in Rußland, Frankreich,

*) Der Oesterreichische Tilgungsfond, dessen Vermögen sich seit seiner Entstehung im Jahre 1817 bis zu Ende April 1831, von 60.135.627 fl. 21 1/2 kr. im Nominalbetrage, mit einem jährlichen Einkommen von 485.701 fl. 6 kr. Conventions-Geld, zu einer Summe von 221.895.430 fl. 30 2/8 kr., mit einem jährlichen Einkommen von 8.078.357 fl. 47 3/4 kr., vergrößerte, hat bis zu dem oben ausgedrückten Zeitpuncte mit einem Geldaufwande von 162.101.948 fl. 23 2/8 kr., für 251.548.800 fl. 47 2/8 kr. Staatsschuldver-

Baden mit einer gleichen Bestimmung eine Amortisationscasse *), in Wirtemberg ein Amortisationsinstitut, in Spanien (durch das Decret vom 8. März 1824) eine Tilgungscasse organisirt.

---

schreibungen durch Einlösung aus dem Umlaufe gezogen, worunter für 164.295.164 fl. 46 3/8 kr. Obligationen der neuern Staatsschuld, für 74.918.023 fl. 35 7/8 kr. Obligationen der ältern Staatsschuld, und für 12.335.612 fl. 25 kr. andere Obligationen sich befanden. Rechnet man auch jene Obligationen hinzu, welche dem Tilgungsfonde theils zum Stammvermögen, theils zur Dotation von den Staatscassen übergeben worden, so sind bis zum obigen Zeitpuncte für 303.004.376 fl. 48 6/8 kr. öffentliche Obligationen durch den Tilgungsfond aus dem Umlaufe gebracht worden. Bis zu Ende April 1832 war der Vermögensstand des Tilgungsfondes auf 229.034.893 fl. 2 7/8 kr. und das jährliche Einkommen auf 8.857.924 fl. 5 kr. gestiegen. Die sämmtlichen Einlösungen bis zu diesem Zeitpuncte betrugen 263.921.741 fl. 40 4/8 kr., wovon 174.828.164 fl. in Conventions-Münze verzinsliche Obligationen, 76.757.965 fl. in Wiener Währung verzinsliche, und 12.335.612 fl. andere Obligationen sind.

*) Nach einer Angabe des Journal des Debats (in der allgemeinen Zeitung vom 23. März 1823) hat die Amortisationscasse in Frankreich im Jahre 1822 eine Summe von 4.493.321 Francs (das Hundert Renten-Capital zu 90 Francs im Durchschnitte) eingelöset. Am 1. Januar 1823 hat die ganze Masse der während sieben Jahren eingelöseten Renten 27.543.965 Francs betragen. Zu Ende März 1826 aber betrug sie bereits über 44 Millionen, welche ein Schuldcapital von mehr als 900 Millionen Francs vorstellten. Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld sind eigene Zweige des Staatseinkommens, namentlich das Einkommen von dem Enregistrement, dem Stämpel, den Domänen, den Forsten, den Zöllen und der Salzsteuer gewidmet.

Zur wirksamern und ausgiebigern Unterstützung dieser Tilgungsinstitute werden auch zweckmäßige Ersparungen am öffentlichen Aufwande eingeführt *), Gemeindeverwaltungen mit dem Rechte der Gemeindeumlagen werden organisirt **), und die bei der Finanzverwaltung, besonders in der Einhebung (oder Regie) des öffentlichen Einkommens, die möglich zweckmäßigsten Maßregeln genommen ***).

---

*) Die stehenden Heere z. B. werden reducirt, und allgemeine Landesbewaffnungen eingeführt; die Zahl der öffentlichen Beamten wird durch Vereinfachung des Geschäftsganges vermindert, u. dgl.

**) Wie neuerlich z. B. in Baiern geschehen ist, wo durch eine Verordnung vom 19. November 1831 die Auslagen auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau, auf Landescultur, dann auf Stadtgerichtsphysikate als Kreislasten von den Staatslasten ausgeschieden, und zur Bestreitung derselben den einzelnen Kreisen verschiedene Quoten der Haus-, Grund-, Thür- und Fenstersteuer zur Einhebung überlassen wurden.

***) Z. B. durch Veräußerung der Domänen, durch Verpachtung gewisser Regalien.

Zweites Hauptstück.

Der äußere Zustand der Staaten.

§. 49.

A. Die Grundmacht.

Der äußere Zustand eines Staates, d. i. der Zustand seiner Verhältnisse zu anderen Staaten, kann unter gewissen Umständen allerdings eine ganz einfache, leicht aufzufassende Thatsache seyn.

Ein Staat, der vermöge der natürlichen Lage seines Gebiethes von allen Berührungen mit anderen Staaten nothwendig abgeschieden ist, oder der, wie der Chinesische, durch Mauern und allerlei politische Bollwerke gegen jeden Verkehr mit anderen Staaten sich sträubt, wird dem Erforscher des äußern Zustandes der Staaten nur wenige oder gar keine Anhaltspuncte gewähren. Allein, wenn ein Staat schon durch die physische Lage seines Gebiethes oder auch durch den Verkehr materieller und geistiger Güter, der sich zwischen seinen Bewohnern und den Bewohnern anliegender Staaten im natürlichen Gange der Dinge entwickelt, in gewissen Verbindungen mit anderen Staaten, und in einer stets widerkehrenden Wechselwirkung mit denselben sich befindet, wenn ferner durch allerlei positive Uebereinkömmnisse auch entferntere Staaten unter einander in Verbindungen gezogen werden, und wenn, wie es bei den Staaten unsers Welttheils der Fall ist, auf diese Art nicht nur einzelne positive Verhältnisse zwischen einzelnen Staaten, sondern, wenn nach und nach gemeinschaftliche Interessen und gemeinschaftliche Normen des politischen Handels für eine große Anzahl von Staaten sich bilden, wenn es endlich bei so einem Systeme

von Staaten noch einen gewissen nothwendigen Einfluß gibt, den jedes Mitglied desselben bei aller scheinbaren Passivität bloß durch das Gewicht seiner eigenthümlichen Kräfte ausübt: dann werden die auswärtigen Verhältnisse eines Staates allerdings ein sehr zusammengesetzter Gegenstand, ein Gegenstand seyn, der zu einer nur einigermaßen genügenden Auffassung der vielseitigsten Betrachtungen bedarf.

Eine Auffassung dieser auswärtigen Verhältnisse wird dann nicht nur die Erforschung aller völkerrechtlichen Verhandlungen zwischen den einzelnen Staaten und ihrer positiven Verbindungen, sondern auch eine vollständige Kenntniß von der eigenthümlichen Macht eines jeden andern Staates, eine genaue Würdigung seines innern Zustandes voraussetzen. Ja die richtige Würdigung dieses innern Zustandes wird gewissermaßen die Grundlage für das politische Verhalten eines jeden Staates gegen die im Coexistentialverhältnisse mit ihm stehenden andern Staaten, und für die mit ihnen etwa einzugehenden positiven Verbindungen abgeben.

Eben deßhalb wird auch die Betrachtung der einzelnen Europäischen Staaten nach ihrem innern Zustande, welche der erste Haupttheil dieser Statistik enthält, die Grundlage für jede weitere Betrachtung der auswärtigen Verhältnisse auf ähnliche Weise abgeben, wie die Betrachtung der geographischen Bestandtheile jener Staaten, des Landes nämlich und der Bewohner derselben, dann die Betrachtung ihrer organischen Einrichtungen, für die Darstellung ihres innern Zustandes den Grundstoff abgab.

Alles daher, was in dem ersten Haupttheile dieser Statistik von der materiellen und organischen Grundmacht, und selbst von den Verwaltungsresultaten der einzelnen Europäischen Staaten angegeben worden, wird als Grundmacht für die Darstellung des äußern Zustandes dieser Staaten betrachtet werden können; jedoch nur als materielle Grundmacht. Denn als organische oder formelle Grundmacht für die äußere Verwaltung des Staates wird die unter der obersten, den

Staat repräsentirenden Gewalt vorhandene Einrichtung einer Behörde behandelt werden müssen, welche da für die Erhaltung der verschiedenen sowohl natürlichen, als durch positive Verbindungen herbeigeführten völkerrechtlichen Verhältnisse zu sorgen bestimmt ist.

Gewöhnlich besteht für diesen Zweck, wenigstens in den größeren Staaten des Welttheils, ein eigenes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten *), dessen Chef, der Minister des Aeußern, das unmittelbarste und eigentlichste Organ des Souverains bei auswärtigen Verhandlungen ist. Diese oberste Staatsbehörde enthält demnach das Grundprinzip alles äußern Lebens des Staates, und die letzte Bewegursache aller Kraftäußerungen in Bezug auf andere Staaten, dieselben mögen nun schon von friedlicher, oder auch für den Fall der Nothwendigkeit, von kriegerischer Art seyn.

Insbesondere sind als weitere Organe für die auswärtige Thätigkeit des Staates in unmittelbarem Zusammenhange mit diesem Ministerium:

a) Die im Staate selbst bestehenden diplomatischen Aemter und Kanzleien.

b) Die bei fremden Regierungen aufgestellten Gesandten und Agenten des Staates.

Jene diplomatischen Aemter und Kanzleien sind bestimmt, über die von der eigenen Regierung mit anderen Staaten, und namentlich mit deren an Ort und Stelle bestehenden Gesandtschaften abgeschlossenen Uebereinkünfte und

---

*) In einigen Staaten hat dieses Ministerium auch noch andere Angelegenheiten, namentlich jene des regierenden Hauses zu besorgen, und führt dem gemäß auch noch einen besondern Namen. So kömmt es in Oesterreich unter der Benennung: Geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei vor; in Baiern heißt es das Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Verträge oder anderweitigen völkerrechtlichen Acte die erforderlichen Urkunden (Staatsschriften, Staatsurkunden) zu redigiren, dann aber auch die nöthigen Vorschriften (Instructionen, Vollmachten, Creditive) für das Benehmen der eigenen Gesandten, und deren Wirkungskreis bei ähnlichen Verhandlungen mit fremden Regierungen, zu entwerfen.

Diese letzteren Schriften sind insbesondere streng ämtlich, d. i. zur Mittheiluug bloß an gewisse Personen' in Amtssachen bestimmt, während jene ersteren auch zur Oeffentlichmachung geeignet sind.

In diese Categorie gehören hauptsächlich:

1. Die eigentlichen Staatsverträge (Friedens-, Handels-, Neutralitäts-, Kriegsverträge; Conventionen, Acceptationen, Renunciationen, Cessionen, und dann wieder Präliminar- und Definitiv-Verträge, Haupt- und Nebenverträge.

2. Ratificationsurkunden über einen geschlossenen Vertrag.

3. Deductionen zur Darstellung einer streitigen Sache, zur Begründung eines Anspruchs, zur Zurückweisung einer Forderung, zur Rechtfertigung einer schon unternommenen oder erst zu unternehmenden Handlung.

4. Declarationen und Bekanntmachungen gewisser völkerrechtlicher Vorgänge, z. B. geschehener Besitzergreifungen. Die Form dieser Schriften ist übrigens zum Theile durch die rechtliche Natur des Geschäftes, zum Theile durch ein völkerrechtliches Herkommen bestimmt *).

---

*) S. Beck's Versuch einer Staatspraxis oder Kanzleiübung aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte. Wien 1754; zweite Auflage Wien 1778; dann Pölitz's practisches Europäisches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis. Zweite Auflage. Leipzig 1828, wo S. 334 bis 336 der Literatur dieses Zweiges der Staatswissenschaften umständlicher gedacht wird.

In enger Verbindung mit dem Ministerium oder dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten stehen auch die Personen, welche als Gesandte oder Agenten ihrer Souveräne bei fremden Regierungen zur Erhaltung der auswärtigen Verhältnisse und zur Vertretung der Interessen ihrer respectiven Höfe und Staaten aufgestellt sind.

Der Dauer und dem Umfange ihrer Amtsverrichtungen nach sind die Gesandten entweder:

a) Bevollmächtigte für ein besonderes Geschäft, deren Eigenschaft sogleich nach Beendigung desselben erlischt; oder

b) Bleibende und stehende Stellvertreter ihres Staates bei anderen Staaten; in welchem Falle ihre gesandtschaftlichen Obliegenheiten und Rechte so lange fortdauern, als sie in ihren Gesandtschaftsposten von der Regierung, welche sie sendet, und von dem Staate, an welchen sie gesendet sind, anerkannt werden.

Sonst sind die Gesandten nach den Grundsätzen des Europäischen Völkerrechts in Rücksicht ihrer Repräsentation und des Ceremoniels, das sie genießen, von dreierlei Art: Gesandte des ersten, des zweiten und des dritten Ranges.

Die Gesandten des ersten Ranges haben den Repräsentativ-Charakter im höchsten Grade, so zwar, daß sie den Staat oder den Souverain, der sie gesandt hat, nicht nur in Rücksicht der aufgetragenen Geschäfte, sondern auch außerhalb derselben, und sonach in Rücksicht der Person, repräsentiren, und auf das nämliche Ceremoniel Anspruch haben, welches ihr Vollmachtgeber, wenn er gegenwärtig wäre, genießen würde.

Gesandte dieser Classe haben den Vorrang vor allen anderen, welche nicht mit demselben Charakter bekleidet sind: es gebührt ihnen der Titel: Excellenz (wofern ihnen nicht schon persönlich ein höherer Titel, z. B. jener der Durchlaucht, zukömmt), dann ein feierliches Ceremoniel bei öffentlichen Audienzen, und das Recht des feierlichen Einzugs in

die Residenz. Gewöhnlich haben sie in ihrem Gefolge, außer den Livreebedienten und Hausoffizianten, mehrere Gesandtschafts-Cavaliere, Secretäre und Kanzlisten.

Zu den Gesandten dieser Classe gehören:

1. Die päpstlichen Gesandten mit Cardinalsrang, nämlich die Legati a latere und die Nuntien.

2. Die Gesandten, welche den Titel von Bothschaftern (ambassadeurs) haben; sie seien schon ordentliche oder außerordentliche Bothschafter.

Die Gesandten des zweiten Ranges sind diejenigen, welche den Repräsentativ-Charakter nur im mindern Grade haben, so daß sie ihren Constituenten (Vollmachtgeber) bloß in Rücksicht der rechtlichen Fähigkeit zu dem im Namen desselben abzuhandelnden Geschäfte repräsentiren. Diese Classe bilden die außerordentlichen Gesandten, die bevollmächtigten Minister, der kaiserlich Oesterreichische Internuntius am Osmanischen Hofe und die päpstlichen Internuntien.

Die Gesandten des dritten Ranges unterscheiden sich von jenen des zweiten bloß durch den Titel und den Rang, den sie außerhalb der Geschäfte genießen. Hieher gehören die accreditirten Minister, die Minister-Residenten (Ministres Residens), die Geschäftsträger mit Ministerrang (Ministres Chargés d'affaires). Auch werden hieher gerechnet die Consule, welche mit diplomatischem Charakter bekleidet sind *), was besonders von den Consulen der Europäischen Staaten in der Levante und in den Afrikanischen Barbaresken-staaten gilt. Diese Consule haben einen höhern Rang und größern Einfluß, und genießen die meisten diplomatischen Vorrechte. Sie erhalten ein ordentliches Creditiv, während ein Consul in der Regel nur ein Bestallungs- und Empfehlungsschreiben erhält, dürfen Hausgottesdienst halten,

---

*) Von den Handelsconsulen überhaupt ist bereits im §. 44 Erwähnung geschehen.

haben die Jurisdiction über ihre Landsleute, und können ihnen in Criminalfällen vor Gericht beistehen.

Gesandte der ersten Classe werden, dem Europäischen Staasherkommen gemäß, nur von dem Papste und den Staaten des ersten Ranges (s. folg. §.) wechselseitig abgesendet und empfangen.

Im Uebrigen wird meistens durch den höhern oder mindern Rang des Staates, bei welchem der Gesandte accreditirt werden soll, auch die höhere oder mindere Categorie des anzustellenden Gesandten bestimmt.

Die Gesandten einer und derselben Classe, die bei irgend einer Regierung zugleich accreditirt sind, nehmen unter einander den Rang nach dem Datum der officiellen Anzeige ihrer Ankunft *).

Der Wirkungskreis des Gesandten richtet sich theils nach der dem Beglaubigungsschreiben (Creditiv, lettre de créance) beigelegten Vollmacht, welche entweder eine generelle oder spezielle, eine unbeschränkte oder beschränkte ist, theils nach der ihm von seiner Regierung mitgegebenen allgemeinen oder besondern, ostensiblen oder geheimen Instruction.

Die Verhandlungen der Gesandten mit der Regierung, bei welcher sie accreditirt sind, werden meist schriftlich, und zwar gewöhnlich mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in dessen Wohnung oder Amtsbureau, gepflogen. Doch pflegen der Ausfertigung der diplomatischen Schriften mündliche Besprechungen der Gesandten, so wie eine vorläufige Anzeige des zu verhandelnden Gegenstandes an die Regierung des Ortes vorauszugehen.

Die Verbindung der verschiedenen diplomatischen Agenten mit ihrem eigenen Gouver-

---

*) De Martens Manuel diplomatique; à Paris 1822, §. 8—11, dann §. 38.

nement wird von den ersteren durch Berichte (Relationen, Depeschen), von dem letztern durch Rescripte unterhalten. Diese Correspondenz wird in der Regel in geheimen Chiffern gepflogen, wozu der Gesandte den Schlüssel von seiner Regierung erhält.

An die Regierung, bei welcher die Gesandten accreditirt sind, erstatten sie Noten, Memoires.

§. 50.

B. Die Resultate der äußern Staatsverwaltung. a) Der diplomatischen; α. Verwaltung des natürlichen äußern Verhältnisses.

Alle möglichen Beziehungen zwischen Staaten, die im Coexistentialverhältnisse sich befinden, und so auch alle möglichen Beziehungen der Europäischen Staaten zu einander, lassen sich auf friedliche und nicht friedliche zurückführen, je nachdem ein Staat mit dem andern im Friedens- oder im Kriegszustande sich befindet. Nach dieser Abtheilung scheidet sich denn auch die Verwaltung der äußeren Verhältnisse der Europäischen Staaten, oder die äußere Staatsverwaltung in Europa, in zwei Zweige, von denen der eine die friedliche oder diplomatische, der andere die Kriegs- oder Militärverwaltung genannt werden kann *).

Wenn nun von den Resultaten der äußern Staatsverwaltung in Europa die Rede seyn soll, so wird natürlich dabei eben jene Abtheilung der äußern Staatsverwaltung in ihre Hauptzweige zu Grunde gelegt werden müssen, und daher:

1. Von den Resultaten der diplomatischen;
2. von den Resultaten der Militärverwaltung zu handeln seyn.

Bei den Resultaten der diplomatischen Verwaltung wird aber wieder nach deren Verzweigung in die Verwaltung des natürlichen äußern Verhältnisses und in

*) S. Einleitung §. 13.

jene der positiven äußeren Verbindungen unterschieden werden müssen.

Das natürliche äußere Verhältniß der Europäischen Staaten begreift nämlich jene wechselseitigen Beziehungen derselben auf einander, welche als lediglicher Folgen der Coexistenz derselben, oder gewisser bloß zufälliger, keineswegs in der Absicht, auf fremde Staaten einzuwirken und die äußeren Verhältnisse zu ändern, unternommener Handlungen betrachtet werden müssen.

So eine Beziehung ist zuvörderst ein gewisses äußeres Ansehen, ein gewisser Rang der Staaten gegen einander. Bei dem fortwährenden Steigen der Bevölkerung und der Cultur in den Europäischen Staaten konnte es nämlich nicht anders seyn, als daß dieselben in geographischer und politischer Hinsicht einander immer näher rückten, daß sie in immer mehrere Berührungen mit einander kamen, und daß sich eine immer häufiger widerkehrende wechselseitige Wirkung und Gegenwirkung zwischen denselben erzeugte. Dabei geschah es zugleich, daß in Beziehung auf die Größe und Bedeutung des Einflusses, der in diesem Zusammenhange der Europäischen Staaten von einem jeden einzelnen derselben ausgeübt wurde, eine gewisse Mannigfaltigkeit sich bildete.

Verschiedene mehr oder weniger zufällige Umstände, Gebiethszuwachs, glückliche Erfindungen und Einrichtungen im Fache der Industrie, günstige, die Masse der Einsichten bei dem Volke erweiternde Ereignisse, und andere auf den eigenthümlichen Machtzustand im Innern der Staaten einfließende Ursachen haben nämlich bewirkt, daß die einzelnen dieser Staaten sich bald mehr, bald weniger wirkend oder leidend in ihrer allgemeinen Verkettung verhalten, und daher in der Reihe der übrigen im Zusammenhange stehenden Staaten ein gewisses, bald größeres, bald geringeres, äußeres Ansehen, einen gewissen, bald höhern bald mindern politischen Rang behaupten.

Man theilt in dieser Beziehung die Europäischen Staaten in Staaten des ersten, des zweiten und dritten Ranges,

und versteht unter den ersteren diejenigen, welche, alle Momente ihrer eigenthümlichen intensiven und extensiven Macht zusammengenommen, als die Hauptstützpuncte der bestehenden politischen Ordnung, und als die Haupt-Lenkgewichte in den Europäischen öffentlichen Angelegenheiten betrachtet werden müssen. Diese Staaten des ersten Ranges in Europa sind aber: Oesterreich, Rußland, Großbritannien, Frankreich und Preußen *).

Die Staaten des zweiten Ranges nehmen zwar nicht so unmittelbaren Antheil an der Regulirung der eigentlich Europäischen Angelegenheiten, gehen aber übrigens in ihrer innern und äußern Verwaltung ihren selbstständigen Gang.

Als solche Staaten sind zu betrachten:

1. Die größeren Staaten, namentlich die Königreiche, das Kurfürstenthum, die Großherzogthümer, und die größern Herzogthümer des Deutschen Bundes.
2. Die Niederlande.
3. Schweden mit Norwegen.
4. Dänemark.
5. Spanien.
6. Portugal.

---

*) Diesen Europäischen Großmächten ist gewissermaßen auch der Deutsche Bund beizuzählen, indem nach Art. 2 und 35 der Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 15. Mai 1820, auch der Deutsche Bund als eine Gesammtmacht zu betrachten ist, welche das Recht hat, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nur ist zugleich die Beschränkung beigefügt, daß der Deutsche Bund diese Rechte bloß zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten ausübe.

7. Die Türkei.

8. Die größeren Italienischen Staaten, namentlich die beiden Sicilien, Sardinien, der Kirchenstaat und Toskana.

9. Belgien.

Auch die Schweiz wird den Staaten des zweiten Ranges gleichgesetzt.

Die übrigen Staaten endlich, deren Macht gegen jene der größeren politischen Körper unsers Welttheils beinahe verschwindet, und welchen nur durch einen theils factischen, theils vertragsmäßigen Schutz jener anderen Staaten und größeren politischen Körper ihre Selbstständigkeit garantirt ist, sind die Staaten des dritten Ranges.

Zu dieser Classe gehören die kleinen Deutschen und Italienischen Staaten, Griechenland, der Jonische Freistaat, Krakau.

Eine andere von jenen natürlichen Beziehungen der Europäischen Staaten auf einander gründet sich in dem natürlichen äußern Interesse (raison d'état) derselben, d. i. in jenem wichtigen Vortheile, zu dessen Erreichung der bestehende natürliche Zusammenhang der Staaten vornehmlich Gelegenheit biethet.

Dieses äußere Staats-Interesse ist zwar bei einem jeden einzelnen Staate nach dem Grade seiner innern Entwickelung und seines eigenthümlichen Machtzustandes verschieden; allein es läßt sich denn doch, wenigstens bei den größeren Abtheilungen der Europäischen Staaten, und mit Berücksichtigung des eigenthümlichen Rangverhältnisses, das zwischen denselben besteht, eine gewisse Uebereinstimmung in dieser Beziehung nicht verkennen. So ist es ein gemeinschaftliches äußeres Interesse jener im Range obenan stehenden, mächtigeren Staaten, ihren größern Einfluß auf Erhaltung des Friedens und der bestehenden Ordnung zu verwenden, und ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Hauptmomenten des Europäischen Staatensystems, als die sicherste Bürgschaft für die ruhige Existenz des Ganzen, zu

erhalten. Dieses hochwichtige Interesse bethätigen jene Großmächte insbesondere auch dadurch, daß sie allen den aus dem politisch-gesellschaftlichen Zustande des Welttheils hie und da auftauchenden, dem öffentlichen Frieden feindseligen Elementen der Uneinigkeit zwischen Staaten und Völkern, durch den Gebrauch aller der ihrer Präponderanz zustehenden Mittel, kräftig zu begegnen sich angelegen seyn lassen.

So hat denn bereits die übereinstimmende Wirksamkeit der Gesandten dieser Großmächte in den neuerlichen Conferenzen derselben die drohendsten Gefahren verheerender Kriege, theils auf dem Wege der Vermittelung, theils durch das Mittel nachdrücklicher Vorstellungen und Drohungen glücklich beseitigt, ganz im Sinne jenes gemeinsamen Interesses derselben, welches, wenn es auch durch den verschiedenen Culturzustand der einzelnen Völker verschiedene Schattirungen erhält, gleichwohl dem End-Resultate nach erwünschlich für alle bleibt.

Nur scheint Großbritannien insbesondere neben diesem gemeinschaftlichen Interesse auch noch ein gewisses eigenes, nämlich jenes der Beförderung seiner Industrie und der Erweiterung seiner Handelsverbindungen, stets im Auge zu behalten. Vermöge seiner insularischen Lage zu Gebiethserweiterungen in Europa nicht berufen, wohl aber durch den bereits erworbenen überwiegenden Producten- und Geldreichthum im Besitze eines ausgebreiteten Einflusses auf die übrigen Europäischen Staaten, sieht es alle Mittel zur Fortdauer seiner Größe in einem möglichst ausgedehnten und blühenden Handel, und namentlich in einer gewissen Herrschaft auf dem Meere, um seiner Kunstproduction das dieselbe so sehr unterstützende Colonial-Verhältniß zu erhalten, und derselben einen beständigen Absatz zu sichern.

Was aber das natürliche äußere Interesse jener minder mächtigen, im Range niedriger stehenden Staaten betrifft, so beruht dieses wohl wieder auf gleich übereinstimmende Weise darin, ihre Stellung zu einander und zu den mächtigeren Staaten lediglich zur Verbesserung und Ver-

vollkommnung ihres innern Zustandes zu benützen.

§. 51.

b) Verwaltung der positiven Verbindungen.

Das natürliche äußere Verhältniß der Europäischen Staaten ist durch vielfältige positive Verbindungen derselben untereinander verschiedentlich modificirt. So alt unsere Staaten sind, so lange besteht auch unter denselben die Gewohnheit, durch Verträge und Conventionen gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten einzuführen und zu begründen, welche das natürliche Recht entweder nicht genau bestimmte, oder ganz unberührt ließ *).

---

*) Eine schätzbare Sammlung der verschiedenen zwischen den Europäischen Staaten wirklich bestehenden Tractate und Verträge, nach dem Inhalte der Originalurkunden, ist folgendes Werk: Nouveau Recueil de Traités d'Alliance, de Paix, de Trève, de Neutralité, de Commerce, de Limites, d'èchange etc. et de plusieurs autres actes, servant à la connoissance des relations etrangères des puissances et états de l'Europe, tant dans leur rapport mutuel, que dans celui envers les puissances et états dans d'autres parties du globe depuis 1618 jusqu'à present. Tiré des capies publiées par autorité des meilleures collections particulières de traités et des auteurs le plus estimés. Par Geo. Fréd. de Martens, à Goettingue 1808—1818. VII. Tomes. Auch ist für den Unterricht über die Verhältnisse zwischen den Europäischen Staaten folgendes Werk nicht unwichtig: Histoire abrégé des traités de paix entre les puissances de l'Europe, depuis la paix de Westphalie, par feu M. de Koch. Ouvrage entièrement refondû, augmenté et continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par F. Schoell, à Paris 1818. XV Tomes.

Diese Verträge können übrigens ihrem besonderen Inhalte nach von verschiedener Art seyn. Sie können zum Theile bloß einzelne Zwecke der innern Verwaltung betreffen, dergleichen die bereits bei früheren Gelegenheiten erwähnten Handels- und Schifffahrtsverträge, die Conventionen über gemeinschaftliche Zoll-Linien, über Ausgleichung der gegenseitigen Münz- und Maßsysteme, über Gemeinschaftlichkeit gewisser höherer Lehranstalten oder oberster Gerichtshöfe sind. Es können sich aber jene Staatsverträge auch zunächst auf den Zweck der äußern Sicherheit der Staaten beziehen, und in dieser Rücksicht sind hier vornehmlich nachstehende vier Arten von Verträgen, als die ihrer fortdauernden Wirkung wegen wichtigsten, zu bemerken:

1. Schutzverträge;
2. Neutralitäts-Zusicherungsverträge (Neutralitätsgarantien);
3. Allianceverträge (Bündnisse);
4. Bundesverträge (Staatenvereine).

Was die Schutzverträge betrifft, so ist, in soferne dieselben gegenwärtig in unserem Welttheile bestehen, davon bereits oben (§. 32) Erwähnung geschehen.

Neutralitätsverträge mit fortdauernder Wirkung bestehen gegenwärtig zwischen den Mächten, welche die Wiener Congreßacte unterzeichneten (siehe oben §. 1), und der Schweiz, in Bezug auf dieses Bundesland (vom 20. November 1815); ferner zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen und der Republik Krakau, in Beziehung auf diese Republik (nach dem 6. und 7. Art. der Wiener Congreßacte vom 9. Junius 1815), dann zwischen den fünf Europäischen Großmächten (Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland) mit Belgien (vom 15. October 1831).

Die Allianceverträge begründen gewisse bleibende Vereinigungen zum Zwecke der äußern Sicherheit und Selbstständigkeit. Die wichtigsten von den gegenwärtig unter den

Staaten unsers Welttheils bestehenden Vereinigungen dieser Art sind die Quadrupel-Alliance, der heilige Bund, und der Bund der bewaffneten Neutralität.

Die Quadrupel-Alliance ist jene Vereinigung, welche am 9. September 1813 zu Teplitz zwischen Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen eingegangen wurde, und welchem bis zum Anfang 1814, außer Frankreich, dann der Türkei, Spanien und Portugal, bereits alle damahligen Staaten unsers Welttheils beigetreten waren *).

Die Tendenz dieser Alliance sollte nach dem Inhalte des am 1. März 1814 abgeschlossenen Tractates von Chaumont (Art. 5) dahin gehen, auf defensive Weise das Gleichgewicht in Europa aufrecht zu erhalten, und insbesondere den Ruhestörungen vorzubeugen, welche so viele Jahre hindurch — von Frankreich ausgehend — sich über ganz Europa verbreitet hatten. Auch wird im 16. Artikel desselben Tractats die Dauer dieser Defensiv-Alliance vorläufig auf 20 Jahre festgesetzt **).

---

*) So trat Baiern am 8. October 1813 durch den Tractat von Ried, Wirtemberg den 2. November durch den Tractat von Fulda, Hessen den 2. December durch den Tractat von Frankfurt bei. Dasselbe thaten am 20. November auf Preußen's Vermittlung Baden und Neapel mittelst des Tractates vom 11. Januar 1814. Mit Dänemark kam am 14. Januar desselben Jahres der Kieler Friede zu Stande, und bald hierauf waren auch die übrigen Staaten beigetreten.

**) Im 5. Artikel des Tractats von Chaumont heißt es: Die hohen contrahirenden Parteien sind mit Vorbehalt der Macht, bei Abschluß eines Friedens mit Frankreich sich über die besten Mittel zur Aufrechthaltung dieses Friedens zu vereinbaren, dahin übereingekommen, un-

Besonders wohlthätig für das Europäische Völkerrecht erscheint die Reform, welche ihm der heilige Bund (die heilige Alliance) verspricht. Dieser Bund wurde auf die Idee des verstorbenen Kaisers von Rußland, Alexander I., zuerst von den drei Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen durch die Acte vom 26. September 1815 zu Paris geschlossen, und zählt gegenwärtig zu seinen Mitgliedern alle Regenten der Europäischen Staaten, mit Ausnahme des Türkischen und des Kirchenstaates. Der öffentlich ausgesprochene Zweck dieser Verbindung ist, die alte, nur Eifersucht und Mißtrauen zwischen den Europäischen Regierungen und Völkern nährende Politik abzuschaffen und mit Beseitigung aller feindseligen Gesinnung ein Band der Liebe um alle Herrscher und Völker des christlichen Europa's zu schlingen. Es sollen für die Zukunft die beseligenden, Friede

---

vorzüglich Defensiv-Verbindlichkeiten zum Schutze ihrer respectiven Gebiethe in Europa, gegen jeden Versuch, den Frankreich wider die aus diesem Frieden hervorgehende Lage der Dinge machen möchte. Sie verpflichten sich also, im Falle Frankreich einen Angriff machen sollte, einander mit 60.000 Mann beizustehen. — Und im 16. Art. heißt es: Da diese Defensiv-Alliance darauf abzweckt, das Gleichgewicht in Europa aufrecht zu erhalten, die Ruhe und Unabhängigkeit der Mächte zu sichern, und den gewaltsamen Ruhestörungen vorzubeugen, welche so viele Jahre lang Europa verheert haben, so sind die hohen contrahirenden Mächte übereingekommen, die Dauer dieses Tractates auf 20 Jahre von dem Tage der Unterzeichnung an, auszudehnen, und behalten sich vor, drei Jahre vor Ablauf derselben zu bestimmen, ob Umstände die fernere Verlängerung des Bündnisses erheischen.

und Liebe predigenden, Lehren des Christenthums nicht nur bei der Verwaltung der Staaten im Innern, sondern auch bei der Leitung ihrer äußeren Verhältnisse zu Grunde gelegt werden. Die theilnehmenden Monarchen versprechen demnach, ihre Völker in Gerechtigkeit, Liebe und Frieden zu regieren, und sich gegenseitig als Genossen derselben Christusreligion und als Brüder zu betrachten und zu behandeln.

Diese neue Maxime der Regierungen und diese enge Verbindung zwischen denselben zur Aufrechthaltung eines allgemeinen Friedens, gegründet auf eine religiöse Achtung aller eingegangenen Verträge, wird insbesondere auch durch das spätere Conferenzprotokoll des Aachner Congresses vom 15. November 1818, (unterzeichnet nicht nur von den Ministern derjenigen Regierungen, welche die Quadrupelalliance geschlossen, sondern auch von jenem der Französischen Regierung), so wie durch die diesem Protokolle beigefügte Declaration, bestätigt. Denn in jenem Protokolle erklären die vereinigten Mächte, daß sie fest entschlossen seyen, sich weder in ihren wechselseitigen Verhältnissen, noch in ihren Beziehungen zu anderen Staaten von dem Grundsatze der innigsten Einigkeit zu entfernen, einer Einigkeit, welche das um die Souveraine geschlungene Band der christlichen Brüderlichkeit noch fester und unauflöslicher gemacht hat, und welche, durch kein isolirtes oder vorübergehendes Interesse bestimmt, nur die Erhaltung des allgemeinen Friedens nach den bestehenden Verträgen sich zum Zwecke vorsetzt; welchem Systeme sich auch Frankreich nach Wiederherstellung seiner gesetzlichen monarchisch-constitutionellen Gewalt ausdrücklich anschließt. Ueberdieß bestimmen die vereinigten Mächte in jenem Protokolle, daß sie zur bessern Erreichung des angedeuteten Zweckes nach Umständen be-

sondere Zusammentretungen, entweder zwischen den hohen Souverainen selbst oder zwischen ihren Bevollmächtigten, veranlassen werden, wozu, wenn sich an die Verhandlungen über den allgemeinen Friedensstand auch die besonderen Interessen anderer Staaten knüpfen, auch diese Staaten beigezogen werden sollen. In jener dem Conferenzprotokolle beigefügten Declaration aber heißt es: »Sie (die vereinigten Souveraine) erkennen feierlich an, daß ihre Pflicht gegen Gott und gegen die Völker, welche sie beherrschen, ihnen gebiethe, der Welt, so viel an Ihnen ist, das Beispiel der Gerechtigkeit, der Eintracht, der Mäßigung zu geben. Glücklich, daß es ihnen von nun an vergönnt ist, alle ihre Bemühungen auf Beförderung der Künste des Friedens, auf Erhöhung der innern Wohlfahrt ihrer Staaten und auf die Wiederbelebung jener religiösen und sittlichen Gefühle zu richten, deren Herrschaft unter dem Unglücke der Zeiten nur zu sehr erschüttert worden war.«

Ein Uebereinkommen, durch welches das Verhältniß insbesondere der Europäischen Seestaaten zu einander regulirt wird, ist der, zuerst zwischen Rußland, Schweden und Dänemark, im Jahre 1780 geschlossene Bund der bewaffneten Neutralität. Die Anregung hiezu machte Rußland, indem es (durch die Bekanntmachung vom 28. Februar 1780) sich öffentlich gegen die große Willkür erklärte, welche die Seemacht Großbritannien in einer völligen Alleinherrschaft über das Meer ausübte, und welche wohl zuweilen auch andere Seemächte zur Zeit eines Krieges an neutralen Schiffen sich zu Schulden kommen ließen.

Es erklärte, daß es für künftighin anzunehmen und allenfalls mit Gewalt der Waffen zu behaupten gedenke den Grundsatz, wornach freier Boden freie Güter, und also

giesisch-Brasilianischen Colonialländer in Südamerika sich zu einem selbstständigen Kaiserreiche erhoben, und neuerlich auch verschiedene Spanisch-Südamerikanische Colonien unter Anerkennung von mehreren, selbst Europäischen, Regierungen zu eigenen Staaten sich constituirt haben, so sind die sämmtlichen Colonialländer der genannten Staaten noch immer von einem beträchtlichen Umfange. Sie enthalten das von den Franzosen neu eroberte Gebieth von Algier noch nicht mitgerechnet, über 150.000 □ Meilen mit beiläufig 130 Mill. Einwohner.

Die Brittischen Colonien erstrecken sich im Ganzen über eine Oberfläche von 89.956 □ Meilen mit 116.632.700 Einwohnern. Davon kommen auf

die Asiatischen Colonien	54.527	□ M.	mit	114.500.000	Einw.
» Afrikanischen »	5.731	»	»	253.700	»
» Amerikanischen »	22.592	»	»	1.819.300	»
» Australischen »	7.106	»	»	59.700	»

Die Brittischen Colonien in Asien zerfallen wieder in solche, welche die Krone unmittelbar, und in solche, welche die Brittisch-Ostindische Handels-Compagnie unter der Oberhoheit der Brittischen Krone besitzt. Die ersteren bestehen aus den Ländereien auf der Insel Ceylon, welche 979 □ Meilen mit 830.000 Einwohnern enthalten, und unter einem Gouverneur stehen. Die Ländereien der Ostindischen Compagnie theilen sich wieder in unterthäniges Gebieth und in Vasallenländer. Das erstere besteht aus den Provinzen von Bengalen, Bombai, Decan und Malacca (im Ganzen 20.087 □ Meilen mit 80.442.000 Einw.) Das letztere begreift mehrere kleine Rajastaaten in Hindostan und Decan (im Ganzen etwa 33.461 □ Meilen mit 33.228 000 Einwohnern). Die Ostindische Compagnie unterhält an 16.000 Civilbeamten und ein bedeutendes Kriegsheer. Zur Vertretung der Interessen der Brittischen Krone bestehen Gouverneure zu Bengalen, Madras und Bombai.

Die Brittischen Colonien in Afrika bestehen aus dem Cap der guten Hoffnung (5.530 □ Meilen mit 109.800 Einw.), dem Sierra-Leona-District, mit Fernando del Po und Cape Coast (zusammen 58 □ Meilen mit 28.500 Einw.), aus der Insel Mauritius (112.5 □ Meilen mit 91.300 Einw.), den Sechellen-, Admiranteninseln, den Inseln St. Helena, Ascension, und den Erfrischungsinseln (zusammen 30 □ Meilen mit 12.200 Einwohnern).

Die Amerikanischen Colonialländer Großbritanniens sind:

a) Die Colonien in Nordamerika. Diese sind: die beiden Canada, Neufoundland, Neubraunschweig, Neuschottland, Cap Breton, Prinz Edwardsinsel und Labrador (zusammen 21.388 □ Meilen mit 356.000 Einwohnern).

b) Die Westindischen Inseln: Jamaika, Virgin-Gorda, Tortola, Anegada, St. Christoph, Newis, Montserrat, Antiqua, Dominica, St. Lucia, St. Vincent, Barbadoes, Tabago, Trinidad, die Grenadillen, die Bahamas- und Bermudasinseln (zusammen 785 □ Meilen mit 1.289.300 Einwohnern).

c) Brittisch-Guyana in Südamerika, nämlich Demerary, Essequebo, Berbice (419 □ Meil. mit 174.000 Einwohnern).

Die Brittischen Colonien in Australien endlich bestehen aus Neusüdwales (5.860 □ Meilen mit 45.300 Einwohnern), Vandiemensland (1.236 □ Meilen mit 13.400 Einwohnern), einem Theile von der Westküste des Continents und einem Stücke von Neuseeland.

Die ausgedehntesten Colonial-Besitzungen nach den Brittischen sind jene der Portugiesen. Sie erstrecken sich mit Hinzurechnung der Vasallen-Länder von Angola und von der Küste Mozambik in Afrika, welche zusam-

men 28.250 □ Meil. mit 652.000 Einwohnern enthalten, auf 28.802 □ Meil. mit 1.632.000 Einwohnern.

Die unmittelbar unterworfenen Colonialländer in Afrika sind: Madeira mit Portosanto, die Azoren, die Kapverdischen und Guineasinseln (zusammen 240 □ M. mit 422.000 Einwohnern; in Asien: Goa, Dilli auf Timor und Makao (zusammen 312.5 □ Meilen, mit 575.900 Einwohnern).

Die Colonien Spaniens enthalten im Ganzen 5.215 □ Meil. mit 3.667.700 Einwohnern. Die wichtigsten davon sind die Amerikanischen, nämlich die Insel Cuba oder die Havannah, mit Puerto Ricco und Colubra (zusammen 2.504 □ M. mit 952.600 Einwohnern. Die Spanischen Colonien in Asien sind: die Philippinischen Inseln, nämlich Manila, Magindanao, die Bissayer-, Babuyanen- und Baschi-Inseln, dann die Marianischen Inseln, zusammen 2.555 □ Meilen, mit 2.505.300 Einwohnern, und jene in Afrika: die Presidien- und die Canarieninseln, dann die Insel Annobon, zusammen 155 □ Meil. mit 209.800 Einwohnern.

Auch die Niederlande besitzen in Asien, Afrika und Amerika ansehnliche Colonien. Die Asiatischen sind die sieben Gouvernements von Batavia, Amboina, Banda, Ternate, Makassar, Sumatra und Timor, zusammen 3.698 □ M. mit 6.561.000 Einwohnern; die Afrikanischen sind einige Niederlassungen und Forts auf Guinea, zusammen 131 □ M. mit 15.000 Einw.; die Amerikanischen endlich Niederländisch-Guyana oder Surinam, dann die Antillen St. Eustach und Curassao, zusammen 505 □ Meil. mit 90.000 Einwohnern.

Die Französischen Colonien befinden sich ebenfalls in allen drei Welttheilen. Die Asiatischen Colonien Frankreichs sind die Gebiethe von Pondichery, Carrical und Mahé in Vorderindien, zusammen 29 □ Meilen mit 96.000 Einwohnern; die Amerikanischen sind: Französisch-Guyana oder Cayenne, dann die Antillen Gua-

deloupe und Martinique, und die Fischerinseln, zusammen 500 □ Meil. mit 250.000 Einwohnern; die Afrikanischen endlich sind: das Senegalgebieth, die Insel Bourbon, und Niederlassungen auf Madagaskar, zusammen 152 □ Meil. mit 110.300 Einwohnern*).

Die Dänischen Colonien befinden sich in Amerika und in Afrika. Die ersteren sind die Antillen St. Thomas, St. Croix und St. Jean, zusammen 9 □ M. mit 46.300 Einwohnern, dann Grönland, 200 □ M. mit etwa 6.700 Einwohnern. Die letzteren bestehen in dem Gebiethe Trankebar auf der Küste Guinea, 26 □ Meil. mit 28.000 Einwohnern.

Schweden besitzt als Colonialland bloß die Westindische Insel St. Barthelemy (2 3/4 □ M. mit 8.000 Einwohnern); und Rußland hat seine zwar ausgedehnten, aber sehr schlecht bevölkerten und größtentheils unmittelbar unter der Russisch-Amerikanischen Handelsgesellschaft stehenden Colonial-Besitzungen (19.000 □ M. mit 60.000 Einwohnern), lediglich im nördlichen Amerika.

§. 52.

b) Militärverwaltung. a) In Bezug auf die Landmacht.

Allerdings ist in den letzteren Zeiten das Verhältniß der Europäischen Staaten zu einander viel freundlicher und beruhigender nnd hiedurch auch der innere Zustand derselben viel

*) Auch das neuerlich von der Französischen Armee eroberte Gebieth von Algier scheint für Frankreich colonisirt zu werden, indem durch die königl. Französische Ordonnance vom 1. December 1831 daselbst eine bleibende Verwaltung organisirt wird, bestehend aus einem Civil-Intendanten, einem General-Inspector der Finanzen und einem Director der Domänen. Den Vorsitz führt der Militär-Commandant en chef, und in dessen Abwesenheit der Civil-Intendant.

sicherer und fester geworden. Es ist den erhabenen Gesinnungen der Monarchen, und den beharrlichen Bemühungen jener großen Männer, welche ihnen mit ihren umfassenden Einsichten als Rathgeber zur Seite stehen, gelungen, viele jener feindseligen Elemente, welche früher und lange Zeit hindurch nur Mißtrauen und Zwietracht zwischen Staaten, Völkern und Regierungen zu unterhalten geeignet waren, durch freundschaftliche Verbindungen verschiedener Art, und durch die zweckmäßigsten Maßregeln im Innern der Staaten auf das Wirksamste zu zerstören.

Wiewohl nun an dieser höheren Eintracht der Regierungen der allgemeine Friede eine stärkere Bürgschaft erhalten hat, so bleibt denn doch die Sorge für Unterhaltung einer Kriegsmacht, da die Störung des friedlichen Zustandes der Staaten immer noch eine Möglichkeit ist, und sich jeder Staat zum wenigsten eines Vertheidigungskrieges versehen muß, ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Verwaltung in unseren Staaten.

Bei der Kriegsmacht unterscheidet man aber zuvörderst zwischen einer Land- und einer Seemacht, je nachdem die kriegerischen Leistungen, für welche sie bestimmt ist, sich bloß auf das feste Land beschränken, oder aber über dasselbe hinaus in die offene See sich erstrecken.

Diese beiden Arten von Kriegsmacht unterscheiden sich sowohl in Bezug auf ihre Bestandtheile, als auch in Bezug auf ihre Herschaffung und Ergänzung.

Die Landmacht, welche nun überall der Hauptsache nach *) ein stehendes Heer (Armee) bildet, theilt sich, nach der jetzigen Organisirung der Europäischen Heere, in Combattanten, wirklich bewehrte und eigentlicherweise zum Kampfe gegen den Feind bestimmte Krieger, und in Nicht-

*) Denn außerdem gibt es wohl auch sogenannte allgemeine Landesbewaffnungen, Landmilizen, Landwehren, National- und Bürgergarden, deren Mitglieder nicht lediglich der kriegerischen Beschäftigung angehören.

Combattanten, welche für die mathematischen Terrains- und Kriegsbau-Arbeiten, für den Unterhalt des Heeres, für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Soldaten, für die Rechtspflege und die Religionsübungen bei der Armee, für Anfertigung der Waffen, Fortschaffung der nöthigen Kriegsgegenstände, u. dgl. zu sorgen bestimmt sind.

Die Combattanten zerfallen zuvörderst nach den verschiedenen Waffengattungen in Infanterie, deren Mannschaft mit der Muskete wirkt, und daher auch Musketiers oder Füsiliers genannt wird, in Cavallerie, welche zu Pferde, und meist nur mit kurzen Waffen, mit dem Degen oder der Lanze, ficht, und in Artillerie, welche mit dem groben Feuerrohre (grobem Geschütze) gegen den Feind kämpft. Die deutschen Benennungen dieser Truppengattungen sind: Fußvolk, Reiterei und Geschützvolk. Nach dem verschiedenen Antheile aber, welchen diese Truppengattungen an den Operationen im Felde nehmen, theilt man sie in Linientruppen und in leichte Truppencorps.

Der nicht combattante Theil des Kriegsheeres zerfällt nach den verschiedenen oben angegebenen Bestimmungen desselben wieder in mehrere Abtheilungen, welche gewöhnlich unter den Benennungen des Geniecorps (Pionnier-, Pontonier-, Sappeur-Abtheilung), des Oekonomie-, Verpflegs-, Sanitäts-, Verwaltungs-, Kirchen-, Remontirungs-, Ausrüstungs- und Fuhrwesens vorkommen.

Ueberdieß rechnet man auch Festungen, d. i. Schutzplätze für größere Abtheilungen, welche besonders an offenen oder sonst bedrohten Gränzen angelegt werden, wie auch Zeughäuser und Arsenale, d. i. Vorrathsörter für Waffen und andern unmittelbaren Kriegsbedarf, zu den ordentlichen Anstalten des militärischen Vertheidigungs-Systems.

Die Mannschaft für das stehende Heer wird in unseren Staaten überhaupt entweder durch freiwillige Anwerbung,

oder durch Aushebung (Recrutirung) aufgebracht. Diese letztere Art ist die gewöhnliche *).

Zum Behufe der Aushebung sind die Länder in gewisse Werb- oder Recrutirungs-Bezirke oder Militär-Cantone abgetheilt, und die Conscriptionen (Volkszählungen) eingeführt, um mittelst derselben sowohl den Stand der Bevölkerung überhaupt, als auch insbesondere jenen der waffenfähigen Mannschaft im Lande zu erfahren.

In manchen Ländern finden auch Aufgebothe der Lehenpflichtigen regelmäßig Statt, wie dieses in Rußland in Bezug auf die Kosakenländer, in der Türkei rücksichtlich der von den Zaims und den Timarioten gestellten Reiter, dann in Oesterreich rücksichtlich der den Ungarischen Edelleuten obliegenden persönlichen Militärpflicht der Fall ist.

Das Verhältniß der gesammten Bevölkerung zu der aus derselben auszuscheidenden Militär-Mannschaft ist nach der geographischen Lage, der Nachbarschaft und dem einmal angenommenen Systeme eines jeden Staates, oder auch nach einer gewissen vorübergehenden Nothwendigkeit verschieden. Gewöhnlich nahm man sonst an, daß in gut bevölkerten Staaten jeder hundertste Mensch Soldat ist. In den neuesten Zeiten sah man sich fast allenthalben genöthigt, dieses Verhältniß zu überschreiten; und in jenem Europäischen Befreiungskriege, in welchem die gesammte Kriegsmannschaft, die gegen einander stand, auf 3.400.000 Mann sich belief, machte sie ungefähr den 63sten Theil der gesammten Bewohner von Europa aus.

Insbesondere nimmt man für einzelne Europäische Staaten die nachstehenden Verhältnisse zwischen der gewöhnlichen Größe der stehenden Landmacht und dem wirklichen Bevölkerungsstande als richtig an:

---

*) In Frankreich wird das Heer in der Regel durch Freiwillige, und nur, wenn diese nicht hinreichen, durch Ausgehobene ergänzt.

Für Dänemark	1 : 50
» Schweden	1 : 53
» Wirtemberg.	1 : 59
» Polen	1 : 60
» Preußen	1 : 68
» Baiern	1 : 69
» Rußland.	1 : 70
» Oesterreich	1:100
» Frankreich	1:110
» England	1:140
» die beiden Sicilien. . . .	1:200
» Toskana	1:400
» den Kirchenstaat	1:500 *).

Das Verhältniß der einzelnen Truppengattungen rücksichtlich ihrer Köpfezahl ist in den einzelnen Staaten verschieden. Gewöhnlich ist es, daß sich in dieser Beziehung das Fußvolk zur Reiterei wie 5:1 verhält **). Und was das Geschützvolk anlangt, so werden meistens für 1.000 Mann Fußvolk und Reiterei drei Kanonen mit der zu ihrer Bedienung erforderlichen Mannschaft gerechnet.

Zum Behufe der Leitung des Kriegsheeres zerfällt dasselbe in gemeine Soldaten und in Offiziere von mehreren Graden, und ist in Compagnien (Escadrons), Bataillone (Divisionen), Regimenter, Armeecorps, und die Artillerie insbesondere auch in Batterien abgetheilt. An der Spitze der Compagnie befindet sich ein Hauptmann; dem Bataillon ist ein Stabsoffizier (Major, oder Obristlieutenant), dem Regimente ein Obrist, dem Armeecorps ein commandirender General vorgesetzt. Jeder commandirende General wird bei der Leitung und Disposition seines Trup-

*) In der letzten Zeit soll sich jedoch dieses Verhältniß bedeutend geändert haben.

**) In dem Deutschen Bunde ist das Verhältniß wie 7:1, in Rußland wie 3:1, in der Türkei wie 1:1.

pencorps, besonders im Felde, von einem Generalstabe, bestehend aus mehreren wissenschaftlich gebildeten, umsichtigen Officieren, welche die Pläne zu Märschen, Stellungen, den Angriffs- und Vertheidigungs-Operationen entwerfen oder berathen, dann von einem oder mehreren Adjutanten, welche den innern Dienst, das Listenwesen, die Correspondenz besorgen, und im Gefechte die Ordres überbringen, unterstützt.

Die Oberaufsicht über das Innere des Kriegsheeres, dessen Ergänzung und Verabschiedung, den Sold, die Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung, das Avancement, das Train-, Medicinal- und Versorgungswesen, die Militärschulen u. s. w. führt im Kriege und Frieden das Kriegsministerium.

Die Größe der stehenden Landmacht wird in Europa gewöhnlich nach der Truppenzahl gemessen. Für ganz Europa wurde der Militärstand nach authentischen Angaben auf dem Aachner Congresse, mit Ausschluß der Türkei, auf ein Friedens-Etablissement von 1.793.000, und auf einen Kriegs-Etat von 3.608.000 Mann geschätzt.

Jedoch dürfte in den letztverflossenen Jahren (1830 bis 1832), in Folge verschiedener der Ruhe und äußern Sicherheit der Europäischen Staaten Gefahr drohenden Ereignisse, und der deßhalb von Seite mehrerer, besonders der größern Staaten vorgenommenen kriegerischen Rüstungen, dieser Etat bedeutend größer gewesen seyn.

Nach diesen außerordentlichen Rüstungen berechnet, stellen nämlich die fünf Großmächte von Europa allein eine Militärmacht von beinahe 3 Millionen für den Fall eines Krieges auf. Oesterreich hat für diesen Fall ein reguläres streitbares Heer von 750.000 Mann *), Rußland eines

*) Davon die Infanterie (63 Linien-Regimenter, 20 Grenadier-Bataillone, 17 Militärgränz-Regimenter, 1 Regiment und 12 Bataillone Jäger, 1 Tschaikisten-Bataillon auf der Donau an der Türkischen Gränze; alles im completen Kriegsstande) an . . . . 300.000 M.

von 800.000 *), Frankreich eines von 400.000, und mit

	Fürtrag 300.000 M.
Die Cavallerie: (8 Kürassier-, 6 Dragoner-, 7 Chevaurlegers-, 12 Husaren-, 4 Uhlanen-Regimenter) an	38.000 »
Die Artillerie: (5 Regimenter Feld-Artillerie, 1 Bombardiercorps, und Garnisons-Artillerie) an	20.000 »
Das Geniecorps (Ingenieur-, Mineur-Sappeur-, Pionier-Corps) an	2.500 »
Das Fuhrwesens-, Pontoniercorps u. s. w.	30.000 »
Zusammen	390.500 M.
Zu allem dem die Reserve für die Regimenter, die Landwehr und die adelige Insurrection in Ungarn mit wenigstens . . .	360.000 M.
Macht im Ganzen	750.500 M.

*) Der gewöhnliche Stand ist folgender:

1. Garde: (8 Regimenter Infanterie, 8 Regimenter Cavallerie, 3 Escadronen Kosaken und Tataren, Artillerie und Arbeiter)		29.200 M.
2. Linien-Infanterie: Feldtruppen (127 Grenadier-, Füsilier- und Jäger-Regimenter	304.800 M.	
36 Bataill. Garnisons-Truppen	77.000 »	
		381.800 »
3. Cavallerie: die reguläre (68 Regimenter Kürassiere, Dragoner, Husaren, Uhlanen und Jäger, dann 38 Regimenter Kosaken)	87.000 M.	
die nicht regulirten Regimenter der Tschernomorskischen, Donischen, Uralischen, Wolgaischen, Sibirischen Kosaken, dann der Kalmücken, Tataren, Baschkiren und Kaukasier	81.000 M.	
		168.000 »
	Uebertrag	579.000 M.

Inbegriff der dienstthuenden Nationalgarden von 900.000 Mann*), Preußen eines von 506.000**). Großbri-

Fürtrag	579.000 M.
4. Artillerie: Feld- und Garnisons-Artillerie mit Schanzgräbern und Pontoniers	44.300 M.
5. Extracorps	27.000 »
6. Die Officiere verschiedener Grade . .	20.000 »
Zusammen	670.300 M.
Dazu kömmt noch die Reserve der Militär-Colonien etwa	80.000 »
und die Polnischen Truppen	50.000 »
Im Ganzen	800.300 M.

*) Das stehende Heer enthält:

64 Regimenter Linien-Infanterie, 20 Regimenter leichte Infanterie, 10 Regimenter Kürassiere, 12 Regimenter Dragoner, 18 Regimenter Jäger zu Pferde, 6 Regimenter Husaren, 10 Regimenter Artillerie, 1 Bataillon Pontoniers, 12 Compagnien Handwerker, 2 Regimenter Ingenieur-Truppen, 1 Corps Ingenieur-Geographen, 6 Compagnien Train, Gensdarmerie, u. s. w. Aemtlichen Angaben zufolge war am 1. Januar 1832 der wirkliche Stand der Französischen Armee im Ganzen 410.570 Mann.

Davon Infanterie	276.000 M.
Cavallerie	54.000 »
Artillerie	34.000 »
Geniecorps	8.000 »
Train	4.500 »
Veteranen	14.000 »
Gensdarmerie	16.000 »
Zum Generalstabe gehörige Personen	4.200 »

**) Davon ist Infanterie (30 Bataillone Garde, 112 Bataillone der Linie, 4 Bataillone Jäger und 104 Bataillone Landwehr) . . . . 250.000 M.

Cavallerie (153 Escadronen der Garde und Linie, und 104 Escadronen der Landwehr) 30.000 M.

Artillerie (134 Compagnien Feld- und

Uebertrag 280.000 M.

tanniens Landtruppen, die Indische Armee ausgeschlossen, betragen im Kriegs-Etat bei 150.000 Mann *).

Von den übrigen Staaten sind es jetzt die Türkei, Spanien, Schweden, Dänemark, Baiern, Portugal, die Niederlande, Sardinien, die beiden Sicilien und Belgien, welche für den Fall eines Krieges ein Heer von mehr als 50.000 Mann aufstellen.

Der Kriegs-Etat der Türke, so weit er bis jetzt bekannt ist, beträgt 200.000 Mann **), der Spanische

---

Fürtrag	280.000 M.
54 Compagnien Garnisons-Artillerie, ferner 27 Compagnien Pontoniers)	26.000 M.
Hiezu noch die Landwehr-Artillerie-Compagnie, und das zweite Aufgeboth der Landwehr	200.000 »
Zusammen	506.000 M.

*) Nach dem Militär-Almanach von 1830 besteht diese Brittische Armee aus 3 Garde- und 99 Linien-Infanterie-Regimentern, 3 Garde- und 23 anderen Cavallerie-Regimentern, 4 Artillerie- und Ingenieur-Regimentern, dann aus verschiedenen Truppenabtheilungen von den Eingebornen der Colonien. Nach ämtlichen Nachweisungen im Parliamente war am 1. Januar 1832 der wirkliche Stand der Armee folgender:

1. Reguläre Armee	51.571 M.
2. Artillerie	4.589 »
3. Marine-Soldaten im Landdienste	4.324 »
4. Miliz-Stab	2.627 »
5. Freiwillige in Großbritannien	20.399 »
6. Yeomanry in Irland	31.422 »
7. Polizei in Irland	7.367 »
Im Ganzen	122.299 M.

**) Die Armee besteht aus dem regulären und dem irregulären Theile. Der erstere enthält:

a) Infanterie (auf Europäischem Fuß organisirt)	40.000 M.
b) 4 Escadronen Garde-Cavallerie	800 »
Uebertrag	40.800 M.

175.000 Mann *), der Schwedische 142.000 Mann **), der Dänische 72.000 M. ***), der Baierische 71.000 M. †),

Fürtrag 40.800 M.

c) Artillerie zu Pferde und zu Fuß, dann Bombardiers und Mineurs, im Ganzen etwa	10.000 »
Der irreguläre Theil, oder das Aufgeboth, meist Cavallerie, beträgt etwa	150.000 »
Zusammen	200.800 M.

*) Nach dem königlichen Decrete vom 6. Junius 1828 besteht das Heer aus der Dienstmannschaft und der Reserve. Die erstere enthält: 65.000, die andere 35.000 Mann. Dazu kommen noch 43 Regimenter Provinzialmilizen, im Frieden 27.800, im Kriege etwa 55.000 Mann, und die königliche Garde (s. oben) zusammen 19.800 Mann.

**) Für den Friedensfuß besteht das Heer bloß

a) aus dem activen (stehenden) Militär .	6.867 M.
b) aus den colonisirten (eingetheilten) Soldaten	36.846 »

Für den Kriegsfuß aber wird durch die Aushebungen auf den adeligen Ländereien, durch die Nationalconscription nach fünf Classen, und die besondere Conscription der Insel Gothland, das active Militär auf 105.600 Mann gebracht. Das Norwegische Heer enthält 14.000 Mann stehende Truppen und 10.000 Mann Landsturm.

***) Der gewöhnliche Friedens-Etat ist:

Infanterie	31.000 M.
Cavallerie	3.300 »
Artillerie, Geniecorps und Generalstab . .	4.500 »
Zusammen	38.500 M.

†) Nach der neuen Formation des stehenden Heeres in Baiern (vom Jahre 1825) besteht dasselbe aus

Infanterie: 16 Regimenter (32 Bataillone oder 192 Compagnien) und 4 Jäger-Bataillone (24 Compag.)

Cavallerie: 2 Kürassier-Regimenter, 6 Chevauxlegers-Regimenter (48 Escadronen).

Artillerie: 2 Regimenter (4 Bataillone oder 24 Compagnien) und 5 technische Compagnien. 1 Mineur-, 2 Sappeur-, 1 Pontonier- und 1 Ouvrier-Compagnie.

der Portugiesische 70.000 M., der Niederländische 70.000 Mann, der Sardinische 60.000 Mann, der Neapolitanische 60.000, der Belgische 54.000 Mann.

Die Kriegsmacht von Wirtemberg, Hannover, Sachsen, und Baden steht zwischen 30 und 20tausend Mann, jene von Hessen-Darmstadt und Kurhessen zwischen 11 und 12 Tausend.

Der Militär-Etat aller der übrigen kleineren Staaten ist meist nur auf die Erhaltung der innern Sicherheit berechnet, und von minderer Bedeutung; so wie denn insbesondere jener der kleinern Deutschen Staaten sich über das zum Bundesheere zu stellende Contingent (s. weiter unten) gewöhnlich nicht erhebt.

Für den Deutschen Staatenbund besteht das Kriegsheer nach den bei der ersten Organisirung dieser Bundesmacht (1822) angenommenen Grundsatze aus 1 Procent von der Bevölkerung aller Bundesstaaten, welches nach dem damals zu Grunde gelegten Bevölkerungstande der sämmtlichen Bundesstaaten 301.637 Köpfe beträgt. Das ganze Heer wird in 10 Corps oder Heerhaufen vertheilt, von denen die drei ersteren ganz aus Oesterreichern, die drei folgenden ganz aus Preußen, das siebente ganz aus Baiern, das achte, neunte und zehnte aus gemischten Truppenabtheilungen gebildet werden, jedoch so, daß die Corps der Königreiche Sachsen, Wirtemberg und Hannover die Grundlage derselben ausmachen, und die Contingente der übrigen kleineren Staaten unter dem Anführer dieser königlichen Contingente stehen. Im Einzelnen soll das Bundesheer aus 222.119 Mann Linien-Infanterie, 11.694 Mann Jägern, 43.090 Mann Reiterei (1/7 vom Ganzen; wovon wieder 1/3 schwere Reiterei), 21.717 Mann Artillerie (auf jedesmal 1.000 Mann Fußvolk und Reiterei 2 Kanonen mit der dazu nöthigen Mannschaft) und 3.017 Mann Pontoniers bestehen.

Oesterreich stellt dazu ein Contingent von 94.822 M.
Preußen . . . . 79.234 »

Baiern stellt dazu ein Contingent von. .	35.600 M.
Sachsen	12.000 »
Hannover	13.054 »
Wirtemberg	13.955 »
Baden	10.000 »
Kurhessen	5.679 »
Hessen-Darmstadt.	6.190 »
Holstein	3.900 »
Luxemburg	2.556 »
Sachsen-Weimar	2.100 »
Sachsen-Meiningen	544 »
Sachsen-Altenburg	297 »
Sachsen-Coburg	800 »
Braunschweig	2.096 »
Meklenburg-Schwerin	3.580 »
Meklenburg-Strelitz.	742 »
Oldenburg	2.178 »
Nassau	3.028 »
Anhalt-Dessau	529 »
Anhalt-Bernburg	370 »
Anhalt-Köthen	324 »
Schwarzburg-Sondershausen . .	451 »
Schwarzburg-Rudolstadt	539 »
Hohenzollern-Hechingen	145 »
Hohenzollern-Sigmaringen . .	370 »
Liechtenstein	55 »
Reuß (ältere Linie)	206 »
Reuß (jüngere Linie)	538 »
Lippe-Detmold	690 »
Lippe-Schauenburg	240 »
Waldeck	518 »
Hessen-Homburg	200 »
Lübeck	406 »
Frankfurt	373 »
Bremen	385 »

Hamburg stellt dazu ein Contingent von 1.298 M.
Sachsen-Gotha . . . . 1.857 »*).

Im Jahre 1830 wurden von der Bundesversammlung an der früher ausgemessenen Kriegsmatrikel nachstehende Abänderungen und näheren Bestimmungen vorgenommen:

Das achte Armee-Corps soll nun aus königl. Wirtembergischen, großherzoglich Badischen und großherzoglich Hessischen Truppen, zusammen aus 30.150 Mann bestehen, wovon 23.369 Mann Infanterie, 4.308 Mann Cavallerie und 2.473 Artilleristen und Pioniers. Das neunte Armee-Corps soll aus königl. Sächsischen, Kurhessischen und Nassauischen Truppen gebildet werden, und 17.425 Mann Infanterie, 2.525 Mann Cavallerie und 1.768 Artilleristen und Pioniers, zusammen 21.718 Mann enthalten. Hiezu noch zur Besatzung der Festung Luxemburg gibt das Großherzogthum Luxemburg 1.981 Mann Infanterie, 365 Mann Cavallerie und 210 Artilleristen und Pioniers, zusammen 2.556 Mann. Das zehnte Armee-Corps wird nun aus Hannoveranischen, Holstein-Lauenburgischen, Meklenburg-Schwerinschen und Strelitzischen, dann Oldenburgischen Truppen, endlich aus jenen der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, zusammen aus 28.038 Mann bestehen, wovon 22.217 Mann Infanterie, 3.572 Mann Cavallerie, und 2.249 Artilleristen und Pioniers. Die Reserveinfanterie-Division zu Ergänzung der Besatzungen der Bundesfestungen und zur Disposition des Oberfeldherrn, soll (als

*) Nach der im Jahre 1827 geschehenen Vertheilung dieses ehemals Sachsen-Gothaischen Contingents unter die drei Speciallinien von Sachsen Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, wurde für Sachsen-Meiningen ein Bundescontingent von 1.150 Mann, für Altenburg von 982, und für Coburg und Gotha von 1.366 Mann ausgemittelt.

Contingent nach der Matrikel aus 11.152 Mann und) als Contingent in Infanteriestellung aus 11.366 Mann bestehen, wozu Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Waldeck, Reuß der ältern und jüngern Linie, Lippe-Schauenburg und Lippe-Detmold, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt ihre Antheile liefern. Diesen Bestimmungen zufolge enthält das Bundesheer sammt der Reserveinfanterie-Division 303.484 Mann.

Mainz, Luxemburg und Landau bilden die drei Bundesfestungen. Ueber die weiter anzulegenden Bundesfestungen sind die Beschlüsse noch nicht gefaßt.

Das Bundesheer der Schweiz wird nach dem zweiten Artikel des Bundesvertrages vom 7. August 1815 durch Contingente aus der waffenfähigen Mannschaft der einzelnen Cantone nach dem Verhältnisse von 2 Mann aus 100 Seelen Bevölkerung auf folgende Art gebildet:

Zürich stellt dazu	3.858	Mann
Bern	4.584	»
Luzern	1.734	»
Uri	236	»
Schwyz	602	»
Unterwalden	382	»
Glarus	482	»
Zug	250	»
Freiburg	1.240	»
Solothurn	904	»
Basel	818	»
Schaffhausen	466	»
Appenzell	972	»
St. Gallen	2.630	»

Graubündten	2.000 Mann
Aargau	2.410 »
Thurgau	1.670 »
Tessin	1.804 »
Waadt.	2.964 »
Wallis	1.280 »
Neuenburg (Neufchatel)	1.000 »
Genf	600 »
	Totalsumme 32.886 Mann.

Diese vorläufig angenommene Scala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatze berichtigt werden.

Nach dem Protokolle der 25sten Sitzung der Tagsatzung vom 5. August 1816 beträgt der definitiv festgesetzte General-Etat der Schweizerischen Bundesarmee 67.516 Mann, wovon die Hälfte Reserve seyn soll.

In einigen Staaten ist ein System der allgemeinen Militärpflichtigkeit organisirt, so daß die Dienstpflicht im Kriegerstande auf die gesammten waffenfähigen Staatsbürger vertheilt, und also ein jeder derselben durch eine bestimmte Anzahl von Jahren zu dienen verpflichtet ist. So ist in Preußen ein jeder Staatsbürger verbunden, eine gewisse Zeit Militärdienste zu thun, und zwar vom 20sten bis 25sten Jahre im stehenden Heere, so jedoch, daß nach dreijähriger Dienstzeit die Mannschaft in die Heimath zur Kriegsreserve entlassen wird, wo sie noch zwei Jahre verbleibt. Die nicht zum Dienst im stehenden Heere und in der Kriegsreserve gelangende junge Mannschaft bildet die allgemeine Ersatzreserve. Vom 26sten bis 32sten Jahre dauert der Dienst im ersten Aufgebothe der Landwehr, welches im Falle eines Krieges gleich dem stehenden Heere ins Feld rückt; vom 32sten bis 38sten Jahre endlich im zweiten Aufgebothe der Landwehr, welches Garnisonsdienste im Innern thut, und zur Ergänzung des ersten bestimmt ist. Endlich dient im Landsturme, der im Falle eines Krieges bloß zur Erhaltung der innern Sicherheit und Ordnung

aufgebothen wird, ein jeder Staatsbürger ohne Unterschied. — In Baiern ist in der Regel ein Jeder (mit einziger Ausnahme der Geistlichen und Standesherren) verpflichtet, vom 19ten bis zum vollendeten 30sten Jahre durch 5 Jahre in der activen Armee zu dienen. Neben dieser activen Armee bestehen hier aber auch eine Reserve und eine Landwehr. Die erstere dient zur Ergänzung der activen Armee, und theilt im Falle eines Krieges alle Verpflichtungen mit derselben. Die andere hat im Falle eines Krieges bloß innerhalb der Gränzen des Staates Dienste zu thun. — In Hannover ist ein jeder Waffenfähige vom 19ten bis 25sten Jahre zur Landesvertheidigung verpflichtet, und in dieser Rücksicht zerfällt dort die gesammte Bevölkerung in vier Classen: in Dienstpflichtige, in die erste, in die zweite Reserve und in die Befreiten, wozu alle körperlich Gebrechlichen, dann die Prediger, Schullehrer, Staatsdiener, vormahlige Offiziere, die 6 Jahre gedient haben, und endlich die letzten Söhne der Familien gehören, wenn schon ein Sohn vor dem Feinde geblieben ist. — In Oldenburg ist jeder Waffenfähige nach zurückgelegtem 20sten Jahre wehrpflichtig. Nur wenige Ausnahmen gelten. Die Dienstzeit dauert durch 6 Jahre im Contingente, und eben so lange in der Reserve. Doch wird nach 1½jähriger Dienstzeit die Mannschaft der Reserve auf Urlaub entlassen. — In Kurhessen ist jeder Waffenfähige vom 20sten bis 30sten Lebensjahre 4 Jahre in der activen Armee, und 1 Jahr für die Kriegsreserve zu dienen verpflichtet. Befreit sind außer den körperlich Unfähigen bloß die Prinzen des Kurhessischen Hauses, die Standesherren, und ein Bruder von demjenigen, der bereits im Militärdienste das Leben verloren. Aus wichtigen Ursachen kann die active Dienstzeit auf ein Jahr beschränkt werden. Auch in Sachsen-Hildburghausen ist jede wehrhafte Mannsperson, von ihrem 20sten Jahre anzufangen verpflichtet, durch 9 Jahre militärische Dienste zu leisten, und zwar: 2 Jahre unter den eigentlichen Linientruppen, 2 Jahre in der Reserve, und 5 Jahre für die Zwecke

im Innern des Landes. Nur Staats- und Hofbeamten, Pfarrer und Schullehrer sind gänzlich, Schüler und Studirende zeitweise befreit. Auf ähnliche Art ist in Polen nach dem neuen Militärsysteme ein jeder Wehrhafte zwischen 20 und 30 Jahren ohne Unterschied des Standes gehalten, durch 10 Jahre Kriegsdienste zu thun, und auch nur einige Classen von Staatsbewohnern sind wegen ihrer Beschäftigung von dieser Verpflichtung ausgenommen *).

In der Schweiz ist jeder waffenfähige Mann verpflichtet, das Vaterland als Soldat zu schützen, und die Maßregeln der Regierung militärisch zu unterstützen. Die gesammte Militärmacht der Schweizerischen Eidsgenossenschaft theilt sich in den ersten Bundesauszug, in den zweiten Bundesauszug oder die Bundesreserve und die Landwehr. Der erste Auszug besteht aus der streitbarsten Mannschaft (von 20 — 25 Jahren) und rückt zuerst ins Feld. Die Reserve besteht aus der Mannschaft, welche die Auszugsdienstzeit bereits zurückgelegt hat (von 26 — 30 Jahren), und ist gleich stark mit dem Auszuge. Diese beiden Abtheilungen sind gleichförmig für die ganze Eidsgenossenschaft organisirt und ausgerüstet. Aus der übrigen waffenfähigen Mannschaft wird für den äußersten Nothfall die Landwehr gebildet, deren Ausrüstung von Seite eines jeden Cantons geschieht.

In einigen Staaten ist auch, theils zur Organisirung einer allgemeinen Landesbewaffnung, theils zur leichtern Unterhaltung des Militärs, der Kriegsdienst mit dem Feldbaue in Verbindung gesetzt. Dieß ist der Fall

*) In Frankreich besteht neben dem stehenden Heere (in strengerer Bedeutung) auch als eine Art solcher allgemeinen Landesbewaffnung die Nationalgarde, in welcher alle Franzosen von 20 — 60 Jahren zu dienen verpflichtet sind. Nach einer zu Ende 1831 veranstalteten Zählung waren 6.319.345 Personen für den ordentlichen und Reserve-Dienst der Nationalgarde vorgeschrieben. Der mobile Theil derselben beträgt etwa ein Drittheil von obiger Summe.

mit den Nationaltruppen oder den sogenannten eingetheilten Soldaten in Schweden, mit den Bewohnern der sogenannten Militärgränze in Oesterreich, und mit den Militär-Colonisten in Rußland.

Die Nationaltruppen in Schweden sind im ganzen Lande vertheilt, und werden auch von dem Lande gestellt, gekleidet und unterhalten. Jeder Soldat erhält von dem Lande ein kleines Haus mit einem Viehstalle, ein angemessenes Stück Wiese, Weide, etwas Holz und ein urbares Ackerland, einiges Geld und Kleidung, die er außer dem Dienste trägt. Die Regimentskleider und die Waffen gibt die Krone her. Auch die Officiere bekommen statt des Soldes kleine herrschaftliche, von allen Abgaben befreite Landgüter.

Die Gränzer in Oesterreich besitzen das von der Krone ihnen ertheilte erbliche Nutzeigenthum von gewissen Grundstücken, welche nach den Häusern (oder Familien) vertheilt sind *), gegen die Verpflichtung, zur Sicherheit der Gränzen gegen die Türkei, und die dort zuweilen einbrechende Pest, Kriegs- und Cordonsdienste zu thun. Jedes Gränzerhaus muß seine enrolirten Dienstmänner, so oft sie in die Wachthütten an den Gränzen ausrücken, selbst verpflegen. Nur wenn die Gränzer außer ihrem Regimentsbezirke verwendet werden, erhalten sie die Verpflegung aus der Staatscasse.

Die Militär-Colonisten in Rußland begreifen die seit dem Jahre 1821 auf gewissen Kronländereien angesiedelte Militärmannschaft. Man hat nämlich in dem gedachten Jahre in Rußland, vornehmlich aus dem Grunde, um eine bedeutendere Quantität waffenfähiger Bevölkerung auf einer geringeren Strecke dieses ungeheuren Reiches zu vereinigen, angefangen, den Militärdienst mit dem Ackerbaue in eine Verbindung zu setzen, indem man einen Theil des Militärs auf gewisse Ländereien ansiedelte. Zu diesen Ansiedelungen oder Colonien werden die der Krone unmittel-

*) Für jedes Gränzerhaus 18—24 Joch Ackerland, dann 6—16 Joch Wiesen- und Gartengrund (Patent vom 1. Aug. 1807).

bar untergebenen Landgüter, auf denen sich die sogenannten Kronbauern befinden, verwendet. Der Anfang mit solchen Colonisirungen ward in Südrußland in den Gouvernements Cherson, Charkow und Tschekaterinoslaw, wo sich allein 30.000 Kronbauern befinden, gemacht. Für die Kronbauern werden regelmäßige Dörfer angelegt, und ein jeder derselben erhält 15 Dessätinen (ungefähr 112 Oesterreichische Joche) Ackerland unter der Verbindlichkeit, einen Soldaten, allenfalls mit seiner Familie, und wenn er von der Cavallerie ist, auch mit seinem Pferde, auszuhalten. Dagegen muß ihm der Soldat in landwirthschaftlichen Arbeiten beistehen. Die Kronbauern über 50 Jahre werden zu sogenannten Obercolonisten gewählt. Hinter dem Hause eines solchen Kronbauern steht noch ein etwas kleineres Haus für den Reservemann, der von dem Regiments-Commando meist aus den Verwandten der Kronbauern gewählt, eben so wie der Soldat selbst militärisch exercirt wird, und verbunden ist, im Ermangelungsfalle für den colonisirten Soldaten selbst einzurücken. Jeder colonisirte Soldat war ursprünglich verbunden, wenn er Russe war, 25, und wenn er Pole war, 20 Jahre Kriegsdienste zu thun. Durch die neue Regulirung dieser Colonien mittelst kaiserl. Befehls vom 1. December 1826 aber wurde die Dienstzeit auch für die Russen auf 20 Jahre herabgesetzt, und zugleich verordnet, daß die sämmtlichen Wirthe der angesiedelten Truppen des Militärdienstes enthoben, und der landwirthschaftlichen Beschäftigung zurückgegeben werden sollen. Die Heirathen der Soldaten werden begünstigt. Jedoch dürfen sie, so wie auch die Familienglieder der Kronbauern, nicht außer den Colonien heirathen. Im Jahre 1822 sind in den drei oben erwähnten Gouvernements 24 Regimenter Cavallerie, im Ganzen 24.000 Mann, und im Gouvernement Nowgorod eben so viel Infanterie colonisirt worden. Gegenwärtig dürfte die ganze colonisirte Mannschaft, mit Inbegriff der Reservemänner, mittelst welcher allmählich die ganze Bevölkerung dieser Colonien militärisirt wird, wenigstens 400.000 Köpfe mit 40.000

Pferden betragen. Uebrigens ist die Verwaltung in diesen Colonien durchaus militärisch, und von der Civilverwaltung ganz verschieden; die Dorfschaften sind nach Compagnien und Regimentern abgetheilt; selbst die Posten werden von dem Militär besorgt *).

Was die Art des Unterhaltes des Militärs in den verschiedenen Europäischen Staaten betrifft, so wird der dirigirende Theil desselben (Offiziere von verschiedenem Range), und jene eigentlichen Militär= (Administrations=) Beamten gleich den übrigen Staatsbeamten mittelst eines Geldsoldes unterhalten. Bei der gemeinen Militärmannschaft besteht der Unterhalt gewöhnlich a) in einem Geldsolde (Löhnung), b) in Montur, c) in Quartier, d) Servis (Holz und Licht), e) Proviant (in Friedenszeiten gewöhnlich nur Brot), f) Armatur, g) bei der Cavallerie insbesondere auch in Pferd und Fourage. — Den größten Sold bekommen gegenwärtig die Brittischen Soldaten. Ein Gemeiner bekömmt täglich einen Schilling (28 kr. C. M.), und dazu eine Brotportion von 2 Pfund; dagegen ein Russischer Musketier nur täglich 2²/₃ Kopeken (zu 1 kr.), dazu 3 Tschetwert Roggenmehl und 1½ Tsch. Grütze erhält. Der Oesterreichische gemeine Soldat erhält nebst seinem Geldsolde und einer täglichen Brotportion von 2 Pfund auch noch einen Fleisch= und in einigen Provinzen einen Gemüsebeitrag.

Zur Verminderung der Lasten, welche große stehende Heere in Friedenszeiten dem Staate verursachen, wählen die Regierungen verschiedene Mittel. Sie setzen in Friedenszeiten die Truppen auf einen mäßigen Friedens=Etat herab, indem sie nämlich die=

*) Durch diese Colonisirung werden a) Unterhaltungskosten des Militärs erspart; b) die persönlichen Kräfte des Militärs auch bei dem Ackerbaue nutzbringend gemacht; c) die Bevölkerung mehr concentrirt, und d) Civilisation und Bildung befördert.

selben theils völlig, zur Betreibung der verschiedenen Gewerbe des Friedens, entlassen, theils doch dieselben auf eine unbestimmte oder bestimmte Zeit beurlauben. Sie verwenden ferner das Militär in Friedenszeiten zum Polizeidienste im Innern des Landes, wie auch zur Herstellung öffentlicher Werke, z. B. zum Baue der Festungen.

§. 53.

b) Verwaltung der Seemacht.

Eine Seemacht ist keineswegs das Attribut aller Europäischen Staaten, indem dieselbe offenbar ein Staatsgebieth mit Küsten voraussetzt, viele Europäische Staaten aber gar keine Küsten besitzen.

Ja selbst von den eigentlichen Küstenstaaten in Europa besitzen, außer Großbritannien, nur noch die Staaten Rußland, Frankreich, die Türkei, Spanien, die Niederlande, Schweden, Portugal und Dänemark eine eigentliche Seemacht (Kriegsmarine). Die übrigen Europäischen Staaten mit Küstenländern unterhalten zwar auch einige Kriegsschiffe, jedoch bloß dazu, um die Küsten und den Handel an denselben vor Seeräubern und Kapern zu sichern, keineswegs aber um förmliche Seekriege damit führen zu können.

Die Größe der Seemacht wird nach der Zahl und Größe der Kriegsschiffe, diese Größe aber nach der Anzahl der Kanonen, die sich auf denselben befinden, gemessen.

In dieser Hinsicht theilen sich die Kriegsschiffe in Linienschiffe, Fregatten und kleinere Fahrzeuge.

Die Linienschiffe (so genannt, weil sie bei einer Seeschlacht eine förmliche Linie, eine Schlachtordnung bilden), führen zum wenigsten 50 Kanonen, und haben eine Bemannung von 250—800 Seeleuten. Diejenigen von den Linienschiffen, welche wenigstens 74 Kanonen führen, werden insbesondere Dreidecker (von einem dreifachen Stock-

werke, nach welchem die Kanonen aufgepflanzt sind), genannt. Die größten Linienschiffe waren bisher immer nur von 120, höchstens von 124 Kanonen. Erst in den neuesten Zeiten hat Großbritannien Linienschiffe von 130 Kanonen auslaufen lassen.

Die Fregatten führen zwischen 20 und 50 Kanonen, und haben eine Bemannung von 60—250 Personen.

Die noch geringer besetzten Schiffe sind jene kleineren Fahrzeuge, welche unter den besonderen Benennungen von Briggs, Schaluppen, Schebeken, Schoonern, Sloops u. a. vorkommen.

Zuweilen nimmt man zwischen den Linienschiffen und Fregatten noch eine Abtheilung an, welche man die Fünfzigkanonenschiffe nennt. Darunter versteht man diejenigen Kriegsschiffe, welche zwischen 40 und 50 Kanonen haben.

Eine größere Seemacht wird gewöhnlich in Flotten oder Escadern abgetheilt, denen als dirigirende Chefs Admirale vorgesetzt sind, so wie auf den einzelnen Kriegsfahrzeugen, besonders den größeren, Capitäne als Befehlshaber sich befinden.

Unter den Staaten unsers Welttheils (und wohl unter allen Staaten der Erde), besitzt Großbritannien die größte Seemacht. Sie ist so groß, daß ihr die Seemacht der übrigen Europäischen Staaten zusammengenommen nicht gleich kömmt. In den sämmtlichen Häfen dieses Reiches lagen zu Ende des letzten Krieges mit Frankreich 1.139 Kriegsschiffe, und darunter 255 Linienschiffe, 38 Fünfzigkononenschiffe, 258 Fregatten, 302 Sloops und 257 Briggs mit ungefähr 26.000 Kanonen und mehr als 200.000 Seesoldaten und Matrosen.

Mit 1. December 1815 wurde die Flotte auf ein Friedens-Etablissement von 25 Linienschiffen, 7 Fünfzigkanonenschiffen, 70 Fregatten von 38—22 Kanonen, 40 Postschiffen, 104 Schaluppen und Schonern und 20 kleineren Schiffen mit 55.600 Seeleuten gesetzt. Im Jahre 1825 bestand die Brittische Seemacht aus 123 Linienschiffen (worunter

28 Dreidecker), dann 172 Fregatten, 200 Briggs, Sloops, Kutters und Bombenschiffen, und 91 Transport- und Wachtschiffen, überhaupt aus 598 Kriegsschiffen. Im Baue befanden sich zugleich 3 Dreidecker, 8 andere Linienschiffe, 31 Fregatten und 48 kleinere Fahrzeuge *). Nach dem Etat vom 1. Januar 1829 besteht die Brittische Marine aus 610 Fahrzeugen, worunter 131 Linienschiffe, 149 Fregatten, 172 Korvetten, und 158 Briggs. Sie führen im Ganzen 22.920 Kanonen.

Die ganze Marine ist in drei Escadern, von der weißen, blauen und rothen Flagge, jede mit zwei Admirälen vertheilt, und hat nachstehende Stationen:

1. In dem vereinigten Reiche Großbritannien und Irland selbst, zu Falmouth, Plymouth, Portsmouth, Newhaven, Deal, Sherneß, Chatham, Woolwich, Deptford, Harwich, Yarmouth, Hull, Newcastle, Leith, Greenock, Liverpool, Milfordhaven, Dublin, Cork, Newry, Carrickfergus, Belfast, Galway, Guernsey, Jersey und St. Mary (auf den Scilly-Inseln).
2. In Lissabon.
3. Im Mittelmeere.
4. In Westindien.
5. In Halifax und Newfoundland.
6. In Südamerika.
7. An der Westküste von Amerika.
8. Am Cap der guten Hoffnung.
9. In Ostindien.

Rußland hatte schon im Jahre 1813 eine Seemacht

*) Nach Meidinger (»Reisen durch Großbritannien und Irland. Frankfurt 1828«) zählte die Brittische Marine im Jahre 1827 an 300 große Kriegsschiffe (Linienschiffe und Fregatten), und über 400 kleinere (von 30—18 Kanonen), dann an 50 Bombenschiffe und 60 Cutters gegen den Schleichhandel.

von 289 Fahrzeugen, worunter 32 Linienschiffe und 18 Fregatten, mit 4.348 Kanonen und 32.000 Mann Bemannung. Im Jahre 1819 bestand sie aus 70 Linienschiffen, 18 Fregatten, 67 kleineren Fahrzeugen, dann 20 Galeeren, 25 schwimmenden Batterien, 121 Kanonierböten, zusammen aus mehr als 300 Segel, mit beiläufig 5.000 Kanonen und einer Bemannung von 33.000 Matrosen (worunter 9.000 Seesoldaten und 3.000 See-Artilleristen. Im Jahre 1829 war der Bestand der Russischen Marine: 32 Linienschiffe, 25 Fregatten, 20 Korvetten und Briggs, 6 Kutters, 7 Brigantinen, 84 Schooner, 20 Galeeren, 25 schwimmende Batterien, und 121 Kanonierboote, zusammen 340 Fahrzeuge, welche 464 Segeln, beiläufig 4.000 Feuerschlünde und 33.000 Seesoldaten führten.

Die ganze Russische Seemacht theilt sich in drei Divisionen: der weißen, rothen und blauen Flagge. Neuerlich wurde sie auch in die Flotte des Baltischen und in jene des Schwarzen Meeres, zu welcher letztern auch die Station des Mittelländischen Meeres gehört, abgetheilt.

Frankreichs Seemacht zählte am 1. Januar 1821: 49 Linienschiffe, 31 Fregatten und 156 kleinere Fahrzeuge. Für das Jahr 1821 wurden noch ausgerüstet: 3 Linienschiffe, 12 Fregatten und 72 kleinere Fahrzeuge. Sie enthielt 11.000 Matrosen. Nach dem Budget von 1823 zählte die Flotte am 1. Januar 1823 an dienstfähigen Schiffen 45 Linienschiffe, 34 Fregatten, 11 Korvetten, 19 Briggs, mit beiläufig 4.500 Kanonen. Im Jahre 1829 enthielt die Marine Frankreichs 272 Fahrzeuge, worunter 33 Linienschiffe, 41 Fregatten und 198 kleinere Fahrzeuge. Im Jahre 1830 war die Gesammtzahl der Schiffe 282. Im Bau begriffen waren 73, worunter mehrere Linienschiffe. Am 1. Januar 1832 enthielt die Französische Marine nach ämtlichen Angaben 272 Kriegsschiffe.

Die Flotte ist unter die fünf Commandos zu Brest, Lorient, Toulon, Rochefort und Cherbourg vertheilt, wo sich auch die 5 See-Artilleriecorps befinden.

Spaniens Seemacht besteht, für das Jahr 1828, aus 124 Schiffen mit etwa 1.920 Kanonen. Darunter sind 6 Linienschiffe, 12 Fregatten und 94 geringere Fahrzeuge; 12 Schiffe befinden sich auf den Werften.

Der Staat der Niederlande unterhielt im Jahre 1821 eine Seemacht von 16 Linienschiffen, 26 Fregatten, und 45 kleineren Fahrzeugen. Im Jahre 1829 besaß dieser Staat 93 Kriegsschiffe mit 1.440 Kanonen. Zu Anfang 1832 besteht die Niederländische (Holländische) Marine aus 70 Fahrzeugen verschiedener Größe.

Portugals Seemacht beträgt gegenwärtig, ohne die auf den Azoren stationirte Abtheilung, 23 Segel mit etwa 650 Kanonen.

Dänemark besaß im Jahre 1828 eine Seemacht von 110 Fahrzeugen mit etwa 1.000 Kanonen; und Schweden (sammt Norwegen) eins von 372 Kriegsschiffen mit 3.243 Kanonen. Unter diesen sind 126 platte Fahrzeuge mit 564 Kanonen, welche die sogenannte Skärenflotte ausmachen, und an den Küsten in Stationen vertheilt sind.

Auf dem Aachener Congresse (1818) wurde die gesammte Europäische Marine auf 462 Linienschiffe, 370 Fregatten und 1.032 kleinere Fahrzeuge, mit einer Bemannung von mehr als 1 Million Seeleute angegeben.

Die Mannschaft für die Kriegsschiffe wird meistens durch Aushebung herbeigeschafft, wozu gewöhnlich, wie in Rußland, Schweden, Dänemark, Frankreich, einzelne Seebezirke eingerichtet sind. Diese Aushebung ist besonders in Großbritannien, wo sie das Matrosenpressen genannt wird, wegen des großen Bedarfs an Bemannung, vornehmlich zur Zeit des Ausbruchs eines Seekrieges, mit mancherlei Zwangsmaßregeln verbunden.

Die zur gehörigen Unterhaltung und zweckmäßigen Unterstützung der Seemacht erforderlichen Anstalten sind vorzüglich Werften und Docken zur Erbauung und Ausbesserung der Schiffe, dann Arsenale oder Seezeughäuser zur Aufbewahrung von Tauwerk, Segeln, Munition,

Holz und andern Bedürfnissen bei Ausrüstung von Kriegsschiffen.

Mit solchen Anstalten sind alle Seemächte mehr oder weniger versehen.

Auch sichere und befestigte Häfen zum Standorte der Kriegsschiffe sind von großer Wichtigkeit. Die besten Kriegshäfen in Europa sind: zu Portsmouth, Plymouth, Deptford in Großbritannien; zu Brest, Rochefort, Toulon, Cherbourg in Frankreich; zu Cadix, Ferrol in Spanien; zu Venedig, Genua, Neapel in den Italienischen Staaten; zu Helder, Vliessingen in den Niederlanden; zu Kopenhagen in Dänemark; zu Carlskrona in Schweden; zu Kronstadt in Rußland.

Nachträge.

Zum ersten Bande.

Zu Seite 82 Anmerkung *) ad 5.

Das zwischen den Bevollmächtigten von Rußland, Großbritannien und Frankreich zu London unterm 13. Februar 1832 abgeschlossene Conferenz-Protokoll, und der Staatsvertrag zwischen den Beherrschern der erwähnten drei Staaten, und dem Könige von Baiern, vom 7. Mai 1832, in Betreff der Errichtung eines Königreichs von Griechenland, und der Bestimmung des zweitgebornen Prinzen des Königs von Baiern, Friedrich Ludwig Otto, zum Beherrscher dieses Königreichs.

Zu Seite 161.

Nach der zu Ende 1831 vorgenommenen Zählung, hatte Preußen 13.038.960 Einwohner.

Zu Seite 161.

Nach den officiellen Bevölkerungslisten vom 1. April 1831 enthält Frankreich 32.560.934 Einwohner.

Zu Seite 163.

Nach einer ämtlichen Bekanntmachung war zu Anfang 1831 die Bevölkerung Hollands (der Niederlande) 2.244.550 Einwohner.

Zu Seite 224.

Durch das Decret der griechischen Nationalversammlung vom 8. August 1832, wurde die Wahl des Prinzen Otto

von Baiern zum Könige von Griechenland feierlich sanctionirt.

Zu Seite 244.

Während der Minderjährigkeit des jetzigen Königs von Griechenland, Friedrich Ludwig Otto, d. i. bis zu dessen mit 1. Junius 1835 zurückgelegten 20sten Lebensjahre, wird nach einer Verordnung des königlichen Vaters und Vormundes vom 5. October 1832, durch eine aus drei Personen bestehende Regentschaft die oberste Staatsgewalt in Griechenland ausgeübt.

Zu Seite 256.

In Dänemark wird in Gemäßheit des königlichen Rescripts vom 23. März 1832, und der früheren Verordnungen vom 28. Mai und 9. Julius 1831, eine Commission von 35 Mitgliedern zur Prüfung und Begutachtung der vorzulegenden Gesetzentwürfe in Betreff der ständischen Verhältnisse berufen, wozu die Hauptstadt Kopenhagen 11 Mitglieder, die Insel Fünen 6, Laaland und Falster 4, Jütland 8, Island 2 sendet.

Zu Seite 256.

In Hohenzollern-Sigmaringen wurde durch fürstliche Verordnung vom 10. September 1832, die Anzahl der landständischen Abgeordneten von den zehn Wahlbezirken auf 20 erhöht, neben welchen an der Ständeversammlung, wie früher, die beiden fürstlichen Standesherren, Fürstenberg und Taxis, und ein Abgeordneter der Geistlichkeit Theil nehmen.

Zu Seite 268 *).

Bei der im October 1832 eröffneten Sitzung der Niederländischen Generalstaaten waren die Mitglieder der zweiten Kammer in nachstehender Anzahl gegenwärtig: für Nordbrabant 7, für Geldern 6, für Holland 22, für Seeland 3, für Utrecht 3, für Friesland 5, für

Oberyssel 4, für Gröningen 4, für Drenthe 1; im Ganzen also 55.

Zu Seite 270 *).

Durch die Proclamation des Königs von Großbritannien und Hannover vom 13. Januar 1832, welche eine neue Ständeversammlung im Königreiche Hannover einberuft, wird zugleich an dem frühern k. Patente vom 7. December 1819 die Abänderung getroffen, daß zu diesem Landtage von dem freien sowohl, als pflichtigen Bauernstande mit Grundbesitz Deputirte gewählt werden sollen, und zwar nach den Landdrosteibezirken, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Osnabrück; daß ferner die Deputirten der Städte durch die sämmtlichen Glieder des Magistrats, eine gleiche Zahl von Bürgervorstehern, und eine eben so große Zahl von Wahlmännern gewählt werden sollen. Durch das nachgefolgte k. Patent vom 22. Februar 1832 wird die Zahl der Deputirten vom Bauernstande auf folgende Art bestimmt: Aus dem Fürstenthume Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen 3, aus dem Fürstenthume Lüneburg 3, aus den Bremenschen Geestdistricten und dem Herzogthume Verden 2, aus dem Fürstenthume Osnabrück 3, aus dem Herzogthume Aremberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen 1, aus dem Fürstenthume Hildesheim 2, aus der Grafschaft Bentheim 1.

Zu Seite 271 *).

Im Königreiche Sachsen sind mittelst einer von dem Könige und dem Mitregenten vollzogenen Verordnung vom 20. Februar 1832, zur nächsten Wahl der städtischen Abgeordneten 20, und zu jener der ländlichen 25 Wahlbezirke bestimmt; und zwar im Meißner Kreise vier städtische und sechs ländliche, im Erzgebirger Kreise sieben städtische und sieben ländliche, im Leipziger Kreise vier städtische und fünf ländliche, im Voigtländer Kreise

drei städtische und drei ländliche; in der Oberlausitz zwei städtische und fünf ländliche.

Zum zweiten Bande.

Zu Seite 13.

Durch eine im Jahre 1832 erflossene großherzogliche Verordnung wurde die politische Eintheilung von Baden in vier Kreise: den Seekreis, den Oberrhein-, Mittelrhein- und Unterrheinkreis festgesetzt.

Zu Seite 23.

In der 53sten Sitzung der Schweizerischen Tagsatzung am 5. October 1832 wurde beschlossen, daß der Canton Basel in zwei Gemeinwesen, die Stadt und das Land getheilt seyn soll, deren jedes seine eigene Regierung, und alle Rechte und Pflichten eines eidsgenössischen Standes haben soll. Auf der Versammlung der Tagsatzung sollen beide Abtheilungen repräsentirt werden, und zusammen eine Curiatstimme (jede ½ Stimme) führen. Wegen Vertheilung des Staatseigenthums und des Contingents an Mannschaft und Geld sollen eigene Commissionen angeordnet werden.

In der 55sten Sitzung der Tagsatzung, am 8. October 1832, wurde der factisch in einen innern und einen äußeren Theil geschiedene Canton Schwyz zur Vereinigung und Reconstituirung angewiesen; zugleich aber auch verordnet, daß, wenn bis zur nächsten Tagsatzung diese beiden Theile des Cantons sich noch nicht vereinigt und reconstituirt haben sollten, sie beide einstweilen mit Stimmrecht bei der Tagsatzung zugelassen werden sollen.

Zu Seite 24.

Die sieben Schweizer Cantone Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau haben, am 17. März 1832, unter Vorbehalt aller aus dem Bundesvertrage hervorgehenden Rechte und

Pflichten, ein Concordat wegen wechselseitiger Gewährleistung ihrer Verfassungen abgeschlossen, so daß zwar jeder Canton das Recht behalten soll, neue angemessene Aenderungen in seiner Verfassung auf gesetzlichem Wege vorzunehmen, aber, wenn bei solchen Gelegenheiten Zerwürfnisse entstünden, die übrigen Cantone das Schiedsrichteramt zu üben, und nöthigen Falls das Urtheil zu vollstrecken hätten. Dieses Concordat soll übrigens nur so lange in seiner Wirksamkeit bestehen, als nicht in den revidirten Bundesvertrag die erwähnte Garantie aufgenommen worden. — Auch wird durch ein unterm 21. März 1832 von denselben sieben Cantonen abgefaßtes Protokoll jedem andern Canton der Beitritt zu diesem Concordate freigestellt.

Zu Seite 99.

Der Catalog der Leipziger Ostermesse vom Jahre 1832 enthält 3207 Artikel, und darunter 2490 wirklich im deutschen Verlag erschienene Bücher.

Zu Seite 153.

Aus einer genauen Zählung hat sich ergeben, daß in Großbritannien nur 2/7 der sämmtlichen Bewohner zur landwirthschaftlichen Classe gehören; dagegen 3/7 derselben von Fabriken, und 2/7 vom Handel und von Renten leben.

Zu Seite 169.

Nach einer Uebereinkunft zwischen der kaiserl. Oesterreichischen und königl. Hannoveranischen Regierung vom 7. Mai 1832, sollen die beiderseitigen Flaggen in den Oesterreichischen und Hannoveranischen Häfen vom 1. Junius 1832 an auf gleichem Fuße behandelt werden.

Zu Seite 186.

In den Brittischen Häfen sind im Jahre 1831 eingelaufen:

		Tonnen Ladung.
14.488 einheimische Schiffe	mit	2.367.322
6.085 fremde Schiffe	»	874.605

Ausgelaufen sind:

		Tonnen Ladung.
13.791 einheimische Schiffe	mit	2.300.731
5.927 fremde Schiffe	»	896.051

Zu Seite 187.

In Schweden wurde an Eisen, Stahl und Kupfer ausgeführt (in Schiffspfund zu 136 Kilogrammen oder drei Centnern):

	im Jahre 1830	im Jahre 1831
An Eisen in Barren	220.517	248.643
» verarbeitetem Eisen	15.857	18.735
» Stahl	6.692	7.728
» Kupfer	3.768	4.112

Zu Seite 204.

Die öffentlichen Einnahmen in Großbritannien waren in dem mit 5. Julius 1832 zu Ende gehenden Rechnungsjahre nachstehende:

Aus den Zöllen	160.62.733	Pfund Sterl.
» der Accise	16.623.057	» »
» dem Stempel	6.996.795	» »
» der Postregie	1.602.200	» »
» den Taxen	4.905.742	» »
Zusammen	46.190.527	Pfund Sterl.

Die Gesammtausgaben betrugen 47.559.708 Pf. Sterlings, wovon 24.341.489 Pfund auf Zinsen und Verwaltung der permanenten consolidirten Staatsschuld verwendet wurden.

In dem mit 10. October 1832 zu Ende gegangenen Finanzjahre betrug das öffentliche Einkommen in Großbritannien 46.983.869 Pfd. Sterl.; die Ausgabe: 46.506.538 Pfd. Sterlings. Es ergab sich demnach ein Ueberschuß von 477.331 Pfd. Sterlings.

Zu Seite 215.

In der Sitzung der zweiten Kammer der Generalstaaten vom 19. October 1832 wurde das Ausgaben-Budget der

Niederlande für 1833 vorgelegt. Es beläuft sich im Ganzen auf 49.385.840 fl. 26 Centimen. Die einzelnen Positionen desselben sind:

		Gulden.	Cent.
1.	Königliches Haus	1.425.000	»
2.	Staatssecretariat und die hohen Collegien	572.840	»
3.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	596.200	»
4.	Ministerium der Justiz	1.150.000	»
5.	» des Innern	3.103.000	»
6.	» der Angelegenheiten der reformirten Kirche .	1.330.000	»
7.	Ministerium der Angelegenheiten der katholischen Kirche .	400.000	»
8.	» der Marine	6.500.000	»
9.	» der Finanzen	21.621.484	41
10.	» des Kriegs	12.100.000	»
11.	» der Nationalindustrie und der Colonien . . .	587.015	85

Zu Seite 221.

Nach dem der Französischen Deputirtenkammer am 24. Januar 1832 vorgelegten Ausgaben-Budget für 1832 betrugen die Interessen der Rentenschuld überhaupt 215.768.242 Francs, und zwar:

jene	der	5percentigen	Rentenschuld	176.160.062	Francs
»	»	$4\frac{1}{2}$ »	»	1.027.696	»
»	»	4 »	»	3.125.210	»
»	»	3 »	»	35.455.274	»

Zu Seite 223.

In Oesterreich waren durch die Operationen des allgemeinen Tilgungsfondes bis Ende April 1832 im Ganzen für 263.921.741 fl. $40\frac{4}{8}$ kr. öffentliche Obligationen mit einem Geldaufwande von 171.362.890 fl. $6\frac{1}{4}$ kr. eingelöset worden.

Das Gesammtvermögen des Tilgungsfondes betrug in dem erwähnten Zeitpuncte 234.243.372 fl. 39 1/8 kr. und sein jährliches Einkommen 8.857.924 fl. 5 kr.

An Einlösungs- und Anticipationsscheinen waren in Oesterreich mit 1. Januar 1833 nur noch 31.297.738 fl. im Umlaufe.

Nachstehende Druckfehler bittet man zu verbessern.

I. Band.

Seite 89, Zeile 23, statt »Holland« soll stehen »(Holland).«
» 91 » 24, statt »gehört zuvörderst« ist zu lesen »gehören.«
» 109 soll das die Anmerkung herbeiziehende Sternchen *), nicht wo es wirklich steht, sondern am Ende der in der dritten Classe aufgezählten Staaten stehen.
» 126 » 23, statt »eine« ist zu lesen »einer.«
» 129 » 6, nach »daß« soll stehen »dasselbe.«
» 134 » 5, statt »Meerbusen« ist zu lesen »Busen.«
» 136 » 25, statt »denselben« ist zu lesen »derselben.«
» 150 Das Sternchen *) soll auf Zeile 19, nach »Tataren unterscheiden« stehen.
» 161 » 13, statt »Rußlands« ist zu lesen »Rußland.«
» 189 » 9, statt »Gemüthlichkeit« ist zu lesen »Gemächlichkeit.«
» 199 » 2, nach »gesetzgebenden« soll stehen »Gewalt.«
» 213 » 1, soll nach »Prädicat« das Comma wegbleiben.
» 221 » 5, statt »den« ist zu lesen »dem.«
» 281 » 15, statt »der« ist zu lesen »den.«
» 288 » 17, statt »unter dem Wald« ist zu lesen »nid dem Wald.«

II. Band.

Seite 9, Zeile 3, nach »von« soll stehen »den.«
» 10 » 27, statt »Civi« ist zu lesen »Civil.«
» 20 » 8 (von unten), nach »von« soll stehen »den.«
» 22 » 9 (von unten), statt »des Bundesvertrags vom 7. August 1815« soll es heißen »des am 7. August 1815 beschwornen Bundesvertrags.«
» 42 » 9, nach »von einander« soll stehen »geschieden.«
» 60 » 2, vor »der« soll stehen »namentlich.«
» 66 » 16 und 17, statt »eine Vervielfältigung durch die Druckerpresse gestattenden« ist zu lesen »zu einer Vervielfältigung durch die Buchdruckerpresse bestimmten.«
» 75 » 8 (von unten), statt *) soll stehen **).
» 87 » 5 (v. unten), statt »Würzhurg« ist zu lesen »Würzburg.«
» 118 » 17, statt »Oesterreicher« ist zu lesen »Oesterreichische.«
» 128 » 8, statt „weit« ist zu lesen „seit.«
» 130 » 11 (v. unten), statt »fleißigen« ist zu lesen »fleißiger.«
» 147 » 19, statt »gemengten« ist zu lesen »genannten.«
» 160 » 25, nach »Metre« soll stehen »oder des Decimetre.«
» 166 » 21, statt »Wien« ist zu lesen »Minden.«
» 176 » 7, statt »Dessatine« ist zu lesen »Dessätine.«
» 192 Die hier stehende Anmerkung gehört zu S. 194.
» 199 » 15 und 16 statt »und bestehen, was den Müssiggang aus Hang zur Trägheit anbelangt, in« ist zu lesen »und was den Müssiggang aus Hang zur Trägheit anbelangt, so bestehen sie in«
» 216 » 24, statt »und zugleich« ist zu lesen »und zwar.«
» 219 » 18, ist das Wörtchen »von« wegzulassen.
» 240 » 1, statt »Türke« ist zu lesen »Türkei.«
» 242 » 12 (v. unten), statt »capies« ist zu lesen »copies.«
» 244 » 8, statt „welchem« ist zu lesen „welcher.«
» 245 » 19 (v. unten), nach »Versuch« soll stehen »einzugehen.«
» 255 » 8 (von unten), statt »Abtheilungen« ist zu lesen »Truppenabtheilungen.«
» 272 » 7, statt »wird« ist zu lesen »werden.«

Europa

um das Jahr 1840.

Eine Uebersicht

der neuesten Veränderungen

im

Gebiete der General-Statistik

der

Europäischen Staaten.

Von

Georg Norbert Schnabel,

Doctor der Rechte, k. k. Professor des Natur- und Oesterreichischen Criminal-rechtes, wie auch gewesenem k. k. Professor der Statistik an der Carl-Ferdinands-Universität zu Prag.

Wien, 1841.

Verlag von Braumüller & Seidel.

(Graben, im Sparcasse-Gebäude.)

Vorrede.

Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage meiner „General-Statistik" (1833) hat sich so Manches ergeben, das den Zustand der Europäischen Staaten mehr oder weniger wesentlich änderte. Diese Veränderungen, so wie auch nachträgliche genauere Erhebungen haben an dem Inhalte der »General-Statistik« mancherlei Lücken herbeigeführt, welche dem Gebrauche derselben mehr oder weniger hindernd in den Weg treten.

In der Art und Weise, wie Männer vom Fache diese »General-Statistik« öffentlich beurtheilten und in ihren Schriften würdigten, — ich nenne hier nur Professor Dr. Springer (Recension in der Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde, Januar 1834), Professor Dr. Schubert (Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, I. Thl. Königsberg, 1835), Dr. Schmitthenner (Geh. Reg. R. und Professor, zwölf Bücher vom Staate, 2. Aufl. Gießen, 1839), *Hawkins* (M. D. Oxon. F. R. S. Bisset, Germany, the spirit etc. 2. Edit. Francfort o. M. 1839) —, in dem Umstande ferner, daß öffentliche Lehrer auch an auswärtigen Universitäten diese meine General-Statistik zur Grundlage für ihre Vorlesungen annahmen (nach einer öffentlichen Ankündung der an der königl. Julius Maximilians-Universität zu Würzburg im Wintersemester 183⁸/₉ zu gebenden Vorlesungen liest Professor Dr. Denzinger über die Statistik der Europäischen Staaten nach mei-

nem Handbuche), und daß sie bereits in einer zweiten Auflage dem Publikum vorliegt, muß ich eine ehrende Aufforderung, ja einen Grund der Verpflichtung für mich finden, durch möglichste Ausfüllung jener Lücken den Gebrauch des Buches zu fördern.

Die vorliegende Arbeit ist bestimmt, dieser Verpflichtung ein Genüge zu thun, und dürfte, da sie in der Gestalt eines Nachtrages erscheint, zum wenigsten den bisherigen Besitzern der »General-Statistik« eine nicht unwillkommene Gabe sein.

Da jedoch dieser Nachtrag die Einrichtung erhalten hat, daß er zugleich einen vergleichenden Ueberblick der Europäischen Staaten um das Jahr 1840, mit welchem das erste seit dem Wiener Congresse abgelaufene Vierteljahrhundert schließt, gewähren kann: so dürfte er auch als selbstständiges statistisches Werkchen einiges Interesse haben.

Daß übrigens Männer des Faches auch an dieser Arbeit hie und da Mangelhaftes oder Ungehöriges finden werden, darauf kann ich wohl im Voraus gefaßt sein. Allein sie werden hiebei billig an das, was ich mir jetzt selbst sage,

— — hanc veniam petimusque damusque vicissim,

denken. —

Die unter den Aufschriften der einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen Schrift befindlichen Citationen beziehen sich auf Paragraphen, Seitenzahl und Band der General-Statistik, wohin die angeführten literarischen und statistischen Notizen einschlagen.

Der Verfasser.

Literatur.

(Zu Seite 76—80 I. Band.)

Von Lehrbüchern, welche die Statistik der europäischen Staaten vollständig behandeln, oder doch, insoferne sie etwa noch nicht ganz vollendet sind, sie vollständig zu behandeln vorhaben, sind seit dem Jahre 1833 neu erschienen:

Stein's Handbuch der Geographie und Statistik. Sechste von Dr. Hörschelmann bearbeitete Auflage. Mit Nachträgen und Berichtigungen. Leipzig; 1837.

Franz Wilhelm Schubert (Dr. und Professor); Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa. Königsberg; 1835 — 1839. (4 Bände. Wird fortgesetzt.)

Moritz Fränzl (Dr. und Professor); Statistik. Wien; 1838 und 1839. 2 Bände.

Heinrich Berghaus (Dr.); Allgemeine Länder- und Völkerkunde, 4ter Band; auch unter dem besondern Titel: Das europäische Staatensystem. Stuttgart; 1839.

In Stein's Handbuch wird zuvörderst ein Abriß der mathematischen, physischen und politischen Geographie gegeben; worauf die geographisch-statistische Darstellung der einzelnen Staaten unsers Welttheils in den beiden ersten Bänden folgt.

Schubert's Staatskunde gibt im ersten Bande einige vergleichende Uebersichten, namentlich eine Zusammenstellung der Staaten Europa's in Bezug auf das Alter und ihre souveraine Selbstständigkeit, dann eine Vergleichung dieser Staaten nach ihrem Range, ihrer Regierungsform, ihren allgemeinen finanziellen Verhältnissen, und ihrer Land- und Seemacht. Hierauf folgen in den bisher erschienenen vier Bänden die Partikular-Statistiken von Rußland, von Frankreich, den

statistisches Jahrbuch in Bezug auf National-Industrie und Volkswirthschaft. Die Jahre 1832 und 1833. Berlin; 1836.

Schlieben (W. E. A. von); Statistische Aphorismen 1te Abth. Leipzig; 1837.

King (K.); Tabellarisch-statistische Uebersicht aller Länder Europa's u. s. w.; Riga; 1837.

Desjardins; Physisch-statistisch-politischer Atlas von Europa. Wien; 1836.

Witzleben (M. E. J. von); Statistischer Atlas von Europa. 1te Lief. 1te Abth. Bautzen; 1837.

Endlich Zeitschriften statistischen Inhalts: Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde (Fortsetzung der Hertha). Herausgegeben von D. H. Berghaus. Berlin. (Bereits 15 Jahrgänge.)

Deutsche Vierteljahrs-Schrift. Stuttgart und Tübingen. Drei Jahrgänge (1838, 1839 und 1840).

Erstes Hauptstück.

Der innere Zustand der Staaten.

Erste Abtheilung. Grundmacht.

I. Deren materieller Theil.

§. 1.

Das Land, Zahl und Namen der Staaten, Zusammenhang, Gestalt, Bestandtheile des Staatsgebiethes. Lage, Gränzen und Umgebungen desselben.

(Zu §§. 1—3, und S. 81—106. I.)

Seitdem in den Verhandlungen des Wiener Congresses der öffentliche Rechtszustand in unserem Welttheile eine positive Basis gewonnen hat, ist auch der Bestand unserer Staaten in allen Beziehungen ein mehr definitiver und bleibender geworden. Zunächst sind schon jene gewaltsamen, meist im Gefolge des Kriegsglückes eingetretenen Gebietsveränderungen, jene Losreißungen und Vergrößerungen, welche in dem jenen Verhandlungen unmittelbar vorangegangenen Viertel-Jahrhunderte an der Tagesordnung waren, seit demselben im Ganzen etwas Unerhörtes geblieben, und wenn auch hie und da, wie etwa im osmanischen Staate und in den Niederlanden, in Folge innerer Unruhen, eine unheilbare Trennung am Staatskörper selbst entstand, so wurden denn doch mittelst des eben durch jene Verhandlungen begründeten einmüthigen Handelns der europäischen Großmächte die Spaltungen in solche Gränzen gebannt, daß es denselben unmöglich ward, durch einen europäischen Krieg den allgemeinen Rechtszustand neuerdings in Frage zu stellen.

Der Charakter des seit jenem politischen Wendepunkte

abermahls verflossenen Vierteljahrhundertes ist daher ein friedlicher. Und auch dasjenige, was in dem letzten Viertheil dieses Viertel-Jahrhundertes, in dem letztverflossenen Septennium, an dem Zustande unserer Staaten sich geändert hat, es trägt ganz denselben Charakter an sich. So hat schon zuvörderst, was Zahl und Namen der Europäischen Staaten betrifft, in diesem Zeitraume sich beinahe gar nichts geändert. Das einzige in dieser Beziehung zu Bemerkende ist die Trennung des Schweizer Cantons Basel in zwei Theile, welche nun unter den Namen „Basel-Stadt“ und „Basel-Landschaft“ vorkommen*), ferner die Bildung zweier selbstständigen Cantonstheile in Schwyz, „Schwyz äußeres Land“ (Grundgesetz v. 27. April 1832), und „Schwyz inneres Land“ (Grundgesetz v. 29. Sept. 1833); dann die Bildung eines neuen Herzogthums Limburg aus einem Theile des königl. Niederländischen Gebietes, welches unter der Souverainetät des Königs der Niederlande einen Bestandtheil des Deutschen Bundes ausmachen soll**).

*) Der Theilungsact gründet sich auf den Tagsatzungs-Beschluß vom 5. October 1832 und später vom 17. August 1833. Wiewohl übrigens diese Theilung von den Europäischen Staaten, und namentlich von den Großmächten unsers Welttheils noch nicht durchaus anerkannt ist, so hat dieses doch bei der eigenthümlichen Beschaffenheit der Schweizer Eidgenossenschaft auf den diplomatischen Verkehr mit der Schweiz keinen Einfluß.

**) Dieses Herzogthum ward gebildet in Gemäßheit einer besondern Stipulation des definitiven Trennungsvertrages zwischen den Niederlanden und Belgien vom 19. April 1839, nach welcher der König der Niederlande die Verpflichtung übernimmt, dem Deutschen Bunde wegen des in Folge jenes Vertrages an Belgien abgetretenen größern Theiles von dem Großherzogthume Luxemburg eine angemessene Territorial-Entschädigung zu gewähren, und die Rechte, welche die Wallonische Linie des Hauses Nassau an das für das Gesammthaus und für den Bund verloren gegangene Luxemburgische Gebiet besaß, auf entsprechende Weise zu reguliren. Nachdem nun dieses Letztere geschehen war, wurde

Da es jedoch in Betreff des neu gebildeten Limburgs noch nicht ausgemacht ist, ob es etwa mit Luxemburg unter gleicher Verwaltung stehen, oder ob es unter eine eigene Verwaltung kommen, oder mit dem übrigen Königreiche der Niederlande unter einerlei Verwaltung bleiben soll: so kann man es vor der Hand als einen selbstständigen politischen Körper nicht wohl betrachten, und die Zahl der Europäischen Staaten lediglich um Einen, und zwar um einen Freistaat vergrößert annehmen.

Noch ist zwar auch im Canton Wallis in der Schweiz eine Trennung im Laufe des vorigen Jahres (1839) vorgefallen, so daß sich der eine Theil desselben unterm 3. August 1839 eine eigene Verfassung gegeben hat. Allein da durch einen Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung vom 4. Juli 1839 die Erhaltung der Einheit dieses Cantons festgesetzt und diese Verfügung durch ein im Februar 1840 erlassenes Schreiben des eidgenössischen Vororts an die beiden bisher bestehenden Staatsräthe der getrennten Theile bestätiget worden: so kann diese Trennung lediglich als eine faktische betrachtet werden. Auf gleiche Weise ist auch die Trennung des Cantons Schwyz in Schwyz äußeres Land und Schwyz inneres Land, von denen sich das erstere unterm 27. April 1832, und das letztere unterm 29. September 1833 gewisse eigenthümliche Verwaltungsbehörden organisirt hat, mehr nur eine Aenderung in der innern Verwaltung, welche das Verhältniß zum Bunde und zu den übrigen Europäischen Staaten unberührt ließ, zu nennen.

---

unterm 16. August 1839 von dem Könige der Niederlande dem Deutschen Bunde der Antrag gemacht, aus dem in Folge des Londoner Vertrags vom 19. April 1839 bei dem Königreiche der Niederlande verbliebenen Theile von der Provinz Limburg mit Ausschluß der Festungen Mastricht und Venloo (42 □ M. mit 147.527 Einw.) ein Herzogthum bilden und damit dem Deutschen Bunde beitreten zu wollen; welchen Antrag der Deutsche Bund in dem Beschlusse vom 5. Sept. 1839 für eine genügende Erfüllung der von dem Bunde gestellten Entschädigungsbedingung in Betreff Luxemburgs anerkennt.

Der gegenwärtige Stand der Europäischen Staaten ist daher folgender:

I. Zuvörderst die 52 Monarchien, und darunter insbesondere:

a) Die 3 Kaiserthümer:

1. Oesterreich, 2. Rußland, 3. die Türkei (das Osmanische Reich); ferner

b) Die 17 Königreiche:

4. Baiern, 5. Belgien, 6. Dänemark, 7. Frankreich, 8. Griechenland, 9. Großbritannien, 10. Hannover*), 11. die Niederlande, 12. Norwegen**) 13. Portugal, 14. Preußen, 15. Sachsen, 16. Sardinien, 17. Schweden, 18. die beiden Sizilien (Neapel und Sizilien), 19. Spanien, 20. Würtemberg; weiter

c) die 8 Großherzogthümer:

21. Baden, 22. Hessen (Darmstadt), 23. Luremburg ***), 24. Mecklenburg-Schwerin, 25. Meck-

*) Die personelle Verbindung, welche zwischen den Königreichen Großbritannien und Hannover früher bestanden, hat mit dem am 20. Juni 1837 erfolgten Tode König Wilhelms IV. aufgehört, und Hannover ist seitdem ein von Großbritannien völlig getrennter Staat unter einem eigenen Könige.

**) Von Norwegen muß wohl als von einem besondern und bloß mit Schweden auf eine gewisse Art verbundenen Staate gesprochen werden, was auch von jenen Statistikern, welche Schweden mit Norwegen als ein Ganzes zu behandeln pflegen, dieses Ganze aber einen Staatenbund nennen, wie z. B. Schubert (Staatskunde von Europa), Fränzl (Statistik), hiemit stillschweigend anerkannt wird. Sonderbar ist es nur, daß zum Theile dieselben Statistiker auf der nämlichen Seite ihres Buches, wie z. B. Fränzl, Statistik, I. Th., S. 372, von einem Schwedisch-Norwegischen Staatenbunde und gleich darauf von einem Schwedisch-Norwegischen Staate sprechen.

***) Dieses Großherzogthum wird von einigen Statistikern, wie

lenburg-Strelitz, 26. Oldenburg, 27. Sachsen-Weimar (Eisenach), 28. Toskana;

d) die 11 Herzogthümer:

29. Anhalt-Bernburg, 30. Anhalt-Dessau, 31. Anhalt-Köthen, 32. Braunschweig, 33. Lucca, 34. Modena (mit Massa-Carrara), 35. Nassau, 36. Parma, 37. Sachsen-Altenburg, 38. Sachsen-Coburg-Gotha, 39. Sachsen-Meiningen (Hildburghausen-Saalfeld);

e) die 11 Fürstenthümer:

40. Hohenzollern-Hechingen, 41. Hohenzollern-Sigmaringen, 42. Liechtenstein, 43. Lippe-Detmold, 44. Lippe-Schaumburg (Schaumburg-Lippe), 45. Neufchatel (Neuenburg, übrigens ein Canton der Schweiz), 46. Reuß der ältern Linie (Reuß-Greiz), 47. Reuß der jüngern Linie (Reuß-Schleiz-Köstritz-Lobenstein), 48. Schwarzburg-Rudolstadt, 49. Schwarzburg-Sondershausen, 50. Waldeck;

f) die 3 Monarchien von eigenthümlicher Benennung, nämlich:

51. der Kirchenstaat (der Staat des Oberhauptes der katholischen Kirche oder des Pabstes), 52. das Kurfürstenthum Hessen (Hessen-Cassel), und 53. die Landgrafschaft Hessen (Hessen-Homburg). Endlich

II. die 29 Freistaaten oder Republiken, worunter

a) 24 eigentliche Freistaaten, nämlich zuvörderst die 22 republikanischen Cantone der Schweiz:

54. Aargau, 55. Appenzell, 56. Basel-Stadt, 57. Basel-Landschaft, 58. Bern, 59. Freiburg, 60. St. Gallen, 61. Genf, 62. Glarus, 63. Grau-

---

z. B. von Fränzl (Statistik) von den selbstständigen politischen Körpern unsers Welttheils ausgeschlossen, von andern dagegen, wie z. B. von Berghaus (das Europäische Staatensystem, Stuttgart, 1839) selbst gegenwärtig, nach so bedeutend veränderter Ausdehnung und Verwaltung, denselben beigerechnet.

bündten, 64. Luzern, 65. Schaffhausen, 66. Schwyz, 67. Solothurn, 68. Tessin, 69. Thurgau, 70. Unterwalden, 71. Uri, 72. Waadt, 73. Wallis, 74. Zug und 75. Zürich; dann

76. San Marino, und 77. Jonien (der jonische Inselstaat) *). Ferner

b) die 5 Freistädte:

78. Bremen, 79. Frankfurt, 80. Hamburg, 81. Lübek und 82. Krakau.

Diesemnach würde gegenwärtig die Zahl der europäischen Staaten auf 82, oder wenn man Luxemburg (so wie oben Limburg) wegläßt, auf 81 stehen **).

Als Acte, die auf den definitiven Bestand der europäischen Staaten Einfluß nehmen, sind auch noch zu betrachten:

1. Die vorläufig unterm 3. Februar 1830, und später unterm 7. Mai 1832 von Seite der ottomanischen Pforte erfolgte Anerkennung der Unabhängigkeit von Griechenland; ferner

2. der über die Trennung Belgiens von dem Staate der Niederlande zu London abgeschlossene Endvertrag vom 19. April 1839.

In Rücksicht der Bestandtheile und Gestalt des Staatsgebietes gehören als neuere Veränderungen hieher:

---

*) Diesen Staat will indeß Fränzl (Statistik, Wien, 1839, 2ter Bd. S. 7 und S. 292), ungeachtet der Pariser Vertrag vom 5. Nov. 1815 die denselben constituirenden 7 Inseln für einen freien und unabhängigen Staat erklärt, lediglich für einen Bestandtheil des Brittischen Reiches angesehen wissen.

**) Nach Neumann (Grundriß zu Vorlesungen über Länder- und Völkerkunde und Allgemeine Statistik. München, 1840) sinkt die Zahl der Europäischen Staaten auf 25 herab, indem er den Deutschen Bund, und ebenso auch die Schweizerische Eidgenossenschaft, nur für Ein Ganzes annimmt, dagegen Andorra unter dem Titel eines souverainen Lehensstaates in Rechnung bringt.

1. Die Abtretung des früher zu dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha gehörigen, jenseits des Rheins gelegenen, Fürstenthums Lichtenberg (11 □Meilen mit 37.000 Einw.) an Preußen. Es wurde unterm 22. September 1834, gegen eine jährliche Entschädigungsrente von 80.000 Thaler, an Preußen überlassen, und durch königl. Preuß. Kabinetsordre 1835 dem Trier'schen Regierungsbezirke einverleibt;

2. die durch den Londoner Endtraktat vom 19. April 1839 herbeigeführte definitive Regulirung des Gebietes zwischen dem Königreiche der Niederlande und Belgien, dann zwischen den Niederlanden und dem Deutschen Bunde.

Die streitigen durch den Traktat vom 19. April 1839 definitiv regulirten Territorialpunkte in Bezug auf das Königreich der Niederlande und Belgien betrafen die beiden ehemals Niederländischen Provinzen Luxemburg und Limburg. Durch den oben genannten Traktat wurden nun diese zwei Provinzen unter jene beiden Staaten so getheilt, daß

a) von Luxemburg die Kreise Marche, Neufchateau und Benloo, nebst Theilen der Kreise Arlon und Bastogne, dann das sogenannte Wallonische Luxemburg (im Ganzen 56 □Meilen mit 149.571 Einw.),

b) von Limburg aber der Theil auf dem linken Ufer der Maas, mit Ausnahme der Stadt Mastricht und eines Umkreises von 1.200 Toisen, und aller Distrikte, die nördlich von einer Linie liegen, welche von dem südlichsten Punkte des Niederländischen Nordbrabant bis zur Maas zwischen Wessem und Stevensweert reicht, so daß Bergerot, Stamproy, Nieder-Itteren, Itterwoord und Thorn mit ihren Weichbildern noch zu den Niederlanden gehören (im Ganzen 42 □ Meilen mit 151.000 Einw.), zu Belgien kommen.

Zwischen dem Deutschen Bunde und dem Königreiche der Niederlande ist zur Erhaltung der Integrität des Bundesgebietes in Folge des unterm 5. Sept. 1839 von dem Deutschen Bunde acceptirten Antrages des Königs der Nieder-

lande vom 16. August 1839 der bei den Niederlanden verbleibende Theil von Limburg, mit Ausschluß der Festungen Mastricht und Venloo (42 □ Meilen mit 147.527 Einw.) anstatt des an Belgien überlassenen Theiles von Luxemburg zu einem integrirenden Theile des Bundesgebietes gemacht worden.

3. Die Regulirung des Gebietes der beiden Theil-Cantone Basel durch den Tagsatzungsbeschluß vom 17. August 1833. Diesemnach wird Basel-Stadttheil gebildet von dem aus 8 Stadtquartieren bestehenden Stadtbezirke und den 3 Landgemeinden Richen, Bettingen, Kleinhüningen. Das Uebrige von dem früher ungetheilten Canton Basel bildet den neuen Canton Basel-Landschaft.

Diesen neuen Gebietsregulirungen gemäß wurden denn auch die Staatsgränzen hie und da geändert. So ist die Gränze zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft neu entstanden, eben so die definitiv bestimmte Gränze zwischen den Niederlanden und Belgien in Betreff Luxemburgs und Limburgs. Auf gleiche Weise ist durch die Erwerbung des Fürstenthums Lichtenberg von Seite Preußens die preußische Gränze gegen den baierischen Rheinkreis, von der Gegend von Grumbach im Norden an, bis unterhalb Ottweiler im Süden, erweitert, und das Oldenburgische Birkenfeld eine Enclave von Preußen geworden.

Auch die Gränzen des Gebietes des Deutschen Bundes sind durch die oben erwähnte Theilung Luxemburgs und durch den Hinzutritt des neuen Herzogthums Limburg zum Deutschen Bunde, namentlich gegen Belgien und die Niederlande etwas abgeändert worden.

Ueberdieß hat der große Deutsche Zollverein*) bewirkt, daß bei mehreren von den Vereinsstaaten (Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Groß-

*) S. das Weitere über diesen Verein ad Nr. 22.

herzogthum Hessen, den sogenannten Thüringischen Vereinsländern, Nassau und Frankfurt a. M.) die politischen Gränzen von den Zollgränzen sich unterscheiden, indem zur leichteren Ueberwachung der Zollgränzen Zollausschlüsse und dagegen wieder Zolleinschlüsse gebildet werden mußten. So bilden bei Preußen die Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück nebst 2 Dörfern im Bezirke Merseburg einen Zollausschluß und für den Thüringischen Verein, zu welchem diese Bestandtheile in zollämtlicher Rücksicht gezogen werden, einen Zolleinschluß. Hingegen vereinigen die Preußischen Zollgränzen vom fremdherrschaftlichen Gebiete: 1. die in der Provinz Brandenburg liegende Mecklenburg-Schwerin'sche Enclave; 2. die Unterherrschaft von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt; 3. die Weimar'schen Aemter Allstedt und Oldisleben; 4. die drei Herzogthümer Anhalt; 5. das Coburg-Gothaische Amt Volkenrode; 6. die Lippe-Detmold'schen Enclaven in der Provinz Westphalen; 7. das Fürstenthum Waldek (ohne Pyrmont); 8. das Hessen-Homburg'sche Amt Meisenheim; 9. das Oldenburg'sche Fürstenthum Birkenfeld; 10. die Hannover'sche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode; 11. das Braunschweig'sche Fürstenthum Blankenburg mit Walkenried und das Amt Calvörde.

Bei Baiern bilden einen Ausschluß: die in Thüringen gelegene Enclave Kaulsdorf und der Fraische Bezirk, dann ein Dörfercomplex in Böhmen, dagegen einen Einschluß, das Weimar'sche Amt Ostheim und das Coburg-Gothaische Amt Königsberg.

Bei Würtemberg. Einschluß: das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen mit Ausnahme einiger der Badischen Zollverwaltung einverleibten Parzellen, dann das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Bei Baden (S. Würtemberg).

Bei Kurhessen. Ausschluß: der Kreis Schmalkalden und die Grafschaft Schaumburg.

Bei Hessen (Großherzogthum) Einschluß: die landgräflich Hessische Herrschaft Homburg vor der Höhe.

Der Thüringische Verein umfaßt endlich: Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha mit Ausschluß der oben bei Preußen ausgezeichneten Enclaven dieser beiden Staaten; ferner Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, die beiden Fürstenthümer Schwarzburg, so wie die Fürstenthümer Reuß und außerdem den oben erwähnten Preußischen Zollausschluß, dann die Baierische Enclave Kaulsdorf und den Kurhessischen Kreis Schmalkalden.

Die Gränzen des ganzen Welttheils gegen Osten (welche, so lange nicht die Russische Regierung selbst eine bestimmte Gränzscheide zwischen ihren europäischen und asiatischen Besitzungen feststellt, immer mehr oder weniger prekär bleiben) werden in der neuesten Zeit zuweilen von Geographen und Statistikern (wie z. B. von Berghaus, dann dem Herausgeber des Weimar'schen Almanachs), um ein Bedeutendes weiter gegen Asien hinausgeschoben, als man es früher zu thun gewohnt war. Man nimmt nämlich im Allgemeinen den Ural im Osten und den Kaukasus im Süden von Rußland als die Gränzscheiden an, so jedoch, daß ein großer Theil der Czarthümer Kasan und Astrachan auf der einen, und die Statthalterschaft Kaukasien auf der andern Seite noch zu Europa gerechnet werden. Nach dieser Gränzbestimmung würde das Europäische Rußland, und somit auch der ganze Welttheil Europa um beiläufig 25.000 □ Meilen größer ausfallen, als nach der Gränzbestimmung von Hase und Pallas.

§. 2.

Größe des Staatsgebietes.

(Zu §. 4, und S. 106—112, I.)

Den oben bemerkten Gebietsveränderungen und den neuern Erhebungen zufolge stellt sich die Gebietsgröße der Europäischen Staaten in folgender Art heraus:

I. Klasse:

1. Rußland mit . . 75.154 □ Meil. (nach Schubert*)
2. Oesterreich mit 12.167 — **)
3. Frankreich mit 10.086 — ***)

Zusammen 97.407 □ Meil.

II. Klasse:

1. Spanien mit . . . . 8.446 □ Meil, (wovon Andorra 9 □ Meil.)
2. der Osmanische Staat mit 8.445 — ****)
3. Schweden mit . . . . 7.935 —
4. Norwegen mit . . . . . . 5.830 —
5. Das Brittische Reich mit . 5.757 — †)
6. Preußen mit . . . . 5.077 — ††)

*) Davon enthalten die Ostsee-Provinzen mit Inbegriff von Finnland und dem Petersburger Gouvernement 9.023, Großrußland 43.390, Kleinrußland 4.138, Südrußland 8.773, Westrußland 7.537, das Czarthum Polen 2.293,6 □ Meil. Außerhalb Europa bilden das Russische Reich 270.950 □ Meil. Asiatische Ländereien und 17.500 □ M. Besitzungen im nordwestlichen Amerika.

**) Davon enthalten die zum Deutschen Bunde gehörigen Länder 3.595 □ Meilen (nach Springer).

***) Nach dem Journal des Travaux de la Soc. Franç. de Statist. universelle, Fev. 1837, soll Frankreich nur 9.853 □ Meil. enthalten. Die Insel Corsika insbesondere enthält 178 □ Meil.

****) Die Fürstenthümer Moldau, Wallachei und Servien enthalten 2.605 □ Meil., Montenegro 54. Außerhalb Europa gehören zum Osmanischen Reiche 57.687 □ M., und zwar in Asien 34.750, in Afrika 22.937 □ Meil.

†) Alt-England mit Wales enthält 2.747 □ M. Schottland 1.472, Irland 1.515; ferner die normanischen Inseln 12, die Maltagruppe 10, Helgoland 1/4, Gibraltar auch 1/4 □ Meil.

††) Davon enthalten die zum Deutschen Bunde gehörigen Länder 3.362,8 □ Meil.; die Inseln (Rügen, Usedom, Wollin) 27,8 □ Meil. (nach Berghaus). Das mit Preußen verbundene Fürstenthum Neufchatel enthält überdieß 14 □ Meil.

7. Der Dänische Staat mit . 2.452 □ Meil. *)
8. Die beiden Sizilien mit 1.987 — **)
9. Portugal mit . . . . 1.722 —
10. Baiern mit . . . . 1.474 —
(wovon der Rheinkreis 140)
11. Sardinien mit . . . . . . 1.363 —
(davon enthält die Insel Sardinien 438 □ Meil.)

Zusammen 50.488 □ Meil.

III. Klasse:

1. Der Kirchenstaat mit . . . 811 □ Meil. ***)
2. Griechenland mit . . . . 720 — ****)
3. Hannover mit . . . . 695 —
4. Niederlande mit . . . . . 605 — †)
5. Belgien mit . . . . 536 —
6. Toscana mit . . . . 398 —
7. Würtemberg mit . . . . . 362,4 —
8. Baden mit . . . . 279,6 —
9. Sachsen mit . . . . 271,5 —
10. Mecklenburg-Schwerin m. 228 —
11. Kurhessen mit . . . . 208,9 —
12. Hessen-Darmstadt mit . . 152,8 —

*) Das eigentliche Dänemark enthält 683 □ Meil., auf die Herzogthümer (Schleswig, Holstein und Lauenburg) kommen 340, auf die zum Deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg insbesondere 176 □ Meil., auf Island 1.504, auf die Faröer 24 □ Meil.

**) Auf Neapel kommen 1.491, auf Sicilien mit den dazu gehörigen kleinern Inseln 496 □ Meil.

***) Die beiden im Umfange des Neapolitanischen Gebietes gelegenen Fürstenthümer Benevento und Pontecorvo enthalten 6¼ □ Meil., und zwar das erstere 4¼, das letztere 2 □ Meil.

****) Wovon Morea 360, Livadien 300, die Cycladen 60 □ Meil.

†) Luxemburg und Limburg enthalten nach der jetzigen Ausdehnung zusammen 89 (47 und 42) □ Meil.

13. Graubündten mit . . . . . 140 □ Meil.
14. Bern mit . . . . 120,8 —
15. Oldenburg mit . . . . 113,9 —
16. Parma mit . . . . 106 —

Zusammen 5.748,6 □ Meil.

IV. Klasse:

1. Modena mit . . . . 98,7 □ Meil.
2. Nassau mit . . . . 82,7 —
3. Wallis mit . . . . 78,3 —
4. Braunschweig mit . . . . 70 —
5. Waadt mit . . . . 70 —
6. Sachsen=Weimar mit . . 66,8 —
7. Tessin mit . . . . 53 —
8. Die Jonischen Inseln*) mit 47 —
9. Zürich mit . . . . 45 —
10. Sachsen=Meiningen mit 44,4 —
11. St. Gallen mit . . . . . . 40 —
12. Aargau mit . . . . 38 —
13. Sachsen=Coburg=Gotha mit . . . . 37,6 —
14. Mecklenburg=Strelitz mit 36,1 —
15. Luzern mit . . . . 36 —

Zusammen 843,6 □ Meil.

V. Klasse:

1. Sachsen=Altenburg mit . 24,4 □ Meil.
2. Freiburg mit . . . . 23 —
3. Krakau mit . . . . 21,7 —
4. Waldek mit . . . . 21,6 —
5. Schwyz mit . . . . 21,5 —
6. Glarus mit . . . . 21,3 —
7. Reuß (jüngere Linie) mit . . 21 —
8. Lippe=Detmold mit . . . . 20,6 —
9. Uri mit . . . . 20 —

*) Davon enthält Corfu 11, Cefalonia 16, Zante 6, Santa Maura 5, Cerigo 4, Theaki 3, Paxo 2 □ Meil.

10. Lucca mit	19,8	□Meil.
11. Schwarzburg = Rudolstadt mit	19,1	—
12. Hohenzollern = Sigmaringen mit	18,2	—
13. Schwarzburg = Sondershausen mit	16,9	—
14. Thurgau mit	16,7	—
15. Anhalt = Dessau mit . . .	16,7	—
16. Anhalt = Bernburg mit . .	15,7	—
17. Anhalt = Köthen mit . . .	15	—
18. Neufchatel mit	14	—
19. Solothurn mit	13	—
20. Unterwalden mit	12	—
21. Appenzell mit	10	—
22. Lippe = Schaumburg mit	9,7	—
23. Schaffhausen mit	8	—
24. Hessen = Homburg mit . .	7,8	—
25. Hamburg mit	7,1	—
26. Lübeck mit	6,7	—
27. Reuß (ältere Linie) mit . . .	6	—
28. Basel (Landschaft) mit .	6	—
29. Zug mit	5,5	—
30. Hohenzollern = Hechingen mit	5,1	—
31. Bremen mit	5	—
32. Genf mit	4,5	—
33. Frankfurt mit	4,3	—
34. Basel = Stadt mit	3	—
35. Liechtenstein mit	2,4	—
36. San Marino mit	1,2	—
Zusammen	463,2	□Meil.

Der vorstehenden Angaben gemäß enthält:

der ganze Welttheil Europa . . . . . . 154.950,4 □Meil.

der Deutsche Bund insbesondere . . . 11.589 —

der Schweizer Bund oder die schwei-
zerische Eidgenossenschaft 799,6 □Meil.

§. 3.

Beschaffenheit der Oberfläche. Gebirge; Ebenen; Boden (Ackerkrume); Klima (das mathematische und physikalische); Gewässer (Meere Landseen, Flüsse); natürlicher Produktenreichthum.

(Zu §§ 5—9 und Seite 112—142. I.)

Nach den Entdeckungen der neuern Naturforscher (eines A. v. Humboldt, Malte-Brun, Ritter, u. a.) zieht sich durch unsern Welttheil ein Hauptgebirgsrücken (zugleich Hauptwasserscheide) von Südwesten (bei der Meerenge von Gibraltar) nach Nordosten (an den Ural beim Ursprunge der Petschora), wenn gleich in verschiedenen Krümmungen und mit mancherlei mehr oder weniger bedeutenden Ausläufern. Dieser Europäische Hauptgebirgszug bildet mit seinen Ausläufern fünf verschiedene Gebirgssysteme:

1. Das Pyrenäische oder Hesperische. Dieses umfaßt den Hauptgebirgsstock von Gibraltar aus durch die Mitte Spaniens bis an die Nordgränze dieses Staates und längs dieser fort bis nach Südfrankreich, dann alle westlichen, östlichen, südlichen und nördlichen Ausläufer in Spanien, Portugal und Frankreich.

2. Das Fränkische System. Es ist die Fortsetzung des vorigen, und zieht als Haupt-Landrücken sich von Südfrankreich aus unter dem Namen der Sevennen und Vogesen bis an den Rhein oberhalb der Schweiz. Ausläufer davon sind die Mittellandsgebirge Frankreichs.

3. Das Alpen-System. Dieses umschlingt als Hauptlandrücken die ganze Schweiz, hat im Süden derselben den bedeutendsten Knoten (St. Gotthard), von welchem aus nicht nur kleinere Verzweigungen nach den verschiedenen Theilen der Schweiz selbst (Vierwaldstädter-, Glarner-, Appenzeller-, Züricher-, Thurgauer-Alpen), und nach Ita-

lien (Penninischen, Cottischen, Grajischen, See=Alpen) sich ablösen, sondern auch weitere Fortsetzungen durch die ganze italienische Halbinsel, unter dem Namen der Apenninen, ausgehen. Oestlich vom Hauptknoten St. Gotthard ziehen sich durch Oesterreich, Baiern und das übrige Süddeutschland die Rhätischen, Norischen, die Krainer= und die Dinarischen Alpen hin, an welche letzteren sich die Gebirge Griechenlands und der Europäischen Türkei anschließen.

4. Das Hercinische oder Deutsch=Karpathische System. Dieses setzt die Hauptwasserscheide von der Nordgränze der Schweiz durch Deutschland, das nordwestliche Oesterreich und an der Nordgränze Ungarns bis zum Ursprunge des Dniesters unter den Namen des Schwarzwaldes, der rauhen Alp, des Böhmerwaldes, Mährisch=Böhmischen Mittelgebirgs, der Sudeten und des Tatragebirges fort, und hat zu Nebengebirgen das Fichtel= und Erzgebirge, den Thüringerwald, Frankenwald, das Rhöngebirge, den Spessart, Odenwald, Taunus, Westerwald und den Harz.

5. Das Russische oder Sarmatische System. Es zieht sich als Hauptwasserscheide zwischen den Quellen des Dniester, der Memel, des Dniepr und der Düna, dann der Wolga und Petschora hin, und begreift die Hochebenen und Hügel von dem größten Theile des Europäischen Rußlands.

Eigene, mit jenem Hauptgebirgszuge nicht zusammenhängende Gebirgssysteme sind:

a) Das Skandinavische System, welches alle Gebirge Norwegens, Schwedens und (Russisch=) Finlands;

b) das Brittische System, welches die Gebirge Englands, Schottlands und Irlands, und

c) das Sardino=Corsische, welches die Gebirge der Inseln Sardinien und Corsika umfaßt.

Die höchsten Berge enthält das Alpensystem,

nach diesem das Pyrenäische, und hierauf das Karpathische.

Im ersteren sind:

der Mont blanc (nach neuern Messungen) mit	14.764	Pariser Fuß.
der Mte. Rosa mit . . .	14.579	»
der Finsteraarhorn mit	13.205	»
der Mt. Olan mit . . .	12.978	»
die Jungfrau mit . .	12.845	»
die Ortlesspitze mit .	12.060	»
der Groß-Glockner mit	11.988	»
der Mt. Cenis mit . . .	11.952	»
der Mt. Viso mit . . .	11.808	»
der Etna mit	10.600	»
Im Pyrenäischen System:		
El Mulhacen mit . .	10.938	»
Maladetta mit	10.720	»
Mt. Perdu mit	10.480	»
Sierra de Gredos mit	9.900	»
Sierra d'Oca mit . . .	5.100	»
Im Karpathischen System:		
Ruska Royana mit .	9.300	»
die Lomnitzer Spitze mit	8.200	»
die Eisthaler Spitze mit	8.000	»
die Riesenkoppe mit . .	4.956	»
der Feldberg mit	4.386	»
der Haidelberg mit . .	4.332	»
der Auersberg mit . . .	3.990	»
der Geiersberg mit . .	3.744	»

Berghaus (das Europäische Staatensystem, S. 4, 5) theilt das gesammte Festland unsers Welttheils in Gebirgsländer und Flachländer. Die ersteren sind:

Das Alpenland	4.500	□M. (deutsche)
Die westliche Hälfte des westeurop. Berggürtels . . .	4.500	»
Die östliche Hälfte desselben .	4.600	»

Das Plateau von Deutschland	3.800 □ M. (deutsche)	
Das Gebirgssystem der Griechischen Halbinsel	6.300	»
Der Bergzug der Apenninen-Halbinsel	2.800	»
Das Castilische Hochland, Spanien und Portugal . .	10.000	»
Das Skandinavische Gebirge	9.500	»
Zusammen	46.000 deutsche □ M.	

Flachländer sind:

Die Sarmatische Ebene, Rußland und Polen	100.000 □ Meil.	
Die Germanische Ebene, Norddeutschland 2c. 2c.	7.400	"
Die Ungarischen Ebenen . .	1.800	"
Das Flachland der Wallachei	1.400	"
Das Flachland der Lombardie	600	"
Die oceanischen Küstenterrassen von Frankreich	2.100	"
Die Küstenterrassen der mittelländischen Halbinseln . .	700	"
Zusammen	114.000 □ Meil.	

Hiernach stellt sich das Verhältniß des flachen Landes zum Gebirgslande, wie 2,5:1; das flache Land verhält sich zum ganzen Erdtheil, wie 1:1,4, als Hochland zum ganzen Erdtheil, wie 1:3,4.

Durch jenen oben angedeuteten Hauptgebirgszug, der unseren Welttheil von Südwesten nach Nordosten durchschneidet, wird der Continent desselben in zwei große Hauptabdachungsgebiete geschieden, in ein nordwestliches, wo die Flüsse in nordwestlicher Richtung, und ein südöstliches, wo sie in südöstlicher Richtung sich ergießen. Beide diese Hauptabdachungen mit den dieselben umgebenden Meeren zusammengenommen, bilden acht besondere Wassergebiete, nach welchen die sämmtlichen Gewässer unsers Welttheils eingetheilt werden.

Die wichtigsten Flüsse der nordwestlichen Abdachung sind: Die Petschora, Dwina, Memel, Weichsel, Oder; die Elbe, Weser, der Rhein, die Maas, Schelde, Themse, Seine, Loire, Garonne; Minho, Duero, Tajo, Quadiana, Quadalquivir. Auf der südöstlichen Abdachung aber: der Ebro; Rhone; Po, Etsch; Don, Dnjepr, Dnjester, Donau, Ural, Wolga.

Ueberhaupt aber sind die bedeutendsten Flüsse in Europa nach ihrem eigenthümlichen Abdachungsgebiete und der Länge ihres Laufes:

	Abdachungsgebiet.	Länge d. Laufes.
1. Die Wolga	30.500 □ M.	452½ Meilen.
2. Die Donau	14.420 "	391 "
3. Der Dnjepr	8.540 "	240 "
4. Der Don	7.965 "	210 "
5. Die Dwina	5.900 "	185 "
6. Der Rhein	4.700 "	182 "
7. Die Weichsel	3.580 "	143 "*)
8. Die Elbe	2.900 "	138 "
9. Die Oder	2.072 "	133 "
10. Die Loire	2.540 "	132 "

*) Die Weichsel hat bei dem Eisstoße am 1. Febr. 1840 mittelst eines Durchbruchs der Dünen-Dämme zwei Meilen oberhalb Danzig sich ein neues Flußbeet gebahnt, wodurch der Lauf derselben um 2 Meilen abgekürzt, und auch das Flußgebiet derselben verkleinert worden ist, indem das Flüßchen Mottlau, welches früher bei Danzig in die Weichsel sich ergoß, jetzt unmittelbar in die Ostsee mündet und zwar dort, wo früher die Weichsel mündete, nämlich bei Weichselmünde, das nun jetzt Mottlaumünde heißen wird. Durch diese Abkürzung des Laufes der Weichsel geschah es, daß die alte Handelsstadt Danzig nun nicht mehr dicht am ganzen Weichselstrome, sondern bloß an einem kleinen seichten Arme der Weichsel und an der kleinen Mottlau liegt, von welcher aus die große Weichsel um die Existenz des alten Handelsplatzes zu retten, mittelst eines Kanals wird mit der Stadt verbunden werden müssen.

	Abdachungsgebiet.	Länge d. Laufes.
11. Düna	3.200 □ M.	130 Meil.
12. Der Duero	2.300 "	110 "
13. Die Rhone	2.240 "	109 "
14. Die Seine	1.236 "	96 "
15. Die Garonne	1.443 "	95 "
16. Der Po	1.436 "	94 "
17. Der Ebro	1.225 "	92 "
18. Die Maas	864 "	90 "
19. Die Weser	807* "	65 "

Im Ganzen genommen ist unser Welttheilreich mit Flüssen bewässert. Nach Hoffmann (»Europa und seine Bewohner«) enthält unser Welttheil ungefähr 230.000 Ströme, Flüsse, Bäche, Fließe, Rießel, welche über 1/4 Meile lang sind. Nimmt man nun an, daß jedes dieser fließenden Gewässer im Durchschnitte einen Lauf von 3 Meilen habe, so befinden sich auf jeder □ Meile Landes in Europa über 4 Meilen lang fließende Gewässer von verschiedener Breite.

Das mathematische Klima unsers Welttheils spricht sich auch in der nachfolgenden Zusammenstellung der auf neuere Beobachtungen sich gründenden Temperaturgrade verschiedener Orte aus:

Ist die mittlere Jahrestemperatur

in Ulea (Rußl., 65° n. Br.) . . . . . . 0,66° R.
" Lissabon (38° n. Br.) }
" Palermo (37° n. Br.) } . . . . 16, 7° "

Die Temperatur der zwischen diesen beiden extremen Punkten gelegenen Orte zeigt wieder Mittelstufen. Es ist nämlich:

die mittlere Jahrestemperatur

in Moskau (55°,50′ n. Br.) . . . . 3,2°R.

*) Nach Hoffmann (Europa). Nach Desjardins dagegen betrüge das Flußgebiet der Weser 1.220 □ M. Wahrscheinlich sind hier die Gebiete der Werra und Fulda, welche beiden Flüsse sich bei Minden vereinigen und den Namen Weser erhalten, mitgerechnet.

die mittlere Jahrestemperatur.

in Berlin (52°,30′ n. Br.) . . . . 8,5° R.*)
" Prag (50°,5′ n. Br.) . . . . 9,8° "
" Wien (48°,12′ n. Br.) . . . . 10,4° "
" Mailand (45°,28′ n. Br.) . . . . 12,9° "
" Avignon (43°,50′ n. Br.) . . . . 14,6° "

Eben so bestätigen die erhobenen mittleren Temperaturs-grade die Thatsache der Zunahme der Temperatur von Osten gegen Westen mit der Näherung an den offenen westlichen Ocean. So ist die mittlere Temperatur von Kasan 1,3°, von Moskau 3,2°, von Kopenhagen 8,2°, von Edimburg 8,5°, wiewohl diese Orte alle unter demselben Breitengrade (55,°50′) gelegen sind. In ähnlichem Verhältnisse hat Haag (52°4′ n. Br.) eine mittlere Temperatur von 11,1°, Warschau dagegen, unter derselben Breite gelegen, nur 8,7°; Brüssel (50°50′ n. Br.) eine mittlere Temperatur von 10,3°, wogegen Dresden (50°3′ n. Br.) nur 8,1°; Nantes (47°13′ n. Br.) eine mittlere Temperatur von 12,6°, während Grätz (47°5′ n. Br.) nur 9,3° hat.

Ueber die Regenmenge und namentlich die Zahl der jährlichen Regentage liefert uns Kämtz folgende Tabelle:

1. Regentage in Mittel-Europa.

Klimagruppe	Zahl der Regentage im Jahre	Prozente der jährlichen Zahl im			
		Winter	Frühling	Sommer	Herbst
England	152	26,5	24,7	21,5	27,3
Westfrankreich ꝛc. .	152,5	24,3	24,5	22,8	28,4
Westrhein. Gruppe	147	24,2	25,4	23,5	26,9
Deutschland	150	25,1	24	27,9	23

*) Nach Berghaus 9,2°.

2. Regentage in Ost-Europa.

Ort	Zahl der Regentage im Jahre	Procente der jährlichen Zahl im			
		Winter	Frühling	Sommer	Herbst
Ofen	111,7	25,9	26,9	23,6	23,7
Warschau	138,1	28,9	21,2	24,3	25,5
Petersburg	167,9	22	22,3	27,4	28,3
Abo	146,1	27,3	22,7	23,3	26,7
Moskau	205,2	28,1	21,1	25	25,8
Kasan	90,3	27,5	25,1	19,7	27,7

Ueber die Vertheilung der Wärme in senkrechter Richtung oder die Abnahme der Temperatur nach der Erhebung eines Ortes über die Oberfläche der Meeres gewähren nachstehende Tabellen (nach A. von Humboldt und Berghaus) eine übersichtliche Anschauung:

Oerter zwischen 46° und 47° nördl. Breite	Höhe über dem Meere in Toisen	Mittlere Temperatur des		
		Jahres	kältesten Monats	wärmsten Monats
Meeresfläche	0	+12°	+ 2,4°	+ 21°
Genf	208 T.	+ 9,6	+ 1,2	+ 19,2
Tegernsee	382	+ 5,8	— 5,5	+ 15,2
Pleissenberg	511	+ 5,0	— 6,2	+ 13,9
Chamouni	528	+ 4,0	—	+ 13,0
Hospiz St. Gotthard	1.065	— 0,9	— 9,4	+ 7,9
Hospiz St. Bernhard	1.278	— 1,2	—	—
Col-de-Géant . . .	1.763	— 6,0	—	+ 2,5

Ueberhaupt in einer Gegend zwischen 45° und 47° nördlicher Breite:

Höhe über dem Meere in Toisen	Mittlere Temperatur
0	+ 12°
500 T.	+ 5°
1000	— 0,2
1500 (oder 9000 Fuß)	— 4,8°

Derselben Regel, welche die Vertheilung der Wärme über unsern Welttheil, besonders nach der horizontalen Richtung, beobachtet, folgt nach den neuern Beobachtungen im Ganzen auch die Verbreitung der Naturprodukte, oder der natürliche Produktenreichthum, besonders in Bezug auf das Pflanzenreich. So hat (nach Decandolle dem Jüng.) Läppland (zwischen 71—64° n. Br.) auf etwa 3.500 □Meil. 1.087 einheimische Pflanzenarten, Schweden (69—56° n. Br.) auf etwa 7.500 □Meilen 2.327 Arten, Deutschland (55—46° n. Br.) auf beiläufig 12.000 □Meil. 6.977 Arten, Frankreich (zwischen 51—41° n. Br.) auf ungefähr 1.000 □Meil. 7.194 Arten, und in gleichem Verhältnisse nehmen die Regionen unserer Gebirge von der Kante gegen den Fuß hinab an Fruchtbarkeit und Culturfähigkeit des Bodens zu, und in umgekehrter Richtung ab.

An den Schweizer-Alpen charakterisiren sich in dieser Hinsicht (nach Wahlenberg und Berghaus) sechs Regionen:

1. Die Region der Ebene (bis auf 160° Seehöhe) durch das Reifwerden der Weintraube.

2. Die untere Bergregion (bis zu 420° Seehöhe) durch das Gedeihen des Wallnußbaumes.

3. Die obere Bergregion (bis zu 660° Seehöhe) durch das Fortkommen der Buche. In der Mitte dieser Region (540° Seehöhe) hören der Kirschen-, der Äpfel- und

Birnbaum, und etwas weiter (570⁰ Seehöhe) das Getreide auf.

4. Die subalpinische Region (bis zu 920⁰ Seeh.); diese ist die Region der Nadelhölzer.

5. Die untere Alpenregion (bis zu 1.020⁰ Seehöhe). Hier treten die Bäume durchaus zurück, und nur Sträucher kommen noch vor, es zeigen sich hie und da einzelne Schneeflecken.

6. Endlich die obere Alpenregion (bis zu 1.366⁰ oder 8.200 Fuß, oder der Schneegränze). Hier wachsen nur noch niedere Alpenkräuter.

An den Karpathen lassen sich nach Wahlenberg fünf Cultur- oder Pflanzenregionen unterschieden:

1. Die angebaute Ebene; bis zur Getreidegränze;

2. die Bergregion; bis zur obern Gränze der Buche (660⁰ Seehöhe);

3. die subalpinische Region; bis zur oberen Gränze der Tanne (760⁰ Seehöhe);

4. die untere Alpenregion (bis zu 930⁰ Seehöhe); die Region des Krumm- oder Knieholzes; endlich

5. die obere Alpenregion (bis zu 1.330⁰ Seehöhe); die Region der Alpengräser und Lichenen.

§. 4.

Bewohner. Deren Sprach- und Stammverwandtschaft. National- oder Volkscharakter.

(Zu §. 10. und §. 15. S. 148—159, dann S. 182—189.)

Wenn man die gegenwärtig lebenden Sprachen in Europa nach gewissen Hauptcharakteren zusammenfaßt, und darnach die Europäischen Völkerschaften classifizirt, so lassen sich drei Haupt- und drei Nebengruppen bei denselben unterscheiden. Die Hauptgruppen sind:

1. Die der Griechisch-lateinischen Zunge. Dahin gehören die Italiener (Bewohner der italienischen Staaten, und der sogenannten Wälschen Confinien in Oester-

reich und der Schweiz), die Spanier und Portugiesen, die Franzosen, die Britten, die Wlachen und die Griechen (in Griechenland, Jonien und der Türkei). — Von einigen Ethnographen, wie z. B. von Desjardins, werden die Basken in Nordspanien, die Bas-Bretons im nördlichen Frankreich, dann die Kymren oder Galen in Wales, die Kaledonier in Schottland, und die Celten oder eigentlichen Iren in Irland von dieser Völkergruppe ausgeschlossen, und zu einer eigenen, der Celtischen Völkergruppe, gemacht.

2. Die Völker der Germanischen Zunge. Dazu gehören die eigentlichen Germanen oder Deutschen in Deutschland, in der Schweiz und im Elsaß, dann die Holländer, die Dänen, Norweger und Schweden, endlich die Kur-, Lief- und Esthländer. Von einigen Geographen werden auch die Britten hieher bezogen, und daher von der Gruppe Nr. 1 ausgeschlossen.

3. Die Völker der Slavischen Zunge. Diese Gruppe bilden die Slaven in Rußland und insbesondere in Polen, dann in Krakau, Oesterreich, Preußen und der Türkei.

Die drei Nebengruppen sind: die der Finnen, der Tataren und der Juden. Zu der erstern gehören die eigentlichen Finnen und die Mongolen in Rußland, dann die Ungarn; zu der zweiten die Türken und einige Kaukasische Völkerschaften. Die Juden sind in allen Staaten zerstreut zu finden; am häufigsten in Rußland mit Polen, dann in Oesterreich und Preußen. Im russischen Polen allein leben gegenwärtig 411.300 Juden, in den sämmtlichen altpolnischen Ländereien aber 2,119.000, also ⅔ von den sämmtlichen Europäischen Juden.

Unter den Hauptstämmen der Europäischen Bevölkerung ist der Köpfezahl nach der Griechisch-lateinische der bedeutendste. Nach der oben angegebenen Verbreitung desselben dürfte er an 99 Millionen Europäer begreifen. Die bedeutendste Abtheilung desselben ist die der Franzosen mit etwa 40 Millionen Individuen.

Der Stamm der Germanen umfaßt beiläufig 46 Mill. Europäer, wobei die eigentlichen Deutschen mit 37 Mill. in Rechnung kommen. Nimmt man indeß die Britten hieher, so steigt die Köpfezahl dieses Stammes auf 72 Mill., und jene des Griechisch-lateinischen Stammes wird auf 73 Millionen sinken.

Die Slavische Nation zählt in Europa beiläufig 60 Mill. Individuen. In Rußland allein, das Königreich Polen mitgerechnet, sind nach Bulgarin (Rußland in geschichtlicher, statistischer, geographischer und literarischer Hinsicht, Riga und Leipzig, 1839) 48 Mill. Bewohner Slavischer Nation.

Eine jede von den etwas verbreiteteren Sprachen in Europa wird wieder nach mehreren Mundarten gesprochen; wornach sich wieder kleinere Völkerabtheilungen bilden. Unter den Sprachen der Griechisch-lateinischen Gruppe ist es insbesondere die Italienische, welche sehr viele Mundarten zählt. Nach Fernow zerfällt diese Sprache in 15 Hauptmundarten, von welchen wieder manche einzelne, wie z. B. die Toskanische, bis 6 Unterarten hat.

Die Mundarten der Deutschen Sprache werden von Berghaus (das Europäische Staatensystem u. s. w. Seite 46—48) und Götzinger (die deutsche Sprache und Literatur, Stuttgart) zuvörderst in die Oberdeutschen und Niederdeutschen getheilt. Zu den erstern rechnet er: die Allemanische, die Schwäbische, die Bairische, die Fränkische und die Obersächsische; zu den Niederdeutschen die Niedersächsische, die Westphälische, die Niederheinische, die Flämische oder Holländische und die Friesische.

Die Slavischen Mundarten endlich zerfallen*) zuförderst in die der Südost-Slaven und in jene der Nordwest-Slaven. Zu den erstern gehören:

*) Nach Dobrowsky (Geschichte der Böhm. Sprache und Literatur. Prag, 1818) und Schaffarik (Geschichte der Slavischen Sprache und Literatur. Ofen, 1826.)

1. Die Russische, welche sich wieder in die Dialekte der eigentlichen Russen oder Moskoviten, der Kleinrussen, der Kosaken und der Russinen oder Rothreußen unterabtheilt;

2. die Serbische, geschieden in die Sprache der Serbier, Bosnier, Bulgarier (Morlachen, Raizen, Montenegriner), Dalmatiner.

3. Die Slovenische, mit den Unterabtheilungen der Wendischen oder Windischen (in Krain, Friaul, Kärnthen und Untersteyermark) und der Kroatischen.

Die Mundarten der Nordwest-Slaven sind:

1. Die Czechische, in Böhmen und Mähren.

2. Die Slowakische, auch in Mähren und im nördlichen Ungarn.

3. Die polnische, im eigentlichen Polen, in Krakau, Schlesien, Ostpreußen, Pommern, Posen und in Rußland.

Die gleiche Abstammung und Sprache und die gemeinschaftlichen Schicksale einzelner Völkerstämme sind es denn auch, welche in Verbindung mit gewissen Eigenthümlichkeiten des Wohngebietes und des Himmelsstriches, jene einzelnen, größere Abtheilungen der Europäer charakterisirenden, geistigen und gemüthlichen Grundanlagen erklären, die man National- oder Volkscharaktere nennt. Wer wüßte nicht nm einen gewissen Charakterunterschied zwischen dem Deutschen und dem Franzosen, zwischen dem Italiener und Schweden, zwischen dem Russen und dem Spanier, dem Slaven und dem Germanen? Wer nicht eben so um einen gewissen Unterschied zwischen dem Engländer und dem Franzosen, dem Nord- und Süddeutschen, dem Nordwest- und Südostslaven, dem Griechen und Türken? — Allein schwieriger ist es, genauere, in bestimmteren Zügen und helleren Farben ausgezeichnete Charakterschilderungen der Art zu unternehmen. In Fränzl's Statistik (I. Bd. S. 230—249) sind über die Volkscharaktere in unserm Welttheile ins Detail gezeichnete und recht lieblich colorirte Bilder geliefert.

§. 5.

Bewohnerzahl. Absolute Bevölkerung, Bewegung derselben. Vertheilung der Bevölkerung. Relative Bevölkerung.

(Zu §§. 11 und 12, und S. 159—173 I.)

Die Verschiedenheiten in der absoluten Bewohnerzahl der Europäischen Staaten erstrecken sich von 52,000.000 hinab bis auf 5.900. Diese beiden Extreme werden von dem Russischen Reiche und von dem Fürstenthume Liechtenstein gebildet. Außer Rußland *) gehören zu den Staaten der ersten Größe in Rücksicht der absoluten Bevölkerung, nämlich zu jenen, welche wenigstens 10 Millionen Einwohner zählen, noch:

				Einwohner
2. Oesterreich,	zu Anfang 1840,	mit		36,579.000 **)
3. Frankreich	"	"	"	34,129.000 ***)
4. Großbritannien	"	"	"	26,722.000
5. Preußen . . .	"	"	"	14,521.800 ****)
6. Spanien . .	"	"	"	12,465.000 †)
		Zusammen (mit Rußland)		176,708.800,

oder weit über $^2/_3$ der Gesammtbevölkerung von Europa.

*) Mit 52,000.000: wovon auf Polen kommen 4,299.000. Einige Geographen und Statistiker, insbesondere diejenigen, welche zu dem (Europäischen) Rußland auch die Gouvernements von Astrachan, Kasan und Orenburg rechnen, (wie z. B. Berghaus in dem Almanach für 1840) stellen die absolute Bevölkerung von demselben auf 54 Millionen.

**) Zu Anfang 1837 hatte Oesterreich nach Springer (Statistik S. 89) 35,398.438 E. Hiezu für die 3 folgenden Jahre ein jährlicher Zuwachs von 1 $^1/_{10}$ pCt. Die zum Deutschen Bunde gehörigen Länder enthalten 11,613.280 E.

***) Zu Ende 1838 (nach Berghaus) 33,929.590. Hiezu ein jährlicher Zuwachs von 200.000.

****) Zu Anfang 1839 betrug nach Berghaus (das europäische Staatensystem) die Bevölkerung Preußens 14,331.800. Dazu der einjährige Zuwachs von 1 $^1/_3$ pCt. mit 190.000. Die zum Deutschen Bunde gehörigen Länder enthalten 11,053.440 Einw. Auf Neufchatel kömmt eine Bewohnerzahl von 58.600. Nach der Preußischen Staatszeitung betrug zu Anfang 1840, mit Hinzurechnung der Mehrgebornen des Jahres 1839, die Bewohnerzahl des Preuß. Staates 14,416.410.

†) Hat gegen 1833 um 2 Millionen, in Folge des verheerenden Bürgerkrieges, abgenommen.

Die zweite Rangklasse, mit einer absoluten Bevölkerung von wenigstens 3 Millionen, bilden:

		Einwohner
1. Die Türkei ..	(Anfang 1840) mit	9.000.000
2. Die beiden Sicilien	" " "	7,706.500 *)
3. Baiern	" " "	4,403.280 **)
4. Sardinien	" " "	4,374.800 ***)
5. Belgien	" " "	4,005.900 ****)
6. Portugal	" " "	3,943.785 †)
7. Schweden	" " "	3,165.500 ††)
	Zusammen	36,599.765.

In die dritte Rangklasse, mit einer Bevölkerung von mehr als 1 Million, gehören:

		Einwohner
1. Der Kirchenstaat	(Anfang 1840) mit	2,803.300 †††)
2. Die Niederlande .	" " "	2,800.000 ††††)
3. Dänemark	" " "	2,169.700 †††††)

*) Nach M. S. R. Saggio politico sulla popolazione etc; Napoli, 1834, und einer Zählung vom Jahre 1834, mit einem 1/3 percentigen jährlichen Zuwachse.

**) Nach der Zählung vom Jahre 1837, mit einem 1 percentigen Zuschlag für die folgenden 2 Jahre.

***) Nach Schubert (Handbuch der allg. Staatskunde von Europa), mit einem 1/2 percentigen jährlichen Zuwachse.

****) Nach den Abtretungen der Provinzen Luxemburg und Limburg.

†) Nach der amtlich erhobenen Zahl der Feuerstellen (788.757), indem man diese mit 5 multiplizirt.

††) Nach C. af Forsell's Statistik von Schweden, 1835; mit Zurechnung eines jährlichen Zuwachses von 1 1/7 pCt. für die folgenden Jahre.

†††) Nach Serristori (Saggio statistico dell' Italia; Vienna, 1834) mit einem 1/2 percentigen jährlichen Zuwachse.

††††) Davon enthält Luxemburg mit Limburg 309.000 Einwohner.

†††††) Nach der Zählung vom Jahre 1835 mit einem 2/3 percentigen Zuwachse für die folgenden Jahre. Auf Holstein-Lauenburg kömmt ein Antheil von 475.000 Einw., auf Island 56.100; auf die Faröer 6.930 Einw.

		Einwohner	
4. Hannover	(Anfang 1840) mit	1,722.200	*)
5. Sachsen	" " "	1,685.300	
6. Würtemberg ...	" " "	1,643.400	
7. Toskana	" " "	1,480.300	**)
8. Baden	" " "	1,286.000	***)
9. Norwegen	" " "	1,241.500	****)
	Zusammen	16,831.700	

In die vierte Rangklasse, mit einer Bevölkerung von mehr als 300.000 Einwohnern gehören:

		Einwohner	
1. Griechenland	(Anfang 1840) mit	976.000	
2. Hessen-Darmstadt...	" " "	799.600	
3. Kurhessen	" " "	726.700	
4. Mecklenburg-Schwerin	" " "	483.500	
5. Parma	" " "	469.000	†)
6. Bern	" " "	408.000	
7. Modena	" " "	401.700	
8. Nassau	" " "	391.400	
	Zusammen	4,655.900	

Die fünfte Klasse endlich mit einer Bevölkerung von weniger als 300.000 Einw., begreift weit über die Hälfte der sämmtlichen Europäischen Staaten, und zwar mit Ausnahme der Jonischen Inseln, Lucca's, Krakau's, und San Marino's lediglich die kleinern Deutschen und Schweizerischen Staaten, namentlich:

*) Nach der Zählung vom J. 1837 mit einem 1percentigen Zuschlage für die folgenden 2 Jahre.

**) Nach Serristori (v. 1836) mit einem 1percentigen jährlichen Zuwachse.

***) Nach der Zählung von 1837, mit einem 1percentigen Zuschlage für die folgenden 2 Jahre.

****) Nach einer gegen Ende 1836 dem Storthing vorgelegten Uebersicht, mit Zurechnung eines Zuwachses von 1 1/2 pCt. für jedes der folgenden 3 Jahre

†) Nach Schubert und Serristori.

			Einwohner
1. Oldenburg	(Anfang 1840)	mit	263.000
2. Braunschweig	"	" "	253.000
3. Sachsen-Weimar ..	"	" "	248.200
4. Zürich	"	" "	233.800
5. Die Jonischen Inseln	"	" "	205.600
6. Waadt	"	" "	185.600
7. Aargau	"	" "	182.000
8. St. Gallen	"	" "	164.000
9. Lucca	"	" "	156.000
10. Hamburg	"	" "	150.000
11. Sachsen-Meiningen	"	" "	148.600
12. Sachsen-Coburg-Gotha	"	" "	140.400
13. Krakau	"	" "	133.280
14. Luzern	"	" "	124.500
15. Sachsen-Altenburg .	"	" "	122.800
16. Tessin	"	" "	113.900
17. Graubündten	"	" "	96.000
18. Mecklenburg-Strelitz	"	" "	92.500
19. Freiburg	"	" "	91.100
20. Thurgau	"	" "	84.100
21. Lippe-Detmold ...	"	" "	77.400
22. Wallis	"	" "	76.700
23. Reuß (jüng. Linie)	"	" "	69.500
24. Schwarzburg-Rudolstadt		" "	65.800
25. Frankfurt	"	" "	65.200
26. Anhalt-Dessau	"	" "	63.200
27. Solothurn	"	" "	63.190
28. Neufchatel	"	" "	58.600
29. Genf	"	" "	58.600
30. Waldek	"	" "	56.500
31. Schwarzburg-Sondershausen		"	55.400
32. Bremen	"	" "	52.500
33. Appenzell	"	" "	50.700
34. Anhalt-Bernburg ..	"	" "	49.800
35. Lübeck	"	" "	47.000

				Einwohner
36. Hohenzollern-Sigmaringen		„	„	42.300
37. Basel-Landschaft . .	„	„	„	41.100
38. Anhalt-Köthen	„	„	„	40.700
39. Schwyz	„	„	„	40.600
40. Schaffhausen	„	„	„	32.600
41. Reuß (ält. L.)	„	„	„	30.300
42. Glarus	„	„	„	29.300
43. Lippe-Schaumburg .	„	„	„	26.300
44. Basel-Stadt	„	„	„	24.300
45. Hessen-Homburg . .	„	„	„	23.800
46. Unterwalden	„	„	„	22 600
47. Hohenzollern-Hechingen		„	„	20.100
48. Zug	„	„	„	15.300
49. Uri	„	„	„	13.700
50. San Marino	„	„	„	7.640*
51. Liechtenstein	„	„	„	5.870
			Zusammen	4,508.980

Den vorstehenden Detailangaben zufolge beläuft sich die Gesammtbevölkerung unseres Welttheils zu Anfang 1840 auf 239,304.400, die Gesammtbevölkerung des Deutschen Bundes auf 38,806.350, die des Schweizer Bundes auf 2,188.790. Wird diese Bevölkerung mit der in der General-Statistik für das Jahr 1832 angegebenen zusammengehalten, so bemerkt man, daß die Europäische Population in diesem 8jährigen Zeitraume abermals eine bedeutende Bewegung in progressiver Richtung gemacht hat, wie diese durch die bisherigen Erfahrungen in allen früheren Perioden der neuern Zeit sich bewährte, und eben deshalb auch oben bei der Berechnung einiger einzelner Staaten vorausgesetzt werden konnte*). Es ist

*) Bei einzelnen Staaten (Gegenden) kann allerdings periodisch eine Ausnahme von diesem Fortschreiten in Folge störender Ereignisse (Seuchen, Kriege) Statt finden, wie dieses gegenwärtig wirklich bei Spanien der Fall ist, dessen Bevölkerung seit dem Jahre 1833 nicht nur nicht zugenommen, sondern um 2 Millionen abgenommen hat (S. oben).

übrigens dieser jährliche Zuwachs (der Hauptsache nach ein Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle) in den verschiedenen Gegenden unsers Welttheils auch verschieden. Er beträgt, Seuchenjahre ausgenommen, nach den neueren Beobachtungen*) in Rußland $1\frac{1}{2}$ Procent, in Preußen und Großbritanien $1\frac{1}{3}$%, in Oesterreichs Deutschen Ländern, in Belgien und den Niederlanden $1\frac{1}{5}$%, in Schweden und Norwegen $1\frac{1}{7}$%, in den Deutschen und den Italienischen Staaten 1%, in Portugal $\frac{7}{8}$%, in Frankreich $\frac{2}{3}$%, in Spanien $\frac{1}{2}$%**).

Für ganz Europa beträgt der jährliche Zuwachs, wenn man die eben nachgewiesene Zunahme der Bevölkerung während der letzten 8jährigen Periode auf diese 8 Jahre vertheilt, im Durchschnitte 1,726.000 Köpfe, was auf den mittlern Bevölkerungsstand während dieser 8jähr. Periode von 232,387.000 angewendet einen jährlichen Zuwachs an Menschenkapital von beinahe $\frac{3}{4}$ Procent darstellt. Dieser wäre allerdings um ein Bedeutendes größer als der früher***) nachgewiesene jährliche Zuwachs von $\frac{4}{9}$ Procent. Allein wenn man bedenkt, daß der große Bevölkerungsstand der Europäischen Staaten in der gegenwärtigen Zeit, und beziehungsweise diese auffallend große Zunahme, nicht bloß auf Rechnung der wirklichen jährlichen Mehrgeburten, sondern großentheils auch auf Rechnung jener größern Genauigkeit bei der Volkszählung, die in der neuern Zeit beobachtet wird, und zu

*) S. Bickes: Ueber die Bevölkerung, in Pölitz'ens Jahrbüchern 1836, und Schubert's Staatskunde, I. Bd.

**) Ueberhaupt wird es für ein feststehendes Gesetz betrachtet, daß die Zunahme der Bevölkerung in einer Gegend im umgekehrten Verhältnisse stehe zu der relativen Bevölkerung derselben, wobei jedoch weiter noch auf die Verschiedenheit der Stämme gesehen werden muß. S. auch Schmithenner zwölf Bücher vom Staate, 2. Aufl., Gießen 1839, S. 233; und Niebuhr, Röm. Geschichte, Bd. II. S. 105.

***) S. General-Statistik. I. Th. S. 166.

welcher die Staatsverwaltungen durch verschiedene Gründe bestimmt werden*), zu schreiben ist: so wird eine solche Steigerung des jährlichen Zuwachses leicht begreiflich.

Aus der regelmäßigen jährlichen Zunahme der Bewohnerzahl in unsern Staaten ergibt sich auch ein eben so regelmäßiges Steigen der relativen Bevölkerung oder der Dichtheit der Bewohnung. Das Steigen der Bewohnerzahl in unserem Welttheile von 225,483.000 bis zu 239,304.000 seit dem Jahre 1833 bewirkt, daß, während in dem genannten Jahre die relative Bevölkerung für ganz Europa 1.471 war, sie im J. 1840 auf 1.544 steht. Für Deutschland überhaupt ist gegenwärtig die relative Bevölkerung 3.349, für die Schweiz im Ganzen 2.737.

Der bei weitem größere Theil der Europäischen Staaten erhebt sich mit seiner relativen Bevölkerung über jenen Gesammtdurchschnitt von Europa, und zwar mitunter sehr bedeutend darüber, wie denn überhaupt die Abweichungen in die Höhe bedeutender sind, als die Abweichungen in die Tiefe. Unter den ersteren findet man, wenn man die kleineren Deutschen Freistaaten (freien Städte), deren Bevölkerung freilich beinahe ausschließlich in der Bewohnerschaft einer alten und verhältnißmäßig großen Handelsstadt besteht, hinzunimmt, eine Steigung bis zu 21.428 Menschen auf der Quadrat-Meile,

*) So tritt namentlich für diejenigen Staaten, welche Mitglieder des Deutschen Zollvereins sind (diese Staaten sind: Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, die 3 Sächsischen Herzogthümer, das Herzogthum Nassau, die beiden Schwarzburg, die beiden Reuß und die freie Stadt Frankfurt) diesfalls ein besonderer Grund ein. Nach den Grundsätzen dieses Vereins werden nämlich die Gesammteinkünfte desselben unter die einzelnen Theilnehmer nach dem Verhältnisse der Bewohnerzahl vertheilt, weßhalb dann vertragsmäßig alle 3 Jahre eine möglichst genaue Volkszählung in allen theilnehmenden Staaten nach denselben Directiven vorgenommen werden muß.

was die relative Bevölkerung für das Gebiet der freien Stadt Hamburg ist. In ähnlicher Weise beträgt die relative Bevölkerung von Frankfurt 15.162, und so sinken allgemach diese Bevölkerungs-Quotienten für die übrigen Europäischen Staaten. Jedoch bleiben unter dem Bevölkerungsdurchschnitte von 1.544 nicht mehr als 11 Staaten zurück.

Diese sind:

1. Spanien	mit	1.476	Einw.	auf	1 □	Meil. *)
2. Glarus	"	1.375	"	"	"	"
3. Griechenland	"	1.355	"	"	"	"
4. Der osman. Staat	"	1.065	"	"	"	"
5. Wallis	"	979	"	"	"	"
6. Dänemark	"	884	"	"	"	"
7. Rußland	"	691	"	"	"	"
8. Uri	"	685	"	"	"	"
9. Graubündten	"	685	"	"	"	" **)
10. Schweden	"	398	"	"	"	"
11. Norwegen	"	213	"	"	"	"

Die übrigen Europäischen Staaten stehen, von oben herab, in folgender Reihe:

A. Klasse der Vollbevölkerten:

1. Hamburg mit	21.428	Einw. auf der □ M.
2. Frankfurt mit	15.162	»
3. Genf mit	13.022	»
4. Bremen mit	10.500	»
5. Basel-Stadt mit	8.100	»
6. Lucca mit	8.000	»
7. Belgien mit	7.473	»
8. Lübeck mit	7.015	»
9. Basel-Landschaft mit	6.850	»

*) Spanien ist in den letzteren Jahren unter dem nachtheiligen Einflusse eines innern Krieges in seiner Bevölkerung zurückgegangen.

**) In diesem Cantone befinden sich nicht weniger als 241 Gletscher, die ungefähr 40 □ Meilen einnehmen; weßhalb die Bevölkerung so gering ist.

10.	San Marino mit . .	6.366	Einw. auf der □ M.
11.	Sachsen mit	6.217	»
12.	Krakau mit	6.142	»
13.	Hessen (Darmstadt) mit	5.226	»
14.	Zürich mit	5.195	»
15.	Appenzell mit . . .	5.070	»
16.	Reuß (ält. Linie) mit .	5.050	»
17.	Thurgau mit . . .	5.036	»
18.	Sachsen-Altenburg.	5.032	»
19.	Solothurn mit . . .	4.860	»
20.	Aargau mit	4.784	»
21.	Nassau mit	4.715	»
22.	Großbritannien mit .	4.641	»
23.	Niederlande mit . .	4.628	»
24.	Baden mit	4.609	»
25.	Würtemberg mit . .	4.539	»
26.	Parma mit	4.424	»
27.	Jonien mit	4.417	»
28.	Neufchatel mit . . .	4.185	»
29.	St. Gallen mit . .	4.100	»
30.	Schaffhausen mit .	4.070	»
31.	Modena mit	4.057	»

B. Die übrigen gut bevölkerten Staaten sind:

1.	Freiburg mit . . .	3.960	Einw. auf der □ M.
2.	Hohenzollern-Hechingen mit	3.941	»
3.	Sicilien mit	3.879	»
4.	Anhalt-Dessau mit	3.784	»
5.	Lippe-Detmold mit	3.757	»
6.	Sachsen-Coburg-Gotha mit	3.734	»
7.	Toscana mit . . .	3.719	»
8.	Sachsen-Weimar mit	3.706	»
9.	Braunschweig mit .	3.614	»
10.	Kurhessen mit . . .	3.473	»

11. Schwarzburg-Rudolstadt mit . . . . . 3.463 Einw. auf der □ M.
12. Luzern mit . . . . 3.458 »
13. Kirchenstaat mit . . 3.456 »
14. Frankreich mit . . . 3.383 »
15. Bern mit . . . . . 3.371 »
16. Sachsen-Meiningen mit 3.346 »
17. Reuß (jüng. Linie) mit . 3.309 »
18. Schwarzburg-Sondershausen mit . . . . 3.277 »
19. Sardinien mit . . . 3.209 »
20. Anhalt-Bernburg mit 3.172 »
21. Hessen-Homburg mit 3.051 »
22. Oesterreich mit . . 3006 »
23. Baiern mit . . . . 2.994 »
24. Preußen mit . . . . 2.860 »
25. Zug mit . . . . . 2.782 »
26. Anhalt-Köthen mit . 2.713 »
27. Lippe-Schaumburg mit 2.711 »
28. Waadt mit . . . . 2.651 »
29. Waldek mit . . . . 2.615 »
30. Mecklenburg-Strelitz mit . . . . 2.569 »
31. Hannover mit . . . 2.477 »
32. Liechtenstein mit . . 2.445 »
33. Hohenzollern-Sigmaringen mit . . . . 2.324 »
34. Oldenburg mit . . 2.307 »
35. Portugal mit . . . 2.290 »
36. Tessin mit . . . . 2.149 »
37. Mecklenburg-Schwerin mit . . . . 2.118 »
38. Schwyz mit . . . . 1.888 »
39. Unterwalden mit . . 1.883 »

Auf die weitere Vertheilung der Bevölkerung hat wieder besonders die Zahl und Beschaffenheit der

Wohnplätze, und daher vorzüglich die Zahl der großen und größern Städte Einfluß. In ganz Europa zählt man gegenwärtig mehr als 260 Wohnplätze, welche eine Bevölkerung von wenigstens 5.000 Einwohnern enthalten. Darunter sind 88 mit einer Bevölkerung von wenigstens 50.000, und 39 mit einer Bevölkerung von 100.000 Einw. und darüber. Die Welthandelsstadt London enthält sogar das 16fache dieser an sich schon großen Einwohnerzahl, namentlich 1,650.000 Einwohner.

Die übrigen von diesen großen Städten sind:

Paris mit	985.000	Einwohner.
Constantinopel mit	597.000	»
St. Petersburg mit	490.000	»
Moskau mit	380.000	»
Wien mit	350.000	»
Neapel mit	340.000	»
Dublin mit	300.800	»
Berlin mit	276.000	»
Lissabon mit	257.000	»
Manchester mit	240.000	»
Liverpool mit	217.000	»
Lyon mit	206.000	»
Glasgow mit	202.500	»
Amsterdam mit	202.000	»
Palermo mit	181.000	»
Edinburgh mit	180.000	»
Madrid mit	167.000	»
Rom mit	158.000	»
Marseille mit	151.000	»
Birmingham mit	145.000	»
Mailand mit	145.000	»
Warschau mit	134.000	»
Leeds mit	132.000	»
Hamburg mit	122.000	»
Kopenhagen mit	121.000	»
Turin mit	121.000	»

Barcelona mit	120.000	Einwohner.
Venedig mit	116.000*)	»
Bordeaux mit	112.000	»
Brüssel mit	112.000	»
Prag (1840) mit	112.000**)	»
Halifax (sammt Huddersfield) mit	110.000	»
Cork mit	107.000	»
Genua mit	107.000	»
Bristol mit	104.000	»
München mit	100.000	»
Florenz mit	100.000	»
Adrianopel mit	100.000	»

Begreiflich ist es übrigens, daß diese großen Städte auch nur in den großen und größeren Staaten unseres Welttheils vorkommen, und daß namentlich die fünf meistbevölkerten Staaten: Rußland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Preußen nicht weniger als 23 jener großen Europäischen Städte, also beinahe zwei Drittheile derselben enthalten***), und die sämmtlichen 75 anderen Staaten sich in das übrige Drittheil theilen.

Eine auffallende Erscheinung ist übrigens die überaus und unverhältnißmäßig schnelle Zunahme der Bevölkerung dieser großen Städte. So hat innerhalb der letzten sieben Jahre die Bevölkerung Londons um beinahe 180.000 Seelen zugenommen, was für jedes Jahr durchschnittlich 25.000 beträgt, wiewohl der jährliche Zuwachs von der Mittelbevölkerung dieser 7 Jahre, von etwa 1,500.000 nach dem oben für Großbritannien angenommenen Zunahms-Quotienten von 1 $^1/_3$ Procent höchstens 20.000 betragen würde. Auf ähnliche Art hat Paris um beiläufig 90.000 Seelen zugenommen, wonach eine jährliche Zunahme von etwa 14.300 ausfällt, obwohl diese Zunahme nach dem Zunahms-

*) Nach Springer bloß 93.847 Einwohner.

**) Ohne die Garnison und ohne die Bevölkerung des Wischehrads.

***) Das Brittische Reich allein enthält 11 derselben, also beinahe so viel, als die übrigen 4 Großmächte zusammen.

Wohnplätze, und daher vorzüglich die Zahl der großen und größern Städte Einfluß. In ganz Europa zählt man gegenwärtig mehr als 260 Wohnplätze, welche eine Bevölkerung von wenigstens 5.000 Einwohnern enthalten. Darunter sind 88 mit einer Bevölkerung von wenigstens 50.000, und 39 mit einer Bevölkerung von 100.000 Einw. und darüber. Die Welthandelsstadt London enthält sogar das 16fache dieser an sich schon großen Einwohnerzahl, namentlich 1,650.000 Einwohner.

Die übrigen von diesen großen Städten sind:

Paris mit	985.000	Einwohner.
Constantinopel mit	597.000	»
St. Petersburg mit	490.000	»
Moskau mit	380.000	»
Wien mit	350.000	»
Neapel mit	340.000	»
Dublin mit	300.800	»
Berlin mit	276.000	»
Lissabon mit	257.000	»
Manchester mit	240.000	»
Liverpool mit	217.000	»
Lyon mit	206.000	»
Glasgow mit	202.500	»
Amsterdam mit	202.000	»
Palermo mit	181.000	»
Edinburgh mit	180.000	»
Madrid mit	167.000	»
Rom mit	158.000	»
Marseille mit	151.000	»
Birmingham mit	145.000	»
Mailand mit	145.000	»
Warschau mit	134.000	»
Leeds mit	132.000	»
Hamburg mit	122.000	»
Kopenhagen mit	121.000	»
Turin mit	121.000	»

Barcelona mit	120.000	Einwohner.
Venedig mit	116.000*)	»
Bordeaux mit	112.000	»
Brüssel mit	112.000	»
Prag (1840) mit	112.000**)	»
Halifax (sammt Huddersfield) mit	110.000	»
Cork mit	107.000	»
Genua mit	107.000	»
Bristol mit	104.000	»
München mit	100.000	»
Florenz mit	100.000	»
Adrianopel mit	100.000	»

Begreiflich ist es übrigens, daß diese großen Städte auch nur in den großen und größeren Staaten unseres Welttheils vorkommen, und daß namentlich die fünf meistbevölkerten Staaten: Rußland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Preußen nicht weniger als 23 jener großen Europäischen Städte, also beinahe zwei Drittheile derselben enthalten***), und die sämmtlichen 75 anderen Staaten sich in das übrige Drittheil theilen.

Eine auffallende Erscheinung ist übrigens die überaus und unverhältnißmäßig schnelle Zunahme der Bevölkerung dieser großen Städte. So hat innerhalb der letzten sieben Jahre die Bevölkerung Londons um beinahe 180.000 Seelen zugenommen, was für jedes Jahr durchschnittlich 25.000 beträgt, wiewohl der jährliche Zuwachs von der Mittelbevölkerung dieser 7 Jahre, von etwa 1,500.000 nach dem oben für Großbritannien angenommenen Zunahms-Quotienten von 1 1/3 Procent höchstens 20.000 betragen würde. Auf ähnliche Art hat Paris um beiläufig 90.000 Seelen zugenommen, wonach eine jährliche Zunahme von etwa 14.300 ausfällt, obwohl diese Zunahme nach dem Zunahms-

*) Nach Springer bloß 93.847 Einwohner.

**) Ohne die Garnison und ohne die Bevölkerung des Wischehrads.

***) Das Brittische Reich allein enthält 11 derselben, also beinahe so viel, als die übrigen 4 Großmächte zusammen.

Quotienten des ganzen Landes nicht mehr als ungefähr 6.300 betragen sollte, und Berlin um 56.000 und sonach jährlich um 8.000 Seelen, wiewohl die jährliche Vermehrung nach der Zunahmsquote des ganzen Landes blos 3.500 seyn sollte.

Diese übergroße Bevölkerungszunahme läßt sich jedoch nicht so sehr aus der innern Vermehrung oder der Ueberzahl der Geburten über die Sterbefälle, als vielmehr aus einem Zuwachse von Außen, d. i. aus Zuwanderungen vom Lande, oder aber durch Einwanderungen vom Auslande her erklären, indem diese Städte, vorzugsweise der Sitz des Reichthums, des Wohllebens und der Industrie, die erwerbslustigen und verdienstsuchenden Individuen des Landes oder auch des Auslandes an sich ziehen *).

§. 6.

Generationsverhältniß, Sterblichkeit, Gesundheitszustand bei den Bewohnern der Europäischen Staaten; Menschenalter in Europa.

(Zu §. 13 und S. 174 — 180 I.)

In Bezug auf die Anzahl der jährlichen Geburten stehen nach einem 15jährigen Durchschnitte **) unter den Europäischen Staaten Rußland und Preußen obenan; in diesen beiden Staaten ist das Generationsverhältniß 1:24

In den beiden Sicilien ist es	1:25
» Großbritannien, den Niederlanden, den deutschen Ländern Oesterreichs, dann in Spanien und Portugal ist es . . .	1:27
» Belgien	1:28
» Schweden	1:29
» Dänemark	1:30
» Frankreich	1:32

*) Aus diesem Umstande mag sich auch zum Theile die in Vergleich mit andern westlichen Staaten große Zunahmsquote bei der Bevölkerung des Brittischen Reiches (1 1/3 Procent) erklären lassen.

**) S. auch Bickes und Schubert a. a. O.

In Bezug auf die Sterblichkeit steht es nach jenem Durchschnitte am besten in Schweden. Hier ist das Sterblichkeitsverhältniß 1:43
In Belgien ist es 1:41
" Großbritannien und Frankreich . . . 1:40
" Portugal 1:39
" Rußland und Dänemark 1:38
" den Niederlanden 1:37
" Preußen und Spanien 1:35
" beiden Sizilien, in Würtemberg . . 1:33
" Sachsen 1:32
" Oesterreich . . . . 1:31*)

Das Verhältniß der beiden Geschlechter ist bei den Geburten so, daß sich das männliche Geschlecht zum weiblichen verhält wie 21:20. Jedoch bewirkt die größere Sterblichkeit bei den Knaben, daß im Ganzen genommen das männliche Geschlecht sich zum weiblichen gerade umgekehrt wie die Geburten verhält, nämlich wie 20:21, und es übersteigt demnach das weibliche Geschlecht um 5 Prozent das männliche. Dieses Verhältniß gilt für ganz Europa. In den einzelnen Staaten ist es jedoch etwas anders. So übersteigt in Schweden das weibliche Geschlecht das männliche um 7½ Prozent, in Großbritannien um 6, in Neapel um 5⅓, in Würtemberg um 5, in Portugal um 2¼, in Preußen um 1⅔, in Oesterreich um ⅘ **), in Spanien um 1/9 Procent. Nur in Rußland überwiegt das männliche Geschlecht das weibliche um etwa 3 Procent.

Den Gesundheitszustand in Europa und die Sterblichkeit daselbst bestimmen vornehmlich die in diesem

*) S. Springer; Statistik I. Bd. S. 163.

**) Denn es sind unter 100 Geburten 51,50 männl. u. 48,50 weibl.
unter 100 Todesfällen 51,07 » » 48,93 »
mithin + 00,43 männl. ÷ 00,43 weibl.
(S. Springer, a. a. O. S. 183.)

Welttheile vorkommenden epidemischen, oder doch sonst hier einheimischen Krankheitsformen. Diese sind:

1. Die Blattern (Pocken), und als eine Abart davon die Varioloiden. Den Verwüstungen dieser Seuche hat wohl das Einimpfen der Kuhpocke und das Wiederholen derselben großentheils Einhalt gethan.

2. Die Masern; 3. die Rötheln; 4. der Scharlach. Von diesen drei Krankheiten werden in der Regel nur junge Personen und von der letztern meistens nur Personen zwischen 7 — 22 Jahren befallen.

5. Die Influenza (Grippe), ein epidemischer Katarrh, von welchem gewöhnlich ganze Gegenden ergriffen werden.

6. Der Typhus (Nervenfieber).

Auf gewisse Gegenden beschränkte Krankheitsformen sind:

1. Die Pest in den südöstlichen Ländern;

2. das gelbe Fieber auf den Süd- und Westküsten Spaniens;

3. das Marsch- oder Sumpffieber in den Marschländern an der Ostsee und auf den Jonischen Inseln;

4. die brandige Bräune in England und einigen Theilen Frankreichs;

5. Der Friesel, als epidemische Krankheit im Stromgebiete des Mittel- und Niederrheins;

6. Der Skorbut, epidemisch in einigen Gegenden Irlands;

7. Die Radesyge (eine Art Aussatz), in Schweden und Norwegen;

8. Der Scherlievo-Aussatz in Istrien und den Dalmatinischen Küstengegenden;

9. Das Pellagra in der Lombardei und Venedig;

10. Der Weichselzopf im Stromgebiete der Weichsel;

11. Der Cretinismus in den Thälern der Schweiz, Tyrols, Salzburgs, Kärnthens und der Steyermark.

Bei dem Europa eigenthümlichen Gesundheitsstande

soluten) und einer beschränkten, dann einer landständisch und einer repräsentativ beschränkten Monarchie mehr oder weniger unbestimmt durcheinander schwammen. Die Wissenschaft ist nachgerade zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Monarch, der Fürst im alteuropäischen, im historisch rechtlichen Sinne*) die Staatsgewalt in seiner Person vereinigen müsse, daß er dieselbe aus eigenem Rechte, als einen Theil seines Patrimoniums**) habe, daß Landstände als untergeordnete Autoritäten oder als Corporationen im Volke mit eigenen Rechten und gewissen gemeinsamen Interessen wohl diese Interessen zu wahren und zu vertreten unter dem Schutze und der Hoheit des Staatsoberhauptes befugt seyn können, daß sich aber keineswegs eine corporative Versammlung in einer Monarchie und neben dem Monarchen denken lasse, welche als eigentliche Staats-Repräsentanten zur Controlle für den Monarchen, als eine demselben ebenbürtige, die Staatsgewalt mit ihm wahrhaft theilende, und sonach eigentlich als eine demselben übergeordnete Gewalt beständen.

Auch im praktischen öffentlichen Leben hat diese Wahrheit Geltung gewonnen. Es wurden von verschiedenen Regierungen unsers Welttheils, namentlich von mehreren Souverainen deutscher Staaten oder deren unmittelbaren

*) Und dieses ist der einzig richtige Sinn, in welchem die Monarchie aufgefaßt werden muß.

**) S. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frankfurt a. M. 1837, §. 45; Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und die Souverainität, Frankfurt a. M. 1839. S. 167 u. s. f.; Rebelthau, Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrecher'schen Schrift »die deutschen Fürsten u. s. w.«, Kassel 1839, II. S. 7 u. s. f.; Jarcke, Vermischte Schriften. Bd. III. S. 109 u. s. f.; Jordan, Staatsrecht, Marburg 1828, S. 62, §. 6; Schön, die Staatswissenschaft. 2. Aufl., Breslau 1840, S. 90, u. s. f., u. m. a.

und Lesebuch, betitelt „Die Erde und ihre Bewohner“, Stuttgart, 1833, vorkömmt *).

Uebrigens gewahrt man an den drei Hauptformen des Christenthums, dem katholischen, griechischen und protestantischen (evangelischen) Bekenntnisse, einen gewissen das Prinzip des neuen Völkerlebens bildenden Kampf zwischen Beharrung und Bewegung. Am meisten beharrliche und noch unerschütterte Glaubensruhe war seither in der griechischen (griechisch-orthodoxen) Kirche bemerkbar. Ein Gleiches gilt wohl auch von der katholischen Kirche in rein katholischen Ländern. In gemischt katholischen Ländern finden sich schon mehr Gährungen und Symptome der Trennung; und vollends im Schooße des Protestantismus, da zeigt sich eine fortgehende Zerlegung in Sekten. Besonders ist dieses Letztere in jenen Ländern der Fall, wo die politischen Einrichtungen die persönliche Freiheit in jeder Beziehung begünstigen, wie z. B. in Großbritannien, in einigen Theilen der Schweiz. Ob jedoch ein solches Auseinandergehen wirklich für das erstarkende Leben mit seiner Entfaltung oder vielmehr für den Tod mit seinen Zersetzungen zu halten sei, dürfte bei einigem Nachdenken kaum zweifelhaft bleiben.

II. Der Grundmacht formeller Theil.

§. 8.

Europäische Oberherrschafts-Formen überhaupt.

(Zu §. 18 und S. 198—201. I.)

Es ist ein charakteristisches Zeichen der letzten Zeit in dem jüngst verflossenen Viertel-Jahrhunderte, daß in derselben nicht nur die Wissenschaft zu einer klärern Einsicht in das wahre Wesen einer mit der Natur der Staatsgewalt vereinbaren Form derselben, sondern auch das praktische Staatsleben zu einer schärfern Ausprägung derselben gelangt ist. Dieses gilt insbesondere von der monarchischen Form, bei welcher früher die Begriffe von einer unbeschränkten (ab-

*) S. a. a. O. S. 131 und 132.

solnten) und einer beschränkten, dann einer landständisch und einer repräsentativ beschränkten Monarchie mehr oder weniger unbestimmt durcheinander schwammen. Die Wissenschaft ist nachgerade zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Monarch, der Fürst im alteuropäischen, im historisch rechtlichen Sinne*) die Staatsgewalt in seiner Person vereinigen müsse, daß er dieselbe aus eigenem Rechte, als einen Theil seines Patrimoniums**) habe, daß Landstände als untergeordnete Autoritäten oder als Corporationen im Volke mit eigenen Rechten und gewissen gemeinsamen Interessen wohl diese Interessen zu wahren und zu vertreten unter dem Schutze und der Hoheit des Staatsoberhauptes befugt seyn können, daß sich aber keineswegs eine corporative Versammlung in einer Monarchie und neben dem Monarchen denken lasse, welche als eigentliche Staats-Repräsentanten zur Controlle für den Monarchen, als eine demselben ebenbürtige, die Staatsgewalt mit ihm wahrhaft theilende, und sonach eigentlich als eine demselben übergeordnete Gewalt beständen.

Auch im praktischen öffentlichen Leben hat diese Wahrheit Geltung gewonnen. Es wurden von verschiedenen Regierungen unsers Welttheils, namentlich von mehreren Souverainen deutscher Staaten oder deren unmittelbaren

*) Und dieses ist der einzig richtige Sinn, in welchem die Monarchie aufgefaßt werden muß.

**) S. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frankfurt a. M. 1837, §. 45; Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und die Souverainität, Frankfurt a. M. 1839. S. 167 u. f. f.; Rebelthau, Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrecher'schen Schrift »die deutschen Fürsten u. s. w.«, Kassel 1839, II. S. 7 u. f. f.; Jarcke, Vermischte Schriften. Bd. III. S. 109 u. f. f.; Jordan, Staatsrecht, Marburg 1828, S. 62, §. 6; Schön, die Staatswissenschaft. 2. Aufl., Breslau 1840, S. 90, u. f. f., u. m. a.

Organen öffentliche Aeußerungen gethan, in welchen deutlich die Ueberzeugung von der Natürlichkeit des monarchischen Princips in dem oben erklärten Sinne, und von der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung desselben ausgesprochen wird*).

---

*) Hierher gehört zunächst der §. 57 von der Schlußacte der zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 8. Juni 1820, in welchem, so wie in dessen Bestätigung durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, Art. I., klar ausgesprochen wird, daß »die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne«, dann »daß ein deutscher Souverain zur Verwerfung einer mit jenem Grundsatze im Widerspruche stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern in Folge der Bundesacte selbst verpflichtet sei.« Weiter gehören hierher die ausdrücklichen Bestimmungen in den neuesten Verfassungsurkunden deutscher Staaten, wie namentlich in jener des Herzogthums Braunschweig vom 12. October 1832, §. 3; dann des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833, §. 4, und in dem Hannoveranischen Entwurfe vom 18. Februar 1838, Kap. I. und vom März 1840, §. 5.; endlich auch die in der gegenwärtigen (zu Anfang 1840) Session der bairischen Ständeversammlung von dem Minister des Innern bei Gelegenheit eines angeregten Bedenkens über die Ausdrücke: Ministerium und Staats-Ministerium abgegebene Erklärung über das Wesen einer monarchischen und ständischen Verfassung, worin es heißt: »daß das Wesen der monarchischen Herrschaft darin beruhe, daß der Monarch die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt, und keine ebenbürtige Gewalt im Staate neben sich erkennt; das Wesen der ständischen Verfassung aber darin bestehe, daß, während der Monarch die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in sich vereinigt, er in den von ihm selbst bestimmten und bezeichneten einzelnen Fällen für die Ausübung derselben den Beirath und die Zustimmung seiner Unterthanen erholt.«

Diesemnach sind die Staaten überhaupt, und so auch die Staaten unsers Welttheils, in Rücksicht der Oberherrschaftsform entweder Monarchien oder Polyarchien (Republiken); die Monarchien aber wieder entweder reine Alleinherrschaften (Patrimonial-Staaten), oder Monarchien mit dem Principe der christlich-germanischen Ständeverfassung, welche wieder in solche mit einwilligenden (zustimmenden) und in solche mit blos berathenden Ständen zerfallen, oder endlich Monarchien mit einer Mischung von eigentlicher (republikanischer) Volks-Repräsentation.

Die reinen Monarchien sind: das russische Reich (mit Ausnahme einiger Provinzen), die Türkei*), Oesterreich in einigen Provinzen (Dalmatien, Militärgränze), der Kirchenstaat**), Sardinien (das Festland außer Genua), Toskana, Parma, Modena, Griechenland, Oldenburg***),

*) Die Türkei hat nunmehr, besonders infolge jenes neuen Hattischerifs vom 3. Nov. 1839, die Gestalt einer geregelten Monarchie im europäischen Sinne angenommen, indem dieses Grundgesetz neue Institutionen schafft, welche 1. Garantien für die Sicherheit des Lebens, der Ehre und des Vermögens der Unterthanen, 2. eine regelmäßige Art der Steuereinhebung, und 3. eine regelmäßige Art der Aushebung für den Militär-Dienst bezwecken.

**) Jedoch wurden durch das motu proprio vom 6. Juli 1816 sich selbst ergänzende Gemeinderäthe organisirt und durch Gesetz vom 5. Juli 1831 für die drei nördlichen Provinzen die Einführung berathender Provinzialstände beschlossen.

***) Jedoch hat der Großherzog in der Proclamation vom 5. October 1830 die Geneigtheit ausgesprochen, bei nothwendigen Veränderungen im Steuersysteme darüber die Wünsche seiner Unterthanen zu vernehmen, und in der Verordnung vom 28. December 1831, durch welche eine Gemeindeordnung eingeführt wurde, die Einrichtung von Landständen zugesagt.

Schwarzburg-Sondershausen *) und Hessen-Homburg.

Monarchien mit blos berathenden Landständen sind: Oesterreich (das deutsch-galizisch-italienische), Preußen, Dänemark, einige russische Provinzen, namentlich die deutschen Ostseeländer, Finnland und Polen; die beiden Sicilien, die drei Anhaltinischen Herzogthümer, die beiden Reuß und Liechtenstein; und zwar haben die vier erstgenannten größern Staaten (Oesterreich, Preußen, Dänemark und Rußland) lediglich Provinzial-Stände, und keine allgemeine Ständeversammlung.

Eine ständische Verfassung mit einwilligenden Landständen haben: Großbritannien **), Schweden, die Niederlande, Sardinien (die Insel und Genua), Lucca, die sämmtlichen oben nicht genannten deutschen Bundesstaaten, namentlich: Baden, Baiern, Braunschweig, Hannover, Hessen (Darmstadt), Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Kurhessen, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Nassau, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldek und Wirtemberg; ferner die ungarischen Län-

*) Von der (28. December 1830) vorgeschlagenen ständischen Einrichtung ist es nämlich wieder abgekommen.

**) Hier heißt zwar jene zustimmende Versammlung nicht gerade Ständeversammlung, aber sie trägt auch selbst nach jener Reform, die sie im Jahre 1832 erfahren, noch immer die Spuren der alten germanisch-ständischen Einrichtung an sich.

der Oesterreichs (Ungarn und Siebenbürgen), dann Neufchatel *).

Endlich sind Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal und Norwegen Monarchien mit einer repräsentativen Verfassung **).

Eine polyarchische oder republikanische Verfassung aber haben die früher bereits (Nr. 1 von Z. 54—83) aufgezählten 24 eigentlichen Freistaaten und 5 Freistädte, deren Gesammtgebiet übrigens vergleichungsweise ganz unbedeutend ist, und zu jenem der Monarchien sich wie 1 : 164 verhält.

§. 9.

Die Monarchie. Vererblichkeit der monarchischen Gewalt; Thronfolgeordnung und anderweitige Bedingungen der Nachfolge; Vorkehrungen für den Fall des Erlöschens der regierenden Familie.

(Zu §§. 19 — 23, und S. 201 — 245 I.)

Das Princip der Vererblichkeit des Thrones, seit dem Zerfallen des polnischen Wahlstaates und der Auflösung des deutschen Reiches das ausschließliche Regulativ für die Erlangung des Thrones in den europäischen Monarchien ***),

*) Die Verfassung des nunmehr mit Limburg vereinigten Großherzogthums Luxemburg ist noch nicht bestimmt.

**) Das Wesen dieser repräsentativen Verfassung beruht nämlich darin, daß sie jene historischen Standesunterschiede (S. General-Statistik, Bd. I. §. 17) und die dieselben begründenden untergeordneten Herrschaftsverhältnisse ausschließend eine möglichst nach der Seelenzahl bemessene Repräsentation des Volkes als eine ebenbürtige Macht dem Monarchen gegenüberstellt, und so eine eigentliche Theilung der obersten Gewalt im Staate einrichtet.

***) Im Kirchenstaate wird zwar auch eine Wahl vorgenommen. Allein nur der heilige Vater, das Oberhaupt der christlich-katholischen Kirche, wird von dem Cardinal-Collegium gewählt. Weil jedoch wegen der erhabenen Würde des Pabstes mit derselben auch eine welt-

ist durch verschiedene Haus- oder Familiengesetze, welche zum Theile neueren Ursprungs sind, oder doch in die neueren Verfassungsurkunden aufgenommen erscheinen *), näher bestimmt.

Diesen Grundgesetzen zufolge sind die sämmtlichen Erbstaaten unsers Welttheils Familien-Fideicommiß-Staaten mit theils agnatischer, theils gemischter, theils cognatischer Lineal-Succession.

Die agnatische Lineal-Succession hat in einigen Staaten unsers Welttheils durch neuere Bestimmungen eine ähnliche Modification erfahren, wie sie seither in Toskana und eventuell, nämlich für den Fall des früheren Heimfallens an Toskana, auch für Lucca bestand. In Toskana nämlich ist zwar für den dort regierenden Seitenzweig des österreichischen Kaiserhauses, als dort regierende Familie betrachtet, die agnatische Lineal-Succession eingeführt. Allein wenn beim Aussterben der männlichen Descendenz in dieser Familie die Succession an das österreichische Stammhaus kömmt, und in demselben der Fall der weiblichen Succession Platz greift: so erstreckt sich diese dann auch über Toskana.

In einer ähnlichen Verbindung stehen nach den neueren hausgesetzlichen Bestimmungen Hannover mit Braun-

---

liche Souverainetät verknüpft ist, hat jener Wahlakt mittelbar auch eine politische Wirkung. An sich hat er aber blos einen kirchlichen Charakter. Das Oberhaupt des Kirchenstaates ist seit 1831 Pabst Gregor XVI., aus der Familie Capellari, geb. 18. September 1765.

*) Vergl. das Erbfolgegesetz für Griechenland mit der Zusatzakte vom 30. April 1833, ferner den Verfassungsentwurf für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1832, §. 4, und die definitive Verfassungsurkunde vom 11. Juli 1833, §. 5, dann den Verfassungsentwurf für das Königreich Hannover vom 18. Februar 1838, Tit. 1, und die meisten von den seit 1814 erschienenen Verfassungsurkunden.

schweig, die beiden Hohenzollern mit Preußen, dann Griechenland mit Baiern.

Nach dem neuen Hausgesetze für Hannover und Braunschweig vom 19. December 1836 folgen in Hannover nach dem Aussterben der Agnaten von der königlichen Familie zuerst die Agnaten der herzoglich braunschweigischen Linie, und so umgekehrt; dann aber, wenn in beiden Linien des Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Herrscherstammes keine Agnaten mehr leben, werden die Prinzessinen successionsfähig. In Betreff des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen verordnet die für dasselbe erlassene Verfassungsurkunde vom 11. Juli 1833, §. 4, daß die Regierung erblich ist in dem Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge, daß jedoch nach gänzlicher Erlöschung des fürstlich Sigmaring'schen Mannsstammes die Regierung an das erbverbrüderte Haus Hohenzollern-Hechingen, oder bei früherer Erlöschung dieser Linie an das königliche Haus von Preußen zu gelangen hat, wobei die Prinzessinen, so lange ein successionsfähiger Abkömmling in dem Gesammthause Hohenzollern vorhanden ist, von der Regierungsfolge ausgeschlossen bleiben. Für das Königreich Griechenland endlich wird durch ein zwischen den Schutzmächten Griechenlands: Großbritannien, Frankreich und Rußland einerseits, und dem Könige Ludwig von Baiern, als Vater des damals noch minderjährigen Königs von Griechenland andererseits, getroffenes Uebereinkommen vom 7. März 1832, sodann durch die Zusatzakte vom 30. April 1833 festgesetzt, daß, falls König Otto ohne männliche Descendenz absterben sollte, dessen jüngerer Bruder, Prinz Luitpold, und dessen directe männliche Nachkommenschaft, nach deren Aussterben eben so der dritte Bruder, und endlich auch die Frauen nach der Nähe des Grades und dem Vorzuge der Frühergeburt nachfolgen sollen.

Von den drei Staaten mit cognatischer Lineal-Succession, nämlich Großbritannien, Portugal

und Spanien *), wo zur Zeit gerade in jedem eine Königin den Thron einnimmt, hat in zweien, in Portugal und in Großbritannien, durch die Vermählung derselben mit einem fremden Prinzen **), welcher in Portugal bereits die Geburt eines männlichen Thronerben gefolgt ist, eine Vereinigung der vormaligen mit einer andern regierenden Familie Statt gefunden.

Anderweitige Bedingungen der Thronfolge. Ueber die Gesetzmäßigkeit der Ehe, aus welcher der künftige Thronfolger entsprossen sein muß, enthalten auch verschiedene neuere Haus- und Grundgesetze regulirende Bestimmungen. Nach dem neuen Haus- und Familiengesetze für Hannover und Braunschweig vom 19. December 1836 wird eine ebenbürtige und vom Könige von Hannover bewilligte Ehe zur Successionsfähigkeit gefordert; in Sachsen wird zur Ehe des Thronfolgers ebenfalls, und zwar durch die Verfassungsurkunde die Ebenbürtigkeit, und durch das neue Hausgesetz vom Jahre 1838 die königliche Einwilligung als Erforderniß bestimmt. In Spanien ist nach Art. 51 der Verfassungsurkunde vom Jahre 1837 ein besonderes Gesetz, also die Concurrenz der Cortes erforderlich, wenn der König sich vermählt, oder wenn er genehmigt, daß Personen, welche zur Thronfolge berufen sind, sich vermählen. In Hohenzollern-Sigmaringen ist zufolge §. 5 der Verfassungsurkunde vom 11. Juli 1833 die Regierungsnachfolge durch die Abstammung aus

---

*) In Spanien ist die die altcastilische Thronfolge zurückrufende pragmatische Sanction vom 29. März 1830 neuerlich durch eine Acte vom Jahre 1833, und durch den Art. 51 der am 24. Februar und 18. Juni 1837 beschwornen neuen Verfassung bestätiget worden.

**) In beiden Staaten ist dieses ein Prinz aus dem herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Gotha. S. übrigens weiter unten die Darstellung der regierenden Familien.

ebenbürtiger mit Bewilligung des Familienhauptes geschlossener Ehe bedingt.

In Betreff des Religionsbekenntnisses des künftigen Thronfolgers ist eine ähnliche Einrichtung, wie sie seither bereits in einigen andern europäischen Staaten bestand, neuerlich auch für Belgien und für Griechenland getroffen worden. So wie nämlich in Großbritannien in Folge des Act of Settlement die anglikanische, in Rußland, nach Anordnung des Testaments der Kaiserin Katharina I. vom 6. Mai 1727, die russisch-griechische Confession, in Schweden in Gemäßheit der Verfassungsurkunde vom 7. Juni 1809, und in Dänemark kraft des Königsgesetzes (Konge Low) vom Jahre 1665 die lutherische die für den Thronfolger vorgeschriebene ist: so wird auch, in Folge einer vom Könige eigens ertheilten Zusicherung, der Thronfolger in Belgien in der katholischen, und in Folge einer ähnlichen Zusicherung*) jener in Griechenland in der griechisch-nichtunirten Religion erzogen werden.

Für den Fall des Erlöschens der zum Thron berufenen Familie in allen successionsfähigen Mitgliedern wurde neuerlich für die beiden Königreiche Spanien und Portugal etwas Aehnliches von dem vorgekehrt, was seither für die vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen gesetzlich besteht. So wie nämlich in einem solchen Erlöschungsfalle für Schweden und Norwegen die vereinigten Reichsversammlungen beider Staaten (die schwedischen Reichsstände und der norwegische Storthing) die Person des neuen Thronfolgers durch Wahl bestimmen, so üben in Spanien in Folge der Verfassung vom Jahre 1837 (Art. 53), und in Portugal eben so nach der Verfassung vom Jahre 1838 die Versammlung der Cortes dieses Wahlrecht aus. In einigen Staaten sind wieder Erbverbrüderungen, wie sie ebenfalls bereits

*) Proclamation vom 1. Juni 1835.

früher in andern Staaten bestanden, errichtet worden. Hierher gehört das bereits oben erwähnte Hausgesetz für Hannover und Braunschweig vom 19. December 1836, der §. 4 der Hohenzollern-Sigmaringischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1833 in Betreff der beiden fürstlichen Häuser von Hohenzollern und des königlichen Hauses von Preußen, endlich die Erbfolgeakte vom Jahre 1833 zwischen Griechenland und Baiern.

§. 10.

Die regierenden Familien in Europa; die gegenwärtigen Häupter derselben.

(Zu §. 21 und S. 228—236. I.)

Von den achtzehn, — oder wenn man die jetzige schwedische Königsfamilie nicht als eine durch Adoption begründete Abzweigung des Holstein-Oldenburgischen Herrscherstammes, und das Haus Liechtenstein nicht als mit Braunschweig in dem Lombardischen Stamme von Este vereinigt betrachtet, — den zwanzig herrschenden Familien ist durch neuere Zeitereignisse zweien eine gewisse Veränderung vorbereitet. Dadurch nämlich, daß in Portugal und in Großbritannien die daselbst eben den Thron einnehmenden königlichen Frauen sich jede mit einem fremden Prinzen, und zwar jede mit einem Prinzen aus dem herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Gotha ehelich verbunden hat, ist für den Fall, daß ein aus solcher Ehe entsprossener Thronfolger, welcher in Portugal bereits (1837) geboren ist, in diesen Staaten zum Throne gelangen sollte, eine Verpflanzung des Sachsen-Coburg-Gothaischen Herrscherstammes nach Portugal und nach Großbritannien begründet.

Die gegenwärtig regierenden Häupter dieser Herrscherfamilien, von welchen in den letzten sieben Jahren sechzehn in Folge des Todes ihres Vorfahrs, und Einer in Folge einer Abdication des unmittelbaren Vorgängers

in der Regierung, den Thron bestiegen haben, sind, nach jenen Familien geordnet, folgende:

		Geboren	Gelangt zum Throne
I.	Ferdinand I. (Carl, Leopold Franz Marcellin), Kaiser von Oesterreich.	19. April 1793.	2. März 1835 nach dem Tode seines Vaters, Kaisers Franz I.
	Leopold II., Großherzog von Toskana.	3. Oktober 1797.	18. Juni 1824, nach dem Tode seines Vaters Ferdinand.
	Maria Ludovika, Herzogin von Parma.	12. Decemb. 1791.	nach der Convention vom 11. April 1814.
	Franz IV. (Jos. Carl Ambr. Stanisl.), Herzog von Modena.	6. October 1779.	Für Modena 1814 nach dem Pariser Frieden, für Massa-Cararra 14. November 1829 nach dem Tode seiner Mutter H. Maria Beatrix.
	Leopold (Carl Friedr.), Großherzog von Baden (aus dem Hause Zähringen, welches mit Habsburg einen gemeinschaftlichen Ursprung hat).	29. August 1790.	30. März 1830 nach dem Tode seines Halbbruders Ludwig.
II.	Christian VIII. (Friedrich), König von Dänemark.	18. Sept. 1786.	3. Dec. 1839 nach dem Tode seines Geschwisterkindes, K. Friedrich VI.

		Geboren	Gelangt zum Throne
II.	Nicolaus I. Kaiser von Rußland und König von Polen.	7. Juli 1796.	1. Dec. 1825 nach dem Tode seines Bruders, K. Alexander I. und der Entsagung des Cäsarewitsch Constantin.
	August (Paul Friedr.), Großherzog von Oldenburg.	13. Juli 1783.	21. Mai 1829 nach dem Tode seines Vaters, Herz. Peter.
III.	Ludw. Philipp I. König der Franzosen.	6. October 1773.	9. August 1830 nach der Entsagung K. Carls X., in Folge der auf ihn gefallenen Wahl.
	Isabella II. (Maria Luise) Königinn von Spanien unter einer aufgestellten Regentschaft.	10. October 1830.	29. Sept. 1833 nach dem Tode ihres Vaters, K. Ferdinand VII.
	Ferdinand II. König von beiden Sicilien.	12. Jänner 1810.	8. Nov. 1830 nach dem Tode seines Vaters, K. Franz I.
	Carl Ludwig, Herzog von Lucca.	22. Decemb. 1799.	13. März 1824 nach dem Tode seiner Mutter, Maria Luise.
	Maria II. da Gloria (Johanna Charl. Leopoldina Isidora da Cruz Franc. Xav. da Paula Michaela Gabriela Raphaela Luisa	4. April 1819.	2. Mai 1826 nach dem Tode ihres Großvaters und der Entsagung ihres Vaters K. Pedro II., für mündig erklärt 18. Sept. 1834.

		Geboren	Gelangt zum Throne
III.	(Gonzaga) Königinn von Portugal und Algarbien.		
IV.	Wilhelm (Aug. Ludwig Maximil. Friedr.) Herzog v. Braunschweig.	23. April 1806.	25. April 1831 nach seinem Bruder, H. Carl in Folge einer von den Agnaten des Hauses getroffenen Verfügung.
	Victoria (Alexandrina), Königinn von Großbritannien.	24. Mai 1819.	20. Juni 1837 nach dem Tode ihres Oheims, K. Wilhelm IV.
	Ernst August, König von Hannover.	5. Juni 1771.	20. Juni 1837 nach dem Tode seines Bruders, K. Wilhelm IV.
V.	Friedrich Wilhelm IV. König von Preußen und Fürst von Neufchatel.	15. October 1795.	7. Juni 1840 nach dem Tode seines Vaters, König Friedrich Wilhelm III.
	Friedrich (Wilh. Constant.) Fürst von Hohenzollern-Hechingen.	16. Febr. 1801.	12. Sept. 1838 nach dem Tode seines Vaters, F. Friedrich (Hermann Otto).
	Carl Anton (Friedr.), Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen.	20. Febr. 1785.	17. Oct. 1831 nach dem Tode seines Vaters, Fürst Anton Aloys Meinrad.
VI.	Carl Albert, König von Sardinien.	2. October 1798.	27. April 1831 nach dem Tode des Königs Carl Felix aus der Hauptlinie von Savoyen.

		Geboren	Gelangt zum Throne
VII.	Ludwig I. (Carl August), König von Baiern.	25. August 1786.	13. Oct. 1825 nach dem Tode seines Vaters, K. Maximilian I.
	Otto (Fried. Ludw.) König von Griechenland.	1. Juni 1815.	15. Oct. 1832 in Folge des Tractates vom 7. Mai 1832.
VIII.	Carl Friedrich, Großherzog von Sachsen-Weimar.	2. Febr. 1783.	14. Juni 1828 nach dem Tode seines Vaters, Großherz. Carl August.
	Bernhard (Erich Freund), Herzog v. Sachsen-Meiningen.	17. Decemb. 1800.	24. Dec. 1803 nach dem Tode seines Vaters, Herz. Georg, unter mütterlicher Vormundschaft bis 1821.
	Joseph (Friedr. Ernst Georg Carl) Herzog von Sachsen-Altenburg.	27. August 1798.	29. Sept. 1834 nach dem Tode seines Vaters, Herz. Friedrich.
	Ernst, Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha.	2. Jänner 1784.	9. Dec. 1806 nach dem Tode seines Vaters, Herz. Franz.
	Leopold I. (Georg Christian Friedrich), König der Belgier.	19. Decemb. 1790.	21. Juli 1831 nach seiner Erwählung am 4. Juni 1831.
	Friedrich August, König von Sachsen.	18. Mai 1797.	6. Juni 1837 nach dem Tode seines Oheims, Kön. Anton. Mitregent seit 13. Sept. 1830.
IX.	Wilhelm I., König von Würtemberg.	27. Sept. 1781.	30. Oct. 1816 nach dem Tode seines Vaters, K. Friedrich I.

		Geboren	Gelangt zum Throne
X.	Carl XIV. (Johann), König v. Schweden u. Norwegen.	26. Januar 1764.	6. Febr. 1818 nach dem Tode seines Adoptivvaters, K. Carl XIII.
XI.	Adolph (Wilhelm Carl Aug. Friedrich), Herzog von Nassau.	24. Juli 1817.	16. Aug. 1839 nach dem Tode seines Vaters, Herz. Wilhelm.
	Wilhelm II. König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg.	6. Decemb. 1792.	7. Oct. 1840 in Folge der Abdication seines Vaters, K. Wilhelm I.
XII.	Wilhelm II. Kurfürst von Hessen (Cassel).	28. Juli 1777.	27. Febr. 1821 nach dem Tode seines Vaters, Kurf. Wilhelm I.
	Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent.	20. August 1802.	Mitregent seit 30. Sept. 1831.
	Ludwig II., Großherzog von Hessen (Darmstadt).	26. Decemb. 1777.	6. April 1830 nach dem Tode seines Vaters, Großh. Ludwig I.
	Philipp (August Friedr.), Landgraf von Hessen (Homburg).	11. März 1779.	19. Jänner 1839 nach dem Tode seines Bruders, Landgr. Ludwig Wilhelm.
XIII.	Paul Friedrich, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin.	15. Sept. 1800.	1. Febr. 1837 nach dem Tode seines Großvaters, Großh. Friedrich Franz.

		Geboren	Gelangt zum Throne
XIII.	Georg (Friedrich Carl Jos.) Großherzog von Mecklenburg-Strelitz.	12. August 1779.	6. Nov. 1816 nach dem Tode seines Vaters, Großherz. Carl.
XIV.	Leopold (Friedr.), Herzog von Anhalt-Dessau.	1. October 1794.	9. Aug. 1817 nach dem Tode seines Großvaters, Herz. Leopold Friedrich Franz.
	Alexander (Carl), Herzog von Anhalt-Bernburg.	2. März 1805.	24. März 1834 nach dem Tode seines Vaters, Herz. Alexius (Friedr.).
	Heinrich, Herzog v. Anhalt-Cöthen und Senior des Gesammthauses seit 1834.	30. Juli 1778.	23. Aug. 1830 nach dem Tode seines Bruders, Herz. Ferdinand.
XV.	Günther (Friedr. Carl), Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.	24. Sept. 1801.	3. September 1835 durch Cession seines Vaters, F. Günther († 1837).
	Günther (Friedr.) Fürst v. Schwarzburg-Rudolstadt.	6. Novemb. 1793.	28. April 1807 nach dem Tode seines Vaters, F. Ludwig; unter mütterlicher Vormundschaft bis 6. Nov. 1814; seit 1835 Senior des Gesammthauses.
XVI.	Heinrich LXII., Fürst zu Reuß, der jüngern Linie, (Reuß-Schleiz)	31. Mai 1785.	17. April 1818 nach dem Tode seines Vaters, F. Heinrich XLII.

		Geboren	Gelangt zum Throne
XVI.	Heinrich XX., Fürst zu Reuß, der ältern Linie (Reuß-Greiz).	29. Juni 1794.	31. Oct. 1836 nach dem Tode seines Bruders, F. Heinrich XIX.
XVII.	Leopold (Paul Alexander), Fürst von Lippe-Detmold.	6. Novemb. 1796.	4. April 1802 nach d. Tode seines Vaters, F. Friedrich Wilhelm unter mütterlicher Vormundschaft bis 3. Juli 1820.
	Georg Wilhelm, Fürst v. Schaumburg-Lippe.	20. Decemb. 1784.	13. Febr. 1787 nach dem Tode seines Vaters, F. Friedrich, unter mütterlicher Vormundschaft bis 1807.
XVIII.	Georg (Friedrich Heinrich), Fürst von Waldek.	20. Sept. 1789.	9. Sept. 1813 nach dem Tode seines Vaters Georg.
XIX.	Aloys (Maria Jos. Joh.), Fürst von Liechtenstein.	26. Mai 1796.	20. April 1836 nach dem Tode seines Vaters, F. Johann.
XX.	Abdul-Medschid, Großsultan der Türkei.	20. April 1823.	1. Juli 1839 nach dem Tode seines Vaters, Mahmud II.

§. 11.

Der Monarchie äußere Zierden und Auszeichnungen: a) Titel (des Monarchen und der Familienglieder desselben), b) Wappen, c) Hofstaat (sammt Ritterorden), d) feierlicher Regierungsantritt.

(Zu §. 20, und S. 203—225. I.)

Titel des Monarchen und Wappen. Veränderter Titel in Oesterreich, Preußen, Baiern,

Hannover. Der Titel des Kaisers von Oesterreich ist seit dem Jahre 1836 auf folgende Art regulirt *). Der große Titel lautet: Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem rc. Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toskana, Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Niederlausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg rc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark. Der mittlere Titel enthält blos die Bezeichnung des Kaiserthums, dann der dasselbe ausmachenden 19 Provinzen: Hungarn, Böhmen, Lombardie, Venedig, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, Illyrien, (Erzherzogth.) Oesterreich, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien, Siebenbürgen, Mähren und Tyrol, endlich die Familientitel von Lothringen und Habsburg. Der kleine Titel lautet: Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böheim, der Lombardie und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzher-

---

*) In Folge der allerhöchsten Entschließung vom 6. September 1836.

zog zu Oesterreich ꝛc. Der jetzt regierende Kaiser von Oesterreich, Ferdinand I., führt in seinem Titel nach den Worten „König von Hungarn und Böhmen“ noch den Zusatz: dieses Namens der Fünfte.

Der Titel des Königs von Baiern wurde im Jahre 1835 *) ebenfalls abgeändert. Er lautet nun: König von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Baiern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Der Titel des Königs von Hannover lautet nun seit Ernst Augusts Regierungsantritte: König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

In Preußen wird der große Titel des Königs in Bezug auf das neu erworbene Fürstenthum Lichtenberg (s. oben §. 1.) einen Zusatz erhalten.

Diese Abänderungen in den Titeln einiger Monarchen sind natürlich mit entsprechenden Abänderungen in den Wappen verbunden. So ist nunmehr in Oesterreich das Wappen auf folgende Art regulirt: Das große Wappen besteht zuvörderst aus einem Haupt- und einem Rückenschilde. Den Rückenschild stützen als Schildhälter zwei Greife mit goldenem Schnabel und rother Zunge; er trägt die Kaiserkrone und den Hauptschild. Dieser liegt auf der Brust des Oesterreichischen auf jedem Kopfe gekrönten, das Scepter, das Schwert und den Reichsapfel in den Klauen haltenden Doppeladlers, ist von den Insignien der sämmtlichen kaiserlich Oesterreichischen Orden umhangen und in neun Hauptfelder getheilt, von denen das mittlere das genealogische Wappen des Kaiserhauses, nämlich den Oesterreichischen Querbalken, den Habsburgischen Löwen und die Lothringischen Adler enthält. Um diesen Mittelschild herum

*) Wie dieses das k. Bair. Regierungsblatt vom 21. October 1835 angibt.

befinden sich folgende Wappenbilder: die Krone Alt-Ungarns, das Patriarchenkreuz Neu-Ungarns, die Leopardenköpfe Dalmatiens, das gewürfelte Feld Croatiens, der Marder mit den vier Strömen Slavoniens, die sieben Burgen mit dem halben Adler, Sonne und Mond Siebenbürgens (wovon der Adler das Wappen der ungarischen Nation, Sonne und Mond das der Szekler, und die 7 Burgen jenes der Sachsen sind); dann der königliche Löwe Böhmens, der geschachte Adler Mährens, der einen Halbmond tragende Adler Schlesiens, die goldene Mauer der Oberlausitz, der Adler Teschens, der Ochse der Niederlausitz; ferner die Schlange der Lombardie, der Markus-Löwe Venedigs, die Kugeln Toskanas, der Adler Modenas, die Lilien von Parma, der Adler von Guastalla; weiter die Dohle und die Zinkenkronen Galiziens, die geschachten Querbalken Lodomeriens, der Adler von Auschwitz und jener von Zator, dann der Querbalken mit den Adlern von Oesterreich unter der Enns, der Adler von Oesterreich ob der Enns, der Löwe Salzburgs, der Panther von Steyermark, das Kreuz des deutschen Ordens, der rothe Adler Tyrols, der Adler von Trient, das Lamm von Brixen, der Bock von Hohenembs, die Kirchenfahne von Feldkirch, der Pfahl mit den Rüben von Bregenz, die Sonne von Sonnenberg, das Ruderschiff Illyriens mit den 3 Löwen Kärnthens, dem Adler Krains, dem Quastenhute der windischen Mark und dem Adler Friauls, dem Doppeladler und dem Anker Triests, der Ziege Istriens, dem Ankerkreuze von Gradiska und dem Löwen von Görz, dann die Schrägebalken Ragusa's, der geharnischte Reiter Zara's, der rothe Löwe Cattaro's; endlich der Löwe Cumaniens, der bewaffnete Arm Bosniens, der Wolf mit dem Schrägebalken Bulgariens, der Schweinskopf mit dem Pfeile Serbiens, die 3 Hufeisen Rasziens. Hierzu kommen noch als Gedächtnißwappen die Kreuze Jerusalems, die Castelle Castiliens, der Löwe Leons, die Pfähle Arragoniens, der Löwe Indiens, die Pfähle und der Adler von Neapel und Sicilien, das Kreuz Calabriens,

die Lilien von Anjou. Das mittlere Wappen von Oesterreich enthält um den genealogischen Mittelschild herum bloß die Wappenbilder von den zehn Hauptländern, nämlich von Ungarn, Böhmen, Lombardie-Venedig, Galizien, Illyrien, Oesterreich mit Salzburg, Siebenbürgen, Steyermark mit Kärnthen; Mähren mit Schlesien, Tyrol. Das kleine Wappen endlich zeigt bloß den österreichischen Doppeladler mit der über demselben schwebenden Kaiserkrone, das dreifach getheilte genealogische Wappen des Kaiserhauses auf der Brust. Das mittlere und das kleine Wappen führen auch Umschriften. Bei dem mittleren lautet sie: **Ferdinandus I. D. G. Aust. Imp. Hung. et Boh. Rex Hujus Nominis V. Rex Lomb. Venet. Gal. Lod. et Ill. A. A. Dux Loth. Sal. Styr. M. P. Trans. M. Mor. Com. Habs. Tyr.** Die Umschrift des kleinen Wappens lautet: **Ferdinandus Primus Dei Gratia Austriae Imperator.**

Das neue königlich Bairische Wappen besteht aus einem quadrirten Schilde mit einem Herz- oder Mittelschilde. Im Mittelschilde befinden sich die Bairischen silbernen und lazurnen Rauten, von der Linken zur Rechten in einer Diagonale aufsteigend. Der Hauptschild enthält im obern rechten schwarzen Felde einen aufspringenden goldenen Löwen mit rother Krone, ausgeschlagener Zunge und aufwärts geschlagenem gespaltenem Schweife; im obern linken rothen Felde drei über die Mitte aufsteigende silberne Spitzen, im untern rechten von Silber und Roth sechsfach schräglinks gestreiften Felde einen goldenen Pfahl, endlich im untern linken silbernen Felde einen aufspringenden blauen, goldgekrönten Löwen mit rothausgeschlagener Zunge und aufwärts geschlagenem einfachem Schweife. Der ganze Schild, welchen die Insignien der Hausorden umgeben, wird von der Bairischen Königskrone bedeckt, und von zwei goldgekrönten Löwen gehalten.

In Hannover ist seit dem Regierungsantritte Ernst Augusts das königliche Wappen dahin abgeändert, daß es nun mit der Hannöverschen Königskrone bedeckt

anstatt der Insignien des Kniebandordens mit dem Stern des Guelfenordens umgeben ist, und die Devise führt: Suscipere ac finire.

Titel der Familienglieder. Der Gemahl der Königin von Portugal führt nunmehr, seit der Geburt des Kronprinzen am 16. Sept. 1837, verfassungsmäßig den Titel „König"; der Gemahl der Königin von Großbritannien aber führt in Folge königlicher Verleihung vom 9. Februar 1840 den Titel eines Feldmarschalls mit dem Prädicate: „Königliche Hoheit."

Titel des präsumtiven Thronfolgers. In Preußen führt der präsumtive Thronfolger wieder den Titel: „Prinz von Preußen." In Portugal führt der Kronprinz den Titel: „Don Pedro d'Alcantara Sachsen-Coburg-Gotha di Braganza e Bourbon."

Der unlängst geborene erste Sohn des Kronprinzen (Herzog von Orleans) in Frankreich führt den Titel eines Grafen von Paris. Der erstgeborne Sohn des Königs von Belgien (der Kronprinz) wird Herzog von Brabant und der zweitgeborne Sohn Graf von Flandern genannt *).

Stand der eigentlichen Hofbeamten für den Hofstaat. In Oesterreich hat der Hofstaat durch die im Jahre 1838 bei Gelegenheit der Krönung des Kaisers als Königs der Lombardie und Venedigs von demselben genehmigte und jetzt eben ins Leben getretene lombardisch-venetianische adelige Leibgarde, welche aus 60 Söhnen adeliger Familien des Königreichs besteht, und deren Capitän durch k. Patent vom 15. Novemvember 1840 unter die Kronwürdenträger des lombardisch-venetianischen Königreichs versetzt wird, einen Zuwachs erhalten. Der Stand der eigentlichen Hofbeamten der gegenwärtigen Königin von Großbritannien wurde

*) Kön. Decret vom 16. December 1840.

neuerlich auf 53 Personen gesetzt, und die Auslagen für die Unterhaltung des männlichen Personals des Hofstaates gegen früher um 9829 Pfund Sterlings vermindert.

Zu den seither bestandenen weltlichen Ritterorden der europäischen Staaten *) sind in der letztern Zeit einige neue hinzugekommen.

In Großbritannien (wo schon früher im Jahre 1818, ein eigener Orden für Malta und die jonischen Inseln, der Michael- und Georgsorden, gestiftet worden war) wurde neuerlich, im Jahre 1837, auch ein Orden für Brittisch-Indien und einer für Seapoys gegründet.

In Hannover wurde mit königlicher Entschließung vom 23. April 1839 ein St. Georgs-Orden, und im Jahre 1837 ein Wilhelmsorden, der letztere für das Militär, gestiftet.

Im Kirchenstaate entstand der Orden Gregors des Großen, im Jahre 1832.

In der Türkei stiftete Sultan Mahmud II. zu der von Selim III. bloß für Ausländer eingeführten Ordensdecoration des halben Mondes im Jahre 1801 den aus 4 Classen bestehenden Orden des Ruhmes. Das Ordenszeichen besteht in einer Medaille mit dem Namenszuge des Sultans und der Umschrift: Nischani Iftichar (Zeichen des Ruhmes).

In Oldenburg wurde am 27. November 1838 der Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, in 4 Classen;

in Braunschweig den 25. April 1834 der Orden

---

*) Namentlich bestanden seither in allen kaiserlichen und königlichen Staaten, mit Einschluß der Türkei, dann im Kirchenstaate, ferner in Toskana, in Baden, in Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel, ferner in Sachsen-Weimar, Parma und in den herzoglich Sächsischen Staaten Ritterorden.

Heinrichs des Löwen für Civil- und Militärverdienste, ebenfalls in 4 Classen, gestiftet.

Die herzoglich Sächsischen Häuser haben im Jahre 1833 den von Herzog Friedrich I. im Jahre 1690 gestifteten Sächsisch-Ernestinischen Hausorden erneuert. Er hat nun 4 Classen und jeder der 3 herzoglichen Höfe kann für Diener seines Landes 4 Großkreuze, 4 Comthurkreuze 1ter Classe, 6 Comthurkreuze 2ter Classe, und 12 Ritterkreuze in Anspruch nehmen.

Für das herzoglich Anhalt'sche Gesammthaus besteht seit 18. November 1836 der Orden Albrechts des Bären in drei Classen.

In Baiern wurde 1837 folgende Rangordnung seiner Ritterorden bekannt gemacht. Der erste Orden ist der St. Hubertus-Orden, der zweite der Orden des heil. Georg, der dritte der militärische Max Joseph-Orden, der vierte der Civil-Verdienst-Orden der Bair. Krone, der fünfte der Michaels-Orden (erst 1837 zum Verdienst-Orden erhoben), der sechste der Ludwigs-Orden (für 50jährige Dienste), der siebente der Theresien-Orden (für Damen).

In Griechenland endlich wurde im Jahre 1833 der Orden des heil. Erlösers auf 5 Classen umgeändert.

Feierlicher Regierungsantritt. In Oesterreich, wo bei dem Regierungsantritte des Monarchen in den einzelnen Provinzen entweder eine Krönung oder bloß eine Huldigungsfeierlichkeit einzutreten pflegt, wurde Seine jetzt regierende Majestät als König von Hungarn (1830), dann als König von Böhmen (1836) und als König von der Lombardie und Venedig (1838) wirklich gekrönt.

In Dänemark bestand die Feierlichkeit bei dem Regierungsantritte des gegenwärtigen Königs, Christian des VIII., in folgendem Acte. Gleich nach dem Tode seines Vorgängers wurde derselbe von einem Staatsminister im Beiseyn der Prinzen und mehrerer hohen Staatsbeamten von

dem Balkone des königl. Pallastes, und später von dem königl. Herolde auf allen öffentlichen Plätzen ausgerufen, in der Formel: »König Friedrich der VI. ist todt! Lange lebe König Christian der VIII.!«

§. 12.

Die berathenden Collegien an der Seite des Monarchen. a) Staats-Conferenz, b) der Staatsrath, c) Mitrathende Landstände.

(Zu §§. 24 u. 25, und S. 246—257. I.)

Staats-Conferenz in Oesterreich unter dem allerhöchsten Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers (seit 1835). Diese enthält als permanente Mitglieder zwei Prinzen des regierenden Hauses (Erzherzog Franz Carl und Erzherzog Ludwig), den k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzler (Fürsten v. Metternich), und einen Staats- und Conferenzminister (Grafen v. Kolowrat-Liebsteinsky), dann als zeitweilige Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsgegenstände die staatsräthlichen Sections-Chefs, die Staats- und Conferenz-Räthe und die Präsidenten der Hofstellen.

Der Staatsrath in Griechenland, eingesetzt durch königl. Erlaß vom 28. October 1835, und von dem Könige selbst präsidirt, besteht aus 3 Vicepräsidenten, 17 ordentlichen Staatsräthen, 14 Staatsräthen im außerordentlichen Dienste und 4 Referendären.

Im Königreiche Polen wird (nach dem organischen Statut vom $^{14}/_{26}$. Februar 1832) der Staatsrath aus dem Statthalter des Königreichs, als Präsidenten, den General-Directoren und dem General-Controlleur, als beständigen Mitgliedern, dann den eigentlichen Staatsräthen, gebildet.

Dem Staatsrathe in Schweden steht eine Reform bevor, nach welcher die Ansprüche gewisser

Stände auf einzelne Stellen in demselben beseitigt werden sollen.

In der Türkei kamen im Jahre 1838 an die Stelle des Divans zwei Staatsräthe unter den Namen: "Rath der Gerechtigkeit" und "Rath der öffentlichen Fürsorge."

Berathende Landstände. In Dänemark sind nunmehr in Ausführung des königl. Decretes vom 28. Mai 1831 durch die königl. Verordnung vom 15. Mai 1834 für das Herzogthum Holstein, das Herzogthum Schleswig, für Jütland und für die dänischen Inseln *) die ständischen Verhältnisse näher regulirt worden. Nach dieser Regulirung besteht für die dänischen Inseln eine ständische Versammlung von 66—70 Mitgliedern, für Jütland eine von 51—55, für Schleswig eine von 44, und für Holstein eine von 48 Mitgliedern. Unter diesen sämmtlichen landständischen Mitgliedern sind zwei Virilstimmführer (für Schleswig der Herzog von Schleswig-Holstein-Augustenburg, und für Holstein der Besitzer der fürstlich hessischen Fideicommißgüter), 20—28 vom Könige ernannte, und übrigens gewählte Mitglieder. Zur Wahlfähigkeit ist überhaupt ein Alter von 25 Jahren, und als Vermögens-Census in den Herzogthümern ein adeliges Gut mit Jurisdiction oder einem Werthe von 50.000 Thalern, oder aber ein städtisches Grundeigenthum von 1600 Thalern, oder ein Bauerngut von 3200 Thaler Werth, für die Hauptstadt Kopenhagen ein Haus von 4000 Thaler Assecuranzwerth, und in andern Städten Jütlands und der dänischen Inseln von 1000 Thalern, oder ein liegendes Gut von 4 Tonnen Hartkorn erforderlich. Für die Wählbarkeit aber ist als Erforderniß christliche Religion, fünfjähriger Aufenthalt im Staate, ein Alter von 30 Jahren, und, jedoch mit Ausnahme der Rittergutsbesitzer, ein

*) Nämlich für Seeland, Fünen, Laaland und Island nebst den Faröern.

zweijähriger doppelt so großer Grundbesitz als bei der activen Wahlfähigkeit vorgeschrieben.

In den Herzogthümern erscheinen übrigens auch Abgeordnete der Geistlichkeit und der Kieler Universität.

Diese Provinzialstände werden alle zwei Jahre von dem Könige zusammenberufen. Der Versammlungsort der Stände ist für die dänischen Inseln Kopenhagen, für Jütland Aalborg, für das Herzogthum Holstein Itzehoe und für das Herzogthum Schleswig Schleswig.

Im Fürstenthume Liechtenstein bestehen die Landstände (nach der Verordnung vom 9. November 1818) a) aus der Geistlichkeit, und b) aus der Landmannschaft. Die sämmtlichen Besitzer geistlicher Beneficien und die geistlichen Communitäten erwählen aus ihrer Mitte drei Geistliche auf Lebenszeit für die landständische Versammlung. Nebst diesen Gewählten haben auch noch andere Besitzer geistlicher Pfründen, welche ein der Besteuerung unterworfenes Vermögen von wenigstens 2500 Gulden ausweisen, Sitz und Stimme. Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher (Richter und Altgeschwornen) der Gemeinden vorgestellt. Nebstdem haben alle anderen Unterthanen mit 2000 Gulden steuerbarem Vermögen und verträglicher Gemüthsart Sitz und Stimme. Die landständische Versammlung ist übrigens eine ungetheilte.

Bei der für die Anhaltinischen Gesammtländer bestehenden landständischen Versammlung hat, nach den in denselben geltenden Hausgesetzen, der Herzog Heinrich von Anhalt-Cöthen, als Senior des Gesammthauses seit 1834, die Direction und Initiative.

Ein Aehnliches gilt für die gemeinschaftlichen landständischen Angelegenheiten der beiden Fürstenthümer Reuß, in welchen gegenwärtig Fürst Heinrich LXII. von Reuß-Schleiz der Senior des regierenden Stammes ist.

§. 13.

Einwilligende Landstände und repräsentative Versammlungen, Organisirung und Wirkungskreis, dann Art der Verhandlung derselben.

(Zu §§. 26 und 27, S. 258—277 I.)

1. Organisirung und Wirkungskreis.

a) In Braunschweig (Neue Landschaftsordnung vom 12. October 1832) besteht die Ständeversammlung aus 48 Abgeordneten des Landes, und zwar aus 10 Abgeordneten der Ritterschaft, 12 der Städte, 10 der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, und aus 16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich von diesen 3 Standes-Classen gewählt werden. Die Abgeordneten der Ritterschaft werden von den sämmtlichen Besitzern der in die Rittermatrikel eingetragenen Güter des Herzogthums durch eine einfache Wahlhandlung gewählt. Von den Städten wählt Braunschweig 6 Abgeordnete, Wolfenbüttel 2, Helmstädt 2, Königslutter mit Schöningen und Schöppenstädt 2, Gandersheim mit Seesen 2, Holzminden mit Stadtoldendorf 2, und Blankenfeld mit Hasselfelde 2. Die Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern sind in 10 Wahlbezirke eingetheilt, von denen jeder einen Abgeordneten wählt. Die Wahl ist bei dieser, so wie bei der vorigen Standes-Classe eine doppelte. Zu der gemeinschaftlichen Wahl der 16 Abgeordneten sendet jede Standes-Classe eine mit der Zahl ihrer Abgeordneten gleich große Anzahl von Wahlmännern, welche von der Ritterschaft durch eine einfache, von den übrigen Stände-Classen durch eine doppelte Wahlhandlung gewählt werden.

Die allgemeinen Erfordernisse für die Abgeordneten sind: ein Alter von 30 Jahren, fünfjähriger Wohnsitz im Herzogthume, unbescholtener Ruf, freie Verfügung mit seiner Person und seinem Vermögen, Freiseyn von Execution wegen Abgabenrückständen. Bei der Ritterschaft insbesondere sind nur wählbar: Eigenthümer oder

lebenslängliche Nutznießer von Rittergütern; bei den Städten die stimmfähigen Mitglieder des Magistrats und alle diejenigen Bürger, welche entweder Handel, Gewerbe oder Ackerbau treiben, Grundeigenthum im Bezirke der Stadt besitzen, daselbst ihren wirklichen Wohnsitz haben, und zu den Höchstbesteuerten ihrer Stadt gehören, bei der dritten Klasse der Stände endlich nur Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer eines Freisassenhofes oder einer Reihestelle, die in dem ländlichen Wahlbezirke wohnen, Landwirthschaft als Erwerbszweig treiben, und nach dem Contributionskataster zu den Höchstbesteuerten ihres Amtsbezirks gehören. Die übrigen 16 Abgeordneten werden unter den Männern von höherer Geistesbildung aus den Wählbaren der drei Standesklassen gewählt. (§§. 60—79).

Der Wirkungskreis der Landstände begreift zum Theile 1) die Mitwirkung im Finanzwesen, zum Theile 2) die Mitwirkung bei der Gesetzgebung. In ersterer Beziehung haben die Stände das Recht, daneben aber zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, in so weit dieselben aus den Ueberschüssen des Kammergutes und dem übrigen Staatsvermögen nicht bestritten werden können. Insbesondere dürfen sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmäßig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staatskassen gefordert werden können. (§. 173.) Keine allgemeine Steuer oder Landeslast kann übrigens ohne ständische Bewilligung ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden (§. 174).

In Bezug auf die Gesetzgebung kömmt den Ständen wieder zum Theile das Zustimmungsrecht, zum Theile ein Gutachten zu. Das erstere, wenn es sich um Abänderung des Landesgrundgesetzes oder sonstige organische Einrichtungen handelt, dann, wenn es Gesetze betrifft, die das Finanz- und Steuerwesen, die Militärpflichtigkeit, dann das bürgerliche oder Strafrecht betreffen. Bei allen übrigen namentlich den das Landespoli-

fordert. Was das Bürgerrecht betrifft, so muß jeder derselben das Bürgerrecht im Lande besitzen. Die Zahl der Deputirten ist übrigens auf das ganze Land so vertheilt, daß die Stadt Hechingen 2 Deputirte, und jeder der 10 Wahlbezirke des Landes einen Deputirten zu wählen hat.

Die Versammlung der Landes-Deputirten ist das einzige gesetzliche Organ des Landes, um die Wünsche und Anträge desselben an den Regenten gelangen zu lassen und mit der Regierung zu unterhandeln. Alljährlich findet eine Versammlung zur Abhör und Prüfung der Steuerkasserechnung, zum Entwurfe des Jahrsetats und zur Verabschiedung des Steuerbedarfs Statt. Für die andern allgemeinen Landesangelegenheiten, welche der Berathung mit den Deputirten unterliegen, nämlich zur Verabschiedung von Landesgesetzen, so wie zur Einreichung von Vorstellungen im Interesse des ganzen Landes, haben die Deputirten alle 3 Jahre sich zu versammeln (§§. 44, 54).

d) Im Fürstenthume Lippe-Detmold bestehen die Landstände (Landständische Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836) aus den Abgeordneten der 3 Stände: 1) der Ritterschaft, 2) der Städte, 3) der übrigen Grundbesitzer des Landes. Die Ritterschaft bilden die übrigens qualifizirten adelichen und bürgerlichen Besitzer der landtagsfähigen Rittergüter, deren es bisher 28 gibt. Den Stand der Städte bilden die 7 Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Neustadt Detmold und Barntrup, nebst dem Flecken Lage; den dritten Stand endlich sämmtliche erbliche Gutsbesitzer des platten Landes, welche nicht zu dem ersten Stande gehören, so wie die Bürger der übrigen Flecken des Landes. Die Ritterschaft wählt aus ihrer Mitte 7 Abgeordnete, und zwar 5 aus der Mitte der adelichen, 2 aus der Mitte der bürgerlichen Gutsbesitzer. Von den Städten wählen die 6 ersten jede einen Abgeordneten, Barntrup und der Flecken Lage zusammen den siebenten. Das Wahlrecht haben in diesen Städten alle Mitglieder des alten und neuen Rathes, die verfassungsmä-

ßigen Repräsentanten der Bürgerschaft, und eine dieser Gesammtheit gleichkommende Anzahl von Bürgern, welche Eigenthümer eines Gutes, einer Stätte oder eines Wohnhauses sind, im Lande wohnen, sich zur christlichen Religion bekennen, 25 Jahre alt sind, ihr Vermögen selbst verwalten, weder im Concurs, noch in der Elocation stehen und sich keine entehrende Strafe zugezogen haben. An den Wahlen der Landtagsabgeordneten des dritten Standes nimmt jeder Eigenthümer eines Gutes, einer Stätte oder eines Wohnhauses auf dem platten Lande Theil, wenn er die übrigen oben erwähnten Eigenschaften besitzt. Ein Landesabgeordneter aus dem zweiten und dritten Stande muß jedoch nicht nur die Eigenschaften eines Wählers haben, sondern auch überdieß noch im Stande seyn, seine Gedanken schriftlich auszudrücken, das 30ste Lebensjahr erreicht haben, und ein Grundeigenthum von 3000 Reichsthaler Werth besitzen. Die Gewählten bleiben 6 Jahre im Amte. Die Abgeordneten der Ritterschaft bilden auf dem Landtage eine eigene Curie. (§§. 1—23.)

Der Landtag wird alle zwei Jahre gehalten. Ohne vorhergegangene Berathung auf dem Landtage, kann keine neue Steuer aufgelegt, keine neue Anleihe auf den Credit der landschaftlichen Kassen gemacht werden. Ferner steht einem jeden der beiden ersten Stände das Recht zu, einen Deputirten zum Generalhofgerichte, und im eintretenden Falle zur Landestutel zu ernennen. Die Regierung legt auf jedem Landtage einen Etat der nöthig erachteten Bewilligungen den Landesabgeordneten zur genauen Prüfung und zur Beachtung der Wohlfahrt des Landes vor. Hinsichtlich der Fortdauer der bisherigen und der etwa zu bewilligenden neuen Steuern wird jederzeit der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 genau beachtet. Endlich steht den Landständen das Recht des Vorschlages bei Gegenständen, welche die Wohlfahrt des Landes und die Vervollkommnung der Gesetzgebung betreffen, so wie das Recht der Erinnerung und Anzeige zu, wenn sich Mißbräuche der Verwaltung oder Verbrechen einzelner Staats-

diener ergeben sollten; und soll das Resultat dieser Anzeigen den Landständen auf dem nächstfolgenden Landtage bekannt gemacht werden.

e) In Spanien ist (nach dem königl. Statute vom 10. April 1834) die Versammlung der allgemeinen Cortes aus zwei Kammern (estamentos), der Kammer der Proceres und jener der Prokuradores, zusammengesetzt. Die erste Kammer besteht aus den Erzbischöfen und Bischöfen, den Granden von Spanien, den Titulos von Castilien, und einer unbestimmten Anzahl vom Könige ernannter Mitglieder, welche aus der Klasse der höhern Staatsbeamten, aus der Klasse jener Grundeigenthümer, Fabrikanten oder Handelsleute, welche ein jährliches Einkommen von 60.000 Realen genießen, und bereits Mitglieder der Prokuradoren-Kammer gewesen sind; endlich aus der Klasse derjenigen, welche durch ihre im öffentlichen Unterrichte erworbenen Verdienste oder sonst durch die Pflege der Wissenschaften sich einen besonderen Ruf erworben haben, wenn sie anders noch ein jährliches Einkommen von 60.000 Realen genießen.

Die Granden von Spanien, deren Würde vererblich ist, müssen übrigens, so wie die Titulos von Castilien 25 Jahre alt, von keiner Criminaluntersuchung befangen, keiner fremden Macht unterthan seyn, ihre Güter unverschuldet haben, und ein jährliches Einkommen, Erstere von 200.000, Letztere von 80.000 Realen beziehen. Die Prokuradoren-Kammer enthält bloß gewählte Mitglieder. Um Prokurador seyn zu können, muß man geborner Spanier, 30 Jahre alt seyn, ein Einkommen von 12.000 Realen haben, in der Provinz, wo man gewählt wird, geboren seyn, oder bereits durch zwei Jahre seinen Wohnsitz haben, oder dort ein städtisches oder ländliches Eigenthum besitzen, oder eine Grundrente von 6000 Realen beziehen. Auch kann zum Prokurador nicht gewählt werden, wer sich in einer Criminaluntersuchung befindet, zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden, und wer an einer notorischen und bleibenden physischen Unfähigkeit leidet, auch nicht Falliten, mit Hypo-

theken belastete Eigenthümer und Schuldner des öffentlichen Schatzes. Der Präsident und der Vicepräsident werden aus der Mitte der Proceres von dem Könige für die Dauer jeder Session ernannt. (Art. 2—15.)

Die Wahl der Prokuradores geschieht nach den Bestimmungen eines besondern Gesetzes vom 20. Mai 1834 und einem demselben angehängten königlichen Decrete. Hiernach ist die Gesammtzahl der Prokuradores (219) auf die Provinzen und die Colonien so vertheilt, daß auf die einzelnen 48 Provinzen, mit Ausnahme von Alava, welches nur einen Prokurador sendet, 2 bis 6 zu Wählende ausfallen, auf die sämmtlichen Colonien aber 11 kommen. Der Präsident und der Vicepräsident der Prokuradoren-Kammer wird für die Dauer einer jeden Sitzung von dem Könige aus 5 von der Kammer vorgeschlagenen Mitgliedern derselben ernannt.

Ueber den Wirkungskreis der Cortes ist in dem Art. 31—36 des königl. Statuts Folgendes bestimmt: Zur Erlassung eines Gesetzes ist die Beistimmung der beiden Kammern der Cortes erforderlich. Steuern und Auflagen jeder Art können nur erhoben werden, wenn sie auf Vorschlag des Königs und nach einem von dem Finanzminister gemachten Ausweise über die Staatsbedürfnisse und die Mittel zur Deckung derselben von den Cortes votirt worden sind.

Der Soldatenaufstand von La Granja im Jahre 1836 hat es versucht, die spanische Verfassung in die Cortesverfassung vom Jahre 1812 umzuwandeln; allein die von den hierauf zusammenberufenen Cortes gefaßten Beschlüsse haben das Ganze wieder auf die Bestimmungen des königl. Statuts vom J. 1834 der Hauptsache nach zurückgebracht, wie denn auch diese neue Verfassung unterm 24. Februar 1837 von der Königin-Regentin beschworen wurde. Jedoch sind den nördlichen (baskischen) Provinzen: Biskaja, Guipuscoa und Alava, welche in Folge der zwischen den beiden Oberbefehlshabern des Christinischen und des Carlistischen Kriegsheeres, Espartero und Maroto, im J. 1839 abgeschlossenen Uebereinkunft entschieden der Königin unter-

worfen wurden, ihre alten Freiheiten (Fueros), in so weit sie mit der allgemeinen Cortesverfassung des spanischen Reiches sich vertragen, beibelassen worden. Diese Fueros bestehen in gewissen National-Congressen, welche die Verwaltung der betreffenden Provinz anordnen, die Steuern votiren, und die Verwendung der öffentlichen Einkünfte für die Provinzial-Bedürfnisse selbst vornehmen. Außer der Versammlung des National-Congresses in einer jeden dieser privilegirten Provinzen steht ein von demselben gewählter General-Deputirter an der Spitze der Verwaltung. Der König hält übrigens in einer jeden von diesen Provinzen zur Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen einen Commissär, Corregidor genannt.

f) In Portugal besteht nach der neuen am 4. April 1838 feierlich angenommenen Verfassung die Volksrepräsentation wieder aus 2 Kammern, dem Senate (von 71 Mitgliedern) und der Deputirten-Kammer (von 142 Mitgliedern). Die Senatoren werden aus gewählten Candidaten von der Krone ernannt, müssen 45 Jahre alt seyn, und eine jährliche Rente aus liegenden Gütern von 2 Contos Mille-Reis (beiläufig 5000 fl. C. M.) haben. Nur der Kronprinz ist mit 18 Jahren Mitglied des Senats. Die Deputirten werden von den Bezirken auf 3 Jahre gewählt, müssen 25 Jahre alt seyn, und ein jährliches Einkommen von 400 Mille-Reis (etwa 1000 fl. C. M.) beziehen.

g) In Hannover, wo nach dem Regierungsantritte des gegenwärtigen Königs mittelst des Patents vom 1. November 1837 das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 für aufgehoben erklärt ward, hat der König mittelst Schreibens vom 18. Februar 1838 den nach dem Patente vom 7. December 1819 einberufenen Ständen einen Verfassungsentwurf mit der Bemerkung zugehen lassen, daß nach seiner unwandelbaren Ueberzeugung die Regierung im Staate nicht nach Willkühr, sondern nach festen Grundsätzen geführt werden müsse; daß der neue Verfassungsentwurf, wenn gleich weit entfernt, der Abdruck neumodischer Verfassungsideen zu seyn, nur die echten, von allen fremdartigen Zusätzen ge-

reinigten staatsrechtlichen Grundsätze, bei welchen die Hannoveraner während ganzer Jahrhunderte sich glücklich befunden, enthalte. Er wünsche nun mit seinen Ständen sich über diese Grundsätze vertragsmäßig zu vereinigen. Sollte indessen eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen, so würde er sich genöthigt sehen, die ihm von der Vorsehung anvertrauten Unterthanen nach der im J. 1819 bestandenen Verfassung zu regieren.

Dieser neue Verfassungsentwurf handelt im fünften Kapitel von den Landständen. Es soll nebst den Provinzialständen für sieben besondere Landestheile auch eine allgemeine Ständeversammlung aus zwei Kammern bestehen. Die erste Kammer soll enthalten: 1) die Söhne des Königs und die Häupter der Nebenlinie der königl. Familie; 2) die beiden Herzoge von Aremberg und Looz-Corswaren und den Fürsten von Bentheim als Standesherren; 3) den Erblandmarschall des Königreichs; 4) die Grafen von Stollberg-Wernigerode und Stollberg-Stollberg; 5) den General-Erbpostmeister; 6) und 7) die beiden Aebte von Lokum und von St. Michaelis; 8) den Präsidenten der Bremischen Ritterschaft; 9) den oder die katholischen Bischöfe; 10) einen vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen; 11) die mit einer erblichen Virilstimme vom Könige bis jetzt begnadigten Majoratsherren; 12) die adelichen Besitzer landtagsfähiger Rittergüter mit einem Ertrage von 6000 Thlr.; 13) die für die Dauer eines Landtags zu erwählenden, ein Einkommen von 600 Thlr. habenden 35 adelichen Deputirten von den Ritterschaften der sechs größern Landesbestandtheile, welche nach ihrer Größe 2—8 Deputirte wählen. Die zweite Kammer soll aus folgenden auf die Dauer eines Landtags zu wählenden Deputirten bestehen: 1) Aus drei Deputirten der sechs Stifter des Landes; 2) aus drei wegen des allgemeinen Klosterfondes vom Könige ernannten Mitgliedern; 3) einem Deputirten der Universität Göttingen; 4) zwei von den evangelischen Consistorien zu wählenden Deputirten; 5) einem Deputirten des Domkapitels

von Hildesheim; 6) aus 37 Deputirten von Städten und Flecken, von denen Hannover 2, 20 Städte 1, und durch Curialstimmen 46 Städte und mehrere Flecken die übrigen 15 senden; 7) aus 38 Deputirten von den Freien und dem Bauernstande, nach 12 verschieden großen Wahlbezirken. Die städtischen Deputirten müssen Einwohner des Ortes seyn, und ein reines jährliches Einkommen von 300 Thlr. aus städtischem oder ländlichem Grundbesitze oder im Lande radizirten Kapitalien, oder eine jährliche Diensteinnahme, als öffentlicher Beamter von 800, als Gemeindebeamter von 400 Thlr. haben, oder sonst von ihrer Wissenschaft, Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von 1000 Thlr. seit 3 Jahren beziehen. Die Deputirten der Grundbesitzer müssen Grundbesitzer ihrer Provinz seyn, dort ihren Wohnsitz haben, und aus Grund und Boden ein jährliches Einkommen von 300 Thlr. beziehen. Die Wahl der städtischen Deputirten wird nach Stimmenmehrheit gemeinschaftlich von den Mitgliedern des Magistrats mit den Bürgervorstehern und gewissen Wahlmännern vorgenommen; die Wahl der Grundbesitzer nach Stimmenmehrheit von Wahlmännern, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden gewählt werden. Die Mitglieder beider Kammern müssen übrigens Christen, 25 Jahre alt, wenn sie in Criminaluntersuchung kamen, darin völlig schuldlos erklärt worden seyn, und als etwaige Cridatare ihre Gläubiger vollkommen befriedigt haben. Die Wahlen in beiden Kammern sind für die Dauer eines Landtags, d. i. für sechs Jahre giltig.

Ueber den Wirkungskreis der allgemeinen Ständeversammlung wird im Entwurfe (5. Abschn. Tit. V.) Folgendes verordnet: Zum Wirkungskreise der allgemeinen Ständeversammlung gehören nur solche Gesetze, welche die Steuern des Königreichs und solche Gegenstände betreffen, welche in Gemäßheit der königl. Entscheidung allgemeiner Bestimmungen bedürfen, und daher den Provinziallandschaften nicht überlassen werden können. Bei allen übrigen zu erlassenden Gesetzen haben die Stände nur

ein Recht auf Zurathe ziehung, und zwar nur in Bezug auf den wesentlichen Inhalt der ihnen von dem Könige mitgetheilten Gesetzentwürfe. Sonst ist die allgemeine Ständeversammlung auch noch berechtigt, über Mißbräuche oder Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.

Nachdem über diesen Entwurf, der in einer etwas veränderten Gestalt*) den vom Könige im März 1840 neuerdings einberufenen Ständen zur wiederholten Berathung vorgelegt wurde, endlich eine Einigung mit den Landständen zu Stande gekommen war, ist derselbe als eigentliches Landesverfassungsgesetz mit dem königl. Siegel versehen, am 1. August 1840 der Ständeversammlung eingehändigt, und mittelst k. Rescripts vom 6. August 1840 zur öffentlichen Kundmachung übergeben worden. Die Veränderungen des neuen zum Gesetze erwachsenen Entwurfes gegen den früheren, betrafen hauptsächlich, außer einigen Bestimmungen über das Schatzcollegium, die §§. 106 — 111 (über die Art der Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung.) Die Fassung des §. 106 ist nun folgende: a) „Bei Landesgesetzen über Steuern, oder bei solchen, durch welche den Unterthanen oder einzelnen Classen derselben neue Lasten oder Leistungen aufgelegt, oder die bestehenden abgeändert werden sollen, hat die allgemeine Ständeversammlung das völlige Recht der Zustimmung; b) der wesentliche Inhalt anderer Gesetze muß vor deren Erlassung mit Vorbehalt der im §. 111 a enthaltenen Bestimmungen (diese Bestimmungen sichern dem Könige das Recht, dringende gesetzliche Verfügungen ohne vorherige Mitwirkung der Stände zu erlassen) den Ständen zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden. Fällt die letztere ablehnend aus, oder werden in Beziehung auf jenen wesentlichen Inhalt Zusätze oder Abänderungen von den Stän-

*) Er ist abgedruckt zu Hannover in der Helwing'schen Hofbuchhandlung erschienen.

den in Antrag gebracht, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, so dürfen die Gesetze vor etwaiger anderweitiger Vorlage und erfolgter Annahme nicht erlassen werden. Findet der König sich bewogen, ein solches Gesetz unverändert anderweit an die Stände gelangen zu lassen, so sind die letztern verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen, und Zusätze und Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden."

Nach diesem neuen nunmehr zum Landesgesetze gewordenen Entwurfe, enthält die erste Kammer der allgemeinen Ständeversammlung zuvörderst ebenfalls die oben von Nr. 1 — 11 aufgeführten Mitglieder. Dann aber unter

Nr. 12 den Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatzcollegiums; ferner unter

Nr. 13 die auf Lebenszeit erwählten Mitglieder des Schatzcollegiums, in so ferne sie adeliche Mitglieder einer Ritterschaft sind; unter

Nr. 14 die von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtages aus ihrer Mitte, und zwar unter denjenigen, die ein reines jährliches Einkommen von 600 Thlr. haben, zu erwählenden Deputirten adelichen Standes, so daß die einzelnen 7 Ritterschaften 2—8, und zusammen 35 Deputirte wählen, endlich unter

Nr. 15 drei vom Könige auf die Dauer des Landtages ernannte Mitglieder adelichen Standes.

Die Mitglieder der zweiten Kammer sind nach dem neuen Entwurfe einer Verfassungsurkunde folgende:

1) Die auf Lebenszeit gewählten Mitglieder des Schatzcollegiums, in so ferne sie nicht als adeliche Mitglieder einer Ritterschaft der ersten Kammer angehören.

2) Drei Mitglieder, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt.

3) Drei Deputirte von den 6 Stiftern des Landes.

4) Ein Deputirter der Universität Göttingen.

5) Zwei von den evangelischen königl. Consistorien zu erwählende Deputirte.

6) Ein Deputirter des Domkapitels von Hildesheim.

7) 36 Deputirte von 69 Städten und mehreren Flecken.

8) 38 Deputirte der sämmtlichen Grundbesitzer aus den übrigen Städten, dann der Freien und des Bauernstandes, die nach 12 Wahlbezirken zu erwählen sind, so daß auf jeden derselben 1—5 Deputirte fallen.

Ueber die Bedingungen der Wahlfähigkeit und die Art der Wahl sind im Ganzen genommen die Bestimmungen des neuen Entwurfes dieselben, wie jene des ersten Entwurfes. Nur wird in Betreff der Prinzen des königl. Hauses verordnet, daß der Kronprinz nach zurückgelegtem 18ten, jeder der übrigen Prinzen nach vollendetem 21sten Jahre in die erste Kammer einzutreten berechtigt ist.

Die Bestimmungen über die Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung wurden — wie bereits oben bemerkt worden ist — durch die zwischen dem Könige und der Ständeversammlung gepflogenen Verhandlungen bedeutend modificirt. Nach dem Inhalte eines frühern Entwurfes waren dieselben (von §. 104—117) insbesondere folgende: 1. Nur die nach Maaßgabe der Verfassungsurkunde zur ständischen Mitwirkung geeigneten Gegenstände, welche das ganze Königreich betreffen, gehören vor die allgemeine Ständeversammlung. 2. Diese Ständeversammlung hat das Recht der Zustimmung zur Erlassung und Abänderung a) aller Gesetze über Steuern, b) aller derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche einen direkten Eingriff in das Privateigenthum enthalten, wohin insbesondere auch die Militär-Aushebungs-Gesetze gehören; so wie c) aller derjenigen, durch welche den Unterthanen oder einzelnen Klassen derselben neue Lasten und Leistungen aufgelegt, oder die bestehenden erhöht werden sollen.

3. Zur Erlassung und Abänderung gesetzlicher Bestimmungen anderer Art, wird das rathsame Gutachten der Ständeversammlung erfordert.

4. Das Recht der ständischen Mitwirkung erstreckt sich nur auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Dem Könige verbleibt das Recht, dieselben nach Maßgabe der verfassungsmäßig festgestellten Grundsätze ausarbeiten und sodann verkündigen zu lassen.

5. Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Ständeversammlung, nicht von dieser an den König gebracht werden. Gleichwohl sind die Stände berechtigt, auf Erlassung neuer, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Gesetze anzutragen.

6. Verordnungen, welche zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze oder zur Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungsrechtes erforderlich sind, werden vom Könige ohne Mitwirkung der Stände erlassen.

7. Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Mitwirkung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Veränderung der Verfassungsurkunde nicht enthalten. Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen; auch sind solche den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen.

8. Von den vom Könige mit andern Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Ständeversammlung, sobald dieses die Verhältnisse erlauben, Kenntniß gegeben werden. Ueber die Verbindlichkeit der von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse, dürfen die allgemeinen Stände keine Berathung anstellen und Beschlüsse fassen.

9. Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen. Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen.

h) In Großbritannien sind durch die Gesetze über

die Parlamentsreform *) einige wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Organisation des Unterhauses eingeführt worden.

Zuvörderst wurde die Zahl der Abgeordneten, ohne daß sie übrigens im Ganzen verändert worden wäre, für England von 513 auf 500 herabgesetzt, für Schottland von 45 auf 53, und für Irland von 100 auf 105 erhöht. Sonst bestand das Hauptsächliche jener Veränderungen darin, daß 1. das Repräsentationsrecht von 56 kleinern Ortschaften (rotten boroughs) ganz aufgehoben und dafür 40 größern bisher nicht repräsentirten Städten dasselbe beigelegt wurde, 2. daß in den Städten allen wirklichen Einwohnern, welche ein Haus oder eine Wohnung von wenigstens 10 Pfund jährlichen Ertrags inne haben, und kein Almosen empfangen, die Wahlberechtigung eingeräumt, daß endlich 3. die Zahl der Abgeordneten von den größern Grafschaften (Shires) von 2 auf 3, von York auf 6 vermehrt, und die Theilnahme an der Wahl, welche bisher nur den wirklichen Lehnbesitzern (Freeholders) zustand, auch auf die Frohngutsbesitzer (Copyholders) und die Pächter (Leaseholders) ausgedehnt worden ist.

i) Unter den von der königl. Niederländischen Regierung im December 1839 der Versammlung der General-Staaten vorgeschlagenen Abänderungen an der Verfassungsurkunde (§§. 1, 2, 52, 71, 79, 80 und 98) lautet die in Bezug auf die Organisation der beiden Kammern der General-Staaten gemachte auf folgende Art:

Die Anzahl der Mitglieder der zweiten Kammer beträgt 58, nämlich für Nord-Brabant 7, Gelderland 6, Holland 22, Seeland 3, Utrecht 3, Friesland 5, Ober-Yssel 4, Gröningen 4, Drenthe 1 und Limburg 3. Die andere Kammer, welche den Namen der Ersten führt, besteht aus nicht weni-

*) Vom 7. Juni 1832 für England, vom 17. Juni 1832 für Schottland, und vom 8. August 1832 für Irland.

ger als 20 und nicht mehr als 30 Mitgliedern, die sämmtlich das Alter von 40 Jahren erreicht haben müssen, und von dem Könige für ihre Lebensdauer ernannt werden.

II. In Bezug auf die Art der Verhandlung dieser beschränkenden Versammlungen ist es eine auffallende, wenn gleich nicht erfreuliche, Erscheinung der letztern Zeit, daß in denselben, besonders in den eigentlich repräsentativen Versammlungen, ein Geist systematischer Opposition gegen die Regierung heimisch zu werden anfing. Dieser Geist äußert sich zum Theile in einer unterschiedlosen Widersetzlichkeit gegen alle Anträge, welche die Regierung durch ihre Minister oder Commissarien an die Kammern bringt, was dann zu einem fortwährenden Wechsel der Regierungssysteme und der Ministerien führt, ohne doch der Sache gründlich abzuhelfen, oder es spricht sich derselbe aus in hartnäckigen Budgets- und Steuerverweigerungen, oder aber in jenem unbeugsamen Starrsinne, mit welchem Gegenstände von den Kammern aus zur Sprache gebracht werden, welche die Regierung wiederholt als ungehörig und außerhalb dem Ressort einer solchen Versammlung gelegen abgewiesen hat.

Auf eine besonders hervorstechende Weise äußert sich dieser Geist in der Französischen Deputirtenkammer. Wenn man das unruhige Treiben der Parteien in dieser Kammer betrachtet, wenn man sieht, wie dieselben Personen, welche heute ein Ministerium ganz aus Männern ihrer Partei durchgesetzt haben, dasselbe Ministerium morgen mit tödtlichem Grimme verfolgen, weil sie nicht vertragen können, daß das Ministerium eine Majorität in der Kammer und damit Gewalt zum Regieren habe: so verfällt man unwillkührlich auf den Gedanken, daß den so mannigfaltigen Fractionen, in welche jene Kammer gespalten ist, es um nichts anders zu thun sey, als darum, das Sprichwort der Franzosen: »Vouloir est pouvoir,« zur Wahrheit zu machen, und die Allmacht des Französischen Volkswillens zu beurkunden.

Dagegen fehlt es aber auch nicht an öffentlichen Stimmen, welche eine solche Thätigkeit als völlige Verrückung der Stellung, die eine Versammlung von Volks-Repräsentanten im monarchischen Staate einzunehmen hat, deutlich bezeichnen. So hat der königl. Bairische Minister des Innern in der Bairischen Ständeversammlung (Session 1840 *) über das Wesen einer solchen Versammlung mit besonderer Beziehung auf die Deutschen ständisch-monarchischen Staaten, folgende Erklärung abgegeben: »das Wesen einer monarchischen Verfassung ruht darin, daß der König die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt, und keine ebenbürtige Gewalt im Staate neben sich erkennt. Das Wesen der ständischen Verfassung aber besteht darin, daß während der König die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in sich vereinigt, er in den von der Verfassungsurkunde von dem königlichen Geber selbst bestimmten und bezeichneten einzelnen Fällen, für die Ausübung derselben den Beirath und die Zustimmung seiner Unterthanen erholt. Freundlich berathet er in diesen Fällen mit seinen lieben und getreuen Ständen, was dem Allgemeinen, dem ganzen Vaterlande frommt, was dem Einzelnen Noth thut, dem Wohle, dem Rechte, dem Glücke, der Ehre des Landes zusagt. Diesen Grundsätzen gegenüber hat in neuerer Zeit eine moderne Staatslehre sich geltend zu machen gesucht, welche statt dieses ständischen Prinzips das repräsentative einzuschwärzen unternimmt. Diese moderne Staatslehre nun, sie führt unter dem weniger verletzenden Namen des Staates das Volk als eine moralisch-juridische Person, als die Gesammtgemeinde in die Verfassung herein. Folgerecht ist ihr die Staatsverfassnng, die Verfassungsurkunde, nichts anderes, als der Urvertrag, auf welchem das Dasein und die Rechte des Monarchen beruhen, die Souverainetät ist beim Volke. Der Name wird zwar nicht genannt, aber es

*) Bei einer bereits oben §. 8 erwähnten Gelegenheit.

hat das Volk jetzt den unschuldigen Namen des Staates angenommen.«

§. 14.

Gemeindeverfassung in den monarchischen Staaten.

(Zu §§. 25 u. 27, S. 249—257 u. 264—277. I.)

Eine der neuesten Zeit eigenthümliche Erscheinung ist auch die häufiger wiederkehrende Einrichtung geregelter Gemeindeverfassungen, vornehmlich in den monarchischen Staaten unsers Welttheils. Es deutet dieses auf ein Abgehen von dem früher so verbreitet gewesenen Systeme, zum Behuf der Centralisirung der Verwaltungs- und gemeinen Angelegenheiten die Unterthanen im Staate zu atomisiren oder zu vereinzelnen.

Diese neuern Gemeindeeinrichtungen, in welchen die Regierungen der europäischen Staaten das oft unbewußt sich äußernde Streben nach einer geregelteren Verwaltung dessen, was ein gemeinsames Interesse ist, seinem eigentlichen Wesen nach erkannt zu haben scheinen, bestehen der Hauptsache nach darin, daß gewisse kleinere Unterthanenverbande nach Wohnplätzen und Bezirken (städtische, Land-Gemeinden) organisirt, und gewisse Angelegenheiten als privatrechtliche Sache dieser Verbande, wie namentlich ein gewisses Gemeindevermögen, gewisse Gemeindeanstalten, Gemeindeumlagen, der eigenen Verwaltung derselben anheimgegeben werden.

Solche geregelte, in eigenen Gemeindeordnungen begründete Einrichtungen sind nicht nur in mehreren der neuesten Verfassungsurkunden für die Zukunft ausdrücklich zugesagt*), sondern auch in mehreren Staaten

*) Wie z. B. in jener des Herzogthums Braunschweig vom 12. October 1832, §§. 54, 55, dann des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833, §§. 42 — 46; im Entwurfe für Hannover vom Jahre 1840, §§. 42 — 57.

Deutschlands und außerhalb Deutschland wirklich bereits getroffen. Abgesehen von den früher schon in Preußen (Städteordnung vom 19. November 1808 und revidirt im Jahre 1831), in der Lombardie und Venedig (Gesetz vom 12. Februar 1816), in Baiern (Gemeindeordnung vom 17. Mai 1818), im Königreiche beider Sicilien (Grundgesetz vom 26. Mai 1821) und in mehreren anderen Staaten ins Leben getretenen Gemeindeverfassungen sind erst neuerlich dergleichen Einrichtungen in Baden *), in Oldenburg **), in Sachsen ***), in Kurhessen ****), Belgien †), Spanien ††), Portugal †††), und Dänemark ††††), vorläufig für die Stadt Kopenhagen, zu Stande gekommen.

§. 15.

Die polyarchischen Staaten (Republiken).

(Zu §. 28, S. 278 — 288. I.)

Unter den Republiken unsers Welttheils sind es vorzüglich mehrere Cantone der Schweiz, dann Krakau, welche in ihrer Grundverfassung neuerliche Abänderungen erfahren haben.

Von den Cantonen der Schweiz sind es Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Argau, Thurgau, dann Basel und Schwyz.

Das Wesentliche der in diesen Cantonen vorgegangenen Verfassungsveränderungen besteht darin, daß einem aus der gesammten Cantonsbürgerschaft, mit möglichster Aus-

*) Durch Gesetz vom 31. December 1831.
**) Durch Gesetz vom 28. December 1831.
***) Gesetz vom Jahre 1832.
****) Gesetz vom 23. October 1834.
†) Gesetz vom Jahre 1835.
††) Gesetz vom 24. Juli 1835.
†††) Gesetz vom Jahre 1836.
††††) Gesetz vom 1. Jänner 1840.

schließung aller Familienvorrechte zu erwählenden Großen Rathe ausgedehntere Gewalten, im Vergleich mit der frühern Einrichtung, eingeräumt, die Befugnisse des kleinen oder Regierungsrathes als der obersten vollziehenden Behörde dagegen beschränkt, und die Geschäfte der Vollziehung von dem Richteramte streng getrennt wurden. Uebrigens ist die Organisirung des Großen Rathes, als der die höchste und namentlich die gesetzgebende Gewalt habenden Behörde, in den einzelnen der genannten Cantone verschieden.

In Zürich*) besteht der Große Rath aus 212 Mitgliedern, von welchen 179 durch die 13 Zünfte der Stadt Zürich und die 52 Zünfte der Landschaft gewählt werden, so daß auf die 13 Zünfte der Stadt Zürich 60, und auf die Zünfte der Landschaft 119 Mitglieder ausfallen. Die übrigen 33 Mitglieder erwählt der Große Rath selbst, und zwar 11 aus den zünftigen Bürgern der Stadt Zürich, 22 aus den Bürgern der Landzünfte. In jeder letzten Versammlung des Jahres wählt der Große Rath zur Leitung seiner Geschäfte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten für das nächstfolgende Jahr. Nach Verlauf dieses Jahres ist er zu dieser Stelle nicht unmittelbar wieder wählbar.

In Bern**) besteht der Große Rath aus 240 Mitgliedern. Zweihundert derselben werden durch die für die Stadt Bern und für die einzelnen Amtsbezirke bestehenden Versammlungen von früher erwählten Wahlmännern, die übrigen 40 aber von diesen 200 aus allen wahlfähigen Staatsbürgern gewählt. Diese sämmtlichen Mitglieder werden auf 6 Jahre erwählt, jedoch so, daß nach jedesmal 2 Jahren ein Drittheil austritt. Jeder Austretende ist sogleich wieder wählbar. Ein Landamman, als erster

---

*) Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Zürich, vom 10. März 1831.

**) Verfassung für die Republik Bern vom 6. Juli 1831.

Staatsbeamte, präsidirt den großen Rath. Er wird von dem großen Rathe aus seiner Mitte, jedoch mit Ausschluß der Glieder des Regierungsrathes, auf die Dauer eines Jahres erwählt. Eben dieses gilt von der Wahl des Vicepräsidenten.

In Luzern *) kömmt die höchste Gewalt einem großen Rathe von 80 unmittelbaren und 20 mittelbaren Mitgliedern zu. Von den unmittelbaren Mitgliedern wählt die Stadt Luzern 18, und die in 24 Wahlkreise abgetheilte Landschaft zusammen 62. Von diesen 80 Mitgliedern werden die übrigen 20 vollends und zwar dergestalt gewählt, daß aus den wahlfähigen Bürgern der Stadt Luzern 7, und eben so 7 aus der Landschaft, 6 aber nach freier Wahl aus dem ganzen Canton genommen werden.

Im Canton Solothurn **) bilden die gewählten Stellvertreter des Volkes, welche die höchste Gewalt in seinem Namen ausüben, einen aus 109 Mitgliedern bestehenden großen Rath, der sich »Präsident und großer Rath der Republik Solothurn« nennt. Von den Mitgliedern des großen Rathes werden 26 durch die 10 Wahlkreise des Landes, 70 durch 10 eigens gebildete Wahl-Collegien, und 13 vom großen Rathe selbst, zum Theile aus der Stadt Solothurn, zum Theile aus den Wählbaren der Landschaft erwählt. Der Präsident des großen Rathes wird aus der Mitte des kleinen Rathes, welchen 17 Mitglieder des großen Rathes bilden, gewählt, und zwar für höchstens 2 aufeinander folgende Jahre.

In Freiburg ***) werden die Mitglieder des großen Rathes von den einzelnen Wahl-Collegien der 13 Bezirke,

---

*) Staatsverfassung oder Grundgesetz des Cantons Luzern vom 5. Jänner 1831.

**) Staatsverfassung der Republik Solothurn vom 29. December 1830.

***) Staatsverfassung des Cantons Freiburg vom 24. Jänner 1832.

in welche der Canton getheilt ist, und zwar in dem Verhältnisse gewählt, daß auf je 1000 Seelen eines jeden Bezirks ein Mitglied kömmt. Die Amtsdauer der Abgeordneten zum großen Rathe ist 9 Jahre, jedoch so, daß alle 3 Jahre ein Drittheil derselben erneuert wird. Der Präsident des großen Rathes, der den Namen Schultheiß führt, dann der Vicepräsident und 4 Stimmzähler werden vom großen Rathe auf 3 Jahre gewählt.

Im Canton Schaffhausen besteht der große Rath *) aus 78 Mitgliedern. Diese Mitglieder werden zum Theile von den 12 Gesellschaften und Zünften der Stadt Schaffhausen, zum Theile von den 13 Wahlversammlungen der Landschaft gewählt. Die ersteren wählen zuvörderst jede ein Mitglied aus ihrer Mitte und dann ein Mitglied nach freier Wahl entweder aus ihrer Mitte oder aus der übrigen stimmfähigen Bürgerschaft der Stadt. Ferner wählt jede Gesellschaft und Zunft aus ihrer Mitte 2 Candidaten. Die 24 Candidaten treten mit den 24 unmittelbar gewählten Mitgliedern zusammen, und alle 48 erwählen aus der Mitte der 24 Candidaten noch 6 Mitglieder. Die Wahlversammlungen der Landschaft wählen zusammen 48 Mitglieder, und zwar 25 aus ihrer Mitte, 23 nach freier Wahl aus allen stimmfähigen Bürgern der Landschaft. Den Präsidenten und Vicepräsidenten wählt der große Rath aus seiner Mitte.

Im Canton St. Gallen besteht der große Rath **) aus 150 unmittelbar von dem Volke gewählten Abgeordneten. Von diesen wählt der Bezirk St. Gallen 15, die 14 Bezirke der Landschaft zusammen die übrigen 135, und zwar 47 Mitglieder evangelischer, die übrigen katholischer Confession. Der große Rath gibt sich selbst das Reglement für Behandlung seiner Geschäfte und übt die Polizeiordnung in seinen Sitzungen.

*) Verfassung des Cantons Schaffhausen vom 4. Juni 1831.

**) Verfassung des Cantons St. Gallen vom 1. März 1831.

In Aargau übt *) ein großer Rath von 200 Mitgliedern, von denen die eine Hälfte dem evangelisch-reformirten, die andere Hälfte dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören soll, die höchste Gewalt aus. Zur Bildung desselben wählt jeder von den 48 Kreisen aus der Zahl der wahlfähigen Staatsbürger 4 Mitglieder, zusammen also 192, die übrigen 8 werden von diesen 192 gewählten Mitgliedern aus den volkreichsten Kreisen gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf 6 Jahre festgesetzt. Alle 3 Jahre tritt die Hälfte aus. Der Präsident, Vicepräsident, 2 Secretäre und 2 Stimmzähler werden jährlich von dem großen Rathe aus seiner Mitte gewählt.

In Thurgau besteht der große Rath **) aus 100 Mitgliedern, welche von den 32 Kreisen des Cantons nach Verhältniß der evangelischen und der katholischen Bevölkerung gewählt werden, so daß im Ganzen 77 Mitglieder evangelischer und 23 katholischer Confession sind. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf 2 Jahre festgesetzt. Alljährlich kommt die Hälfte derselben zum Austritte. Der große Rath wählt in jeder letzten Jahressitzung den Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte.

In Basel-Landschaft besteht ***) ein Landrath, der die gesetzgebende Gewalt und die Oberaufsicht über alle Behörden ausübt. Jedoch erlangt ein Gesetz erst dann Gültigkeit, wenn nicht innerhalb 14 Tagen von der Publication an gerechnet, wenigstens 2 Drittheile des souverainen Volkes, d. i. der Gesammtheit aller Activbürger, unter Angabe der Gründe, in Zuschriften an den Landrath dasselbe verwerfen. Auf je 500 Seelen wird von den Activbürgern

*) Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Aargau, vom 6. Mai 1831.

**) Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Thurgau vom 14. April 1831.

***) Verfassung für den Canton Basel-Landschaft vom 27. April 1832.

aus ihrer Mitte ein Abgeordneter zum Landrathe gewählt. Die Amtsdauer der Landräthe ist 6 Jahre; jedoch tritt alle 2 Jahre ein Drittheil aus. Präsident und Vicepräsident werden alljährlich vom Landrathe in seiner letzten Sitzung gewählt.

Basel=Stadt hat nach der neuen Verfassung *) einen großen Rath von 119 Mitgliedern, von denen 107 aus den 8 Quartieren der Stadt Basel, die übrigen 12 aber aus den 3 Landgemeinden gewählt werden. Den Vorsitz führt ein Bürgermeister.

In Schwyz=Außerland (gebildet von den vier Bezirken March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon) ist nach der neuen Verfassung **) die aus allen stimmfähigen Cantons=Bürgern bestehende Cantons=Gemeinde die höchste Cantons=Behörde. Sie hat die gesetzgebende Gewalt; ohne ihre Genehmigung darf kein Gesetzvorschlag verbindliche Kraft erhalten. Sie versammelt sich alle 2 Jahre, und wählt auf 2 Jahre hin die höchsten Cantons=Beamten, als Landamman, Statthalter und Seckelmeister. Nächst der Landesgemeinde ist der dreifache oder große Rath die oberste Behörde des Cantons. Er besteht aus 54 von den einzelnen Bezirken nach Verhältniß ihrer Bevölkerung gewählten Mitgliedern. Er versammelt sich jährlich zweimal. Sein Präsident ist der Landamman. Die Amtsdauer für die Mitglieder des großen Rathes ist auf 6 Jahre festgesetzt, so jedoch, daß alle 2 Jahre ein Drittheil derselben austritt.

Schwyz=Innerland endlich hat sich auch unterm 29. September 1833 eine neue Einrichtung gegeben. Aber bald darauf kam wieder eine Vereinignng des ganzen Cantons und eine gemeinschaftliche neue Verfassung ***) zu

*) Grundgesetz vom 28. September 1833.

**) Staatsverfassung des Cantons Schwyz äußeres Land vom 27. April 1832.

***) Grundgesetz vom 13. October 1833.

Stande, nach welcher der große Cantonalrath aus 108 von den einzelnen 7 Bezirken nach Verhältniß ihrer Bevölkerung zu wählenden Mitgliedern unter dem Vorsitze eines Landammans besteht *).

Die frühere Verfassung der freien Stadt Krakau wurde in Gemäßheit der von den drei Schutzmächten bereits im Jahre 1833 gemachten Anregung und des Senatsedictes vom 9. September 1837 dahin abgeändert, daß in Zukunft nur alle 3 Jahre eine Versammlung der Repräsentanten gehalten wird, die Zahl der Senatsmitglieder von 12 auf 8 vermindert ist, zwei Mitglieder des Senates auf Lebenszeit, die übrigen 6 aber, so wie auch der Präsident, blos auf 6 Jahre gewählt werden, und der Präsident überdieß der Bestätigung der 3 Schutzmächte unterliegt; daß endlich dem Präsidenten des Senates das Befugniß eingeräumt ist, die mit Stimmenmehrheit gefaßten Senatsbeschlüsse zu suspendiren.

§. 16.

Verwaltungs-Organismus; Central- und untergeordnete Behörden; a) in den monarchischen, b) in den polyarchischen (republikanischen) Staaten.

(Zu §§. 29 und 30, S. 1 — 17. II.)

In den monarchischen Staaten unsers Welttheils sind vornehmlich in Bezug auf die Centralbehörden (Ministerien) und die Mittel- (Provinzial-, Bezirks-) Behörden neuerliche Veränderungen im Verwaltungs-Organismus vorgegangen. Diese Veränderungen finden zum Theile in einem veränderten Verwaltungssysteme überhaupt, zum Theile in einer veränderten Gebietsabtheilung ihre Erklärung.

---

*) In Wallis soll auch unterm 3. August 1839 ein neues Verfassungsgesetz zu Stande gekommen seyn, dessen Inhalt jedoch noch nicht bekannt geworden.

In jenen Staaten, wo die Verzweigung des obersten Verwaltungsorgans in mehrere von einander möglichst unabhängige und selbstständige Ministerien Statt findet, eine Einrichtung, welche neuerlichst in Frankreich, gestützt auf das Princip: »Le roi règne, il ne gouverne pas,« die höchste Ausbildung erlangt haben dürfte, sind es besonders die Zahl und die Verwaltungsgegenstände dieser Ministerien, die sich hie und da geändert haben. So bestehen gegenwärtig in Frankreich zehn Ministerien: der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges, der Marine, des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, der öffentlichen Arbeiten, des öffentlichen Unterrichts, des Cultus und der Finanzen. Belgien hat sieben Ministerien, an deren Spitze ein Minister und ein General-Staats-Secretär stehen, nämlich des Auswärtigen, des Kriegs, der Marine, der Justiz, des Innern, der öffentlichen Bauten, der Finanzen.

In Spanien sind folgende 6 Ministerien: des Auswärtigen, des Krieges, der Marine, der Justiz, des Innern, der Finanzen. Dieselben Ministerien bestehen auch in Portugal.

In Griechenland sind Ministerien eingerichtet für das königl. Haus und das Auswärtige, für das Innere, für die Justiz, für die Finanzen, für die Kriegsangelegenheiten und für die Marine.

Auch in einigen der größern Deutschen Staaten besteht gegenwärtig die Einrichtung mit mehreren getrennten Ministerien, wie in Preußen, Baiern (Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern, Ministerium der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Kriegs); in Würtemberg (Ministerium des Aeußern, der Justiz, des Innern nebst Cultus und Unterricht, des Kriegswesens, der Finanzen); in Hessen-Darmstadt (Ministerium des Auswärtigen und des großherzoglichen Hauses, des Innern und der Justiz,

der Finanzen, des Kriegs). In Preußen ist insbesondere der Wirkungskreis der Ministerien (im Jahre 1838) in mehrfacher Hinsicht anders regulirt worden. Das Ministerium des königl. Hauses besorgt nun auch die Angelegenheiten der Thronlehen und der Erbämter. Das Ministerium des Innern erhielt: a) die Landesgränzen-, Homagial- und Huldigungssachen, b) die Angelegenheiten der mediatisirten Standesherren, c) die Angelegenheiten der Domstifter, d) die gesammte landwirthschaftliche Polizei und die Beaufsichtigung der Creditsanstalten. Das Ministerium der Finanzen besorgt auch a) die Angelegenheiten der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt, b) die Leitung des gesammten Bauwesens mit Ausnahme der dem Polizeiministerium verbleibenden Handhabung der Baupolizei, c) Eindeichungsangelegenheiten. Zum gemeinschaftlichen Ressort der Ministerien des Innern und der Finanzen gehören: a) die Angelegenheiten der Pommern'schen ritterschaftlichen Privatbank, b) die Angelegenheiten des allgemeinen Marktverkehrs; den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Polizei gemeinschaftlich die Gewerbspolizei; dem Ministerium des Innern ausschließlich die Concession zur Betreibung solcher Gewerbe, bei deren Unternehmung eine besondere Zuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht zur Bedingung gemacht wird.

Dagegen besteht in den übrigen Deutschen Staaten die Einrichtung eines ungetheilten oder Gesammt-Ministeriums, welches höchstens in mehrere Departements unter einem dirigirenden Minister zerfällt (wie in Sachsen, Kurhessen), und welches entweder das Kabinet des Landesfürsten, wie in Hannover, sonst aber das Staatsministerium, Landesministerium, geheimes Ministerium, oder der Geheimrath genannt wird.

Unter den Staaten, in welchen seither eine solche ungetheilte Central-Verwaltung bestand, hat besonders die Türkei (Hattischerif vom 30. März 1838) dadurch eine nicht unbedeutende Veränderung erfahren, daß in derselben auch

gewisse Departements mit einer geregelten Geschäftsverwaltung eingeführt wurden. An der Spitze der gesammten Militär- und Civilverwaltung steht nun (an der Stelle des früheren Groß-Veziers) ein Sadre-Assam (oder auch Basch-Wekil). Diesem beigeordnet sind, die beiden Seraskier für das Departement der Linien- und andern Landtruppen, der Kapudan-Pascha (für die Angelegenheiten der Flotte), der Tidscharei-Muschiri, (für die Handelsangelegenheiten), der Umuri-Kariadschie-Nasiri (für das Auswärtige), der Umuri-Mülkie-Nasiri (für das Innere), der Umuri-Malie-Nasiri (für die Finanzen), und der Divani-Dava-Nasiri (für die Polizeiangelegenheiten).

Daneben haben noch eine Art selbstständiger Stellung der Mufti (oder Scheik-El-Islam) in Sachen der Religion, und der Divan für die Rechtsangelegenheiten (bestehend aus den beiden Kadi-Asker von Rumelien und Anatolien, und dem Kadi von Constantinopel).

Auch sind in Folge des am 3. Nov. 1839 (26. Schaaban 1258) verkündeten Hattischerifs von Gülhaneh gewisse oberste Verwaltungs-Collegien eingerichtet, und zwar: a) ein Oberjustiz-Collegium, b) ein Collegium der öffentlichen Wohlfahrt, c) ein Ober-kriegs-Collegium, und d) ein Ober-Sanitäts- und Medicinal-Collegium.

Endlich hat die Türkei auch in der Provinzial-Verwaltung durch die neue Eintheilung des europäischen Gebiets Veränderungen erfahren. Nach dieser neuen Eintheilung bestehen eigene Provinzial-Verwaltungen, mit Ausschluß der Lehensfürstenthümer Moldau, Wallachei und Serbien, für Rumelien (Rum-Ili), Bulgarien (Bulgar-Ili), Albanien (Arnaud), Thessalien, Bosnien, für Herzegowina und Montenegro, und für die Inseln. Den Pascha's in den einzelnen Pro-

vinzen soll, nach dem Hattischerif vom 3. November 1839, künftig ein Mudir als Civil-Präfect beigegeben werden.

In Griechenland bilden seit 1838 die Mittelbehörden die an der Spitze der 24 Gouvernements und 7 Unter-Gouvernements stehenden Gouverneurs und Unter-Gouverneurs mit einem Secretär.

In Preußen hat die Provinzialverwaltung dadurch eine Aenderung erlitten, daß nunmehr das ganze Königreich in 8 (statt in 10) Provinzen getheilt ist, welche wieder in 25 Regierungsbezirke zerfallen.

In Baiern hat sich seit der neuen Provinzen-Creirung im Jahre 1837 (Verordnung vom 29. November) an den administrativen Mittelbehörden das geändert, daß nunmehr die früheren 8 Kreisregierungen Regierungen von Oberbaiern, von Niederbaiern, von der Oberpfalz mit Regensburg, von der Pfalz, von Oberfranken, von Mittelfranken, von Unterfranken mit Aschaffenburg, von Schwaben mit Neuburg heißen. Auch ist in dem Umfange einiger von diesen Regierungsbezirken gegen früher etwas geändert worden *).

Spanien ist zum Behufe der Verwaltung nach dem Gesetze vom 30. November 1833 in 43 Provinzen getheilt, an deren Spitze Civil- und Militär-Gouverneurs, die zum Theile Vicekönige heißen, stehen; und Portugal zerfällt in administrativer Hinsicht, seit dem Jahre 1835, in 7 Provinzen und 4 Insel-Districte (den östlichen District der Azoren, den westlichen District der Azoren, den District von Madeira und Porto Santo, und den District der Inseln der grünen Vorgebirges).

Von den republikanischen Staaten, wo das oberste Glied im Verwaltungs-Organismus und der eigent-

*) So hat z. B. gegenwärtig Oberbaiern (früher Isarkreis 292 □ M.) einen Umfang von 312 □ M., Oberfranken dagegen (früher Obermainkreis mit 161 □ M.) jetzt nur 105 □ M.

liche Inhaber der vollziehenden Gewalt jener neben einer größeren gesetzgebenden Versammlung bestehende kleinere Rath (Regierungsrath) oder Senat, und in Justizsachen ein daneben stehendes Obergericht ist, sind es besonders jene oben (§. 15) angeführten Cantone der Schweiz, in welchen auch diese obersten Vollziehungs-Behörden eine neue Organisation erfahren haben. So besteht gegenwärtig der Regierungsrath in Zürich aus 19 vom großen Rathe gewählten Mitgliedern unter dem Vorsitze zweier Bürgermeister. Die Mitglieder bleiben sechs Jahre im Amte, die Bürgermeister 2 Jahre. Von den Mitgliedern tritt alle 2 Jahre ein Drittheil, von den 2 Bürgermeistern nach einem Jahre der Eine aus. Das Obergericht ist auf ähnliche Art aus 11 Mitgliedern und 2 Präsidenten constituirt.

In Bern besteht der Regierungsrath aus dem Schultheißen als Präsidenten und 16 Mitgliedern, welche aus dem großen Rathe für die Zeit, als sie Mitglieder dieses Rathes sind, gewählt werden. Der Schultheiß, welcher nicht zugleich Landamman des Cantons seyn kann, wird auf 1 Jahr gewählt. Das Obergericht besteht aus 10 auf die Dauer von 15 Jahren aus dem großen Rathe gewählten Mitgliedern und einem auf 5 Jahre gewählten Präsidenten.

In Luzern besteht auf ähnliche Art ein kleiner Rath von 15 Mitgliedern, von welchen der Vorsitzende Schultheiß genannt wird, und ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern.

Und eben so hat Schwyz einen Cantonsrath von 37 und ein Cantonsgericht von 15 Mitgliedern; Solothurn einen kleinen Rath von 17 und ein Appellationsgericht vom 13 Mitgliedern; Freiburg einen Staatsrath und ein Appellationsgericht, beides von 13 Mitgliedern, Schaffhausen einen kleinen Rath von 11 und ein Cantonsgericht von 9 Mitgliedern, St. Gallen einen kleinen Rath von 7 und

ein Cantonsgericht von 11 Mitgliedern, Aargau einen kleinen Rath von 9 und ein Obergericht von ebenfalls 9 Mitgliedern, Thurgau einen kleinen Rath von 6 und ein Obergericht von 11 Mitgliedern, Basel-Landschaft endlich einen Regierungsrath von 5 und ein Obergericht von 7 Mitgliedern.

In Krakau hat die Organisation der obersten Vollziehungs-Behörde neuerlich ebenfalls eine Abänderung erfahren. Sie ist bereits oben (§. 15) angegeben worden.

§. 17.

Die beiden europäischen Staatenbünde: a) Der Deutsche Bund; b) die Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Zu §. 31. S. 17—26. II.)

a) Zur Vollendung der Deutschen Bundesverfassung *) haben noch folgende neuere Bundestags-Beschlüsse beigetragen:

1. Der Beschluß vom 28. Juni 1832. In Folge dieses Beschlusses sind die Landesfürsten der Deutschen Bundesstaaten allein als die Ausleger der bestehenden Grundgesetze des Bundes, und namentlich der Bundesacte zu betrachten; und es wird weiter erklärt, daß die durch die Bundesgesetzgebung begründeten Pflichten der einzelnen Bundesglieder in der Art ausnahmslos seien, daß denselben die innere Gesetzgebung eines Deutschen Landes keinen Eintrag thun könne.

2. Der Bundestagsbeschluß vom 30. October 1834. Durch diesen hat der Deutsche Bund das Institut eines Schiedsgerichtes für den Fall erhalten, »daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen

---

*) Die Hauptgrundlagen derselben sind die Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, und die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 15. Mai 1820.

eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind.“ (Art. 1.) Zur Bildung dieses Schiedsgerichtes ernennt jede der 17 Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus dem von ihr repräsentirten Staate von 3 zu 3 Jahren zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. (Art. 2.) Wird der Weg der schiedsrichterlichen Entscheidung betreten, so erstattet die betreffende Regierung Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden dann aus der Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von den Ständen gewählt, wobei die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner, falls nicht beide Theile sie einverständlich zulassen, ausgeschlossen sind. Es bleibt hiebei den beiden Theilen überlassen, sich auf zwei oder vier Schiedsrichter zu beschränken, oder deren Zahl bis auf acht zu erstrecken. Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt nach bekannt gemachter Liste der Spruchmänner die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen 4 Wochen, so ernennt die Bundesversammlung statt des säumigen Theiles. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung mittelst ihrer Regierung von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus den übrigen Spruchmännern zu wählen; bei gleich getheilten Stimmen ernennt die Bundesversammlung den Obmann. (Art. 3 und 4.) Die sämmtlichen von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten über die Streitfrage werden dem Obmanne übersendet, der dafür einen Referenten und einen Correferenten, den einen aus den von der Re-

gierung, den andern aus den von den Ständen Erwählten zu bestimmen hat. Hierauf versammeln sich die Schiedsrichter einschließlich des Obmanns an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder in Ermanglung einer Uebereinkunft von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen. Insoferne nicht etwa wegen einzuholender näheren Aufklärung, welche von der Bundesversammlung mittelst des Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung zu bewirken ist, eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung des Schiedsgerichts spätestens binnen 4 Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und die Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere erstreckt sich diese Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode für das betreffende Budget. Die durch das schiedsrichterliche Verfahren verursachten Kosten fallen dem betheiligten Staate zur Last, Anstände hierüber werden von der Bundesversammlung erledigt. (Art. 5—10.) Die beiden letzten Artikel dieses Bundestagsbeschlusses (11 u. 12) verordnen noch, daß das in den frühern Artikeln bezeichnete Schiedsgericht auch zur Schlichtung der in den freien Städten Deutschlands zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden sich etwa ergebenden Streitigkeiten analoge Anwendung finde, wie auch, daß es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibe, sich zur Schlichtung ihrer gegenseitigen Streitigkeiten auf das hier bezeichnete Schiedsgericht einzuverstehen, wozu dann von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig Anzeige an die Bundesversammlung zu erstatten wäre.

3. Der Bundestagsbeschluß vom 18. August 1836. In diesem wird erklärt, daß, da die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger

Bestandtheil der letztern, und mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich als ein Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat zu betrachten ist, jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen sei. (Art. 1.)

b) Seit den in den Jahren 1831 und 1832 in mehreren Schweizer-Cantonen vorgegangenen Verfassungsveränderungen*) wurde zu verschiedenen Malen auch die Nothwendigkeit einer Revision des Bundesvertrages und hiemit der Bundesverfassung der Gesammt-Schweiz in Anregung gebracht.

Im Interesse der Befestigung des Bundes wurde ein Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung vorgelegt, dessen Haupttendenz dahin ging, a) daß die Befugnisse der Tagsatzung bedeutend erweitert, und die Tagsatzungsgesandten der einzelnen Cantone in der Regel nicht, sondern bloß in gewissen wichtigen Angelegenheiten an die Instructionen ihrer Cantone gebunden seyn sollen; b) daß die Tagsatzung einen beständigen Vorort haben, und c) daß ein Bundesrath von 5 gewählten Mitgliedern der Tagsatzung als eine bleibende Behörde für die Verwaltungsangelegenheiten der Gesammt-Schweiz, namentlich für die Zoll-, die Militär- und diplomatischen Sachen, wie auch d) ein mit einer ausgedehnteren Gewalt als die bisherigen Schiedsgerichte, versehenes Bundesgericht aufgestellt werden soll.

Noch ist hierüber kein Beschluß der Tagsatzung zu Stande gekommen; die Entscheidung über die Reform der

---

*) Siehe oben unter §. 15 und §. 16.

Bundesverfassung vielmehr von derselben vor der Hand auf eine spätere Zeit verschoben worden.

§. 18.

Die besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse insbesondere in Betreff der Lehenfürstenthümer der Pforte.

In den beiden Fürstenthümern Moldau und Wallachei, welche im Ganzen eine ziemlich gleiche Einrichtung im Innern, und ein ziemlich gleiches Verhältniß zur Pforte haben, ist neuerlich in Gemäßheit des Friedensschlusses von Adrianopel unter den Auspicien der Pforte und Rußlands eine neue Organisation des den beiden Hospodaren zur Seite stehenden Divans (Raths der Bojaren) zu Stande gekommen. In der Moldau besteht der Divan aus dem Erzbischofe von Jassy, 2 Bischöfen und 32 von den sämmtlichen Bojaren des Fürstenthums gewählten Deputirten. In der Wallachei ist der Divan aus 3 Bischöfen und 24 gewählten Bojaren zusammengesetzt. Die Wahl des Hospodars nach erledigtem Fürstenthrone kömmt jedoch einer außerordentlichen Generalversammlung zu.

Serbien, welchem durch den Hattischerif vom 4. December 1834 die im Adrianopeler Frieden zugesagten 7 Districte wieder einverleibt und die Erblichkeit seines Fürsten gegen einen im Jahre 1833 auf 2.300.000 Türk. Piaster festgesetzten jährlichen Tribut bestätigt worden, hat nach dem Grundgesetze vom 15. Februar 1835 und dem Statute vom 24. Februar 1839 übrigens eine ähnliche Einrichtung, wie die beiden andern slavischen Lehnfürstenthümer. Dem Fürsten (gegenwärtig Michael Obrenowitsch) steht ein Senat von 17 gewählten Mitgliedern zum Behufe der Gesetzgebung zur Seite. Zum Behufe der Verwaltung stehen zunächst unter dem Fürsten die 4 Minister des Innern, der Finanzen, der Justiz und des Cultus, und des Auswärtigen.

Die Insel Samos (8¼ □ M. und 40.000 Einwohner) genießt seit der Constituirung des Königreichs Griechenland unter der Herrschaft eines eingebornen Griechenfürsten, welcher Vasall der Pforte ist, auch eine Art Selbstständigkeit, gegen einen jährlichen Tribut von 400.000 Piaster.

Zweite Abtheilung. Die Resultate der Staatsverwaltung.

§. 19.

Zustand der Justizverwaltung. Privat- und Strafrechtspflege.

(Zu §§. 33, 34, S. 42—58. II.)

Die neueren Vorgänge im europäischen Staatenleben liefern vielfältige Belege dazu, daß die Justiz (Gerechtigkeitspflege) in ihrer eigenthümlichen Wichtigkeit immer klarer und allgemeiner aufgefaßt werde. Die Lehren und Vorschläge über die Trennung der Justiz von der Administration, über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, über die Nothwendigkeit möglichst fester und geordneter Entscheidungsnormen für die zutheilende sowohl als für die strafende Justiz, um allseitige Sicherheit der Rechte zu erzielen, sie machen sich immer mehr nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch im wirklichen Leben geltend.

Freilich wohl sind dieses weniger die in den neuen Verfassungsurkunden verschiedener Schweizer-Cantone und einiger repräsentativ-monarchischer Staaten, wie z. B. Spaniens, Portugals, Belgiens, vorkommenden Reklamationen von „Unabhängigkeit der Gerichte“, von „Freiheit der Person und des Eigenthums“, von „Trennung der Justiz und Administration“, welche man für lediglich Aeußerungen jener leidenschaftlich theoretisirenden Constitutionsmacherei einer kaum entschwundenen Zeit halten muß, sondern es sind

dieses vielmehr jene in der allmähligen Verbesserung öffentlicher Institute und Einrichtungen sich äußernde Thätigkeit der Staatsverwaltung und die damit Hand in Hand gehenden Fortschritte, welche die echte Wissenschaft des Rechts in den neueren Zeit gemacht hat.

Vor allen andern gehören hierher jene Verbesserungen, welche die Rechtsgesetzgebung, sowohl in Hinsicht auf die eigentlichen Entscheidungsnormen im Civil- und Strafrechte, als auch in Hinsicht auf die Vorschriften für das gerichtliche Verfahren entweder wirklich schon erfahren hat, oder welche doch im Zuge sind.

Die bereits früher unter den europäischen Staaten begonnene Bewegung, welche sich in einer sorgfältigeren Revision und Sichtung der bestehenden civil- und strafrechtlichen Gesetzgebung, und in der Abfassung systematischer Gesetzbücher oder geordneter Sammlungen in jenen Zweigen der Gesetzgebung aussprach, dauert noch fort, besonders in Bezug auf die Gesetzgebung im Fache des Strafrechtes. Auch im Gebiete der civilrechtlichen Gesetzgebung sind in manchen Staaten dadurch Verbesserungen eingetreten, daß die zerstreuten, zum Theile blos locale Gültigkeit habenden, Gesetze und Gewohnheiten in Sammlungen und Uebersichten gebracht, oder auch die bereits gesammelten zu systematischen Gesetzbüchern redigirt wurden. So ward in Rußland von dem Jahre 1826 an bis zu dem Jahre 1835 eine Sammlung alter Gesetze und Verordnungen, welche seit dem Jahre 1649 Gültigkeit erhielten, besorgt, welche für die frühere Zeit bis zum Regierungsantritte des Kaisers Nikolaus in 40 Bänden nicht weniger als 742 Edicte und Statuten, 238 Gnadenbriefe, 29.501 Ukasen und 369 Tractate, und für die Regierungszeit des Kaisers Nikolaus bis zum Jahre 1.833 in 8 Bänden 5.075 besondere Gesetze behandelt. Aus diesen sämmtlichen Gesetzen wurde nun weiter ein eigentliches Gesetzbuch unter dem Titel: **Corpus juris Russici**, oder Swod in 15 Bänden redigirt, welches, nachdem es den betreffenden Central-Behörden zur Revision

vorgelegt worden war, durch den Ukas vom 31. Jänner (12. Februar) 1833 als vom 1. Jänner 1835 an allein gültiges Rechtsbuch für Rußland bekannt gemacht wurde. Es enthält in 1499 Kapiteln nicht weniger als 42.198 anordnende Sätze. Dieses Rechtsbuch behandelt nun nebst den das Staatsrecht, den Verwaltungs-Organismus, die Polizei-, staatswirthschaftliche und Finanz-Verwaltung und das Criminal-Recht betreffenden Gesetzen auch in zwei Bänden das Civil-Recht und die Gesetze über die persönlichen Leistungen. Doch werden für die Ostsee-Provinzen und für Westrußland eigene Gesetzbücher vorbereitet.

In Portugal erschienen mehrere neue Gesetzsysteme, und zwar zuerst ein Handelsgesetzbuch im Jahre 1833, etwas später und zwar im Jahre 1835 eine Colleçao de legislaçao publicada em 1834, und darauf ein Gesetz über die Abfassung neuer Gesetzbücher, vom 25. April 1835 *).

Außerdem sind eigentliche systematische Civil-Rechts-Gesetzbücher in der letzten Zeit zu Stande gekommen: in Sardinien, im Kirchenstaate und in mehreren Cantonen der Schweiz. In Sardinien wurde mit königlichem Edicte vom 20. Juni 1837 der »Codice civile per gli stati di S. M. il Rè di Sardegna« öffentlich bekannt gemacht, und demselben vom 1. Jänner 1838 an verbindliche Kraft ertheilt. Dieses Gesetzbuch, welches aus 2415 Artikeln besteht, zeigt sowohl durch die Anordnung der Bücher und Titel, als auch durch den Inhalt einzelner Artikel eine nahe Verwandtschaft mit dem französischen Code civil **).

Im Kirchenstaate trat das Regolamento legislativo e giudiziario mit 1. Jänner 1835 in Gesetzeskraft ***). Es

*) S. Kr. Zeitschr. für Rechtsw. und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. VIII. S. 327 ff. 470 ff.

**) Ein Gleiches gilt auch von dem übrigens schon im Jahre 1819 für die beiden Sicilien erschienenen Codice Ferdinands IV. (I.)

***) Auf das Motuproprio vom 10. November 1834.

zerfällt dieses Gesetzbuch in 3 Theile und 1806 Paragraphe. Der erste Theil handelt von den eigentlichen Civil-Gesetzen (della legislazione civile). Der zweite behandelt die Gerichtsverfassung (ordinamento giudiziario), und der dritte das gerichtliche Verfahren (leggi di procedura).

In der Schweiz, wo früher bereits die Cantone Bern, Aargau, Waadt, Wallis, Luzern, Tessin, Schwyz, Graubündten eigene Gesetzbücher, zum Theile nach Oesterreichischem, zum Theile nach Französischem Muster einführten oder doch entwarfen, sind neuerlich von Basel-Stadttheil (1835), von Luzern (1836), von Freiburg (1837) und von Zürich (1837) neue Civil- und zum Theile auch Criminal-Gesetzbücher bekannt gemacht worden.

In Schweden wurde (11. April 1840) durch den Hofkanzler ein Entwurf zu einem neuen Civil- (und Criminal-) Gesetzbuche den Reichsständen übergeben.

Selbst in dem der Codification so abgeneigten Großbritannien hat man bereits bei einigen Zweigen des statutarischen Rechts der Nothwendigkeit systematischer Zusammenstellungen nicht entgehen können.

In den Staaten des Deutschen Bundes, wo schon seit länger her Oesterreich, Preußen, Baiern, Hessen-Darmstadt und etwa noch ein oder der andere Staat eigene einheimische Civil-Gesetzbücher besaßen oder vorbereiteten, und hie und da, wie namentlich in den Rheingegenden, noch das Französische Recht gilt, wird sonst nach dem gemeinen Deutschen Rechte, einem durch die Bemühungen der Rechtsgelehrten und Schriftsteller in eine systematische Ordnung gebrachten, aus Römischem Civilrechte und Deutschen Rechtsgewohnheiten bestehenden Gesetz-Complexe, vorgegangen. Jedoch hat in einzelnen Zweigen des Civilrechts, wie z. B. im Gebiete des gerichtlichen Verfahrens, die Codification auch in Deutschland Fortschritte gemacht. So sind in Baiern, Baden, Nassau, Hannover, Kurhessen,

und Sachsen eigene Civil-Gerichtsordnungen in den Jahren 1833—1838 bekannt gemacht worden.

Für Ungarn endlich ist auf dem jetzigen Reichstage ein neues Wechselrecht, und bereits auf dem vorigen Reichstage (1832—1836) ein gewissermaßen Wechselstrenge übendes Marktgericht für Handelssachen zur Marktzeit, das auch für Edelleute competent ist, in Wirksamkeit getreten.

Neue Criminal-Gesetzbücher wurden zum Theile eingeführt, zum Theile entworfen im Kirchenstaate (Mandamento sui delitti e sulle pene vom 20. September 1832), in Würtemberg (1835), Baden (1836), Hessen-Darmstadt (1836), Preußen (1836), Sachsen (1838), Braunschweig (1839), Norwegen (1835), Schweden (1840), Portugal (1837). Alle diese Gesetzbücher und Entwürfe dazu athmen den Geist der neuern Strafrechtswissenschaft, nach welchem die Strafrechtspflege nicht den Zweck habe, selbstständig und für sich allein Verbrechen zu verhüten, und dieser angebliche Zweck weder durch Anwendung härterer, zum Theile schon von einem gesunden Gefühle verworfener Strafen, noch durch deren Androhung und einen ohnehin nicht zu rechtfertigenden psychologischen Zwang erreicht werden könne, sondern die Strafe vielmehr zuletzt vermöge ihrer eigenen Nothwendigkeit, dem Unrechten und Bösen, das nicht unbestraft bestehen darf, entgegen zu treten, verhängt werde. Dabei bleibe es jedoch wahr (wie auch Heffter *) bemerkt), daß es nicht genug sei, den Gesetzgeber einfach an den Grundsatz der Gerechtigkeit zu weisen. Denn die Gerechtigkeit lehre allein, daß das richtige Maß zwischen Verbrechen und Strafe nicht überschritten werden dürfe; was aber das richtige Maß sei, das sei immer nur aus gegebenen Verhältnissen und einer klaren

*) Ueber den Entwurf eines Strafgesetzbuches für Baden, Archiv des Criminalrechts. Neue Folge, 1837, 3. Stück.

Auffassung aller öffentlichen Interessen, welche durch Verbrechen berührt werden, zu ermitteln, indem Gerechtigkeit und wahrer gemeiner Nutzen überall zusammenfallen.

Auch in Großbritannien ist zur Revision und Bearbeitung der Criminal-Gesetze eine Commission niedergesetzt, welche in ihrem vierten Berichte vom 8. März 1839 den Entwurf zu einem eigentlichen Criminal-Gesetzbuche vorgelegt hat *).

Die Niederlande erhielten 1838 ein neues Strafprozeßgesetz.

In der Türkei ist in Gemäßheit des zu Gülhaneh verkündeten Hattischeriffs vom 26. Schaaban 1258 (3. November 1839) zu Anfang 1840 ein neuer Straf-Codex in 13 Abtheilungen und 37 Artikeln bekannt gemacht worden.

Als Aenderung an der Criminal-Gerichtsverfassung ist insbesondere zu erwähnen, daß in einigen Ländern, wie in Rhein-Hessen, in den Niederlanden, in beiden Sicilien, in den Continental-Ländern von Sardinien, wo früher, so wie es in Frankreich, Belgien, Großbritannien der Fall ist, für Criminal-Sachen Assisen mit Geschwornen-Versammlungen bestanden, nunmehr stabile Criminal-Gerichte ohne Geschworne eingerichtet sind, jedoch so, daß das Verfahren öffentlich bleibt, und dem Angeklagten zur Wahrung seiner Rechte ein freigewählter Vertheidiger gestattet ist.

Eine besonders für größere Staaten wichtige und die richterliche Thätigkeit in gewisser Art controllirende Einrichtung sind die hie und da jährlich oder doch sonst periodisch erscheinenden, von den obersten Justiz-Behörden redigirten Justiz-Berichte oder Justiz-Tabellen, wie sie in Frankreich, Preußen, Oesterreich, Rußland, Schweden vorzukommen pflegen. Es sind darin die bei

*) S. Krit. Zeitschr. f. Rechtsw. und Gesetzgebung des Auslandes. 11. Bd. S. 441.

den Gerichten angebrachten Civil- und Straf-Justiz-Sachen, die Art und Schnelligkeit der Erledigung derselben, und meist auch vergleichende Zusammenstellungen mit der Bevölkerung sowohl des ganzen Staates, als auch einzelner Bezirke, und bei den Straf-Justiz-Sachen auch Zusammenstellungen nach den verschiedenen Gattungen der Verbrechen enthalten. Ein besonders ausführlicher Bericht dieser Art ist im Jahre 1836 in Frankreich erschienen *).

Was Oesterreich betrifft, so wurden im Jahre 1836 bei den gesammten ersten Civil-Instanzen der nicht ungarischen Länder, die Militär-Gerichte ausgenommen, Justiz-Eingaben gemacht 3,543.727,
Urtheile wurden in diesem Jahre geschöpft . . 50.970,
und zwar über mündliches Verfahren 44.206,
" " " schriftliches " . . . 6.764.

Von den sämmtlichen Justiz-Eingaben fallen 1,131.954, sonach mehr als ein Drittheil, und von dem sämmtlichen über schriftliches Verfahren ergangenen Urtheilen mehr als die Hälfte, nämlich 3.739, auf das Lombardisch-Venetianische Königreich, dagegen auf das beinahe gleichviel Bewohner zählende Königreich Galizien von ersteren blos 234.485, von letzteren blos 383.

Es wurden behandelt

	bei landesfürstlichen Gerichten	bei Patrimonial-Gerichten
von den sämmtlichen Justiz-Eingaben	1,785.157	1,758.570
von den Prozessen mit schriftlichem Verfahren . .	4.998	1.766
von den Prozessen mit mündlichem Verfahren . .	27.128	17.078

Zu den neun Appellations-Gerichten kamen 9.404 Civil-Prozesse zur weitern Entscheidung, wovon bei

*) Dieser Bericht ist umständlich besprochen in Fränzl's Statistik von S. 527—553.

6.052 das unterrichterliche Urtheil bestätigt, bei 3.365 abgeändert wurde.

Zur obersten Justiz-Stelle gelangten 1.895 Civil-Prozesse, davon 953 aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, nur 142 aus Galizien, und 168 aus Böhmen.

Bei den Oesterreichischen Militär-Gerichten wurden im Jahre 1836 verhandelt, Streitsachen . . 4.957
davon schriftlich . . . 367
mündlich . . . . 4.590.

Was die Straf-Justiz betrifft, so betrug im Jahre 1836 bei allen Criminal-Gerichten der ersten Instanz in den nicht Ungarischen Ländern (die Militär-Gerichte wieder ausgenommen) die Zahl der Inquisiten 21.062
wovon der Zuwachs während des Jahres 1836 . 14.723
aus der Untersuchung traten während dieses Jahres 15.133
also war der Stand der Inquisiten mit Ende 1836 5.929.

Von den sämmtlichen Criminal-Prozessen gelangten 4.620 zu den neun Appellationsgerichten, und 367 zu der obersten Justizstelle. Von den aus der Untersuchung getretenen 15.133
Individuen wurden für schuldlos erklärt . . . 819
wegen Mangels an Beweis entlassen 4.586
Von den Verurtheilten wurden zum Tode . . . 19
zu lebenslänglicher Kerkerstrafe 3
zu Kerker von 10—20 Jahren 158
die übrigen zu Kerkerstrafe unter 10 Jahren verurtheilt.

Bei den Militär-Gerichten betrug die Zahl der im Jahre 1836 in der Strafuntersuchung Befindlichen 12.965
der Zuwachs während des Jahres 1836 war . . 11.405.

In den Civil-Strafhäusern waren am Schlusse des Jahres 1836 Sträflinge 6.634
in den Militär-Strafhäusern . . . . . . 1.654 *).

*) In Frankreich betrug die Zahl der in den Bagno's

Das in den meisten Europäischen Staaten bestehende Institut der Schiedsmanns-, Billigkeits-, Friedens-, Versöhnungsgerichte oder Vergleichskammern (die Giudici di Mandamento in Sardinien, die Alcaden in Spanien) bewährt allenthalben noch immer seinen wohlthätigen Einfluß auf schnelle und möglichst kostenlose Beilegung der Civil-Rechtsstreitigkeiten. So wurden in Frankreich von den sämmtlichen 721.000 Civil-Sachen des Jahres 1834 bei den Friedensgerichten 491.797, also mehr als zwei Drittheile angebracht, und davon der sechste Theil auf freiwilliges Erscheinen beider Parteien verglichen. In den neben den Handelstribunalen in Frankreich bestehenden 58 Conseils des prud'hommes wurden überdies von den in den vier Jahren von 1830 — 1834 von Handelsleuten angebrachten 60.555 Streitsachen 96 pCt. ausgeglichen. Im Königreiche Preußen wurden (nach öffentlichen Blättern) bei den in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Pommern eingeführten Schiedsmanns-Instituten, und zwar in der ersten Provinz im Jahre 1837, 11.477 Sachen angemeldet und davon 8.400 wirklich verglichen. Gegen das frühere Jahr sind um 800 Sachen mehr angebracht, und um 344 mehr verglichen worden. In den übrigen oben erwähnten Provinzen wurden im Jahre 1836, und zwar in Brandenburg von 7.386 Sachen 6.258, in Schlesien von 23.452 Sachen 20.722, und in Sachsen von 13.831 Sachen 11.835 verglichen.

Auch in Oesterreich, wo den sämmtlichen Patrimonial-Gerichten von dem Gesetze das mündliche Verfahren zur Regel, und bei sehr vielen Streitgattungen der vorläufige Vergleichsversuch zur Pflicht gemacht ist, deutet die große Menge mündlicher Streitverhand-

---

zu Brest, Toulon und Rochefort befindlichen Galeerensträflinge zu Anfang 1837 allein 7000, wovon in Brest 2700, in Toulon 3200, in Rochefort 1100.

lungen *) auf eine verhältnißmäßig große Anzahl wirklich abgeschlossener Vergleiche.

§. 20.

Die Polizei-Verwaltung.

(Zu §§. 36 und 37, S. 59 — 75 II.)

Die Polizeieinrichtung der Europäischen Staaten hat neuerlich hinreichende Gelegenheit gefunden, ihre Wichtigkeit, wie als öffentliche, so auch als Privat-Polizei, zu bewähren. In ersterer Beziehung sind es vorzüglich jene in der letzten Zeit hie und da auftauchenden, auf den Umsturz der bestehenden Verfassungen gerichteten Bestrebungen, welche die inspective und repressive Thätigkeit der Polizei in Anspruch genommen haben. Hieher gehört jene strengere Aufsicht über verdächtige Fremde und Vagabunden, und jene inquisitorischen und coercitiven Maßregeln gegen revolutionäre Umtriebe und Verbindungen.

In den meisten Staaten unsers Welttheils sah man sich durch die Umstände, und namentlich durch das seit der Julius-Revolution wieder kecker hervorgetretene Treiben der »liberalen«, auf den Umsturz der bestehenden Verfassungen und alles historischen Rechtes berechneten Missionen genöthiget, eine thätigere Aufsicht über verdächtige und überhaupt fremde oder weniger bekannte Individuen zu führen, und geheimen Verbindungen und deren Zwecken sorgsam nachzuspüren.

Insbesondere war es Deutschland, welches sich gegen die Anfälle der vornehmlich aus dem Westen Europa's kommenden Emissäre zu verwahren und die daher bereits wirklich entstandenen Aufregungen zu unterdrücken hatte. Außer der bereits früher durch die Conferenz- und Bundestagsbeschlüsse vom Jahre 1819 und 1832 angeordneten zweckmäßigen Reformirung des Schul- und Unterrichtswesens, und einer Regulirung der Zeitungen, periodischen

*) S. oben.

Schriften und der Buchdruckerpresse überhaupt, zur Beseitigung jener Mißbräuche, die von diesen Instituten zum Nachtheile für die Ruhe der Bundesstaaten gemacht werden könnten, wurde auch die Nothwendigkeit eigener Untersuchungsbehörden über die in den Deutschen Staaten sich zeigenden staatsgefährlichen Umtriebe ausgesprochen. Durch den Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 wurde eine eigene Centralbehörde zur Controlle für die diesfalls in den einzelnen Staaten eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen niedergesetzt, und durch Bundesbeschluß vom 18. August 1836 nicht nur die Verfassung des Bundes unter die Sanction der in den einzelnen Bundesstaaten in Bezug auf Hoch- oder Landesverrath bestehenden Strafgesetze gestellt, sondern auch die gegenseitige Auslieferung der eines staatsgefährlichen Unternehmens beinzichtigten Individuen von den Bundesstaaten ausbedungen. Die von jener Bundes-Centralbehörde im Jahre 1839 in Druck herausgegebene Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neuern Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen gewährt eine deutliche Einsicht nicht nur in das, was die Untersuchungsgerichte in dieser Sache geleistet haben, sondern auch in die Wachsamkeit und vielseitige Wirksamkeit der Deutschen Polizei, welche jene mannigfaltigen und vielverzweigten revolutionären Complotte und Unternehmungen in ihrem Entstehen zu entdecken und die verderblichen Folgen derselben abzuwenden wußte. Und in der That, wenn man jene drohenden Gefahren und jene mehr oder weniger unmittelbaren Angriffe erwägt, welchen die friedliche Existenz der Deutschen Staaten von dem Hambacher Feste (27. Mai 1832) und der Frankfurter Meuterei (3. April 1833) an bis zu dem Männerbunde und zu der Verbrüderungsacte des „jungen Europa" (15. April 1834), zu welchen sich das „junge Italien", das „junge Polen", das „junge Deutschland", das „junge Frankreich", die „junge Schweiz" und die „reformirten Carbonari auf der Insel Corsika" vereinigt hatten, ausgesetzt war, und welche alle, so sehr auch

fremde Inpulse, besonders aus Frankreich und der Schweiz her, sie unterstützten, durch die Wirksamkeit der Deutschen Polizeianstalten vereitelt wurden: so kann man die Wichtigkeit dieser Anstalten nicht nur für Deutschland, sondern selbst für die Ruhe des ganzen Welttheils, nicht in den mindesten Zweifel ziehen.

Zu einer übereinstimmenden Wirksamkeit, und namentlich zur Ausübung einer mehr oder weniger geschärften Fremdenpolizei, sahen sich aber auch die Regierungen anderer Staaten außerhalb Deutschland, vornehmlich der Oberitalienischen Staaten, der Niederlande, Rußlands, ja selbst Frankreichs, Belgiens, der Schweiz und Krakaus aufgefordert. So ist die Sardinische Regierung aus Veranlassung jenes »Savoyer-Zugs« (Jänner 1834) mit Nachdruck und angemessener Strenge eingetreten. In Rußland und in den Niederlanden wurden mancherlei polizeiliche Maßregeln wegen der sogenannten »Polenfreunde« getroffen, so wie auch die Regierungen der Schweiz und Krakaus auf das Einschreiten der benachbarten Großmächte nicht umhin konnten, mit Entfernung gefährlicher Fremden vorzugehen. Nicht minder hat die französische Regierung sich veranlaßt gesehen, mehrere Fremde auszuweisen, die Aufsicht über die Presse zu verschärfen und die strengen »Septembergesetze« zu erlassen, und in Belgien wurde das ziemlich beschränkende, anfangs blos auf 3 Jahre erlassene Fremdengesetz (vom Jahre 1835) später bis zum Jahre 1842 verlängert. Selbst Großbritannien, wo man sich seither in Rücksicht der Fremden fast ganz sorglos benahm, und auch das neu eingeführte Polizei-Institut nur erst schwache Lebenszeichen von sich gab, sah man sich neuerlich (Februar 1836) genöthigt, ein strengeres Paßwesen einzuführen, und aus Veranlassung der inländischen Umtriebe ein eigens bewaffnetes Polizei-Corps für Irland in Vorschlag zu bringen.

Unter den Veranstaltungen der Privat-Polizei, welche in der letztern Zeit besonders hervortreten, sind die

mannigfaltigen Vorkehrungen gegen den zunehmenden Pauperismus, und gegen die vornehmlich aus den Gefangenhäusern, der vernachlässigten Erziehung und der Trunksucht hervorgehende Demoralisation.

Der Charakter der neuern Armenversorgung besteht in einer strengern Unterscheidung der arbeitsfähigen Armen von andern; und namentlich ist es in der letztern Zeit vornehmlich Großbritannien gewesen, welches durch Erlassung des neuen Armengesetzes für England (vom August 1834) einen bedeutenden Schritt vorwärts in der Verbesserung seines Armenwesens gethan hat. Nach demselben sollen die Armen fortan nicht mehr ein eigentliches Recht haben, für sich und ihre Familie eine Geldunterstützung von dem Kirchspiele zu fordern, sondern die sämmtlichen Armen sollen von einem Verwaltungsrathe untersucht, und die Arbeitsfähigen unter ihnen in Arbeitshäuser gewiesen, mit Arbeit versehen und weniger behaglich gehalten werden, als andere ähnliche Arme noch außerhalb dem Armenhause zu leben im Stande sind. Die guten Wirkungen dieser neuen Einrichtung zeigten sich schon gleich in den ersten Jahren ihrer Existenz, indem noch im Jahre 1834 die Ausgaben zur Unterstützung der Armen in England 6,317.000 Pfund Sterling, im Jahre 1835 nur 5,518.000, und im Jahre 1836 gar nur 4,720.000 Pfund Sterling betrugen.

In Preußen wurden nach dem Vorbilde der Niederlande Armencolonien gegründet. In der Hauptstadt Schwedens entstanden mit 1. December 1838 verschiedentlich vertheilte Wärmestuben für Arme. In Baiern hat König Ludwig im Jahre 1838 für jeden der 8 Kreise eine Hülfsanleihe-Casse mit einer Dotation von 10.000 Gulden aus der Kabinets-Casse gegründet.

In Oesterreich (außer Ungarn) bestehen bloß zur Geldunterstützung mehr als 6.200 Armen-Institute, durch welche eine halbe Million Arme eine Geldunterstützung von mehr

als 2,340.000 Gulden erhalten. In der Haupt- und Residenzstadt Wien allein wurden im Jahre 1837 über 37.000 Arme (mit Ausnahme derjenigen, welche in dem allgemeinen Kranken-, dann Irren-, Gebär- und Findelhause, dann in dem Blinden- und Taubstummen-Institute versorgt werden) im Ganzen mit einer Geldsumme von mehr als 900.000 Gulden Conv. Münze unterstützt.

Auszeichnungsweise muß bei dem Oesterreichischen Staate das Königreich Böhmen mit seinen vielen und mannigfaltigen Anstalten zur Versorgung der Nothleidenden, von denen der bei weitem größere Theil lediglich auf Privatwohlthätigkeit sich stützt, und die Eigenschaft von bloßen Privatvereinen hat, erwähnt werden.

Es bestehen nämlich zuvörderst in der Hauptstadt Prag außer den aus öffentlichen Fonds unterhaltenen und ihre Wirkung über die ganze Provinz erstreckenden k. k. Kranken-, Irren-, Siechen-, Gebär-, Findel- und Waisenanstalten, und außer den noch andern polizeilichen Zwecken dienenden Instituten der Sparcassa und des Vereins zum Wohle entlassener Sträflinge, folgende eigentliche Privat-Wohlthätigkeitsanstalten:

1. Das neuorganisirte Armeninstitut, 2. das Armenhaus zu St. Bartholomä, 3. die Pfründleranstalt am Strahov, 4. das Waisenhaus bei St. Johann dem Täufer, 5. das allgemeine Witwen- und Waisenversorgungs- und damit verbundene Taubstummen-Institut, 6. das Erziehungs- und Heilinstitut für blinde Kinder und Augenkranke, 7. die Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde, 8. die Versorgungsanstalt für ohne ihr Verschulden verunglückte Männer, für Witwen und Waisen, 9. die Witwen- und Waisensocietät der juridischen Fakultät, 10. die Witwen- und Waisensocietät des Prager Handlungsstandes, 11. die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für gewerbführende Prager Bürger, 12. die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für Prager Tonkünstler, 13. die

Versorgungsanstalt für Mitglieder der juridischen Fakultät, 14. das Italienische Waisen-Institut, 15. die Bedienten-witwen-Versorgungsanstalt, 16. der Privatverein zur Unterstützung der Hausarmen, 17. der Frauenverein zur Unterstützung weiblicher Kunstfertigkeit, 18. die Krankenbettstiftung für dürftige Studierende, 19. die Israelitische Krankenversorgungsanstalt, endlich die Versorgungsanstalten gewisser geistlicher Communitäten, als: 20. die Armenversorgungsanstalt des ritterlichen Kreuzherrn-Ordens, 21. das Krankenspital der barmherzigen Brüder, und 22. das Hospital der Elisabethinerinnen.

Auf dem Lande befinden sich außer zwei Krankenspitälern der barmherzigen Brüder im Königgrätzer Kreise und einem Hospitale der Elisabethinerinnen im Saazer Kreise noch Armenspitäler, Pfründleranstalten und Local-Armeninstitute in sehr vielen Ortschaften jedes einzelnen Kreises *).

*) Armenspitäler, Pfründleranstalten und Local-Armeninstitute auf dem Lande in Böhmen:

Kreis.	Armenspitäler und Pfründleranstalten.				Local-Armeninstitute.
Berauner	8	mit	97	Pfleglingen	56
Bidschower	21	»	162	»	27
Budweiser	32	mit etwa	260	»	8
Bunzlauer	26	mit	249	»	55
Chrudimer	15	»	145	»	36
Czaslauer	15	»	136	»	83
Ellbogner	35	»	607	»	80
Kaurzimer	12	»	106	»	65
Klattauer	22	»	144	»	46
Königgrätzer	25	»	305	»	58
Leitmeritzer	36	»	697	»	76
Pilsner	27	»	268	»	37
Prachiner	32	»	225	»	73
Rakonitzer	7	»	49	»	54
Saazer	21	»	237	»	60
Taborer	13	»	106	»	42

Ueberhaupt spricht sich in der neuesten Zeit immer mehr, sowohl in der Theorie *) als in der Praxis, die Ueberzeugung aus, daß sich der Staat mit seiner Thätigkeit zur Versorgung der Armen lediglich auf gewisse sehr kostspielige und große Bezirke bedingende Anstalten, wie etwa Kranken- und Irrenhäuser, Bildungsanstalten für Blinde und Taubstumme, dann auch Zwangsarbeits- und Correctionshäuser es sind, beschränken, das Uebrige der Armenversorgung aber den Communen überlassen könne.

Zu den immer häufiger in den einzelnen Bezirken und Gemeinden unserer Staaten, wenn gleich unter mancherlei Begünstigungen der Regierungen zu Stande kommenden Anstalten zur Unterstützung der Dürftigkeit gehören vorzüglich die Sparcassen und die Kleinkinderschulen. Von den erstern waren (nach v. Malchus) in den sämmtlichen Europäischen Staaten bereits zu Ende 1837 nicht weniger als 1160, welche ein Einlage-Capital von 495,344.796 Gulden Rh. verwalteten, und die Interessen bloß zu $3^{1}/_{2}$ pCt. angeschlagen, den Einlegern ein jährliches Einkommen von ungefähr 17,337.000 Gulden gewährten. Davon kamen auf Großbritannien allein 484 mit einem Einlage-Capital von 362,847.000 Gulden, auf

Frankreich	250 Sparc.	mit	49,777.423	fl.	Einlage **)
Oesterreich	8	„	„ 30,325.993	„	„
Preußen	80	„	„ 9,544.296	„	„

---

*) S. die reiche Literatur des Armenversorgungs-Wesens in der Deutschen Vierteljahrsschrift I. Bd. 1838, in dem Aufsatze: »der Pauperismus.«

**) In Paris allein haben sich die Einlagen während der Zeit von 1832—1834 von 3 Millionen bis auf 17 Millionen Franken gehoben. Die Angabe des Präfectes des Seine-Departements, die dieses enthält, bemerkt auch, daß in derselben Zeit die Einlagen in die Lotterie sich von 17 auf 10 Millionen vermindert haben.

die übrigen Deutschen Staaten	201	Sparc. mit	23,920.736	fl.	Einlage
wovon Baiern allein	63				
Würtemberg	32				
die Schweiz	58	" "	7,891.353	"	"
die Niederlande	50	" "	2,771.608	"	"
Belgien	5	" "	6,466.363	"	"
Dänemark	22	" "	300.000	"	"
Italien (mit Ausnahme des Lomb. Venet. Königreiches)	2	" "	1,500.000	"	"

Doch sind in den letzten Jahren noch mehrere neue Anstalten dieser Art, vorzüglich in den Italienischen und Deutschen Staaten, in Preußen und Oesterreich hinzugekommen. In Italien dürften gegenwärtig an 40 Anstalten dieser Art bestehen, welche eine Einlagensumme von wenigstens 10 Millionen Gulden verwalten und unter welchen die zu Ferrara (vom Jahre 1839) wohl die neueste ist. Die erste Oesterreichische Sparcassa (zu Wien) verwaltete (wie sich aus dem öffentlich erschienenen Rechnungsabschlusse ergibt) am 31. December 1839 ein Vermögen von 21,236.997 fl. 33 kr. Conv. Münze und 35.581 fl. 57 kr. Wiener-Währung, und zählte an eben diesem Tage 89.189 Interessenten. Das als Reserve-Fond dienende eigenthümliche Sparcasse-Capital betrug an demselben Tage 814.096 fl. Conv. Münze. Die zu Prag bestehende Sparcasse hatte am Schlusse des Jahres 1839 ein Gesammtvermögen von 6.824.407 fl. 51 1/4 kr. Conv. Münze zu verwalten. Es hatte während des Jahres 1839 um 289.613 fl. 11 3/4 kr. C. M. zugenommen. Das eigenthümliche Stiftungsvermögen dieser Anstalt, welches im Laufe des Jahres 1839 um 40.925 fl. 14 3/4 kr. C. M. sich vergrößerte, betrug zu Ende dieses Jahres 269.741 fl. 44 1/4 kr. Conv. Münze. Interessenten

hatte diese Spar-Casse um dieselbe Zeit 53.527. Auch zu Smeczna ist in Böhmen noch eine Spar-Casse eingerichtet.

Von Kleinkinderschulen bestehen die meisten in Frankreich und in Deutschland. In ersterem waren bereits im Jahre 1838, 800 solche Schulen mit mehr als 23.000 Zöglingen. In Paris allein hat in dem Zeitraume von 1830 bis 1838 die Zahl derselben um 18 zugenommen. In Berlin bestanden im Jahre 1838 deren 21 mit etwa 2230 Besuchenden. Wien hat solche wohlthätige Anstalten beinahe in jeder Vorstadt, und die meisten Provinzialstädte des Oesterreichischen Staates haben deren ebenfalls. Insbesondere sind in Prag nebst mehreren bereits projectirten Anstalten dieser Art drei mit dem besten Erfolge in vollem Gange, von denen die eine, am sogenannten Hradek, als Musteranstalt dieser Art gelten kann.

Sittliche Besserungsanstalten werden im Staate am natürlichsten bei Personen angewendet, welche vor dem Gesetze strafbar geworden und als Sträflinge im Gefangenhause angehalten werden, wiewohl auch wenigstens präventive Maßregeln der Sitten-Polizei bei andern Individuen zweckmäßige Anwendung finden mögen. In ersterer Beziehung haben wohl die Gefangenhäuser unserer Staaten meistentheils bis in die neuesten Zeiten Manches zu wünschen übrig gelassen, und es schien wirklich, als ob wenigstens die gröberen Verbrecher in sittlicher Beziehung gänzlich aufgegeben werden müßten. Der neuesten Zeit war es vorbehalten, den Gefängnissen in dieser Beziehung eine humanere Einrichtung zu geben, und namentlich ist es jenes eigens auf Besserung der Sträflinge berechnete Pönitentiarsystem in den Strafhäusern, welches erst seit wenigen Jahren in Europa bekannter zu werden anfängt. Die ersten Anstalten dieser Art bestanden in Großbritannien und in der Schweiz, und zwar zum Theile nach dem Prinzipe von Philadelphia (mit gänzlicher Absonderung der Sträflinge sowohl zur Nachtszeit als

bei Tage, und absolutem Stillschweigen), zum Theile nach jenem von Auburn (mit Absonderung bloß zur Nachtszeit). In Großbritannien bestehen bereits 6 Anstalten dieser Art, in der Schweiz 4 (zu Lausanne, Genf, St. Gallen und Bern). In Frankreich war es im Jahre 1837 im Antrage, fünf Pönitentiar-Anstalten einzuführen, und gegenwärtig (Mai 1840) wird eine allgemeine Reform der Französischen Gefängnisse nach dem Systeme von Auburn, und dabei die Abschaffung der Bagno's, projectirt. Von den Deutschen Staaten haben solche Anstalten bereits Baiern, Baden und Kurhessen, und in Hamburg, Sachsen, Preußen geht man damit um, sie einzuführen *).

Als eine Vervollständigung dieser Pönitentiar-Anstalten und gewissermaßen des ganzen Correctionswesens bei Strafhäusern sind jene ebenfalls erst in der letztern Zeit hie und da bei uns entstandenen Privat-Vereine zu betrachten, welche zum Zwecke haben, entlassene Sträflinge, denen es an sonstigen Unterhaltungsmitteln mangelt, auf den Weg eines rechtlichen Erwerbes zu bringen. Sie kamen zu uns ebenfalls, so wie die vorhin erwähnten Anstalten, aus Nordamerika, und zwar zuerst nach Großbritannien herüber. Außerdem bestehen gegenwärtig dergleichen Humanitäts-Gesellschaften in Frankreich, in den Niederlanden, in Preußen (3), in Baden, in Würtemberg, in Sachsen, in Oesterreich und namentlich in Prag.

Dieser zuletzt erwähnte Privat-Verein trat unter dem Titel einer Gesellschaft zur Vermittelung des Wiedereintritts entlassener Sträflinge ins bürgerliche Leben mit der allerhöchsten Bestätigung vom 7. October 1838 ins Leben und zählt bereits 118 Mitglieder. Er sucht seinen Zweck zu erreichen durch Unterbringung seiner Pfleglinge bei Gewerben, in landwirthschaftlichen oder häuslichen Diensten, durch Unterweisung derselben in der Religion, in andern Kenntnissen und Fertigkeiten,

*) Vergleiche Prof. Fränzl's Statistik (Bd. II. S. 630—634).

durch persönliche Ueberwachung und Leitung jedes einzelnen Pfleglings, endlich durch Darreichung der nöthigen pecuniären Unterstützung *).

In Paris besteht ein solcher Verein unter dem Namen einer »Patronats-Gesellschaft« zum Besten der aus Strafhäusern ausgetretenen Kinder.

In Belgien wurde in Folge königl. Ordonnance vom 4. December 1835 eine gewisse Fürsorge (patronage) für die entlassenen Sträflinge zur Staatssache gemacht.

Zur Unterdrückung der Trunksucht und ihrer verderblichen Folgen haben allerdings jene zuerst wieder in der neuen Welt entstandenen, und ihrem ursprünglichen Wesen nach hauptsächlich gegen den übermäßigen Genuß des Branntweins gerichteten Mäßigkeitsvereine Manches gewirkt, wiewohl diese Anstalten bisher in unserem Welttheile eben ihrer ursprünglichen Natur zufolge meist noch auf jene Länder eingeschränkt bleiben, in welchen der gewöhnliche Genuß gebrannter Wässer eine Volkssache ist. Die ersten Europäischen Vereine dieser Art bildeten sich in Großbritannien etwa zu Anfang des letzten Jahrhundertes, und sie nahmen in diesem Königreiche so reißenden Fortgang, daß im Jahre 1833 daselbst mehr als 700 Vereine dieser Art existirten, zu welchen sich mehr als 125.000 Mitglieder verbunden hatten. Durch die Bemühungen der zu London bereits im Jahre 1831 gegründeten British and foreign tem-

*) Das auf der ersten am 26. April 1840 gehaltenen General-Versammlung dieses Vereins bekannt gemachte Resultat des bisherigen mehrjährigen Wirkens desselben war, daß von den 79 (oder nach Abschlag der drei verstorbenen) von den 76 Individuen, auf welche sich die Fürsorge des Vereins erstreckte, zwar 49 sich durch schlechte Aufführung der Wohlthat einer Unterstützung unwürdig gemacht haben, daß aber 24 noch unter der Beaufsichtigung stehen, und davon 10 im letzten Jahre bereits Untergebrachte völlig zur Hoffnung berechtigen, sie für ein ehrbares und arbeitsames Leben gewonnen zu haben.

perance Society *) verbreiteten sich diese Anstalten nach Schweden und in die Schweiz, wo die ersten jene zu Genf und Freiburg waren, später auch nach Frankreich, Spanien und Deutschland. Im Umfange Deutschlands besitzen solche Anstalten bereits Preußen (Berlin, Glogau), Sachsen-Weimar, Hessen, Sachsen und Würtemberg.

§. 21.

Die Culturverwaltung: a) in Bezug auf Wissenschaft und Kunst, b) in Bezug auf Religion.

(Zu §. 38—41, S. 75—110. II.)

Zu dem Wesentlichen, was hier als statistische Novität berührt zu werden verdient, gehören zuvörderst die verbesserten Einrichtungen für den Elementar-Unterricht in mehreren Staaten, wo früher ein auffallender Mangel hierin zu bemerken war. Dieses soll vornehmlich in Bezug auf Frankreich, Belgien, Großbritannien und Griechenland gesagt seyn. Im erstern Staate war die Zahl der Elementar-Schulen im Jahre 1831, 30.796, wobei von den beiläufig 38.000 Gemeinden 13.938 noch keine Schulen hatten. Nach der Rückkunft des wegen Einsammlung zweckmäßiger Erfahrungen über das Volksschulwesen nach Deutschland abgesendeten Gelehrten (nunmehrigen Ministers) Victor Cousin stieg bei einer verbesserten Einrichtung dieser Schulen in Frankreich die Zahl derselben zusehends. Im Laufe des Jahres 1832 haben von jenen Gemeinden, die noch gar keine Schulen hatten, 2659, und im Jahre 1833, 1908 neue Schulen errichtet, und andere die in ihrer Mitte bereits

---

*) Bei einer von diesem Vereine am 2. Mai 1840 gehaltenen Versammlung bemerkte ein Mitglied desselben, daß noch immer, während die jährlichen Ausgaben der ganzen Bevölkerung für Brot 25 Millionen Pfund Sterling betragen, jene für starke Getränke auf 44 Millionen sich belaufen.

bestandenen verdoppelt, ja verdreifacht, so daß in dem Einen Jahre 1832 nicht weniger als 11.296 neue Schulen entstanden waren. Im Jahre 1833 waren wiederum 3026 neue Schulen hinzugekommen, und die Zahl derselben auf 45.119 gestiegen, von welchen 44.472 ausschließlich dem niedern Volksunterrichte gewidmet waren. Die Zahl der Schüler, welche im Jahre 1831 (nach dem Berichte des Ministers des öffentlichen Unterrichts) 1,315.239 war, hat sich während des Jahres 1832 auf 1,935.624, und während des Jahres 1833 auf 2,386.070 vermehrt. Die Gesammtausgabe für den Unterricht in den Elementarschulen betrug im Jahre 1833: 10,162.706 Francs, wozu 7,693.794 Fr. von den Gemeinden selbst aufgebracht worden waren. Im Jahre 1837 waren nach dem Berichte des Ministers des öffentlichen Unterrichts bereits 29.613 Gemeinden mit Schulen versehen, und die Zöglinge der Primärschulen betrugen 2,395.569. Im Jahre 1839 hatte Frankreich um 4.171 Schulen mehr als im Jahre 1834, und um 18.868 mehr als 1830. Die Zahl der Schulkinder war seit dem Jahre 1829 bis 1839 von 969.300 auf 2,979.830 gestiegen.

In Belgien vermehren sich die Elementar-Schulen seit 1829 auffallend. In der Provinz Brabant z. B. waren im Jahre 1829:

in den Städten . .	153	Schulen	mit	9.209	Schülern,
in den Dorfgemeinden	356	"	"	24.546	"
Im Jahre 1836 waren					
in den Städten . .	201	"	"	16.313	"
in den Dorfgemeinden	475	"	"	36.450	"

so daß im Jahre 1836 bereits von 9 schulfähigen Kindern eines die Schule besuchte, während im Jahre 1829 das Verhältniß wie 17 : 1 gewesen.

In Großbritannien (außer Irland) hatten nach einem amtlichen Berichte aus dem Jahre 1835 in der Zeit von 1831—1835 die Elementarschulen mit Einschluß der Sonntagsschulen (für die in den Fabriken beschäftigten Kinder) um 3.093 neue Anstalten sich vermehrt. Die

Zahl der die Schule besuchenden Kinder war für England und Wales 1,794.640, also beiläufig 1/8 der gesammten Bevölkerung. Weniger gut stand es in Schottland, wo, nach einer freilich eine etwas frühere Zeit betreffenden Angabe, die Zahl der Schulkinder nur etwa 1/18 der Gesammtbevölkerung betrug. Ein etwas günstigeres Verhältniß findet in Irland Statt, wo im Jahre 1835 die 633.946 Kinder, die an dem Unterrichte in den 5.653 Schulen Theil nahmen, 8 Percent der Gesammtbevölkerung und noch nicht die Hälfte der schulfähigen Kinder überhaupt ausmachten. Insbesondere hat die Factories-Bill vom 29. August 1833 bewirkt, daß viele Kinder, die sonst ausschließlich in den Manufacturen zu leichten Arbeiten verwendet wurden, nun regelmäßig einige Stunden des Tags die Schule besuchen müssen.

In Griechenland wurden unter der königlichen Regierung bereits 113 Hellenische Elementarschulen, in welchen 10.770, und 250 andere Volksschulen, in denen 7.570 Kinder Unterricht erhalten, eingerichtet.

Eine andere Art hieher gehöriger statistischer Notizen sind neuere Veränderungen an den Universitäten und höhern Bildungsanstalten, und zwar

1. Neu entstandene Universitäten. Diese sind:

Zürich,	gestiftet	1833	mit	185	Studierenden
Bern	"	1834	"	200	"
Kiew	"	1834	"	230	"
Löwen	"	1835	"	350	"
Athen	"	1837	"	75	"
Malta	"	1838	"	?	"
Messina	"	1838	"	?	"

Die Universitäten von Warschau und Wilna wurden im Jahre 1833 aufgehoben. Jedoch besteht Wilna in der Eigenschaft einer medicinisch-chirurgischen Akademie und einer höhern Bildungsanstalt für katholische Geistliche fort. Auch wurde 1832 die Universität Parma aufgehoben.

2. **Eine gegen früher auffallend verminderte Benützung der Universitäten in Deutschland**, was in einer wenn auch nur vermeintlicherweise verminderten absoluten und relativen Wichtigkeit derselben einen Grund haben mag. Nach glaubwürdigen Nachrichten *) hat die Frequenz der Deutschen Universitäten seit dem Jahre 1831 beinahe ununterbrochen abgenommen.

Die Frequenz war bei

Bonn . .	im J.	1832,	890;	1834,	816;	1839,	730
Breslau .	"	1832,	1046;	1834,	829;	1839,	783
Erlangen .	"	1831,	424;	1836,	429;	1838,	424
Freiburg .	"	1831,	610;	1836,	446;	1839,	346
Gießen .	"	1832,	402;	1835,	292;	1838,	284
Göttingen	"	1830,	1264;	1836,	904;	1839,	664
Greifswalde	"	1832,	236;	1834,	187;	1839,	246
Halle . .	"	1832,	914;	1834,	752;	1839,	644
Heidelberg	"	1831,	923;	1836,	510;	1839,	583
Jena . . .	"	1831,	593;	1833,	522;	1839,	433
Königsberg	"	1832,	452;	1834,	430;	1839,	422
Leipzig .	"	1831,	1262;	1835,	1016;	1838,	961
Marburg	"	1831,	450;	1833,	422;	1839,	270
München .	"	1832,	1656;	1834,	1450;	1839,	1424
Münster .	"	1832,	292;	1834,	267;	1839,	224
Prag .	"	1831,	2328;	1835,	2239;	1839,	2196
Tübingen .	"	1831,	852;	1836,	648;	1838,	668
Würzburg	"	1831,	599;	1836,	411;	1838,	424

Nur bei **Wien** nnd **Berlin** bemerkt man keine Verminderung der Durchschnitts-Frequenz von 2500 Studenten und 1900 Studenten, ja eher eine kleine Zunahme **). Und

*) S. **Dieterici** (Wilh.) Nachrichten über die Universitäten im Preuß. Staate. Berlin 1836; Allg. Ztg. Beil. Nr. 27 u. 28, J. 1836. »Zur Statistik der Deutschen Universitäten.« Genealogisch = historisch = statistischer Almanach. Weimar 1831 — 1840.

) Nath **Springer (Stat. d. österr. Kaiserst.) war die Frequenz der Wiener Universität im Jahre 1837, 3.600.

bei München blieb auch der Stand der Frequenz während des oben bezeichneten Zeitraums ziemlich stationär auf 1400.

Unter die nachtheilig auf die Frequenz der Deutschen Universitäten einwirkenden Umstände gehört zuvörderst wohl der, daß eine in allen Zweigen des Wissens so umfassend gewordene Literatur, und der dadurch vielfach erleichterte Selbstunterricht durch Bücher den mündlichen Unterricht auf Universitäten zum Theile entbehrlich macht. Dazu kömmt noch das Aufblühen der Industrie- und technischen Schulen, welche bei der im Zeitgeiste liegenden hohen Werthschätzung der materiellen Interessen viele Zöglinge an sich ziehen, die sonst an den Universitäten ihre Bildung gesucht haben würden. Endlich tragen auch die in den Hauptstädten, wo sich gerade keine Universitäten befinden, sich immer mehr häufenden literarischen Sammlungen und Bildungsmittel aller Art, und die vielfältig von der neuesten Zeit gebotenen Gelegenheiten, im praktischen politischen Leben, wie namentlich auf den Ständeversammlungen, auch ohne akademische Vorbildung eine einflußreiche Stellung zu gewinnen, das Ihrige dazu bei, daß die Universitäten gegen andere neuere Institute immer mehr in den Hintergrund treten, und daß es nicht mehr so viel junge Personen gibt, welche ausschließlich nur auf Universitäten die höhere, für die wichtigeren Stellungen im Leben erforderliche Bildung erlangen zu können überzeugt sind *).

Endlich gehören hieher die neuesten Erscheinungen im Gebiete der Literatur, in welcher Beziehung vornehmlich von der Literatur Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Schwedens, endlich Rußlands, so wie von der neuern Literatur der Slaven überhaupt, gesprochen werden soll.

---

*) S. auch »die Deutschen Universitäten, ihre Mißstände und deren Heilung« in der Deutschen Vierteljahrsschrift, Bd. 6, 1839.

Die Literatur der Deutschen wird immer ausgebreiteter, sowohl an Druckwerken überhaupt, als auch an Gegenständen der Bearbeitung. Es gibt keine neue Erfindung, keine auftauchende Zeitfrage, welche nicht sogleich ihre Behandlung vor dem literarischen Forum in Deutschland fände. Freilich läuft dabei Manches mit unter, das nicht eben allen Anforderungen einer strengen Kritik Genüge leistet: allein das ist bei der so großen Menge schriftstellerischer Arbeiten (Deutschland zählt gegenwärtig über 18.000 Schriftsteller, während es im Jahre 1787 erst 6.100 besaß) nicht wohl anders denkbar, und dürfte auch, wofern nur der Mangel nicht materielle Verwerflichkeit involvirt, nur im relativen Sinne ein Nachtheil seyn. Die Verzeichnisse der alljährlich in Deutschland erscheinenden Druckschriften gewähren eine vollständige Uebersicht in dieser Beziehung. Der Leipziger Ostermeß-Katalog von 1837 verzeichnet 4.251 fertige Bücher und 103 Landkarten; 487 Bücher werden für die Zukunft versprochen. Der Ostermeß-Katalog von 1836 wies nur 3.941 fertige Bücher nach, und jener von 1787 erst 1.974. Nach dem Leipziger Meßkatalöge wurden von Michaelis 1839 bis Ostern 1840 nicht weniger als 3.903 Bücher neu gedruckt oder neu aufgelegt. Dazu kommen noch 84 Erd- oder Himmelskarten. Die darin verzeichnete ausländische Literatur umfaßt 487 Artikel. Als Werke, welche künftig erscheinen sollen, sind darin angegeben 429. Der Katalog von der Michaelismesse 1839 enthält im Ganzen 4.071 Nummern, und verzeichnet 518 Verlagshandlungen. Vor zehn Jahren enthielt der Herbstmeß-Katalog nur wenig über 3000 Verlagswerke und noch nicht 400 Verlagshandlungen*).

Nach dem in Leipzig halbjährig erscheinenden möglichst

*) Uebrigens enthält der Meßkatalog noch keineswegs alle im Umfange von Deutschland von Zeit zu Zeit erscheinenden Schriften. So ist z. B. bekannt, daß die Oesterreichisch-Deutschen Verlagshandlungen keineswegs alle ihre Artikel in dem Meßkataloge anzuzeigen pflegen.

genauen Verzeichnisse aller in Deutschland herausgekommenen schriftstellerischen Werke sind im ersten Halbjahre 1839, d. i. vom Jänner bis Juni, nach Abschlag der 145 Kupfer-, Stahl-, Stein- und Holzstiche, 21 Vorschriften zum Schönschreiben, 41 Zeichnen- und Stickmuster und 43 Spielunterhaltungen, im Ganzen 5.075, im zweiten Halbjahr 4.695, somit im Verlaufe des ganzen Jahres 9.770 Werke herausgekommen. Darunter gehörten der Theologie allein 1552 Artikel (Lehrbücher, Predigten, Andachtsbücher) an; den Staats- und Cameralwissenschaften 706, der Rechtswissenschaft 346, der Medicin und Chirurgie (Homöopathie, Wasserheilkunde, Veterinärkunde) 610, der Chemie und Pharmacie 88, den Naturwissenschaften 453, der Philosophie und Literaturwissenschaft 346, der Pädagogik (Lehrbücher, Jugendschriften) 570, der Philologie und Linguistik 768, der Geschichte (Biographie, Chronologie, Mythologie, Alterthumskunde) 876, der Geographie und Statistik 428, den mathematischen Wissenschaften 242, den Kriegswissenschaften (Reitkunst) 210, der Handlungs-, Berg- und Münzwissenschaft 195, der Technologie 333, der Haus- und Landwirthschaft 263, der Forst- und Jagdwissenschaft 57, den schönen Wissenschaften 1441 (worunter insbesondere 359 Romane und 197 Theaterstücke), Schriften vermischten Inhalts endlich sind darunter 186. Auch haben die meisten Wissenschaftsfächer ihre Journale. Im Jahre 1837 bestanden in Deutschland im Ganzen 868 Journale; im Jahre 1839 darf die Zahl derselben nicht geringer angeschlagen werden. Insbesondere kamen in diesem Jahre 64 theologische, 43 medicinische, 50 belletristische, 20 pädagogische, 17 juristische heraus, auch an historischen Journalen und an Journalen für National- und Staatswirthschaft, Administration und Polizei ist kein Mangel. Politische Zeitungen hat jede bedeutendere Stadt in Deutschland. Das größte Ansehen

darunter behaupten der Oesterreichische Beobachter, die Preußische Staatszeitung und die Augsburger Allgemeine Zeitung. Man sieht hieraus, daß es kein Gebiet des menschlichen Wissens gebe, das in Deutschland nicht cultivirt würde. Auch herrscht im Ganzen in der Deutschen Literatur ein ernster männlicher Geist, wenn gleich dabei nicht zu läugnen ist, daß gerade in jenem Zweige derselben, welcher die meisten und gemischtesten Leser zählt, nämlich, im Fache der Unterhaltungsschriften, und insbesondere des Romans und des Schauspiels, der sittliche Zweck nicht immer im Auge behalten wird.

In einem weit höheren Grade noch gilt dieses von der neuesten Französischen Literatur. In den neuern Französischen Unterhaltungsschriften ist ein völlig irreligiöser, über alles Heilige und jedes sittliche Gesetz sich keck hinweg setzender Geist vorherrschend (George Sand, Balzac, Jules Janin, Souvestre), welcher selbst auch in das Gebiet der ernstern Wissenschaften, namentlich der Philosophie, der Erziehungs- und Staatswissenschaft, einzubrechen droht. Und eben dieser Zweig der Belletristik ist es, welcher von den heutigen Franzosen mit besonderer Vorliebe bearbeitet wird. Unter den 2.986 Französischen (und größtentheils in Frankreich herausgegebenen) Werken und 466 Journalen, welche nach dem **Catalogue générale de la litérature française, Paris, Brockhaus et Avenarius**, im Jahre 1838 erschienen sind, gehören dem Fache der Belletristik allein 538 Werke und 38 Journale an. Geschichte und deren Hilfswissenschaften nebst Literaturgeschichte und Bibliographie behandelten 399 Werke und 21 Journale, die Theologie und religiöse Erbauung betrafen 317 Werke und 22 Journale,

	Werke	Journ.
die Erziehung betrafen	224	22
die Philologie (Lat., Griech., Oriental., dann lebende Europäische Sprachen) . .	129	3
Geographie und Statistik	180	5

	Werke	Journ.
Gewerbe und Handel	146	72
Naturgeschichte, Physik, Chemie und Pharmacie	141	15
Medicin, Chirurgie	133	22
Politik, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Finanzen .	131	74
Jurisprudenz	121	43
Mathematik, Astronomie, Nautik	92	10
Schöne Künste	91	16
Philosophie	57	2
Land- und Hauswirthschaft und Veterinärkunde	56	28
Militär-Wissenschaft, Gymnastik, Reitkunst	69	6
Encyclopädische	20	17
Vermischten Inhalts	44	40

Nach Schubert*) war jedoch die Gesammtzahl der in Frankreich gedruckten Bücher bereits

im Jahre	1830	6739
»	1831	5063
»	1833	7011

darunter 235 theologische und Andachtsbücher, 213 Werke über Geschichte, 455 lirische und andere Poesien, und überdies noch 355 Romane, 4.346 Pamphlete, Broschüren, Reden. Nach neuern Nachrichten waren während des Jahres 1839 in Frankreich 5.324 Werke in lebenden und todten Sprachen, 287 musikalische Compositionen, 1015 Kupferstiche und Lithographien und 100 Karten und topographische Pläne veröffentlicht worden.

Die Brittische Literatur ist in Rücksicht der neuen typographischen Produkte von viel geringerer Bedeutung. Nach Bent's literärischen Anzeigen waren im Jahre 1831, 1100 neue Werke, 81 neue Originalkupferstiche und 11 Li-

---

*) Staatskunde, I. Bd. 2. Thl. S. 173.

thographien, im Jahre 1832 1180 neue Bücher, 94 Kupferstiche und 5 Lithographien erschienen. Dagegen ist aber in Großbritannien wegen der vorhandenen vielen Privatbibliotheken die Zahl der jährlichen neuen Auflagen vergleichungsweise sehr groß, und überhaupt die Benützung des vorhandenen Bücherkapitals von der größten Ausdehnung. Es gab bereits im Jahre 1835 in ganz Großbritannien 1200 Leihbibliotheken, an 2000 Bücher-Clubbs, welche eine Menge Bücher bestimmten Inhalts unter ihre Mitglieder vertheilen und etwa 5000 Institute für Journal- und Zeitungsleser. Die Zahl der politischen Zeitungen war im Jahre 1835 im Ganzen 471, davon erschienen zu London 53, und zwar 12 täglich, 9 die Woche 3- oder 2mal, 32 nur wochentlich. Provinzialzeitungen gab es außerdem in England 186, in Schottland 50, in Irland 76, auf den Normanischen Inseln 11, und 1 auf Gibraltar. Die übrigen gehörten den außereuropäischen Besitzungen an.

In Schweden hat sich (nach der Schwedischen Bibliographie) von dem Jahre 1829 bis zu dem Jahre 1835 die Zahl der erschienenen Druckwerke von 742 (mit 756 Druckbogen) auf 799 (mit 7399 Druckbogen) vermehrt. Am zahlreichsten waren darunter die theologischen Schriften (im Jahre 1829, 119 mit 936 Bogen, im Jahre 1835, 124 mit 882 Bogen). Dann die schönwissenschaftlichen (im Jahre 1829, 108 mit 811 Bogen, im Jahre 1835, 150 mit 1379 Bogen) und die staatswissenschaftlichen (im Jahre 1829, 102 mit 2569 Bogen im Jahre 1835, 97 mit 2068 Bogen.)

Die Russische Literatur hat in der letztern Zeit einen lebhafteren Umschwung genommen, und die Zahl der jährlich erscheinenden Literaturwerke, so wie insbesondere der Russischen Originalwerke, von denen man im Jahre 1820 im Ganzen erst etwa 3000 zählte, nimmt seit einiger Zeit fortan zu. Die Zahl der ersteren beträgt seit jener Zeit nicht unter 700. Im Jahre 1831 erschienen (nach Schubert) in ganz Rußland, jedoch mit Ausnahme Polens und Finn-

lands, 724 Werke, darunter 600 Originalwerke, und 124 Uebersetzungen. Von den Originalwerken waren jedoch nur 489 in Russischer Sprache erschienen, 97 waren in Deutscher, 40 in Polnischer, 33 in Französischer, 25 in Esthnischer und Finnischer, 23 in Lateinischer, 6 in Griechischer, 8 in Hebräischer, 8 in Italienischer Sprache. Nach den Fächern genommen steht die Belletristik oben an mit 284 Artikeln; der Sprachkunde waren gewidmet 74, der Theologie 42, der Geschichte 50, der Geographie und Statistik 20, 27 den Naturwissenschaften, 55 der Medicin, 18 der Philosophie und Pädagogik und 18 den mathematischen Wissenschaften. Im Jahre 1832 waren 694 Werke erschienen, darunter 431 Russische, 98 Deutsche, 24 Esthnische und Finnische, 24 Polnische, 38 Hebräische, 41 Lateinische, 3 Arabische u. s. w. Die Anzahl der Originalarbeiten war wiederum 600, aber Uebersetzungen waren nur 94. Belletristischen Inhalts waren überhaupt von jenen neuen Erscheinungen 228, theologischen 36, historischen 40, geographischen und statistischen 15, medicinischen 55, naturwissenschaftlichen 24, mathematischen 27, und philologischen Inhalts 75. Im Jahre 1833 kamen im Ganzen 758 Werke, und darunter 516 Russische, 68 Deutsche, 25 Polnische, 18 Esthnische und Finnische heraus. Von jener Gesammtzahl waren 635 Originalarbeiten und 123 Uebersetzungen. Unter den Originalarbeiten waren 184 aus dem Fache der belletristischen Prosa und Poesie, 68 theologische, 57 philologische und linguistische, 53 medicinische, 29 naturwissenschaftliche, 26 juristische und politische, 33 historische, 25 mathematische und kriegswissenschaftliche, 16 geographische und statistische, 5 philosophische u. s. w. Während des Jahres 1838 wurden in Rußland 893 Werke gedruckt, von denen 777 Originalwerke und 116 Uebersetzungen waren. Die Zahl der eingeführten Bücher betrug in diesem Jahre 400.000 Bände.

Auch die Zahl der politischen Zeitungen und Journale, deren es im Jahre 1800 überhaupt erst 10 im Umfange des ganzen Russischen Reiches gab, nimmt auf-

fallend zu. Im Jahre 1824 waren bereits 11 politische Zeitungen und 20 Journale vorhanden, und im Jahre 1831 hatte sich die Zahl der außer den politischen Zeitungen erscheinenden Journale bereits auf 40 gehoben, von welchen 20 gemischten Inhalts, 6 der Literatur und Politik, 3 den Naturwissenschaften und der Medicin, 4 dem Handel, Gewerbs- und Bergwerkswesen, 2 dem Ackerbau und den Gewerben, 4 den Militärwissenschaften, 1 der Statistik gewidmet waren. Im Jahre 1833 war die Zahl der Journale bereits auf 54 gestiegen, und im Jahre 1834 kamen im Ganzen 84 öffentliche Tagesblätter und Journale heraus, und zwar 42 Russische (20 Zeitungen und 22 Journale), 23 Deutsche (20 Ztg., 3 Journ.), 6 Französische (3 Ztg., 3 Journ.), 4 Lettische, 2 Englische, 1 Italienische, 2 Polnische, 1 Esthnische, und 3 Russisch-Französisch-Polnische. Nach den Herausgebern waren 38 (29 Ztg. und 9 Journ.) officiell, 4 rührten von der Akademie und den Universitäten, 7 von andern gelehrten und gemeinnützigen Gesellschaften, und 35 von Privatpersonen her.

Noch macht sich in der neuesten Zeit die Literatur und das wissenschaftliche Streben der West-Slaven, namentlich der Böhmischen (Czechen-) und der Polnischen Slaven bemerklich. Bei den Czechen-Slaven finden sich dermal wohl die meisten Elemente zu einer vielseitigen ausgebreiteten Literatur. Talent, wissenschaftliches Streben und Enthusiasmus für Nationalehre bei jenen sich immer mehrenden Einzelnen, die sich zu Vorkämpfern für das neue Zeitalter der Böhmischen Literatur aufgeworfen, vielseitige Vorbildung und Empfänglichkeit von Seite des übrigen Theiles der Nation, sind ohne Zweifel günstige Umstände, welche diesem Zweige der Slavischen Literatur vorzugsweise zu Statten kommen. Doch müssen sich hier die Schriftsteller ihr Publikum großentheils erst bilden, und selbst unter den Literaten bedarf es noch mancher Verbindungsmittel, um die verhältnißmäßig zerstreuten Kräfte zu Größerem zu vereinigen. Daher haben die Neu-Czechen auch außer einigen ge-

diegenen linguistischen und literargeschichtlichen Werken und mehreren Unterhaltungsschriften sich bisher größtentheils in Journalen, unter welchen jetzt wohl das für Naturwissenschaften, Philologie und Alterthumskunde bestehende, von Dr. J. Sw. Presl redigirte, den Titel „Krok“ *) führende obenan steht, und in Uebersetzungen fremder Werke versucht.

Die Polnisch-Slavische Literatur, welche in Bezug auf die gegenwärtig lebenden Schriftsteller wohl jede andere Slavische überragt, ist besonders reich an Werken über physikalische Wissenschaften, über Rechtswissenschaft, Philosophie, vaterländische Geschichte und an Poesien.

Eine interessante Erscheinung in der Europäischen Literatur sind die neuen Leistungen der Türkischen (eigentlich Constantinopolitanischen) Presse. Zu der in der ersten Periode dieser Presse (eigentlich in den Jahren 1827, 1828 und 1829) erschienenen Centurie Türkischer Werke, wie sie in von Hammers Geschichte des Osmanischen Reiches (7. Bd.) angegeben sind, kamen im Laufe des vergangenen Jahrzehends, d. i. von 1830 — 1837 abermals 30 Druckschriften, und darunter sieben Werke von größerer Bedeutung hinzu. Diese sind: 1. „Sammlung der mathematischen Wissenschaften,“ (Medschmuani utumi rijasije) in 4 Quartbänden, von Elhadsch Hafis Ishaf Efendi, dem ersten Chodscha, d. i. Professor an der kais. Schule der Ingenieurs. 2. Commentar zu dem berühmten Lobgedichte Bußivi's auf den Propheten, Burda genannt, von dem damaligen Mufti Mekkisada Mustapha Efendi. 3. Das historische Werk: „der Rosenflor der Kenntnisse“ (Güldscheni maarif) in 1693 Quartseiten von Feraisade, eine unkritische Compilation aus bekannten Geschichtswerken. 4. Der „Sammler gerichtlicher Aufsätze“ (Dschamd es-ssikk) von Debbaghsade Nuuaan Efendi. 5. 6. 7. Sind

*) Bereits ist (Ende 1840) davon des IV. Bandes 1. Heft in Prag (bei Neureutter) erschienen.

drei Commentare zu dreien der berühmtesten Werke der größten persischen Dichter, nämlich zum Gulistan (Rosenhain) Sadi's, zum Beharistan (Frühlingsgarten) Dschami's, und zum Pendname (Buch des Raths) Attar's *).

b.

In Bezug auf Religion ist das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ein Gegenstand von höherer Bedeutung. Dieses Verhältniß, insbesondere im christlichen Europa, ist in der letzten Zeit nicht nur ein Gegenstand vielfältiger Discussionen, sondern auch in mancher Beziehung ein Gegenstand politischer und kirchlicher Reclamationen geworden.

Das Territorial-System, welches in dieser Beziehung bei den getrennten Zweigen der christlichen Bekennerschaft, den Griechen und Protestanten, in Anwendung ist, und bei den Regierungen protestantischer Länder, dann Rußlands und Griechenlands **) als Grundlage der Cultus-Verwaltung dient, schien in letzterer Zeit in einen immer schärferen Gegensatz zu dem Collegialsysteme zu treten, und auch in Staaten, wo Unterthanen gemischter Confession vorhanden sind, eine allgemeine Geltung sich zu verschaffen. Ob übrigens (wie der Verfasser der „Europäischen Pentarchie" meint) lediglich darin, daß in Rußland die Griechische Religion die herrschende, und der Kaiser zugleich das selbstständige Oberhaupt dieser Kirche

*) Das literarische Zeitblatt „Allgemeine Bibliographie für Deutschland", bei Brockhaus in Leipzig erscheinend, gewährt eine Uebersicht sowohl über die neueste Literatur Deutschlands, als auch über die bedeutenderen Erscheinungen der Französischen, Belgischen, Englischen, Italienischen, Holländischen, Spanischen, Schwedischen, Dänischen, Russischen, Polnischen und Neugriechischen Literatur.

**) Proclamation vom 4. August 1833, durch welche die „Unabhängigkeit der orthodoxen orientalisch-apostolischen Kirche im Königreiche Griechenland" erklärt wird.

ist *), das wahre Element von der Größe dieses Staates und der eigentliche Zauber von der mysteriösen Gewalt des Czars liege, und ob, so wie eben dieser Verfasser sich äußert, auf ähnliche Weise Preußen durch den Protestantismus groß und stark geworden, mag wohl immer noch, wenn auch von Vielen diese Meinung getheilt wird, Gegenstand einer nähern Untersuchung bleiben. Auf jeden Fall deutet dieses auf den hohen Begriff, den man von der Wichtigkeit eines gewissen Verhältnisses zwischen der Staats- und Kirchengewalt hegt.

In der Türkei, wo durch den neuen Hattischerif von Gülhaneh die Stellung der Nicht-Moslemins zu der islamitischen Staatskirche manche Erleichterung und namentlich auch die Begünstigung einer gleichmäßigeren Besteuerung erlangt hat, gab diese versuchte Aenderung in dem bisherigen Verhältnisse zwischen den Bekennern der herrschenden Religion und den geduldeten Confessionsverwandten zu Reactionen Anlaß, die in offenen Aufstand auszubrechen drohen.

§. 22.

Güterverwaltung. a) Urproduction, b) Kunstproduction, c) Handel.

(Zu §§. 42 — 46, S. 110 — 199. II.)

a) Die Urproduction in den Europäischen Staaten gelangt dadurch, daß sie sich immer größere Intelligenz aneignet, und sich alle neueren Erfindungen vornehmlich im Fache der Mechanik und Chemie, zinsbar macht, endlich auch dadurch, daß in Staaten, wo die Classe der abhängigen Landwirthe (Bauern) zahlreicher ist, das Verhältniß derselben zu ihren Gutsherrschaften durch gesetzliche Regulirungen (neue

*) Durch Ukas vom 23. März (4. April) 1839 ist die Vereinigung der bisher unirten Griechischen Kirche mit der morgenländisch oder orthodox Griechischen Kirche in Rußland ausgesprochen.

Urbarialgesetzgebung in Ungarn, Gesetze über die Ablösung der Zehnten und anderer Naturalabgaben in Baiern, Baden, Hessen) fester bestimmt worden, zu immer größerer Vollkommenheit sowohl in Rücksicht ihrer Mittel als auch in Rücksicht der Menge und Mannigfaltigkeit des damit gewonnenen Productes. Insbesondere kann man annehmen, daß im Durchschnitte in den Europäischen Staaten die der landwirthschaftlichen Cultur gewidmete Oberfläche in den letzten 10 Jahren um $^1/_{10}$ ihres früheren Umfanges zugenommen, die Menge der dabei beschäftigten Arbeiter auch um wenigstens eben so viel sich vergrößert hat, die Masse der erzeugten Getreidefrucht aber um $^1/_5$, jene der gewonnenen technischen Gewächse um das Doppelte gestiegen ist.

Im Europäischen Rußland, wo vor 10 Jahren das Pflug- und Grabeland etwa 9300 □ Meilen betrug, erstreckt es sich gegenwärtig auf 61,500.000 Dessatinen oder beiläufig 12.000 □ Meilen.

In Schweden nahm (nach dem „Volksblatt," einer seit 1840 in Stockholm erscheinenden Zeitschrift) die bebaute Oberfläche im Jahre 1810, 65.066 Schwed. Hufe ein, im Jahre 1830 etwa 65.400, und im Jahre 1837 schon 65.665 Schwed. Hufe.

In Oesterreich, wo vor 10 Jahren die gesammte der Landwirthschaft gewidmete Oberfläche noch zu 94 Millionen Joch angenommen wurde, beträgt dieselbe gegenwärtig 98,438.000 Joch, von denen 33,732.100 Joch Ackerland *), 14,455.000 Joch Wiesen und Gärten, 3,751.000 Joch Weinland, 14,100.000 Joch Weiden, und 33,000.000 Joch Waldungen sind.

*) Das Product des Ackerlandes, insoweit dieses zum Getreidebau verwendet ist, wird von Springer (Statistik der Oesterr. Kaiserst.) für das Jahr 1837 auf 28,474.000 Nieder-Oesterr. Metzen Weitzen, 91,680.000 Metzen Roggen, 39,830.000 Metzen Gerste und 75,683.000 Metzen Hafer, also zusammen auf 235 Millionen Metzen Getreidefrucht angesetzt.

In Preußen betrug im Jahre 1834 das gesammte Acker- und Gartenland 46,235.000 Morgen, im Jahre 1838 aber bereits 47,737.730 Morgen.

In Großbritannien, dessen isolirte Lage während der letzten Kriegesjahre das Bestreben, Weiden oder sonst wenig benütztes Land in Aecker umzuwandeln, erzeugt und eine reißende Vermehrung der agricolen Bevölkerung hervorgerufen hatte, zerstörte der eingetretene Friede und die Rückkehr zu der alten vollwichtigen Geldcirculation diese künstlichen Beförderungsmittel. Viele neu bebaute Ländereien wurden dem Pfluge wieder entzogen, und blieben, wie es das nun wieder höher gestiegene Interesse der Vieh- und besonders der Schafzucht erheischte, als Wiesen oder Weiden liegen. Das als Acker, Gärten, Wiesen oder Weiden benützte Land beträgt im ganzen Königreich 46,194.580 Statute acres, und beträgt über $^{3}/_{5}$ der Gesammtfläche, welche zu 75,690.000 Statute acres angeschlagen wird. Schlechterdings steril sind 15 Millionen Acres, von denen auf Schottland allein gegen 9 Millionen fallen.

In Frankreich, wo von der ganzen auf 54,008.560 Hectares berechneten Bodenfläche blos etwa $^{1}/_{9}$ oder 6 Millionen Hectares der landwirthschaftlichen Benützung entzogen sind, hat man in der letztern Zeit vornehmlich durch das Mittel der Zertheilung des Grundbesitzes die Agricultur zu heben versucht, wiewohl man vielleicht in Anwendung dieses Mittels nicht so, ohne ein gewisses Maaß einzuhalten, hätte vorgehen sollen; denn nach glaubwürdigen Angaben soll bereits die Zahl der wirklichen Grundeigenthümer auf 10,985.682 gestiegen seyn, wornach auf eine Grundbesitzung im Durchschnitte nicht mehr als 4 $^{1}/_{2}$ Hectares ausfiele.

In Preußen sind bis zum Jahre 1837, 46.694 neue Landeigenthümer mit freiem Landbesitze von 3,738.681 Morgen ausgestattet, 412 ganz neue Vorwerke erbaut, 17.925 neue Familien-Etablissements und Bauernhöfe angelegt, und bei

19,520,657 Morgen Landes (etwa 910 □ Meilen) die bisherigen Naturallasten abgelöset worden.

Das Quantum des jährlichen Produktes, welches die landwirthschaftliche Industrie in Europa an Getreidefrucht liefert, ist bereits so allgemein genügend, daß selbst in Schweden, wo vor 30 Jahren noch wenigstens 200.000 Tonnen Getreides jährlich eingeführt werden mußten, in den letztern Jahren bedeutende Quantitäten davon ausgeführt werden konnten*).

Unter den technischen Gewächsen, deren Anbau in der letztern Zeit vorzüglich betrieben wird, müssen auszeichnungsweise die Raps- (Oel-) Saat und die Runkel- oder Zuckerrübe genannt werden. Die vortreffliche Beschaffenheit dieser beiden Producte hat ganz neue Industriezweige hervorgerufen, deren allmählige Ausdehnung zwar ohne Zweifel wieder befördernd auf die Landwirthschaft zurückwirkt, und zum Theile die Europäischen Staaten von der Talgeinfuhr aus dem Asiatischen Rußland, und der Zuckereinfuhr aus der neuen Welt und aus Ostindien unabhängig gemacht hat, hie und da aber (wie z. B. in Frankreich die einheimische Zuckerfabrikation) mit andern staatswirthschaftlichen Interessen in Collision kömmt**).

Den Viehstapel der Europäischen Staaten enthält übersichtsweise die folgende Tabelle:

---

*) Nach dem Volksblatt, 1840. (S. oben.)

**) In Frankreich allein, wo im Jahre 1828 erst 3200 Hektares Landes dem Anbau der Runkelrübe gewidmet war, erstreckte sich das diesem Zweige der Agricultur gewidmete Land im Jahre 1836 schon auf 17.000, und im Jahre 1839 auf etwa 40.000 Hektares, oder beinahe 7 1/3 geographische Quadratmeilen.

Staaten.	Pferde mit Inbegriff der Maulthiere und Esel
Oesterreich	2,384.660
worunter die Deutschen Länder . . .	561.410
insbesondere Böhmen	160.270
Preußen	1,421.600
davon die Deutschen Länder	855.500
Baiern	257.100
Sachsen	76.900
Würtemberg	63.350
Baden	73.900
Kurhessen	41.960
Hessen-Darmstadt	39.200
Nassau	9.640
Die übrigen Deutschen Bundesstaaten . . .	492.720
Rußland mit Polen und Krakau	13,660.000 *)
Schweden	390.000 **)
Norwegen	290.000
Dänemark	275.000
Großbritannien	2,250.000
Frankreich	2,956.000
Niederlande	202.000
Belgien	241.000
Spanien	1,613.000 ***)
Portugal	317.000
Die Schweiz	112.500 ****)
Die Italienischen Staaten	875.000 †)
Türkei	1,950.000 ††)
Griechenland	120.000
Die Jonischen Inseln	25.000
Ganz Europa	31,553.400

Unter den verschiedenen Zweigen der Viehzucht hat vornehmlich die Schafzucht neuerlich in mehreren Europäischen Ländern, namentlich in Oesterreich, Preußen und in den Deutschen Bundesstaaten, Belgien

*) Darunter 100.000 Kamehle.

**) Hiezu 36.000 Rennthiere.

***) Worunter 1,079.000 Maulthiere und Esel.

****) Worunter 10.000 Esel.

†) Worunter 525.000 Maulthiere und Esel.

††) Worunter 100.000 Maulthiere und 2000 Kamehle.

Rindvieh	Schafe	Ziegen	Schweine
10,766.000	16,580.000	2,166.700	5,767.600
3,445.100	4,335.000	292.600	902.000
1,252.974	2,228.587	100.723	244.272
4,830.900	12,648.000	263.400	1,941.300
3,520.400	9,312.000	255.200	1,173.400
2,306.900	2,215.000	75.000	594.500
552.700	626.000	48.900	105.180
795.700	580.700	21.500	170.750
481.000	189.000	22.100	300.000
169.300	430.500	41.000	134.900
244.100	244.300	11.700	140.500
172.600	126.400	9.600	54.400
2,580.000	4,565.100	195.510	898.900
22,120.000	39,100.000	1,550.000	6,300.000
1,650.000	1,470.000	178.000	515.000
1,160.000	1,100.000	133.000	377.000
1,018.000	1,200.000	105.000	150.000
6,800.000	32,000.000	100.000	6,000.000
6,980.000	31,000.000	830.000	4,000.000
1,000.000	500.000	70.000	500.000
850.000	830.000	85.000	400.000
3,700.000	24,916.000	6,917.000	3,628.000
740.000	4,980.000	1,400.000	728.000
950.000	450.000	350.000	250.000
3,450.000	6,500.000	1,750.000	2,550.000
8,200.000	14,300.000	1,500.000	300.000
900.000	1,900.000	300.000	36.000
76.000	200.000	110.000	40.000
89,252.800	207,412.400	18,781.200	37,957.400

und Frankreich einen auffallend raschen Aufschwung genommen. Die Ursache davon lag nicht blos in einem gesteigerten Bedürfnisse an Schafwolle für die eigenen Manufakturen dieser Länder, sondern auch und zwar vorzüglich in dem Umstande, daß bei der großen Sorgfalt, die man auf Veredlung der Schafherden rücksichtlich der Feinheit des Vließes verwendete, Großbritannien seinen ungeheuern Bedarf an roher Wolle nunmehr größtentheils aus diesen Ländern bezieht, anstatt, wie früher, ihn aus der Neuen Welt oder aus Spanien und Portugal zu holen. So hat Groß-

britannien im Jahre 1833 von seiner Totaleinfuhr an Wolle von 38,076.413 Pfund nicht weniger als 25,675.485, im Jahre 1834 von den eingeführten 43,794.000 Pfund, 26 Millionen Pfund, und im Jahre 1835 von 42,208.949 Pfund, 24 Millionen Pfund aus den oben genannten Deutschen Ländern, aus Spanien dagegen nur etwa 4 Millionen Pfund, und eben soviel aus Australien, bezogen.

Auch Rußlands Schafzucht hat in der letztern Zeit außerordentlich zugenommen. Man erkennt dieses aus den Fortschritten der Wollausfuhr aus Rußland. Während sie in den Jahren 1800—1814 durchschnittlich nur 19.803 Pud betrug, stieg sie in dem Zeitraume von 1814—1824 auf 35.173 Pud jährlich, von 1824—1834 auf 111.546 Pud, und von 1834—1837 auf 306.347 Pud. Im Jahre 1838 belief sie sich auf 360 760 Pud, die einen Werth von 12,690.338 Rubel hatten.

Ein für mehrere Europäische Staaten wichtiger und in der letztern Zeit immer mehr Bedeutung gewinnender Zweig der landwirthschaftlichen Thierzucht ist die Zucht der Seidenraupe. Wenn man annimmt, daß in ganz Europa etwa 12,140.000 Pfund Rohseide gewonnen werden, wovon auf die sämmtlichen Italienischen Länder etwa 6,677.700, auf Frankreich 2,750.000, auf Spanien 1,500.000, auf Oesterreichs Deutsche und Ungarische Länder 595.000, auf die Türkei und Griechenland 542.000, auf Portugal 62.000, auf Rußlands südliche Gouvernements 10.570, auf Preußen etwa 1.530 und auf Baiern 1.200 Pfund ausfällt, und man ferner das Pfund Rohseide nur zu 5 Reichsthaler oder 7 fl. 15 kr. Conv. Münze in Anschlag bringt, so ergibt sich von der Europäischen Seidenraupenzucht ein Brutoertrag von 60,700.000 Thalern oder 88,015.000 Gulden Conv. Münze. Bedenkt man, daß zur Hervorbringung des obigen Seidenquantums etwa 60 Millionen Raupen erforderlich sind, welche zu ihrer Ernährung beiläufig 24 Millionen Maulbeerbäume bedürfen, und daß diese Bäume einen Boden-

raum von je einer Oesterr. Quadratklafter, also im Ganzen etwa 1 1/2 Quadratmeile zu ihrer Cultur in Anspruch nehmen, so stellt sich der Brutoertrag einer zur Seidencultur verwendeten Quadratmeile Landes zu der ungeheuern Summe von beiläufig 58 Millionen Gulden Conv. Münze heraus.

Von der Seefischerei der Europäischen Staaten ist gegenwärtig wohl jene der Britten die bedeutendste. Im Jahre 1834 beschäftigte die brittische Häringfischerey 10.365 Boote mit 76.041 Menschen, und lieferte 376.234 Fässer Häringe, 1000 bis 1200 Fischerbarken waren mit dem Sardellen-, und 230 Barken mit dem Pilchardfang beschäftigt. Auf den Wallfischfang wurden im Jahre 1834, 76 Grönlandsfahrer ausgesandt, welche 8.214 Tonnen Thran und 442 Tonnen Fischbein zurückbrachten. Vom Pottfischfange brachten im Jahre 1834, 27 Schiffe 6.731 Tonnen Wallrath (Spermacet) und 2.543 Tonnen Thran zurück.

Sonst ist die Seefischerei vergleichungsweise für Norwegen von der größten Wichtigkeit. Insbesondere gewährt der an den Norwegischen Küsten betriebene Stockfischfang eine jährliche Ausfuhr von durchschnittlich 40 Millionen Norw. Pfund.

Bergbau. Der gegenwärtige Ertrag der Gold- und Silbergruben der Europäischen Staaten ist nach möglichst verläßlichen Angaben und genauen Berechnungen folgender:

Staaten.	Nach einem Durchschnitte von	Kölln. Mark	
		Gold	Silber
Oesterreich	1830—1834	5.131,8	93.301
davon Siebenbürgen .	. . . . . .	2.823,9	4.610,8
Ungarn	. . . . . .	2.148,9	63.753,6
Böhmen . .	. . . . . .	— ,8	22.064,6
Preußen	1828—1835	—	21.551
Sachsen	1828—1835	—	63.945
Hannover	1814—1833	5,4	46.250
Braunschweig	1826—1830	4,6	1.600
Anhalt-Bernburg . . .	1828—1834	—	1.550
Nassau	. . . . . .	—	3.850

Staaten.	Nach einem Durchschnitte von	Kölln. Mark	
		Gold	Silber
Baden	. . . .	7	600
Baiern	. . . .	—	150
Kurhessen	. . . .	—	50
Rußland (am Altai) . .	1817—1837	2.098	67.852
(am Ural). . . .	1824—1835	19.238	1.503
(Nortschinsker Erzgebirge) . . .	. . . .	78	15.560
Schweden	i. J. 1831 u. 1832	9	9.003
Norwegen	1832—1834	—	27.541
Großbritannien . . .	(n. C. F. Schmid)	—	12.000
Frankreich	. . . .	—	4.000
Belgien	(n. C. F. Schmid)	—	700
Portugal	. . . .	30	—
Sardinien	. . . .	25	2.250
Krakau	(n. C. F. Schmid)	—	53

An anderweitigen Metallen und Mineralien werden gegenwärtig nach Berghaus*) in den sämmtlichen Europäischen Staaten mit Inbegriff des Asiatischen Rußlands nachstehende Quantitäten gewonnen:

Metalle und andere Mineralien.	Jährliche Ausbeute in Zentnern	Am meisten davon erzeugen	und zwar Zentner
Kupfer . . .	469.520	Großbritannien .	285.000
		Oesterreich . . .	44.310
		Preußen . . .	15.070
Blei	1,324.890	Spanien . . .	675.000
		Großbritannien .	422.400
		Oesterreich . . .	105.110
		Hannover . . .	59.100
		Rußland . . .	20.360
Glätte . . .	87.250	Hannover . . .	29.540
		Oesterreich . . .	21.100
		Frankreich . . .	9.970
		Preußen . . .	8.480
Eisen aller Art	35,660.210	Großbritannien .	13,568.340
		Frankreich . . .	7,037.030
		Rußland . . .	6,552.800
		Preußen. . . .	2,360.600
		Schweden . . .	1,763.800
		Oesterreich . . .	1,694.760

*) Länder- und Völkerkunde. 3. Bd. S. 569.

Metalle und andere Mineralien	Jährliche Ausbeute in Zentnern	Am meisten davon erzeugen	und zwar Zentner
Zinn	93.780	Großbritannien .	90.000
		Sachsen	2.790
		Oesterreich . . .	990
Zink	148.530	Preußen . . .	135.460
		Belgien	5.800
		Oesterreich . . .	5.100
Quecksilber . .	. . . . .	Spanien . . .	20.000
		Oesterreich . . .	3.260
		Baiern	110
Kochsalz . . .	53,582.800	Rußland . . .	11,000.000
		Großbritannien .	8,220.000
		Oesterreich . . .	5,850.000
		Spanien	5,800.000
		Frankreich . . .	5,390.000
		Portugal . . .	5,250.000
Vitriole aller Art	234.630	Frankreich . . .	50.340
		Großbritannien .	50.000
		Oesterreich . . .	41.220
		Preußen	29.230
		Sachsen	20.000
Alaun . . .	176.230	Frankreich . . .	40.980
		Preußen	38.530
		Großbritannien .	30.000
		Oesterreich . . .	26.530
Stein- und Braunkohlen	546,549.830	Großbritannien .	407,600.000
		Niederlande . .	35,400.000
		Preußen . . .	33,017.000
		Frankreich . . .	24,759.800
		Belgien	20,000.000
		Spanien . . .	9,000.000
		Oesterreich . . .	4,278.940 *)
Torf	Stück 331,840.000	Niederlande . .	90,000.000
		Preußen . . .	75,000.000
		Die beiden Mecklenburg und Oldenburg	50,000.000
		Belgien	31,000.000
		Oesterreich . . .	30,000.000
		Frankreich . . .	25,000.000
		Hannover . . .	20,000.000

b.

Von der **Kunstproduction** der Europäischen Staaten gilt es in noch höherem Grade, daß sie mit raschen Schrit-

*) Ist wohl viel zu wenig angegeben.

ten vorwärts schreitet, als von der Urproduction. Nicht nur daß sie so wie diese alle die im Gebiete der Mechanik und Chemie neu entdeckten Hülfsmittel zu ihrer Ausbreitung und Vervollkommnung mit erstaunenswerthem Erfolge benützt, so sind es diese neuen Erfindungen selbst, welche schon an und für sich ein ehrendes Zeugniß von den Fortschritten der kunstproductiven (technischen) Industrie ablegen.

Aber die öffentliche Verwaltung wirkt auch auf mannigfaltige Weise befördernd mit.

Vornehmlich geschieht dieses in der letztern Zeit durch ein zweckmäßig eingerichtetes Privilegienwesen, durch ein wohlberechnetes Prohibitiv-System, und durch Begünstigung corporativer Einrichtungen zum Besten der Gewerbs-Industrie.

Das Streben, durch corporative Verbindungen besonders bei der Mittelclasse der Industriösen den kräftigen Fortgang des Gewerbsbetriebes zu stützen und diese Klasse gegen das Uebergewicht der capitalreichen Einzelunternehmer in Schutz zu nehmen, hat, namentlich in Großbritannien und in Frankreich, die sonderbarsten Versuche erzeugt. Das System der Mutuellisten und der Owen'sche Socialismus in England, der St. Simonianismus und Fourrier's System in Frankreich sind Beispiele neuerer Verbindungen, durch welche man ohne alle Rücksicht auf die rechtlichen und christlich-sittlichen Verhältnisse der Gesellschaft den Zustand der gemeinen Arbeiter zu verbessern unternahm. Weit zweckmäßiger als solche monströse Verbindungen wirken die Vereine zur Ermunterung der Industrie, welche ebenfalls in Großbritannien und Frankreich, außerdem aber auch in mehreren anderen Staaten, namentlich in Oesterreich (Gewerbsvereine zu Wien für Nieder-Oesterreich, zu Prag für Böhmen) *), in Preußen, Sachsen, in

*) Etwas mittelbarer wirkt für einen gleichen Zweck der zu Triest bestehende Verein für den Absatz Inner-österreichischer Produkte.

Braunschweig (seit 1839), und einigen andern Deutschen Staaten gegründet würden und den Zweck haben, durch eingeleitete Producten-Ausstellungen und Vertheilung von Preisen, dann durch mündlichen und schriftlichen Unterricht und durch instructive Sammlungen im gewerblichen Fache Hindernissen zu begegnen, denen der einzelne Industriöse, ja selbst ganze Klassen derselben, nicht gewachsen sind.

Hierher gehören auch die in verschiedenen Staaten (wie namentlich in Oesterreich es mit den in den einzelnen Provinzen bestehenden Handels-Commissionen der Fall ist) eingerichteten Berathungskörper, welche die Bestimmung haben, über wichtige von der öffentlichen Verwaltung vorgelegte Gegenstände aus dem Gebiete der vaterländischen Industrie Gutachten und Vorschläge abzugeben.

Von dem Prohibitiv-Systeme, welches in der größten Ausdehnung in den östlichen Staaten unsers Welttheils, sonst aber in einem gewissen Grade auch in allen andern Ländern, selbst in den industriereichsten Ländern des Europäischen Westens, Anwendung findet, stellt sich an den neuen Zollvereinen eine zweckmäßige, die industriösen Interessen mit jenen der Finanzverwaltung möglichst in Einklang bringende Modification dar. Nebst dem großen Deutschen Zollvereine gehört hieher auch der Hannoveranisch-Braunschweig-Oldenburgische Zoll- und Handelsverein, welchem seit 1. Jänner 1838 auch Lippe-Schaumburg beigetreten ist.

Vorzüglich ist hier der große Deutsche Zollverein zu erwähnen.

Dieser Verein trat am 1. Jänner 1834 ins Leben, als dem bereits früher zwischen Preußen und den beiden Hessen bestandenen Zollvereine auch Baiern und Würtemberg durch den Vertrag vom 22. März 1833, ferner Sachsen durch den Vertrag vom 30. März 1833, und der zwischen Preußen und Kurhessen rücksichtlich einiger Gebiets-Parzellen, dann zwischen den großherzoglich

und herzoglich Sächsischen und zwischen den Schwarzburgischen und Reußischen Häusern am 10. Mai 1833 abgeschlossene Thüringische Zoll- und Handelsverein durch den Vertrag vom 11. Mai 1833 beigetreten waren. Erweitert wurde dieser Deutsche Zollverein noch später durch den mittelst des Vertrages vom 12. Mai 1835 erfolgten Beitritt von Baden, jenen von Nassau (durch Vertrag vom 10. December 1835), von Hessen-Homburg (Vertrag vom 20. Februar 1835) und Frankfurt (Vertrag vom 2. Jänner 1836). Der Verein, welcher bereits mehr als 9.570 □ Meilen mit einer Bevölkerung von nahe an 26 Millionen umfaßt, und eine der industriellen Hauptmächte Europa's geworden, ist vorläufig bis zum Jahre 1842 abgeschlossen. Die Hauptzwecke dieses Vereins bestehen darin, durch Aufhebung aller Zoll-Linien zwischen den einzelnen Vereinsländern den Verkehr zwischen denselben zu erleichtern, durch eine gemeinschaftlich um den ganzen Verein gezogene Zoll-Linie mit möglichster Schonung der eigenen finanziellen Interessen einen passenden Schutz gegen die auswärtige Industrie möglich zu machen*), und durch alles dieses ein regsameres Leben in die vaterländische Industrie zu bringen.

Die beabsichtigten Wirkungen dieses Vereins sind auch eingetreten. Namentlich hat die Manufakturs-Industrie der

*) Die an der gemeinschaftlichen Zoll-Linie eingehobenen Zölle werden unter die einzelnen Vereinsstaaten nach dem Maßstabe ihrer Volksmenge vertheilt, wobei den Finanz-Verwaltungen derselben insbesondere der Vortheil zu Statten kömmt, daß die zu beobachtenden Zollgränzen gegen früher bedeutend abgekürzt sind, und nunmehr auf dem Flächenraum von 9.570 □ Meilen nicht mehr als 1041/5 Meilen betragen, wobei auf etwa 7 3/4 □ Meilen Landes erst 1 Meile vom Gränzzuge ausfällt, während vorher die in den sämmtlichen nun vereinigten Staaten zu bewachende Gränzlinie 2.175 Meilen betragen hatte. Preußen insbesondere hatte bei einem nicht viel über die Hälfte des gegenwärtigen Vereinsgebietes betragenden Länderumfange eine um 20 Meilen längere Zoll-Linie, als jene des Vereins ist.

vereinigten Staaten sich auffallend gehoben. Es haben die bedeutenderen Zweige dieser Industrie an Umfang gegen früher merklich gewonnen, indem, begünstigt durch den größern Markt und den Schutz, welchen der Ausschluß der ausländischen Concurrenz gewährt, nicht nur die älteren Etablissements ihren Betrieb erweiterten, sondern daneben auch eine beträchtliche Zahl neuer Anstalten empor stieg.

Im Ganzen kommen diese Vortheile wohl vorzugsweise den nördlichen, im Gewerbfleiße bereits weiter vorangeschrittenen Theilen des Vereinsmarktes zu Statten, den Preußischen Ländern insbesondere in Bezug auf seine Wollenstoffe und Seidenzeuge, dann seine Eisenwaaren und Zuckerraffinaden und sogenannten kurzen Waaren, dem Königreiche Sachsen aber für seine Baumwollenwaaren und einzelne Gattungen von Wollenzeugen. Aber auch der Süden blieb dabei nicht zurück, man sah auch hier nicht nur ältere Einrichtungen sich erweitern, sondern in kurzer Zeit eine Reihe neuer Etablissements, Spinn-, Webe- und Druckmanufakturen und Rübenzuckerfabriken entstehen, und unter diesen einzelne Anstalten, welche den großartigsten ähnlicher Art in andern Ländern nicht nachstehen.

Die bedeutenden Fortschritte der Production in den verschiedenen Manufakturzweigen des Vereins lassen sich aus der Vergleichung der gegenwärtigen Aus- und Einfuhr mit jener der früheren Jahre entnehmen. So war insbesondere an Baumwollwaaren die Einfuhr in dem Preußisch-Hessischen Vereine während des Zeitraums von 1829—1833 im Durchschnitte 13.090 Zentner, während sie in dem großen Zollvereine in den Jahren 1834—1836 bei einem fast doppelt so großen Marktgebiete nur zwischen 13.800 und 13.500 Centner schwankte. Die Ausfuhr aber war gegen den Durchschnitt der frühern Jahre 1829—1831 (im Preußisch-Hessischen Vereine) in den Jahren 1836 und 1837 im Durchschnitte um 61.000 Zentner gestiegen, was doch gewiß nicht *ganz allein* dem Umstande zugeschrieben werden kann, daß

in dieser letztern Zeit auch Sachsen mit seinem Ueberschusse an Baumwollenprodukten dem Vereine angehörte. Auch die Produktion der Baumwollengespinnste, wiewohl in dem Vereinstarifse nicht mit besonderer Gunst behandelt, machte erhebliche Fortschritte, und man sah selbst neue Spinnereien, vornehmlich in Sachsen und in den südlichen Vereinsländern, entstehen. Aehnliche Erscheinungen bietet das Bereich der Wollwaaren-Manufakturen. Der Ueberschuß der Ausfuhr an wollenen Zeugen, Strumpfwaaren und an Teppichen stieg von 1834—1836 von 39.685 auf 55.427, also um 15.742 Centner, ungeachtet die zu Anfang 1836 dem Vereine beigetretenen Staaten, welche früher ihren Bedarf an dergleichen Waaren größtentheils aus der Fremde bezogen, die Ausfuhr um etwas haben zurücksetzen müssen. Auch hat die einheimische Industrie des Vereins die fast ausschließliche Versorgung des innern Marktes mit Wollenartikeln verschiedener Art gewonnen. Mit feinen Tüchern, welche früher großentheils aus Belgien und Frankreich bezogen wurden, versehen nun den Begehr die Preußischen Manufakturen; in feineren Merinos, in welchen früher die Französischen Ternaux bedeutend concurrirten, so wie in geringeren Geweben dieser Art, gewähren nunmehr die Sächsischen Erzeugnisse völlige Befriedigung, wenn gleich noch Frankreich mit seinen Wollenmousselinen und England mit einigen Modeartikeln (wie z. B. mit Hosenzeugen) in lebhafter Mitbewerbung stehen. Die Preußischen feineren Eisen- und sogenannten kurzen Waaren haben sich eine gleiche Anerkennung erworben.

Auch die Verarbeitung der Seide hat in dem Vereine, und namentlich in Preußen, augenscheinliche Fortschritte gemacht. Im Durchschnitt der Jahre 1832 und 1833 betrug in dem Preußisch-Hessischen Vereine die Einfuhr an Seidenwaaren 1.288 Centner, die Ausfuhr 5.140 Centner, im Jahre 1836 die Einfuhr 1.911, die Ausfuhr 7.182 Centner. Die Einfuhr erhöhte sich demnach um 623 Centner, während die Ausfuhr um 2.042 Centner stieg. Bei den feineren

Eisenwaaren zeigt sich auch eine auffallende Zunahme der Ausfuhr. Selbst bei der Leinenwaaren-Production, wiewohl hier keine erhebliche Concurrenz des Auslandes abzuwehren war, deuten die Zoll-Listen auf eine Abnahme der Gesammteinfuhr und eine Zunahme der Ausfuhr in den Jahren 1834—1836.

Insbesondere haben noch durch die Gründung des großen Zollvereins die Zuckerraffinerien einen höhern Aufschwung genommen. Die verschiedenen in reißender Zunahme früher schon in Preußen und später auch im Süden des Vereins, vornehmlich im Badischen, entstandenen Zuckersiedereien verdrängten fast jede fremde Mitbewerbung. Noch vor wenigen Jahren wurden im Großherzogthume Baden allein an raffinirtem Zucker 70—80.000 Centner eingeführt, während 1836 die Gesammteinfuhr des Vereins an Raffinad- und Kochzucker nur 7.669 Centner betrug. Es war aber auch die Zahl der Raffinerien bis zum Jahre 1835 bereits auf 86 (in Preußen allein 1829—1835 von 42 auf 74) gestiegen, zu welchen in der letzten Zeit noch mehrere, und darunter in Baden 5, neue hinzukamen. Insbesondere erhoben sich seit dem Jahre 1835 im Süden wie im Norden des Vereins eine ganze Reihe von Anstalten, welche entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise mit Bereitung des Zuckers aus Runkelrüben sich beschäftigen. Im Jahre 1836 zählte man in Preußen allein 90, und in den übrigen Vereinsstaaten etwa 32 solcher Fabriken. Bis zum Jahre 1839 war die Gesammtzahl derselben auf 159 gestiegen, von denen 123, deren Produktion bekannt war, ungefähr 145.000 Centner Rohzucker lieferten. Man nimmt an, daß sie überhaupt $1/8$ von dem ganzen Zuckerbedarf der Vereinsstaaten erzeugen.

So wie übrigens die vermehrte Ausfuhr an vollendeten Fabrikaten, so deutet auf der andern Seite auch eine wachsende Einfuhr an Roh- und Halbrohstoffen, die als Hilfs- und Verwandlungsstoffe für die Manufakturen gebraucht werden, auf einen höhern Aufschwung derselben. Dieß gilt insbesondere von der in der letztern Zeit bedeutend

zugenommenen Einfuhr an Baumwollengespinnst, Leinengarn, Schmelz-, Lumpen- und Rohzucker, ferner an Indigo, Baumöl, Thran und mehreren andern Materialwaaren*).

Wenn nun auch die Manufaktur-Industrie der Deutschen Staaten, vornehmlich in Folge eines consequent angewendeten Prohibitiv-Systems, einen unverkennbar höheren Aufschwung genommen hat, so ist es doch jene der Britten, welche unter dem begünstigenden Einflusse ganz eigenthümlicher Conjuncturen noch immer den abgerungenen Vorsprung vor allen Staaten des Welttheils behauptet. Nebst einem vielfach anregenden Patentirungs-Systeme und sorgfältig angewendeten Prohibitiv-Maßregeln ist es vorzüglich der ungeheuere Kapitalienvorrath und die dadurch bis ins Unglaubliche gesteigerte Ausdehnung der Industrie-Unternehmungen, so wie endlich der immense Umfang der Schifffahrt und der Handelsverbindungen der Britten, was jene Erscheinung erklärt.

Die bedeutendsten Zweige der Brittischen Manufaktur-Industrie sind die Baumwoll-, Woll-, Leinen-, Metall- und Seidenmanufakturen. Nach Mac Culloch's und Dieterici's Ansicht verhalten sich die Erzeugungswerthe der Brittischen Manufakturen in Baumwolle, Wolle, Leinenwaaren und Seide zu einander wie die Zahlen 42, 11, 3, 1. Die Brittischen Baumwollen-Manufakturen beschäftigen (nach Baines) mehr als 1½ Millionen Menschen, und gewähren zusammen einen Arbeitsverdienst von beiläufig 180 Millionen Gulden Conv.

*) Umständliche statistische Nachweisungen über den großen Deutschen Zollverein findet man in Dieterici »Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Deutschen Zollverbande von 1831 — 1836, aus amtlichen Quellen dargestellt, Berlin 1838, dann in Berghaus, »das Europäische Staatensystem,« I. Thl. Stuttgart 1839, S. 92, 93 und 694 — 725, und in Nebenius (»Ueber die Wirkungen des großen Deutschen Zollvereins«) in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1840, I.

Münze. Der Verbrauch von roher Baumwolle war im Jahre 1835, 330,829.834 Pfund, welches Quantum sich zu dem von den Manufakturen Frankreichs, Oesterreichs und der Deutschen Zollvereinsländer (nach Dieterici) verarbeiteten Baumwoll-Rohstoffe verhält, wie 17 zu 2, 1,05, 1,0. Der Werth der daraus verfertigten Fabrikate betrug 31,400.000 Pfund Sterling, wovon für 18,541.926 Pfund Sterling ausgeführt wurde, und zwar an Garn (Twist) 82,457.888 Pfund im Werthe von 6,012.600 Pfund Sterling, und 480,958.896 Yards gewebte Zeuge verschiedener Art, wobei die vielen Taschentücher, dann Strumpfwaaren, Blonden und Bänder gar nicht gerechnet sind. Die Grafschaft Lancaster (in England) liefert allein $^1/_3$ aller Brittischen Baumwollwaaren.

Seit dem Jahre 1837 werden die Baumwollwaaren großentheils durch die feineren Schafwollwaaren, besonders die Mousselines de laine verdrängt. Die hierdurch herbeigeführte Verminderung des Verbrauchs an Baumwollwaaren soll gegen früher in Großbritannien und in Frankreich $^2/_5$, in Oesterreich und in den Deutschen Staaten $^1/_3$ betragen. Nach den neuesten Parlamentsverhandlungen hat der Brittische Staat wirklich im Jahre 1839 um 100 Millionen Pfund rohe Baumwolle weniger eingeführt als im Jahre 1838, um 36 $^1/_2$ Millionen Pfund weniger versponnen, und an Twist allein um etwa 15 Millionen Pfund weniger ausgeführt.

Die Brittischen Wollmanufakturen, welche, ungeachtet der starken Brittischen Schafzucht, noch den größten Theil ihres rohen Materials vom Auslande einführen*), liefern ein jährliches Gesammterzeugniß von beiläufig 10 Millionen Pfund Sterling. Der Werth der im Jahre 1834

*) Im Jahre 1837 wurden überhaupt 48,388.292 Pfund eingeführt, worunter 19,705.492 Pfund aus Deutschland kamen, 7,060.528 Pfunde waren Australische, und 6,114.945 Pfund Russische Wolle.

mächte zu betrachten, welche durch die Industrie ihrer Völker sich zur gewerblich commerziellen Selbstständigkeit erhoben haben. Man braucht nur die Menge und vielseitige Vertheilung der Gewerbsarten in diesem Staate zu betrachten, wie sie uns von Keeß (in seiner Darstellung des Oesterr. Gewerbs- und Fabrikenwesens) und von Becher (in dem in seiner Handelsgeographie gegebenen lichtvollen Auszuge aus diesem Werke) vorgeführt werden, und jene Anerkennung zu erwägen, welche Oesterreichische und darunter insbesondere Böhmische Gewerbsprodukte (namentlich Glaswaaren jeder Art, Porzellain in den gefälligsten Formen, Blonden und Tüllspitzen, Mousseline in den prächtigsten Farbenmustern, Leinwanden und gezogene Tischzeuge, Eisen- und Stahlwaaren, musikalische, optische und chirurgische Instrumente von der höchsten Vollendung) auf alle fremden Märkten finden, um die hohe Stufe der Vollkommenheit, welche das Oesterreichische Gewerbswesen, ungeachtet der Rivalität des Deutschen Zollvereins, in der neuesten Zeit errungen hat und fortan behauptet, deutlich zu erkennen.

Noch muß hier der Russischen so wie der Schwedischen Fabriks-Industrie wegen der fortwährenden schnellen Zunahme der zu deren Förderung bestimmten Etablissements, Erwähnung geschehen. Bis zum Jahre 1828 hatte sich die Zahl der Russischen Fabriken, welche im Jahre 1812 erst 2.331 (mit 119.000 Arbeitern) betrug, auf mehr als 6.000 (mit 250.000 Arbeitern) gehoben, und es befanden sich im Jahre 1831 bei den sämmtlichen Fabrikanstalten schon 100 Dampfmaschinen in Bewegung. Insbesondere hat sich die Zahl der Wollmanufakturen seit dem Jahre 1820 von 181 auf 400 vermehrt. Die meisten Fabriken sind im Gouvernement Moskwa (430), im Gouvernement Wladimir (430), Gouvernement Nischegorod (300) und Saratow (235). Ueberhaupt fällt von der ganzen Anzahl der Russischen Städte, über 2000, welche eigentlich

der Sitz der Manufaktur-Industrie im Reiche sind, nach Bulgarin *) $^8/_9$ auf die Europäischen Gouvernements.

In Schweden stieg **) während des Jahres 1838 die Zahl der Fabriken von 2.047 auf 2.104 und die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter von 13.948 auf 14.211. Der ganze Werthbelauf der Fabricate, welcher im Jahre 1828 7,915.089 Rthlr. Schw. Bco. war, hatte sich im Jahre 1838 bis auf 13.090.089 Rthlr. gehoben.

c.

Der Handel (die commerzielle Produktion) wird gegenwärtig zwar nirgends in den Europäischen Staaten als die ausschließliche oder auch nur als die hauptsächlichste Quelle des Nationalwohlstandes betrachtet, deren Erweiterung (Freiheit) die Existenz aller der übrigen Zweige der industriellen Thätigkeit im Collisionsfalle aufgeopfert werden müßte. Selbst in Großbritannien, wo wegen der eigenthümlichen Lage des Gebiets und der ganzen früheren Geschichte des Staates gewisse Nationalsympathien für diesen Zweig der Industrie vorhanden sind, kann es nunmehr lediglich als die Sache einzelner Parteigänger betrachtet werden, eine allgemeine und unbedingte Handelsfreiheit als den eigentlichen und letzten Zweck aller wirthschaftlichen Einrichtungen und Regierungsmaßregeln darstellen zu wollen ***). Wohl aber wird sonst der Handel aller der

*) Rußland in historischer, statistischer, geographischer und literarischer Beziehung von Thadd. Bulgarin. Uebersetzt von H. von Brakel. 1. Band. Statistik. Leipzig 1831.

**) Nach dem seit Jänner 1840 zu Stockholm erscheinenden »Volksblatt.«

***) Wenn neuerlich ein aus Deutschland zurückgekehrter Commissär Brittischer Handelsleute, nachdem er über die Deutschen Zustände, und namentlich über die Lage und Hülfsmittel des großen Deutschen Zollvereins sich unterrichtet hatte, die Deutschen in seinem gedruckten Berichte überreden wollte, ihr Heil in einer den Britten eingeräumten unbedingten Handelsfreiheit zu suchen, so wurde in einigen

Aufmerksamkeit gewürdigt, welche er als eines der Hauptmittel zur Beförderung der urproduktiven sowohl als der veredelnden Produktion verdient. Es wird daher nicht nur der innere Verkehr in den einzelnen Staaten von allen in herkömmlichen Einrichtungen oder territorialen Eigenthümlichkeiten liegenden Hindernissen möglichst befreit, sondern auch der Handel mit fremden Staaten unter der Bedingung, daß das richtige Verhältniß der commerziellen Thätigkeit zu den übrigen und eigentlichen Zweigen der Produktion nicht aus dem Gesichte verloren werde, auf das Thunlichste erleichtert. Für beide diese Zwecke dient insbesondere alles dasjenige, was neuerlich in unsern Staaten für die Verbesserung der Communicationswege, und für die Ausgleichung der Maaß- und Münzsysteme der einzelnen Staaten geschehen ist.

In ersterer Beziehung verdient das neue Eisenbahn- und Dampffahrtswesen, dann der verbesserte Straßenbau in verschiedenen Europäischen Gebirgsländern eine auszeichnende Erwähnung.

Nachdem in der frühern Zeit unter allen Europäischen Staaten Großbritannien allein durch längere Zeit die Vortheile des Eisenbahnwesens genossen, haben nunmehr auch in den übrigen Staaten des Welttheils, und zwar mit jedem kommenden Jahre häufiger, sich Actiengesellschaften gebildet, um zur Verbindung wichtiger Handelsplätze Eisenbahnanlagen zu begründen.

Die Staaten des Continents, welche in diesem Stücke am meisten entweder wirklich geleistet oder zu leisten sich

hierauf erschienenen Gegenartikeln aus Deutschland dieser Wortführer des Englischen Interesses seiner inconsequenten Argumentation deutlich überwiesen, und insbesondere ganz einfach erinnert, nur zuvörderst seine Landsleute zu überreden, daß sie durch Aufhebung ihrer Korngesetze das Beispiel einer eingeräumten allgemeinen Handelsfreiheit geben mögen.

vorgesetzt haben, sind Oesterreich, Sachsen, Baiern, Belgien, Preußen, Frankreich, Rußland.

In Oesterreich, wo die erste größere Eisenbahn des Continents (es ist dies jene zwischen der Moldau bei Budweis und der Donau bei Linz im Jahre 1832 beendigte und blos mit Pferden befahrbare) ausgeführt wurde, ist seitdem nicht nur die Fortsetzung dieser Bahn bis Gmunden (1836) erfolgt, sondern es sind auch verschiedene andere noch großartigere auf Bewegung mit Dampfkraft berechnete Unternehmungen dieser Art zum Theile bereits begonnen und mehr oder weniger vorgerückt, zum Theile im Projekte vorhanden und der nächsten Zukunft zur Ausführung vorbehalten. Am weitesten vorgeschritten ist bereits die Ferdinands-Nordbahn, die von Wien über Brünn und Olmütz nach Galizien geführt wird, und Seitenbahnen nach Preßburg und Prag erhalten soll. Sie wird bereits bis Brünn (22 Meilen) regelmäßig befahren. Bereits begonnen sind und setzen schon ihre Actien in Umlauf die Wien-Raaber und die Mailand-Venediger Bahn. Diese letztere erhält insbesondere eine sehr kostbare 1870 Fuß lange, auf 252 Bögen ruhende Brücke über die Lagunen bei Venedig, und wird im Ganzen, nebst der Flügelbahn von Treviglio nach Bergamo eine Länge von 39 1/4 Deutschen Meilen haben. Außer einigen andern weniger umfangreichen Eisenbahnprojekten, wie es z. B. die Wien-Preßburger (auf dem rechten Donauufer) ist, liegen noch zwei Projekte von der größten Ausdehnung zur baldigen Realisirung vor. Das eine ist das einer Bahn zur Verbindung der wichtigsten Handelsplätze der Monarchie, Wien und Triest, welche ebenfalls, mit Ausnahme einer kleinen Strecke im Krainer Gebirge, mit Dampfwägen befahrbar sein wird, das andere betrifft ein großes Eisenbahnsystem, welches Wien zunächst mit der Budweis-Linzer Bahn bei Budweis, dann weiter mit Prag, ferner mit den vier Badeörtern Marienbad, Franzensbrunn, Karlsbad und Teplitz, wie auch mit den bedeutendsten Gutskörpern des Königreichs

Böhmen verbinden, sich an die bestehenden Eisenbahnen der Nachbarstaaten, namentlich Sachsen und Baiern, anschließen und mittelst des Donau-Main-Canals eine Verbindung mit dem Rhein und dem Bodensee, und auf diese Weise mit der Schweiz, Belgien und den Niederlanden herstellen soll.

In den übrigen Deutschen Staaten war die erste Eisenbahn, welche mit Dampf befahren wurde, die in Baiern zwischen Nürnberg und Fürth. Sie ward im Jahre 1835 beendigt. Die erste größere in Deutschland ausgeführte Dampfeisenbahn aber war die Dresden-Leipziger Eisenbahn in Sachsen. Sie war im Jahre 1839 bereits durchaus befahrbar, und soll nun auch zur Verbindung von Magdeburg und Berlin bis an die Preuß. Gränze fortgesetzt werden. Sie hat in der Gegend von Meißen einen Tunnel von 1/8 Meile Länge. In Preußen besteht bisher nur eine fertige Bahn zwischen Berlin und Potsdam, welche mit Locomotiven befahren wird, jedoch sind Bahnen in Antrag zwischen Berlin und Magdeburg, von Berlin nach Stettin und Frankfurt a.d.O., wie auch von Berlin nach Kassel und an den Rhein, endlich von Köln an die Belgische Gränze zur Verbindung mit Antwerpen.

Sonst sind in Deutschland noch folgende Bahnen projektirt: eine von München nach Nürnberg und weiter bis an die Sächsische Gränze, und eine von München nach Augsburg und Landau am Bodensee, eine von Frankfurt nach Mainz und Wiesbaden, eine von Mannheim nach Basel (bereits 1836 von der Badischen Regierung genehmigt), eine von Hamburg nach Lübeck und Hannover, endlich ein Bahnsystem, um Stuttgart mit Heilbronn, Ulm und Friedrichshafen, und auf diese Art mit dem Rhein, der Donau und dem Bodensee zu verbinden.

In den Niederlanden ward die Amsterdam-Harlemer Bahn am 24. September 1839 eröffnet.

In Belgien besteht bereits eine mit Dampfwagen befahrbare Bahn zwischen Brüssel und Antwerpen, und es ist auch bereits der Anfang zu einer Verbindungsbahn zwi-

schen Brüssel und Paris über Lille gemacht. Am 18. Mai 1840 ward bereits von dieser letztern eine Section von 20.625 Metres zur Fahrt eröffnet. Die ganze Länge derselben wird bis an die Französische Gränze 82.322 Metres betragen.

In Frankreich bestehen bisher Bahnen von Paris nach St. Germain (mit Dampfwagen befahrbar), von St. Etienne bis zur Loire, von Lyon nach St. Etienne, und von St. Etienne nach Andrezieux. Vorgeschlagen sind außerdem noch Bahnen von Paris nach Lille und weiter an die Belgische Gränze, wie auch über Brüssel nach Straßburg; von Paris nach Marseille; von Paris nach Rouen (worüber der Minister des Innern im Monat Mai 1840 bereits einen Gesetzentwurf an die Kammern gebracht hat).

In Rußland wird eine Eisenbahn zwischen St. Petersburg und Zarskojeselo seit dem Jahre 1837 mit Locomotiven befahren. Ueberdies ist die Unternehmung einer Bahn *) vorgeschlagen, welche St. Petersburg mit Moskau und Odessa verbinden würde, und mit einem Aufwande von 300 Mill. Rubel in 10 Jahren ausgeführt werden könnte.

Die bei weitem bedeutendsten Eisenbahnen sind jedoch allerdings die Brittischen. Die seit dem Jahre 1833 fertig gewordenen oder doch begonnenen und durchaus mit Dampfwagen befahrenen Bahnen sind: 1. die von Birmingham nach Manchester 112½ Englische Meilen lang, begonnen 1833. Sie hat 10 Tunnels, worunter einer 1¼ Meile lang; 2. von Newcastle nach Carlisle, 62 Meilen lang, im Jahre 1834 begonnen; 3. von Dublin nach Kingtown, 6 Englische Meilen lang, im Jahre 1834 eröffnet; 4. von Bristol nach Glocestershire, 9 Englische Meilen lang, 1835 vollendet; 5. von London nach Greenwich, 4 Englische Meilen lang, 1835 vollendet; die Fahrt wird in 5 Minuten zurückgelegt, und kostet einen Sixpence; 6. von London nach Southampton, 75 Englische Meilen lang; 7. von Bath nach Bristol, 120

*) Von dem leider inzwischen in Philadelphia verstorbenen Professor Gerstner.

Englische Meilen lang, beide 1835 angefangen; 8. von London nach Birmingham, $111\frac{1}{2}$ Englische Meilen lang, 1835 vollendet. Außerdem sind noch im Werke Bahnen von London nach York und Cambridge, Newcastle und Edinburg (500 Englische Meilen lang) und Glasgow; ferner von London nach Liverpool, und von Dublin bis Begin, gegenüber der Insel Valentia (200 Meilen lang).

Auch mehrere Canalbauten waren in der letztern Zeit in verschiedenen Staaten unseres Welttheils in Vorschlag gebracht worden, wie z. B. der Donau-Main-Canal zur Verbindung des Rheins mit der Donau, und somit der Nordsee mit den schwarzen und mittelländischen Meere. Allein die neuesten Eisenbahnunternehmungen und die Locomotive haben die Canalsache von dem Markte der Tagesangelegenheiten völlig verdrängt.

Wohl aber ist die Dampfschifffahrt auf den größern Flüssen und den Küstenmeeren in der letztern Zeit viel lebhafter geworden. So werden regelmäßige Dampffahrten auf der Donau, nach der ganzen Länge von Ulm bis ins schwarze Meer, und umgekehrt unterhalten, welche in den Sommermonaten mehreremal die Woche von den wichtigsten Punkten, wie von Wien, Pesth, Linz, Regensburg, abgehen. Noch lebhafter ist die Dampfschiffahrt auf dem Rhein. Einen Begriff davon gewährt die in öffentlichen Blättern vom Mai 1840 enthaltene Nachricht, daß in Coblenz täglich 10 Dampfschiffe zusammentreffen, welche in entgegengesetzten Richtungen von Basel bis Rotterdam ab- und zugehen. Ueberdies wechseln regelmäßig Dampfboote zwischen Triest und Venedig, zwischen Triest, den jonischen Inseln und Constantinopel, zwischen Neapel und Palermo, Marseille und Neapel, Dover und Calais, Rotterdam und London; von St. Petersburg nach Riga, Stettin, Kopenhagen, Hamburg.

Von großer Wichtigkeit für den Europäischen Verkehr sind auch jene Straßenzüge, welche in den gerade in der Mitte des Welttheils gelegenen Hochalpenländern, in der Schweiz, Tirol und Oberitalien neuerlichst

hergestellt worden. In der Schweiz bauten die Cantone Uri und Tessin die neue St. Gotthards-Straße; Graubündten öffnete die Pässe über den Splügen und Bernhardin; Basel baute die Kunststraßen über den obern und untern Hauenstein, welche die nördlichen Straßenzüge mit der Gotthardsstraße und Italien in Verbindung setzen, und Wallis unternimmt den Bau über den großen St. Bernhard.

Unter die großartigen neuen Gebirgsstraßen in Oberitalien und Tirol gehören außer den bereits in einer frühern Zeit dem größten Theile nach ausgeführten beiden kostspieligen und kühnen Straßenzügen von Lecco längs des Comersees östlichem Gestade über Belluno und das Maria-Thal, über Chiavenna und den 5.899 Fuß hohen Splügen in der Schweiz, dann dem alle Hindernisse der Schnee- und Gletscherregion besiegenden, gegenwärtig höchsten Europäischen Straßenübergang von Colico durch das Valtellin über das 8.840 Fuß hohe Stilfserjoch nach Spanding im Etschthal in Tirol, noch folgende: der Straßenzug von Schio durch die Vallarsa nach Roveredo im Etschthale in Tirol; jener der sogenannten Strada d'Allemagna von Conegliano über Ceneda in das Piavethal nach Piave di Cadore, und von dort über Cortina d'Ampezzo nach Tolbach in Tirol; die große Straßenanlage von Udine über Ospedaletto durch die Thäler des Tagliamento und der Fella nach Pontafel, endlich jene von Treviso über Odezza, Lattesana nach Porto Rogaro.

Zur Unterstützung des auswärtigen Handels der Europäischen Staaten dienen auch mehrere neuere Handels- und sonstige Staatsverträge.

Unter diese Verträge gehört vor Allem jener Zollvereinsvertrag vom Jahre 1833 *), durch welchen sich 17 Deutsche Staaten mit einem Gesammtgebiete von 8.132 □ Meilen und mehr als 26 Millionen Einwohnern verbunden haben, alle Zollschranken gegenseitig aufzuheben.

*) S. oben.

Eine ähnliche Verbindung ist jener zwischen Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Lippe-Schaumburg bestehende Handelsvereinsvertrag vom Jahre 1837.

Ferner gehören hieher die neuerlich zwischen dem großen deutschen Zollvereine und verschiedenen anderen Staaten zur allmähligen Annäherung und Ausgleichung der gegenseitigen Zoll- und Verkehrssysteme abgeschlossenen Verträge, wie es namentlich die Schiffahrtsconvention mit den Niederlanden vom Jahre 1837, dann die unterm 1. November 1837 mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig getroffene Uebereinkunft, ferner die mit den Niederlanden unterm 20. April 1839 und mit der freien Stadt Hamburg zu Anfang des Jahres 1840 rücksichtlich mehrerer Artikel des gegenseitigen Verkehrs eingegangenen Zollerleichterungsverträge sind.

Unter den Münzconventionen der neuesten Zeit ist endlich vornehmlich jene Uebereinkunft zu erwähnen, welche Baiern und Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und die freie Stadt Frankfurt im Jahre 1837 zu München getroffen haben, und welcher später noch Sachsen-Meiningen, wie auch Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen beitraten. In dieser Uebereinkunft machten sich die contrahirenden Staaten verbindlich, in ihren künftigen Ausmünzungen den $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß (das Markgewicht zu 233.855 Gramme gerechnet), den Feingehalt des Silbers zu $\frac{9}{10}$ nebst $\frac{1}{10}$ Kupfer, sodann unter Beibehaltung der Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzern, als Hauptmünzen vor der Hand Guldenstücke und Halbeguldenstücke von bestimmter Form und Zeichnung anzunehmen; wodurch man den Vortheil erreichte, das eigene (Süddeutsche) Münzsystem mit dem Preußisch-Hessischen (Norddeutschen) 14 Thalersysteme auszugleichen und somit eine Ausgleichung für den ganzen Zollverein herzustellen, indem nunmehr der Preußische Thaler genau $1\frac{3}{4}$ Gulden gleichsteht. Die contrahirenden Staaten machten sich ferner verbindlich, bis zum 1. Ja-

nuar 1839 nach dem Maßstabe ihrer Theilnahme an den Zollrevenüen, und also ihrer Bevölkerung, eine Summe von 6 Millionen Gulden und zwar 4 Millionen in Gulden-, und 2 Millionen in Halbengulden-Stücken, und für die folgenden 3 Jahre jährlich weitere 4 Millionen in Gulden- und Halbengulden-Stücken nach demselben Verhältnisse neu auszuprägen.

Auf ähnliche Weise ist auch für den Zollverein durch die im Jahre 1839 erfolgte Annahme des Kilogrammen-Gewichtes als Zollgewicht eine gewisse Gleichförmigkeit im Gewichtssysteme erreicht worden.

Begreiflich ist bei solcher Vermehrung der Beförderungsmittel für den Handel, daß sich derselbe auch nicht nur als innerer Verkehr in den einzelnen Staaten, sondern auch als auswärtiger oder eigentlicher Völkerverkehr vielseitig erweitern müßte.

Für den innern Handel entfallen zwar alle Zahlen, welche das Quantum oder den Werth der bei demselben jährlich umgesetzten Waaren genauer auszudrücken geeignet wären. Bei dem auswärtigen Handel aber, für welchen schon wegen eines finanziellen Interesses öffentliche Verzeichnisse über die periodisch ein- und ausgeführten Waaren gehalten werden, lassen sich eher solche Zahlen geben. So betrug die Brittische Ausfuhr nach ämtlichen Angaben im Jahre 1838 105,170.549 Pf. Sterl., die Einfuhr 61,268.320 Pf. Sterl., während im Jahre 1833 die Ausfuhr 76,071.572, die Einfuhr 44,586.242 Pfd. Sterling, im Jahre 1828 die erstere 61,957.000, die letztere 43,396.000 Pfd. Sterling, im Jahre 1790 aber beziehungsweise nur 18,544.204 und 17,783.572 Pfd. Sterling betrug. Die Handelsmarine Großbritanniens bestand im Jahre 1838 aus 26.037 Schiffen mit 2,761.018 Tonnen Trächtigkeit, im Jahre 1790 dagegen aus 15.015 Schiffen mit 1,460.000 Tonnen Trächtigkeit *). Was die Einfuhr betrifft, so kann man für die neuere Zeit

*) S. Bl. d. Hamburger Börsenhalle vom 10. März 1840.

die eine Hälfte des Betrags auf rohe Stoffe zur Verarbeitung für die Brittische Industrie, vornehmlich Baumwolle *), Wolle, Seide, Flachs, Hanf, Indigo, Krapp, Cochenille, Zink, Häute, und die andere Hälfte auf Lebensbedürfnisse und Colonialwaaren für den unmittelbaren Genuß rechnen.

In Frankreich wurde nach der von der Zollverwaltung herausgegebenen Uebersicht von dem Handel und Verkehr Frankreichs mit seinen Colonien und den fremden Mächten im Laufe des Jahres 1833

eingeführt zur See für 467,117.179 Franken,
zu Lande . . 226 158.573 "

in Summa für . . . . . 693 275.752 Fr.

ausgeführt zur See an Urstoffen für 205,328.085 Frank.
» Fabrikaten " 345,080.475 »
zu Lande an Urstoffen " 58,501.568 »
» Fabrikaten " 157,406.185 »

in Summa an Urstoffen für 263,829 653 Fr.
» Fabrikaten — 502,486.660 »

durchgeführt an Urstoffen:
auf Französ. Schiff. für 25,762 961 Fr.
» fremden Schiffen für 1,011 950 Fr.
zu Lande für . . . 20,358.112 Fr.

in Summa an Urstoffen für . . . 47,033.023 Fr.

an Fabrikaten:
auf Französ. Schiff. für 9,762.189 Fr.
" fremd. Schiffen für 27,236.083 Fr.
zu Lande für . . . 23,839.760 Fr.

in Summa an Fabrikaten für . . 60.838.032 Fr.

Schiffahrt:

Es liefen ein:

Französ. Schiffe	3.561	mit	358.157	Tonnen	Last
fremde "	5.115	»	622.735	"	"
Zusammen	8.676	"	980.892	"	"

*) S. oben.

Es liefen aus:

Französ. Schiffe	3.675	mit	318.840	Tonnen	Last
fremde "	4.580	"	464.028	"	"
Zusammen	8.255	"	782.868	"	"

In Oesterreich war nach den von Becher aus den Zolllisten gezogenen Uebersichten der Totalwerth der im auswärtigen Verkehr begriffenen Waaren im Jahre 1833—1834 bereits auf 218,874.300 Gulden Conv. Mze. gestiegen, wovon 107,781.390 Gulden auf die Einfuhr, und 111,092.910 Gulden auf die Ausfuhr fiel. Die bedeutendsten Einfuhrartikel waren Materialwaaren (48,337.810 Guld.), Baumwolle (10,220.320 Guld.), Garn aller Art (8,762.780 Guld.), Vieh (5,600.280 Gulden), rohe Felle, Pelzwerk und Leder (5,320.100 Gulden).

In Rußland betrug in den 10 Jahren 1814—1823 im Durchschnitte die jährliche Gesammteinfuhr 164,690.471 Rub. Pap., die jährliche Gesammtausfuhr 218,189.442 Rub. Pap. In dem Zeitraume von 1824—1833 dagegen die jährliche Einfuhr 195,184.461, die jährliche Ausfuhr 230,739.900 Rub. Pap. Die Zahl der aus den 36 Häfen des Russischen Reiches in jenem erstbezeichneten Zeitraume jährlich ausgelaufenen Schiffe war 3.962, in dem letzteren Zeitraume dagegen war sie bereits auf 4.557 gestiegen. Eben so war in Bezug auf dieselben Zeiträume die Zahl der eingelaufenen Schiffe von 4.032 auf 4.524 gestiegen. Im Jahre 1839 betrug (nach den von dem Departement des auswärtigen Handels veröffentlichten Tabellen) die Gesammtausfuhr 341,898.679 Bankrubel, um 28,372.992 Rub. mehr als im Jahre 1838, die Einfuhr 249,152.466 Rubel. Die Hauptartikel der Ausfuhr waren: Getreide (für 88,259.596 Rubel), Hanf, rohe und verarbeitete Häute, insbesondere Juften, Flachs, Rindstalg; jene der Einfuhr: rohe und gesponnene Baumwolle (800.649 Pf.), Sandzucker (1,594.207 Pfund), Farbematerialien (für 20,947.380 Rub.), Weine (für 20,288.829 Rub.), Seiden-, Baumwollen-, Leinen- und Wollenzeuge (f. 38,708.977 Rub.).

In Schweden hat sich der auswärtige Handel in der

letztern Zeit auch auffallend gehoben. Es läßt sich dieses aus der Vermehrung der Zolleinnahme schließen. Diese hat im Jahre 1810 (vom Seehandel) 1,632.135 Rthlr. Schw. Bco. betragen, und war bis zum J. 1838 auf 3,987.174 Rthlr. gestiegen.

Was den Handel der Deutschen Zollvereinsstaaten betrifft, so zeigen die Zolllisten, daß während der Zeit des Bestehens dieses Vereins der auswärtige Verkehr eines jeden einzelnen Vereinslandes, einschließlich seines Handels mit anderen Vereinsstaaten, sich in Vergleichung mit dem früheren Ein- und Ausfuhrhandel vor dem Entstehen des Vereins bedeutend vermehrt habe, wenn gleich der frühere Verkehr mancher einzelnen Vereinsländer mit andern dem Vereine nicht angehörenden Staaten, insbesondere mit Großbritannien, und darunter wieder insbesondere der Einfuhrhandel, gegen den jetzigen Verkehr derselben gehalten, von größerem Umfange gewesen sein mochte *).

Indeß vermehrt sich auch in Bezug auf den Verein selbst die Einfuhr alljährlich, wenigstens in den wichtigsten Artikeln und im Ganzen genommen. So war die Einfuhr

	im J. 1837:	Im J. 1838:
Steinkohlen	1,575.461 Ctr.	1,992.509 Ctr.
Geschmiedetes Eisen, Eisenbahnschienen Stahl, Eisenblech ꝛc.	170.425 "	392.909 »
Baumwollgarn und Watten	321.940 »	357.301 »
Rohzucker für vereinsländische Siedereien . . .	866.363 »	1,049.632 »
Anderer Zucker	9.621 »	37.812 »
Unverarbeiteter Tabak . .	184.840 »	200.634 »
Wein und Most . . .	177.767 »	205.332 »
Südfrüchte	122.546 »	143.071 »
Kaffee und Kaffeesurrogate, auch Cacao in Bohnen	538.918 »	573.812 »

*) S. Nebenius: »Ueber die Wirkungen des großen Deutschen Zollvereins ꝛc.« in der deutschen Vierteljahrsschrift Nr. 1, 1840.

§. 23.

Finanzverwaltung; a) ordentlicher, b) außerordentlicher Finanzzustand.

(Zu §§. 47 und 48, S. 200 — 229. II.)

a.

Die Gesammteinnahme der Europäischen Staaten, und eben so die Gesammtausgabe derselben, wird von Schubert *) zu der runden Summe von 1,100.000.000 Preuß. Thaler (7 Thaler = 10 Gulden Conv. Mze., oder 12 Gulden alter Reichswährung oder 12¼ vereinsländischen Gulden angenommen). Von jener Gesammteinnahme gehen etwa 150 Millionen Thaler aus den Domänen, Forsten und Bergwerken, und die übrigen 950 Millionen aus den direkten und indirekten Steuern und Abgaben unter allen Titeln ein. Von den Gesammtausgaben der Europäischen Staaten aber fällt ein Antheil von 480 Millionen Thaler (etwas mehr als 5/12 vom Ganzen) auf die nothwendige Verzinsung und allmählige Tilgung der Staatsschulden. Von den übrig bleibenden 620 Millionen werden 350 (beinahe ⅓) für die Unterhaltung der Kriegsmacht erfordert, und die letzten 270 Millionen (nicht volle 3/12) werden auf die Hofhaltung der regierenden Fürsten, auf die auswärtigen Angelegenheiten, die Rechtspflege, die Polizei, den Cultus und den Unterricht verwendet.

Einen Ueberblick über den ordentlichen Finanzetat der bedeutenderen Europäischen Staaten für die letzteren Zeiten gewähren die nachstehenden Daten.

In Großbritannien betrugen die gesammten Staatseinnahmen für das mit 5. Januar endende Verwaltungsjahr

	Pfund Sterling.		Pfund Sterling.
18³²/₃,	51,686.822	die Gesammtausgabe	50,385.118
18³³/₄,	46,271.856	» » »	44,758.242
18³⁴/₅,	46,509.856	» » »	44,901.700
18³⁵/₆,	42,691.364	» » »	41,891.364
18³⁶/₇,	42,667.875	» » »	42,283.202

*) Staatskunde, 1 Thl. Königsberg, 1835.

Für das Verwaltungsjahr 1837/8 wurden die Bruttoeinnahmen auf 48,453.500, und die Ausgaben auf 46,889.000 Pf. Sterling, für das Jahr 1839/40 aber in ähnlicher Art die Einnahmen auf 50,592.653, die Ausgaben auf 51,319.113 Pf. Sterling berechnet. Im Jahre 1837 lieferten zu den Staatseinkünften der Zoll und die Accise die Summe von 35,884.000 Pf. Sterling. Die Verzinsung der öffentlichen Schuld erforderte dagegen einen Aufwand von 30,720.000 Pf. Sterling. Insbesondere ward im December 1837 die Civilliste der Königinn Victoria auf 385.000 Pf. Sterling festgesetzt.

In Frankreich betrugen die wirklichen Staatseinkünfte

	Franken.		Franken.
im J. 1832,	997,144.256,	die wirkl. Ausgab.	1.175,814.776
» 1833,	990,000.000	» » »	1.132,064.176
» 1834,	983,669.307	» » »	1.034,998.336
» 1835,	993,792.422	» » »	1.024,159.075
» 1836,	— — —	» » »	1.049,121.696
» 1837,	1.056,000.000	» » »	1.086,600.000
» 1838,	1.076,419.150 *)	» »	1.061,037.122
» 1839,	1.070,917.000	» » »	1.053,917.930

Die indirekten Steuern (mit Inbegriff der Douaneneinkünfte) gaben 1838 eine wirkliche Einnahme von 391,836.766 Franken; die direkten Steuern eine von 387,223.796 Franken. Die Verzinsung der Staatsschuld erforderte 271,739.896 Franken. Die Einhebung der Steuern kostete im Jahre 1839, 128,000.000 Franken.

In Belgien betrug das Budget der Einnahmen für das Jahr

1838,	97,029.442 Fr.,	das der Ausgaben	96,996.362 Fr.,
1839,	99,527.856 »	» » »	99,502.982 »
1840,	101,635.569 »	» » »	101,312.335 »

Von den Ausgaben kamen auf die Schuld 15,024.870, und auf den Kriegsetat 49,829.000 Franken. Für das

*) Nach dem Moniteur vom 18. März 1840 betrugen jedoch die wirklichen Einnahmen des Jahres 1838, 1.111,376.886 Franken.

Jahr 1841 waren die Staatseinnahmen auf 104,899.097 Fr. veranschlagt worden.

In den Niederlanden belief sich das Budget des ordentlichen oder gewöhnlichen Staatsaufwandes im Jahre 1837 auf 44,617.000 Gulden (Holl.), zu welchem jedoch noch das außerordentliche Ausgabenbudget für den Krieg und die Marine mit beiläufig 10 Millionen Gulden hinzukam. Die Einnahmen betrugen etwa 44 1/4 Millionen Gulden. Für das Jahr 1839 war das ordentliche Budget der Einnahmen auf 44,285.193 Gulden, das der Ausgaben auf 44,249.264 Gulden angesetzt. Für das Jahr 1840 wurden die Gesammtausgaben in der Sitzung der Generalstaaten vom 18. März 1840 auf 58,227.215 Gulden veranschlagt.

Spaniens öffentliche Einkünfte wurden für das Jahr 1837 zu 800,060.000 Realen, die Ausgaben zu 1.900,000.000 Realen, 1839 zu 715,096.838 Realen, die Ausgaben zu 1.650,301.974 Realen veranschlagt. Von den Ausgaben nahmen das ordentliche und außerordentliche Budget des Kriegs 771,843.660, und die Verzinsung und Amortisirung der innern und auswärtigen Schuld 301,858.451 Realen hinweg.

Für Oesterreich beträgt das Gesammteinkommen des Staates, nach Springer (Statistik des österr. Kaiserstaates. Wien 1840. II. Band, S. 181 — 219) beiläufig 136 Millionen Gulden C. M., wozu nach einem Durchschnitte von mehren Jahren die directen Steuern 48,200.000 die indirecten Abgaben 83,800.000, die Staats- und öffentlichen Fonds-Güter 4,000.000 Gulden beitragen. Von Fränzl *) wird das Brutto-Einkommen des Staates auf circa 200,000.000 Gulden Conv. Münze (von den direkten Steuern 49 Millionen, den indirekten Steuern 112 Millionen, von den Domänen, Regalien und Staatsfabriken 39,100.000 Gulden) berechnet, von welchem nach Abschlag

*) Statistik 2. Bd. Wien 1839. S. 382, 383.

der Einhebungskosten pr. 68,900.000 Gulden (900.000 Gulden bei den sämmtlichen directen Steuern, und das Uebrige bei den Gefällen und indirecten Steuern) eine Summe von etwa 132,000.000 Gulden als reine Einnahme sich darstellt. Dazu dürften (wie Fränzl bemerkt) die beiden Provinzen Oesterreich (ob und unter der Enns) zusammen einige 20 Millionen, die böhmischen Länder (Böhmen, Mähren mit Schlesien) zusammen um ein Paar Millionen mehr, Innerösterreich (Steiermark, Kärnthen und Krain), das Küstenland und Tirol zusammen über 12 Millionen, Galizien nicht ganz so viel, das Lombardisch-Venetianische Königreich etwas mehr als die Böhmischen Länder, das ganze Königreich Ungarn nur an 16 Millionen, und Siebenbürgen 2 Millionen Gulden Conv. Münze beitragen. Dalmatien, das in 2 Kreisen gar keine Grundsteuer hat, kostet mehr als es einbringt, und die Militärgränze kann zwar ihre Verwaltungsauslagen decken, aber die Militär-Interessen dieses Gränzlandes erfordern einen Zuschuß von mehr als 1 Million Gulden. Unter den Staatsauslagen betragen (nach Fränzl) die Gehalte bei allen Civil-Verwaltungszweigen die Summe von einigen 30 Millionen, die Auslagen für die Unterhaltung des Militärs je nach den politischen Conjuncturen, den Kriegs- und Friedenszeiten, zwischen 40 und 100 Millionen, jene für die Verzinsung der Staatsschuld etwa gleichviel wie das Militär in Friedenszeiten; für Civil- und Militär-Pensionen wird etwas über 11 Millionen, für die Unterhaltung der Hofdienerschaft nicht einmal 1 ½ Millionen erfordert.

In Preußen betrug, nach den officiell bekannt gemachten Berichten, die reine Staatseinnahme im Jahre 1835 51,740.000 Thaler und eben so viel die Ausgabe, im Jahre 1838 erstieg der Etat der Einnahmen und Ausgaben die Summe von 52,681.000 Thaler. Unter den Einnahmeposten kommen die sämmtlichen Steuern mit 44,153.000 Thaler (die indirecten Steuern insbesondere mit 20,130.000 Thaler) der Ertrag der Domänen und Forste mit 4,083.000 Thaler,

unter den Ausgabeposten der Militär-Etat mit 23,436.000, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden mit 8,578.000 Thaler vor.

In Baiern war nach dem von dem Finanzminister vorgelegten Budget für die Finanzperiode 1831—1837 der Etat der jährlichen Ausgaben 28,185.139, jener der Einnahmen 29,132.260 Gulden. Für die Finanzperiode 1837—1843 war der veranschlagte Ausgaben-Etat 30,017.198 fl. 36 1/4 kr., der Einnahme-Etat 30,143.784 fl. 3 1/2 kr. Nach den von dem königl. Commissarius in der zweiten Kammer der Stände am 28. Jänner 1840 gegebenen Nachweisungen betrug die wirkliche Gesammteinnahme des Jahres 18 37/38 36,372.254 fl. 55 kr., die wirkliche Gesammtausgabe 31,481.586 fl. 42 kr.

In Sachsen betragen nach den in der zweiten Kammer der Landstände am 4. März 1840 genehmigten Einnahme-Positionen die gesammten jährlichen Staatseinkünfte für die dermalige Finanzperiode 5,500.297 Thaler 1 Groschen, wozu die sämmtlichen Steuern und Abgaben 3,385.674 Thaler 18 Groschen, und der Ertrag von dem Staatsvermögen und den Staatsanstalten 2,114.622 Thaler 7 Groschen liefern.

In Würtemberg war der verabschiedete Einnahme-Etat für das Verwaltungsjahr vom 1. Juli 1838 bis 30. Juni 1839, 9,324.642 fl. 48 kr., die wirklichen Einnahmen aber betrugen 12,098.931 fl. 17 kr. Unter den Einnahme-Rubriken kommen die Erträgnisse des Staatsguts mit 5,696.143 fl. 57 kr., die Steuern mit 6,402.787 fl. 20 kr. und zwar die directen mit 2,603.344 fl. 35 kr., die indirecten mit 3,799.787 fl. 20 kr. vor. Die von den Ständen bewilligte Ausgabssumme war . . . . 9,337.927 fl. 28 kr. wirklich ausgegeben wurden . . . 9,718.054 fl. 26 kr.

Für Rußland (mit Polen) wird von Schubert*) das aus den Steuern, den Krongütern und Rega-

*) Allg. Staatskunde. 1. Bd. Königsberg 1835.

lien sich ergebende Einkommen auf 394,546.189 Rubel Papier (=122,262.508 ½ Thl. Preuß. =174,660.726 ½ fl. Conv. Münze) berechnet, wozu jedoch noch die Einkünfte der Chatoulle des Kaisers mit 5- bis 6,000.000 Rub. Pap. und jene der Appanagen-Casse hinzugeschlagen werden müssen. Die Gesammtauslagen werden auf 122,091.518 Thl. Preuß. (=174,416.454 Gulden Conv. Münze) veranschlagt, wobei für die Landmacht 30 Millionen, für die Flotte 12 Millionen, für die Finanzverwaltung und die Verzinsung der Staatsschuld 20 Millionen angesetzt sind.

In Schweden betrug die Staatseinnahme für das Jahr 1836, 13,328.400 Thlr. Schwed. Banco, die Ausgabe 12,855.129 Thlr. Unter den Ausgabeposten kam die Armee mit 4,336.000, die Flotte mit 2,185.000, die königl. Familie und Hofhaltung mit 742.000 Thlr. vor.

In Norwegen beträgt das im Storthing angenommene Budget für die Periode 1839 — 1842 an Einnahme jährlich 2,136.000 Spec. Thlr., an Ausgabe 2,415.286 Spec. Thlr. Die norwegische Zolleinnahme von 1837 betrug insbesondere . . . . 1,355.433 Spec. Thlr. Silber, und
491.649 Spec. Thlr. Zettel.

In Dänemark werden in den periodisch bekannt gemachten Finanzberichten die Staatseinkünfte für 1835 auf 14,884.121 Reichsbankthaler, 12,093.389 in Silber und
2,790.732 in Zetteln, die Staatsausgaben auf 14,247.331 Reichsbankthaler angesetzt. Für das Jahr 1836 die ersteren auf 13,888.631 Reichsthaler, die letzteren auf . . . . . 14,256.976 „
für 1837 die ersteren auf 14,257.183 Reichsthaler, die letzteren auf . . . . . 14,057.278 Reichsthaler.

In Griechenland war die Einnahme im Jahre 1838 14,000.000 Drachmen (à 20 kr. C. Münze), die Ausgaben 16,467.131 Drachmen. Für das Jahr 1839 war die Einnahme auf 14,853,277 Drachmen, und die Ausgabe auf 16,706.863 Drachmen gestiegen.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft bezieht

ein aus den Contingenten der einzelnen Cantone erwachsendes, vorzüglich zur Unterhaltung des Bundesheeres bestimmtes Einkommen von 707.704 Schweizer Franken. Dazu wird von den einzelnen Cantonen nach acht Klassen, von je 5 Franken bis 30 Fr. für jeden zum Bundesheere zu stellenden Mann, beigetragen.

b.

Der Schuldenstand der sämmtlichen Europäischen Staaten wird von Schubert (Staatskunde 1. Band) auf 12.500,000.000 Thaler Preuß. (= 17.157,142.800 Gulden Conv. Münze) angesetzt, worunter jedoch sowohl die verzinslichen Schulden, mit einem zwischen 1 bis 6 Perzent verschiedenen Zinsfuße, als auch die unverzinslichen, oder das Papiergeld, inbegriffen sind.

Der bei weitem größte Theil dieser Gesammtschuld fällt auf den Brittischen Staat. Die ganze fundirte und nicht fundirte Schuld dieses Staates betrug im Jahre 1837 die ungeheuere Summe von 787 Millionen Pfund Sterling oder beiläufig 7.300 Millionen Gulden Conv. Münze, und war bis zum Jahre 1839 wieder auf 793,760.883 Pfund Sterling gestiegen.

Die Französische Staatsschuld bestand 1838 aus:

2.804,666.122	Franken	Kapital	zu	5	pCt.
22,815.333	"	"	"	4½	"
399,469.125	"	"	"	4	"
1.363,506.533	"	"	"	3	"

Nach dem Moniteur (Juni 1840) besteht die öffentliche Schuld Frankreichs in 4.457 Millionen Franken Inscriptionen auf das große Buch, wovon

2.942	Millionen	zu	5	pCt.
22	"	"	4½	"
299	"	"	4	"
1.193	"	"	3	"

Der Amortisationsfond enthielt 44 Millionen Franken, der ganze Bedarf für seine Zwecke indeß war 240 Millionen Franken.

Die öffentliche Schuld Belgiens besteht:

1. Aus der während der Vereinigung mit den Niederlanden contrahirten Schuld im Gesammtbetrage von	307,806.836 Gulden
und zwar:	
Gulden	wovon die Zinsen
a) 167,806.836 zu 2 1/2 pCt.	4,195.170 Gulden
b) 110,000.000 „ 4 1/2 „	4,950.000 „
c) 30,000.000 „ 3 1/2 „	1,050.000 „
also zusammen	10,195.170 Gulden
oder in runder Zahl 10,100.000 fl., wovon die Belgien zur Last fallende Hälfte	5,050.000 Gulden
2. Aus der Oesterreichisch-Belgischen Schuld mit einem Zinsenbetrage von	750.000 „
3. Aus der Französisch-Belgischen Schuld mit einem Zinsenbetrage von	2,000.000 „
4. Aus einer Entschädigung an die Niederlande für gewisse Vortheile des Handels und der Schifffahrt in einer jährlichen Rente von .	600.000 „
Im Ganzen	8,400.000 Gulden

Dieses ist auch die durch den 13. Art. des Staats-Vertrages vom 15. Nov. 1831, und den neuerlichen Vertrag vom 19. April 1839 zu Lasten Belgiens festgesetzte jährliche Rente.

Die Niederländische Staatsschuld wird für das Jahr 1837 mit 1.129 Millionen Gulden active (verzinsliche) Schuld, worunter auch die Hälfte jener gemeinschaftlich mit Belgien contrahirten Schuldensumme von 307,806.836 Gulden gehört, und 816 Millionen aufgeschobene (vorläufig unverzinsliche) Schuld, angegeben.

In Spanien betrug im J. 1834 die liquidirte und anerkannte Schuld 4.756,580.313 Realen, wovon 2.251,058.725

zinslose Schuld. Die zur Liquidation eingereichte, aber noch nicht liquide Schuld betrug 1.828,315.887 Realen, wovon 1.690,008.494 Realen zinslos. Im Jahre 1836 betrug blos die 5perzentige verzinsliche Schuld 6.560 Millionen Realen mit einem Zinsenbetrage von 325 Millionen, und im Jahre 1837 hatte die schwebende Schuld die Summe von 1.477 Millionen erstiegen.

In Oesterreich waren von der unverzinslichen Staatsschuld oder dem Papiergelde (Einlösungs- und Anticipationsscheine), welches zu Ende Juni 1832 noch 33,970.713 Gulden betragen hatte, zu Ende December 1834 nur noch 23,763.563 fl., zu Ende Dec. 1836 nur noch 18,169.188 fl., zu Ende December 1839 aber nur noch 13,430.188 fl. im Umlaufe. Die sämmtlichen Einlösungen bis zu Ende December 1839 betrugen 436,282.650 Gulden. Von der verzinslichen Staatsschuld (Obligationen) war, nach einer öffentlichen Bekanntmachung des k. k. General-Rechnungs-Directoriums vom 7. Jänner 1840, bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres 1839 durch die Operationen des seit 1. März 1817 bestehenden Tilgungsfondes eine Gesammtsumme von 410,269.564 fl. 13 3/8 kr. getilgt (aus dem Umlaufe gesetzt). Diese Gesammtsumme enthält insbesondere:

1. in Conv. Münze verzinsliche Effekten, im Betrage von 178,813.830 fl. 9 6/8 kr.
2. eine in Einlösungsscheinen verzinsliche Staatsschuld pr. 9,428.829 fl. 10 2/8 kr.
3. von der eingelösten und bereits jahrweise vertilgten ältern Staatsschuld einen Betrag von 120,515.214 fl. 19 kr.
4. die am 27. Juli 1832, 16. December 1834 und 20. November 1837 mit einer Zinsensumme von 3 Millionen Gulden verbrannten Obligationen der neuen in C. M. verzinslichen Staatsschuld pr. 89,181.078 fl. 9 3/8 kr.
5. noch andere Obligationen im Betrage von 12,335.612 fl. 25 kr.

In Preußen belief sich am 1. Jänner 1833 die gesammte Staatsschuld auf 175,398.829 Thlr. 18 Gr. Davon

betrug die unverzinsliche Schuld (Cassenanweisungen, Tresorscheine) 11,242.347 Thlr. Die Summe der Cassenanweisungen wurde später und namentlich in den Jahren 1835 und 1837 gegen Einziehung der Scheine der Bank, der Seehandlung und der pommerschen Bank, dann gegen Hinterlegung von 3 Millionen Thlr. in verzinslichen Staatsobligationen bis zu dem Betrage von 25,742.347 Thlr. erhöht. Am 14. Mai 1840 wurden die von 1835 bis 1837 eingelösten Staatsschuld-Documente im Betrage von 11,918.480 Thlr. öffentlich verbrannt. Von der verzinslichen Staatsschuld mögen (nach Berghaus) bis zu Anfang 1839 etwa 13 ½ Millionen Thlr. eingelöst gewesen sein, und dieselbe demnach noch ungefähr 151 Millionen Thlr. betragen haben.

In Baiern betrug die Staatsschuld im Jahre 1835, 130,860.547 Gulden. Im Jahre 1836 wurden von der Staatsschuldentilgungs-Commission Obligationen im Betrage von 12,800.000 Gulden eingelöst und vertilgt.

Die Sächsische Staatsschuld beträgt 15,804.000 Thlr., von welchen jedoch ein Betrag von beinahe 1,100.000 Thaler unverzinsliche oder ganz verschollene Schulden sind.

In Würtemberg betrug im Jahre 1836 die Staatsschuld 25,460.764 Gulden, im Jahre 1837 nur 24,663.014, und zu Ende Juni 1839 zwischen 22 und 23 Millionen Gulden.

In Rußland beliefen sich nach der Rede des Finanzministers in der jährlichen Sitzung des Conseils der Reichs-Creditsanstalten die sämmtlichen Termin- und Rentenschulden des Staates am 1. Jänner 1884 auf 933,871.673 Rub. in Assignationen. Darunter waren begriffen

I. Terminschulden:

1. Die auswärtige Holländische . . . 82,572.000 Guld.

2. Die innere, und zwar:

a) in Silber . . . . 1,974.672 Rub.

b) in Assignaten . . . 108,141.718 „

II. Rentenschulden:

1. 6percentige in Gold . . . 14.220 Rub.

2. 6percentige in Silber . . 6,921.452 Rub.
3. " " Assignaten . 230,267.871 "
4. 5percentige in Silber . . 107,391.840 "

Am 1. Jänner 1834 beliefen sich die sämmtlichen Termin- und Rentenschulden auf 940,867.257 Rub. Assignationen.

In Dänemark betrug nach dem öffentlich bekannt gemachten Finanzberichte im Jahre 1835:

	Reichsbankthlr.		Rbthlr. Zinsen.
die inländische Schuld	71,481.000	mit	2,877.000
die ausländische Schuld	58,324.000	"	1,898.000
Zusammen .	129,805.000	mit	4,775.000.

Nach dem Finanzberichte für das Jahr 1837 war am 1. Jänner 1837 die Staatsschuld 124,580.000 Reichsbankthaler Silber und 2,527.000 Reichsbankthlr. Zettel, am 1. Jänner 1838, 123,477,000 Rbthr. Silber und 2,243.000 Rbthlr. Zettel. Die active Schuld war am 1. Jänner 1837, 17,978.000 Rbthlr. Silber und 637.000 Rbthlr. Zettel, am 1. Jänner 1838, 17,281.000 Reichsbankthlr. Silber und 607.000 Reichsbankthlr. Zettel.

Unter den sämmtlichen Staaten unsers Welttheils haben gegenwärtig Oldenburg, Liechtenstein, die beiden Reuß, Lippe-Schaumburg, Krakau, Jonien und St. Marino, dann die meisten Cantone der Schweiz keine Schulden, Schweden hat nur eine unbedeutende Papiergeldschuld.

Zweites Hauptstück.

Das äußere Verhältniß der Staaten.

§. 24.

Die friedlichen Beziehungen, a) Rang und Gleichgewicht der Europäischen Staaten, b) positive Verbindungen derselben.

(Zu §§. 49 und 51, S. 230 — 253. II.)

a.

Die Rangverhältnisse der Europäischen Staaten sind in der letztern Zeit wesentlich nicht geändert worden, indem sowohl die materiellen Bestandtheile ihrer absoluten und relativen Macht (Land und Leute) gleichförmig entweder im Ganzen keine Veränderung erfahren haben, oder verhältnißmäßig überall vorgeschritten sind, als auch das selbstthätige Streben dieser Staaten, sich ihre Bedeutung und ihren wechselseitigen Einfluß zu erhalten, in einer ebenmäßigen Vervollkommnung aller Verwaltungszweige und politischen Einrichtungen allenthalben sich kennbar macht.

Vornehmlich aber stellt sich an den neuen Erscheinungen des Europäischen Völkerlebens jener wichtige Einfluß deutlich heraus, welchen die fünf Mächte des ersten Ranges, nämlich Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland in Bezug auf die Regulirung und Leitung der Angelegenheiten des Welttheils ausüben. Das einmüthige Wirken dieser Mächte, geradezu die fünf Großmächte in Europa genannt, um mittelst eingeleiteter Conferenzen ihrer Gesandten, an denen übrigens in einzelnen Fällen auch die Gesandten anderer betheiligten Staaten Theil nehmen, alle störenden Ansprüche

einzelnen Staaten zu beseitigen, entstehende Streitigkeiten zwischen denselben beizulegen, Veranlassungen zu Zwist und Feindseligkeit zu entfernen, und so im Sinne der heiligen Alliance, im Geiste der Gerechtigkeit und echt christlicher Liebe, das Gleichgewicht, die Ruhe und den Frieden des Welttheils aufrecht zu erhalten, kann in der That als der erste gelungene Versuch einer Realisirung jener menschenfreundlichen Idee betrachtet werden, welche da eine Institution zur Herstellung des ewigen Friedens, eine Art Völker-Republik oder Völker-Areopags nicht für unmöglich hielt. An dem Einverständnisse dieser Mächte und an der Fortsetzung ihres einmüthigen Wirkens haben wir die sicherste Garantie für die Erhaltung des Gleichgewichtes, für die Ruhe und den Frieden des Welttheils.

Das neueste Beispiel ihrer wohlthätigen Verwendung gab die Conferenz der fünf Großmächte an der durch die Uebereinkunft vom 19. April 1839 erfolgten definitiven Lösung der Niederländisch-Belgischen Frage einerseits und der gegenseitigen Verwickelungen des Deutschen Bundes und Belgiens andererseits *). Und eine andere gleich wohlthätige Entscheidung steht bevor in Beziehung auf die Türkisch-Aegyptische Angelegenheit.

b.

Zu den wichtigsten und einflußreichsten positiven Verbindungen der Europäischen Staaten muß man ohne Zweifel jene vorhin erwähnten, der neuesten Zeit angehörenden Verhandlungen der fünf Großmächte rechnen, inwieferne dadurch eine Bestätigung und gewissermaßen Erneuerung der früher bereits in den Jahren 1814 und 1815 eingegangenen Verträge und Alliancen **) ausgesprochen ist. So wurden nebst den Verhandlungen auf den Con-

---

*) Siehe übrigens oben §. 1.

**) Darunter gehören namentlich die beiden Pariser Friedensschlüsse von 30. Mai 1814, und 30. November 1815, die Wiener Congreß-Beschlüsse von 10. Juni 1815, die heilige Alliance vom 26. September 1815.

gressen von Aachen (30. Sept. bis 21. November 1818), von Troppau (Ende October bis 6. November 1820), von Laibach (26. Januar bis 12. Mai 1821), von Verona (20. October bis 20. November 1822) auch durch die neuerlich zu London über das neu zu bildende Königreich Griechenland in den Jahren 1831 und 1832, und über die definitive Stellung des neuen Königreichs Belgien, in den Jahren 1831—1839 gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse von jenen fünf Großmächten neue gegenseitige Verbindlichkeiten vor den Augen von ganz Europa übernommen.

Eine andere wichtige, zunächst die Zwecke der innern Verwaltung betreffende Verbindung zwischen Europäischen Staaten ist der durch die Verträge vom 22. und 30. März, dann 11. Mai 1833 ins Leben getretene große Deutsche Zoll- und Handelsverein zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Nassau, den beiden Schwarzburg, den beiden Reuß und der freien Stadt Frankfurt *).

Diesen ähnlich, wenn gleich von geringerem Umfange ist der zwischen Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Lippe-Schaumburg seit dem Jahre 1835 bestehende Zoll- und Handelsverein.

Ein einflußreicher neuerer Staatsvertrag ist auch der zwischen Rußland und der Ottomanischen Pforte am $^{8}/_{20}$. Juli 1833 abgeschlossene Freundschafts- und Bundesvertrag, welcher gegenseitige Vertheidigung, Hülfeleistung und Garantie des Besitzstandes feststellt, die früheren theils über die Vollziehung einzelner Friedenspuncte theils über Russischen Schutz schon partiell abgeschlossenen Con-

---

*) Das Nähere über das Wesen und die Einrichtung dieses Vereins, wie auch die weiter von diesem Vereine selbst mit anderen Staaten abgeschlossenen Uebereinkünfte, siehe oben in §. 22.

ventionen vom 22. December 1829, 14. August 1830, und 9. Juli 1832 bestätigt, und der Pforte das Befugniß zugesteht, gegen innere und äußere Feinde Russische Streitkräfte in Anspruch zu nehmen, den Russischen Schiffen aber den jedenfalls unverwehrten Durchgang durch die Dardanellen ausbedingt.

Eine ausschließlich den Europäischen Westen und dessen formell-politisches Interesse angehende Vereinigung ist die sogenannte Quadrupel-Alliance zwischen Frankreich, Großbritannien, Spanien und Portugal, abgeschlossen am 22. April 1834, nebst der Zusatzacte vom 18. August 1834. Der Zweck derselben ist die Befestigung der Königinnen Isabella und Maria da Gloria auf den Thronen von Spanien und Portugal. Die beiden Mächte von Frankreich und Großbritannien haben der Uebereinkunft zufolge vorläufig nur dadurch einzuwirken, daß sie Waffen und Munition verabreichen, und die Insurgenten an dem Uebergange nach der Europäischen Halbinsel hindern. Eine bewaffnete Hülfe dieser beiden Staaten soll erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn der gegenseitige Beistand Spaniens und Portugals nicht ausreichen würde.

Endlich müssen hier noch zwei Staatsverträge aus dem Jahre 1840 erwähnt werden, von denen der eine, abgeschlossen unterm 22. Mai 1840, die Sicherstellung der Eigenthumsrechte an den erscheinenden literarischen und artistischen Werken zum Gegenstande hat, und außer den beiden ursprünglichen Compaciscenten, Oesterreich und Sardinien, nunmehr auch den Kirchenstaat, Toscana, Parma, Lucca und Modena als Theilnehmer zählt, der andere aber unterm 25. Juli 1840 zwischen Oesterreich und Rußland abgeschlossen worden, und ein wahrhaft Europäisches Interesse, die Sicherheit der Donauschiffahrt, zum Gegenstande hat.

§. 25.

Zustand der Kriegsmacht. Land- und Seemacht.

(Zu §§. 52 und 53; S. 253 — 278, II.)

Wenn auch die immer fester sich begründende Aussicht auf einen dauernden Frieden im Welttheile den einzelnen Staaten gestattet, die schlagfertigen Kräfte zur kriegerischen Vertheidigung auf ein immer kleineres Maaß herabzusetzen: so wird doch nirgends, besonders in den größeren Staaten nicht, die Unterhaltung des militärischen Geistes in der Armee und die Vervollkommnung der militärischen Einrichtungen vernachlässiget. Im Gegentheile dient nicht nur die Benützung aller neuen Erfindungen, welche den kriegerischen Operationen eine größere Wirksamkeit zu verschaffen geeignet sind (Dampfkanonenschiffe, Belagerungsmörser à la Paixhans, Console'sche Gewehre, Befestigungsthürme), sondern es dienen auch fortgesetzte zweckmäßige Truppenübungen, wissenschaftlicher Unterricht für Officiere, und selbst jene Feldzüge, welche neuerlich von einzelnen Staaten nach Ländern in andern Welttheilen (wie z. B. von Frankreich nach Algier, von Rußland nach Persien und Chiwa) zur Wahrung ihrer eigenthümlichen Interessen unternommen worden, dazu, die Kriegsmacht an intensiver Größe immerfort zu steigern.

Die extensive Größe der Land- und Seemacht der vornehmsten Europäischen Staaten ist in folgender Darstellung enthalten.

Rußlands Armee besteht in Folge der neuen Organisation vom Jahre 1835 (nach dem Berichte des Würtemberg. Generallieutenants v. Bismark) aus 6 Armeecorps, jedes zu 60.000 Mann, worunter eine Division leichter Cavallerie, mit 120 Kanonen, zusammen 360.000 Mann, mit 720 Kanonen. Dazu kömmt noch:

die Garde, ein Infanterie- und Cavallerie-Corps von . . . . 39.000 Mann

das Grenadier-Corps . . . . 60.000 »

» Reserve-Cavallerie-Corps (4 Reg. Kürassiere, 4 Reg. Dragoner und 4 Reg.

Uhlanen) jedes mit der entsprechenden
Anzahl Kanonen . . . . 30.000 Mann
das separirte Caucasische Corps von . . 80.000 »
darunter sind insbesondere 8 neue reguläre Ural'sche Kosakenregimenter.
» separirte Sibirische Armee-Corps, dessen Größe nicht bestimmt ist.

Zu diesem Allem kann man für den Kriegsfall noch 150.000 Mann irregulärer Cavallerie (Kosaken, Baschkiren, Kalmücken) hinzurechnen.

Die Zahl der ackerbauenden Soldaten war im Jahre 1838 folgende:

Im Gouvern. Cherson	121.955	männl. Indiv.
» » Charkow . . .	94.088	» »
» » Kiew und Podolien	55.039	» »
» » Nowgorod . . .	60.102	» »
das Czernomorskische Heer . . .	56.500	» »
» Assow'sche Heer in Jekaterinoslaw	2.972	» »
im Gouvern. Mohilew	4.619	» »
» » Witepsk	6.010	» »
Militäransiedlung der Ochta'schen Pulverfabrik bei St. Petersburg	1.842	» »
Zusammen	403.107	männl. Indiv.

Die Russische Seemacht besteht aus 5 Divisionen, von denen 3 im Baltischen, 2 im Schwarzen Meere stationirt sind. Sie enthalten zusammen 50 Linienschiffe, 30 Fregatten und 20 kleinere Fahrzeuge, darunter 8 Dampfschiffe. Die Seeleute der Baltischen Flotte betragen 30.800, jene der Flotte am Schwarzen Meere 19.800, zusammen also 50.600 Mann.

Die Oesterreichische Armee ist für den Frieden zu 270.000 Mann Infanterie,
38.000 » Cavallerie,
16.000 » Artillerie anzunehmen. Auf den Kriegsfuß gesetzt zählt sie 395.000 Mann mit 239 Generalen, 10.000 Stabs- und Oberofficieren, 31.200 Unterofficieren, 1590 Beamten und 70.000 Pferden. Doch kann die Streitmacht

Oesterreichs im Nothfalle durch Aufgebote auf 700.000 waffenführende Individuen ausgedehnt werden. Die Militär-Gränze allein stellt 47.000—88.000, ja im Nothfalle 100.000 Mann Soldaten, und unterhält regelmäßig den Stand von 17 Infanterie-Regimentern. Außerdem begreift die Infanterie noch 59 Linien-Regimenter, 1 Jäger-Regiment (von Tirolern), 12 Jägerbataillons, 20 Grenadierbataillons, 5 Garnisonsbataillons. Die Cavallerie besteht aus 8 Küraffier-, 6 Dragoner-, 7 Chevauxlegers-, 12 Husaren- und 4 Uhlanen-Regimentern. Die Artillerie endlich bildet 5 Regimenter und 1 Bombardier-Corps, hat 1500 Kanonen im Felde zu bedienen, und für 26 befestigte Plätze Garnisonen zu geben. Zur Befestigung der westlichen Gränze des Staates werden insbesondere die Städte Linz, Brixen und Verona mit befestigten Thürmen (eine Art befestigten Lagers) umgeben.

Die zu Venedig stationirte Flottille enthält gegenwärtig (sammt den abgetakelten und im Baue begriffenen Schiffen) 31 große und 63 kleine Kriegs-, und 491 Transportfahrzeuge. Die aus den Kanonierbarken (Tschaiken) bestehende Donauflottille ist mit 123 Kanonen und 8 Haubitzen besetzt.

Die Französische Armee besteht (nach dem Journal de l'Armée vom 5. März 1837) aus 67 Linien-Infanterie-Regimentern, 21 leichten Infanterie-Regimentern nebst 5 Bataillons Tirailleurs in Afrika, dann 50 Cavallerie-Regimentern nebst 3 Regimentern Chasseurs d'Afrique und 14 Escadrons Spahi's in Afrika, endlich aus 14 Regimentern Artillerie. Die ganze Armee soll im Frieden aus 211.489 Mann und 62.142 Pferden, auf dem Kriegsfuße aus 420.265 Mann und 121.892 Pferden bestehen.

Das Budget auf 1839 beantragt für den Dienst im

Inlande	278.066 M. Inf.	und	51.276 M. Cav.	
für die Armee in Afrika	38.000 » »	»	8.779 »	»
Zusammen	316.066 » »	»	60.055 »	»

Die Seemacht Frankreichs zählte am 1. Januar 1837 51 Linienschiffe, 63 Fregatten, 22 Kriegscorvetten, 9 Avisocorvetten, 29 Kriegsbriggs, 20 Avisobriggs, 1 Goelette,

8 Bombarden, 4 Kanonenbriggs, 18 Kutters, 43 bâtimens de flotille, 15 Frachtcorvetten, 32 Gabarren und 31 Dampfschiffe, im Ganzen 346 Fahrzeuge.

Die Brittische Landmacht besteht im Jahre 1838 aus 2 Regimentern Leibgarde zu Fuße und 1 Leibgarde-Regiment zu Pferde, 7 Regimentern Garde-Dragoner (3 in Canada), 17 Regimentern Cavallerie (1 in Canada, 4 in Indien), 7 Garde-Bataillons (2 in Canada), 99 Linien-Infanterie-Regimentern in 101 Bataillons (16 in Canada, 12 in Westindien, 21 in Ostindien, 6 auf Ceylon, 3 auf Mauritius, 3 auf dem Cap, 4 in Australien, 1 auf St. Helena, 13 auf Gibraltar und den Inseln des Mittelmeeres, 22 in Großbritannien und Irland), im Ganzen 89.000 Mann. Doch soll jetzt das Herr, nach den Verhandlungen im Parlamente, um 9.400 Mann vermehrt werden.

Die Marine Großbritanniens enthielt zu Ende 1836 (nach der Naval and Military Gazette) in den sämmtlichen 12 Stationen des Reichs 160 Fahrzeuge verschiedener Größe mit 4.373 Kanonen. Davon waren in der Station

Lissabon	14	Fahrzeuge	mit	644	Kanonen,
im Mittelmeere . .	26	»	»	1.174	»
an der Afrik. Küste .	20	»	»	187	»
in Westindien . .	22	»	»	465	»
» Südamerika . .	17	»	»	320	»
» Ostindien . . .	10	»	»	230	»
vor Bilbao . . .	2	»	»	26	»
zu Portsmouth . .	7	»	»	352	»
» Sheerneß . . .	6	»	»	297	»
» Plymouth . . .	9	»	»	386	»
» Falmouth . . .	24	»	»	196	»
» Woolwich . . .	2	»	»	16	»
im besondern Dienste	3	»	»	80	»

Im Jahre 1838 war der Stand der activen Marine 209 Fahrzeuge, oder nach Abzug der Transport- und Aufnahme-Schiffe (surveying ships) 197. Unter diesen befinden sich mehr als 70 Dampfschiffe, zum Theile mit 200—300 Pferdekraft. Von den übrigen sind

im Mittelmeere	27,	darunter	9 Linienschiffe v. 104—74 Kan.
vor Lissabon .	5,	»	1 »
an d. Afrik. Küste und an Kap	18,	»	1 »
in Nordamerika	10,	»	2 Fregatten
» Westindien	20,	»	2 Linienschiffe und 1 Fregatte.
» Südamerika	16,	»	1 Fregatte von 46 Kanonen.
» Ostindien .	12,	»	1 Linienschiff » 74 »

Auf den Werften waren 12 Linienschiffe, 10 Fregatten und 5 Dampfschiffe. Abgetakelt sind 58 Linienschiffe, 74 Fregatten, 2 Dampfschiffe. Auf der Flotte dienen 34.000 Seeleute.

Neuerlich erst (Mai 1840) ist von der Brittischen Regierung wieder an die königl. Werften der Befehl ergangen, 15 neue Kriegsschiffe, 9 Segel- und 6 Dampf-Schiffe, zu bauen.

Der Stand der Preußischen Armee auf dem Kriegsfuße ist (nach Berghaus) folgender:

1. Infanterie:

2	Regimenter	Garde	Zusammem 371½ Bataillons à 1000 Mann, 371.500 Mann
2	»	Grenadiere	
1	»	Garde-Reserve	
32	»	Linien-Infanterie	
8	»	Reserve	
4	»	Garde-Landwehr	
32	»	Landwehr, 1. Aufgeb.	
4	»	Reserve-Landwehr	
36	»	Landwehr, 2. Aufgeb.	
2	Bataill.	Garde-Jäger	
4	»	Jäger und Schützen	
54	Compagnien	Garnisonstruppen	
24	»	Invaliden	

2. Cavallerie:

1	Regim.	Garde du - Corps
1	»	Garde Kürassiere
1	»	» Dragoner
8	»	Kürassiere

4	Regim.	Dragoner	Zusammen 256 Escadrons à 150 Mann, 38.444 Mann.
2	"	Garde-Landwehr-Uhlanen	
8	"	Uhlanen	
26	"	Landwehr-Uhlanen	
1	"	Garde-Husaren	
12	"	Husaren	

3. Artillerie:

300	Compagnien	Fuß-Artillerie	à 170 Mann, 63.750 Mann.
75	"	reitende Artillerie	

Zahl der Feldgeschütze 3.000.

Artillerie-Depots sind in 26 Festungen und 5 Waffenplätzen.

4. Ingenieur-Corps:

3 Ingenieur-Inspectionen zu 71 Officieren	213 Mann	2.013 Mann
9 Pionier-Abtheilungen zu 200 Mann	1.800 "	
Generalität, Generalstab, Adjutantur	307 Mann	537 Mann
Reitendes Feldjäger-Corps .	80 "	
Armee-Gensd'armerie . .	156 "	
	Zusammen	476.200 Mann.

Auf dem Friedensfuße ist die Armee in das Garde-Corps und in 8 Armee-Corps getheilt.

Schwedens Landmacht besteht:

1. Aus der königl. Garde (zu Stockholm) . . .	3.900 M. Inf.	eigentlich das stehende Heer.
und	1.000 M. Cav.	
2. Aus den Landregimentern oder sogenannten eingetheilten Soldaten, wovon Infanterie . . .	22.800 Mann	
Cavallerie	7.000 "	
3. Artillerie, Genie und Generalstab	5.146 "	
Zusammen	39.846 Mann.	

Norwegens Landmacht beträgt im Ganzen 12.150 Mann.

Die Schwedische Seemacht enthält im Ganzen 284 Fahrzeuge, worunter 21 Linienschiffe; die Norwegische 123 Fahrzeuge.

Dänemarks Armee wird für den Kriegsfuß zu 31.700 Mann, und mit der Landwehr und den bewaffneten Bürger-Corps zu 60.000 Mann angenommen. Im Frieden werden blos 7.000 Mann im Dienst gehalten.

Die Dänische Marine enthielt zu Anfang 1840, 6 Linienschiffe mit 486 Kanonen, 7 Fregatten mit 312 Kanonen, 4 Corvetten mit 86 Kanonen, 5 Briggs mit 64 Kanonen und 3 Schooner mit 20 Kanonen, im Ganzen also 25 Kriegsschiffe mit 968 Kanonen. Außerdem befand sich ein Linienschiff (Christian VIII.) und eine Fregatte (Thetis) auf dem Stapel.

Das ein Procent der Bevölkerung im ordentlichen Contingente betragende, in zehn Heerhaufen (oder Armee-Corps) und eine Reserve-Infanterie-Division getheilte Deutsche Bundesheer dürfte bei dem gegenwärtigen Bevölkerungsstande der Bundesstaaten leicht auf 360.000 Mann gebracht werden können, wovon etwa 285.000 Mann Infanterie, 48.000 Mann Cavallerie und 27.000 Mann Artillerie und Train (mit beiläufig 720 Kanonen) sein würde.

Das Schweizerische Bundesheer besteht nach der neuen Mannschafts-Skale aus 3 Mann von jedem Hundert der Bevölkerung, wornach die Köpfezahl desselben auf 64.019 angenommen ist. Dazu liefert:

Zürich . . .	ein Contingent	von		6.756	Mann
Bern . . .	"	"	"	12.081	"
Luzern . . .	"	"	"	3.717	"
Uri . . .	"	"	"	405	"
Schwyz . .	"	"	"	1.214	"
Unterwalden .	"	"	"	677	"
Glarus . .	"	"	"	871	"
Zug . . .	"	"	"	456	"

Freiburg . .	ein	Contingent	von	2.677	Mann
Solothurn .	"	"	"	1.875	"
Basel-Stadt .	"	"	"	573	"
Basel-Landschaft	"	"	"	1.168	"
Schaffhausen .	"	"	"	939	"
Appenzell .	"	"	"	1.511	"
Graubündten	"	"	"	2.477	"
St. Gallen .	"	"	"	4.665	"
Aargau . .	"	"	"	5.429	"
Thurgau . .	"	"	"	2.479	"
Tessin . . .	"	"	"	3.322	"
Waadt . .	"	"	"	5.389	"
Wallis . .	"	"	"	2.241	"
Neufchatel .	"	"	"	1.669	"
Genf . . .	"	"	"	1.405	"

Gedruckt bei den Edlen v. Ghelen'schen Erben.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

